Ex Libris
W. A. Knight

Digitized by Google

Bentheim-Steinfurtische, Lagische, Oberyssel-
sche und sonstige Beyträge zur Geschichte

Westphalens,

zugleich ein Versuch einer

Provinzial-Geschichte

der merkwürdigen

Grafschaft Bentheim.

Aus Urkunden und gleichartigen Nachrichten

von

F. F. von Raet von Bögelscamp.

Erster Theil.

Discite ex iis, quæ antea facta sunt;
Hoc enim est optima discendi ratio.
Der sterbende Cyrus zu seinen
Söhnen bey Xenophon.

Burgsteinfurt, 1805.
Gedruckt und verlegt von Aug. Friedr. Denhard,
akademischer Buchdrucker u. Buchbinder.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bentheim-Steinfurtische, Lagische, Oberyſſelſche und ſonſtige Beyträge zur Geſchichte Weſtphalens,

zugleich ein Verſuch einer

Provinzial-Geſchichte

der merkwürdigen

Grafſchaft Bentheim.

Aus

Urkunden und gleichartigen Nachrichten

von

F. F. von Raet von Bögelskamp.

Erſter Theil.

Discite ex iis, quæ antea facta sunt;
Hoc enim est optima discendi ratio.

Der ſterbende Cyrus zu ſeinen Söhnen bey Xenophon.

Burgſteinfurt, bey Müller u. Denhard 1805.

Digitized by Google

BOEKERIJ VAN DE RIJKS HOOGESCHOOL
02232 — 12 OCT. 1917
BIBLIOTHÈQUE DE L'ÉTAT

Digitized by Google

Seiner Erlaucht

Ludewig

Regierenden Grafen zu Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg und Limburg; Herrn zu Rheda, Wevelinghoven, Hoja, Alpen und Helfenstein; Erbvogt zu Cölln, Erbbannerherrn zu Batenburg, Herrn zu Havikerwerth und Ravenshorst; Rittern des Königlich Dänischen Elephanten, und des Churpfalz-Baierischen Ordens vom goldnen Löwen ꝛc. ꝛc.

Ehrfurchtsvoll gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

„ Es war nicht möglich, den Hof, worauf
„ einmal ein Graf oder Edelvogt eine lange Reihe
„ von Jahren gewohnt hatte, bey Ernennung seines
„ Nachfolgers vorbei zu gehen; auf demselben wa-
„ ren Heerwage, Heerpfanne, Heerrolle, und was
„ man sonst auf dem Hofe eines Landobersten su-
„ chen muß; es waren dahin die Garben oder das
„ Korn, was zur Löhnung des Grafen gehörte,
„ vielleicht so lange Menschen dachten, geliefert:
„ der Musterplatz lag, wie leicht zu erachten, dem-
„ selben am nächsten und so am bequemsten für
„ Alle (und im Gesichte aller auf der Bentheims
„ Höhe) die Grafschaft hatte darauf zu ihrer Si-
„ cherheit an manchen Orten eine Burg mit ge-
„ meiner Hand errichtet und unterhalten. Und da
„ jede Veränderung in dergleichen Sachen beson-
„ dere Schwierigkeiten hat, der Mensch sich auch
„ bald gewöhnet, der Familie eines Mannes, wel-
„ cher eine geraume Zeit sein Vorgesetzter gewesen,
„ mit mehrer Ehrfurcht, als einer Andern zu begeg-
„ nen, da sie eine beßere Erziehung genoßen, so
„ war die Erblichkeit der Officierstellen im Heerban
„ nach der Anlage Earls (des Großen) unver-
„ meidlich, und ihre Höfe verbesserten sich mit der
„ Zeit durch vieles, was zum Dienste gehörte.
„ Da auch die Grafen und Edelvögte zugleich Rich-
„ ter in Friedenszeit waren, so vereinigte sich al-

„les zu Ihrer und Ihrer Nachkommen Erhöhung.
„Auf solche Art entstanden viele Grafen, Edle Hrn.
„und sogenante Dynasten (von Bentheim, Stein-
„furt, Emblicheim, Laer) und dieses hob die Gleich-
heit unter den Wehren auf!“

Möser Osnabrückische Geschichte,
Theil II. S. 376.

Uebersicht.

Einleitung. Seite 1

§. 1. Merkwürdigkeit der Geschichte der Grafschaft Bentheim . . 1

— 2. Die Grafsch. Bentheim hat ihre uralte Verfassung so ziemlich erhalten, und ist aus der Vereinigung mehrerer Marken entstanden 2

— 3. Ausbildung dieser Verfassung durch die Stiftung der Gräflichen Würde und die Einführung des Lehnswesens 4

— 4. Entstehung der Landstände 6

Erste Abtheilung.

Ursprung der Grafsch. Bentheim.

— 5. Entstehung des Schlosses Bentheim 9

— 6. Gründung desselben durch Drusus gegen die Tubanter 11

— 7. Geschichte desselben unter den Franken 12

— 8. Entstehung der Grafen v. Bentheim 13

— 9. Ursprüngliche Geographische Ausdehnung der Grafsch. Bentheim 15

— 10. Tubantien 17

— 11. Grenzen gegen Münster 19

§. Zweite Abtheilung. Seite.

Aelteste Geschichte der Grafsch.

Unsichere Grafen.

— 12. Historische Nachrichten aus dem achten Jahrhunderte. Einführung des Christenthums 21

— 13. Ricfrid erster Graf von Bentheim oder Tubant im zehnten Jahrhundert 22

— 14. Wolfgang, Ricfrids Nachfolger. Soll Tubant oder einen Theil der Twente von entheim haben abkommen lassen 23

— 15. Otto I. und Johann I. im eilften und zwölften Jahrhundert 24

Dritte Abtheilung.

Mittlere Geschichte.

Bentheimische Grafen aus den Häusern Pfalz und Holland.

— 16. Gräfin Gertrud, Otto's von Rheineck Gemahlin 25

— 17. Vergebung der Pfarrey zu Uelsen an das Petersstift zu Uetrecht 27

— 18. Graf Otto ist Zeuge bei einer Schenkung des Dynasten Rudolph von Steinfurt. Beträchtlichkeit der Besitzungen der Hrn. v. Steinfurt im 12ten Jahrh. 27

— 19. Entstehung des Stifts Wittmarsen 28

— 20. Bischöflich Münsterische und Päpstliche Bestätigung dieser Stiftung 33

— 21. Tod der Gräfin Gertrud 35

— 22. Graf Otto der Zweite oder Dritte 36

— 23. Krieg mit dem Bischof von Uetrecht —

— 24. Ermordung des Grafen Otto 38

— 25. Uebergebung des Schlosses zu Benth.

an

§. an das Stift Uetrecht zum offenen Hause und Bethause S. 39
— 26. Gräfin Sophie und ihr Gemahl Graf Dieterich der sechste von Holland 40
— 27. Wittmarsen. Mildthätigkeit der Gräfin Sophie. Wallfahrten derselben und Tod 41
— 28 Kinder derselben 42
— 29. Graf Otto der Vierte. Zwist zwischen ihm und seinem ältesten Bruder Grafen Florenz dem Dritten v. Holland, Beendigung desselben durch Kaiser Friederich den Ersten 43
— 30. Anmerkung über diese Kaiserliche Entscheidung 44
— 31. Krieg mit Drente und Coeverden 46
— 32. Der Graf von Bentheim als Zeuge u. Verwandter des Kaisers in der Kaiserlichen Entschädigungsurkunde über die Velau 49
— 33. Zollfreiheit der Bentheimer in der Grafschaft Holland 50
— 34. Gemahlinnen des Grafen Otto. Streitigkeiten desselben mit seinem Schwiegervater Grafen Henrich v. Arensberg 51
— 35. Andere Gemahlin desselben, Gräfin v. Cappenberg 52
— 36. Verwandschaft des Bentheimischen Hauses mit dem Gräflich Hallermundschen 53
— 37. Wallfahrt des G. Otto nach Jerusalem. Komt als Zeuge in einer Kaiserl. Urkunde wegen Speyer und in einer Münsterschen mit Simon von Teklenburg und Rudolph von Steinfurt vor —

§. 38. Fernere Nachrichten v. Grafen Otto S. 54
— 39. Inländischer Krieg in Holland 57
— 40. Balduin, Otto's Sohn und Nachfolger 58
— 41. Diplom, worin er als Zeuge vorkomt. Bestätigung der Zollfreiheit der Bentheimer in Holland 59
— 42. Kriege, worin er verwickelt wurde. Gefangenschaft 69
— 43. Erscheint als Zeuge in der Stiftungsurkunde des Klosters Marienburg 62
— 44. Wie auch mit dem Dynasten Ludolf von Steinfurt in einer Vergleichs-Urkunde zwischen den Brüdern Engelbert Fürstbischof von Osnabrück und Grafen Otto v. Teklenburg. Tausch mit dem Graef von Holland über einige Güter 63
— 45. Mitwirkung zu dem Vergleich zwischen dem Hrn. Ludolp v. Steinfurt u. dessen Bruders Sohn gleiches Namens über das Schloß Steinfurt. Gotteshaus Klarholz ꝛc. im Jahr 1240 93
— 46. Vergrösserung der Herrsch. Steinfurt durch die Freygrafsch. Laer und das Amt Rüschau 65
— 47. Fernere Nachrichten vom Grafen Balduin. Bedient sich in einer Urkunde des Titels: Von Gottes Gnaden 66
— 48. Schutz- und Trutz-Bündniß zwischen Otto von Horstmar uud Ludolph von Steinfurt von 1244 67
— 49. Grafen Balduins Urkunde zum Besten des Stifs Wittmarsen von 1246 69
— 50. Bestätigungsurkunde Bischofs Otto v. Uetrecht, Grafen v. Holland, Vetters des Grafen Balduin, über alle Besitzungen

S. gen der Kirche zu Middelburg in Seeland für den Grafen Dieterich von Cleve von 1248, worin des Grafen Balduin zuletzt gedacht wird 72

— 51. Nachrichten von den Grafen v. Dalem und Diepenheim, und Verschwägerung dieses Hauses mit Bentheim durch Vermählung mit des Grafen Balduins Tochter Berta 74

— 52. Nachrichten von der Herrschaft Harbergen, damals Blankenburg; von der Grafschaft Twente und dem Hofe Philipinkhof im Kirchspiel Enschede 78

— 53. Graf Otto der Fünfte von Bentheim, Balduins Sohn. Dessen Erbfolge in die Grafschaft Teklenburg durch Vermählung mit der Gräfin Heilwig von Tecklenburg 79

— 54. Theilung von 1267, wodurch Graf Otto seinen Bruder mit den Gütern in Holland, Uetrecht, Seeland und Geldern abfindet, mit Berathung seines Vetters Ludolf von Steinfurt 81

— 55. Allodiale Güter in Geldern, welche Graf Otto in der Theilung für sich behält 84

— 56. Concession für das Kloster Marienkamp 85

— 57. Fehden mit Bischof Henrich von Uetrecht 86

— 58. Fernere Nachrichten vom Grafen Otto. Aufnahme ins teutsche Ordens-Haus zu Uetrecht 87

— 59. Egbert, Grafen Otto's Sohn und Nachfolger 89

— 60. Concession für das Stift Wittmarsen im Jahr 1285 90

— 61.

1. Sketch Showing the Course of the Ohio River from Pittsburgh to Cairo, Illinois, and the Mississippi River from Cairo to the Gulf of Mexico, Showing Location of Levees, Cut-offs, Etc. 1
2. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 2
3. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 3
4. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 4
5. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 5
6. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 6
7. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 7
8. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 8
9. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 9
10. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 10
11. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 11
12. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 12
13. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 13
14. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 14
15. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 15
16. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 16
17. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 17
18. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 18
19. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 19
20. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 20
21. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 21
22. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 22
23. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 23
24. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 24
25. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 25
26. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 26
27. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 27
28. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 28
29. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 29
30. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 30
31. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 31
32. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 32
33. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 33
34. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 34
35. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 35
36. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 36
37. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 37
38. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 38
39. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 39
40. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 40
41. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 41
42. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 42
43. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 43
44. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 44
45. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 45
46. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 46
47. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 47
48. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 48
49. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 49
50. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 50
51. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 51
52. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 52
53. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 53
54. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 54
55. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 55
56. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 56
57. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 57
58. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 58
59. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 59
60. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 60
61. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 61
62. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 62
63. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 63
64. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 64
65. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 65
66. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 66
67. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 67
68. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 68
69. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 69
70. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 70
71. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 71
72. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 72
73. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 73
74. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 74
75. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 75
76. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 76
77. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 77
78. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 78
79. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 79
80. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 80
81. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 81
82. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 82
83. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 83
84. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 84
85. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 85
86. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 86
87. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 87
88. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 88
89. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 89
90. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 90
91. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 91
92. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 92
93. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 93
94. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 94
95. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 95
96. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 96
97. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 97
98. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 98
99. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 99
100. Sketch Showing Location of Levees on the Mississippi River from Cairo, Illinois, to the Gulf of Mexico 100

§. Schwesterkindern, den Gebrüdern Egbert und Johann Dynasten v. Almelo S. 111
— 76. Graf Johann verkauft das Gericht Emblichheim u. sonstige Güter an Gottfried von Borkelo 1324 113
— 77. Nachrichten von dem Hause Borkelo 115
— 78. Im fünfzehnten Jahrhundert kam die Herrlichkeit Emblichheim an die Grafen von Bentheim zurück 118
— 79. Nachrichten vom Hause Brandlecht 120
— 80. Kirche zu Uelsen 121
— 81. Verkauf der Bentheimischen Lehne im Stifte Uetrecht an den Bischof Johann von Uetrecht 1328 122
— 82. Stadt Neuenhaus in der Grafschaft Bentheim 124
— 83. Nachrichten von Ottenstein —
— 84. Fernere Begebenheiten unter der Regierung des Grafen Johann 126
— 85. Lehens-Urkunde von 1332, worin dieses Grafen zuletzt gedacht wird 127
— 86. Kinder desselben 128
— 87. Graf Simon, Johanns Sohn u. Nachfolger 130
— 88. Urkunde von 1333 und folg., worin derselbe zuerst erscheint 131
— 89. Kirche zu Schüttorf 133
— 90. Kirche zu Gildehaus. Maltheser Commende zu Nordhorn. Nachrichten vom Ursprunge dieser Stadt 134
— 91. Urkunde von 1343, worin Graf Simon zuletzt vorkomt 136
— 92. Drey Fehden desselben mit dem Bischof Ludwig von Münster 137

§. 93. Fehde eben dieses Bischofs mit Hrn. S. Ludolf von Steinfurt, worin das Steinfurtische Schloß: die Schwanenburg zerstört wird 138

— 94. Graf Otto der sechste von Bentheim Simons Bruder und Nachfolger, Dompropst zu Münster und Paderborn 140

— 95. Resignirt die Dompropstey zu Münster auf seinen Bruder Christian unter Begünstigung des Bischofs von Paderborn Balduin aus dem Hause Steinfurt 1360 141

— 96. Vorfälle in den Jahren 1848 u. 1349 133

— 97. Johann Sloet nimt verschiedene Güter vom Grafen von Bentheim zu Lehn 1351. Kaiserliche Belehnung Balduins von Steinfurt mit der Freygrafschaft Laer 1357 144

— 98. Fernere Vorfälle in den Jahren 1357 bis 1359 145

— 99. Schenkung an die Kirche zu Velthausen, welches damals unter dem Gericht Uelsen stand 146

— 100. Vorfälle im Jahr 1364 147

— 101. Mit diesem Jahre hört die Regierung des Grafen Otto auf. Zerstörung der Burg zu Brandlecht —

— 102. Graf Bernard der erste v. Bentheim, der berühmte, Otto's Nachfolger 148

— 103. Dessen Vermählung mit Pernetta, Tochter des Hrn. Balduin v. Steinfurt 1370. Fernere Begebenheiten derselben 149

— 104. Vorfälle in den Jahren 1365 bis 1371 151

— 105. Fehde mit dem Bischof von Münster, Florenz von Wevelinghoven 1374. Friede im Jahr 1379. Neue Händel im Jahr 1381 153

§. 106. Allgemeiner damaliger Krieg in Westphalen, so wie in Teutschland S. 155
— 107. Schutzbündniß des Dynasten v. Steinfurt mit dem Bischofe von Münster und dem Hrn. v. Ottenstein auf vier Jahre 156
— 108. Grafen Bernhards von Bentheim Bündniß mit Herrn Balduin v. Steinfurt, dessen Sohn Ludolf und andern auf sechs Jahre 1387 158
— 109. Bündniß mit Bischof Florenz von Uetrecht 1389. Gutes Vernehmen mit dem Bischof Otto von Münster 159
— 110. Versetzung der Kirche zu Velthausen nach Neuenhaus 160
— 111. Sonstige Begebenheiten in den Jahren 1365 und 1369 162
— 112. Privilegium für die Stadt Neuenhaus, Brückengeld zu erheben 1370 165
— 113. Johanns von Beveren Schenkung an die Kirche zu Bentheim 1372. Verkauf des Hofs Sebelingen und anderer Güter an die Gräfliche Kammer 166
— 114. Sonstige Begebenheiten in den Jahren 1372 und 1373 169
— 115. Schuldverschreibungen des Grafen Otto v. Teklenburg und Anderer 170
— 116. Belehnung Heinrichs von Wullen mit dem Hof zu Epe und andern Gütern 1380. Haus Laer 172
— 117. Kauf des Holzgerichts im Osterwalde. Verkauf einer Markengerechtigkeit auf dem Gut Masselink. Henrichs v. Büren Verpfändung eines Wohnhofs in Münster —
— 118. Verkauf des Guts Singraven an den Grafen

§. Grafen von Bentheim S. 174
— 119. Johann von Besten. Verkauf einer Wassermühle im Gericht Rheine an Grafen Bernhard. 1386 175
— 120. Jährliche Pension für die Gräfin Pernette 1386 176
— 121. Verordnung wegen Wittmarsen 177
— 122. Gildebrief für die Schmiede zu Schüttorf 1387 177
— 123. Graf Bernard wird zum Obmann zwischen dem Grafen von Teklenburg und den Hrn. von Steinfurt erwählt 1388. Belehnung Johanns von Duyster mit einem Zehnden im Kirchspiel Beke 179
— 124. Entstehung des Klosters Frenswegen 1394 180
— 125. Dotation desselben durch Gr. Bernard 184
— 126. Fernere Privilegien. Schüttorfer Augustiner Frauenkloster 186
— 127. Nachrichten von Frenswegen aus der Chronik des Priors Johann von Vroonhoven im siebzehnten Jahrhundert 188
— 128. Liebe der Grafen v. Bentheim aus dem Hause Güterswyk für Frenswegen 190
— 129. Wohlthaten Johanns von Bevern für Frenswegen 191
— 130. Frensweger Nachrichten von der gräfl. Bentheimischen Familie 193
— 131. Nachrichten zur Geschichte des Grafen Bernard 1398 194
— 132. Belehnung Henrichs von dem Toerne 1399 195
— 133. Arnold v. Güterswyk, Gehülfe des Gr. Bernard in der Regierung. Belehnung

§. nung des letztern mit dem Wildforste in der Brechte. 1400. 1401 196

— 134. Verkauf des Guts zum Schotbrinke an Christian von dem Toerne. Belehnung Friedrichs von Beveren 197

— 135. Bernds von Brandlecht Lehens-Empfängniß 1401. Verkauf einiger Güter des Burggrafen Reinold von Coeverden 1402 198

— 136. Hermanns von Godelingen Belehnung 1403. Ortwins de Boese Verkauf an die Kirche zu Gildehaus 199

— 137. Eheberedung Everwyns v. Güterswyk, zukünftigen Grafen von Bentheim mit Herrn Ludolfs von Steinfurt Tochter Mette und Erbeinigung zwischen beiden Linien 1404 201

— 138. Graf Bernard von Bentheim als Schiedsrichter zwisch. der Stadt Gröningen und dem Bischof von Uetrecht 1404. Verkauf des großen und kleinen Zehnden in der Bauerschaft Hersedarpe im Kirchspiel Brandlecht 1407 206

— 139. Päpstliche Bestätigung der Privilegien des Stifs Wittmarsen 1408 so wie des Kloster Frenswegen 1418 208

— 140. Ehestiftung zwischen Johann v. Gehmen und Aleid von Güterswyk 1408 —

— 141. Lehens-Verordnung des Gr. Bernard über die Erbfolge in gewisse Benthеimische Lehne 1413 214

— 142. Schenkung an Herrmann Rathardynge 1415. Adelheids von Güterswyk Eheberedung mit Johann v. Külenburg —

— 143. Vorfälle in den Jahren 1416 u. 1417 217

§. 144. Eheberedung zwischen Ludolf v. Steinfurt und Kunegunde von Brunkhorst zu Borkelo 1417 S. 218

— 145. Everwin v. Güterswyk, Regierungsgehülfe des Grafen Bernard von Bentheim. Nachrichten von Hrn. Ludolf v. Stienfurt 1419 220

— 146. Erlöschung der Grafen von Bentheim aus dem Hause Holland mit dem Tode des Grafen Bernhard 1421 221

Vierte Abtheilung.

Neuere Geschichte.

Bentheimische und Steinfurtische Grafen aus dem Hause Güterswyk.

— 147. Graf Everwyn der Erste, Stammvater der Grafen von Bentheim u. Steinfurt, und hernach auch von Teklenburg Rheda 224

— 148. Aeltere Nachrichten vom Hause Güterswyk 225

— 149. Vermählungen 228

— 150. Grafen Everwyns des Zweiten, Everwyns des 1. Sohns, Vermählung mit Inburga von Meklenburg 230

— 151. Nachrichten von der Familie von Dedem 231

— 152. Krieg des Grafen Everwyn 1. mit dem Fürstbischof Friedrich v. Uetrecht 234

— 153. Verhandlungen zwischen beiden nach dieser Fehde 1418 236

— 154. Fürstbischoffs Friedrich ausgestellte Urkunde 237

— 155. Vergleichsmässige Verpfändung der Stadt Neuenhaus und des Kirchspiels

Uelsen

§. Uelsen an denselben S. 238
— 156. Verbindungen des Grafen Everwyns 1. mit Fürstbischoff Rudolph von Uetrecht, Friedrichs Nachfolger 241
— 157. Bündniß des Grafen von Bentheim und Hrn. von Steinfurt mit Uetrecht, Deventer, Campen und Zwoll gegen Geldern 1427 243
— 158. Uebertragung des Drostamts Twente an den Grafen von Bentheim 1433 245
— 159. Sonstige Verhandlungen mit dem Fürstbischof von Uetrecht —
— 160. Vergleich zwischen ihm und dem Grafen von Bentheim 1447 247
— 161. Vergleich zu Vollenhoven, die Viehtrift in der Mark Langeloe, Kirchspiels Haxbergen betreffend 1487 249
— 162. Revers des Grafen Everwin 2. an den Bischof von Uetrecht, den Zoll zu Neuenhaus betreffend 1490. Protestation gegen die Gerichtsbarkeit des Freystuhls zu Laer 1481 252
Anhang. Geschichte der Herrlichkeit Lage 254

Digitized by Google

Subscribentenverzeichniß.

Sr. Erlaucht, der regierende Herr Reichsgraf Ludwig von Bentheim und Steinfurt u. s. w. 12 Exemplare auf Schreibpapier.

Ihro Durchlaucht, die Fürstin Juliane von Bentheim und Steinfurt, gebohrne Herzogin von Holstein-Glücksburg. 6 Ex. Schrp.

Ihro Durchlaucht, die Fürstin Henriette von Solms-Lich, gebohrne Gräfin von Bentheim-Steinfurt. 1 Ex. Schrp.

Der Herr Erbgraf Alexis von Bentheim und Steinfurt. 1 Ex. Schrp.

Ihro Hochgräfl. Excellenz, die regierende Gräfin von Bentheim-Teklenburg zu Rheda.

Der Herr Erbgraf Emil von Bentheim-Tecklenburg, ebendas.

Der Herr Graf Carl von Bentheim-Tecklenburg, ebendas.

Der Herr Rheingraf Friedrich in Coesfeld. Schrp.

Die Frau Abtissin von Langenhorst, gebohrne Gräfin von Mehrfeld. 1 Ex. Schrp.

Ihre Excellenz, die verwitwete Frau Reichsgräfin von Rechteren Almelo zu Almelo. 1 Ex. Sch.

Das gnädige Fräulein von Kaufmann, Hofdame der Durchlauchtigen Fürstin von Bentheim und Steinfurt. 1 Ex. Schrp.

Herr Canzleirath u. Professor v. Bohy. 1 E. Schr.
— Stadtsecretair Fatken.
— Doct. Med. J. H. Gempt.
— Receptor Gempt.

Herr

Herr Kammersecretair Höning.
— Justizrath Iken. Schrpap.
— Regierungsrath und Prof. Melsbach. Schr.
— Kaufmann J. R. Niehenke. Schrp.
— Regierungsrath von Reinhard. Schrp.
— Canonicus Stráter.
— Rath van der Swaagh.

Almelo.

Herr Richter Pagenstecher. 1 Ex. Schrpap.

Bentheim.

Herr Hofrichter von Beesten.
— G. S. Branus.
— Richter Buch. Schrpap.
— Hochgräfl. Bergmeister Ditwahr.
— Negotiant J. G. Drees. Schrp.
— Apotheker Drees.
— Gograf und Archivar Duncker. Schrp.
Die verwitwete Frau Landsyndica Hofmann, geb. Iken. Schrp.
Herr Rentmeister Hoogklimmer. Schrp.
— Empfänger Kock.
— H. C. Meyer. Schrp.
— Canzelist Meindermann. Schrp.
— Pastor Meyers. Schrp.
— Kaufmann B. Müller. Schrp.
— Schulmeister Nordbeck.
— Henrich Nordbeck.
— Boon von Ostaden. Schrp.
— Regierungsrath von Pestel. 2 Ex. Schr.
— Forstmeister von Plato.
— Landsyndicus Riccius.
— Dokt. Jur. und Advocat Spanuth, Schr.
— Hofgerichtsassessor Steuber. Schrp.
— Thesing.
— Regierungssecretair Wedekind.

Coesfeld.

Herr Kaufmann J. H. Polscher.

Emsbüren.

Emsbühren.

Herr Pastor Baalmann. Schrp.

Enschede.

Die dortige Lesegesellschaft.
Herr Doctor Zegers. Schrp.

Frenswegen.

Herr Prior H. H. Zumbrock. 2 Ex. Schrp.

Gildehaus.

Herr Kaufmann Hagen.
— Prediger Osthoff.
— G. D. Ruhfus, Med. Doctor.
— Schulmeister Zwitrers.

Hardenberg.

Herr Procurator F. G. Pruim.
— Doct. Med. A. van Riemsdyk.

Haselünne.

Herr Landrentmeister Bues. Schrp.
Das Fräulein von Raet von Bögelscamp. Schr.
Herr Kaufmann Rothe zu Quackenbrück.
— Russel & Többens.

Hopsten.

Herr Kaufmann Wesseling.

Klein Bremen im Fürstenthum Minden.

Herr Pfarrer Weddigen. Schrp.

Hessen-Kassel.

Herr C. A. von Raet zu Bögelscamp, batavischer Gesandter zu Kassel. 2 Ex. Sch.

Lage.

Herr Richter Zegers. Schrpap.

Leer in Ostfriesland.

Herr Kaufmann J. Beckering. Schrp.

Lingen.

Herr Professor Campstede.

Mark bei Teklenburg.

Herr Diepenbroick Grüter, Herr zur Mark.

Mesum.

Herr J. C. Bisping, Oekonom auf Elperding.

Metelen.

Das Fräulein von Oer, Stiftsdame.
Herr Wernekink, Rentmeister des adlichen Damenstifts.
— Kaufmann B. A. Schründer.

Münster.

Aschendorfsche Buchhandlung. 3 Ex.
— J. H. Brockmann, Dechant zu St. Martin und Prof. Schrp.
— Leibmedicus Chavet. Schrp.
— C. von Cooth, Rector des Messingklosters, Canonicus zu Frenswegen. Schrp.
— Doctor Driver.
— Freiherr Droste, Erbdroste. Schrp.
— L. M. Bischof Freiherr Droste zu Vischering. Schrp.
— J. Druffel, Canonicus im alten Dom, Assessor des geistl. Hofgerichts. Schrp.
Die verwitwete Frau von Elverfeld von Langen, gebohrne von Etzbach.
— Minister von Fürstenberg.
— Graf von Galen, Erbkämmerer. Schrp.
— Jüpsien aus Bentheim, auf dem Comto ir Olfers & Lindenkamp. Schrp.
— Professor Kistemaker.
— Theod. v. Lien, Vikarius im Dom.
— Rheingräfl. Geheimer-Rath von Riese.
— Professor Rohling.
— Rath Sprickmann. Schrp.
— v. Tenspolde Landespfenning-Meister. Schr.
— Buchhändler Theissing.
— — P. Waldeck. 3 Ex. Schrp. und 2 Ex. Druckp.

Herr

Herr Canonicus Wilberding. Schrp.

Neuenhaus.

Herr Procurator Aulhausen.
— Doct. und Landesphysicus Bening. Schr.
— Richter Cramerus. 2 Ex. Schrp.
— Advokat Cramerus.
— H. Crull in Veldhausen.
— Clemens von Dwingelo vom Hause Lotten. Schrp.
— Pastor Esseling, Canonicus regularis zu Frenswegen.
— Advokat Grimm. Schrp.
— E. Krull.
— W. Krull.
— Doct. van Nes.
— Ravekes.
— Roessingh.
— Richter Schilgen. Schrp.
— D. Schneido.
— Apotheker Weber.
— Richter Wedekind.

Nordhorn.

— Boer. Schrbp.
— Kaufmann Brücher. Schrp.
— Spediteur Brück. Schrp.
— Dannenbargh. Schrp.
— G. Engelberts. Schrp.
— H. Engelberts. Schrp.
— Kaufmann Mähler. 2 Ex. Schrp.
— Richter Weber. Schrp.
— Prediger Schultz.

Ohne.

Herr Prediger Koppelmann.

Oldenzaal.

Herr Richter Palthe.
— Doct. J. W. Racer

Ootmarssum.

Herr Doct. A. Vosding von Beverforde. 2 Exp. Schrbp.

Herr

Herr H. Cramer, Drost von Twente.
— H. E. Eckhard, Rentmeister des Hauses Dotmarssum. Schrbp.
— Verwalter Richter Gooszen. Schrbp.
— Graf von Heiden Hompesch zu Dotmarssum. Schrbp.
— Doct. P. Hübert, Assessor des Bentheimischen Consistorii. 2 Ex. Schrbp.
— Secretair Pennink. Schrbp.

Rheine.

Herr Rothmann, Stadt- und Landrichter.

Schüttorf.

Herr Rector Banning.
— General Landempfänger Doct. Deitmars. Schrbp.
— Prediger Katerberg.
— Prediger Kirchhoff.
— A. W. Nordbeck.
— Landmesser Tibbe.

Tübbergen.

Herr von Bönninghausen zu Herinkhave. Schrbp.
— Prediger Donckermann.

Uelzen.

Herr Prediger Cappenberg.
— A. A. Cramer. Schrbp.
— Bürgermeister J. Cramer. Schrbp.
— Regierungsrath Funk. Schrbp.
— Soury, Assessor des bentheimischen Oberkirchenraths.
— Strick jun.
— Doct. Stürmann.

Veldhausen.

Herr F. W. Ahmeier, Bürgermeister.
— Hendrick Bruna.
— H. S. Hugenholz, Pastor.
— B. C. Palthe, Pastor.

Herr

Herr J. L. van der Velde, Schullehrer.

Wietmärschen.

Das adliche freiweltliche Stift. 2 Ex. Schrbp.
Herr Amtmann Müller. Schrbp.
Die Chanoinesse v. Nesselrode Hugenpot. Schrbp.
Die Fr. Abtissin von Vittinghoff, genannt Schell, vom Hause Schellenberg. Schrbp.

Zwoll

Herrn Johann Bannier. Schrbp.
— A. H. Cramer. Schrbp.
— von Haersolte zu Dooren. Schrbp.
— T. E. F. Heerkens. Schrbp.

Wellbergen.

Herr Doct. Körmann auf dem Hause Wellbergen.

Wetteringen.

Herr Kaufmann Engelb. Schmitz.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Geschichte der Grafschaft Bentheim hat nicht nur ihr Interesse in der Geschichte Westphalens und des Teutschen Reichs, wovon sie ein uraltes nicht unbedeutendes Gebiet unter dem veralteten Titel einer Grafschaft ausmacht, wogegen so viele neuere Fürstenthümer von geringerem Gewichte sind, so wie die verschiedenen Stämme der Bentheimschen Grafen wegen ihrer Verwandtschaft mit Kaiserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen, Altgräflichen und Dynastischen Häusern, und in Rücksicht der vielen Graf- und Herrschaften, die sie besessen haben und zum Theil noch besitzen, merkwür-

dig werden, sondern die Grafschaft Bentheim ist auch ihrer Lage und Schicksale wegen äußerst merkwürdig, da sie wohl als die größte Reichs-Grafschaft die Einzige seyn möchte, die noch ihr Regenten-Haus zu Steinfurt aufzuweisen, und die sich bey Entstehung der Vereinigten-Niederlande, und deren Trennung vom Teutschen Reiche, zwischen dem mächtigen Bißthum Uetrecht, das durch seine kaum geschehene Säcularisirung noch gefährlicher geworden war, und dem Hochstifte Münster, in ihrer Integrität erhalten hat, und sich in unsern Tagen bey der Zertrümmerung des Hochstiftes Münster dabey erhält.

§. 2.

Mit ihrer Integrität hat die Grafschaft Bentheim zugleich ihre uralte Verfassung so ziemlich erhalten, und dient noch zum Beispiele, wie die verschiedenen Völker Teutschlands und Teutschen Ursprungs ehemals regieret wurden. Manche der vielen nicht mehr vorhandenen Bentheimschen Urkunden beweisen die Richtigkeit der philosophischen Be-

merkungen eines Möser und Kindlinger über die ursprüngliche Verfaßung Westphalens und aller Gegenden, wo die ersten Niederlassungen in einzeln angelegten Wohnungen, unter dem Namen von Bauerschaften, zur gemeinen Viehweide, Holzung und zum gemeinen Torf- Plaggen- oder Erdstich in der dazu gehörigen Mark, bestanden.

Im Bentheimschen ist das berühmte Itterbecker Torfmoor oder die Itterbecker Venne (*) von nicht minderem Nutzen, als es die bekannten Bentheimschen und Gildehäuser Steinbrüche sind. Fast in jeder Bentheimschen Bauerschaft oder Mark zeigt sich in den ältesten Bentheimschen Urkunden ein edler Besitzer eines Haupthofes in der Mark, der sich in derselben zuerst niederließ, mit seinen nachgebohrnen Söhnen und Töchtern und deren Nachkommen die andern, in der Bauerschaft oder Mark befindlichen, berechtigten Höfe, so wie mit seinen Knechten und Mägden

(*) Die vormaligen Franciskaner zu Gietborn im benachbarten Oberyssselschen Drostamte Vollenhove sollen zu Anfange des 14ten Jahrhunderts zuerst den Torf, statt des Brenholzes gebraucht haben.

den, und deren Nachfolgern die Körter oder kleinere, kürzere, kortere Wohnungen, und Bey- und Brinkbesitzer (1) gründete. Die Vereinigung mehrerer Bauerschaften zum äussern Schuße, ist in der Niedergrafschaft noch unter dem Namen der Gildschaften mehrerer Marken sichtbar. So wie sich alle Marken der gesamten Grafschaft unter ihrem obersten Haupthofe Bentheim zu einer Compagnie zur sächsisch-westphälischen Reichsarmee, oder zum Heerbanne, vereinigten, und an der Burgfeste zu Bentheim Schuß fanden, so mußte das Ansehen des Bentheimschen Haupthofes über die Haupthöfe anderer Marken der Grafschaft und das Ansehen der Grafen steigen. War in jeder Marke der Besitzer des Haupthofes Markenrichter und Anführer zum Heerbanne, so war der Erbbesitzer der Burg Bentheim Ober-Markenrichter oder Graf und Hauptmann der Grafschaft.

§. 3.

Durch die Stiftung der gräflichen Würde

(1) Der Brink in der uralten Stadt Deventer, zu Denekamp an der Bentheimschen Grenze u. a. m.

de unter Carl dem Großen und den folgenden Kaisern, welche wohl den mächtigen Erbgesessenen der Burgfeste Bentheim verliehen ward, wurde diese doppelte Macht eine Reichsanstalt. Das spätere Lehnwesen zog vollends Alles mehr an den gräflichen Schutz, und dieser wurde durch die Burgmannschaft der Burgmänner, als so vieler Vorburge der Hauptfeste Bentheim, noch mehr befestigt. Wie die Grafen endlich die meisten Haupthöfe anderer Marken nach und nach an sich brachten, wurden sie Landesherren im heutigen Verstande, nachdem die gräfliche Würde im Bentheimschen nicht so sehr durch die Erblichkeit der Reichslehne und Aemter, als durch den Besitz großer durch eine unüberwindliche Burg befestigter Güter, schon das Eigenthum einer herrschaftlichen Familie geworden war. Die Marken-Einrichtungen wurden auf die Bentheimschen Städte übertragen, da Schüttorf beym gräflichen Haupthofe, nachher die Burg Altena, Neuenhaus bey der gleichnamigen Burg, so wie Nordhorn wohl bey der damaligen Malteser Comende, vielleicht vorher eine gräfliche, jetzt wahrscheinlich die Frensweger

Burg, entstanden waren. Die Bentheimschen Flecken und Dörfer, worunter die Oerter und Herrlichkeiten Emblicheim und Laer später zur Grafschaft kamen, (*) sind gleichen Ursprunges bey den Haupthöfen in ihren Marken, und bey den nachherigen christlichen Kirchen, wie die Städte, welche bey ihrer ersten Gründung bekanntlich vor den Flecken und Dörfern nichts voraus hatten, als etwa eine Befestigung wider feindliche Anfälle an den Grenzen ausgenommen.

§. 4.

Mit dem Zerfalle des alten Kriegszustandes und der Burgmännischen Verfassung, durch Erfindung des Pulvers und Blei's, und des groben Geschützes, mit der Einführung Römischer und anderer fremden und ausländischen Rechte, bekam die Bentheimsche Constitution zwar eine andere Gestalt, dabey scheint aber der vormalige Einfluß der Burgmänner noch immer durch, wie dies in der Geschichte

(*) Das Bentheimische Neuenhaus soll auch ehemals eine Herrlichkeit für sich gewesen seyn. Bruman Res Transisalanæ in Dumbar Analect. Tom. II. pag. 148.

Geschichte selbst bemerkt wird. Auch bey sonstigen Landes-Angelegenheiten ist der Einfluß der vormaligen Burgmänner in den der Landstände verändert, die mit der Erweiterung des gräflichen Gebietes, auch in zerstreuteren Gegenden der Grafschaft zum Vorschein kommen, aber mehr nach der Idee der heutigen Gutsherren, als ehemaliger mithandelnden und mitrathenden Vasallen in festen Burgsitzen.

So zeigen die Documente, so wenige deren auch noch vorhanden sind, die Geschichte der Menschheit in der Grafschaft Bentheim, wozu auch alte Familien-Nachrichten, und Proben der Denkungsart aller Stände in jedem Zeitalter gehören. Woher die Quellen geschöpft sind, das ist in der Geschichte angezeiget, (*) die um mehreren Lesern angenehm zu seyn, und keine Abdrücke anderer Werke zu enthalten, oder unser verzärteltes Zeitalter mit so genanten trockenen Urkunden

(*) Wo dieses nicht geschah, da wurde Jungs Bentheimsche Geschichte befolgt.

Urkunden nicht zu ermüden, keine vollständigen Documente, sondern wörtliche Auszüge aus denselben liefert. Auf genaue Schönheit des Styls kann man bey einem Werke dieser Art nicht so ängstlich sehen; man kleidet sich zuweilen schöner ins Costüm der guten Altväter.

Erste Abtheilung.

Ursprung der Grafschaft Bentheim.

§. 5.

Die heutige Grafschaft Bentheim hat ihren Namen vom merkwürdigen Schloße Bentheim.

Dieses uralte, auf Steinklippen in einer sonst ebenen und niedrigen Gegend in Niederteutschland gebauete, Bergschloß, das gleichsam dem Wanderer, aus den gebürgigten Gegenden des Oberlandes in die Niederlande wie aus seiner Stelle gerißen, vorkömt, leitet die Sage vom Römischen Feldherrn Drusus her. Das ganze heutige Schloß, das mit jenem zu Windsor (1) in Engelland so viele Aehnlichkeit haben soll, ist indessen wohl nicht, in seiner fast fürchterlichen Größe, von diesem Römischen Feldherrn erbauet. Ein damals gewiß ungeheurer Bentheimscher Wald, eine Entfernung von den größern Strömen und

(1) Wurde vom Könige Heinrich I, Wilhelms des Eroberers Sohne, erbauet, der von 1100 bis 1135 regierte. Englische Chronik von Robert Baker King S. 71. der Holländischen Uebersetzung.

und Flüßen, dem Rhein, der Issel, Ems und Lippe reitzten gewiß nicht sehr zum Anbaue einer solchen, so viele Zeit, Mühe und Kosten erfordernden, Bergfeste in einer offenen, von Römischen Festungen entblößten, mit keinen Städten versehenen, von Barbaren bewohnten, in Vergleichung mit andern unfruchtbaren Gegend. Indessen kann Drusus, beym Nachsetzen der Einwohner in den Bentheimer Wald, die etwa eine halbe Meile lange Reihe von Steinfelsen näher kennen gelernt, die Höhe, worauf das Schloß pranget, der Anlegung dieser Bergfeste entsprechend gefunden haben, und am weiteren Anbaue derselben, durch Fortsetzung seines Sieges bis an größere Flüße, und bis zu deren Ergießung ins Meer, verhindert worden seyn. Denn wurden zwar der Natur gemäß die großen Römischen Festungen an Flüßen, und in sonst durch Römer cultivirten Gegenden, die auch ihrer größern Fruchtbarkeit wegen schon mehr, und von gebildeteren Einwohnern, sey es durch Handlung oder sonst, bewohnet waren, für erst angeleget, so gieng der Plan der Römer doch gewiß dahin, Alles auf Römischen Fuß zu setzen, und die Klugheit erforderte, bey Hin- und Herzügen, wie bey etwaigen, und nur zu bald erfolgten Römischen Niederlagen, eine blos aus der Natur entstandene Festung zwischen der Weser, Ems, Lippe, dem Rhein und der Issel im Rücken zu haben. Die beschwerliche Zufuhr der Lebens Mittel war den Alles überwin-

denden

denden zahlreichen Römern nicht unmöglich, da die ältere und neuere Geschichte von Zügen und Lagern über und in den Alpen noch weit unglaublichere Beyspiele liefert.

§ 6.

Warum soll man denn alle Sagen, deren Grund meistens Wahrheit, nur später mit Fabeln vermengt, enthält, verwerfen, daß Drusus auf der Bergfeste Bentheim den Tubantern, wovon die benachbarten Twenter, und Twente, eine Landschaft der Provinz Oberyssel, noch den Namen erhalten haben sollen, Gesetze gegeben; daß Drusus, woraus man hernach den Teufel gemacht, diese Bergfeste erbauet, wovon ein Fels am Fuße des heutigen Schloßes noch das Teufelsküssen (*) heißt, da Drusus ein Diabolus, ein Nachsteller und Verfolger der Völker dieser Gegend war, so wie jeder böse Mensch ein Düvel, Teufel und Drus ist.

Für die erste Gründung des Schloßes Bentheim durch Drusus scheint auch die Geschichte zu

(*) Die von Carl dem Großen bekehrten Sachsen mußten bekanntlich allen Teufels-Gilden entsagen. Wenn also die Tubanter beym Teufels-Küssen ihre Götzen-Brüderschaften errichtet hätten, worauf später im Schloße Bentheim ein Götzen-Tempel der Sage nach errichtet wurde.

zu sprechen, welche des Drusus Thaten in diesen Gegenden, besonders in der Insel der Bataver, und namentlich seine Vereinigung des Rheins mit der Issel, durch den Drusischen Graben oder Canal, der Nachwelt aufbewahret hat. Im siebenzehnten Jahrhundert, worin Picardt seine Antiquitäten von Drente schrieb, waren auf dem Schloße Bentheim noch in vergoldeten Bechern silberne Münzen der ersten Römischen Kaiser bis auf Honorius vorhanden, welche bey dem Dorfe Brandtlecht und in der Bauerschaft Ringe ausgegraben waren. In dieser Bauerschaft und in der benachbarten Landschaft Drente findet man auch noch viele alte Grabhügel.

§. 7.

Die auf die Römer folgenden Franken befolgten die Züge und Standplätze derselben, so wie die Franzosen im siebenjährigen und im letzten Kriege die Burg Bentheim einnahmen. Die Natur hatte Bentheim merkwürdig gemacht, und was Drusus dort gethan hatte, war in den Volksliedern und Sagen dieser Gegend noch nicht vergeßen. Die bleibende Anstalt des heutzutage in dieser ganzen Gegend noch einzig vorhandenen Bergschloßes Bentheim läßt sich noch weniger von Fränkischen, als Römischen Heerführern beweisen, da die Fränkischen, uns mehr als Römische Geschichtschreiber bekannten Annalen nichts von Bentheim, so wenig als von der

Sage

Sage dieser Zeit erwähnen, wiewohl es eine kleinere Heerstelle gewesen seyn muß. Denn wo war sonst ein Standort zwischen der Weser, Ems, Lippe, Issel und dem Rhein, zur Deckung der Bischöflichen Hauptkirchen Uetrecht und Münster, wie der alten Kirche zu Deventer, die vor der Münsterischen Domkirche entstand, bequemer? So oft die Tubanter mit ihren benachbarten Völkerschaften die Feste Bentheim auch bey vorkommenden Gelegenheiten, unter Römern und Franken, zerstöret haben mochten, da die Teutschen Völker bekanntlich alle Städte und Festungen, wie alle an einander stoßende Wohnungen oder Reihen Häuser für Werkzeuge der Sklaverey hielten. So wie einzele Wohnungen auch die ursprüngliche Anstalt, besonders dieser Heide- und Marsch-Gegenden waren, wovon die Bewohner derselben von den christlichen Franken den Namen Heiden bekamen, wie die unchristlichen Landleute von den allmählig vorzüglich in den Städten bekehrten Römern Pagani genannt worden waren.

§. 8.

Hatten nun Natur, Römer und Franken Bentheim berühmt gemacht, so reitzte das seine nachherigen Besitzer hier ihre Burg aufzuschlagen. Der große dortige umher liegende Wald war durch Römer und Franken wohl schon sehr verschmälert und verdünnet, der Kaiserliche Graf dieser

dieser Gegend bekam dieselbe zu Lehen, vereinigte sein dabey liegendes ansehnliche Eigenthum und sein Markenrichter-Amt mit dem Reichs-Lehen; seine Nachfolger erhielten das Burglehen und das Grafen- oder Reichsrichter-Amt mit der Heerführer-Stelle erblich, und so entstanden die mächtigen, fast mit Herzoglicher Gewalt versehenen Grafen von Bentheim in dieser uralten, von Herzogthümern entfernten, zwischen den Bisthümern Uetrecht und Münster gelegenen, ansehnlichen Grafschaft, besonders seit der Zersplitterung des alten Herzogthums Sachsen in der Person des Herzogs Heinrichs des Löwen. Kein Wunder, daß diese Grafschaft eine Fürstliche Ausdehnung erhalten, ohne daß die Landesherren derselben den Titel davon, wie andere vormalige Grafen und heutige Fürsten angenommen haben, ungeachtet diese Fürstliche Grafschaft dereinst zur westlichen Grenze des Teutschen Reichs, oder zu einer Markgrafschaft in der That, ohne den Titel davon, bestimt war. So wurden die mächtigen Grafen von Holland keine Herzöge, wie die minder mächtigen Reichs-Vögte und Grafen von Geldern, weil ihr Selbstgefühl solches nicht gestattete.

Die allmälige Ausrottung des zum Theil noch bestehenden Bentheimer Waldes, die Cultur des dadurch erledigten Landes, und die dadurch erweiterte Aussicht von der Bentheims-Höhe auf die weite und breite Ebene ringsherum, machten

diese

diese Felsen=Höhe sehr geschickt zur Residenz der Grafen, deren Vorfahren Einer, ehe man gewiße Stamtafeln hat, Bento geheißen haben kann, wenn dieses hohe Heim oder Haus nicht etwa auch ein feyerlicher Lager=Ort der Tubanter, in einem heiligen Haine oder Walde (*) gewesen, so wie es noch in dieser Gegend das Haus zu Bentheim (**) heißt, wobey nach und nach der unebene gleichnamige Flecken in der Bauerschaft gleiches Namens, am Abhange des Steinberges entstand.

§. 9.

Der erste Keim der Grafschaft Bentheim läßt sich mit Jung als ein damaliger Pagus oder Gau unter den Franken, und vielleicht schon früher als eine Gutsherrschaft zwischen den Flüßen Vechte und Dinkel angeben. Beide Flüße entspringen im benachbarten Münsterischen. Ersterer fließt durch die heutige Grafschaft, als ein von Nordhorn an befahrbarer kleiner Fluß, nimt bey Neuenhaus die aus der Oberyßelschen Twente und aus der kleinen heutigen Herrlichkeit Lage fließende Dinkel auf und vereiniget sich hernach mit Beibehaltung des Namens Vechte, hinter Zwolle mit dem

(*) Lucos et nemora consecrant. Tacitus de Morib Germ

(**) **Bantheim, das ist Festes Heim oder Haus.**

dem Schwarzen Wasser, wovon ein berühmtes dortiges Stift und der schöne Flecken Swarte Sluis den Namen haben, und fällt so in die heutige Süder-See. Wobey man jedoch sehr irren würde, wenn man Alles, was zwischen den Flüßen Vechte und Dinkel liegt, unter diesem Gaue begreifen wollte, da die Burg Bentheim selbst eine halbe Meile von der Vechte bey Schüttorf, und noch weiter von der Dinkel in der alten Bauerschaft Lütte in Twente, entfernt ist, so daß die eigentlichen Grenzen sich ins graue Alterthum verlieren (1). Mag also die heutige Oberyssel-sche Landschaft Twente, die in mehrere Grafschaften zerfiel, die sich Alle, bis auf die kaum erhaltene Herrlichkeit Almelo, in das Fürstbisthum Uetrecht verloren, lange den Umfang nicht befassen, den die Tubanter bewohnten, so läßt sich daraus doch auch nicht behaupten, daß die heutige Grafschaft Bentheim nicht zum Lande der Tubanter gehöret haben sollte. Vielmehr wird Wilsheim oder Wilsum noch im neunten Jahrhundert zum Gaue Twente gerechnet, worin die Bauerschaften Hesingen, so jetzt zweyherrisch, und Man-

der

(1) Die Alte Bauerschaft Lütte, worin noch so viele Westphälische Sitte ist, gehörte wohl an der Bentheimschen Seite der Dinkel zu Bentheim. Der Bentheimer Wald erstrekte sich bis Holt und Pünte (Spitze) hinaus; jetzt Bentheimsche und Twentische Grenzbauern.

der schon vorkommen, wie der Pagus Isloi genant wird, wodurch man Issalland oder Salland versteht. Jetzt gehöret Wilsum aber zum Bentheimschen Gerichte und Kirchspiele Uelsen in der von den Grafen von Bentheim später erhaltenen Niedergrafschaft. Jenes Wilsum und die Bauerschaft Hilten, auch Uelsen, hält Picardt in seiner Drentischen Chronik sonst für Erinnerungen an die ehemaligen Wilten (*). Hätten sich die Twentischen Grafschaften übrigens, so wie Bentheim erhalten, so würde auch der Name Twente und alles Andenken an die alten Tubanter erloschen, und dafür Grafen von Goor, Diepenheim, Enschede u. s. w. entstanden seyn.

§. 10.

Wie viel weiter als jetzt erstrekte sich nicht das ehemalige Land der Friesen? An dieses Friesland grenzte Tubantien als ein ansehnlicher Theil Westphalens, das mit Engern und Ostphalen Bestandtheil des alten Sachsens war. Daher in Twente und im Oberysselschen Landrechte, wie in der Grafschaft Bentheim, so viele übereinstimmende Ueberbleibsel alter Sächsisch-Westphälischen

(*) Jede bedeutende Bauerschaft, die eine große Marke oder öde Gemeinheit besaß, war ein Volk. Alle diese Völker vereinigten sich zusamen; so entstanden Tubanten, dann Franken, endlich Sachsen u. s. w.

phälischer Rechte des Sachsen-Spiegels, ehemaliger Sprache, Sitten und Gebräuche, vorzüglich unter den Landleuten, trotz aller Revolutionen in Twente und Drente. Diese Landschaften Twente und Drente bedeuten aber nicht den zweiten und dritten Theil, twede en derde Deel, von Oberyssel, dem vormaligen Oberstifte Uetrecht, sondern beide Namen sind Ueberbleibsel uralter Landschaften. Twente ist kein zweiter Theil von Oberyssel, sondern ein gemeinschaftliches Gebiet mehrerer Grafen und Dynasten oder Herren, das nach und nach ans Oberstift Uetrecht gekommen, wovon Salland an der Yssala, mit dem heutigen kleinen Drost-Amte Yfselmuiden oder Ifselmund, der erste Bestandtheil war, das an den Burgmanns-Höfen in Vollenhove und an dem Districte an der Vechte (1) seinen zweiten Theil so zu sagen bekam, so wie das kleine Drost-Amt Haxbergen aus den ehemaligen Herrlichkeiten Blankenburg oder Haxbergen und Diepenheim entstanden ist, und sich auch hier der Name Twente verloren hat, da im Gegentheil ein Theil der Vechte das heutige Salland befeuchtet. Die Friesische Landschaft und der ehemalige große Gau Drente hingegen hat niemals auf die Dauer unter der Hoheit der Fürstbischöfe von Uetrecht erhalten werden können, so frühe solche sich auch darin

(1) Hardenberg, Emmen. Man sehe unter Andern Racer Oberyssel'sche Gedenkstücke.

darin gründete, und wurde daher bey Entstehung der Republik der Vereinigten Niederlande ein eigenes souveränes Gebiet. Die Grenzen zwischen den alten Friesen und Sachsen zeigen sich ungefähr in den heutigen Grenzen zwischen den Oberyſſelschen Drostämtern Salland und Twente, worin es dort Schulzen, hier Landrichter gibt, wie in den Grenzen von Drente und der heutigen Niedergrafschaft Bentheim, da in jenem Dingspiele, in dieser Gerichte sind. Sonst bildeten sich an der Drentischen Grenze in der heutigen Niedergrafschaft Bentheim noch zwey kleinere Herrlichkeiten Emblicheim und Laer, die mit der Grafschaft Bentheim vereiniget sind. Ob aber diese Dynastie dasjenige Lahr war, worin die beiden h. Missionare Ewald den Märtyrer-Tod fanden, das läßt sich wegen des dortigen Satrapen vermuthen, wegen der Entfernung vom Rhein aber, worein ihre Leichen geworfen wurden, bezweifeln (1).

§. 11.

Von andern Seiten war der Gau, oder die damalige Grafschaft Bentheim, von den jetzt Münsterischen Gauen Agrotinge zwischen der Ems

(1) Bekantlich macht Lahr in der Obergrafschaft Steinfurt auch auf diese Ehre Anspruch.

und Vechte, worin Meppen; Bursibant (*), worin Rheine nnd Schöppingen; Südergau, worin Münster, ehemals Minimgernford, und die jetzt Osnabrückische Stadt Wiedenbrück, umgeben. Im südlichen Theile des Hochstiftes Münster und in dasiger Gegend, war noch ein südlicher Gau Dreni, wovon Drensteinfurt zum Unterschiede des Dynastischen, jetzt gräflichen, Burgsteinfurts.

(*) So gabs ein Gau Teisterbant im heutigen Clevischen, Geldrischen und Holländischen, ein Gau Brachbant oder Brabant, Osterbant u. s. w. Wenn also das Wort Bant eine Macht bedeutet hätte, wie die Pforte im Morgenländischen, so wäre Bant oder Bentheim ein festes Haus.

Zweite Abtheilung.

Aelteste Geschichte der Grafschaft.

Unsichere Grafen.

§. 12.

An dem schweren Kriege, den die Sachsen mit Karln dem Großen und den Franken führen mußten, hatten die Bentheimer ihrer Lage wegen wohl vorzüglichen Antheil, besonders wie im Jahre 774, während der Abwesenheit Karls in Italien, die Sachsen an der Issel, welche damals Franken von Sachsen schied, Alles zerstöreten, wobey Oldensaal, wo schon eine Kirche war, schon mit ins Gedränge kam. Dieser Auftrit wurde 782 erneuert, wie der Sächsische Heerführer Wittekind durch Drente u. Twente nach Friesland und Salland bis an den Gelben oder Flevus Fluß, wovon Gelenuiden oder Gelbenmund noch den Namen hat, wobey später die Süder-See entstand, seine Siege verfolgte.

Endlich mußte sich aber bekanntlich Sachsen zum Frieden bequemen, das von nun an das Christenthum und seine Eintheilung in Bißthümer und Grafschaften unter einem Fränkischen Herzoge Egbert erhielt, der mit seiner Gemalin Ida, einer Base Karls des Großen, Cobbo erzeugte, der für den Stamvater der Grafen von Tecklenburg gehalten wird, womit die Grafen von Bentheim vielfältig verwandt sind, wie dadurch mit dem Hause Hessen.

Die ersten Bentheimschen Grafen sind aber so unsicher, wie die meisten Vorfahren anderer Gräflichen und Fürstlichen Häuser.

§. 13.

Der erste Graf von Bentheim oder von Tubant soll Ricfrid im zehnten Jahrhundert, und der Bischof Balderic von Uetrecht sein Sohn, Er selbst aber zweiter Sohn des Grafen von Cleve Luthards und dessen Gemalin Berta, einer Tochter des Kaisers Arnulph gewesen seyn, so wie Ricfrids Bruder Balduin für den Stamvater der Grafen von Cleve gehalten wird, und Ricfrid selbst auch wohl Graf von Cleve seiner Geburt wegen genant wird, so daß er mit einer Gräfin von Bentheim vermälet gewesen seyn konnte, da doch dieser ansehnliche Gau zwischen den Flüßen Vechte und Dinkel schon seine Kaiserlichen Grafen hatte. Der gedachte Bischof Balderic von Uetrecht, der Urheber des Col-

legiat-

legiatstiftes zu Oldensaal, woher die Sage entstanden, daß Oldensaal ehemals Clevisch gewesen, und von diesem Bischofe an Uetrecht geschenket wäre, wird aber Graf von Cleve genant und war nach Uetrechtischen Nachrichten ein Sohn Ludwigs und ein Bruder Balduins, eine Ursache mit, warum Jung diesen Sicfrid nicht mit unter die Grafen von Bentheim rechnen will, obschon eine Verirrung im Namen die Hauptsache nicht verändert.

§. 14.

Ricfrids Nachfolger und Sohn soll Wolfgang gewesen seyn. Man macht ihn zum Bruder des Uetrechtischen Bischofes Balderics, und gibt ihm Schuld, daß er Tubant oder einen Theil der Twente von Bentheim hätte abkommen laßen. Dieser Wolfgang, dem man noch einen Graf Henrich beyfüget, soll im Jahre 938 einem Turniere zu Magdeburg beygewohnt haben, so wie man zwey Wohlthäterinnen des Stiftes Metelen, wovon eine Oda geheißen, für Gräfinnen von Bentheim hält. Merkwürdig ists, daß die Vorfahren von sechs Grafen genant werden, die mit Wolfgang von Bentheim, der mit zehn andern Westphälischen Grafen auch 921 bey Bonn gewesen seyn soll, wie dorten König Henrich mit dem Fränkischen Könige, Karl dem Einfältigen, ein Bündniß schloß, auf jenem Turniere zu Magde-

burg

burg waren, die hernach mit dem Bentheimischen Hause verwandt wurden, nämlich Holland, Tecklenburg, Cleve, Oldenburg, Arensberg und Hoja.

§. 15.

Nach einem Zwischenraume läßt man Otto den Ersten folgen, welcher jener Graf von Bentheim seyn soll, den der Fürstbischof Adelbold von Uetrecht, in seinem so sehr bestrittenen Lehns-Verzeichniße des Jahres 1021, unter die sieben größeren Erbbeamten und hohen Vasallen des Hochstiftes Uetrecht rechnet, nach dem Herzoge von Brabant, nach den Grafen von Holland, Geldern und Cleve, und vor den Dynasten von Cuik und Goor, als Burggraf von Uetrecht und Thürhüter des Hochstiftes. Nach Otto, wovon erzählet wird, daß er dem Turniere zu Halle in Sachsen 1042 beigewohnet, läßt man Johann den Ersten die Reihe der unsichern Bentheimschen Grafen beschließen, der mit vierzig andern Herzogen, Grafen und Edlen Herren oder Dynasten auf dem Turniere zu Göttingen im November 1119 gewesen seyn soll, welches der Herzog Ludolph oder Lothar zu Sachsen zur Ehre seines Verwandten, des Raugrafen Wilhelm von Dassel, halten ließ.

Dritte Abtheilung.

Mitlere Geschichte.

Bentheimsche Grafen aus den Häusern Pfalz und Holland.

§. 16.

Gräfin Gertrud, Gemalin Otto's von Rheineck.

Mit der Gräfin Gertrud, welche ehemals irrig für die Tochter des Grafen Johann gehalten wurde, aber eine Welfische oder Braunschweigische Prinzessin war, erhebt sich endlich in der Bentheimschen Geschichte ein helleres Licht. Die Abstammung dieser Prinzessin aus diesem uralten, in der Geschichte so sehr berühmten, Welfischen Hause, so wie ihres Gemals aus dem Hause Luxemburg, ist von Jung aus Urkunden und bewährten Geschichtschreibern so sehr erwiesen, daß sich dagegen wohl nichts einwenden läßt. Womit

mit Mösers (1) Meinung im Grunde nicht streitet, der sie für eine gebohrne Gräfin von Bentheim, für eine Schwester der Kaiserin Richenza und eine verwitwete Pfalzgräfin von Rheineck hält, die als Witwe den Otto von Salm heurate, der von ihr den Titel Pfalzgraf von Rheineck annahm. Denn es ist gewiß, daß die Grafschaft Bentheim von der Gräfin Gertrud ihrem Gemale zugebracht worden, da das jetzt noch so sehr blühende Welfische Haus in seinem ganzen damaligen Herzogthume Sachsen auch unermeßliche Erbgüter besaß, wovon so viele heutige Gebiete beym Sturze Heinrichs an andere, vorzüglich geistliche, Herren verfielen, wie das Amt Reckenberg mit Wiedenbrück an Osnabrück, Westphalen ans Erzstift Köln u. s. w. Kein Wunder, daß Bentheim unter der übrigen ungeheuern Masse Welfischer Güter noch so wenig bedeutend war, daß dieser Graf Otto und diese Gräfin Gertrud noch nicht den Titel davon führten, sondern nur von Rheineck und von der Rheinpfalz. Hierbey läßt sich denken, daß die bisherigen Kaiserlichen Grafen von Tubant oder Bentheim noch nicht erblich waren und von den Sächsischen Herzogen verdrungen sind, wenn nicht auch das geistliche Gebiet der Bischöfe von Uetrecht hier zu Lande mit dem Weltlichen vermischet worden wäre.

§. 17.

---

(1) Osnabrückſche Geſchichte Th. 2. S. 76.

§. 17.

Die Vergebung der Pfarrey zu Uelsen, damals in Twente, jetzt in der Niedergrafschaft Bentheim, ans Petersstift in Uetrecht, unter Vorbehalt einer jährlichen Abgabe von vier Marken von diesem Stifte ans Uetrechtsche Domcapittel, durch den Uetrechtschen Bischof Andreas von Kuick vom Jahre 1131 ist um desto merkwürdiger, da sich bald eine andere Gegend der heutigen Obergrafschaft Bentheim zeigt, wo die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofes zu Münster statt hatte.

§. 18.

Ehe sich dieses ergab, war der Bentheimsche Graf Otto von Rheineck noch 1134 erster Zeuge unter den Weltlichen Fürsten einer Kaiserlichen Bestätigung einer beträchtlichen Schenkung des Dynasten Rudolphs von Stenfort unter Andern zu Claholt an ein Kloster Hatemarslo.

Dieser Rudolph oder Ludolph von Steinfurt hatte 1133 zwei und zwanzig Güter mit Markengerechtigkeit zu Fullenho oder Vollenhove ans Kloster Letthe unter Bestätigung des Uetrechtschen Bischofes Andreas von Kuick geschenket. Zehn dieser Güter lagen in Ostergo, vier in Methre, vier in Wye, zwei in Südego, eins in Lenethe, eins in Islemute. Zeugen waren unter Anderen

ren Herrn von Bochorst, Fledre, Umme, Harsolte (*).

So beträchtlich waren die auswärtigen Besitzungen der edlen Herren von Steinfurt, die von nun an in der Bentheimschen Geschichte immerhin vorkommen, und deren weibliche Nachkommen dermalen die Grafschaften Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg Rheda besitzen. Vom Namens-Ursprunge dieser uralten Reichs-Herrschaft läßt sich etwa vermuthen, daß der Ort Steinfurt ein berühmter Paß Bentheimscher Steine zur Erbauung der Domkirche in Münster u. d. m. Steinen Furth gewesen, so wie Frankfurt der Franken Fuhrt, wovon der dortige Herr etwa Abgaben erhob, wie das Schloß Steinfurt, aus hartem, forten, Bentheimschen Steine erbauet ist.

§. 19.

In der Grafschaft Bentheim entstand um diese Zeit auf folgende Art das Stift Wietmärschen.

„Ein statlicher Ritter Namens Hugo von Büren

(*) Die Urkunde ist auf dem Hause Twickel bey Delden und Nro. 6 der Beilagen des 2ten Stückes der Oberyssselschen Gedenkstücke des Doctors Racer abgedruckt.

Büren (*) betrachtete durch die göttliche Gnade erleuchtet die Ewigkeit der himlischen Herrlichkeit und die Eitelkeit dieser Welt, und dachte, was er thun, wohin er sich wenden sollte. Nun berathschlagete er sich mit seiner frommen Frau, und es ward beschloßen, lieber verworfen im Hause des Herrn, als in den Hütten der Sünder zu leben. Darauf ging er (als ein anderer Abraham) mit seiner Frau, mit seinen Töchtern, mit Knechten und Mägden aus seinem Vaterlande und von seinen Verwandten ins entfernte Thüringen, wählte sich dorten einen Ort Namens Abtenrode, wo er Gott dienen wollte. In seinem Gefolge war aber ein gewißer Ritter Namens Arnold mit seinem Weibe Bertilde und Tochter Berna, mit noch vielen Andern. Wie diese Gesellschaft dorten zwei Jahre verweilet hatte, fing der Ort und die Nachbarschaft an ihr zu mißfallen, vorzüglich lagen die Weiber dem Ritter Hugo Tag und Nacht an, daß er sich einen andern und beßern Ort aussuchen mögte, wo man Gott dienen könnte. Durch die Bitten seiner Mitgesellen und Mitgesellinnen bewogen nahm er dann seinen Rückzug

(*) Eine Dynastie in der Geldrischen Bekau, die, so wie das Herzogthum Geldern ans Haus Egmond, woraus eine Gräfin von Bentheim war, hernach an Oranien Nassau kam.

Pontanus Historia Gelrica. Slichtenhorst Geldersche Geschiedenis.

zug nach Twente, zu seinem Verwandten Hugo, Dynasten von Goor, einem edlen Lehnmanne und Vogte der Uetrechtschen Kirche an. Diesem erzählete er nun Alles treuherzig, was ihm bisher begegnet war, und frug ihn, ob er keinen Ort wüste, wo er sein Seelenheil besorgen könnte. Dieser war sehr erfreuet, ihn wieder zu sehen, und bot ihm ein Kirchlein zu Werselo an, wo er mit den Seinigen Gott dienen könnte, er sey selbst gesinnet, wenn Gott wollte, das Nämliche zu thun. Beide verfügten sich darauf zum Bischofe Harbert von Uetrecht und baten ihn demüthig um die Einräumung dieses Kirchleins, welches der Bischof ihnen gewährte, nachdem der Stifts-Vogt seine Rechte daran dem Bischofe zurück gegeben hatte, welche derselbe dem Bruder Hugo darauf einräumte, der nun die in Thüringen zurückgelaßenen Seinigen mit Freuden hierhin führte. Hier lebten sie nun unter der Regierung einiger Mönche, die ihnen der andächtige Abt Henrich vom heiligen Paul in Uetrecht besorget hatte, anständig und from, indessen Hugo, ein Mann von gutem Herzen, Alle die zu ihm kamen, aufnahm, wobey er weniger um ihre Gaben, als um ihr Seelenheil besorgt war. Wie er hier über zehn Jahre verweilet hatte, mußte er der Kost und Kleidung der Seinigen wegen einen geräumigern Ort suchen, und nahm daher seine Zuflucht zur Gräfin von Bentheim, einer ehrwürdigen Matrone, Namens Gertrud nnd bat sie mit gebogenen Knien, sie mögte

einen

einen sichern Marsch zwischen den Bauerhöfen zu Baerlo oder Bakelo und Lone Namens Witmärsch (1) zu einer Niederlaßung zur Verehrung Gottes für sich und seine Leute, die das Reich Gottes suchten, mildest einräumen, welches diese, da sie über den Tod ihres Gemales, des glorreichen Pfälzischen Fürsten Otto, noch sehr betrübt war, zu dessen Seelen-Troste sehr gerne gestattete. Alsbald begab sich Bruder Hugo in diese Marsch und bauete sie sehr fleißig an. Da aber die Seele mehr ist als der Körper und diese Gesellschaft unter der Regierung eines Abtes zu leben wünschte, so wählten sie einen gewißen Mönch Namens Hildebrand, Prior des Pauls Klosters in Uetrecht, zu ihrem Abte. Dieser verweigerte zwar diese Würde ein ganzes Jahr lang anzunehmen, wurde aber endlich durch den Bischof Hermann von Horn (2) dazu vermogt und auf Kreutz-Erhöhung 1152 eingeweihet, auch im ersten Jahre der Regierung des Herrn Friedrichs, glorreichen Römischen Kaisers, von mehr gedachtem Hugo nach Werselo geführet und mit großer Freude von den Armen Christi, die Gott dort dienten, empfangen. Hernach ging er in Begleitung dieses nämlichen Bruders Hugo zur Gräfin von Bentheim, der vorer-

(1) Weiter Märsch.

(2) Auch aus diesem Dynastischen und gräflichen Hause, das mit dem Egmondischen so berühmt in der Niederländischen Geschichte ist, war eine Gräfin von Bentheim.

vorerwähnten edlen Matrone, in der Absicht, vor der weitern mühseeligen Kultur der vorgedachten Marsch Sicherheit ihrer Schenkung und Bestätigung der Uebertragung derselben zu erhalten. Die vorgedachte ehrwürdige und edle Matrone Gertrud ließ deswegen ihre Ministerialen bey einander kommen, welche waren Reinbold und Lefrid, Razo und Ernst, und Andere mehr, die nur immer Lehn oder Eigenthum, oder sonst ein Recht in dieser Marsch hatten. Alle diese gaben mit einstimmigem guten Willen ihre Lehne in die Hände der ehrwürdigen Frau Gertrud zurück, und diese edle Gräfin gab darauf die Marsch Wietmärschen in die Hände des Münsterischen Bischofes Friedrich, mit demüthiger Bitte, solche dem Abte und seiner geistlichen Heerde zu verleihen (*). Auch Adolph von Blankenau, ein edler Mann, und seine Schwester, eine ziemlich religiöse Abtissin zu Borghorst, Herbert von Bimolte mit seinen Söhnen, Odo und Hermann von Frelstorf, (Frenstrup) und Alle, die einiges Recht in der Marsch hatten, thaten desgleichen. Ueber ihre

(*) Gräfin Gertrud handelte hier wohl als Markenrichterin und Lehnherrin oder Lehnsfrau; die Anderen waren Markengenossen und gräfliche Vasallen und Ministerialen. Mithin ist diese Stiftung die älteste illüstere Urkunde der Herrschaft zu Bentheim. Woraus aber nicht erhellet, daß die Gräfin einige Güter ans Stift schenkte.

ihre Andacht wurde der Bischof sehr erfreuet und übertrug auf Begehren der ehrwürdigen Frau Gräfin, dem Abte und seiner geistlichen Heerde den Ort mit dem größern und kleinern Zehnten, überließ auch dem Abte die Seelsorge (1)."

§. 20.

Die darüber im Jahre 1154 errichtete bischöfliche Urkunde, worin der Probst Otto von Cappenberg vor den Domherren, und vor allen Weltlichen, deren Familien-Namen nicht genant sind, der benachbarte Dynast Bernard von Horstmar als Zeugen vorkommen, verdienet aber einige nähere Erwähnung.

Der gedachte Münsterische Bischof sagt darin: „Er, Friedrich von Gottes Gnaden, Bischof zu Münster, u. die ehrwürdige Gräfin Gertrud v. **Bentheim** hätten zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria denen Benedictinern eine öde einsame Gegend zu Wietmärschen eingeräumet, die bisher zu Nichts genutzet hätte, und zwar mit gutem Willen aller Dienst- und Lehnleute, die einiges Lehn-, Eigenthums- oder sonstiges Recht dort besessen hätten, jedoch mit dem Bedinge, daß der Fundus [2] und die Verleihung der Kirche [3],

C wie

(1) Lindenborn Notitia Episcopat. Daventriens. Iur. Hist. Comitat Bentheimiensis.

[2] **Ursprünglicher Brautschatz**, Dos ecclesiæ.

[3] **Pfarrey.**

wie die geistliche Sorge [1] zum Bisthume Münster [2] gehören sollten. Dann gäbe Er, Bischof, dem Stifte zum Troste seiner Seele den sämtlichen Zehnten dieses Bezirks, so weit derselbe schon cultiviret wäre und noch werden würde, zum ewigen Besitze. Auch verordne Er mit gemeinschaftlicher Berathung [3], daß ein jeder, der nach dem Absterben der ehrwürdigen Gertrud, Schüttorf besitzen würde, Schutzvogt dieses Stiftes seyn sollte; ja diese Vogtey sollte in Zukunft stets vom Besitze des Hofes zu Schüttorf abhangen [4]. Wenn dieser Schirmvogt zu weit entfernt wäre, als daß Er den Brüdern bey Zeiten helfen könnte, so sollten diese Einen aus seinen Kindern dazu wälen. Der Vogt sollte für die Vogtey einmal des Jahres mit fünf Pferden [5] eine Nacht vom Stifte bewirthet werden, und ein Malter Haber für die Pferde genießen, ohne weiter etwas als den Lohn Gottes zu verlangen, auch keinen Untervogt stellen können. Klagen über den Mißbrauch der Vogtey sollten beym Bischofe erhoben werden, der den Vogt ermahnen würde.

---

[1] Geistliche Gerichtsbarkeit.
[2] Nicht Uetrecht.
[3] Mit der Gräfin von Bentheim.
[4] Die Burg Altena zu Schüttorf diente in späteren Zeiten zur Residenz der gräflichen Witwen.
[5] Rittern.

würde. Wenn dieses nicht hälfe, sollte ein großjähriger Vogt excommuniciret, ein minderjähriger excommuniciret und seiner Vogtey entsetzet werden, die ihm nur auf Begehren der Brüder wieder verliehen werden sollte. Zuletzt wurden die Grenzen dieser neuen Stiftung in der Länge von den Steinen zwischen den beiden Marken Lone und Bakelte, bis ans weitere Ufer des Wassers, so Mere [1] heiße; in der Breite, von dem Bäche im Norden bis ans Venne im Süden angegeben. Alles unter Kirchenbanne.“

Auch der Pabst bestätigte diese Stiftung; eine Kaiserliche Confirmation dieser Zeit ist nicht bekannt.

§. 21.

Die Gräfin Gertrud überlebte die Stiftung von Wietmärschen wol nicht lange, wenigstens nicht für die Bentheimsche Geschichte, worin nichts weiter von ihr vorkömt. Ihr, vor ihr verstorbener, Gemahl hatte 1150 vermuthlich durch seinen Tod ein Osnabrückisches Lehn verloren, welches jetzt der Graf Heinrich von Tekeneburg erhielt, welches Möser [2] für das Schloß Bardenburg hält, woraus Tecklenburg entstand.

[1] Wovon More eine im Wasser schwimmende Erde.

[2] Osnabrückische Geschichte, Beylagen 56 und 57.

§. 22.

Graf Otto der Zweite oder Dritte.

Ihr Sohn Otto der Zweite oder der Dritte, je nachdem der Vorfahr gleiches Namens unter den Grafen von Bentheim zu zählen ist oder nicht, kömt schon unter dem Namen Pfalzgraf am Rhein und Graf, ja Burggraf von Bentheim vor, da die Burg Bentheim schon sehr viel, die Grafschaft Bentheim wol noch nicht so viel bedeutete.

§. 23.

Seine Geschichte besteht in einem zwischen, den Jahren 1144 und 1148 mit dem Bischofe Herbert von Uetrecht unglücklich geführten Kriege. Die Ursache dieses Krieges war wol seine nahe Verwandtschaft mit dem Grafen Dietrich dem Sechsten von Holland, der nicht nur mit ihm wegen ihrer gemeinschaftlichen nahen Verwandtschaft mit dem Kaiser Lothar dem Zweiten, im Blute bestand, dessen Schwester Petronella die Mutter des Grafen von Holland war, wie die Kaiserin Richenza die Mutterschwester des Grafen von Bentheim, so wie Herman von Salm sein Vaterbruder, und der Sohn des gedachten Kaisers, Henrich der Stolze, Herzog von Sachsen und Baiern war, mit dem bekanntlich das alte Herzogthum Sachsen zerfiel, sondern auch des

Bent=

Bentheimischen Grafen Schwester Sophia zur Gemalin hatte, und bald mit ihr die Grafschaft Bentheim bekam. Zwischen den mächtigen Grafen von Holland und den ihnen nicht nachgebenden Fürstbischöfen von Uetrecht war selten Ruhe. Wiewol nun die Geschichte dieses Krieges nicht zur Bentheimischen Historie gehöret, so wurde doch der Graf von Bentheim mit darin verwickelt. Er fiel wenigstens ins Gröningsche und Drentische, Landschaften, die niemals lange die Hoheit der Fürstbischöfe von Uetrecht ertragen konnten. Anfänglich behielt er zwar die Oberhand, litt aber in Twente bey Otmarshem eine blutige Niederlage, nachdem seine Truppen theils niedergemacht, theils in Wälder zersprenget waren, die man jetzt vergeblich sucht. Sein Gehülfe Otto Graf von Bicklo, der auch Beke, Biele nnd Beile, wahrscheinlich von Beile in Drente [1], genant wird, büßte dabey sein Leben ein, und Er selbst gerieth, zu Uetrecht in Gefangenschaft.

Nun berente sein Schwager und Vetter, der Graf von Holland, die Stadt Uetrecht, und machte die fürchterlichsten Anstalten, sie in einen Aschenhaufen zu verwandeln. In dieser Noth ermahnte der Bischof das Volk mit der Geistlichkeit zur standhaften Gegenwehr, ging aber mit

[1] Picardt in seiner Drentischen Chronick nennet ihn Graf Twicklo von Beile.

Letzterer in ihren Chorröcken, so wie Er selbst in bischöflichem Kirchen-Ornat, mit Fahnen und Kreuzen zur Stadt hinaus, in der Absicht den Grafen von Holland und seine Gehülfen mit dem Kirchenbanne zu belegen. Dieses machte einen solchen Eindruck auf das holländische Heer, daß es wie erstarret stand, und der Graf von Holland mit Abwerfung seiner prächtigen Rüstung sich barfuß dem Bischofe zu Fuße warf, der ihn aber aufhob und umarmte. Eine Folge davon war, daß diese Herren Zeit-Lebens Freunde blieben, und daß der Graf von Bentheim seine Freiheit mit dem Versprechen erhielt, niemals wieder mit dem Bischofe zu kriegen, uud ihm das Schloß zu Bentheim zum so genannten offnen Hause und zum Bethause zu lassen.

§. 24.

Bald darauf aber wurde der Graf von Bentheim, ein Herr von ausnehmender körperlichen Schönheit, von Hermann, Grafen von Schallick oder Schalkwyk, ermordet, und mit ihm erlosch das Pfälzisch-Bentheimische Haus. Diese Mordthat mögte man wol einem Herrn von Schalkwyk in der heutigen Provinz Uetrecht, damals das Niederstift, oder Sallick bey Campen in Oberyssel, damals das Oberstift Uetrecht, Schuld geben, wenn Jung nicht mit vielen Gründen bewiesen hätte, daß dieser Mord in einem spätern

Kriege

Kriege dieses Grafen von Bentheim, als Gehülfen seines Vaters des Pfalzgrafen Otto von Rheineck, der diese Zeit noch belebet haben soll, mit Hermann, Grafen von Sal-Ecke aus dem Hause Nassau Laurenburg, bey Bacharach auf dem Hundesrück, verübet worden sey, so daß er im Gefängnisse 1148 erwürget oder doch darin verstorben wäre; besonders, da auch die Niederländischen Geschichtschreiber den Mörder einen Grafen von Staelwyk und Schalewick, auch Stalicke nennen [1].

§. 25.

Des Umstandes wegen, daß unsers Grafen Vater damals noch im Leben gewesen seyn soll, will Jung auch die Bedingung der Befreyung dieses Grafen von Bentheim aus der Gefangenschaft zu Uetrecht, daß Er die Burg und Grafschaft Bentheim dem Stifte Uetrecht zu Lehn übergeben, nicht gelten laßen, weil Er bey Lebzeiten seines Vaters nicht dazu befugt gewesen wäre. Die Uebergebung zu einem offenen Hause und zur Kapelle des Bischofes von Uetrecht bestreitet er weniger, so

wenig

[1] Die Herrschaft Sallick bey Campen hieß ehemals Santlicke, Sandebeke. Racer Oberyſſelſche Gedenkſtücke II, der verschiedene Urkunden des Hauses Bukhorst in Sallick beybringt. Picardt in seiner Drentischen Chronick nennet den Mörder auch den Grafen Hermann von Stalecke oder Bacharach.

wenig man den Geschichtschreibern dieser Zeit feine Entscheidungen der verschiedenen Zweige des Lehnrechtes und verwandtschaftlicher Rechte zumuthen kann, die man erst einem **Georg Ludwig Böhmer** verdanket. Ein offenes Haus, worin die Bischöfe von Uetrecht in ihren Fehden mit den Bischöfen von Münster, Grafen und Herzogen von Geldern und Andern, eine sichere Zuflucht, einen freyen Ausgang nnd Eingang für sich und ihr Gefolge haben konnten, war in damaligen Zeiten schon ein bedeutender Vortheil, und zeuget von der damaligen Wichtigkeit des Schlosses Bentheim, worin es schon eine Schloßkirche gab.

§. 26.

Gräfin Sophie und ihr Gemahl Dieterich der Sechste von Holland.

Die Bentheimische Geschichte führet nun wol zwar auf des verstorbenen Grafen Schwester Sophie, und ihren Gemal, Grafen Dieterich den Sechsten von Holland; allein Beide scheinen nur für Holland gelebet zu haben.

Wiewol man auch aus der ganzen bisherigen Geschichte schließen kann, daß die Grafschaft Bentheim, so lange es kein Kloster Frenswegen darin gab, keine einheimische Geschichtschreiber dieser Zeit gehabt haben muß, da bekantlich die

Lese-

Lese- und Schreibekunst um diese Zeit sich selten weiter als die Kloster-Mauern erstreckte.

§. 27.

Das kaum entstandene Wietmärschen blieb nicht, was es war; es kam schon im folgenden dreyzehnten Jahrhundert in blos weibliche Hände, weil die Benedictiner sich nach Uetrecht zurück begaben, wo sich noch wol Bentheimische Nachrichten finden mögen, wenn solche nicht in den Spanischen Unruhen, wie die Wietmärscher Urkunden im dreißigjährigen Kriege, verloren gegangen sind. Die berühmten Abteien in Holland, Egmond, dieses Archiv der ältern Holländischen Geschichte, und Rheinsburg fanden unter andern milden Stiftungen an unsern Holländisch-Bentheimischen Grafen und Gräfin vorzügliche Wohlthäter. Gräfin Sophia zeichnete sich besonders durch ihre Mildthätigkeit und Frömmigkeit aus. Sie verfertigte eigenhändig Kleider für die Armen; sie wallfahrtete nach S. Jakob zu Compostel und wäre auf dem Heimwege beinahe ermordet worden, wenn die Mörder, wie sie schon auf sie zustoßen wollten, nicht, aus einer unnenbaren Ehrfurcht erstarret, sie fußfällig um Verzeihung gebeten hätten, welches sie mildest bewilligte. Sie starb auf ihrer dritten Wallfahrt nach Jerusalem daselbst 1176 und wurde im dortigen Teutschen Ordens-Hause begraben. Ihrer zweiten Wall-

fahrt

fahrt dahin hatte ihr zweyter Sohn, der nachherige Graf von Bentheim Otto der Dritte oder Vierte, mit beigewohnet. Von ihrem Gemale hat man nach 1157 keine Nachrichten mehr.

§. 28.

Beide hinterließen folgende Kinder:

1.) Florenz, in der Holländischen Geschichte der dritte Graf von Holland dieses Namens.

2.) Otto der Vierte oder Dritte Graf dieses Namens von Bentheim, wovon hernach.

3.) Balduin, Bischof von Uetrecht und Probst zu Oldensaal und zu St. Marien in Uetrecht.

4.) Dieterich, Bischof von Uetrecht und Domprobst, erst in Streit mit dem Bischof Arnold von Issenburg, Probst zu Deventer.

5.) Theodorius Peregrinus, Präses oder Statthalter von Seeland im Lande Voorn, wovon die Familien von Voorn, Reneſſe und Heenvliet abstammen.

Er starb vor seinen Aeltern mit Hinterlaßung einer einzigen Tochter, welche einen Grafen von Sain heuratete, wovon die Herrschaft Voorn ihren Ursprung hat.

6.) Sophia erst Abtissin zu Rheinsburg in Holland

land, hernach zu Fontenel unweit Valenciennes.

7.) Hadwig geistlich zu Rheinsburg.

8.) Petronella die Schöne, Gemalin des Grafen Dieterichs des Vierten von Cleve.

Noch hatte Dieterich der Sechste von Holland einen natürlichen, oder aus einer ungleichen Ehe erzeugten Sohn Robert, dessen in einigen Urkunden Erwähnung geschieht.

§. 29.

Graf Otto der Vierte oder Dritte.

Dieser soll von seinen Aeltern zum Nachfolger in der Grafschaft Bentheim bestimmet worden seyn, wie seine Großmutter Gertrud noch das Heft in Händen hatte. Sein ältester Bruder Graf Florenz der Dritte von Holland suchte ihm aber, durch Hülfe des damaligen Bischofes zu Uetrecht Godfried von Rhenen, 1165 Bentheim streitig zu machen, wiewol um desto vergeblicher, da Er mit dem Bischofe, der alten Streitigkeiten zwischen Holland und Uetrecht wegen, bald selbst zerfiel. Diesem Zwiste machte indessen der Kaiser Friederich der Erste durch Bestimmung der Uetrechtischen uod Holländischen Grenzen in der Friesischen Freygrafschaft, und der Art, wie der Freygraf von beyden Herren unterm Kaiserlichen Banne angestellet werden sollte, für

eine

eine Zeitlang ein Ende. Dann bestimte der Kaiser in dieser seiner zu Uetrecht 1166 gefälleten Entscheidung noch folgendes: „Dann soll der Graf von Holland den Bischof helfen, durch eine Fehde oder Belagerung, die Er mit ihm unternehmen soll, oder durch eine Klage, die Burg zu Bentheim wieder zu erobern. Und wenn Er diese auf irgend eine Art wieder erobert hat, soll Er sie dem Grafen zum Lehne geben, mit Vorbehalt der Rechtsame eines jeden Theiles. Der Bischof soll in dieser Burg eine Wohnung, Kapelle, Kornboden und Küche haben, einen freyen Mann und zwey Dienstleute darin setzen, und frey, so oft Er will, darin ein und ausgehen können. Der Graf aber soll alle Munition und Befestigung der Burg haben und den Bischof von der Burg aus helfen. Hätte aber der Bischof eine Fehde mit einem Freunde oder Manne des Grafen, wider den der Graf den Bischof mit Ehren nicht helfen könnte, so soll Er die Burg dem Bischofe einräumen, damit Er sie so lange die Fehde währet, besitzen könne, jedoch soll dieser zuvor Versicherung geben, daß er sie ihm nach Beendigung der Fehde zurück geben wolle.“

§. 30.

Dieser Kaiserlichen Entscheidung, wovon die Urkunde bey Hecla, legt Jung keinen Werth bey, weil niemals Gebrauch davon gemacht worden.

Indessen

Indeſſen mögte ſich dieſe Urkunde, worin die Hoheits-Rechte des Grafen von Bentheim ſchon durchſcheinen, auf einen vorherigen Vorfall beziehen, deſſen völligen Hergang die Geſchichte nicht aufbehalten hat, und ſich wol nur auf das ſogenante Eröffnungs-Recht einſchränken, welches der Biſchof von Uetrecht am Schloße Bentheim, als ein Recht dieſes Zeitalters, hatte. Die Schriftſteller und Geſichtſchreiber des düſtern Mittelalters vermiſchten ſolches mit einem völligen Lehnrechte, weil die Grafen von Bentheim Burggrafen von Uetrecht, und, als Solche, Vaſallen und Thürhüter des Stiftes waren. Die alte ſehr wahrſcheinliche Sage, ſchon Karl Martel, Vater Pipins, und Großvater Karls des Großen, habe dem erſten Biſchofe, oder vielmehr Erzbiſchofe, von Uetrecht, dem h. Willebrord, das Schloß und den Gau Bentheim (1) geſchenket, hatte wol den Grund dazu gegeben, ſo ſehr dieſes auch im geiſtlichen Sinne zu dieſer Zeit, worin man an keine Lehne ſpäterer Zeiten dachte, zu verſtehen iſt; indem bekantlich Uetrecht die erſte biſchöfliche Kirche und Miſſions-Anſtalt im ganzen damaligen Sachſen und in Friesland war, worauf Osnabrück folgte, da Münſter noch eine Uetrechtiſche Miſſion war. Alles das beweiſt übrigens das Alterthum des Schloßes Bentheim, worin vermuthlich die erſte chriſtliche Kirche in der ganzen Grafſchaft

(1) Castrum et pagum de Benthem.

schäft, der Sage nach an der Stelle eines heidnischen Tempels, errichtet wurde.

Indessen folgte auf vorgedachten Bischof Godfrid von Rhenen Balduin auf dem bischöflichen Stuhl zu Uetrecht, und von nun an lebten die drey Brüder, der Fürstbischof von Uetrecht und die Grafen von Holland und Bentheim in bester Eintracht. Die Aufzählung dieses Bischofes von Uetrecht von dreißig vornehmern Vasallen des Hochstiftes, worunter der Burggraf von Bentheim als Thürhüter der Sechste war, bestreitet Jung, in so weit es die Burg und Grafschaft Bentheim betrift, oder erkläret vielmehr nur den richtigen Verstand hiervon.

§. 31.

Zur persönlichen Geschichte dieses Grafen von Bentheim gehöret ein schwerer Krieg, den er mit seinem Bruder, dem Bischofe von Uetrecht, wider Drente und Koeverden führte. Die Veranlaßung dieses Krieges vom Jahre 1196 war folgende: Der Graf klagte oft beym Bischofe über Erpressungen bey dem Bentheimschen Handel mit Gröningen (1) durch übermäßige ein- und ausgehende

(1) Von Bentheim wurden nach Gröningen Bentheimer Steine, Holz, Rocken, Wolle, Schinken, Schweine, Kanefas, Barchent, Räder, Wannen, Fäßer, grobe Tücher; von Gröningen Käse, Butter, Stock-

de Rechte, durch den benachbarten bischöflichen Burggrafen Florenz von Koeverden und Marschal von Drente; und da alle gütliche Abmahnungen des Bischofes nichts fruchteten, so erklärte Derselbe ihn der Burggrafschaft und des Marschalamtes verlustig, berente auch bald darauf die Burg, die er trotz aller Gegenwehr des Burggrafen einnahm, und mit dem Gebiete über Drente seinem Bruder, dem Grafen von Bentheim, verlieh. Dieses hatte nun neun Jahre gewähret, innerhalb welcher der entsetzte Burggraf vergebens seine Wiederherstellung beim Bischofe angehalten hatte. Mißmüthig darüber hetzte er jetzt die Drenter und Gröninger wider den Bischof, und besonders wider den Grafen von Bentheim, auf. Jene griffen nun zu den Waffen, verheereten die bischöflichen Güter in ganz Drente, schlugen den Grafen von Bentheim bey Rocclo, oder Rolcle in Drente, in die Flucht und verbranten Koeverden. Dieses suchte der Bischof mit zweyen Heeren, wovon Er selbst Eins über Steenwyk, ein Anderes der Graf von Bentheim über Koeverden in Drente führte, zu ahnden, als indessen Graf Otto von Geldern es dahin vermittelte, daß die Feinde des Bischofes, mit denen er es heimlich hielt, sich ihm unterwarfen und Geiseln gaben, die mit dem aufgelöseten Heere nach Deventer zogen. Hier aber kam

---

fisch, Thran zurückgesendet. Picardt Drentische Chronik.

kam es, statt eines Vergleiches, zu Mißverständnissen, worüber der Bischof die ihm gegebenen Geiseln in Verwahrung bringen ließ, und der Graf von Geldern aus Unwillen abzog. Die hierdurch aufgebrachten Drenter erneuerten darauf den Krieg, nahmen Koeverden ein und die darin befindliche Gräfin von Bentheim mit ihrer ganzen Familie und ihren Schätzen gefangen, die aber durch Zurückgabe seiner Geiseln durch den Bischof gelöset wurden. Dieser trachtete schon nach der Wiedereroberung von Koeverden, als die Erzbischöfe Conrad von Mainz und Philip von Kölln nach Deventer kamen, um diese Unruhen zu stillen, damit der Graf von Geldern nicht im Trüben fischen mögte. Ihr Vorschlag, daß den Drentern die ihnen genommenen Güter, und dem vorigen Burggrafen von Koeverden die Burggrafschaft, gegen tausend Friesische Marken für den Bischof, und hundert für den Grafen von Bentheim und seine Räthe, zurückgegeben werden sollten, ward aber vom Grafen von Bentheim verworfen, und so brach das Feuer von Neuem loß. Des Bischofes Anschlag auf Koeverden mißglückte indessen so sehr, daß er kaum lebendig aus dieser sumpfigten Gegend entkam. Dessen ungeachtet brach er jetzt in offener Fehde wider den Grafen von Geldern in die Velau ein; welcher dagegen mit den Drentern Oberyssel berennte, Otmarsheim und andere Stifsgüter verbrante, so dann über Venebrück nach Deventer zog und es

belagerte

belagerte, worauf der Herzog Henrich von Lotharingen und Brabant einen Waffenstillstand vermittelte, während dessen die Drenter alle dortigen bischöflichen Besitzungen dem Grafen von Geldern einräumten. In dieser Lage der Sachen nahm der Bischof seine Zuflucht zum Kaiser Henrich dem Sechsten nach Mainz, bewürkte auch einen Kaiserlichen Befehl an die Gröningschen und Drentischen Stände, sich der bischöflichen Hoheit zu unterwerfen, widrigenfalls sollte ein Kaiserliches Heer zu seinem Beystande in diese Landschaften rücken. Allein der Bischof verschied noch in Mainz d. 10ten May 1196. Auch der Graf von Bentheim erreichte seine Absichten wol nicht, da ein Volkart bald als Burggraf von Koeverden erscheint.

§. 32.

Kaum erwähnter Herzog Henrich von Lotharingen und Brabant hatte wenige Jahre zuvor mit eben gedachtem Grafen Otto von Geldern eine Fehde wider den nur gemeldeten Bischof von Uetrecht über die Velau geführet, worin dem Bischof durch seinen andern Bruder, den Grafen Florenz von Holland, und seinen Schwager, den Grafen Dieterich von Cleve, geholfen wurde. Der Herzog wollte nämlich die Velau nicht als ein Uetrechtisches, sondern als ein Reichslehn besitzen, und hatte den Grafen von Geldern damit unterbelehnt. Der Kaiser Henrich der Sechste ent-

schied dann 1190 zu Gelenhausen die Sache dahin, daß der Bischof die Velau vom Kaiser, der Herzog wieder vom Bischofe und der Graf von Geldern wieder vom Herzoge zu Lehn empfangen sollte. In der darüber errichteten Urkunde kömt der Graf von Bentheim als Zeuge und Verwandter des Kaisers vor.

§. 33.

Die Bentheimer hatten von den jetzt herrschenden Holländischen Hause den Nutzen, daß sie sich nur zu Gorincheim oder Gorcum nieder zu lassen brauchten, wenn sie durch die ganze Grafschaft Holland zollfrey seyn wollten. Dieses hatte ihnen dieser Graf Otto der Vierte verschaffet, der hier als jüngerer Sohn des Hauses Holland eine Herrschaft als Apanage besaß, welche Er zwar an die Herren von Arkel verkaufte, in deren Haus eine Gräfin von Virneburg, deren Mutter die Tochter dieses Grafen von Bentheim war, verheurathet hatte; allein auch nach dieser Veräußerung wurde den Bentheimern diese Freiheit erneuert (1).

§. 34.

(1) Johann der Siebente von Arkel, Sohn Johanns des Sechsten und der Margaretha, Tochter Balduins, Grafen von Flandern, war mit Maria Gräfin von Virneburg vermählt, deren Mutter eine Tochter des Grafen Otto von Bentheim gewesen war. Er starb 1241. De Vita et Rebus Gestis Dominorum de Arkel, in Ant. Matthai Analect. Tom. V. S. 208.

§. 34.

Was die häuslichen Umstände dieses Grafen betrift, so war Er zweymal verheurathet. Die dritte Vermälung mit seiner Mutter Bruders-Tochter, des vorigen Grafen von Bentheim, ist unsicher, weil man nicht weis, ob dieser jemals verheurathet gewesen seyund eine Tochter hinterlaßen habe, indem Er in der Blüthe seines Lebens ermordet wurde.

Eine seiner Gemalinnen war die Tochter des Grafen Henrichs von Arensberg, welcher ihn im Jahre 1172 nicht sehr schwiegerväterlich behandelte. Denn Er ließ ihn ins Gefängniß werfen und wollte ihn nicht eher daraus befreyen, bis er entweder feierlich verspräche, oder Bürgen stellete, daß er nichts weiter, als was im Brautschatze bestimmt wäre, begehren, und die Grafschaft Arensberg nicht mehr beunruhigen wollte; so daß der Streit wol über die Mitgabe der Gräfin von Bentheim entstanden war. Der nämliche Graf Henrich von Arensberg hatte sechs Jahr vorher seinen gleichnamigen Bruder eben so behandelt, wie jetzt seinen Schwiegersohn; sein Bruder hatte aber im Gefängnisse sein Leben eingebüßet. Darüber ward der Graf von Arensberg vom Kaiser in die Acht erkläret, zu deren Ausführung der Herzog Henrich der Löwe von Amtswegen mit den Erz- und Bischöfen von Kölln, Münster, Minden und Paderborn die starke Burg Arends-

berg (1) einnahm, und den Grafen von Land und Leuten vertrieb. Kein Wunder, daß dieser Graf von Arendsberg nachher sich sehr unter den übrigen Westphälischen Großen auszeichnete, die Achts-Erklärung dieses unglücklichen Herzoges volziehen zu helfen, wobey der Graf von Bentheim wol seiner nahen Verwandtschaft mit diesem damaligen Unterkaiser wegen sich sehr leidend verhielt, besonders weil Er vorher mit ihm im guten Vernehmen stand, und noch unlängst mit ihm zu Schwerin gewesen war, da Er als Zeuge einer Schenkung des Herzoges an die dortige Domkirche vorkömt. Doch hatte die Grafschaft Bentheim so wol, als andere Staaten Westphalens, ihren guten Vortheil bey der Zertrümmerung des Herzogthums Sachsen.

§. 35.

Eine andere Gemalin des Grafen von Bentheim war eine Gräfin von Cappenberg, deren Tauf-Name so unbekannt ist, als jener der Gräfin von Arendsberg, seiner ersten oder zweyten Gemalin. Da der Münsterische Bischof Otto, der vorher Domprobst zu Bremen war, ein Sohn dieses Grafen von Bentheim, sich in seiner Bestätigungs-Urkunde der Rechtsame des berühmten Gotteshauses Kappenberg vom Jahre 1204 einen Nach-

[1] Adlersburg.

Nachkömmling der Grafen von Kappenberg nennet: so läßt Jung hier eine Genealogie des Kappenbergischen Hauses folgen, dessen Verwandtschaft mit den, mütterlicher Seite aus dem Welfisch-Northeimischen Hause entsproßenen, Häusern Arendsberg, Rietberg, Oldenburg und Kuick, auch aus Kindlingers Stammtäfelchen in den Münsterischen Beyträgen zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westphalens, (1) erhellet.

§. 36.

Eine Verwandtschaft des Bentheimischen Hauses mit dem gräflich Hallermundischen zu dieser Zeit, ergibt sich aus folgender Geschichte: Graf Burchard von Hallermund, Sohn Wulbrands von Hallermund, Stifters des Klosters Loccum, war zu Nienborg auf dem Turniere gewesen und wurde nach Bentheim zu seiner Mutter Schwester gebracht, weil er beym Turniere das Bein zerbrochen hatte. Er verschied aber zu Bentheim an seiner Wunde, und seine Leiche wurde von da, von Lambert von Gemen, einem Schwestersohne Wulbrands von Hallermund, Vaters des Verstorbenen, nach Loccum zur Begräbniß gebracht.

§. 37.

In jener Arendsbergischen Gefangenschaft blieb

(1) Nicolaus Kindlinger. Zweiter Band. Sechezehnte Urkunde.

blieb aber der Graf von Bentheim nicht lange, da er im folgenden Jahre 1173 mit seiner Mutter Sophia nach Jerusalem wallfahrtete, und im nämlichen Jahre zurück kam. Im Jahre 1182 war Er mit seinem Bruder, dem Grafen von Holland, und dem Fürstbischofe von Uetrecht, Zeuge einer zu Mainz datirten Urkunde Kaisers Friedrichs des Ersten zum Besten der Stadt Speier. Jung vermuthet auch, daß diese drey Brüder das Ansuchen der Englischen Gesandten beym Kaiser, auf diesem Mainzischen Fürstentage, um eine beßere Behandlung des Herzoges Henrich des Löwen, werden unterstützet haben, da nicht nur ihre Verwandtschaft mit diesem Herrn, sondern auch die durch sein Unglück erweiterte bedenkliche Macht des Erzstiftes Kölln sie dazu bewegen mogte. Im Jahre 1185 war unser Graf mit Simon von Tecklenburg und Rudolph von Steinfurt Zeuge einer dem Kloster Marienfeld vom Münsterischen Bischofe Hermann ertheilten Urkunde.

§. 38.

Auch war dieser Rudolph oder Ludolph von Steinfurt mit Wilhelm von Holte, Friedrich und Arnold von Glane (1) und Andern 1186, Zeuge des Vergleichs zwischen dem Grafen Simon von Tecklenburg und Arnold, Fürstbischofe von Osnabrück,

(1) Philipine von Glane, Mutter meiner Frau Francisca von Stockheim.

brück, über die Burggrafschaft zu Iburg (1). Gedachter Dynast von Steinfurt muß auch im Geldrischen in der Gegend von Döterheim Güter besessen haben, da Er mit Hermann und Johann von Bredevoort eine Kirche zur Errichtung des Klosters Betlehem anwies (1). Der Bischof Gerhard von Osnabrück verlieh 1193 den Brüdern Henrich und Hermann von Waldeck ein Lehn, worauf der Graf von Bentheim Ansprüche machte; aber von der Lage und Beschaffenheit dieses Lehnes ist nichts bekant. Letzterer war im folgenden Jahre Zeuge einer zu Mainz expedirten Urkunde Kaisers Henrichs des Sechsten, worin seines Bruders Sohne, dem Grafen Dieterich dem Siebenten von Holland, dessen Gemalin die Gräfin Aleid von Cleve war, der Zoll zu Geervliet bestätiget wurde. Im nämlichen Jahre vermittelte Er auch mit seinen Brüdern Balduin, Fürstbischof von Uetrecht, und Dieterich, damals Domprobst, hernach Bischof zu Uetrecht, in der Abtei Egmond, einen schweren Familien-Zwist unter ihren Bruders-Kindern, Dieterich dem Sieben-

(1) Möser Osnabrückische Geschichte Nro. 81.

(2) Slichtenhorst Geldersche Geschiedenissen Buch 6 S. 79. Zu diesem Kloster gab die Familie von Zelst, woraus im siebzehnten Jahrhundert eine Gräfin von Bentheim war, beträchtliche Güter.

Siebenten von Holland und dessen Bruder Wilhelm, in Gegenwart derer Mutter Ada, gebohrenen Königlichen Prinzessin von Schotland. Die Bestätigung des gedachten Holländischen Grafen Dieterichs des Siebenten, und seiner Gemalin, Gräfin Adelheid von Cleve, vom Jahre 1202 zu Leiden, aller Schenkungen seiner Großmutter, und des Bentheimischen Grafen Mutter Sophia, welche die Niederländischen Nachrichten eine Heilige in der That (1) nennen, ans Kloster Rheinsburg, ist auch vom Bentheimischen Grafen, und seiner Schwester Sophia, Abtissin daselbst, bezeuget. Eben so hat die Stiftungs-Urkunde eben dieses Grafen und dieser Gräfin von Holland, des Klosters Peters-Thal in Stroberg bey Dordrecht im Jahre 1203, diesen Grafen Otto den Vierten und seinen Sohn Balduin zu Zeugen, der ihm in der Regierung der Grafschaft Bentheim folgte.

§. 39.

Unbegreiflich war es aber, daß dieser Graf Otto der Vierte von Bentheim beym Absterben eben dieses seines Bruders-Sohnes, Dieterich des Siebenten, Grafen von Holland, 1203 zu Dortrecht mit Hinterlaßung einer einzigen Tochter Ada, sich von ihrer verwitweten Mutter verleiten

(1) Revera Sancta, ohne Canonisation.

ten ließ, mit darin zu willigen, daß die Vormundschaftliche Regierung nicht zu Folge des letzteren Willens ihres verstorbenen Vaters, dem Oheim, dem Grafen Wilhelm, dessen Bruder Florenz Domprobst zu Uetrecht war, sondern der Mutter allein übertragen wurde, welche diese ihre Tochter schon bey Lebezeiten ihres Gemales, aber ohne dessen Wissen, mit dem Grafen Ludwig von Looß oder Loon verlobet, und jetzt, wie ihr Gemal kaum kalt und noch nicht beerdiget war, die Trauung hatte vollziehn laßen. Ueber die Recht- oder Unrechtmäßigkeit dieser vormundschaftlichen Regierung, und dieser Ehe, kam es in Holland bald zu einem so bitteren inländischen Kriege, daß die Gräfinnen, Mutter und Tochter, samt dem Grafen von Looß, nach seinem kaum achtzehntägigen Beilager mit der jungen Gräfin, flüchten mußten, und letztere in Friesland in Gefangenschaft gerieth, woraus sie nach England gebracht wurde. Die verwitwete Gräfin bat in einem noch vorhandenen Schreiben den Englischen König Johann 1207, ihr ihre Tochter wieder zukommen zu laßen, und zum Beweise der Rechtmäßigkeit der Ehe ihrer Tochter brachte sie das Zeugniß des Uetrechtischen Bischofes, Dieterichs von Are, und des Grafen von Bentheim bey. Dieser nahm sich aber hernach der Sache seines Vetters, des Grafen Wilhelms von Holland, an, vertheidigte die neuangelegte Schanze Zwabenburgdam, oder Swatenburg, jetzt Zwammerdam,

so

wie sein Gehülfe, der Bruder des Holländischen Grafen, der Uetrechtische Domprobst Florenz, die neu errichtete Feste zum Busch, jetzt Boskoop, vergeblich wider den Fürstbischof von Uetrecht, der es mit der verwitweten Gräfin von Holland und mit dem Grafen von Looß hielt. Und hiemit höret alle Nachricht von diesem Grafen von Bentheim auf. Ihm folgte in der Regierung sein Sohn

§. 40.

Balduin,

Der wol aus seines Vaters Ehe mit der Gräfin von Kappenberg erzeugt war. Seiner wird zuerst und zwar vor allen Andern, mit Bernard von Horstmar, in einer Urkunde vom Jahre 1213 als Zeugen gedacht, worin der Kaiser Otto der Vierte zu Nimwegen seinem Vetter, dem Grafen Wilhelm von Holland, die von dessen Vater Florenz dem Dritten, und Großvater Dieterich dem Sechsten, Grafen von Holland und Bentheim, besessenen Lehne bestätigte. Da Er hier dem Kaiser Otto zur Seite war, so vermuthet man, daß Er so wol, als sein Vater, es mit diesem Kaiser, und nicht mit dem Gegenkaiser, dem Sicilischen Könige Friederich dem Zweyten, gehalten habe. Mit diesem hielt es sein Bruder, der Fürstbischof Otto von Münster, der darüber in Gefangenschaft gerieth, so wie das Hochstift

Münster

Münster vom Erzbischofe Siffrid von Mainz, als Päbstlichen Legaten, im Gegentheil mit dem Interdicte 1213 deswegen belegt wurde, weil es seinen Fürstbischof so schändlich preisgegeben hätte. Man findet nicht, daß sich der vorige oder dieser Graf von Bentheim ihres Sohnes oder Bruders angenommen, oder sich überhaupt in diesen Streit gemenget haben. Ja, was noch mehr zu bewundern ist, man hat gar keine Nachricht, daß sie ihn, wie er noch Domprobst zu Bremen war, in seiner strittigen Fürstbischofs-Wahl wider den Probst von Klarholz, Grafen Friederich von Tecklenburg, unterstützet haben; wiewol diese strittige Wahl zur Folge hatte, daß dieser Graf Otto von Bentheim der erste Fürstbischof von Münster war, den das Domkapitel ausschließlich zu dieser Würde erhob. Beide Brüder wohnten indessen dem Kreuzzuge nach Palästina bey; der Bischof starb aber zu Casarra 1217.

§. 41.

Von 1220 an findet man unsern Grafen als Zeugen in den Diplomen. In diesem Jahre war Er unter Andern mit Arnold von Almelo, eine Familie, worin im folgenden vierzehnten Jahrhundert wahrscheinlich eine Bentheimische Gräfin Namens Oda heuratete, Zeuge eines zu Zeist verfertigten Kaufcontractes, worin Arnold von Kuick gewiße Gerechtsame zu Uetrecht an den Fürstbischof Otto von der Lippe verkaufte.

Eben

Eben so 1223 in den Statuten oder Willeküren, die sein Vetter, Graf Florenz der Vierte von Holland, und der Burggraf von Seeland, Dieterich von Voorne, aus diesem Holländisch-Bentheimischen Hause, für West-Cappel zu Middelburg errichteten. Desgleichen kömt Er als Zeuge in der Urkunde vor, worin gedachter Graf von Holland 1224 den zu Gorincheim oder Gorcum wohnenden Bentheimern ihre zuvor erwähnte Zollfreiheit bestätigte. Auch war Er Zeuge in dem Vergleichs-Instrumente des Cardinals und päbstlichen Legaten Conrad, vom Jahre 1225, zwischen dem gedachten Fürsthischofe von Uetrecht und Holland, als auch bey dem zwischen dem Bischofe von Uetrecht und Grafen Gerhard von Geldern errichteten Bündnisse, worin Er mit dem Grafen von Holland und vor demselben als älterer Vetter vorkömt.

§. 42.

Als Vasal des Hochstiftes Uetrecht wegen der Burggrafschaft zu Uetrecht nnd des Thürhüter-Amtes wurde der Graf wol mit andern Uetrechtischen Vasallen, dem Grafen Gerhard von Geldern, Rudolph von Goor, der als Bannerherr die Martins-Fahne des Hochstiftes trug, so wie Holland und Cleve ihre Ritter stelleten (1), im

(1) Holland die Herren Herbert und Jo-

im Jahre 1227 in den Krieg verwickelt, den der Fürstbischof von Uetrecht, Otto von der Lippe, mit dem Burggrafen Rudolph von Koeverden zu führen hatte. Ein Krieg, woran von Seiten des Uetrechtischen Bischofes auch viele Köllnische und Münsterische Ritter, worunter Bernard von Horstmar und Reinald von Rese, Antheil nahmen; wobey auch der Graf Dieterich von Cleve sich noch persönlich gestellet zu haben scheinet, der aber des sumpfigten Bodens wegen, worauf das Heer nicht agiren konnte, so übel ablief, daß der Bischof von Uetrecht, Bernard von Horstmar und zwey Herren, Florenz u. Florin von Bentheim (1), Goswin von Lage (2), und Andere ihr Leben dabey einbüßten, der Graf von Bentheim aber in Gefangenschaft gerieth. Wie lange seine Gefangenschaft dauerte; auf welche Bedingungen Er wieder in Freiheit gesetzet worden, das ist unbekannt. Nur läßt sich vermuthen, daß der Graf mit andern Herren beym ersten Kriegsglücke des jetzigen Uetrechtischen Bischofes Wilbrand von Oldenburg

---

hann von Arkel. Picardt Drentische Chronik und Andere.

(1) Vielleicht Brüder und Nachkommen Roberts des Natürlichen, oder aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten, Sohnes des Grafen Dieterichs des Sechsten von Holland und Bentheim.

(2) Vielleicht das erste Mal, daß dieser Name bekannt wird; wovon hernach.

denburg die Freiheit erhielt. Hierdurch wurde Rudolph von Koeverden so weit gebracht, daß er die Burg Koeverden, und sein Haus zu Laer in der heutigen Niedergrafschaft Bentheim (1) dem Bischofe überliefern mußte, welcher es zerstörete.

§. 43.

Der Graf von Bentheim erscheint 1233 zu Deventer als Zeuge in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Marienburg, (jezt das Stift Swarte-Water) durch den Fürstbischof von Uetrecht, auf Kosten des Burggrafen von Koeverden, zur Seelenruhe des vorigen Bischofes und Aller derer, die mit ihm im Venne bey Koeverden, wie auch mit dem Schultheißen Conrad zu Steenwyk gefallen wären, wie der in Backen Venne oder Mirspete (2) gebliebenen Friesen; wobey auch noch ein Gerhard von Bentheim, Winnemar von Hardenberg und Hermann von Vilsteren (3) als Zeugen vorkommen.

Der Burggraf von Koeverden mußte auch noch

(1) Picardt Drentische Chronik.
(2) Mitsplete oder Spalte, jezt Midlare zwischen Nordlare und Südlare in der Landschaft Drente. Oudheden en Gestichten van Groningerland en Drente S. 603
(3) Vor der Familie von Dentink besaßen die von Vilsteren das Haus Wolda.

noch auf der Stelle, wo der vorige Bischof ermordet war, die Mommerüsten genant, ein Collegiatstift von fünf und zwanzig Kanonikern errichten, wurde aber endlich nach einem neuen Aufstande der Drenter, mit seinem Freunde Henrich von Gravesdorf oder Grastrup, im heutigen Bentheimischen Gerichte Veldhausen, zu Hardenberg gerädert [1].

§. 44.

Was den Grafen von Bentheim betrift, so war Er mit dem Dynasten Ludolf von Steinfurt 1236 Zeuge des auf dem Kirchhofe zu St. Johann in Osnabrück zwischen den Brüdern Engelbert, Fürstbischof zu Osnabrück und Otto, Graf von Tecklenburg, geschloßenen Vergleiches. Im Jahre 1238 traf Er zu Leiden einen Tausch mit dem Grafen von Holland über einige Güter, welche die Bentheimische jüngere Linie der Grafen von Holland in dortigen Gegenden also immer noch besaß.

§. 45.

Wichtiger für die Bentheimische Geschichte war der Vergleich, den Er mit den Fürstbischöfen Ludolph von Münster und Engelbert von Osnabrück und andern Edeln zwischen dem Dynasten

[1] Picardt und Andere.

sten Ludolph von Stenforden, der in einer Schenkung Ottos von Horstmar ans Gotteshaus Kappenberg als Zeuge vo kömt; [1] und dessen Bruders-Sohne, Ludolph von Steinfurt, die Freygrafschaft Blothove, die Schutzgerechtigkeit über das jetzt Tecklenburgisch-Rhedaische Gotteshaus Klarholz, verschiedene Ministerialen, freye und andere Güter, Zehnten und andere Gegenstände 1240, errichten half. Da dieser Vergleich das älteste Diplom ist, was das Bentheimische Archiv aufbewahret hat, so verdienet er einige nähere Erwähnung. Die gedachten Bischöfe werden im Eingange als Friedensstifter angeführet; worauf die Grafen, Otto von Tekeneburg, B duin von Benthem und Ludewig von Ravensberg, dann die Edlen Herren, Hermann von Lon, Wigbold von Holte, Henrich Graf von Dale [2], Otto v. Horstmar und Johann von Ahus oder Ahaus folgen.

Die strittigen Güter und Rechtsame werden übrigens zwischen dem Oheim und Vetter von Steinfurt dergestalt vertheilet, daß Einer des Anderen Erbe bey Sterbfällen ohne Nachkommen, mit Vorbehalt des durch einen guten Mann zu bestimmenden

[1] Kindlinger, erster Theil, dritte Beyl.
[2] Bey Rappenberg und eine Familie mit den damaligen Besitzern von Diepenheim; wovon bald mehr.

menden Nießbrauches der hinterlaßnen Witwen, seyn sollte. Beym Verkaufe derselben sollte in der Steinfurtischen Familie ein Näherrecht statt haben. Zeugen sind außer Münsterischen mit Taufnamen genanten Geistlichen, G. und S. von Gemen, Ludolph von Dicke, Bernard von Drivorde, Gotschalk von Lone, Arnold von Theten[1], Godfrid von Elen, Wigbold von Salzberge, Bernard von Meinhövel [2], Herrmann von Münster, Hermann Werenten, Gerlach Bitter, Gerlach von Beveren [3], Ludolf von Neterlo [4], Nicolaus Truchseß von Bentheim, Gotschalk von Rene, Aspelan von Hopenzen [5], Johann und Henrich Brüder von Letden, Henrich von Havekesbeck, Johann von Bekkehem, Arnold von Wullen und Andere.

§. 46.

So wie hier schon ein Truchseß von Bent-

E heim

[1] Dedem vom Hause Esche; wovon hernach.

[2] Eine den Bischöfen von Münster gefährliche Familie unweit Nordkirchen; jetzt mit Nordkirchen ein Gut der Grafen Plettenberg.

[3] Wahrscheinlich von Langen bey Bentheim, die Beverborg in der Lütte, unweit der Bentheimischen Wirthschaft Springbile, erreget Nachdenken.

[4] Neerlage.

[5] Vielleicht Schöpingen.

[6] Das Haus Lette oder die jetzige Egel-

heim zum Vorscheine kömt, so hatte die damalige Herrlichkeit und jetzige Grafschaft Steinfurt schon ihre Ministerialen [1]. Von der erwähnten Familie von Ahaus kam 1279 die Freygrafschaft Lahr und das Amt Rüschau an die Herrschaft Steinfurt.

Von Siegeln dieser Urkunde verdienen das des Grafen von Tecklenburg, welches eine Burg ohne den Tecklenburgischen Anker und ohne die drey Herzen, oder nach anderer Meinung, drey Meerblätter, vorstellet, und das Bentheimische Siegel, wovon hernach, eine Erwähnung.

§. 47.

Der jetzige Graf Balduin von Bentheim war 1241 wieder in Holland und Zeuge einer Collation des Patronat-Rechtes der Kirche zu Falkenburg und Maseland des Grafen Wilhelms von Holland ans dortige Teutsch-Ordens-Haus und vor des Holländischen Grafen Bruder Florenz, als älterer Stamms-Vetter.

Im September des nämlichen Jahres ertheilte Er zu Uetrecht dem dasigen Domkapittel die

borg bey Ledden.

[1] Adliche, eigenhörige Beamten, so daß schon in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts die Territorial-Hoheit der Dynasten von Steinfurt durchscheint.

die Unterbelehnung mit der Hälfte seines dortigen Brückenrechtes, welches Er vom Bischofe, vermöge seines Burggrafen-Amtes, zu Lehn zu tragen bekennet, behielt sich und seinen Nachfolgern, aber dabey gewiße Einkünfte bevor. Er bedient sich in dieser Urkunde, wie andere mächtigere Grafen dieser Zeit, des Titels: „Balduin von Gottes Gnaden Graf zu Bentheim.“ Diese Brücke soll sonst die Burgbrücke gewesen und jetzt die Martinibrücke seyn. Der damalige Fürstbischof von Uetrecht, Otto der Vierte, war wieder ein Graf von Holland, folglich ein Vetter des Grafen von Bentheim, so wie dieses Haus fünf Fürstbischöfe, wenn nicht mehrere, gehabt hat, nämlich Viere zu Uetrecht und Einen zu Münster (1).

§. 48.

Zur Geschichte der nachher bald von einem Grafen von Bentheim, bald wieder von ihrem eigenen regierten Herrschaft und jetzigen Grafschaft Steinfurt, deren jetziges Regenten-Haus ein älterer Zweig des Benthe.mischen ist, gehöret ein Schutz- und Trutzbündniß der Dynasten, Otto's von Horstmar und Ludolfs von Stenvorde vom Jahre 1244, welches man auch als eine Art von

(1) Graf Egbert von Holland war im zehnten Jahrhundert Erzbischof von Trier.

Buchdruckes entstehen kann, so wie er ehemals in Deutschland, Frankreich und Italien gebräuchlich war. Dem Leser wird es nicht befremden, wenn ich auf die Beschaffenheit, Arbeiten und Verdienste der Buchdrucker, Schriftgießer, Briefmaler und Formschneider, welche alle einen Bestandtheil der Buchdruckerkunst ausmachen, nicht eher zurückkomme, bis ich von der Erfindung der Buchdruckerkunst und ihrer Verbreitung, Nutzen und Vortheilen, durch Deutschland, Frankreich, Italien, Holland, Spanien, England, Dänemark, Schweden, Polen, Rußland, Ungarn, Siebenbürgen, Türkey, Asien, Afrika, Europa, Amerika, Ursprung, Fortgang und Ausbreitung gehandelt habe.

[1] Versuche der ältesten Kunst Bücherey sich zu bilden.

[2] Bücher.

[3] Geschichte Schreiber.

[4] Schreiber.

[5] Verfertigungen der Schreib, Lese, Druckerschwärze, Dinte, Farbe, Druckerballen.

[6] Versuche der Form Schneide an der Stelle Typen zu schneiden.

§. 49.

Zur Geschichte der Grafschaft Bentheim gehöret dieses Bentheimischen Grafen Balduins Urkunde zum Besten des Stiftes Marienrode oder Wietmärschen vom Jahre 1246 den 23ten April. Diesem Stifte verleihen Er und sein erstgebohrner Sohn Otto mit dessen Erben, zur Vergütung des Mißbrauches, den Er vom Vogtey-Rechte über dieses damalige Kloster gemacht hätte, wie auch zur Verzeihnng seiner andern Sünden [1], und zur Gedächtniß seiner Aeltern, seiner Gemalin Jutta, seines (Sohnes) Otto's und dessen Gemalin Hedewig und aller ihrer Nachkommen, das Patronat-Recht der Kirche zu Schüttorf, mit Vorbehalt seines Vogtey-Rechtes, und mit der Einschränkung, daß wenn Er oder sein Sohn Otto, so wie sie Willens wären, oder ihre Nachkommen eine Kirche vor dem Schloße Bentheim bauen würden, dieser neuen Bentheimischen Pfarrey alsdann der District von Bergesbrücke an, und Alles, was am Berge läge, besonders das **Eilards Gut** über Hoyth zugelegt, und vom Kirchspiele Schüttorf abgenommen werden sollte. Die neue Kirche zu Bentheim sollte alle mögliche Pfarrechte haben, es wäre dann, daß ein edler Vasal, oder Burgmann zu Bentheim, seinen Gottesdienst lieber zu Schüttorf verrichten wollte

[1] **Rührend groß gedacht.**

te, welches der neue Pfarrer zu Bentheim leiden sollte [1]. Eben so sollte der Pfarre zu Schüttorf es nicht hindern, daß der Geistliche der Schloßkapelle, bis zur Errichtung der Pfarre zu Bentheim, den Leuten am Berge, so wie sonst, nach wie vor, in ihren Krankheiten behülflich wäre. Von den Einkünften der, durch Wietmärscher Klostergeistlichen zu versehenen, Schüttorfer Pfarrey sollten die Kloster Frauen zwey Drittel, der Prior und die Brüder ein Drittel genießen u. s. w., so daß Letztere wol schon die Wenigsten waren. Diese Urkunde ist mit dem gräflich Bentheimischen und dem Bischöflich Münsterischen, wie auch mit dem Steinfurtischen Siegel versehen. Das Bentheimische Siegel stellet einen Ritter in voller Rüstung zu Pferde, noch ohne die Bentheimischen goldenen Pfenninge vor; im Gegensiegel sind aber fünfe dieser goldnen Pfenninge (2). Das bischöfliche Siegel stellet den Münsterischen Bischof Ludolph von Holte (3) vor, den

---

[1] Bey der Burg zu Schüttorf gab es mit den Bentheimischen Burgmännern verwandte Burgmänner.

(2) Wenn diese neunzehn Pfenninge Steinmassen zur Bedeutung der Stärke der Burg und des Felsens Bentheim, wie der darauf gegründeten Gräflichen Macht gewesen, u. durch die Bentheimischen Grafen aus dem Hause Holland in goldene Pfenninge verwandelt wären? Wovon hernach mehr.

(3) Eine mit der Familie von Voet ver-

den der Graf, im geistlichen Sinne, seinen ehrwürdigen Herrn nennet, und also wol zu verstehen gibt, daß der Graf und die ursprüngliche Obergrafschaft zur Münsterischen, und nicht mehr zur Uetrechtischen Diöceſe gehörten. Das Steinfurtische Siegel stellet den Steinfurtischen Schwanen vor, und ist hier das Siegel des Herrn Ludolph von Steinfurt, den der Graf seinen Verwandten nennet, woraus Jung vermuthet, daß die Gräfin von Bentheim aus dem Hause Steinfurt war. Dieses Diplom beweiset abermals das Alterthum des Bentheimischen Schlosses und der Schloßkirche, welche wol die erste Kirche in der Grafschaft, noch wol vor Entstehung des Hochstiftes Münster, mithin unter Uetrechtischer Diöces war; von so weniger Dauer diese Anstalt vor Besiegung der Sachsen durch Karl den Großen auch seyn mogte, indessen das Schloß zu Bentheim doch immer zur Deckung der Kirche zu Oldensaal dienen konnte. Der jetzt angewachsene Flecken Bentheim hatte wenigstens noch keine von der Schloßkirche unterschiedene Kirche, wiewol die Pfarrey zu Schüttorf beym dortigen gräflichen Hofe, wie aus der Stiftung von Wietmärschen erhellet, schon wol nach der Bentheimischen Burgkirche in sicherern Zeiten entstanden war.

§. 50.

---

wante Familie. Urkunden des Hauses Vögels Camp, sonst Voets Haus.

§. 50.

Aber die ehemals so blühenden Bentheimischen Burgmänner werden jetzt schon in der Geschichte bekant.

Unsers Grafen Balduins v. Bentheim geschieht zuletzt als Zeugen noch Erwähnung in einem Diplome vom Jahre 1247 (1), worin der Uetrechtische Bischof Otto, Graf von Holland, unseres Grafen Vetter, alle Besitzungen der Kirche zu Middelburg in Seeland bestätiget und zwar vor dem Grafen Dieterich von Cleve. Gedachter Graf hatte eine Tochter Berta, welche mit einem Grafen Henrich von Dalen und Dynasten von Diepenheim vermälet war, zu Folge eines auf dem Hause Diepenheim befindlichen Geschlechts-Registers, welches von den zeitlichen Schloß-Kapellanen zu Diepenheim jedesmal verfaßet, mithin als ein fortgesetztes Kirchenbuch anzusehen ist (2). Der Inhalt davon ist folgender: Bernard von Diepenheim (3) bekam Ahaus vom Kaiser

(1) Wenn Er nicht jener Balduin, der Sohn des Grafen von Bentheim, ist, der so unter den Pröbsten zu St. Peter in Uetrecht 1258 vorkömt. Oudheeden en Gestichten van Uetrecht S. 256.

(2) Sieh dieses ganze Stück in Racer Oberyssselsche Gedenkstücken Nro. 22. Es ist äußerst wichtig für die Westphälische Geschichte, so naiv auch die Schreibart ist.

[3] Doctor Racer hält dieses Diepen-

ser zur Belohnung seiner ritterlichen Thaten und hinterließ zwei Söhne, Wolbert und Lephard (1). Ersterer erhielt Diepenheim, Letzterer Ahaus. Dieses Sohn war Johann von Ahaus, der wieder Godfried von Ahaus erzeugte. Godfrieds Kinder waren Aleid und Johann, wovon Aleid, weil ihr Bruder auf seinen Ritterzügen in Meissen durch ein gewisses Geschütz verwundet wurde, und dorten mit vielen andern Rittern wegen einer unerträglichen Hitze unbeerbt starb, die Herrschaft Ahaus ihrem Gemale, Otto von Horstmar (2), zubrachte, wovon Bernard von Horstmar ein Sohn war. In der Diepenheimschen Linie war obgedachter Wolbert mit der Grafin Gisela von Goor vermälet, wovon drei Töchter, deren Eine Velen (3) heuratete, die andere Stcrensteden oder Sypensteden, die dritte Namens

Begenwite

---

heim für Dipena, welches der Bischof von Münster mit dem Grafen von Tekeneburg und Bernard von der Lippe 1177 mit Ahaus zerstörete.

(1) Dieser Lephard von Diepenheim kömt bey Jung in der Urkunde des Jahres 1150, auch bey Möser in der sechs und fünfzigsten Urkunde in diesem Jahre vor, worin das Osnabrückische Lehn des Pfalzgrafen Otto von Rheineck an Tecklenburg verliehen wurde, wie zuvor erwähnet ist.

(2) Johann von Ahaus und Otto von Horstmar kommen 1240, letzterer 1244, bey Jung vor.

(3) Später war eine Gräfin von Bent-

Begenwite heiratete den Grafen Henrich von Dalen (1), dem sie die Dynastie Diepenheim zubrachte.

§. 51.

Nur gedachter Graf Henrich von Dalem und Diepenheim befestigte Diepenheim aufs Neue und wurde im Kloster zu Marsche (2) begraben; sein Eingeweide aber wurde in der Kirche zu Markelo beigesetzet.

Dessen Sohn Otto vermälet mit Ryxken, einer Tochter des Grafen von Altena, (3) hinterließ, unter andern jung verstorbenen Kindern, Henrich und Everhard, wovon Letzterer Kanonicus zu Deventer war. Der Erbherr Henrich ward vom Uetrechtischen Fürstbischofe Otto von der Lippe bey seiner Geburt 1214 des Sontages nach Weynachten zur Taufe gehalten, bey welcher Feierlichkeit dieser geistliche Herr die von der Kirche zu Markelo getrente Schloß und Pfarkirche zu Diepenheim eingeweihet hatte, wie die von Ihm hinterlas-

heim mit einem Grafen von Velen vermälet.

(1) Dieses Grafen von Dalen Vater war Gerhard, vermälet mit Hadewig, Gräfin von Ravensberg. Kindlingers Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westfalens; zweiter Band 33te Urkunde.

(2) Wenn dieses Wietmärschen wäre?

(3) Oder von der Mark.

terlassene Urkunde bezeugt, die ein Theil jenes erwähnten Documents ist. Dieses jungen Herrn von Dalem und Diepenheim kaum erwähnter Vater Otte starb 1232 und wurde in der Kirche zu Markelo (1) begraben. Der am 15ten September begangenen Beerdigung wohnte der Graf Balduin zu Bentheim, Ludolph von Steinforden, Hermann von Loen, Arnold Sticken, Diderich de Damme, Henrich von Borckeloe, Johann v. Ahaus samt allen Diepenheimischen Hofgenossenen bey, wie aus der Urkunde der verwitweten Gräfin Richarde von Diepenheim eben dieses Jahres und Tages erhellet, worin sie die Irrungen zwischen den Pfarrern v. Diepenheim und Markel über die Trennung der Diepenheimischen Kirche von der Marlelischen durch Vermächtniße an beide Kirchen beilegte. Auch dieses Diplom ist ein Theil jenes in Racers Overyssel'schen Gedenkstücken angeführten Aufsatzes, welches auch vom Diepenheimischen Prediger Chevallerau bey Gelegenheit eines Jubiläums der Reformation der Kirche zu Diepenheim zu Deventer 1779 heraus gegeben wnrde, da er auch die Reihe der Diepenheimer nur mit ihren Taufnamen genanten Geistlichen, so wie die dortigen zeitlichen Kirchen Anstalten im naiven Tone enthält. Nur gedachte

(1) Eine Erinnerung an Markelo an der Weser, ein Versammel-Platz der ehemaligen Sachsen, und damals ein berühmter Walfahrts-Ort.

dachte Gräfin vermälete sich anderweit mit dem Herrn von Leer und beschloß dort ihr Leben. Ihr eben erwähnter Sohn erster Ehe heuratete des Grafen Baldewin v. Bentheim Tochter Berta, welche wegen ihrer Frömmigkeit u. Freigebigkeit an die Diepenheimische Kirche und an die Geistlichkeit gerühmet wird, aber jung verstarb und in der Kirche zu Markel begraben wurde. Aus dieser Ehe waren Otto und Catarina vermälet mit dem Ritter Simon von Harlem. Ihr Vater heuratete aber zum zweiten Male Alheid von Boecstelle unweit Herzogenbusch. Indessen folgte ihm sein Sohn erster Ehe in Dalem und Diepenheim, vermälete sich mit Kunegunde von Bruncklorst und zeugte mit ihr zwey Söhne Wilhelm und Henrich, wovon dieser Dom Thesaurar zu Bremen und Probst zu Deventer war, wo er auf dem Chor begraben wurde; nebst dreyen Töchtern, Berta, erst vermälet mit Stephan von Anholt, dann mit Godfried von Borckeloe, Ermgard verheuratet mit Herman von Lüdinchausen, Catarina vermälet mit Herman von Gemen. Der Erbherr Wilhelm zeichnete sich durch tapfre Thaten bey Soest aus, heuratete Richarda, Gräfin von Arensberg, und starb den ein und zwanzigsten März 1306 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Kunegunde, welche zwar den Dynasten Wilhelm von Bocstelle unweit Herzogenbusch heuratete, aber beide Eheleute verkauften 1331 dem Fürstbischofe von Uetrecht Johann von Diest die Herrschaft

Diepenheim

Diepenheim samt der Grafschaft Dalem mit ihren Vasallen und Burgmännern und sonstigen Leuten und Gütern, mit dem Bedinge, daß die Vasallen bey ihren alten Gerechtigkeiten verbleiben sollten. Racer hat (1) ein Verzeichniß der Güter der Grafschaft Dalem vom Jahre 1188 abdrucken lassen, worin Ministerialen, Vasallen und Höfe zu Dalem, Drignen, Meckinckhof, Otmarsbuchholt, Steranagen u. s. w. vorkommen, so daß die Fürstbischöfe von Uetrecht auch eine Grafschaft im Hochstifte Münster besaßen. Alle den Verkauf der Münsterischen Grafschaft Dalem, und der Oberysselschen Herrschaft Diepenheim durch den Dynasten Bocstelle und dessen Gemalin Kunegunde Gräfin von Dalem und Frau von Diepenheim ans Hochstift Uetrecht betreffende Urkunden hat Racer aus dem Archive der Provinz Uetrecht (2) abdrucken lassen. Dieser Verkauf ist eine der illüstersten Handlungen eines mächtigen Fürsten in Gegenwart seiner geistlichen und weltlichen Notabeln, oder gleichen Hofgenossenen, da nach der Uetrechtischen Constitution nebst dem Domcapitel, von Geistlichen auch die Prälaten der Stifter Salvator oder Altmünster, (3) Peter, Johann und Marien dabey vorkommen.

Auch

(1) Beylage 23 der Oberysselsche Gedenkstücken.

(2) Nro. 21. l. c.

(3) Wie der Alte Dom zu Münster in Westphalen.

Auch ein Bernard von Oetmerschem Canonic zu Oldenzel war dabey zugegen, und von Weltlichen: Wigbold von Cretier, Rolef von Stochem, Johann von Lewenberg (1), Schulze, das ist Marschal oder Drost von Uetrecht; u. a. m. Der Graf Reinald von Geldern und Zütphen bestätigte den Verkauf wegen der im Geldrischen liegenden Diepenheimischen Pertinenzien.

§. 52.

Die mit der Herrlichkeit Diepenheim jetzt zu einem Oberyssellschen Drostamte vereinigte Herrschaft Haxbergen damals Blankenburg kaufte der Uetrechtische Bischof Rudolph Graf von Diepholt 1452 von Reinold von der Roer, wobey der Bischof versprach, diese Grenze des Hochstiftes niemals zu veräußern (2). Der benachbarten Grafschaft Twente oder Goor hatte der Fürstbischof Otto der Dritte schon im Jahre 1248 ein Ende gemacht. Der Graf von Goor hatte nach dem Berichte der Uetrechtischen Geschichtschreiber (3) den Bischof in seinen Leuten und Gütern beleidiget

(1) Haus Löwenberg unweit Deventer, wovon die Familie von Bentink zu Breckelkamp, Langewische, Wolda u. s. w.

(2) Racer Nro. 29.

(3) Beka Cronica Ultrajectina Pag. 80. Heda Historia Episcoporum Ultrajectensium Pag. 107 et alii.

diget, und wurde deswegen durch des Bischofes Bruders Sohn, den Römischen König Wilhelm von Holland, zur Verantwortung vorgeladen; Er erschien aber nicht. Nun zog der König vor dem hohen Martini-Altare der Domkirche zu Uetrecht seine Rüstung an, ritt ohne Aufhören, nahm den Grafen von Goor gefangen, und lieferte ihn mit der Beute seiner Grafschaft in die Hände des Bischofes, erklärte ihn auch seines Gebietes verlustig. Um endlich alles zu erschöpfen, was die Uetrechtische Grenze der Grafschaft Bentheim betrift, so trug Otto von Ahaus Herr von Ottenstein 1321 dem Fürstbischofe v. Zyrk zu Uetrecht den Hof Philipinkhof im Kirchspiele Enschede zu Lehne auf, wofür Er vom Bischofe hundert Mark brabantische Schillinge erhielt. Henrich Graf von Solmis und Herr von Ottenstein verkaufte 1331 dem Uetrechtischen Bischofe Johann v. Diest alle seine Einkünfte, Rechte und Gefälle in der Stadt Enschede [1].

§. 53.

Otto der Fünfte oder Vierte.

Dem Grafen Balduin von Bentheim folgte sein ältester aus der, von seinem Vater dem Stifte Wietmärschen ertheilten, Urkunde bekanter Sohn Otto der Fünfte in der Regierung. Diejenigen Herrn

[1] Racer Nro. 24-25.

Herrn, die sonst für Grafen von Bentheim gehalten wurden, hält Jung für Dynasten in Holland, Geldern und Uetrecht, da es unbekante nachgeborne Herren gegeben haben kann [1]. Dieser Graf Otto war mit Heilwig Tochter des Grafen Otto von Tekeneburg vermälet, und wurde dadurch Erbherr der Grafschaft Tecklenburg, weil sein Schwager Henrich von Tecklenburg mit seiner Gemalin Jutta, einzigen Tochter des Grafen Otto von Ravensberg, Stifters des vormaligen Klosters Versenbrück im Osnabrückischen, und der Erbgräfin Sophia von Vechte keine Erben hatte, wie Er 1248 starb. Aus diesem Grunde bestätigten der Graf und die Gräfin von Bentheim, geborene Gräfin von Tecklenburg, als Erbfolger in letzterer Grafschaft 1253 die Schenkungen Gerhards von Mettingen mit dem Hofe Garthausen und dem Hause Weringen, wie auch zweyen Mühlen zu Garthausen und den dazu gehörigen Bauern, nebst der Holz-Grafschaft, ans Osnabrückische Kloster Rulle, welches derselbe vom Grafen von Tecklenburg zu Lehne getragen, demselben aber zurück gegeben hatte, worauf dieser solches dem gedachten Kloster verliehen hatte. Zeugen dieser Urkunde waren: Ludger von Rutterlo,

[1] Walrave Herr von Bentheim gab der Abtei Bern bey Heusden das Patronat-Recht zu Heeswyk 1284. Oudheden en Gestichten van s' Hertogenbosch S. 512.

terlo, der Truchseß Engelhart, Gerlach von Beveren, Werulf über die Vechte, Ludolf von Rene und Andere. Der Graf Henrich von Wildeshausen machte aber mit seiner Gemalin E. auch Ansprüche auf die Erbschaft des Grafen von Tekeneburg, und bestätigte aus diesem Grunde die nämliche Schenkung im nämlichen Jahre, und am nämlichen Tage mit dem Grafen und der Gräfin von Bentheim in einer besondern Urkunde, worin Niklas von Mansingen, Lambert von Sanden, Gerlach von Oldenbrughe und Dietrich Muto (1), Zeugen waren. Der Graf von Oldenburg prätendirte auch wol Tecklenburg, weil die Grafen Otto von Bentheim und H. von Aldenburg, beyde als Grafen von Tekeneburg 1264 im nämlichen Diplome die Schenkung ihres Ministerialen, des Ritters Johann von Langen, von vier Solidis Einkünften ans Kloster Leden, aus dem Gute Wethepdorpe, und von zweyen Soliden ans Kloster Bersenbrück aus den Gütern in Ventlo, zu Tecklenburg, für seine Sünden bestätigten.

§. 54.

Der Graf von Bentheim behauptete aber seine Ansprüche an Tecklenburg, wie aus seiner auf Jacobi Tag oder den fünf und zwanzigsten July 1267 zu Bentheim getroffenen Theilung mit seinem Bruder Egbert erhellet. Denn diese

(1) Vielleicht Mutus Stum.

Theilung geschah nicht nur mit Beratung seines Vetters (1) Ludolfs von Steinfurt, und seiner getreuen Vasallen, Ministerialen und Burgmänner zu Bentheim, sondern auch zu Tecklenburg.

Denn als Bentheimische Edele werden genant Niklas von Beveren, Bernard von Sebeling, Ludolf von Slederlo, Werenbold von Vechte, Everhard von Bakelo, Berner von Boc, Everhard Quendorpe, Friedrich von Engne (2) Egbert, Herman von Metelen. Als Tecklenburgische Edele: Lambert genant Budden, Keseling, Rudolph von Langen (3), Sueder genant Münster, Arnold genant Baston (4), Niklas de Turri (5), Rudolf Bake, Erpho von Stenhus. In dieser Theilung findet der Graf seinen Bruder Egbert, mit Genehmigung seiner Herrn, der Fürstbischöfe Johann von Nassau Erwäleten zu Uetrecht, und Gerhard Grafen von der Mark zu Münster (6), mit den Gütern in Geldern, Uetrecht, Holland und Seeland ab, die dieses Holländisch Bentheimische Haus dorten noch besaß.

Diese

(1) Vermuthlich wegen seiner Mutter Jütte, da bisher noch keine Verwandschaft mit Steinfurt bekant ist.

(2) Engden.

(3) Langen zu Spies im Lingischen, jezt auch zu Esche im Bentheimischen.

(4) Von Beesten im Tecklenburgischen Amte Lingen.

(5) Von Thurn oder Thoren.

(6) Respective Lehnsherrn und Diocesan Bischöfe.

Diese waren: Die ganze Herrschaft Malsen mit ihren Vasallen und Ministerialen, zu Westerholte, Meteren, Wadennoye, Trecht und Deile, die Burggrafschaft zu Uetrecht, die Güter zu Vlotene, die Einkünfte vom Geervlieter Zolle, gewisse Beden in Walcheren als Gräflich Holländische Lehne, die Vogtey über Alborg. Von diesem Grafen Egbert können nun wol jene Niederländische Dynasten und Herrn von Bentheim spätterer Zeiten abstammen, da solche Herrn nicht immer Nachkömlinge natürlicher Kinder grosser Häuser sind, sondern auch aus ungleichen Ehen oder zur linken Hand, auch wol gleichen aber nicht bekanten Ehen geboren seyn können, da die wenigsten Nachrichten des Mittelalters auf uns gekommen sind, und viele Ehen vor der Reformation, und vor dem Kirchenrate zu Trident, ohne Einseegnungen geschlossen wurden. Uebrigens ist jene Theilung, wodurch die Grafschaft Bentheim Nichts verlor, mit sechs Siegeln versehn, nämlich der beiden Fürstbischöfe von Uetrecht und Münster, die also damals im Bentheimischen Schlosse waren, des Ludolfs von Stenvorde mit dem Steinfurtischen Schwan, des Grafen von Bentheim als eines gerüsteten Ritters zu Pferde, mit einem aufgehobenen Schwerdte in der Rechten, mit dem Bentheimischen Wagenschilde (1) in der Linken, so auch im Gegensiegel, end-

(1) Die ausgestorbenen Familien von Klo-

lich der Familien von Leperen und von Vechte; Erstere und Leztere sind aber abgefallen.

§. 55.

Wie übrigens Tecklenburg von Bentheim kam, das gehöret nicht zur Bentheimischen Geschichte, es kam im sechzehnten Jahrhundert durch Heurathen wieder ans Bentheimische Haus. Unser Graf scheint in der Theilung mit seinem Bruder Egbert sonst die darin nicht genanten allodialen Güter in Geldern, so wie sie oberhalb Aspheren lagen, namentlich seinen Hof zu Mauderick, mit Ministerialen, Rechten und weiterem Zubehör, für sich behalten zu haben. Er hatte solche 1253 im September zu Zütphen dem Grafen Otto von Gelder und Zütphen zu Lehne übertragen, um ihm lediglich als ein ledig Mann wider Jeden zu dienen, nur nicht wider seine Herren, den Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Uetrecht, Münster und Osnabrück (1). Von denen Er also Lehne gehabt haben muß, da Er sie damals von Uetrecht hatte, so wie hernach ein Bremisches Lehn der Grafen von Bentheim bey

ster oder Klooster und von der Mark führten Erstere das Bentheimische, Leztere das gleichnamige gräfliche Wappen.

(1) Man sehe außer Jung auch Schlichten Gelr. Geschiedenissen S. 96 und die Urkunde bey Pontanus Historia Gelrica Pag. 144 so durch Jung ergänzet ist.

bey Bentheim vorkömt (1). Wenn der Graf von Bentheim anders der Otto v. Bentheim ist, der diese Urkunde im simpeln Style damaliger Zeit ausgestellet hat, wie aus allen Umständen wahrscheinlich ist. Sonst wurde dem Grafen von Gelder im Falle der Veräusserung dieser Güter auch noch ein Näherrecht vor Andern, oder dorten so genanter Landkauf eingeräumet. Die ganze Herrschaft Malsen, die sein Bruder hernach bekam, ward mit ins Lehn begriffen, so daß der Graf doch wol dieses Document ausgestellet hat, worin er sich noch den Lehnsherrlichen Schutz in dem Falle ausbedinget, daß Er durch einen Krieg des Geldrischen Grafen mit jenen ausgenommenen Herrn in Gefahr kommen könnte.

§. 56.

Im Jahre 1254 den siebzehnten September gab Er mit Consens seiner Burgmänner Engelbert von Veret, Niklas Sohn Boudekings, und Niklas von N., die ein gräfliches Lehnrecht daran hatten, dem Kloster Marienkamp zwischen Coeverden und Schonderbeck in Drente Erlaubniß, in

Itter-

(1) In den spätern Kaiserlichen Lehnbriefen der Grafen von Bentheim und Steinfurt, zur gesamten Hand, mit den Grafschaften Bentheim und Steinfurt, kömt auch die Remnade Stätte mit der Freiheit in der Stadt Münster vor.

Itterbecke (1) auf der Moertkule (3) ein Haus zu bauen, und das Land da herum zu cultiviren, wobey Er auf alles Recht verzichtete, was ihm wegen Rotzehnten oder sonst zukommen mögte. Da aber dieses Frauenkloster hernach nach Assen in Drente versetzt wurde, und dieses Gut ihm zu entlegen lag, so verkaufte Es solches 1416 an das auch für die Bentheimische Geschichte merkwürdige Kloster Zibbekenlo, welches sich 1406 aus seinem Nichts erhob und bald so wichtig wurde (3).

§. 57.

Welche Fehden dieser Graf von Bentheim in Verbindung mit seinem Verwandten dem Grafen und regierenden Vormunde Wilhelm von Holland, und dem Dynasten von Amstel (4) wider den Fürstbischof Henrich von Vianden zu Uetrecht geführet haben muß, worin Er in Gefangenschaft gerieth, läßt sich nicht weiter, als aus dem durch die Grafen Guido von Flandern und Otto von Geldern, von denen man keine Zuneigung zu dem Holländischen Hause vermuten kann, 1257 den zwölften Juny zu Bodegraven entworfenen Vertrage schließen,

(1) Schon in der Niedergrafschaft.
(2) Mordgrube.
(3) Lindeborn Historia sive Notitia Episcopatus Daventriensis Pag. 387.
(4) In deren Gebiete das damalige Fischerdorf Amsteldam lag.

ßen, wornach der Graf von Bentheim wieder in Freiheit geſetzet werden ſollte. Dieſer ſollte dem Fürſtbiſchofe von Uetrecht die Lehnshuldigung leiſten, und mit fünf von ſeinen Vaſallen, welche der Biſchof ihm ernennen würde, ſchwören, daß Er und ſeine Erben ſich niemals des Schadens und Unbildes wegen am Biſchofe oder ſeinen Adhärenten erholen wollten, die der Biſchof mit den Seinigen dem Grafen und den Seinigen zugefüget haben mögte, und darüber ſollte der Graf dem Biſchofe offene Brief und Siegel geben. Vielleicht trug dieſe Verdrüßlichkeit mit dem Hochſtifte Uetrecht dazu bey, daß Er hernach 1267 ſeine dortigen Güter und Beſitzungen ſeinem Bruder Egbert zuwies, wodurch die Grafſchaft Bentheim glücklich unzerteilet blieb. Von dieſem Egbert weiß man weiter nichts. Seiner wird zuletzt 1285 als Zeugen unterm Namen Egbert Edler von Bentheim als nachgeborenen Herrn in einer Urkunde gedacht, wovon hernach.

§. 58.

Seines Bruders, des regierenden Grafen Otto, wird bey Jung zuletzt 1268 den 11ten November in einem Diplome des Biſchofes Widekind von Osnabrück erwähnet, worin bezeuget wird, daß der Graf den Zehnten zu Donow, den Er vom Fürſtbiſchofe zu Lehne trüge, Ihm zurück gegeben, und der Biſchof ſolchen Zehnten dem Kloſter

ſter Oeſede verliehen hätte. Dieſer Zehnte mag nun wol jenes Osnabrückiſche Lehn ſeyn, welches den vorigen Grafen von Bentheim war ſtrittig gemacht worden. Zeugen dieſer Urkunde waren unter Andern Adolph Graf von Waldeck und die Edle Brüder Ludolph und Balduin von Stenvordia.

Das Serbjahr dieſes Grafen iſt wieder nicht bekannt; Er lebte aber 1269 noch, wie Friedrich von Ritberg und ſeine Gemalin Beatrix von Horſtmar, die ſchöne Herrſchaft Horſtmar und die Güter, welche letztere vom Grafen Otto zu Bentheim zu Lehne trug, dem Hochſtifte Münſter verkauften (1). So daß die Münſteriſchen und Uetrechtiſchen Aemter der Grafſchaft Bentheim und Herrſchaft Steinfurt immer näher kamen.

Der Graf ließ ſich zuletzt ins Teutſch-Ordens-Haus zu Uetrecht aufnehmen, worin damals ſehr klöſterlich gelebet wurde, und wovon die Commende St. Georg bey Otmarshem (2) ſpäter abhing,

(1) Kindlinger Münſteriſche Beyträge 2ter Band 46te Urkunde.

(2) Wurde 1290 durch einen ſchildbürtigen Bürger Liefred von Oldenzel geſtiftet, oder vielmehr kam dieſe Stiftung jetzt erſt zu Stande. Sieh die Chronyk des Hauſes Otmarſſen, auch Lindeborn Not. Epis. Daventr. S. 427. Vorzüglich aber das für den Teutſchen Orden ſo wichtige Werk: Equestris Or-

hing, da sie vorher zu Münsterischen Balley gehöret hatte. Auch diese Commende ward vom Grafen von Bentheim, zu Folge der Chronyk des Hauses Otmarssen beschenket, vermuthlich von diesem Grafen, der 1277 noch gelebet zu haben scheint; wovon hernach. Der Otmarsheimer Comptur erscheinet später unter den Bentheimischen Ständen, und noch jetzt besitzet das Haus Otmarssum Güter in der Grafschaft Bentheim.

§. 59.

Egbert.

Des Grafen Otto von Bentheim zweiter Sohn Egbert war sein Nachfolger in der Regierung, da des Aeltesten Otto nur oben 1267 eben Erwähnung geschieht und Er wohl früh Todes verblichen seyn muß. Dieser Graf Egbert erzälet in einer zu Bentheim den fünften Juny 1277 ausgefertigten Urkunde, daß sein Vater sich in das Teutsch Ordens Haus zu Uetrecht begeben, auch demselben mit seinem und seines Schwagers des jüngeren Grafen von Oldenburg (1) Consens,

dinis Teutonici Chronicon &c. in Ant. Matthæi Analect. Tom. V. Pag. 631 — Peg. 932; und vom Malteser-Orden S. 935 bis 974.

(1) So war wol seine Gemalin Hadewig des Grafen von Oldenburg Schwester, da keine Schwester von ihm bekant ist, die mit Oldenburg vermälet seyn konnte.

Consens, das Patronat Recht der Kirche Renen im Uetrechtischen, wie auch das Grutrecht daselbst, den Zehnten zu Node, das Kirchenrecht mit dem Zehnten zu Benemele, die Meinerdinghäuser zu Hagelo, Gesten und Hubbolding in Volethe mit ihren Leuten und Zubehörungen geschenket, und von ihm verlangt hätte, daß Er diese Schenkung bestätigen mögte, welches Er dann hiedurch mit Verzichtleistung aller Ansprüche darauf nach **Canonischen und Civilen Rechten** für sich und seine Erben thäte; auch von seinem ehrwürdigen Vater J. Erwähleten zu Uetrecht begehrte, dieser Schenkung seinen Consens und Auctorität zu mehrerer Sicherheit zu geben. Zeugen waren: der Graf von Oldenburg, der Schloßcaplan Albert, Bernard von Sebelinchem, Nicolas von Turre, Niklas, Sohn des Boydekin u. dessen Sohn Ludolph genant von Schonewold, Conrad von **Quedendorp**, Henrich von Reden; alle Ritter; Rudolph Haech von Vethe, Warenbold Flamynch, Knapen. Zuletzt folgt die Bestätigung des Uetrechtischen Bischofes J. oder Johann aus dem Hause Nassau.

§. 60.

Dem Probste und den Kloster-Frauen Benedictiner-Ordens zu Marienrode in Wietmärschen verkaufte Er mit Consens seiner Gemalin Hadewig

wig, seiner Kinder Otto, Johann und Ecbert für fünf und dreißig Marken Münsterischer Denarün das Vogtey Recht über die Güter und Leute zwischen dem Marsche dieses Stiftes und beym selbigen Stifte gelegen. Diese zu Bentheim in September 1283 expedirte Urkunde ist bezeuget vom Wietmä scher Probste Werner, dem Schloßkapellane Albert, dem Bentheimischen Truchseß Otto, genant Kersekoref, Everhard v. Guendorpe, Bern. von Sebelingen, Hugo, genant Ursus, (1) Gerlach von Beveren, Nicolaus von Thorne, Arnold von Dedehem, Ludolph von Sconenvelde, Henrich von Rethe, Ritter und Burgmänner zu Bentheim, Gerhard von Sclevelo, Wilbelm genant Voth (2), Hernestus von Beveren, Henrich und Bernard Brüder genant von Sebelingen, Wilhelm genant Cimke, Werner von Reda, Bernard von Lüdighusen, Everhard von Bakelo; Knapen. Der Bischof Everhard von Münster bestätigte als Diöcesan Bischof diese Handlung.

§. 61.

(1) Bahr.

(2) Diese, in den Münsterischen und Bentheimischen Urkunden so oft vorkommende Familie, stammet vom Hause Kolvenburg bey Bilderbeck, in alten Münsterischen Landcharten Voths Haus, in Neuern fehlerhaft Vosts Haus genant. Sie erwarb im sechzehnten Jahrhundert das Haus Bögelskamp sonst Bölskamp in Twente im Kirchspiele Denekamp und brachte es an ihre Weiblichen Nachkommen.

§. 61.

Dieser nämliche Fürstbischof von Münster bezeugte 1285, daß der Graf Egbert von Bentheim mit seiner Gemalin Hadewig und seinen Kindern Otto, Johann, Egbert, Hedewig und Oda, dem Probste, der Priorin und den Kloster-Frauen zu Marienrode in Wietmärschen für 180 Marken Münsterischer Denarien, welche der Graf empfangen hätte, die Vogtey zu Medelon, Boch **Dalemen, Gesepe,** Byden, **Oldelinge,** Valenden, Somerhamen, Glesen, Lichtestorpe, Altewede, Mathenhem und Elleborge, mit dem was davon abhinge, verkaufet hätte; und die gräfliche Familie bezeugte, dieses Alles wahr zu seyn. Dieses wurde vom Bischofe, vom Domcapitel, wie vom Grafen und von der Gräfin mit ihren Siegeln befestiget. Zeugen waren: Lutbert Commendeur in Stenvorde, Lütbert Hof-Caplan des Bischofes von Münster, Johann, Pfarrer zu Scotdorp (1), Albert Bentheimischer Hof-Caplan, Matthäus von Nienborg, Johann genant Huesche, Berthold von Lindtfelde, Henrich genant Aries (2), Arnold von Dedem (3), Ludolf von Sconfelde, Wilhelm Sinken, Werner von Rede (4),

Otto

(1) Schüttorf.
(2) Widder.
(3) Vom Hause Esche.
(4) Hievon hernach.

Otto Kerſetorf [1], Thomas von Scotdorpe; Ritter; Egbert Edler von Bentheim, Wiebold von Dedem, Herman von Langen, Stephan Haken, Everhard von Baclo, Arnold Baſtun, Wilhelm Voth, Herman von Borchorſt, Detmar Valken, Walter von Holthuſen, Borchard von Anghelbecke, Dieterich von Lünne; Knapen.

§. 62.

Da die Dynaſtie Borghorſt ſchon im zehnten Jahrhundert in ein Norbertiner Nonnenkloſter, jetzt weltliches adliches Stift, verändert war, ſo war jener Herman von Borghorſt wol ein nachgebohrner Herr, wie jener Egbert Edler von Bentheim. Die Vogtey über dieſes Stift hatten die Erzbiſchöfe von Magdeburg, wo bekantlich der heilige Norbert Biſchof war; die Grafen von Ravensberg trugen dieſe Vogtey vom Erzſtifte Magdeburg zu Lehne, bis Graf Otto von Ravensberg und ſeine Gamalin Hatewige 1270 damit die Edle Herrn von Steinfurt unter oder afterbelehnten, und zwar ſo lange, als ſolches dem Erzbiſchofe von Magdeburg gefallen würde; bey zukünftigen Belehnungen in ſolchem Falle ſollten die Dynaſten von Steinfurt kein Heergewette für die Belehnung zu bezalen brauchen.

§. 63.

---

[1] Wahrſcheinlich der Bentheimiſche Truchſeß.

§. 63.

Unter der Regierung dieses Grafen von Bentheim hatte Baldewin Edler Ritter [1] von Stenvordia, der 1283 als erster Weltlicher Zeuge bey Entstehung der Münsterischen Stadt Haltern vorkömt [2], einige Zehntfreye mit Marken Recht [3] versehene Güter im Kirchspiele Wüllen, welche die Familie von der Abisher in Dienstmanns-Recht [4] besessen, aber dem Herrn von Steinfurt zurück gegeben hatte, wieder an Werner von Ellevenhoyke und seine Erben zu Lehne 1290 gegeben. Von Zeugen kommen als Familien Namen vor: Graz [5], Ramesberg, Horstelo, Münster, Brinking, Bursen, Hint, Clupel [6], Hovene.

§. 64.

Zum Beweise der vielen damaligen auswertigen Besitzungen des Hauses Steinfurt, welches auch das Gotteshaus Klarholz oder Claholz in der

[1] Zwey Grade, ein der Landeshoheit, ein des Standes.

[2] Kindlinger, Münsterische Beyträge, Erster Band, Erste Urkunde.

[3] Cum plena Warandia, Waartaal, Waarstimme.

[4] Jure Ministeriali.

[5] Graes.

[6] Mit Voth verwandt.

der Tecklenburgiſchen Herrſchaft Rheda, als einem Teklenburgiſchen Reſte des Bentheimiſchen Hauſes, ſo reichlich dotirte und dafür die Vogtey dieſes Stiftes beſaß, dienet auch ein Document des Osnabrückiſchen Biſchofes Conrad, Grafen von Ritberg vom Jahre 1293, worin dieſer Fürſtbiſchof ſagt: daß Baldewin von Stenvordia den Zehnten zu Bachem in ſeine Hände als Lehn zurück gegeben hätte, welchen der Biſchof dem Probſte, der Abtiſſin und dem Convente zu Berſſinhrück verliehen hätte. Zeugen waren des Biſchofes Bruder der Fürſtbiſchof Otto zu Paderborn, der Probſt Ludewig zu St. Johann in Osnabrück, der Graf Everhard von der Mark, Lutbert von Linge; Ritter; und der Domprobſt.

Auch gewiße Vogtey-Rechte über das Haus Tymminc in der Stadt Verden beſaß dieſer Baldewin von Stenvorde. Einen darüber entſtandenen Streit entſchieden der Richter, die Bürgermeiſter und Bürger unter Stadtſiegel dahin: daß die Stadt die Vogtey dieſes Hauſes noch ſechs Jahre behalten, hernach aber auf ewige Zeiten an Steinfurt zurück geben ſollte. Zeugen waren der Dynaſt Bernard von Ahaus und Herrn von Münſter, Licden [1], Henrich genannt Weder, Bernard von Erle.

§. 65.

---

[1] Ledden.

§. 65.

Weil aber in eben angeführter Urkunde des Bentheimischen Grafen auch ein Matthäus von Nienborg als Zeuge vorkömt, und dieses Nienborg in der Nähe von Bentheim so berühmt war, so verdient folgende Rittergeschichte hier eine Erwähnung. Im Jahre 1293 wurden nach Pfingsten bey Aldensel zwey Ritter von Nienborg, Namens Gerard von Ramnesberg und Gerard von Lamderichen in rapina [2] ertappet und mußten ihre Freiheit vom Bischofe Johann von Zirck oder Syrick u. Stifte zu Uetrecht mit einem Lehns Erkentniße erkaufen. Gerard von Lamderichen mußte dem Hochstifte Uetrecht das Haus Steenhues bey Saltesberch zu Lehne auftragen, Gerard von Ramnesberch und sein Sohn Gerhard, der in Gefangenschaft gewesen war, zwey Häuser bey Vuchte [2], Henrich von Keminata [3] das Haus des Johann Luggerinc bey Noertwolde, Dietrich von Ramnesberge das Haus des Ludger Bevers, Lefferdus Voet von Bentheim [4] der Sohn das Haus

[1] Rapere heißt mit Gewalt nehmen, Virtus heißt Tapferkeit und Tugend.

[2] Vielleicht Gramsberge bey der Vechte.

[3] Etwa das Haus und die ausgestorbene Familie Kemnade in Albergen zwischen Almelo und Otmarssen.

[4] Der vormals von Ketlerische, Canzlerische, jetzt Drensische Hof in Bentheim war der Tradition nach Voets Burgsitz, und im

Haus Libbolds bey Lohuys. Die drey Letzteren waren denklich Bürgen für die beyden Ersten.

§. 66.

Nach dem Faustrechte schweckt auch wol das äußerst merkwürdige Privilegium, welches der Graf Ecbert von Bentheim mit Einwilligung seiner Gemalin Hadewig, seines Sohnes Otto, seiner anderen Söhne, und aller seiner Miterben, wie auch mit Beratung aller seiner lieben Burgmänner im Jahre 1295, Sontags nach Allerheigen der Stadt Schüttorf erteilte: „Die Einwohner dieser Stadt sollten von allen Lasten (1) frey seyn, sie sollten zwei Drittel der Einkünfte des Gerichts in Scuttorpe genießen, ein Drittel aber sollte der Richter dem Grafen präsentiren, und Alles, was solche Sachen einbrächten, die mit dem Schwerdte entschieden (2) werden müßten, sollten dem Grafen zu Gute kommen. Die Einwohner der Stadt sollten ohne Unterschied

siebzehnten Jahrhundert noch Landtagsfähig, laut Landtags-Recessen.

(1) Damaligen.

(2) Das ist, entweder von Zweykämpfen in Ermangelung anderer Beweise, oder von Brüchten in Criminal Fällen zu verstehen. Letzteres ist des Doctors Racer Meinung in seinen Oberysselschen Gedenkstücken, nicht die Meinige. Beyde Fälle beweisen indessen, daß die Grafen von Bentheim die höhere Gerichtsbarkeit schon hatten.

des Standes ihre Nachlaßenschaft, welche Weichbildgut (1) hieße, ihren Erben vermachen (2) können. Wären aber keine Erben da, so wäre der zeitliche Graf Erbe (3). Wenn Menschen, die behaupten, freyen Standes zu seyn, sich in der Stadt Scuttorpe ansiedelten, und darin ein Jahr und sechs Wochen lang [4], ohne rechtmäßige Ansprache verweilet hätten, so sollten sie für freye Bürger gehalten werden, wenn sie nur nicht dem zeitlichen Grafen oder seinen Burgmännern und Ministerialen, wegen irgend eines Rechtes verpflichtet wären. Wenn Menschen, die man Weichbildsleute nennete, außerhalb der Stadt ein Jahr nnd sechs Wochen lang verweilet hätten, und in keiner andere Stadt aufgenommen würden, auch die Freylaßung von ihren Herrn nicht erhielten, so sollten sie unter der Herrsachft derselben bleiben. Wenn in der Stadt Menschen wären, die nach Weichbild-Rechten Jemanden verpflichtet wären, so sollte Derjenige, der solches Recht über sie bey ihrem Absterben hätte, ihren Sterbfall beym Gerichte in Scuttorpe und nicht anderswo [5] suchen. Wäre der Verstorbene ein Mann,

(1) Ehemals Markengut.
(2) Schon Römische Testamente.
(3) Als Besitzer des Haupthofes in der Bauerschaft Schüttorf, nun die Burg Altena daselbst.
[4] Altsächsische Frist.
[5] Nicht mehr beym Land- oder Marken-Gerichte.

Mann, so sollte dieser Sterbfall in solchen Kleidern bestehen, womit er an hohen Festtagen zur Kirche gegangen wäre, wie auch in seinem besten Pferde mit dem Karren [1] und den Werkzeugen des Karrens, auch in einem Beutel mit dreyen Pfenningen, wenn der Verstorbene solche Sachen hinterlaßen hätte. Wäre ein Frauenzimmer verstorben, so sollte der Sterbfall in Kleidern bestehen, woran Seide oder Gold hinge und in Schuhen von Ziegen- oder Bockleder, wenn solche Sachen da wären. Dieses Erbschafts-Recht sollte der Erbnehmer, wenns erfordert würde, vorm Gerichte in Scuttorpe durch eine dritte Hand beweisen [2]. Leute, welche mit Holz und Torf innerhalb des von des Grafen Vorfahren und von Ihm bestimten Bezirkes der Freiheit um Schuttorpe [3] kämen, sollten von allen Auflagen frey seyn. Endlich sollten die Einwohner der Stadt

[1] Caruca mit zweien Räderrn, wovon Carosse.

[2] Das ist, beweisen, das der Verstorbene nicht das volle Bürgerrecht hatte, sondern noch mit gutsherrlichen Rechten verpflichtet war.

[3] Der Schüttorfer Bezirk oder Feld-Marke war also aus dem herrschaftlichen Erbgute gehoben. An den geheiligten Grenzen der Communen standen heilige Bilder, wovon Jeder, der nicht zur Commüne gehörte, weichen mußte, Weichbild. Zwischen den Weichbildern, und Stadtmauren entstanden Vorstädte, Vorbürge, Brinken, Pfalbürger.

Scuttorpe alle diejenigen Rechte und Freiheiten genießen, deren sich die Bürger der Stadt Münster zu erfreuen hätten.“ Dieses wichtige Document ist mit zweyen Siegeln, des Grafen und der Gräfin nämlich versehen. Das Siegel des Grafen stellet einen Ritter in voller Rüstung zu Pferde, mit aufgehobenem Schwerdte in der Rechte, dem Schilde in der Linken vor. Auf dem Schilde sind die Bentheimischen goldenen Pfenninge, wie auf dem geheimen oder Gegensiegel, und zwar im letzteren in der bekannten Anzahl von neunzehn [1], viere in der obersten, fünf in der zweyten, vier in der dritten, drey in der vierten, zwey in der fünften, ein in der untersten Reihe; die oberste Reihe fehlet im Schilde. Die Gräfin sitzet im Siegel zu Pferde, mit der Rechte an dessen Zügel, in der Linken einen Falk oder andern Vogel haltend, zum Zeichen ihrer hohen Geburt.

§. 67.

In Rücksicht der Pfarrey zu Schüttorf verordnete der Graf auf dem Schloße zu Bentheim den 19ten Jänner 1299 mit Einwilligung seiner Erben Johann und Egbert, und mit Beratung mit seinen Burgmännern und andern Notabeln, daß der jetzige Pfarrer Johann, der mit seinem Kapellan

[1] Was bedeutet diese Zahl?

pellan Wilhelm ihre Aemter in die Hände des Grafen resignirt hatte, die Pfarrey Zeit Lebens behalten, auch den Nutzen davon überhaupt, und ins besondere von den Wachszinsigen genießen, jährlich aber ans Kloster zu Marienrode zu Wietmärschen vor Wayhnachten acht Malter Korn in Schüttorpe abliefern sollte. Geschähe dieses nicht zur bestimten Zeit, so sollte er dem Grafen zehn Marken verbrochen haben, dabey diese Abgabe dem Kloster entrichten. Die sonstigen stèten Gefälle ans den Gütern sollte das Kloster genießen, mit den Opfern und sonstigen Zufällen aber sollten die beiden Schüttorfer Geistlichen so verfahren, als wie der Graf in seinem vorigen Diplomen (1) verordnet hätte. Nach dem Tode dieses Pfarrers und Kapellanes sollte gedachtes Kloster ihre Stellen mit Geistlichen seines Ordens, jedoch mit fähigen Leuten, bey Verluste des Patronat-Rechtes besetzen, worauf Er und seine Nachkommen hiemit Verzicht leisteten. Besiegelt mit den Siegeln des Grafen und der Gräfin und bezeuget durch Hugo Ursus (2), Ludolph von Sconenvelde, Arnold von Dedhem, Nicolaus von Turri (3), Bernard von Lüginchusen Truchseß (4),

(1) Such verloren.
(2) Bahr.
(3) Thorn.
(4) So war die Dynastische Familie von Lüdinghausen, jetzt ein besonderer Bestandtheil des Münsterischen Amtes Werne, der

Rodolph von Langen, Johann Ursus, Niklas von Sconenvelde; Ritter; und andere Burgmänner und Beamte mehr.

§. 68.

Hiemit trit auch dieser Graf Egbert, wovon erzälet wird, daß Er viele einzelne neue Höfe u. selbst ganze Bauerschaften oder Marken in bisher öden Gegenden angeleget, auch die Gilhäuser Steingruben in größere Aufnahme gebracht hätte, vom Bentheimischen Schauplatze ab. Er hatte acht Kinder, nämlich sechs Söhne und zwey Töchter. Der älteste Sohn Otto wird Canonicus genant, ohne daß man weiß, von welcher Kirche; der zweite Sohn Johann folgte in der Regierung; der dritte Egbert war Domherr und Vicedom zu Münster, auch Archidiacon zu Stromberg; der vierte Christian Domherr zu Bremen; der fünfte Balduin erst Probst des Petersstiftes zu Uetrecht [1], hernach Domher zu Osnabrück; der sechste Wigbold. Von den Töchtern war Hedewig Pröbstinn zu Vreden, und Oda (Odilia) wahrscheinlich mit einem Dynasten von Almelo in Twente vermählet. Wer sollte nun wol glauben, daß dieses

Familie von Kerkerkorf im Bentheimischen Truchsessen Amte gefolget.

[1] Wenn dieses nicht sein gleichnamiger Uebergroßvater 1258 gewesen, da sein Großvater und Vater nicht lange scheinen gelebet zu haben.

dieses illüstere Holländisch-Bentheimische Haus schon in der folgenden Generation in seinem Mannsstamme erlöschen sollte. —

§. 69.

Johann der Zweite oder Erste.

Dieses wird als regierenden Grafen v. Bentheim zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1305 gedacht, worin Er sich mit dem Grafen Otto von Tekeneburg und mit dem Dynasten Balduin von Steinfurt und Otto von Ahaus für den in Osnabrückische Gefangenschaft gerathenen Grafen und Edlen Herrn Simon von der Lippe verbürgete, der nach bald sechsjähriger Gefangenschaft darauf befreyet wurde. Dieser Graf von der Lippe war der Bruder, oder wahrscheinlicher der Vater der Gemalin dieses Grafen von Bentheim, die Mechtild hieß und gewiß aus dem Lippischen Hause war, aber einen Vater und Bruder Namens Simon hatte 1).

§. 70.

1) Dieser Gräfin erwähnt auch Kindlinger in seinem Stamtäfelchen zur vier und vierzigsten Urkunde, des zweyten Bandes seiner Münsterischen Beiträge, so ein Vertrag zwischen dem Stifte Münster und der Edlen Familie von der Lippe, wodurch das Schloß Rheda und alle Lippische Erbgüter diesseits dem Osningischen Gebürge 1244 Münstersche Lehne wurden. Die Rhedaische Geschichte beschreibt Kindlinger in der

§. 70.

Die Burggrafschaft zu Uetrecht, welche die Grafen von Bentheim bisher von den Uetrechtischen Fürstbischöfen zu Lehne getragen hatten, gab dieser Graf von Bentheim dem Fürstbischofe Guido von Avesnes im Jahre 1307 mit dem Bedinge zurück, daß der Bischof dieselbe dem Dynasten Gysbrecht von Goye wieder verleihen mögte, welches der Bischof auch that. Aus dieser von allen Bentheimischen Documenten zuerst, statt der bisherigen

---

Note mit folgenden Worten: „Wedekind oberster Vogt des Stiftes Frankenhorst 1196 schreibt sich in spätern Jahren zum erstenmal auch Advocatus de Rethe, und scheint das Schloß daselbst errichtet zu haben. Sein Vater Everwyn schrieb sich nur Vogt von Freckenhorst, oder auch allein von Freckenhorst. Das Vogtamt über die Stifter und Klöster Freckenhorst, Liesborn, Klaholt ꝛc. trugen sie vom Bischofe von Münster zu Lehn und hob sie zu den Nobiliores Terræ. Als Wedekind 1189 einen Kreuzzug ins gelobte Land machte, legte er alle seine Vogteien in die Hände des Bischofes von Münster nieder; so wie es Wedekind Graf von Schwalenberg that. Conf. dipl. de 1189 ap. Falk. pag. 219 Trad. Corb. Wedekind von Rhede starb auf der Reise; und Bischof Herrman der 2te übertrug solche Vogteyen 1193 wieder in sicherm Maße dem Bernard Edlen von der Lippe, der auch nach Absterben der Mutter Wedekinds und dessen Schwester B..... in Rheda folgte." Hiebey unterscheide man

herigen Lateinischen, in teutscher oder niederteutscher Sprache, nach dem damaligen Niedersächsisch Westphälischen Dialect, verfaßten Urkunde erhellet, daß die Burggrafschaft zu Uetrecht damals in einer Gerichtbarkeit, in Zinsen, Zehnten, einer Hofstätte, in Erben, und im Brückenrechte bey der bischöflichen Burg in Uetrecht bestand. Dieses Burggrafen Amt kam hernach von den Dynasten von Goye an die Dynasten von Vianen, dann an die von Brederode, ferner an die Grafen

---

nur die Vogtey über Freckenhorst und die andern geistlichen Stiftungen von der Reichs-Vogtey zu Rheda, oder Kaiserliche Freygrafschaft, so wie die Herzoge und Grafen von Geldern erst Reichs-Vögte waren und die Fürsten und Grafen von Plauen und Reuß noch sind. Bernard von der Lippe mußte Rheda zwar zum Münsterischen Lehne auftragen, weil der Bischof ihn geholfen hatte, es von seinen Bruder den Probsten und Bischofe Simon von Paderborn wieder zu erobern, darum blieb Rheda aber was es war, Reichsunmittelbar, wie schon diese Urkunde ausdrückt: Corum libero Comite Otberto apud pratum juxta Rethe, in Loco legitimo Banni regalis, qui Locus vulgo Malstadt appellatus, et idem Comes Otbertus super ipsa donatione bannum regalem firmavit. Diese Kaiserliche Reichs-Freigrafschaft bey Rheda erwarb das Haus Lippe, vererbte sie auf Tecklenburg Tecklenburg auf Bentheim. Das Schloß Rheda, erbauet vom Herrn von Freckenhorst, der sich nun von Rheda schrieb, vererbte auf Lippe, Tecklenburg und Bentheim.

fen von Dona, weiter an die Grafen von der Lippe bis an den Grafen von Hompesch, endlich 1726 an den Herrn von Boetzelaar.

§. 71.

Des Gografen Gericht zu Büren, welches die Grafen von Bentheim noch besitzen, hingegen, welches Ludolph Bare bisher gehabt hatte, erwarb jetzt dieser Graf von Bentheim 1308 vom Fürstbischofe Conrad von Münster mit den Bentheimischen nicht genannten Münsterischen Lehngütern zu Lehne. Hierüber wurden 1319 zwischen dem Münsterischen Fürstbischofe Ludewig und dem Grafen noch nähere Verfügungen getroffen. Dieser Bischof belehnte den Grafen mit dem gedachten Gogerichte zu Büren und mit dem Gerichte zu Nordhorn, welches der Truchseß Herman bisher vom Hochstifte Münster zu Lehne getragen hatte, und der Graf von Bentheim, der für beide Lehne fünfhundert und fünfzig Marken Münsterischer Denarien gegeben hatte, stellete den Münsterischen Bischofe einen Revers aus, daß die Bewohner von Erben und Kötterstätten in den Gerichten Büren und Nordhorn nicht zum Graben, Nachjagen u. zu Göddingen sollten gebrauchet werden.

Ersteres Document beruhet auf einem Originale, letzteres auf einer Abschrift in Nünnings Münsterischen Monumenten.

§. 72.

§. 72.

Den größten Zuwachs erhielt aber die Grafschaft Bentheim durch die Besitzungen der vormaligen wichtigen Familie von Thurn oder Thorne, welche wol von ihren noch in etwa übrigen Schloßthurme und ihrer meist verschwundenen Burg zu Uelsen in der heutigen Niedergrafschaft den Namen, und drey Schloßthürme in Wappen führte. Mit Eilard von Thurn schloß dieser Graf von Bentheim 1312 einen Vergleich des Inhaltes: daß derselbe sein Gericht in der Pfarrey Uelsen für gewiße Zehnten daselbst, als auch in Hardinkhausen, Hilten, Hardingen, Halle, Ostergette, in der Pfarrey Velthusen, in Gravesdorpe, auch in der Pfarrey Oetmerssen, in Breckinchen, in Tübberg, dem Grafen überlassen sollte; diese Zehnten sollte er und seine Erben nach Burgmanns Recht zum Burglehne tragen. Das Bauergericht zu Uelsen und Hilten, mit den Abgaben vom Bier, auch das Holzgericht in Tinholte, wie alle seine Güter im Gerichte Uelsen, nebst der Freiheit derselben von diesem Gerichte, welche Freiheit auch die von ihm an die von Laer verkauften Güter zu Gravestorpe, zu Golichem, Hocklinchen und Groninckhusen genießen sollten, sollte er für sich und seine Erben behalten. Diese vom Grafen Johann von Bentheim und von seinen Brüdern Egbert Vicedom zu Münster, Christian und Balduin Dom-

herrn

herrn zu Bremen und Osnabrück, und Otto, in Gegenwart aller Bentheimischen Burgmänner ausgestellete Urkunde ward von Hubert von Lar Dechant zu Oldensel, von den Pfarrern zu Emminchem [1] und Nienkerken [2], von Otto von Welvelde, Idhann von Lare und Anderen mehr bezeuget.

§. 73.

Im nämlichen Jahre 1312 entband dieser Graf von Bentheim den Edlen Stephan v. Hake seiner dem Grafen verpflichteten Ministerialstelle, und gab ihn in nämlicher Eigenschaft der Abtissin Irmgard von Widigensten [Witgenstein] zu Hervorden, über; desgleichen 1317 dessen Tochter Elisabet Hake, und 1313 dessen andere Tochter Kunegunde. Dem Fürstbischofe Ludwig zu Müuster, mit dem der Graf hernach eine Fehde bekam, wovon Nichts weiter bekannt ist, strekte Er fünf hundert Marken Münsterischer Denarien vor, und ließ sich dafür 1315 gewisse Einkünfte zu Landegge, Versenberg, Rheine und Wedephusen verpfänden, sich auch im Mißzahlungsfalle ein eigenmächtiges Pfandungs-Recht versprechen. Der Kirche zu Velthausen, wovon die zu Neuenhaus ein Filial war, schenkten der Graf und die

Gräfin

[1] Emmings oder Emmons Haus, Emblicheim oder Emmelkamp.

[2] Gildehaus.

Gräfin, mit Einwilligung ihrer Erben, und Versprechung der Ratification des Erbgrafen Simon, der also noch unmündig war und diesen Namen wol von seinem Großvater Simon von der Lippe hatte, 1317 einen beym Stiftgute der Kirche gelegenen und von Ludolph Ten Sande erworbenen Kamp-Landes. Zeugen dabey waren die Bentheimischen Burgmänner Seonevelde, Bochlo, Torne. Im nämlichen Jahre räumte der Graf dem Willekin Hinxte gewiße von ihm gekaufte wol bey Velthusen gelegene Aecker ein, da die hierüber sprechende Urkunde im Feldhauser Kirchen Archive beruht, die er und seine Erben zwar erblich besitzen, aber ohne gräflichen Consens nicht verkaufen und jährlich vier Hüner davon entrichten sollten. Dergleichen Documente sind dem philosophischen Geschichtforscher, der Art des Geschäftganges, der Denkungsweise jedem Zeitalter, und dem Inländer des Locale wegen, nicht so unbedeutend als sie scheinen. Zum Beweise der Art der Eingehörigkeit der damaligen Dienstmänner oder Ministerialen, und ihres Unterschiedes von freyen Lehnsmännern oder Vasallen, dienet die Urkunde Ludolphs Edlen zu Steinforde, worin derselbe die Schenkung seines Burgmannes, des Knapen Sten Steneke, ans Kloster Overenkerken im Mindenschen, mit seinem Zehnten vom Hofe Deinhusen im dortigen Kirchspiele [1], bestätigte.

Es

[1] Ovenkerken.

Es wäre denn, daß dieser Zehnte ein Lehn des Hauses Steinfurt gewesen wäre, das so viele auswertige Besitzungen hatte (1).

§. 74.

Der Flecken Bentheim erhielt 1321 seine eigene von der Burgkirche abgesonderte Pfarkirche, zu deren Behuf der Graf der Pfarrey zu Gildehaus mit Einwilligung des Münsterischen Fürstbischofes Ludewig von Hessen und des Gildehäuser Archidiacons Ludolph von Cleve, einige Districte ab, und der neuen Bentheimer Kirche zuwendete, wogegen die Gildehäuser Kirche, deren Pfarrey eben vacant war, einige Entschädigungen bekam. Das Bauergericht zu Kaldenhof, die Edlen und Ministerialen des Schlosses, und die da herum wohnten, auch die beiden Häuser zu Varenvorde kamen an die neue Pfarkirche zu Bentheim; den Krokers-Kamp hingegen bekam die Pfarkirche zu Gildehaus vom Grafen

(1) Vorher hatte der Graf v. Bentheim der mächtigen Familie von Hake einen Loßbrief gegeben und sie der Abtissin von Herverde übergegeben. Die Dynasten von Steinfurt besaßen aber bekantlich viele solcher Ministerialen, da die Dynasten viel unumschränkter, als die Grafen und andere Reichsbeamten herrschten. Die Ministerialen, waren in einer Unterthänigkeit ihrer Herrn, wie etwa die heutigen Officirs; hierin liegt der Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel.

Grafen als ihrem Patrone zurück, als auch gewiße Aecker auf dem Bonkamp. Die Kirche zu Gildehaus, welches wol den Namen von der dortigen Steinhauer Gilde hat, muste damals noch nicht sehr alt seyn, da es noch in folgenden Urkunden Nienkerken hieß. Seine weltberühmten Steingruben, woraus gewiß das Rathaus zu Amsterdam und die Börse zu Rotterdam, mit allen benachbarten Kirchen und Schlössern erbauet sind, hatten es zu einem sehr bedeutenden Orte gemacht. Gerhard Gildehaus, ein Gelehrter, der 1540 zu Borken im Münsterischen starb, war wahrscheinlich von Gildehaus gebürtig, woher auch wol die Familie Gildehaus stamte, die lange zu Osnabrück war, u. wovon der Osnabrückische Stadt-Syndicus und geheimer Secretär Herzoges Ernst Augusts des Zweyten, Doctor Christian Gerhard Gildehaus, der 1729 starb.

§. 75.

Ein für die Genealogie der Grafen von Bentheim und für die Kentniß der Twentischen Nachbarschaft der Grafschaft Bentheim merkwürdiges Diplom ist jene Theilung vom Jahre 1323; welche der Graf Johann der Zweite von Bentheim mit Bernard von Zekelinge, Henrich von Almelo, Otto und Bernard Gebrüder von Valvelde (1), Rudolph von

(1) Bey Borne.

von Peze (1) und Dietrich von Grimberg (2), und unter seinen Schwester Kindern, den Brüdern Johann und Egbert Dynasten von Almelo, über Güter und Gefälle traf, welche wol anßerhalb der Herrlichkeit Almelo und Vriesen-Vene lagen. Die Mutter dieser Dynasten von Almelo war wol des Bentheimischen Grafen Schwester Oda, da seine andere Schwester Hedewig Probstin zu Vreden war. Jene Almeloische Güter, Lehngerechtigkeiten, Zehnten, Holz- und Mastgerechtigkeiten, welche man jetzt bey der außerordentlichen Abnahme der Waldungen im Bentheimischen, Oberyfselischen und Drentischen, und beym starken Gebrauche des Torfes, wodnrch die großen Heiden und Moräste, aber auch manche fruchtbare Felder entstanden sind, vergeblich sucht, auch Holz- und Marken-Gerichte lagen in den Twentischen Bauerschaften Elsen, Wederdem, Geestern, Agelo, Hertmen, Delden, Nütter, Gammelke, Dörninge, Holthen, Rötum, Mander, Nozelo, Albergen, Wedehon; Alle in den Landgerichten Kedingen oder Goor und Ryssen, Delden, Oldensaal, Otmarssen und Borne, auch im Sallandischen Schulten Amte Hellendorn. Zeugen waren: Everhard von Bevervorde, Hermann

(1) Von Peise oder Pese im Gröningschen Arnold von Peize zwey und zwanzigster Abt von Adewert.
Oudheden en Geschichten van Groningen en Drente. Pag. 554.

(2) Bey Ryssen in Twente.

mann von Entherr (1), Egbert Welghem, Wolter von Gaslo (2), Johann von Reve, u. d. m. Das beste Werk über die Herrlichkeit Almelo und Friesenvene ist übrigens das des noch lebenden Doctors Racers zu Oldensaal unterm Titel: Almeloosche Oudheden, so ein besonderer Theil seiner Overysselschen Gedenkstücken, welche später als Jungs Lateinische Bentheimische Geschichte heraus kamen. Von den vielen Almeloischen Urkunden verdienet die vier und dreißigste hier eine Erwähnung, worin obgedachter Dynast Egbert von Almelo 1317 mit Beratung mit seinem Mutterbruder, dem Grafen Johann von Bentheim einen Revers über seine Uetrechtische Stiftslehne durch den Bentheimischen Notar Johann ausstellet.

§. 76.

Eine Staats Acte der Grafschaft Bentheim ist die Urkunde vom Jahre 1324, worin der Graf

H mit

(1) Das Haus Berghorst bey Enter oder Staverden von der Familie, worin die letzte Tochter von Voet zu Vögelskamp heuratete, deren Tochter letzteres Haus an den Großvater des jetzigen Besitzers mit Berghorst brachte.

(2) Haslo und Gammelke Bauerschaften im Gerichte Oldensaal; Gammelke, die Familie verheuratete sich mit Rede von Saterslo oder Saesfeld, diese erwarb Brandlecht; beide Häuser vererbten auf die Münsterische Erbdrosten Familie.

mit Genehmigung seiner Gemalin Mechtild, gebohrnen Gräfin von der Lippe, seines Bruders Balduin, und seiner Kinder, Simon, Otto, Johann, Tale und Lise, vor ihrem Burggrafen zu Bentheim dem Dynasten Godfried von Borkelo das Gericht zu Emblicheim, den Hof zu Arkelo die Häuser zu Wernerink, zu Honsteden, zu Anebrook, zu Herverding, so wie sie von Börgerhorde an, durchs Gericht Emblicheim lägen, mit Fischerey, Schwanen-Recht 1), Holz- und Torfgerechtigkeit, auch Marken-Recht in Osterwolde und Tinholte, ferner die Kreppes- nnd Rutkotten, und die Zehnten zu Scherhorne, wie das Alles im Kirchspiele Emblicheim gelegen, ausgenommen Peter Vierin und Werneke zum Borghaus, für eine nicht bestimmte Summe verkaufte. Das Gericht Emblicheim hatte damals zu Grenzen: von einer Seite drey Paren 2) bis an den Scherhorner Kamp auf einer Seite des Wassers 3), auf der andern Seite von Holthemer Schlingen bis Gildener Krügen 4). Die Räumung oder der Auswurf aus dem

1) Swanen Vlote, ein Recht, Schwanen zu halten. Wenn das Steinfurtische Wappen, die Schwane, auch hierauf deutete? wie die Salmen im Salmischen Wappen.

2) Palen, Pfäle.

3) Vechte.

4) Vermuthlich das Wirtshaus der Gilden zu Emblicheim. Denn die Bentheimischen Dörfer Emblicheim und Uelsen, bei-

dem Wasser und aus dem Lande wurde namentlich mit verkaufet; Alles das, so wie es die gräflichen Vorfahren besessen hätten, als allodiale Güter, jetzt aber als gräfliche Lehne. Zeugen waren: der Canonicus Hübert zu Oldenzehl, der Pfarrer Simon zu Uelsen, Evert von Venenroede Ritter, Henrich Weldam 1) Schulze [Droste] von Twente, Arnold Paschedag, Arnold von Dedem, Eilert von dem Thorne, Lefart Voet und Johann Voet, Brüder, Gerwert von den Laerekampen.

§. 77.

Jenes Haus Borkelo, so jetzt die Bentheimische Herrlichkeit Emblicheim erhielt, und wovon Henrich von Borkelo ums Jahr 1270 auch Bischöflich Uetrechtischer Burggraf von Koeverden und Marschal von Drente war 2), führte den Namen von der berühmten Herrschaft Borkelo

 oder

---

de Gerichts-Dörfer und an der Heerstraße nach Gröningen, Friesland und Zwolle, u. Gildehaus sind Flecken-artige Dörfer.

1) Weldam, Hekeren Stuveler, Häuser der ehemaligen Burgmänner der vorigen Grafen von Goor. Weldam besaß die Familie von Ripperda jetzt Wassenaar; Hekeren erbte von Ense auf Hövel, von Hövel auf Bentink von Breckelkamp, meiner Mutter Bruder, und dessen Tochter die Frau von Hugenpot zu Aardt.

2) Picardt Chronyk der Landschaft Drente. Seite 397.

oder Berkelo vom Fluße Berkel, im Geldrischen an der Münsterischen Grenze. Der Letzte dieser Familie Gerhard von Barkelo, der 1385 noch im Leben war, vererbte diese Herrlichkeit auf seine einzige Tochter, die ins Hans Dading oder Döwerth genannt Bronkhorst vermälet ward. Mit dem Absterben des Grafen Jodoc von Bronkhorst und Herrn von Borkelo ohne Kinder entstand zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts ein schwerer Streit über diese Dynastie zwischer dem Fürstbischofe von Münster als Lehns Herrn derselben, einen, dem Grafen Rudolph von Diepholz, der Gräfin Irmgard von Wisch Wittwe des Grafen Georg von Limburg, Frau zu Styrum, und dem Grafen Johann von Bronkhorst und Batenburg, Herrn zu Rymburg, als Verwandte des letzt verstorbenen Herrn zu Borkelo, andern Theiles. Im folgenden siebzehnten Jahrhundert gab diese Herrschaft so gar mit Anlaß zu einem schweren Kriege zwischen den General-Staaten der Vereinigten Niederlande und den Staaten der Provinz Geldern einer, dem berühmten Münsterischen Fürstbischofe Christoph Bernard von Galen, anderer Seite 1). Zu einiger Aufklärung dieser in der Reichs

1) Man sehe von neuern Werken des Pastors Kunz zu Borghorst „Leben und Thaten Christoph Bernards von Galen, Bischofes und Fürsten von Münster, Administrators von Corvey. Genommen aus dem Lateinischen des Herrn von Alpen.“ Gedach-

Reichs und Niederländischen, ja in der Europäischen Geschichte so berühmten Begebenheit, wie zur näheru Kentniß der Vorfahren des heutigen Gesamthauses Bentheim mag folgender Genealogisch Historischer Entwurf dienen: Dietrich Graf von Isenburg verlor mit seinem Bruder Friedrich seinen Vater Friederich von Isenburg, einen Vetter des Grafen Everhard von Altena oder von der Mark, und war einige Zeit unter der Vormundschaft seines Mutterbruders Herzoges Henrich von Limburg; dieser Herzog ließ für seine Mündel, denen alle ihre väterliche Güter entfremdet waren, im dreyzehnten Jahrhundert ein neues Schloß auf einem Steinfelsen bauen, das Er nach seinen Namen Neu-Limburg oder Hohen-Limburg nante, wovon Dietrich hernach den Namen annahm. Sein Sohns Sohn Johann zeugte bey Everwina von Güttersvyk Dieterich den Dritten und Johann den Zweyten. Ersterer

ter Herr von Alpen war General-Vicar dieses Fürstbischofes, ein Geistlicher, kein Publicist, kein gründlicher Historiker. Die Grafen und Herzogen von Geldern hatten keine völlige Souveränität über Borkelo, so wenig als über Büren, Rulenburg, Anholt u. s. w. ausgeübet; Borkelo war aber auch, zwar ein Münsterisches Lehn, aber nach Geldrischen und Zutphanischen Lehnrechten, mußte folglich jener Familie eingeräumet werden, welche nach denselben dazu berechtigt war.

stiftete die Linie von Limburg, welche bald hernach ausstarb; der Zweyte das Haus Styrum, worin Johanns Sohn Tiederich durch seine Vermälung mit Irmgard von Wisch, so wol ihre väterliche, als die Güter ihres Oheims Jodocus Grafen von Bronkhorst und Herrn zu Borkelo erhielt. Dessen Sohnes Herman Georgs Sohn Jodoc erhielt mit seiner Gemalin Maria von Schaumburg die Herrlichkeit Gehmen. Dessen Sohn Herman Otto hatte im siebzehnten Jahrhundert drey Söhne, Otto, der die Grafschaft Bronkhorst und die Herrlichkeit Borkelo bekam, Adolph erhielt Gehmen und Mauritz Styrum. Adolph der Stifter der Gehmischen Linie war vermälet mit Isabelle Gräfin von Velen, so wie sein Sohn Herman Otto wieder mit einer Gräfin Charlotta Amalia von Velen 1).

§. 78.

Von den Dynasten zu Borkelo kam die Bentheimische Herrlichkeit Emblicheim an die benachbarten Herrn von Gramsberge, und von diesen

1440

1) Sieh die große Holländische Encyclopedie, oder Groot algemeen Historisch Geografisch Genealogisch en Oordeelkundig Woordenboek, behelzende het Voornaamste, dat vervat is in de Wordenbocken van Morery Bayle, Buddeus, enz. Littera St. **Ein Schatz unter Andern von archivarischen Nachrichten.**

1440 wieder an die Grafen von Bentheim zurück. Denn in diesem Jahre verkaufte Henrich v. Gramsbergen dem Grafen Everwin dem Zweyten zu Bentheim und Herrn zu Steinfurt für zweytausend alte Fränkische goldene Schilden die Herrlichkeit und das Gericht von Empninchem mit Accise-Rechte 1), der Schwanenflut, der Räumung auf dem Lande und im Wasser 2), auch Fischerey im Kirspiele Empninchen, die Höfe zu Echteler, Eickinchorst und Arkelo 3) die Erben Wermynck, Anebrocke, Rütgerink, zwey Erben Overink, Oesmannink, Dyderkink im Dorfe Empninchem, die Kotten Krepeschote und Arkelo, den großen und kleinen, oder groben und schmalen Zehnten zu Scherhorn, und alle diese Güter und dazu gehörige Leute mit Brenholz- und Torfgerechtigkeit, zu Wasser, zu Weide, Holz zu fällen, zu Felde, auch Markengerechtigkeit, ausgenommen die Waargerechtigkeit von Eickinghorst, die sich Verkäufer vorbe-

1) Tsvse.
2) Vechte.
3) Da der Uetrechtische Fürstbischof Johann von Arkel, Stifter des Arkelstein in Salland unweit der Issel, die Herrlichkeit Lage 1346 kaufte, so führet dieses Arkelo, jetzt Arkeler in der Niedergrafschaft Bentheim, worin die Bischöfe von Uetrecht begütert waren, auf Vermutungen, wiewol der Name Arkelo schon 1324 in obiger Urkunde, mithin vor der Regierung jenes Bischofes vorkömt.

vorbehielt, so wie das Alles im Kirchspiele Emblicheim gelegen. Zeugen waren Henrich von Zelewordt, Egbert Herr zu Almelo, Matthäus von Gravestorpe und Johann Voethe. Die Herrlichkeit Emblicheim oder Emmelkamp wurde unterm Namen Ennynthan 1486 den siebenten Februar vom Kaiser Friederich dem Dritten unter die Reichs-Lehne gezälet.

§. 79.

Auch das Haus Brandlecht kömt 1326 in der Bentheimischen Geschichte in einer Urkunde vor, worin Adolf von Brantelght und sein Sohn Herrman sich verpflichten, daß sie, nachdem sie vom Grafen Johann nnd dessen Söhnen Simon und Otto mit dem Hause Brantelghet belehnet worden, auch die Erlaubniß erhalten, daselbst eine hölzerne Burg aufzuführen und selbige mit einem fünf und siebenzig Fuß weiten Graben zu umziehen, sie die vorher errichtete Aussöhnung halten, von diesem Hause den Grafen von Bentheim und ihren Burgmännern, Lehnleuten und sonstigen gräflichen Leuten keinen Schaden zufügen, sondern vielmehr als treue Vasallen sich betragen wollten; etwa unverhoft entstehende Streitigkeiten sollten entweder in Güte vermittelt, oder vor dem Grafen und dessen Burgmännern 1) entschieden

1) Pares Curiæ Hofgenoßene unter dem Vor-

den; bey einem Todtschlage aber wollten sie sich dem Land-Rechte (1) unterwerfen. Eine solche Versicherung sollten auch Adolphs Erben jedesmal unter ihren Siegeln ausstellen, ehe und bevor sie mit Brantelghet belehnet würden. Zeugen waren Egbert des Grafen Bruder und Vicedom zu Münster, Arnold von Boclo, Eilart von Methelen, Heine von Zebelinghen, Arnold Paschedagh, Klaas von Beveren, Hugo Bare, Johann Voet, Sweder von Bretlere, Brunsten, van der Maze. Diese Versicherung wiederholte des vorigen Adolfs von Brandlecht Sohn und Hermans Bruder Adolph der jüngere 1351 in einem im vorigen Lehns-Reverse gestochenen so genanten Transfix. Zeugen waren: Arnold von Sconenvelde, Hugo de Bare, Floriken Voet, Johann von Beveren, Christian von Svendorpen.

§. 80.

Unter der Regierung dieses Graf. v. Bentheim erhielt die alte Kirche zum heiligen Werenfried in Uelsen Uetrechtischer Diöces, und unter dem Dechanat oder Archidiaconat Otmarssen (2), vorher Oldensaal,

---

sitze des Landesherrlichen Burggrafen.

(2) Im vorerwähnten Kaufbriefe Henrichs von Gramsbergen über die Herrlichkeit Emblicheim wird auch von Landrecht und Lehnrecht gesprochen.

(3) Lindeborn Hist. Sive Notitia Episcopatus

wozu Otmarshem, Almelo, Weerselo, Uelsen, Feldhausen 1), Emblikamp, Laerwolde, Denekamp, Friesenvenne, Wierden, Tübbergen gehörten, 1327 einen Päbstlichen Ablaß von zwölf Bischöfen, worunter die von Brandebnrg, Lübeck und Minden waren.

§. 81.

Dem Fürstbischofe Johann von Diest zu Uetrecht verkaufte der Graf 1328 mit Genemigung seiner Gemalin Mechtild und seiner Söhne Simon und Otto, seine und der Grafschaft Bentheim Lehne im Ober- und Niederstifte Uetrecht, für eine ihm wol bezahlte Summe Geldes. Diese Lehne waren: die merkwürdige Burg Rutenberg 2), welche Hako von Rutenberg besäße, ein Gut Namens Westerhof, ein Haus bey Hesne, welches Albert Krech gehabt hätte, ein Haus in Wilsne 3), drey Häuser bey Stegen, zwey Häuser bey Beerza 3) ein Haus bey Anewede, ein Haus bey Ane

---

Daventriensis. Pag. 425 zum Kirchspiele Uelsen gehörte Lage, auf dessen Schloße das Uetrechtische geistliche Gericht gehalten wurde, das Officialat war in der Hauptstadt von Twente, Oldensaal. Sala, Gericht.

1) Neuenhaus geh. zur Feldhauser Pfarrey.

2) Im Kirchspiele Dalsen unweit Zwolle, an der Vechte, jezt ein Gut des Herrn von Freitag oder Fridag.

3) Unweit Campen.

4) Pallant zu Beerse.

Ane, Rederinc Haus bey Laerwolde 1), das Haus Cloester 2) bey Coeverden, vier Häuser mit einer Scheuer bey Scherpenzele 3), die Erben des Hesekin v. Grave, Rudolphs von den Stade zwey Häuser bey Stade, des Sohnes Godschalks von Dalweshem Haus genant Grotenhuis bey Dalwashem, Alphards von Scuren Haus genant Goethus bey Vilscen, nach Ministerialrecht; die Burg Dürstede des Süeder von Abekewoude 4), das Gericht und ein Zehnte bey Renen, mit den Pertinenzien, eine Insel des Johann v. Ameronghen gelegen gegen Hosteden in Noda, gewiße Güter und Zehnten der Erben Gewards des Sohnes Walters über den Berg bey Renen, einige Güter und Zehnten Bertolds Wene in Merse über den Berg und in Els, einige Güter Dieterichs genant Bovie, deren Namen Er nicht wüste.

Alle Bentheimische Lehne, die aus diesem Nexu in das Uetrechtische kamen, und zum Theile in der Nachbarschaft der Grafschaft, in Salland, Drente, auch in der Provinz Uetrecht zu suchen sind.

§. 82.

---

1) Jetzt bey der Bentheimischen Herrlichkeit Laer.

2) Diese Familie führte das Bentheimische Wappen. Das Haus Kloster bekam die Familie von dem Kamp, woraus die letzte Frau von Voet zu Vögelscamp. Sieh das Epitaphium ihrer Aeltern in der Kirche zu Frenswegen.

3) Bey Goor.. 4) Abkou.

§. 82.

In der Grafschaft Bentheim erscheint um diese Zeit eine neue Stadt Neuenhaus, da die eben gedachten Gräflichen Personen 1328 der neulich von ihnen errichteten Kapelle in ihrer neuen Burg Dinkelrode ihren großen und kleinen Zehnten aus den Erben Alerdink, Gripink, Vrilink, Maathus und Wulfeshus in Brekinchem Kirchspieles Otmarssen mit dem Bedinge schenkten, daß diese Zehnten einem Altare in den Kirchen zu Scuttorpe oder Bentheim zu Gute kommen sollten, wenn diese Burg Dinkelrode etwa zerstöret werden, oder von der Grafschaft Bentheim abkommen sollte. Zeugen waren: Arnold von Boclo, Ritter; Arnold Paschedach, Hugo Beren, Arnold von Sconenvelde, Sweder von Bretlare, Knapen und alle Burgmänner.

§. 83.

Da das Münsterische Ottenstein eine der Grafschaft Bentheim benachbarte Dynastie war, und die Häuser Solms von Ottenstein 1), Ahaus, Horstmar

1) Das Schloß Ottenstein ward mit Bewilligung des Münsterischen Bischofes Ludwig 2 auf das morastige Land, Garbrok genant, von dem Otto, Edlen von Ahaus, im Jahre 1316 erbauet, und von seinem Namen Otto also benennet. Von ihm kam Ottenstein an Heinrich Grafen von Solms,

mar u. d. m. mit den Häusern Bentheim und Steinfurt verwant waren, so wie es beyde letztere waren, woraus eine Familie geworden, so kann hier eines Versprechens des Walter von Holthusen vom Jahre 1330 um desto mehr erwähnet werden, da die darüber errichtete Urkunde im Bentheimischen Archive verwahret wird. Gedachter von Holthusen verspricht darin, daß wenn er oder seine Erben des Pudikes Gut im Kirchspiele Wullen, welches er vom Herrn Henrich von Ottenstein zu Lehne trüge, jemals verkaufen oder vertauschen würden, sie alsdann das Heckehaus im Kirchspiele Lare, welches sie Familie von Holthausen, vom Her n zu Ottenstein als ein jährliches Zinsgut besäße, als ein Lehngut von ihm zu Lehne tragen würden.

§. 84.

---

bey dessen Familie es bis 1408 geblieben ist, wo Otto von Hoya, Bischof von Münster, den Besitzer, Grafen Heinrich von Solms aus vielen wichtigen Ursachen befehdete, sein Schloß belagerte und einnahm. Ermgard Abtissin zu Heerse und Agnes Frau von Brunkhorst zu Borkelo thaten 1421 vorm Münsterischen Ritter Bernd Rerkering einen feierlichen Abstand darauf."

Kindlinger Münsterische Beiträge. Erster Band, S. 56. Note A. Nur vermische man hierbey das dem Stifte Münster gefährliche Recht, ein Schloß oder damals eine Festung zu errichten nicht mit der Ausübung der friedlichen Regalien im Ottensteinischen Gebiete.

§. 84.

Der Graf von Bentheim war 1331 Landesväterlich Schiedes-Richter zwischen Johann von Berge und Nicolaus Kokerlo, da Er jenen dazu anhielt, diesem jährlich zwischen Michaeli und Martini ein Malt Rocken Twentischer Maaße aus dem Hause Ten Holte, Kauf-Contracte gemäß zu entrichten, da er dafür fünf und eine halbe Mark gangbarer Denarien erhalten hätte, zugleich ertheilte Er dem Richter die Macht, im Mißzalungsfalle, diesen Ausgang aus dem Hause Ten Holte, davon, oder von andere Güter des Johann von Berge, ohne gerichtliche Weitläuftigkeiten, bey parater Execution zu erheben. Dieses Haus Ten Holte scheint in oder bey Feldhausen gelegen zu haben, da die dortige Kirche diese Urknnde besitzet, worin Gerlach von Manhere, Conrad von Esche, Herman von Godelinchen, der gräfliche Richter Otto Twent, Wigbold genant Bullic, Willekin der Sohn Wilhlms Sconewebers, Zeugen waren.

Die Kirche zu Uelsen erhielt 1332 einen Zehnten von der Familie Meierink aus dem Hause Sonnenbergrink, zu einem ewigen Lichte zur Ehre der seligsten Jungfrau Maria, wie der Bentheimische urgmann und Knape Sweder von Breetlare mit seinem Siegel beurkundete. Ein anderer Burgmann, nämlich Arnold von Schonevelde bezeugte mit seinem Siegel, daß er und seine Erben von

der

Herrschaft zu Bentheim das Haus zum Vogelsang und das Haus zu Heetlage im Kirchspiele Bentheim mit Allem, was zu beiden Häuser gehörte zu Burglehne, das Haus zu Horst im Kirchspiele Gildehaus, die Häuser zur Becke am Elleberge und zu Helschen im Kirchspiele Büreu, das Haus Oelriking im Kirchspiele Ochtepe 1), das Haus zu Leme in Kirchspiele Oldenzel, das Haus Ghosseninch zu Breckinchem 2) im Kirchspiele Otmerschem, das Haus Honzode im Dorfe Velthusen, und Rotemans Haus zu Wylschem im Kirchspiele Uelsen, hingegen in Dienstmans statt besäßen.

§. 85.

Des damaligen Grafen Johanns des Zweiten von Bentheim wird in einer Urkunde dieses Jahres 1332 zuletzt gedacht. Er und alle seine Erben bezeugen darin, daß Eilard von den Torne und dessen Erben folgende Güter von ihm zu Lehne trügen: Jenen Zehnten, den er für das Gogericht zu Uelsen, laut Kaufbriefes empfangen hätte, des Rosentretters Haus zu Hoekelinghen, das Haus Mogerinch im Dorfe Uelsen, und diese Güter zu Burglehn; den Hof zu Hilten die Räumung aus den Brüchen zu Brekinchem zum Hofe zu Blundena, die Rytware von Blundena,

zu

1) Ochtrup.
2) Brekelkamp, so Bentheimisch und Twentisch.

zu den Wederinkes Bane, die Fischerey von der Dinkelbrücke zu Goßschalkingware, die Holzgerichte in Tinholte, Hilten und Uelsen, die Viehtriften in den Marken Godelichem, Hilten, Lemeking, das Haus Stonebrinke in Halle, und diese Güter in Dienstmannsstatt; das Haus zu Stupenhorst, welches Rolveswiß von Langen unterhätte, auch alles, was Engelbrecht von Hilten von Eilert 1) hielte, nämlich den halben Hof zu Heveninchem, das Haus Nidderinch zu Hilten, den Zehnten des Hauses Noderkinch zu Hesinghem 2), den Zehnten des Hauses Haghing und des Hauses Wergheringh zu Godelichem, wie auch der Häuser Essmar und Schadehaus in Halle, und diese Güter in Mannstatt.

§. 86.

Im folgenden Jahre 1333 den ein und zwanzigsten July lebte der Graf nicht mehr, zu Folge eines Documents seines Bruders Egbert, Domherrn und Vicedoms zu Münster, von diesem Jahre und Tage, worin derselbe bezeuget, daß weder sein vorgedachter verstorbener Bruder, noch dessen erstgebohrner Sohn Simon, noch auch sonst Einer seiner Erben einiges Recht an dem von ihm in

1) Von den Thorne.
2) Ist auch Bentheimisch u. Twentisch.

in Münster 1) gekauften Hause 2), noch auch an den Zehnten in Vimolt in der Pfarrey Northorne hätten, welchen Zehnten und dessen Pertinenzien Er vom Domcapittel gekaufet, und demselben für vier Marken steter Einkünfte wieder vermacht hätte, so wenig als an dem Hause zum Vorwerke im Kirchspiele, St. Mauritz 3), und dessen Zubehör, noch endlich auch an einem Hause in Scuttorpe, welches Er von Gerard von Quendorpe gekaufet hättte.

Der Graf von Bentheim, Johann der Zweyte, hatte fünf Söhne und fünf Töchter, und doch erlosch in seinen Söhnen der Mannsstamm dieser Grafen von Bentheim aus dem Hause der Grafen von Holland. — — Seine Söhne waren: Simon, Otto, Johannes, Christian nnd Bernard, wovon der Erste, Zweyte und Fünfte, einer nach dem andern, gewiß zu einem seltenen Beispiele, die Grafschaft Bentheim regieret haben. Der Dritte, Johannes, verstarb jung. Der Vierte, Christian auch Kerstian genant, war Domherr oder vielmehr Domgraf zu Kölln und Domprobst zu Münster, scheint aber in den letzteren Jahren zu Bentheim privatisirt zu haben, da Er

1) Wo sonst ein Thor des Grafen von Bentheim war.

2) Vielleicht die Remnade Stätte mit der Burgfreiheit.

3) Bey Münster.

in den Urkunden oft, und ohne alle Titulatur vorkömt. Seine fünf Töchter waren: Hadewig, Hazeke, Tule, Lisa und Margareta. Hievon war Hadewig mit dem Dynasten Everwin von Güterswyk vermälet, wodurch die Grafschaft Bentheim auf das Güterswykſche Haus verfiel, wovon die Grafen von Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg-Rheda abstammen.

Die beiden andern Gräfinnen von Bentheim Hazeke und Tale [Atalia] waren Abtiſſinnen zu Vreden und Freckenhorſt, wenn man gleich nicht weiß, in welchem Stifte Jede bestimt Abtiſſin war. Lisa [Eliſabet] war Abtiſſin des freyweltlichen Stiftes Heerse oder Neuenheerse im Paderborniſchen, welches Jung mit dem uralten berühmten Nonnenkloſter 1) im Rhedaiſchen vermiſchet. Die Fünfte, Margareta, war Gemalin des Grafen Otto des Vierten von Oldenburg.

§. 87.

Graf Simon.

Dieſer ſoll mit Catharina, einer Tochter Balduins des Dritten von Steinfurt, nach einer andern Nachricht, vielleicht eines Frensweger Geiſtlichen, zweymal vermälet geweſen ſeyn, aber ſtets an der Auszehrung gekränkelt haben, weswegen Er keine Erben bekam.

Er

1) Herzebrok.

Er soll vor seinem fünfzigsten Jahre nicht zur Regierung gekommen seyn, Schüttorf mit Mauren umgeben haben, und geheimer Rath des Fürstbischofes Ludewigs des Zweiten zu Münster gewesen seyn.

§. 88.

In Urkunden erscheint Er zuerst 1333, wenn der in den Niederlanden so sehr begüterte, nnd in dortigen Documenten, nach dem Berichte des Menso Alting in seiner lateinischen Notiz des Nieder-Teutschlandes, so oft vorkommende Simon von Bentheim, dieser Graf nach Jungs Meinung nicht war 1).

In jenem Diplome belehnt Er Aleid von Delden, eine Begine oder Geistliche mit dem grossen und kleinen Zehnten in der Bauerschaft Wels-

1) So erscheinen Simon von Bentheim u. Johann von Stenvorden in einer Urkunde des Grafen Wilhelm von Hennegau, Holland und Seeland, 1305 unter den Edeln womit der Graf verordnete, daß alle diejenigen, welche ihre adeliche Geburt nicht beweisen könnten, in Delfland in der Grafschaft Holland nicht frey von Schatzung seyn sollten; so wie Herzog Johann von Baiern, Graf von Holland 1422 bestimte, daß der Kaiserliche Brief-Adel niemanden Schatzungfrey machen sollte.

Oudheden en Gestichten van Delfland. P. 68. 79.

ne 1) im Kirchspiele Olst, von Gütern, die Werde hießen, nach Zütphenschem Rechte. Die Erben dieser Aleid sollten davon nicht enterbet, auch sollte dieses Lehn dem Lehnsherrn nicht zurück gegeben werden, zum Heergewette sollte ein Pfund Deventrischer Münze, oder dessen Werth innerhalb Jahres und sechs Wochen nach Aleids Tode, von ihrem Erbe oder ihren Erben gegeben werden. Dieser Lehnbrief wurde 1351 den 17 April vom Deventrischen Magistrate bestätiget, wobey die Regierung der kaiserlichen freyen Hansestadt Deventer, welche damals, wie jene zu Nürnberg, womit sie viel Verkehr hatte, wovon die Nürenberger Straße, und der ehemalige Nürenberger Thurm in der Stadtmauer zeugen, aus edlen mit dem den Bentheimischen Burgmännern verwandten Geschlechtern bestand 2), den Grafen von Bentheim den Edlen und Mächtigen, auch wol wegen seiner vielen auswertigen Lehne, nante. Eine andere Belehnung erteilte der Graf

1334

1) Welsum zwischen Deventer und Zwolle, an der Issel.

2) Daher zeigen sich die ehemaligen Bentheimischen Familien Holte, Voet, u. s. w. in dasiger Gegend, in der Velau, in Harderwyk u. s. w. im sechszehnten Jahrhundert. Die Frau von Twickel gebohrne von Holte vererbte Bögelscamp auf Voet, womit ihre Bruders Tochter Holte verheuratet war, u. nicht auf deren vorher verstorbene Schwester, die Frau von Kloster zu Evenlo.

1334 den zweiten Jänner, am Tage, worauf sich der Herman Rutenkampes auf der Dinkel mit der Stadt Oldenzel nach einer mit derselben geführten Fehde wieder aussöhnte, dem Ernst den Beyer und dessen Sohne Werenbolt, zur gesamten Hand in Dienstmannsstatt, mit dem Hause zu Beyerinch, und verlieh des Erstern Frau Kerstine davon die Leibzucht. Zeugen waren: Arnold Paschedach, Friedrich von Quendorpe, Conrad von Esche.

§. 89.

Unter der Regierung dieses Grafen erhielt die schöne Kirche zu Schüttorf, die größte in der Grafschaft Bentheim, so wie sie den höchsten Thurm hat, unterm Titel zum heiligen Laurenz, Münsterischer Diöces, 1335 einen Päbstlichen Ablaß von vierzehn Bischöfen. Zu Folge der auf der Päbstlichen Bulle befindlichen Nachricht bewürkte der Graf Bernard 1390 eine Erweiterung dieses Ablaßes auf Schüttorfer Kirchweihe 1) durch den dasigen Pfarrer Henrich Krull. Das Patronat-Recht dieser Kirche, welches die Bentheimischen Grafen Balduin, Otto, Egbert, Johann und dieser Simon dem Frauenkloster Marienrode zu Wietmärschen verliehen, und der Probst Bene-

1) Wobey eine Kirch-Messe, Kermis und Jahrmarkt statt hatte.

dict der Zwölfte bestätiget hätte, confirmirte 1341 der Münsterische Bischof Ludewig in einer bey der Familie von Beesten, nach Jungs Bericht, beruhenden Urkunde, mit dem Zusatze, daß Weltgeistliche diese Pfarrey bekleiden und so viel dafür erhalten sollten, daß sie anständig davon leben und die Bischöflichen- und Archidiaconalgebühren entrichten könnten, sonst aber ihre An- und Absetzung vom Stifte abhangen sollte.

§. 90.

Der neuen Kirche zu Gildehaus schenkte der Graf in diesem Jahre mit Genehmigung seines Bruders Otto, Domprobstes zu Paderborn, wie auch seiner Brüder Christian und Bernard, und aller seiner übrigen Miterben, zur Ehre ihrer Patronin, der heiligen Anna, auf dem Hofe Wykink drey Malter und drey Scheffel Gerste und zwanzig Scheffel Korn, aus dem Johanniter Hause zu Nodehorne 1) vierzehn Scheffel Korn, welche Einkünfte die Provisoren dieser Kirche jährlich aus diesen Gütern erheben sollen, und Er oder seine Nachfolger allenfalls mit vierzig Marken Münsterischer Pfenninge wieder sollten ablösen können, wofür wieder Einkünfte für diese Kirche sollten gekaufet werden. Dieses ist vielleicht die einzige Erwähnung einer ehemaligen Malteser-Commende zu Nordhorn

1) Jetzt vielleicht die Frensweger Burg.

Nordhorn, welches damals Nothhorn hieß und eine Warte gehabt haben soll, worauf zur Zeit der Noth ein Feuer angezündet und mit einem Horne geblasen wäre, welches im Wappen der Stadt ist. Andere leiten wol wahrscheinlicher den Namen Nordhorn, theils von seiner nördlichen Lage in der Grafschaft, theils vom alten Worte Horn her, welches eine Ecke, einen Winkel an der Vechte bedeutet, woran die Stadt liegt 1), Nodehorn ist Nordhorn in der nachläßigen Schreibart der Alten, da der Ort alt, aber die Stadt neu ist, welche ihre Städtische Privilegien erst vom Grafen Bernard dem Ersten, dann von Everwin dem Zweiten 1478, von Arnold dem Ersten 1531, Arnold dem Zweiten 1580, Arnold und seinen Brüdern 1606, Ernst Wilhelm 1634, Arnold Moritz Wilhelm 1696 erhielt. Die Kirche steht im alten Dorfe, welches von der Stadt durch die Vechte geschieden ist, so wie es Alte-Lingen, Alte-Dotmarssem, u. s. w. giebt. Zum Andenken des alten Dorfes kann das Horn der Hirten ins Städtische Wappen gekommen seyn.

So wie die Teutsche Hanse und der Teutsche Handel verfiel, verfiel Schüttorf, und so wie die Republik der Vereinigten-Niederlande und ihre Ost-

1) So wie die Bauerschaft Scherhorn in der Niedergrafschaft.

Oſt- und Weſtindiſche Compagnien blüheten, blüheten Nordhorn und Neuenhaus auf. In der Grafſchaft Bentheim wurde im ganzen Mittelalter nach Münſteriſchen Gelde gerechnet, welches in neuern Zeiten durch das Holländiſche verdrungen iſt, obſchon man auch gräfliche Münze gehabt hat.

§. 91.

Die letzte bekannte Urkunde des Grafen Simon, deſſen Tod 1347 erfolgt ſeyn ſoll, iſt vom 15ten Juny 1343, worin Er mit Genehmigung ſeiner Brüder Otto, Domprobſtes zu Paderborn, Chriſtian und Bernard, wie ſeiner übrigen Erben, das Haus Roberting bey Schüttorf vom Lehns-Verbande befreiete, welches darauf deſſen Beſitzer Friedrich von Quendorpe mit ſeinen Aeckern, Wieſen und Weiden und ſonſtigem Zubehör, dem Altare der ſeeligſten Jungfrau Maria zu Schüttorf, zum Beſten des neuen Vicarii deſſelben Bernard von Honholte, unter Einwilligung des Probſtes, der Priorin und des Conventes zu Marienrode in Wietmärſchen, widmete.

Da Wietmärſchen nur eine Priorin, und noch keine Abtiſſin hatte, und der Münſteriſche Biſchof bey ſeiner Beſtätigung des Wietmärſcher Patronatrechtes zu Schüttorf 1341 von den wenigen Einkünften

künften deſſelben erwähnet, ſo war ſeine erſte Stiftung wol von keiner großen Bedeutung.

§. 92.

Die drey Fehden, die dieſer Graf Simon von Bentheim mit dem Münſteriſchen Fürſtbiſchofe Ludewig dem Zweiten von Heſſen, nach dem Berichte der Münſteriſchen Geſchichtſchreiber, geführet, können der verwirreten Schreibart der damaligen Chroniken wegen hier nicht weiter als nur angeführt werden. Dieſer Biſchof hatte es auch mit den Grafen von Tekeneburg und von Solms zu Ottenſtein zu thun, zerſtörete die Burg Uebelgönne und entrichtete die Burg Schlipſten oder Schlipſen 1) unweit Lingen, welche die Grafen von Bentheim und Tekeneburg wieder zerſtöreten, an deren Stelle der Münſteriſche Biſchof Heinrich Herzevorth errichtete. Auch dem Münſteriſchen Biſchofe Otto von Hoja wird die Zerſtörung einer Burg Uebelgönne 1396 zugeſchrieben, welche Ludolph von Steinfurt Balduins Sohn bey Schöppingen an der Vechte errichtet hatte. Arnold von Bevergerne in ſeiner Münſteriſchen Chronyk 2) erzählet hievon: Dieſer Biſchof hätte Oevelgünne, welches den Dynaſten von Steinfurt und Ottenſtein gemeinſchaftlich gehöret hätte,

belagert,

1) Vielleicht Schleifſtein, wodurch er ſeine Feinde ſchleifen wollte.

2) In Aut. Matthai Analect. Tom. V. pag. 64.

belagert, während der Belagerung wäre bedungen, daß dieses Schloß innerhalb eines Monates nicht sollte zerstört werden, immittels hätten die Steinfurter den Bischof gefangen bekommen und ihn nach Steinfurt geführt, worauf die Münsterischen Steinfurt belagert und den Bischof für siebentausend und fünfhundert Gulden ranzionirt und Uebelgünne zerstört hätten. Der Bischof hätte endlich Vreden wider Sweder von Vorste zu Ahaus und wider den Herrn von Solms zu Ottenstein befestiget.

§. 93.

Die Steinfurter Nachrichten klären diese Vorfälle auf und sollen in der Geschichte des Steinfurtischen Hauses bald mitgetheilet werden. Auch erstgedachter Münsterischer Bischof Ludewig von Hessen lag mit Ludolph von Steinfurt in einer Fehde, zu dessen, als seines Verwandten, Beistande der Graf Simon von Bentheim wol mit darin verwickelt wurde, da das berühmte Steinfurtische Schloß Schwanenburg durch den Bischof von Grund aus zerstöret ward. Auf diesem Schloße Schwanenburg hatte Ludolph von Steinfurt noch 1303 bezeuget, daß Er für sich und für seinen Vater Balduin, wie für seine Helfers Helfer, mit dem Bischofe Ludewig von Osnabrück, mit dem dortigen Domcapitel, mit die

Miniſte-

Miniſterialen, der Stadt und dem Bißthume Osnabrück eine Verſöhnung getroffen hätte, wornach die Gefangenen ohne alle Anſprüche oder Dingtale befreyet werden ſollten. Jung weiß den Ort nicht anzugeben, wo dieſe Schwanenburg geſtanden, und die Geſchichte würde es nicht erfahren, hätte die gütige Offenheit des jetzt regierenden Herrn Grafen zu Bentheim und Steinfurt ſie nicht der Nachricht hierüber erfreuet. In einer Münſteriſchen im Steinfurtiſchen Archive aufbewahrten geſchriebenen Chronyk heißt es nämlich zum Jahre 1310 „der Münſteriſche Biſchof Ludewig von Heſſen hätte vor Steinfurt des Herrn von Steinfurt Sohn mit dem Herrn Gisbert von Bronkhorſt und viele andere Herrn gefangen bekommen, und ihm ſeine ganze Herrſchaft, die Er zu Rheine hatte, abgeſchatzet, ihm auch ſein Schloß Schwanenburg zu Meſum auf dem Orte, wo dieſe Hrn. noch die Fiſcherey hätten, zerſtöret, ihm großen Schaden gethan und ihn ganz arm gemacht, wie das bekannt wäre 1).“

Wenn

1) Ludovicus de 34te Bischop ein Landgrave te Hessen, fenk voor Stenvord des Heren van Stenvord Sohn, Heren Gisbert van Brunkhorst, met velen anderen Heren, und Schattede em af alle de Herschap, de he hadde to Rhene un verstorde hem syn Slot Swaneborg up den Plaz da die Heren de Fischery te Mesem hebben und dede em groten Schade en makende em to malen arm, als dat kündig.

Dieſes wird auch von Rump in ſeinem zu

Wenn nun die Reichsfreye Herrn zu Steinfurt nach ihrem Wappen, die Schwane, ihr Schloß benanten 1) so mischten die Grafen von Bentheim wol umgekehrt die Ide ihrer gebürgigten Steinfeste in einer ebenen Gegend, in ihre neunzehn vergoldeten Steinkugeln oder Pfenninge.

§. 94.

Otto der Sechste oder Fünfte.

Dieser folgte auf seinen unbeerbten Bruder Simon in der Bentheimischen Regierung. Er war Domprobst zu Münster und Paderborn, resignirte aber erstere Domprobstey auf seinen Bruder Christian, unter Begünstigung des Paderbornischen Fürstbischofes Balduin aus dem Steinfurtischen Hause, der zugleich Päbstlicher Bevolmächtigter war. Die über diesen Gegenstand handelnden zwey Urkunden dieses Bischofes zu Paderborn von den Jahren 1360 und 1361 sind merk-

würdig

Steinfurt befindlichen Manuscript über die Bentheimische Geschichte angeführt.

1) Schwanenburg von Stenvorden von Gottes Gnade Abtissin von Lausdunen oder Loosduinen, vermachten diesen illüstern Kloster, worin Gräfin Richarda von Holland 1250 geistlich und Anna von Egmond 1546 Abtissin war, 1401 dreißig Pfund holländisch. Siehe die Urkunde in Oudheden en Gesuchten van Delfland. P. 450.

würdig für die Bentheim Steinfurtische und benachbarte, wie für die Kirchen Geschichte.

§. 95.

Gedachter Fürstbischof macht im ersten Document dem Domcapitel zu Münster bekannt, daß der Köllnische Domgraf Christian von Bentheim ihm eine Bulle des Pabstes Innocenz des Sechsten zu Avignon mitgeteilet hätte, des Inhaltes: Der Graf Otto von Bentheim hätte ehemals die Domprobstey zu Paderborn, wozu sonst gewälet würde, und nun auch die Domprobstey zu Münster, wo Er bereits Domherr gewesen wäre, canonisch und wahlfrey erhalten, hätte aber die Weihungen nun schon über ein Jahr nicht genommen, ohne deswegen eine Päbstliche Dispensation bekommen zu haben; daher gebüre jetzt die Vergebung der Münsterischen Domprobstey dem Päbstlichen Stuhle, gemäß der Verordnung seines Vorfahren, des Pabstes Johann des Zwey und Zwanzigsten, und der Probst bevollmächtigte deswegen den Bischof zu Paderborn, des Grafen Otto Bruder, den Köllnischen Domgrafen Christian von Bentheim zur Münsterischen Domprobstey zu befördern. So befehle Er, Bischof zu Paderborn, da der Graf Otto von Bentheim die Münsterische Domprobstey resignirt hätte, aus Päbstlicher ihm übertragener Gewalt, den Fürstbischof Graf Adolph von der Mark und das Domcapitel zu

Münster

Münſter, unter den ſchwehrſten Kirchlichen Ahndungen, des Grafen Otto Brüder, den Köllniſchen Domgrafen Chriſtian, ehe ſechs Wochen, nach der Inſinuation dieſes, verfloßen ſeyn würden, in den Beſitz der Münſteriſchen Domprobſtey zu ſetzen. Im Namen des Fürſtbiſchofes von Paderborn ſollten die Dechanten, Theſaurarien, Scholaſters u. Cantoren der Domſtifter Paderborn, Halberſtadt, Magdeburg, Mainz, Osnabrück, Uetrecht und des Stiftes Fritzlar, wie auch die Pfarrer zu Schüttorpe, zu Nienkerken ſonſt zum Gilbehaus genant, zu Zoltesberghe, Rene, Benthem und Aldenzale, weniger nicht der Dechant, Theſaurar und alle Canonici, Vicarien und Prieſter der Kirche zu Aldenzale Uetrechtiſcher Diöces, alle Geiſtliche überhaupt, und namentlich in der Paderborniſchen, Münſteriſchen, Osnabrückiſchen, Uetrechtiſchen und Köllniſchen Diöceſen für die Ausführung dieſes Päbſtlichen Mandats verantwortlich ſeyn.

Dieſe von Münſteriſchen Geiſtlichen auch Päbſtlichen und Kaiſerlichen Notar Herman von Grotenhus verfaßte Biſchöflich Paderborniſche Urkunde bezeugten zu Dringenberg unter Andern der Paderborniſche Domtheſaurar Henrich von Hasle 1) und der Domſcholaſter Dieterich Dyuaſt

von

1) Die Bauerſchaft Haſſelo im Gerichte und Kirchſpiele Oldenſaal.

von Enschede. Letzterer war auch wol Domherr zu Münster; denn der erwähnte Fürstbischof von Paderborn übertrug als Päbstlicher Bevollmächtigter in folgenden Jahre 1361 dem nunmehrigen Münsterischen Domprobste Grafen Christian von Bentheim die durch den Tod des Münsterischen Domherrn Dietrich von Enschede erledigte dortige Dompräbende mit dem Ringe.

§. 96.

Schon früher war dieses Grafen Bruder, der Graf Otto von Bentheim seinem Bruder Simon in der Bentheimischen Regierung, sey es als zweiter Sohn des Grafen Johanns des Zweiten, oder als Vormund seines weltlichen noch minderjährigen Bruders Bernard gefolget. Im Jahre 1348 vermittelte Er eine Streitigkeit zwischen den Grafen von Tekeneburg und Johann von Langen. Er scheint sich seit der Zeit seines Antrits der Bentheimischen Regierung so wenig um die Paderbornische, als um die Münsterische Domprobstey bekümmert zu haben, da Er in den Urkunden blos als Graf von Bentheim vorkömt.

Im Jahre 1349 versprachen ihm Gerhard v. Rossem 1) und Gerlant de Went den Kauf über den

1) Wie berühmt war Marten von Rossem in den Kriegen des Herzoges Karl von Geldern aus dem Hause Egmond wider das

Osterwald, so wie Arend von Düre ihn mit den Gräflichen Bevollmächtigten Ritter Rolf Brinckim und Herman von Branttelghet geschlossen hätte, zu halten, ihm auch zweitausend goldene Schilde zu bestimmter Zeit in Deventer zu bezalen; jedoch sollte der Graf für das sichere Geleit von zwölf bis zwanzig Personen von Deventer nach Bentheim und zurück, wegen des Herzogs von Geldern einstehen.

§. 97.

Johann Sloet 1) nahm vom Grafen 1351 das Erbe Hubbeldinch, sonst Coelhof genannt, und das Erbe Weterdinch, beide im Kirchspiele Ryssen in der Marke Enter, nach Dienstmannes-Recht zu Lehne, so wie Er sie bisher von Junkher Wigbold von Bentheim 2) zu Lehne getragen hätte. Floriken Voet bezeugte 1355 mit Hand und Siegel, dem Grafen Otto zu Bentheim und Domprobste zu Paderborn 3) hundert Mark

---

Haus Burgund? Sein Wahlspruch war: „Ein Krieg ohne Brand ist eine Vesper ohne Magnificat.“ Sieh sein Teufeln-Haus in Arnheim.

1) Eine der alten edlen Familie, die nie, wie so viele mit ihr, das Prädicat von gebrauchte.

2) Wol des Grafen Oheim, der ehender starb, als Er Wehrhaft ward.

3) So nante der Graf als regierender Herr sich selbst nicht mehr.

Mark Münsterischen Geldes schuldig zu seyn, und versprach, daß im Falle der Graf oder seine Erben Nyehus (Neuenhaus) wieder einlösen wollten, diese hundert Mark wieder abgerechnet werden sollten. Der Dynast Balduin von Steinfurt wurde 1357 für sich und seine Erben vom Kaiser Karl dem Vierten mit der freyen Grafschaft und dem Schöppenstuhl zu Laer 1) belehnet.

§. 98.

Heilwig von Bentheim von Gottes Gnaden Pröbstin zu Vreden belehnte den Dynast Goswin von Gemen 1357 mit den Provestinks Gütern im Kirchspiele Borken, mit einem Handschuhe; Zeugin war unter Andern die Stiftsdame Lucarde von Hammerstein.

Der Fürstbischof Adolph von der Mark zu Münster versprach 1358 dem Grafen Otto von Bentheim, daß derselbe ihn ungehindert pfänden könnte, falls seine Bürgen für die eilfhundert Mark Münsterisch, die Er dem Grafen schuldig wäre, dem Angelobten nicht nachkommen würden. Puscien, Pusciens Sohn von Stenvorde, Knape, empfing vom Bentheimischen Grafen 1359 den Jordeninch Kamp im Kirchspiele Osterwich, als ein ihm gegen das Haus Blanckinch auf dem Rodenberge im Kirch-

K spiele

1) Unweit Steinfurt.

spiele Wetteringen, welches sonst Bentheimisches Lehn war, aufgetragenes Lehn in Mannstatt. Zeugen waren Arend von dem Rodenberge und Herman von Penninclande.

§. 99.

Der Graf selbst bestätigte 1360 eine Schenkung des Werner Kokentit von sechs Scheffeln Rocken Twentischer Maaße, die jährlich auf Char-Freitag aus dem Schluickamp an die Kirche zu Velthausen entrichtet werden sollten, um Wachs-Kerzen dafür zu kaufen, die in der Kirche 1) brennen sollten. Der Richter Egbert Vos zu Uelzen bezeugte 1361, daß in einem von ihm zu Veldhausen gehaltenen Gerichte, wobey unter Andern Simon von Dedem, Herman von Godelinghem und Alard Sly Kurgenossen oder Scheffen waren, Bernard Rump so wol unter seines Junkern Matthäus von Sconenvelde, als auch seiner nächsten Angehörigen Bewilligung, sein zu Veldhausen belegenes Wohnhaus nebst der Stätte an Werner Koketid verkauft hätte; auch sey in Ermangelung des Gerichtlichen Siegels, dieser Kauf-Contract von Simon von Dedem und Matthäus von Sconenvelde besiegelt. Jetzt ist Veldhausen ein besonderes Gericht, so wie das

1) Bey den Andachten beym Grabe. Die Twentische Maaße in der Niedergrafschaft beweiset die Herkunft der Grafschaft Bentheim aus der Grafschaft Taubant.

das Gericht Neuenhaus in dem ehemaligen Umfange des Gerichts Uelsen oder der ursprünglichen Niedergrafschaft Bentheim, wozu die Herrlichkeit und das heutige Gericht Emblicheim gekommen war, womit die Herrlichkeit Laer vereinigt wurde.

§. 100

Floriken Voet versprach 1364 den zehnten Oktober mit Hand nnd Siegel, dem edlen Herrn Grafen Otto von Bentheim nächsten Weihnachten zu Münster auf der Freiheit 1) tausend alte goldene Schilde zu geben, wenn er das nicht thäte, so sollten er und seine Erben jener fünfhundert goldenen Schilde verlustig seyn, wofür ihnen vom Grafen Otto und von seinen Brüdern die Burg zu Nyenhuys mit Gut und Leuten, mit Gerichtbarkeit und weiterm Zubehör verschrieben wäre.

Graf Otto der Sechste von Bentheim bezeugete im nämlichen Jahre, daß Simon von Dedem das Gut zum Nytberge als ein Burglehn, das Gut zum Vorwolde und das halbe Holzgericht, nebst der Wohnung der von Esche mit dem Zubehör als Marklehne, von Ihm und der Herrschaft Bentheim erhalten hätte.

§. 101.

Und hiemit höret die Regierung dieses Grafen auf, der in den folgenden Urkunden wieder als Dom-
probst

1) Vielleicht die gräfliche Burg Kemnade.

probst von Paderborn vorkomt. Ob er seinem nunmehr großjährig gewordenen Bruder Bernard die Regierung übertragen, oder solche ihm verkaufet habe, ist ungewiß. Unter seiner Regierung hatte der Münsterische Fürstbischof Adolph von der Mark 1360 vielleicht mit gutem Willen des Bentheimischen Grafen, die Burg zu Brandlecht zerstöret, die möglich contractwidrig befestiget war, obschon Jung die Ursache dieses Verfahrens des Bischofes von Münster nicht erraten kann.

§. 102.

Bernard der Erste, der Berühmte.

Dieser war zweymal verheuratet, das erstemal wahrscheinlich mit der Dynastin Gertrud von Dorte, des zweitemal mit Bernetta von Steinfurt, und hatte doch mit beiden Gemalinnen keine Erben, sondern beschloß seine merkwürdige Regierung mit Erlöschung des Mannstammes dieses gräflich Holländisch Bentheimischen Hauses. Die erste Ehe will Jung nicht anerkennen, da er aus der Dynastin von Dort eine Gräfin von Dortmund macht. Das mächtige benachbarte Haus Dort auf der Geldrischen Grenze unweit Deventer und dem berühmten Stifte Ter Hünnep, welches von seiner ehemaligen Herrlichkeit noch eine Lehnkammer vieler adlichen Häuser hat, wurde auch Dortun geschrieben, war mit den Familien Flodorf,

Borkelo,

Borkelo, Hohenzollern zu 'Herrenberg u. d. m. verwandt.

§. 103.

Die zweite Gemalin Pernetta oder Bernetta Dynastin von Steinfurt wurde dem Grafen Bernard von Bentheim mit eilf Jahren mit dem Bedinge verlobet, daß sie nach ihrem zwölften Jahre ihm angetraut werden sollte. Nach volzogener Ehe entstanden zwischen ihrem Gemahle und ihr Mißhelligkeiten, worüber sie zwar nach Steinfurt zurück kehrte, aber auch wieder sich zu ihm begab, ohne daß auch diese Ehe mit Kindern gesegnet wurde. In den Ehepacten des Jahrs 1370, worin der naive Geist des Zeitalters recht sichtbar ist, verspricht der Dynast Balduin von Steinfurt seiner Tochter fünfzehnhundert Mark Münsterisch zum Brautschatze in bestimten Terminen mit zu geben, und der Gref von Bentheim verschrieb seiner Braut hundert und fünfzig dergleichen Mark zur Morgengabe oder so genanten Leibzucht. Ein und Anderes sollte in den Herrschaften Bentheim und Steinfurt versichert werden. Stürbe Braut oder Bräutigam vor Vollziehung des Beylagers, so sollte Steinfurt vom Brautschatze zweyhundert und fünfzig Mark innerhalb eines Jahres zurück empfangen. Das alles wurde mit Eiden des Schwiegervaters und Schwiegersohnes, wie mit ihren beiderseitigen Siegeln befestiget. Zeugen

waren: Herr Johann von Solms Herr zum Ottenstein, Herr Everwin von Güterswich Ritter, 1) Ludolph Junker von den Ahus, Florikin Voet und Henrich Broyl. Im Jahre 1383 nahm aber Balduin von Steinfurt seine Tochter wieder zu sich, und es wurde ausgemacht, was der Graf von Bentheim und seine von ihm geschiedene Gemalin haben sollte. Diese sollte unter Andern fünf und zwanzig Mark Münsterisch Gruten Accise von Scuttorpe jährlich binnen vierzehn Nächte vor oder nach Lichtmesse genießen. Stürbe sie ohne Erben vom Grafen von Bentheim, so sollte ihr Brautschatz an Steinfurt zurück fallen, so wie der noch unbezahlte Theil desselben nicht weiter entrichtet werden sollte. Der Herr Johann von Solms Herr zum Ottenstein und Everhard von der Eze 2) wurden zu Schiedes-Richtern ernant, welche auch die Irrungen zwischen Bentheim und Steinfurt über die Brechte entscheiden sollten. Unter der Regierung Ludolfs von Steinfurt des Sohns Balduins, der Letzte seines Stammes, worin alle Herrn Ludolf und Balduin hießen, nahm der Graf von Bentheim dessen Schwester 1397 wieder zu sich, nachdem sein Schwager ihr hundert schwehre Gulden in Verminderung ihres

Braut-

---

1) Herr als Dynast und Ritter wegen seines persönlichen Grades.

2) Drentische Herrschaft, die Familie Eze erhielt auch Gramsbergen.

Brautschatzes, ehe Er sie nach Bentheim brächte, bezalen auch ihr das Gerade verabfolgen und ihr jährlich acht Tage vor Martini hundert Mark Münsterisch auszalen zu lassen, versprochen hatte, bis sie Erben bekommen würde; thäte Er das nicht, so sollte Er mit noch fünf Andern in Oldensel, Schüttorf, Rheine oder Linge Einlager halten, bis Er sein Versprechen erfüllet hätte; ehe dieses geschehen wäre, sollte auch kein Steinfurtischer Burgmann oder Bürger einen Herrn nehmen oder ihm huldigen. Die Gräfiin von Bentheim mußte aber auch auf die Herrschaft Steinfurt und auf ihr Väterliches Erbteil Verzicht leisten 1), es wäre dann daß ihr Bruder ohne Kinder stürbe. Das alles an Eidesstatt und unter den Siegeln beider Herrn.

§. 104.

Die erste bekante Urkunde des Grafen Bernard, so viel seine Regiernng betrift, ist vom Jahre 1365, so wie die Letzte seines Bruders und Vorfahren in der Regierung Ottos des Sechsten vom vorher gehenden Jahre war. Er vermacht darin mit Einwilligung seiner Brüder und aller seiner zukünftigen Erben der Kapelle zu Nyenhus ein Grundstück der Boshorst genant vor dem Schloße

Nyehus

1) Diese Renunzationen hielten das Teutsche Fürsten Recht wieder die einreissenden Canonischen und Römischen Rechte in Stand.

Stellen anführen, die Bestimmungen über Zuchthäuser. Der schärfste Zusatz und am eigentlichsten Strafgesetz ist der, daß Jeder, der sich nach Ablauf seiner Strafzeit, ohne die Erlaubniß seiner Obrigkeit, in einer Stadt betreten läßt, in welcher er sich vor seiner Einsperrung aufgehalten hat, mit Ruthenstreichen, oder mit Gefängniß bestraft werden soll. Aber, auf wen die Strafe, der sich der Rückkehr schuldig macht, gelegt werden soll, darüber ist der Text dieses, sonst so strengen Gesetzes, nicht entscheidend; aber diese Bestimmung ist durch verschiedene Edicte, und durch die Praxis der Gerichte, dahin bestimmt worden, daß sie nur auf Diebe und Räuber Anwendung finden soll.

Ich habe mich bemüht, diese Gesetze, so weit sie mir bekannt sind, für die Nachwelt zu erhalten. Manche Gesetze, welche Strafen auf Verbrechen bestimmen, sind in Sachsen seit Jahren außer Gebrauch gekommen, und werden nur in Criminalfällen, welche Aufsehen machen, angewendet. Ich habe sie, um Vollständigkeit zu haben, in Verbindung mit den übrigen Gesetzen gestellt, und sie, wie diese, nach ihrer Folge gereiht, wie sie verschiedene Verbrechen bestrafen.

---

1) Die Todesstrafen wurden in Sachsen aufgehoben.

2) Und von Neuemann gelehrt zur Zeit meines Vaterlandes.

te 1). Wie er 1370 und 1371 Turnieren zu Göttingen beygewohnet hatte, welche der Herzog Otto der Böse zu Braunschweig hatte veranstalten lassen.

§. 105.

Er war aber zum Schimpf so beherzt als zum Scherze, nach damaliger Redensart, da Er 1374 in einer Fehde mit vorgedachten Münsterischen Fürstbischofe von Wevelinghofen, mithin aus einer mit den nachherigen Bentheimischen Grafen aus dem Hause Güterswyck verwanten Familie, geraten war, die sich auch auf Bentheimischen Boden erstreckte, wohin der Fürstbischof den Grafen verfolgte, aber ihm nichts anhaben konnte, weil Er sein Land tapfer verteidigte, bis der Bischof von den Seinigen verlassen wurde. Der Graf von Ravensberg mit seinen Burgmännern hatte die Niederlage vom Bischofe schon bekommen, als die Grafen von Bentheim und Dieterich von der Mark, Administrator des Hochstiftes Osnabrück, ihn wieder aufzuhelfen suchten, welches aber nur dem Grafen von Bentheim gelingen wollte. Indessen wurde der Bischof Florenz von Wevelinchoven 1379 vom Münsterischen auf den Uetrechtischen Stuhl versetzet,

1) Kindlinger Münsterische Beyträge zur Geschichte Teutschlandes, hauptsächlich Westphalens. Erster Band, dreyzehnte und vierzehnte Urkunde.

versetzet, und der jetzige Münsterische Bischof Potho von Pothenstein schloß unter Vermittelung des Grafen Bernard von Bentheim, und seines Bruders Otto, der jetzt nur Domprobst zu Paderborn war, Frieden mit dem Grafen Otto von Teckeneburg und andern Westphälischen Großen. Aus diesem Friedens Instrumente, worin auch Godener von Wevelinchove als Marschal von Westphalen vorkömt, zu schließen, erstreckte sich dieser Krieg über den größten Theil Westphalens und war wol hauptsächlich dadurch veranlasset worden, daß der Graf von Tecklenburg die Schlößer Rheda und Stromberg nicht als Münsterische Lehne besitzen wollte. Es waren aber noch keine zwey Jahre verflossen, als der Graf von Bentheim und der Dynast von Solms zu Ottenstein mit dem Bischofe von Münster 1381 in neue Händel gerieten, jedoch nach der Sitte dieser Zeiten auch wieder schleunig Frieden schlossen, bey welcher Gelegenheit die Familie von Hake ihr Haus Devesburg 1) bey Rheine dem Grafen von Bentheim zum offenen Hause anbot, um daraus wider jederman, nur nicht wider den Fürstbischof von Münster, Krieg zu führen, mit fernerm Versprechen, dem Grafen von Bentheim davon die Lehnshuldigung zu leisten und niemals wider ihn und seine Erben zu handeln.

§. 106.

---

1) Beveren zu Devesborg war im siebzehnten Jahrhundert Bentheimischer Landstand.

§. 106.

Ueberhaupt scheint ganz Westphalen, wie ganz Teutschland damals nur ein einziger Schauplatz des Krieges zu seyn, wiewol das Feuer desselben bald hier, bald dort nur brante, und eben so schleunig wider gestillet wurde, welches jedoch eine stete Unsicherheit zur Folge hatte. Der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster, Paderborn, Osnabrück, der Abt von Corvei, die Grafen von der Mark und Waldeck, der Herr von der Lippe, wie auch die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund schloßen deswegen 1358 jenen merkwürdigen Landfrieden für Westphalen zu Soest, dem der Graf von Seyn und der Edele von Diepholz, der Bischof von Uetrecht 1) wie auch Wilhelm von Jülich Herzog von Berg und Graf von Ravensberg, Wilhelm Graf von Wied Probst zu Achen, **Bernard Graf von Benthem**, Gerhard Graf von Sain und Herr zu Homburg, der Bischof von Minden, Wittekind von Brrg Vogt des Hochstiftes Minden, der Herr von Jesenburg, **Gieselbert von Brunkhorst Herr zu Borclo**, Diderich von der Mark, **Dieterich Graf zu Limburg Baldewin Herr zu Steinfurt** noch im nämlichen Jahre beytraten.

§. 107.

---

1) Nicht bloß wegen seines Oberstiftes Oberyssel, wie Jung meint.

§. 107.

Der Dynast von Steinfurt hatte noch im vorhergehenden Jahre ein Schutzbündniß auf vier Jahre mit dem Bischofe von Münster und dem Herrn von Ottenstein geschlossen. Dieser Westphälische Landfriede wurde im folgenden Jahre 1386 durch Wilhelm Herzog von Jülich, Engelbert Graf von der Mark, Johann von Nassau, Henrich von Waldeck, Diderich von der Mark, Otto von Tekeneburg, Otto von Hoja, Otto von Schauenburg, Dethard von Katzenellenbogen, Erich von Hoja, Herrman von Eberstein, **Bernard von Bentheim**, Johann von Diebholz, Adolf von Nassau Dynast zu Diest, Otto Graf von Ritberg, **Balduin von Steinvorde**, Johann Solms zu Ottenstein, Otto Graf von Delmenhorst, **Diederich Graf von Limburg**, Simon Vogt von Berg und Johann von Wildenberge noch näher bestätiget und erweitert.

In allen Westphälischen Herzogthümern, Grafschaften und Dynastien sollte dieser Landfriede in Fehden- und Friedenszeiten gelten. Kirchhöfe 1), stille Einwohner mit ihren Gütern, Kaufleute, Reisende, weidende Pferde, Plüge und Pflüger, Wagen und Karren mit ihren Pferden und sonstigen Zugthieren, Holz-, Wein-, Korn- und Hopfen-

1) Noch mehr die Kirchen selbst.

Hopfenleser, Leute des Hofes, Bürger, Bauern Frauen, geistliche und weltliche Jungfrauen, wann sie in ihren Heimaten blieben und nicht raubeten, Jäger, Leute, die zu Pferde und zu Fuße zur Kirche wollten 1); alle Hausväter, die über ihre Eigenbehörigen nach Willkühr schalten könnten, sollten im Frieden seyn. Wenn Jemand wider diesen Frieden handelte, und bey einem entstandenen Streite seinem Feinde denselben nicht gehörig und zur bestimten Zeit aufkündigte, so sollten ihn die Verbündeten, Alle oder zum Theile, mit Gewalt zur Ruhe und Ordnung zwingen. Zu welchem Behufe Berg vierzig, Mark dreißig, Nassau und Katzenellenbogen zwölf, Nassau Dietz sechs, die Herrschaft Mark, die Grafschaften Waldeck, Tekeneburg, Schauenburg und Hoja, jede zehn, Erich von Hoja sechs, Eberstein und **Bentheim** fünf, Rittberg, **Steinfurt**, Ottenstein, Delmenhorst drey, Diepholz fünf, Simon der Vogt von Berg drey, **Limburg** und Wildenberg zwey Mann in voller Rüstung stellen sollten. So hatte dann Westphalen so gut seinen Westphälischen Bund als Schwaben seinen in der Reichsgeschichte so berühmten Schwäbischen Bund.

§. 103.

---

1) **Es wurde noch wenig gefahren;** Cocher **Rutscher und Rutsche sind Französisch-Burgundische Ausdrücke.**

§. 108.

Graf Bernard von Bentheim schloß im folgenden Jahre 1387, ohngeachtet der König Wenzel diesen Westphälischen Bund für ungültig erklärte, und es in Westphalen nicht an Fehden aller Art fehlte, mit den Dynasten Balduin von Stenvorde und dessen Sohne Henrich, Arend von **Gütterswyk**, Walter Herr zu 1) Voerst und zu Keppele und Evert von Heeker Herr zu Almelo, Knape, ein Bündniß auf sechs Jahre, daß die unter ihnen etwa vorfallenden Streitigkeiten durch Johann von Solms zu Ottenstein und Wolter zu Voerst und Keppel, als Schiedes-Richter, und durch Balduin von Steinfurt, als Oberschiedes-Richter oder Obmann, zu Schuttorpe oder Steynvorde, entschieden werden sollten, woselbst sie bis Austrage der Sachen Einlager halten sollten. Von diesem Bündnisse sonderte der Graf von Bentheim den Bischof von Münster, seinen Oheim 2) Graf von Tekeneborch und dessen Sohn Klaas, auch den Junker Diederich von der Mark aus; der Herr von Steinfurt den Geldrischen Herzog, den Münsterischen Bischof und den Junker Diederich von der Mark, auch Alle, womit

1) Ein der Stadt Zwolle gefährliches Haus, aus dessen Steinen, bey seiner Zertrümmerung der große Thurm der Stadt erbauet wurde.

2) Aeltern Verwandten.

womit Er eidlich verbunden wäre, und worauf Er Nichts sagen dürfte; Johann von Solms zu Ottenstein sonderte den Bischof zu Münster, den Graf von Tekeneburg, den Junker Diederich von der Marke aus, und Andere aus Ursache, wie Steinfurt; Voerst und Keppel sonderte den Herzog von Geldre, den Bischof von Uetrecht, den Grafen von Tekeneborch und Junker Diederich von der Marke aus; Hekere zu Almelo 1) endlich den Bischof von Uetrecht, den Grafen von Tekeneborch und Junker Diederich von der Marke. Die Aechtheit dieses Bündnisses wurde durch Arend von Schonevelde, Henrich von Künre 2) und Johann Voet bescheiniget.

§. 109.

Mit dem Uetrechtischen Bischofe Florenz von Wevelinghoven schloß der Graf von Bentheim, seiner Händel mit ihm, wie Er noch Bischof zu Münster war, ohngeachtet 1389 ein Bündniß, daß sie sich einander keinen Schaden zufügen wollten; daß auch der Bischof für den Nachtheil nicht verantwortlich seyn sollte, den die Häuser Almelo,

1) Von Hekern kam die Herrlichkeit Almelo an die Grafen von Rechteren die sie noch besitzen.

2) Oberyſſelſche Dynastie an der Süder-See, wozu die heutigen Inseln Uerk und Schokland (Beheland) gehörten.

lo, Twickel 1), Grimberg 2) und Langen 3) dem Grafen verursachen mögten. Auch mit dem sonst so kriegerischen Bischofe zu Münster, Otto dem Vierten von Hoja, lebte der Graf v. Bentheim für sich in gutem Vernehmen, wiewohl dieser geistliche Fürst, als ein Vorläufer Christoph Bernards von Galen, über dreißig Jahre lang mit allen seinen Nachbarn, besonders mit den Dynasten von Steinfurt, Ottenstein und Ahaus, wie mit dem Grafen Nicolaus von Tecklenburg zu thun hatte, denen Er hart zusetzte und sie zu erniedrigenden Friedens Bedingnissen zwang, wiewol ihnen der Graf von Bentheim und der Dynast Arnold von Gütterswyk beigestanden haben sollen, obschon dieser Bischof in einer spätern Urkunde den Grafen von Bentheim seinen lieben Oheim nennet.

§. 110.

So viel die Landesherrlichen Verrichtungen dieses Grafen betrift, so bewilligte Er 1370 dem Collegiatstifte St. Peter zu Uetrecht die diesem zugehörige Kirche zu Veldhausen nach Neuenhaus, welches

1) Bey Delden, ehemals wie Lage, ein bischöfliches Amthaus, beide gaben gleichnamigen Familien ihrem Ursprung.

2) Unweit Ryssen.

3) Familie von Langen zu Osterhof bey Ryssen.

welches er eine Stadt nennet, ohne Schmälerung einiger Gerechtsame, zu versetzen, und daselbst im Erledigungs Falle einen Pfarrer mit einem Kapellan zu bestellen, wofür ein Haus mit einem Schorsteine gebauet werden sollte, schenkte auch derselben unter Genehmigung seiner Brüder Otto und Christian, Dompröbste zu Paderborn und Münster, das in dem Kirchspiele Veldhausen in der Bauerschaft Gravestorpe gelegene Erbe Dachorst mit allem seinen Zubehör.

Diese Versetzung der Kirche zu Veldhausen nach Neuenhaus wurde zwar vom Uetrechtischen Bischofe Johann Graf von Virneburg genehmiget, und es beruhete unter seinen Nachfolgern Arnold Grafen von Hoorn oder Horn und Florenz von Vevelinghoven dabey; allein unter dem Fürstbischofe Friederich Grafen von Blankenheim 1) brachten die Eingepfarreten des alten Kirchspieles Veldhausen mit ihrem Pfarrer Stephan Faber ihre Klagen über diese Versetzung der

1) Hatte Zweder von Rülenburg, Rudolph von Diepholz, Gisbert von Brederode, David von Burgund, Friedrich von Baden, Philip von Burgund, Henrich von Baiern zu Nachfolgern, und Wilhelm von Emkevoirt, Georg von Egmond, u. Friedrich Schenk von Tautenburg erst Probst zu Oldenzel noch allein in der geistlichen Würde. Im zwölften Jahrhundert war Herman von Horn Fürstbischof gewesen.

Kirche nach Neuenhaus abermals an. Der Bischof ließ die Sache durch den Oldenzelschen Canonicus Sweder Hubting untersuchen, und verordnete darauf 1410, daß die Kirche zu Veldhausen mit allen ihren Pfarrechten wieder hergestellet werden, in der Stadt Neuenhaus aber eine Kapelle verbleiben sollte, dann verlieh Er der Marien und Johannes Kirche zu Velthausen 1411 einen Ablaß.

§. III.

Der Fürstbischof Florenz und das Domcapitel zu Münster stelleten 1365 ein Zeugniß aus, daß dieses Domcapitel und einige Dynasten und Edle, wie auch einige in der Stadt Münster sich für tausend dreyhundert und vier Marken bey den Edlen von Lembeck verbunden hätten, womit einige versetzte Aemter, Schlößer und Länder im Emslande wieder eingelöfet wären, zu deren Sicherheit jetzt einige Verfügungen getroffen wurden. Zehn Mitglieder des Domcapitels werden genant, welches in spätern Zeiten zu ein und vierzig Personen anwuchs. Domprobst Christian von Bentheim, Domdechant Herman von Hovele 1) Vicedechant Herman von Strunckede; andere Domherrn: Korf, Fransoys, Lüninchusen, Ramesberge 1)

1) Hövel von Ravenshorst, Hekeren.

ge 1), Trost 2), Hynd, Lizenkerken. Zehne vom hohen und niedern Adel: Baldewin Herr von Stenvordia, Johann von Zolmisse Herr zu Ottensteine, Bertold Herr von Büren, Ludolph von den Ahus; ferner: Mervelde, Batenhorst, Droste, Lüdinchusen, Zasse, Asbecke. Auch zehne aus der Stadt Münster: Cleyhorst, Cleyvorne 3), Swarte, Voys, zweye von der Wyck 4), Droste 5), Stevenink, Travelman 6), Bischopinch 7). Der nämliche Fürstbischof zu Münster, das Domcapitel und die Stadt Münster vereinigten sich Pfingsten 1369 mit den Stiftsgenoßenen und Ständen: Baldewin Herrn von Steinfurt, Johann von Solms Herrn zum Ottenstein und mit einigen aus den Familien Ludinghusen, Mervelde, Droste, Lembeck, Wulf, daß sie innerhalb zwey Jahren kein Bündniß mit dem Grafen von der Mark eingehen, soudern im Falle eines Angrifs sich ihm mit vereinigten Kräften widersetzen wollten, dabey die Stiftsgenoßenen sechzig Mann stellen sollten; jedoch sollte dieser Ver-

1) Etwa Gramsberge.
2) Drost.
3) Erbname.
4) Erbname.
5) Erbname.
6) Erbname, zu Bellerink in der Steinfurtischen Freygrafschaft Lahr.
7) Erbname, die Gegend Bischopink Hof in Münster.

ein demjenigen, was von Seiten des Fürstbischofes und der Stadt Münster des Landfriedens wegen, mit gedachtem Grafen vorhin geschlossen worden, unnachtheilig seyn; die zu Lüdinghausen gefangen wären, sollten in Freiheit gesetzet werden und eine Urfede schwören, daß sie sich nicht rächen wollten u. s. w.

Bey dieser Ruhe der Bentheimischen und Steinfurtischen Grenzen, die, wie man sieht, vorzüglich durch des Bentheimischen Grafen Schwiegervater, den Dynast von Steinfurt in diesen so schwierigen Zeiten bewürket wurde, konnten die inländischen Angelegenheiten ihren ungehinderten Fortgang haben. Simon von Dedem verkaufte im nämlichen Jahre vor dem Richter Johann Rutinc zu Scuttorpe und Scheffen Gerd Potlikin, Henrich de Scelle, Henrich von den Tye, Johann von Münster und Gerlach de Bodde, durch die Hand des Schulzen von Zyrink, sein in dem Kirchspiele Gildehaus in der Bauerschaft Westenberg 1) belegenes Haus und Gut Baerwolde

1) Johann Ortwin Westenberg von Neuenhaus Professor der Rechte zu Leiden.
Bockelman, Perizonius und Pagenstecher Gelehrte zu Bentheim; von der Familie Perizonius ein Verwalter, Ritter zu Ootmarssum, jetzt Pagenstecher Richter zu Almelo. Peter Wesseling Gelehrter zu Steinfurt.

wolde theils an den Grafen Bernard von Bentheim, theils an die Rathleute der Annen Kirche von Nienkerken zum Gildehaus.

§. 112.

Der Graf ertheilte 1570 der Stadt Neuenhaus merkwürdige Vorteile: Aus dem Gerichte Uelzen sollte sie ihr zur Verbeßerung der Freiheit zu Neuenhaus, und der Brücken bey Bosenhaus, und beym Wege, wie aller dazwischen gelegenen Brücken, erforderliches Holz nehmen; die Brücken, welche zur der gräflichen Burg und Vorburg zu Neuenhaus gehörten, ausgenommen, welche von der gräflichen Kammer unterhalten wurden.

Alle ausländische einkommende Wagen sollten der Stadt zwey Pfenninge entrichten, zweyspännige Karren eben so viel, Einspännige einen Pfenning. Von jeder Tonne Hering, die aus den Schiffen 1) geliefert, oder binnen der Freiheit 2) der Stadt verkauft würde, wie von jedem dort zu Markt gebrachten Faß Butter, von jedem Pfund Käse und jedem Laufe Salz innerhalb des Gerichtes Uelzen, so wol als des Bezirkes der Stadt, sollte derselben von ersterer ein Heller oder Hel-

 ling,

1) Von Zwolle u. s. w.

2) Neuenhaus soll eine besondere Herrlichkeit gewesen seyn.

ling, vom zweyten, ein Pfenning, vom dritten, ein Helling, vom vierten, ein Helling gegeben werden. Von jedem Stücke Rindvieh, das binnen der Freiheit der Stadt zum Verkaufe gebracht würde, sollte ein Pfenning, von jedem Schweine, ein Helling, von jedem Schafe ein Vierling, der Stadt entrichtet werden. Dann wurde der Märsch zwischen Gravestorpe und Neuenhaus von der beym Streitkampe 1) gelegenen Brücke an, so wie der Graben durch den Märsch gezogen wäre, der Stadt zu ihrer Viehweide und sonstigen Nutzung gegeben, so daß Niemand darin Plaggen mähen, oder ihn zuschlagen sollte.

§. 113.

Der Graf bezeugte 1372, daß in seiner und seiner Burgmänner Gegenwart der Burgmann Johann von Beveren dem Altare des h. Apostels Bartolomäus und der h. h. dreyen Könige der Kirche zu Bentheim aus Hollikin Haus in der Bauerschaft Westenberg Kirchspieles Gildehaus eine jährliche Mark Münsterisch auf Ostern zu entrichten, geschenket habe 2); hätte gedachter Altar

1) So ist ein Ritterstein beym Felsen zu Bentheim nach dem Hause Langen zu.

2) Hier hielt der Graf, statt seines Burggrafen, das Burgmänner-Gericht, der Vorläufer des nachherigen Hofgerichts, in Person.

Altar keinen Vicarius, so sollte die Bentheimer Kirche davon eine halbe Marke, zwölf arme Priester zu Osnabrück aber vier Schillinge, und das ärmste Hospital zu Osnabrück zwey Schillinge haben 1). Zeugen waren: Arnold von Sconevelde, Johann von Münster, Florekyn Voeth, Klaas von Beveren u. d. m. Henrich von Kuenre verkaufte vor dem Richter 2) Johann Rutinghe zu Scuttorpe und dessen Kurgenossen Arend von Sconenvelde, Ecbert von Boclo und Johann von Münster Drost 3) zu Bentheim, den in der Bauerschaft Sudendorp Kirchspieles Schüttorf belegenen Hof Sebelingen mit allem Zubehör, an die gräfliche Kammer. Desgleichen die Gebrüder Friedrich und Johann von Quendorpe vorm nämlichen Richter zu Schüttorf und Beysitzern 4) Henrich von den Thye, Gerd Pottiken und Johann von Münster Drost zu Bentheim, den Hof zu Quendorpe, nebst dem Holzgerichte über Isterlo, mit allem in der Bauerschaft Quendorpe Kirchspieles Schüttorf belegenen Zubehör, jedoch unter Ausnahme der dazu gehörenden Höfe und der Fischerey in der Vechte. Gedachte Gebrüder von Quendorpe verkauften 1380 der Kammer auf Laurenz des Schüttorfer Kirchen Patrones

1) So bestand eine Marke wol aus damaligen zwölf Schillingen.
2) Ehemals Markenrichter.
3) Ehemals Truchseß.
4) Vormals Markengenoßen.

trones Tage, oder den zehnten August, vor dem Richter Wessel Somekavel zu Scuttorpe und Assessoren Johann Rutinck, Henrich de Schelle, Junker Kerstien von Bentheim, Floriken Voet und Henrich von Künre, den Hof Quendorpe mit dem Holzgerichte zu Isterlo 1), das Haus zu Kysterink, das große Lymbeck, das Buddikenhaus, das große und kleine Hasebroek, das Hinbermans Haus uud Arendshaus zum Varenbrüggen, mit dazu gehörigen Leuten, mit Torf, Holz, Wasser, Weide und allen sonstigen Nutzungen.

Schätzbare Denkmäler, wie daß die Haupthöfe in jeder Marke die ersten Besitzer derselben waren, wobey sich mehrere größere und kleinere Höfe oder Korten, jene von der Familie des Besitzers des Haupthofes, diese von seinen Hausleuten anbeuten, wobey dem Haupt- oder Schulzen-Hofe die Gerichtsbarkeit, die Anführung zum Heerbanne u. s. w. in und aus der Marke, oder der Adel erblich anstammete, woher dann so viele edle Familien als Bauerschaften entstanden 2), bis Turniere, Lehnwesen, Burgsitze, Ritterschaft, die dabey erforderlichen Ahnen, adliche Orden, Stifter, Klöster, Kreutzzüge, Errichtung der Städte,

1) Jetzt eine Heide mit der berühmten Ziegeley am Isterberge.

2) Tacitus de More Germanorum kann nicht

te, Vermehrung des Geldes, Armut u. d. m. die edlen Familien sehr verminderten.

§. 114.

Der Graf von Bentheim gab 1372 der Witwe Kokentyds ein Haus und einen Garten auf u. bey dem Kirchhofe zu Velthausen, wie auch zwey Malter guten Rocken aus dem Herrschaftlichen Hause Woldkotte beym Walde im Kirchspiele Velthausen, wobey sie die Freiheit haben sollte, solches Korn jährlich zwischen Michaelis und Martini Zeitlebens entweder auf dem Kirchhofe zu Feldhausen, oder in der Stadt Neuenhaus, oder auch aus dem Herrschaftlichen Hause zu Bramen, zu heben; welches aber nach ihrem Ableben an die Herrschaft Bentheim zurück fallen sollte.

Friedrich von Havergo und Bernard de Gogreve Knapen bekanten dem Grafen von Bentheim, oder mit seiner Genehmigung, dem Johann von Münster, fünfzig alte güldene Schilde schuldig zu seyn, und solche auf St. Johann im Sommer auf dem Schloße zu Schüttorf zu bezalen, unter Strafe der Auspfändung wegen des Hauptstuhles und des erlittenen Schadens. Also nicht wegen der in den geistlichen Rechten verbotenen

zu sorgfältig gelesen werden; auch Möser Osnabrückische Geschichte.

tenen Zinsen, wogegen man sich Einkünfte aus Gütern auszubedingen wuste, so daß die Nachwelt oft nicht weiß, ob von Verkäufen oder von Versetzungen die Rede war. Dergleichen Schuldschein stellete 1373 Johann von Bruchterbeke Knape dem Grafen über hundert alte Schilde gut von Golde und Gewichte eidlich aus, mit dem Versprechen, daß er, wenn er sie in bestimter Zeit nicht wieder abbezahlte, zu Schüttorf in ein gemeines **Wirtshaus** reiten, und daraus nicht kommen würde, bis seine Schuld entrichtet und eine Urfede geleistet hätte, solches nicht verübeln zu wollen. Desgleichen der Ritter Hunold von Plettenbrach über hundert und zwanzig güldene Schilde, der aber im Mißzalungs-Falle in eine ehrsame Herberge, und wenn dann noch mehrere **Nächte** ohne Bezalung verstriechen, mit Johann von den Scorbenberge, Jürgen Lof, Drees von Bredennolle, Friedrich von Verne, Werneke Noppentris nnd Bertold von Plettenbrach, ins Schloß zu Schüttorf reiten wollte.

§. 115.

Auch der Graf Otto zu Thekenebürgh, Lübbert von Ovenstrote oder Avenstrot und Dieterich von Bramhorne bekannten dem Grafen von Bentheim zweyhundert alte güldene Schilde schuldig zu seyn, welche dieser ihnen aus Verwandtschaft und

Freund-

Freundschaft vorgestrecket hätte, und wenn sie diese innerhalb der bestimten Zeit nicht wieder bezahlten, und durch des Benth. Grafen Boten an den Pförtner zu Bevergerne eine Mahnung geschehen wäre, so wollten auch Sie ihr Einlager zu Schüttorpe bis zu erfolgter Zalung halten. Simon von Dedem, Matthäus von Sconenvelde und Johann von Cövorde bekanten 1375 entweder dem Herrn Otto v. Bentheim Domprobst zu Paderborn, oder ihrem Oheime Ecbert von Northorne 1) zwey und zwanzig Mark Münsterischer Pfenninge schuldig zu seyn; und wenn sie solche in bestimter Zeit nicht wieder abbezahlten, so wollten sie ihren Einrit in Scuttorpe halten und dort bis zur erfolgten Zalung bleiben; wobey, wie gewöhnlich ein oder mehr Pferde gesetzet wurden 2). Graf Otto zu Tecklenburg stellete in Gegenwart zweyer Zeugen Lubert von Ovenstrot und Johann von B-ssaten [Vesten] einen Revers aus, daß Er seinem lieben Oheim Graf Bernard von Bentheim vierhundert alte güldene Schilde schuldig wäre, und daß Er, wenn Er sie in bestimter Frist, auf geschehene Anmahnung an der untersten Pforte zu Tekkenburg, nicht abbezalet hätte, sein Einlager mit sechs Pferden zu

Schüttorpe

---

1) So gabs Herrn von Otmarsheim, das Haus Otmars, wovon die Fabel einen König machte.

2) Ritterwort, Parole du Chevalier.

Schüttorpe halten wollte; könnte Er mit seinem eigenen Leibe nicht in Schüttorpe einreiten, so sollten es zwey gute Männer mit sechs Pferden und vier Knechten in eine ehrsame Herberge thun.

§. 116.

Der Graf Bernard von Bentheim belehnte 1380 den Henrich von Wullen mit dem Hofe zu Epe, mit der Müle und Mülen Wohnung, mit dem Hause zur Haren und dem Hause Hinriking im Kirchspiele Epe, auch mit dem Hause Scowinch im Kirchspiele Enschede. Vom Hause Laer im Bentheimischen ist es wol zu verstehen, daß Egbert von Salve, der von diesem Hause dem benachbarten Utrechtischen Hochstifte Oberyssel wieder Schaden zugefüget hatte, sich mit demselben auf Bedingungen versöhnte, daß er von diesem seinem Hause aus das Hochstift nicht anders bekriegen wollte, als wenn er sechs Monate vorher den Magistraten der Städte Deventer und Zwolle die Fehde angekündiget hätte, daß er auch die Burg Laer ohne vorherige Ansage nicht verkaufen oder sonst veräußern wollte 1).

§. 117.

Der Graf von Bentheim kaufte von Herman von Godelichem 1) die Gerechtigkeit eines Haupthofes

1) Overysselsche Chronyke in Dumbar Analect. Tom. II Pag 315.

2) Godels Haus, die Marke Golikamp

hofes, nämlich das Holzgericht 1) im Osterwalde. Zeugen waren: Ecbert der Richter, Herman von Godelichem des Verkäufers Sohn, und Johann Rolves.

Im Jahre 1382 verkaufte der Graf eine volle Waarschaft oder Marken-Gerechtigkeit aus seinem Gute Masselinc in der Bauerschaft Ghetlo im Kirchspiele Uelzen, an die Kalende 2) Herrn in Twente, welche diese Waarschaft auf ihre Erbe Hinrik in der Osterwyk in der Bauerschaft Uelzen verlegten.

Der Münsterische Domherr Henrich von Büren versetzte mit Consens des Domcapitels dem Grafen von Bentheim für eine Schuld von hundert guten alten gold. Schilden 3), wenn diese nicht in bestimter Zeit abgetragen wurde, seinen Wohnhof oder Curie in Münster, um sich in Mißzalungs-Falle

an

---

1) Wo die Waldungen aufhörten, wurden aus Holzgerichten wieder Markengerichte.

2) Die in Markensachen mit zu kallen oder zu sprechen, eine Waarstimme oder Waartal hatten.

3) Die ersten Maler waren Schilder der ritterlichen Schilde. Aus goldenen und silbernen Schilden wurden Goldgülden und Silbergülden, wenn die Geldrische u. Oberyssel'sche Ritterschaften doch noch goldene Ritter schlagen ließen.

zu der Miete dieser Curie zu erholen. Dieser Schuldner handelte hiebey als ein Geistlicher, der keine ritterliche Caution mit Pferden und Einlager mehr stellen konnte, da er der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war; der Ausdruck: Pension, wozu die Miete dieses Hauses dienen sollte, führte almälich auf die Idee der Zinsen.

§. 118.

Jung hat unter seine Bentheimische Urkunden einen Verkauf der Geschwister Awic genant Zingraven unter ihrem Geschlechts Vormunde, ihres Erbes Große Jördeving in der Bauerschaft Lütte Kirchspieles Oldenzel an Peter Borchgreving, wol ohne besondere Absicht mit abdrücken laßen. Allein er führet zur sichern Vermutung, daß diese Geschwistern das Haus Singrave besessen haben, geistlich im Kloster Oldenzel geworden sind, und Singrave diesem Kloster vermacht haben, welches dieses Gut hernach an den Grafen von Bentheim verkaufte 1). Die Geschwister Awic genant Zingraven verkauften übrigens jetzt jenes Erbe vor dem Land-Richter Golken von Woelde zu Oldenzel und Kurgenossen Wilhelm Rorinch, Herman Scharp 2], Wil-

1) Im Vergleiche des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim, und Adolph Henrich von Raesfeld Herrn zu Lage über die Thorenschen Güter, vom Jahre 1651 kommen Singraver Zehnten vor.

2] Zu Dam.

Wilhelm von Beverwoerde, Arend Grubbe 1], Heino von Awic.

Schade, daß in so vielen Güter Verkäufen dieser Zeit die Summe nicht ausgedrückt ist, wofür sie verkaufet worden, sondern nur im Allgemeinen gesagt wird: für eine Summe, die wol bezahlt wäre.

§. 119.

Johann von Vesten genant de Pape stellete 1385 einen Revers aus, daß er jene hundert Mark 1], die er auf dem Hause zu Gravestorpe ausstehen hätte, zu einem Burglehne empfangen hätte, mit dem Bedinge, daß wenn Matthäus von Gravestorpe

1) Die Marken oder gemeine Gründe, Versammelplätze der Bauerschaften wurden Marken der Städte und darauf mit Marken gehandelt, im Münsterischen gibts noch doppelte Marken, Marken und halbe Marken, oder zwey Gulden, Gulden und halbe Gulden Stücke; Hamburgische Marken u. d. m. — Das Iusnundinarum welches die Herrschaft Steinfurt mit der Kaiserlichen Freygrafschaft Rüschau erhielt, schloß also ein völliges Gogericht ein. Die bloßen Freygrafschaften waren schon so wichtig für die Landesherrn, daß die Fürstbischöfe von Utrecht sie auch zwarn vom Kaiser erhielten, aber durch die Stände des Oberstiftes Overyssel genötiget wurden, sie wieder abzuschaffen. Racers Oberysselsche Gedenkstücke und Andere.

torpe oder seine Erben das Haus zu Gravestorpe wieder einlöseten, er, Johann von Besten, oder seine Erben diese hundert Mark wieder auf ein Burglehn in der Grafschaft Bentheim belegen, und davon den Graf von Bentheim huldigen sollten, wie ein Burgman nach Rechten verpflichtet wäre. Ein unterrichtendes Beispiel der Bentheimischen Geschichte der verschiedenen Arten von Lehnen; das Heergewette eines solchen Geldlehnes war wol eine Art von Zins. Henrich von Münster verkaufte 1386 mit Einstimmung seiner Frau und seines Sohnes an Bernard Grafen zu Bentheim die Wassermüle im Kirchspiele und in der Bauerschaft Zoltesberge in dem Gerichte zu Rene, mit allem ihren Zubehör für eine ihm wol bezahlte Summe Geldes.

§. 120.

Im nämlichen Jahre vermachte der Graf mit Beyrath seines Bruders Kerstian, seines Vetters Arends von Güterswyk, auch anderer Freunde und Anverwandten, seiner Gemalin Bernette Zeit ihres Lebens jährlich vierzig Mark Geldes Münsterischen Werthes, zu ihrer Verbesserung, dergestalt, daß die eine Hälfte auf Johannis im Sommer, aus der Gruten Accise zu Schüttorf, die andere Hälfte aber auf Martini aus der Grut zu Neuenhaus entrichtet werden, jedoch dieses Geld nach der Gräfin Ableben an die Herrschaft Bentheim

zurück

zurück fallen sollte. Alles ohne Nachtheil der mit seinem Schwager Ludolph Herrn von Steinfurt vorhin geschlossenen Verträge.

§. 121.

Unter Beystimmung seines gedachten Bruders und aller seiner Erben verordnete der Graf, wie der Rocken, Haber, Gerste und das Geld des von ihm dem Kloster Marienrode sonst Witmärschen genant, geschenkten großen und kleinen, oder groben und schmalen Zehntens auf dem Rheinschen Berge unweit Rheine, verteilet werden sollte; eine aufzunehmende Klosterfrau sollte auch ein Malter guten Rocken ins Kloster bringen; überhaupt ist diese Urkunde eine Art eines Status des Stiftes Witmärschen.

§. 122.

Unter Genehmigung seines mehr erwähnten Bruders und aller seiner Erben, und mit Beratschlagung der Scheffen 1) von Schüttorpe gab der Graf unter seinem und der Scheffen Stadtsiegel den Schmieden zu Schüttorf 1387 einen Gildebrief folgenden Inhaltes: Niemand sollte das Schmiede Handwerk treiben, der nicht Bürger zu

1) Die Städtischen Angelegenheiten zogen die Städte zu den Landtagen.

Schüttorpe wäre und die Gilde gewonnen hätte, wofür er zum Lichte beym Marienbilde ein Pfund Wachs und eine halbe Mark Münsterisch geben sollte; der zeitliche Graf zu Bentheim sollte davon zwey Schillinge, die Scheffen 1) von Schüttorf eben so viel, und die Schmiede-Gilde eben so viel haben; wenn ein Schmidt einen Gesellen annähme, sollte dieser dem Marienlichte ein Pfund Wachs geben, wofür sein Meister gut sagen sollte. Treibe Jemand in Schüttorf das Schmiede-Handwerk, ohne in der Gilde zu seyn, und es würde ihm von dem Gildemeister verboten, so sollte er, so oft dieses geschähe, dem Marienlichte ein Pfund Wachs, und dem Grafen, den Stadtscheffen und der Schmiedegilde eine halbe Mark unter sie in dreyen Portionen zu verteilen, verbrochen haben. Einjeder Schmidt, der von der Gilde wäre, sollte sein Gut auf seine ächten Kinder vererben können 2).

Wenn

1) Die Scheffen in den Städten schöpften das Recht, w e die Markengenossenen in den Marken.

2) Die Zunftgerechtigkeit in den Städten und in Städten ähnlichen Flecken und Dörfern war, was Marken-Gerechtigkeit in den Marken war; wer kein Marken oder Stadtgenossen war, war ein Eigenhörigerdes Guts oder Landes-Herrn, die sie für ihre Abgaben an Sterbgefällen u. s. w. schützten, alle Fremde waren verdächtige Vagabunden, Wildfänge, Zigeuner seit dem folgenden Jahrhundert oder Egipter. Picart Drentische Chronyk.

Wenn ein Meister Schmit oder sein erster Geselle auf eine von den Gildemeistern berufene Versamlung der Gilde nicht erschiene, der verbrächte ein halbes Pfund Wachs. Ein Fremder sollte mit seinem Schmiedewerk nicht länger als einen Tag in Schüttorf ausstehen. Wollten die Gildemeister einen Gildeschmaus anstellen, so sollte jeder Zunftgenosse mit seiner Ehegattin dabey erscheinen, der ausbliebe, sollte eben so viel dazu geben, als die dabey erschienen; dabey mögte so viel aufgehen, als sie gut fänden, ohne die Landesherrliche Ungnade zu befürchten 1). Die Copei des Originals dieses Gildebriefes ist durch den Schüttorfer Stadt-Secretär R. T. Gempt bescheiniget.

§. 123.

Der Graf von Bentheim wurde 1388 vom Grafen Nicolaus von Tecklenburg, des Grafen Otto Sohne und dessen Oheim Balduin und dessen Sohne Ludolf von Steinfurt, zum Obmann oder Obermann erwälet, wenn Johann Haken Cords Sohn und Henrich Haken Ludekes Sohn die unter ihnen etwa entstehen könnenden Irrungen in Güte nicht vermitlen, oder in Recht entscheiden könnten. Wobey der junge Graf von Teckeneburg und der Dy-

1) Andere Zeiten, andere Sitten; auf den folgenden Wandtagen wurde über die Ausschweifungen solcher Mahlzeiten geklaget, und dagegen Landesherrlich versehen.

nast von Steinfurt zugleich ein Freundschaftbündniß schloßen und sich wechlelseitigen Beistand, selbst von Seiten des jungen Grafen von Tecklenburg wider seinen Vater, eidlich versprachen, jedoch nur wenn sie von Andern angefochten würden, auch gelobeten, in Bündnissen mit andern ihre Freundschaft stets vor Augen halten zu wollen. Dann erteilt der Graf von Bentheim 1394 dem Johann den Duyster Henrichs Sohne in Gegenwart seines Burgmannes Henrich von den Toerne seines Amtmannes 1) Johann Roloves 2) des Herman von Godelinchem Coops Sohnes und seines Lehnmannes Ortwyn de Böse, die Belehnung im Mannstatt mit dem Zehnten über das Gut Compelwik im Kirchspiele Beke, so wie seine Vorfahren diese Zehnten bisher von der Herrschaft Bentheim zu Lehne getragen hätten, gab auch diesen Zehnten der Frau des Duyster zu ihrer lebenslänglichen Leibzucht. Johann de Duyster stellte darauf den Lehns Revers aus, daß er diesen Zehnten als ein Bentheimsches Lehn besäße, unterm Siegel des Henrich Brant, weil er sein Siegel nicht bey sich hätte.

§. 124.

Das Gotteshaus Frenswegen entstand im Jahre 1394 auf folgende Art: Everhard von Eze

wurde

1) Ministerialen.
2) Rolofs Sohn ohne Familien Name.

wurde in seinem Witwerstande geistlich und Pfarrer zu Almelo, war zugleich ein berühmter Magister in der Arzeneykunst, womit er vielen Armen u. Kranke half, bis er 1404 den ersten April starb und in der Kirche zu Almelo begraben wurde. Er hatte anfänglich in dem berühmten Institute des Gerhardus Magnus oder Gerhard Grote, oder vielmehr des Florenz des Florentinischen Hauses zu Deventer, welches eine Congegration von Weltgeistlichen war, die das ehemalige gemeinschaftliche Leben der Canoniken wieder einführen wollten, seine Bildung erhalten, war jedoch dem Gerhard Grote nicht geneigt, wurde aber hernach ein grosser Freund desselben. Da aber dieses Justitut viele Schul- und Armen Anstalten für unvermögende Studierende traf, nahm sich auch der Päbstliche Botschafter in den Niederlanden, der Cardinal Cusa desselben an, wovon die Cusanische so genante Börse in Deventer den Namen hat. Noch mehr Ansehen erhielt diese neue Stiftung, da die sogenanten Fraterherrn in Deventer, Münster u. s. w. eigentlich Colonien des Florentinischen Hauses zu Deventer waren.

Nach dem Muster des Florentinischen Hauses und der Fraterherren suchten immer mehrere Weltgeistliche in größeren oder kleinern Congregationen zusammen zu leben, wobey die Art und Weise, wie der berühmte Kirchenlehrer Augustin, als Hipponischer Bischof mit den Geistlichen seiner Kirche zu-

sammen

sammen gelebet hätte, immer mehr befolget wurde. So hatte nun auch gedachter Pfarrer zu Almelo Eberhard von Eze vier Hausgeistliche oder sogenante Brüder vom gemeinen Leben bey sich, Namens Henrich Kyndeshof von Deventer, Herpo von Lippe, Herman Plettenberrich und Johann von Jü ch. Diese verlangten nach einer noch mehr klösterlichen Einrichtung, und wurden darin durch ihren geistlichen Hausvater den gedachten Pfarrer von Eze zu Almelo, wie auch durch den Pfarrer Henrich Krüll zu Schüttorf 1), durch den Bürger zu Schüttorf Johann Monnick und durch Rembert von Goer Bürger zu Zwolle unterstützet. Denn diese kauften für sie vom Grafen Bernard von Bentheim das Erbe Enolding im Kirchspiele Nordhorn im Vrendeswege zu ihrer geistlichen Niederlaßung. Dieses Gut fingen jene vier Brüder um Lichtmesse oder den zweiten Februar 1394 an, zum Kloster einzurichten, erhielten den ersten Mai die Genehmigung ihres Instituts durch den Münsterischen Bischof Otto von Hoja, durch das Dom-Capitel und den Archidiacon, wornach im Advente auf des h. Apostels Thomas Tage oder den ein und zwanzigsten December des nämlichen Jahres ihr kleines Bethaus auf jener Stelle, wo jetzt die steinerne Kirche steht, vom Münsterischen Weihbischofe und General Vicar Wenomar vom Minoriten

1) Der vormals Kapellan des Pfarrers Everhard von Eze zu Almelo gewesen war.

riten Orden eingeweihet wurde, der auch jene vier Brüder einkleidete, worunter Herman Plettenberrich zum ersten Prior von den dreyen Andern erwälet wurde.

Diese erstere Frensweger Brüder 1) musten anfänglich für sich unter der Inspection ihres Bischofes leben, weil ihre Stifter ihnen nicht erlauben wollten, daß sie sich Klöstern oder Prälaten anderer Bisthümer untergeben sollten, im sechsten Jahre aber begaben sie sich einstimmig zum Windsheimer Generalkapitel. Da nun dieses Kloster in wahrer Armut angefangen und unter einigen Prioren so bestanden hatte, wählte es einen Bruder aus dem berühmten Hauptkloster Windesheim eine Meile von Zwolle, Namens Henrich Loeder von Osnabrück, zu seinem Prior, und unter diesem Oberen wurde dieser Wald bey Nordhorn, in Westphalen, Friesland, Sachsen und am Rhein durch seine geistlichen Inspectionen berühmt 2).

Wie

1) Es geselleten sich bald so viele zu ihnen, daß schon unter dem ersten Prior einige Frensweger Geistliche, worunter Herman Zelen, eine neue Congregation zu Gaasdonk bey Goch im Klevischen stifteten. Lindeborn Hist. Sive Not. Ep. Dav. Pag. 328.

2) Johann Busch in der Chronik von Windesheim. — Thomas von Kempen, dem das Werk von der Nachfolgung Christi zugeeignet wird, in der Chronyk des Klosters Agneten-Berg bey Zwolle, in der großen Chro-

Wie dann auch das vormalige Benedictiner Nonnenkloster zu Esinge in Ostfriesland mit Frenswe-ger Angustinern unter eben gedachten Prior 1444 besetzt wurde und Arnold Kreveld zum ersten Obern erhielt. 1)

§. 125.

Was der Graf Vernard von Bentheim für das Gotteshaus Frenswegen that, das ist in folgenden Documenten enthalten: Der Graf verkaufte 1394 mit Genehmigung seines Bruders, des Münsterischen Domprobsten und des Dynasten Arend von Güterswik, Anebens der Herrschaft Benthdim, für eine Summe Geldes, die ihm wohl bezalet wäre, das Erbe und Haus Einolding 2) im Kirchspiele Nordhorn, in dem Vrendeswege 3), mit Torf, mit Zweigern, mit Wasser, mit Weiden, mit allerhand Nutznießung, mit altem und neuen

---

nyk des General Capitels Windsheim des Johann Busch. — Lindeborn Hist. sive Notitia Ep. Daventr. Pag. 431.

1) Oudheden en Gestichten van Groningen en Groningerland. mitsgaders van het Land van Drent. S. 174, wo aber S. 166 Nordhorn in Gröningerland mit Nordhorn in der Grafschaft Bentheim verwechselt wird.

2) Ein altes Ding, ein altes gewartes Erbe mit Markengerechtigkeit.

3) Der Weg, der durch die Marke Frenstorf oder Frenstrup gieng.

neuen Zubehör, an Everd von der Eeze, Kirchherrn zu Almelo, Henrich Krull, Kirchherrn zu Schuttorpe, Johann Monnicke Bürger zu Schuttorpe und Rembert von Goer Bürger zu Swolle, in der Absicht, daß Herr Everd und Heer Hinrik vorgenant mit ihren Gesellen auf diesem Erbe, zur Ehre und zum Lobe Gottes und Marien seiner lieben Mutter, ein Kloster bauen sollten, darin die guten Canonici Regulares Augustiner-Ordens, und Andere, die sich dem geistlichen Leben widmen wollten, Gott dienen sollten. Dazu sollten der Graf und seine Erben nicht hinderlich, sondern mit aller Macht beförderlich seyn. Wie Er, Graf Bernard von Bentheim, mittelst dieses offenen Briefes, dieses Gut und Kloster mit allem seinen Zubehör, für sich und seine Nachkömlinge, von Schatzungen und Diensten, vom Kuheschlage oder Schätzung, von Nothbitten 1) befreyete. Auch sollte kein zeitlicher Graf von Bentheim weder unterm Namen einer Belehnung, noch einer Präsentation oder Erinnerung die völlige Wahlfreiheit eines Oberen dieses Klosters durch die Brüder verhinderen oder beschwehren. Dann gab der Graf dem zu errichtenden Kloster noch die Ziegentrift in Vrendeswelle, welches eine besondere Gerechtigkeit war, da zu viele Ziegen den damaligen Waldungen schadeten. Alles das

wurde

1) Landesherrliche Subsidien.

wurde mit den Siegeln des Grafen Bernard von Bentheim, seines Bruders, des Domprobsten Christian zu Münster, und des Dynasten Arnolds von Güterswik, als Anerben der Herrschaft Bentheim befestiget. Die Aechtheit der Copie dieser Urkunde ist durch den Notar Boldowin von Randen 1) bescheiniget.

§. 126.

Diese Befreyungen machte das Erbe-Einolding zur Hovesate Frenswegen, und von da bis zur Landtags-Fähigkeit im neuern Verstande, so bald die burgmännische Verfassung aufhörte, indessen die Gutsherrn Versamlungen ihren Werth behielten, war ein von selbst entstehender Fortschritt. Um alles indessen mit einem Male zu erschöpfen, was Graf Bernard für Frenswegen that, so befreyete Er 1395 den zehnten November für sich, seine Erben und Nachkömlinge der Brüder und des Conventes Erbe und Gut Marienwolde 2) mit seinem zukünftigen Zuwachse in der Grafschaft Bentheim von Schatzung, Dienst und Kuhschlag. Dann verlieh Er 1404 den dritten Mai den Geistlichen und ehrbaren Herrn Prior und Convente der Regularen des Klosters zu Marienwolde gelegen bey Northorne in dem Vrendes-

1) Das Haus Rande bey Deventer.
2) Vormals Enolding.

Trendeswede, einen ewigen Ziegengang im Osterwolde, auch die Markengerechtigkeit in diesem Walde, zu Holz, zu Felde, zu Wasser, zu Weide und zu jeder Viehtrift und Nothdurft, erblich, ewig und stets. Die zeitlichen Grafen von Bentheim sollten das Kloster in Ausübung dieser Gerechtsame nicht nur nicht hindern, sondern es auch wider alle und jede Stöhrung darin durch Andere, rechtlich schützen. Dann gab der Graf 1418 das kaum entstandene Augustiner Frauenkloster oder so genante Begynen Haus im Wigbolde Schuttorpe, bey des Herrn Bitters Stege daselbst unter die geistliche Aufsicht des Henrichs von Loeder Priors des Klosters Marienwolde bey Northorne. Jenes Schüttorfer Frauenkloster, worin sich die Frau von Keppel gebohrne v. Voth begab, als ihr Mann sein Gut Webberen unweit des alten Voetshauses bey Bilderbeck in eine Kartaus bey Dülmen im Münsterischen verwandelt hatte 1), legte den Grund zu der Versamlung im Kloster Niessink 2) in der Stadt Münster, das noch unter Frensweger Inspection steht.

Es

1 Schaten Annales Paderbornenses.

2 Do men Schref dusend CCCC und XLIIII (1444) quemen dre Süstaren van Schuttorpe, under Namen weren Ermegert van Büren, Alheit van Keppelen und Locke van Nyenhus, desse woneden to Nysink. De erste Moder was Alheit van Keppelen

Chronyk des Klosters Niessink, durch gü-

Es wurde sonst auch Marien = Garten, das Susteren= oder Begynenhaus in Schuttorf genant, ging aber im folgenden Jahrhundert der Reformation ein. Der Name Wigbold oder Weichbild, der hier der Stadt Schüttorf gegeben wird, drückt eben ihre städtische Gerechtigkeit aus, da sie eine priviligirte Stätte und Feldmarke war, in deren Bezirke oder Wyk jeder Burgmann, Bürger und Gildegenoße eine rechtliche Zuflucht oder Wyk hatte.

Uebrigens wird auch der Graf Bernard von Bentheim für den Stifter des Gotteshauses Frenswegen gehalten, da Er demselben den Scotenkamp und eine Fischerey geschenket haben soll; Er war wenigstens ein großer Wohlthäter desselben, soll sich auch viel zu Frenswegeu aufgehalten haben, ob es gleich noch nicht erwiesen ist, daß Er sich dort einkleiden ließ, obschon Er den Beynamen Pater Bernd 1) erhielt, und sein kriegerischer Character durch seinen häufigen Aufenthalt zu Frenswegen, wenn nicht durch sein hohes Alter von mehr als neunzig Jahren, sehr gemildert wurde.

§. 127.

Zufolge der Chronyk des Frensweger Priors im

tige Mitteilung des Frensweger Herrn Canonici und Nieſſinger Rectors von Cooth.

1) Lindeborn Hist. sive Notitia Episcopatus Daventriensis Pag. 431.

im siebzehnten Jahrhundert, Johann von Broonhoven, der damals der achtzehnte Prior war, in der Samlung des Michael Kuen Prälaten des Klosters Wengen zu Ulm, Klösterlicher Schriftsteller, worin der Graf Bernard von Bentheim als ein tapferer Kriegsheld, nicht aber als ein roher Ritter dieser Zeit geschildert wird, war Er in jüngeren Jahren mit bey den Fehden des Herzoges von Brabant wider den Herzog von Geldern an der Maaß, so wie seine Gemalin Bernetta von Steinfurt sehr schön und allen angenehm war; der Pfarrer Henrich Krull zu Schüttorf, der ehemals Kapellan beym Pfarrer Everhard von der Eze zu Almelo gewesen war, stellete dem Grafen vor, daß sie beyde ihre Lebensart wol verbeßern mögten, daß er gesinnet wäre, sich in eine Einsamkeit zu begeben, welches der Graf ihm mißriet und ihm die Anlegung eines Klosters anpries.

So wäre Frenswegen entstanden, worin sich dieser Schüttorfer Pfarrer, nachdem es dreißig Jahr bestanden hatte, endlich selbst begab, auch ihm alle seine Güter widmete und 1423 starb 1). In dieser Chronyk wird aber Henrich Kindeshof unter den vier ersten Klostergeistlichen als Prior angegeben, da er dem Herrmann von Plettenberg bald

1) Folglich im ersten Jahre seiner Aufnahme in Frenswegen, und im dreißigsten der Entstehung dieses Gotteshauses.

bald nachgefolget seyn kann. Unterm Priorat dieses Henrich Kindeshof, der anderswo Kixhof genant wird, entstand wenigstens zu erst der Frensweger Kirchthurm 1).

§. 128.

Die erste Anstalt war in einem so wüsten Walde, daß die Stiftung hätte eingehen müßen, wenn sie nicht auch an dem Hause Güterswyk Wohlthäter gefunden hätte, wovon der Graf von Bentheim Everwin der Erste dem Kloster die Steine aus dem Bentheimer und Gildehäuser Steinbrüchen zukommen ließ.

Dessen Vater Arnold Dynast von Güterswyk, Schwestersohn des Grafen Bernard v. Bentheim, der täglich das Absterben desselben, und seine eigene Regierung erwarten konnte, besuchte auch Frenswegen, seines damaligen wenigen Reitzes ohngeachtet, sehr oft, und pflegte den dasigen Geistlichen zu sagen: Er wünschte, daß sein Sohn Everwin die Jahre hätte, daß Er selbst regieren könte, so wollte Er lieber bey Ihnen verbleiben und mit ihrem Gemüse für lieb nehmen.

Ster-

1) Die Schrift des Rudolfs Dier von Münden, eines Bruders vom gemeinen Leben der Clerikey, vom Magister Gerhard Grote, Herrn Florenz, und vielen andern andächtigen Brüdern. in Dumbar Analect. Tom. I.

Sterbend sagte Er den Seinigen: wenn sie seine Leiche nicht nach Frenswegen versetzen wollten, so sollten sie selbige auf einen Weberstuhl binden und so in die Vechte werfen, damit sie da hinab flöße. Auch sein Sohn Everwin der Erste sagte noch als Erbgraf dem freundlichen Pater Walram zu Frenswegen, wenn er Prior würde, so wollte der Erbgraf in Zukunft fürs Kloster sorgen. Er hielt als regierender Herr Wort, und wurde im Tode, wie sein Vater zu Frenswegen begraben.

§. 129.

Einen großen Wohlthäter hatte Frenswegen auch an Johann von Beveren und seine zweite Frau Gertrud von Bevervörde. Dieser Johann Beveren, Friedrichs von Beveren Sohn, war zu Folge seiner zu Coesfeld 1680 durch den Buchdrucker Johann Georg Todt gedruckten Lebens Beschreibung, Burgmann zu Bentheim, und das erste Mal mit Sophia einer Schwester des Bernard von Asbeck, der auch Pastörken hieß, vermälet, welcher Bernard von Asbeck wieder die Schwester des Johann von Beveren zur Gemalin hatte, und beide Schwestern waren auf einem Tage geheuratet. Johann von Beveren verlor seine Frau aber nach wenigen Jahren, und vermälete sich anderweit mit Gertrud von Bevervörde, Tochter Gerhards von Bevervörde, dessen Mutter eine Tochter des Florenz Voet gewesen

war 1).

war 1). Diese zweite Frau hatte einen solchen Einfluß auf den Character ihres Mannes, Johann von Beveren, daß er sich in das Kloster oder die Canonie Windesheim begab, wo er im Rufe der Heiligkeit 1408 starb; seine Gemalin aber wurde im Kloster Diepenveen bey Deventer geistlich. Diese Veränderung des Johann von Beveren, die auch durch eine ihm zugestoßene Krankheit verursachet ward, wovon er wieder genas, war um so auffallender, da er vorher dem Aufwande und dem Spiele ergeben war; er pflegte sich in zweierley Farben, weiß nnd grün zu kleiden, so daß er einen weißen und einen grünen Schuh, einen weißen und einen grünen Stiefel trug, so wie seine Pferde-Geschirre diese zwey Farben hatten. Dem Kloster Frenswegen, woraus er wol nach Windesheim versetzt wurde, vermachte er Alles, was er hatte; unter andern sieben Erben mit ihren alten Häusern oder Bibzüchtern, und jährlich zwölf Mudde Korn Zwolscher Maaße aus den Gütern

1) Ein auf Verlangen der Münsterischen Ritterschaft durch den Gografen zum Sandwelle Johann Friedrich Dyckhof den dreyzehnten December 1730 ausgestelletes, auf dem Hause Bögels-Camp befindliches, Attest bescheiniget, daß im vormals Neuhofschen hernach Bevervörde Werriesschen Burgmanshofe zu Horstmar in den Gläsern in einer Reihe die Wappen von den Familien Münster, Langen, Asbeck, Voet wären.

stiftung zwischen des Herrn von Gehmen, Sohn Johann von Gehmen, und Jungfer Aleid, weiland Junkers Arend von Güterswyk Tochter, u. Schwester Everwyns von Güterswyk, Anerbens der Grafschaft Bentheim, wobey festgestellet wurde, daß die Braut zweitausend Rheinische Gulden Münsterischer Wehrung zum Heurats-Gute haben, auch im Falle ihr Bruder Everwyn von Güterswyk mit Tode abginge, folglich die Grafschaft Bentheim auf seine beyde Schwestern, Hedewig und diese Aleid verfiele, jene, gegen gewisse und von der Grafschaft Bentheim unabhängige Abgiften, die Grafschaft unzertheilt erhalten, jedoch nach ihrem Absterben ohne Leibes Erben, auf Aleid vererben sollte. Zur Sicherheit des Brautschatzes wurden alle Erbe, Leute und Güter verpfändet, welche Junker Arend von Güterswyk nachgelassen hätte, und die seiner nachgelassenen Witwe, der Braut Mutter, nicht verleibzüchtet oder verwittumet wären 1). Diese Ehepacten erneuerten 1409 der Graf Bernhard von Bentheim als Vormund seiner Schwester Kindskinder Everwyn, Mechteld und Aleid von Güterswyk, mit gedachtem Everwyn von Gütterswyk eines, und Henrich nnd Johann, Vater und Sohn von Gehmen, andern Theiles, worin noch bestimmt ward: daß das Wittum der Jungfer Aleid in ihrem Witwenstande zweyhundert Rheinische Gulden seyn

1) Von der Grafsch. Gütterswyk hernach.

ſollte, wenn ſie nicht lieber ihren Brautſchatz zurück nehmen wollte.

Merkwürdig iſt hiebey wieder der Ausdruck in beyden Inſtrumenten dieſer Eheberedung, daß, wenn die älteſte Schweſter Hedewig mit ihrer jüngern Adelheid, beſtimter Braut des Herrn zu Gehmen, beym unbeerbtem Abgange ihres Bruders Ewerwyn, ſich wegen der Abfindung der jüngern Schweſtern von der Herrſchaft Bentheim nicht vertragen könnte, alsdann beide Schweſtern nach dem Rechte, was ihnen 1) Gott und die h. Kirche verliehen hätten, ſich in den Gütern der Herrſchaft Bentheim theilen könnten, ſo wie bey unbeerbtem Todesfalle Bentheim von der ältern auf die jüngere Schweſter vererben ſollte. So ſtritten damals Canoniſche und Römiſche Rechtsbegriffe noch mit Teutſchen Gewohnheitsrechten, beſonders in Rückſicht ſolcher Länder, die ehender angeſtamte Gebiete großer Häuſer, ehender Herrſchaften, als Reichs-Aemter oder Grafſchaften u. ſ. w. waren, ſo lange ſolche nicht zu Reichslehnen erhoben wurden.

Ueber die Erbfolge in gewiſſe Bentheimiſche Lehne errichtete Graf Bernard noch eine Verordnung, nachdem Er 1413 dem Friederich von Beveren die Belehnung mit dem Hofe zu Varwerke

1) Iſt er ein Sohn, ſo iſt er auch ein Erbe. Galat. 4.

ke und mit dem Kalvecamp in der Bauerschaft 1) Nederlo im Kirchspiele Schüttorpe in Dienstmannsstatt erteilet hatte, wobey Henrich Herr zu Gehmen, Heine von den Laer, Johann Voet der Junge und Ortwyn de Bose Zeugen waren.

Jene Lehns-Verordnung des Grafen Bernard von Bentheim vom dritten Tage nach drey Könige, oder vom neunten Jänner 1414, welche die Familie von Elverfeld zu Langen nach Jungs Bericht besitzet, enthält folgendes:

Die Burgmänner, ihre tägliche Knechte oder Leute sollten vorm Gerichte nicht belanget werden, außer in Fällen, wo es Forderungen für Essen und Trinken beträfe 2], oder wo ein Todschlag oder Lähmung der Glieder statt gehabt hätte, sondern die Burgmänner sollten von vierzehn Nächten zu vierzehn Nächten, bis zu sechs Wochen, vor dem Grafen 3), ihre Knechte oder ihre Leute aber von vierzehn Nächte zu vierzehn Nächten geladen werden. Bekämen ihre Knechte oder ihre Leute mit Worten oder mit Schlägen unter

 einan-

1) Neerlage.
2) Magenaß im Landrechte von Oberyssel.
3) Oder des Grafen Burggrafen mit andern Burgmännern als Burgenossen und Pares Curia, Pairs de France, das Oberhaus im Englischen Parlament. Nach diesem Muster wurde das spätere Hofgericht angeordnet.

einander Händel, so sollte zuvor der Arzt darüber Kundschaft geben, und da nach sollte die Verbeßerung mit Gut oder mit Rechte geschehen 1); Todtschlag und Lähmung ausgenommen. Sonst müste der Graf über sie nicht richten 2); außer über solche, die unter Ihm wohnten 3). Sie sollten überhaupt als solche Leute betrachtet werden, wovon man Nichts wieder nehmen, oder ihnen Nichts weiter zufügen könnte, als was der Graf mit den **Burgmännern** 4) gut gefunden hätte. Würden die Burgmänner mit einer Fehde oder mit einer andern Gewalt überfallen, so dürften sie sich aus den gräflichen Schlößern so lange wehren, bis der Graf ihnen zu Hülfe käme. Aus dem Bentheimer Walde könnten die Burgmänner ihr Bau- und Brennholz nehmen; wüchse Mast darin, so könnten sie fünfzig Schweine und einen Behr darin treiben. Dreymal des Jahres müste der Graf ein Holtding im Walde auf der rechten Stelle halten 5), nach der Marke (Bentheim)

1) Nach der Schwehre der Wunde Geldbrüchte oder Verlust des Burgmannsrecht.
2) Durch seine Untergerichte.
3) Durch das Marschal-Truchsessen Amt am Hofe.
4) Die das Urteil finden, schöpfen helfen: Die Burgmänner waren, was die Domcapiteln in geistlichen Staaten, eine Familie mit den Gutsherrn. Daher in neuern Zeiten nicht alle Hovesaten Landstände.
5) Wo der schöne Holzgerichtsstuhl steht.

heim) Willekür und Recht, und einem Jeden wiederfahren lassen, was Urteil und Recht wiesen, wonach der Wald 1] verteilet werden müßte. Alles **Dienstmannsgut** und jedes **Burglehn**, die sie von der Herrschaft zu Bentheim zu Lehne trügen, erbten auf das nächste Leib so wohl weiblichen als männlichen Geschlechtes, so wohl in absteigender, als in der Seiten Linie, und damit sollten sie dann der Graf und seine Erben und Nachkömmlinge belehnen. Entstünden einige Irruugen zwischen dem Grafen und den Burgmännern, so sollten die Burgmänner 2] mit ihrer ganzen Macht dieselben mit Freundschaft oder mit Recht binnen sechs Wochen entscheiden. Hiemit sollten die Burgmänner nnd ihre Leute an ihren sonstigen Rechten unverkürzet seyn und bleiben. Dieses merkwürdige Stück war nur eine Aufzählung der vorzüglichsten Burgmannsrechte, um sie der Vergessenheit zu entziehen, ertheilte er keine neue, da der Graf in der Einleitung sagt: Er hätte die Burgmänner bey diesen Rechten gefunden. Das daran hängende Siegel ist wahrlich das so genante größere Siegel, da es an Größe alle Siegel der vorigen Urkunden übertrift. Der Schild mit den neunzehn Bentheimischen goldenen Pfenningen liegt in einem Raume von runden und vier-

1) Verutheren, veraußern.
2) Mit dem Gräfl. Burggrafen.

viereckigen Kugeln, wol Steinmassen der Bergfeste Bentheim, worauf die Grafschaft gegründet wurde, welche den Stürmen der Jahrhunderte trotzte. Bernards Nachfolger Everwyn von Gütterswyk bestätigte dieses Bentheimische Burgmannsrecht 1422, Bernard der zweyte 1461, Arnold der Erste 1531, Everwin der Dritte 1558.

§. 142.

Im nämlichen Jahre 1415, schenkte Graf Bernard dem Hermann Rathardynge 1), der Priester wurde, folgende Güter: Wilkens Haus, Bedelbogen jetzt Lipen-Haus genant, im Kirchspiele Bentheim; ferner: Berghaus und Crulleskamp im Kirchspiele Gildehaus, eine Mark-Geldes jährlicher Gülde aus dem Garten bey Schüttorpe genant Remberts Garten, welchen Garten der Herr Johann de Bleke 1) unter hatte und davon diesen Ausgang entrichtete. Gedachter Herman Rathardynge sollte auch die gräfliche Tafel haben, und dafür einen neuen gestifteten Altar in der Schloßkapelle zu Bentheim, zur Ehre Gottes, Marien seiner lieben Mutter, des heiligen Johannes Evangelisten und des guten heiligen Antonius bedienen.

Dann

1) Wenn dieser ein Vorfahr des ehemaligen Ortmarsser Richters und der Familie Raterink gewesen wäre, die mit den Familien zur Eich und Helter verwandt war?

2) Der Bleiche, wahrscheinlich ein Geistlicher Herr.

Dann belehnte der Graf ihn förmlich damit, da alle Verleihungen in Lehne eingekleidet wurden.

Allein aus der Ehe der Jungfer 1) Adelheid von Güterswyk mit dem Dynasten Johann von Gehmen war Nichts geworden. Ihr Bruder Ewerwyn zukünftiger Graf von Bentheim schloß daher 1415 ihre Eheberedung mit ihren neuen Bräutigam Johann Dynast von Keulenburg und Werth. Die Braut sollte dreitausend gute schwere oberländische Rheinische Gulden Brautschatz oder gleichen Werth in Gold nach Münsterischer Wehrung, und als Witwe dreyhundert solcher Gulden zur Leibzucht und eine anständige Wohnung binnen dem Weerde haben; wofür die Guterswyker Güter in Dinslacke und über der Maaß verpfändet seyn sollten.

Dieser Johann von Cülenburg, ein Ritter von Jerusalem oder vom gelobten Lande, hatte des vorigen Prätendenten der Jungfer Aleid von Güterswyk, Johann von Gehmen Schwester zur Gemalin gehabt ohne Kinder, und ward von seinem betagten Schwager abgeschickt, für ihn seine Braut abzuholen, diese erwiederte ihm: warum Er von Jan

1) Jungfer, Jungfrau hat bis tief ins siebzehnte Jahrhundert und noch oft zu Anfange des achtzehnten die nämliche Bedeutung mit Fräulein beym hohen und niedern Adel, so waren Stifts-Jungfern zu Wietmärschen u. d. m. Auch Magden.

Jan van Gehmen spräche, er sollte vor sich selbst sprechen 1). Darauf nahm Cülenburg sie hinter sich auf sein Pferd und führte sie auf sein Schloß zu Werd. Diese dem naiven Niederländischen Character dieser Zeit entsprechende Geschichte will Jung nicht glauben, so sehr sie auch im Rittergeiste dieser Zeit liegt, da Cülenburg über diese Beute stolz seyn konnte, das Fräulein von Güterswyk auch wol seine Neigung zu ihm entdecket hatte, ehe sie sich erklärte. Sueder von Külenburg, der diesen Vorfall in seiner Geschichte seines mächtigen Hauses selbst beschrieben 2), konnte zu seiner Zeit so viel weniger etwas Unziemliches darin finden, da die Klosterfrauen von Rheinsburg, eine Abtey für Fürstinnen und Gräfinnen, besonders aus dem Holländischen Hause, wie für ritterbürtige Fräuleins, damals ganz unschuldig des Nachtmittags in weltlichen Kleidern hinter den Rittern auf den Pferden saßen, so lange man keine Kutschen kannte 3).

§. 143.

---

1) Wat wil gy van Jan Gemen kallen? kalt van U selven.

2) Suederi de Cülenburch ex Dynastis de Culenburch Origines Culenburgicæ in Antonii Matthæi Annalectis Tom. III. Pag. 624.

3) Noch Kaiser Karl V. knieete auf öffentlicher Heerstraße vor der Abtissin v. Rheinsburg und nannte sie, ihr die Hand küssend, Seine hochgebietende Frau, da Sie doch seine Untertanin war.

§. 143.

Graf Bernard von Bentheim bezeugte 1416 daß Klaas von Beveren den Altar der heiligen drey Könige in der Pfarrkirche zu Bentheim, mit Einstimmung des Pfarrers, mit zweyen Marken, die jährlich aus allen seinen Gütern, wo die auch gelegen, gehoben werden könnten, wie auch mit einer jährlichen Marke und mit zweyen Maltern Rocken jährlich aus Holken Hause, im Kirchspiele Gildehaus, wie mit einem Malter aus Brenkink im Kirchspiele Büren, beschenket hätte. Welchem der Graf noch jährlich zwey Malter Gerste aus dem gräflichen Hofe Koldehof am Fuße des Berges zu Bentheim beifügete, womit Er den Probst Gerhard Pezen zu Mariendo in Wietmärschen belehnte; welches Stift also unter die Reihe der Vasallen und hernach unter die der Landesstände versetzet wurde. Diese Schenkung wurde 1417 erneuert und durch den Münsterischen Fürstbischof bestätiget. Dem Johann Snoye erteilte der Graf 1417 die Belehnung mit dem Erbe Meyernich in der Bauerschaft Bonynchen im Kirchspiele Dedinchem, in Dienstmannesstatt, laut eines durch diesen Johann Snoye unter seinem Siegel ausgestelleten Reverses. Wohl Eins der ältesten Nachrichten des vorher nach Ortmarssum eingepfarreten Kirchspieles Denekamp, in dessen Kirche ein späterer Graf von Bentheim, als Besitzer des Hauses Singrave eine Vicarie stiftete 1).

1) Lindeborn Historia sive Notitia Episcopatus

§. 144.

Eine im Jahre 1417, Sontages nach Peter und Paul geschloßene Ehestiftung zwischen Ludolf Herrn von Steinfurt, und Kunegunde ältester Tochter Wailand Giselberts Dynasten von Brunkhorst zu Borkelo, ist um desto merkwürdiger, weil dabey unter Andern fest gestellet wurde, daß, wenn aus dieser zweiten Ehe des verwitweten Dynasten Ludolphs von Steinfurt ein Sohn erzielet würde, dieser die Herrschaft Steinfurt, mit Ausschließung Metten von Güterswyk, Ludolfs von Steinfurt ältester Tochter erster Ehe, ererben sollte. Der Braut wurden sonst zwey tausend fünf hundert Rheinische Goldgulden oder gleicher Werth in Golde nach Münsterischer Schätzung, zur Aussteuer, wie auch eine jährliche Nutzung von vierhundert solchen Gulden, und eine anständige Wohnung in der Stadt Stenvorde zur Leibzucht oder zum Wittume, nebst andern Vorteilen, in bestimten Fällen verschrieben, zu deren Sicherheit der Herr von Steinfurt das Schloß Gronau versetzte.

Heuratsstifter waren von Seite der Braut, der Graf Klaas von Tekeneburg, Henrich Herr zu Wischc, Otto von Büren, Wilhelm und Otto von Brunkhorst zu Borkelo, Brüder der Braut; und von Seite des Bräutigams: Ludolf von Lüdinchusen,

---

Daventriensis Pag 443.

sen, Henrich von Münster und Engelbert von Mechelen 1). Gedachter Otto von Bronkhorst zu Borkelo wurde im folgenden Jahre 1418, mit Agnes jüngster Tochter Henrichs von Solmis zu Ottenstein verlobet. Diese bekam das Gut in Twente, das Gut zu Rekene in der Herrlichkeit Borkelo, das Haus zu Lechtenvorde, das Gut Alten u. s. w. Heuratsstifter waren: Klaas Graf zu Tekeneburg, Otto von der Lecke Herr zu Hedele, Arnold Sticke von Lechtenhorst und Lambert von der Hove.

Jene anderweite Vermälung seines Schwiegervaters Ludolfs von Steinfurt, und seine Verbindung mit dem bedeutenden, in der Geldrischen Geschichte so berühmten Hause Bronkhorst, war dem Everwin von Güterswyk und seinem Groß-Oheim, Grafen Bernard von Bentheim, wol nicht angenehm, wie dann auch eine Verwantschaft Everwyns mit seiner Gemalin Metta von Steinfurt im vierten Grade, noch ein Stein des Anstosses war, den jedoch eine Päbstliche Dispens. 1418 hob, wobey aber der Freyfrau von Güterswick eine, dem Bischofe von Münster anheim gestellte Genugthuung, wegen des gegebenen Aergernisses auferlegt wurde, da sie diese Verwantschaft gewußt hätte.

§. 145

1) Wilhelm von Mechelen Fürstbischof von Utrecht von 1296 bis 1301.

§. 145.

Gedachter Everwin v. Güterswick war vom betagten Bentheimischen Grafen Bernard, seinem Groß-Oheime, schon 1419, zum Gehülfen in der Regierung angenommen, da sie Beide einen Verkauf verschiedener Ländereyen durch Henrich zu Schevelo 1) an Johann Glenen 2) vor dem Richter zu Schüttorpe Henrich Bürdewyk genant Potmues, und Kurgenossen Stippenbernde 3) und Henrich Schecken, zeitlichen Schöpfen zu Schüttorf bestätigen. Der Schüttorfische Richter gebrauchte sein Eigenes, noch kein Gerichts-Siegel dabey.

Jene Ländereyen aber waren: Das Haber-und Heuland, das zu Happen Erbe gehörte nnd belegen wäre im Mekelenbroke zwischen des Kirchherrn zu Schüttorf Land, und einem andern Stücke Land, das nach Wendeln Erbe gehörte, und an der einen Seite, an des Herrn Bitter Wiese, an der anderen, an Scheveles Wiese, an Eilerdink und an des Krusen Land stieße; dieses Haber-nnd Heuland wurde aus der Marke Zameren 4) umzäunt und umwallet; wenn dieses Mekelenbrok nicht besäet, noch beheuet würde, so könnten sechs Kühe auf die Gemeinheit getrieben werden.

Unter Genehmhaltung seines Schwiegersohnes

1. 2) in den vorigen Urkunden noch Edele.
) Bernd Strppen.
4) Zamerrot entstand in Zomeren.

sohnes Everwyn von Güterswyk, und dessen Gemalin, seiner Tochter Metta, schenkte Ludolf von Steinfurt seinem Kapellan, dem Priester Johann Nyehuse, wegen dessen ihm in seiner Krankheit bewiesene gute Dienste, den Mülenkamp bey Stenvorde bey der neuen Müle, den Bosikolen Garten bey genantem Kamp, am Rocken Kamp, und den Garten bey der Mülenstiege, welchen Wandag von den Scheven von ihm zu Lehne getragen hätte. Diese Schenkung ist datirt 1419, auf des heiligen Willebrords [ersten] Bischofs 1] zu Uetrecht Tage, oder den siebenten November. In solchem Andenken war das jetzt noch ein Jahrhundert bis zum acht und fünfzigsten Fürsten, und ein und sechszigsten Bischofe bestehende Hochstift Uetrecht damals so vieler Verbindungen wegen noch in der bald zur Grafschaft erhobenen Herrschaft Steinfurt Münsterischer, ehemals Uetrechtischer Diöces.

§. 146.

Der ein und neunzigjährige Graf Bernard der Erste von Bentheim genehmigte noch 1421, auf Egidii Tag oder den ersten September einen Verkauf

1] Der erste und die drey letzten Bischöfe von Uetrecht waren Erzbischöfe. Die Profan-Geschichte weiß nämlich von keinen weiteren Bischöfen von Uetrecht, so bekant diese auch in der neuen Kirchen-Geschichte und in den Jansenischen Irrungen sind.

kauf eines vor Nyenhues zwischen Ludolphs von Grasestorpe und Lubelyes Gärten gelegenen Gartens, durch den zwarte Peter an Johann Wernsink, und verschied den fünften Tag nach Simon und Judas, oder den zweiten November des nämlichen Jahres auf dem Schloße Bentheim, und wurde in der Kirche zu Frenswegen vor dem hohen Altar begraben. Er muß, da so vieles von ihm seit der Stiftung dieses Gotteshauses 1394, bis zu seinem Todesjare bekant ist, seine meiste Zeit daselbst nicht zugebracht haben. Er beschloß aber den Mannstamm der Grafen von Bentheim aus dem Hause der Grafen von Holland, nachdem derselbe beynahe drey hundert Jahre Bentheim beherrschet hatte, und hinterließ diese Grafschaft dem noch fort blühenden Güterswyckschen Hause. Die holländische Linie war bereits 1299 erloschen, nachdem aus derselben Wilhelm der zweite 1248, Römischer König geworden war, und nach der gewöhnlichen Successions Metode großer Häuser hätte die Bentheimische Linie in Holland und Seeland folgen müssen, und dann würde dieses Haus das ihm so nahe verwandte Egmondische im Besitze von Geldern, Zütphen, Büren u. s. w. geschützet, und das Schicksal der Vereinigten Niederlande, wie eines großen Theiles Westphalens bestimmet haben. Ein Dieterich von Benthem kömt noch 1307, als Probst zu S. Marien in Uetrecht vor, welches Collegiatstift mit denen in Alt-Münster oder Salvator, S.

Peter

Peter und S. Johann in Uetrcht gleiche Rechte mit der Domkirche hatte 1).

Vierte

1] Oudheden en Gestichten van Kenemerland 1. Seite 307.

Arnold Dynast von Kraienhem [Krähenheim] Herr zu Grobbendonk und seine Gemalin Johanna von Steinvort stifteten 1414, das Kloster bey Grobbendonk.

Oudheden en Gestichten van Deventer 1. Seite 131.

Johann von Schoonvorst Vicomte von Montjue Herr von Kranendonk, Eindhoven und Diepenbeck, General Gouverneur von Brabant und Vormund der minderjährigen Herzöge Johann und Philip, Söhne des verstorbenen Herzoges Anton von Burgund und Brabant, und seine Gemalin Johanne von Rutfort stifteten 1419, das Kloster Hage bey Eindhofen, wozu die Stiftung des Klosters bey Herendaal oder Herrn-Tahl durch seinen Vetter Arnold von Crajensen und dessen Gemalin Johanna von Steinfurt ihn ermuntert hatte, welcher mit seiner Steinfurtischen Gemalin, nebst dem Grafen Wilhelm von Sain als Herrn von Sanct Agata Rode mit seiner Gemalin, und Arnold von Frankenberg, als nächste Erben jene Stiftung genehmigten. Oudheden en Gestichten van s' Hertogenbosch Seite 556.

Vierte Abtheilung.

Neuere Geschichte.

Bentheimische und Steinfurtische Grafen aus dem Hause Güterswyk.

§. 147.

Graf Everwyn der Erste. Stammvater der Grafen von Bentheim und Steinfurt und hernach auch von Tecklenburg-Rheda.

So kam dann Graf Everwin der Erste aus dem Hause Güterswyk, ein Sohn Arnolds, und wahrscheinlich einer Dynastin von Steinfurt, wie Jung glaubt, womit aber streitet, daß Er die Verwantschaft mit seiner Gemalin Mette 1] oder Mechteld von Steinfurt nicht gewußt haben sollte, wie aus oben angeführter Päbstlicher Dispensation erhellet, zur Regierung der Grafschaft Bentheim, da sein Vater

1] Eigentlich Marta.

Vater Arnold ein Sohn der Hedewig, Schweſter des letzten Grafen Bernards von Bentheim, und Everwins von Güterswyk geweſen war. Er erhielt ſeiner Gemalin Mette von Steinfurt wegen, bey Erlöſchung des Steinfurter Mannsſtammes in der Perſon ſeines Schwiegervaters Ludolphs von Steinfurt auch die bald zur Grafſchaft erhobene Herrſchaft Steinfurt, bekam aber mit ſeiner Steinfurtiſchen Gemalin keine Kinder; worauf Er nach deren Abſterben ſich anderweit mit Gisberta aus dem Hauſe Brunkhorſt, einer Tochter Tochter mütterlicher Seite Henrichs Grafen von Solms zu Ottenſtein vermälete, und da mit zwei Söhne, Bernard den Zweyten Grafen von Bentheim, und Arnold Dynaſten von Steinfurt erzielete, wovon Jener den Stamm der Grafen von Bentheim, dieſer den der Grafen von Steinfurt für erſt fortſetzte; wenn hernach die Steinfurtiſche Linie Bentheim, und die Bentheimiſche Steinfurt bis auf den heutigen Tag, nach dem Beiſpiele der Herzoglich Sächſiſchen Häuſer, und des Churhauſes Sachſen, bekam.

§. 148.

Hier verdienet nun das Haus Güterswyk, Güterswich, Groterswyc, Goterswyk, auch Gruterswic, wie es vor Alters geſchrieben wurde, eine Erwähnung. Dieſes Haus gehörete ehemals unter die Reichs unmittelbare Dynaſtien oder

Herrschaften. Der Sitz derselben war im heutigen Herzogtume Cleve, eine halbe Meile von Wesel, wo die Aemter und Landgerichte Dinslacken und Gotterswickerham und Gotterswick noch bekannt sind 1). In einer Schenkung des Königes Henrichs des Zweiten an die Kirche zu Deutz vom Jahre 1003 kommen Güter zu Merrhem, Stockhem und Güterswick vor. Everwyn von Gotterswyk ist unter den Zeugen einer Urkunde Kaisers Otto des Vierten 1202, worin den Grafen Henrich von Sein die Hälfte des Schlosses Sassenberg eingeräumet wird. In verschiedenen im Archive zu Cleve aufbewahrten, leider noch nicht gedruckten Urkunden des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts werden die Herren von Güterswyk Edele 2) genannt, ihre Töchter an Grafen vermälet, welche die Dynasten Vettern nennen. Everhard von Groterswyc kömt in einem Diplome des Grafen Dieterich von Cleve 1318 vor. Herman Graf von Limburg gab 1329 seine Tochter Rycarde an Everwin von Goterswick. Dessen Sohn war wahrscheinlich Everwin von Guterswich Ritter 3), der 1370 als Zeuge in der Bentheimischen Geschichte vorkam, und wohl der Gemahl Hadewigs, Schwester des

Bent-

1) Büsching Geographie.

2) Im Mittelalter ein Prädicat der Reichs-Unmittelbaren.

3) Bekantlich trachteten auch gekrönte Häupter nach der Ritterlichen Würde.

Bentheimischen Grafen Bernard, und Großvater des Grafen Everwins von Bentheim und Dynasten von Steinfurt war. Dieser Großvater des Grafen von Bentheim erhielt nebst Dieterich u. Johann, Edelen Herren und nachherigen Grafen von Limburg, wie auch mit Goswin Steck 1350 zu Wesel den Ehrenwein. Im Jahre 1370 verkaufte Er mit Willen seines Sohnes Arend oder Arnold, Vaters des Grafen von Bentheim und Dynasten von Steinfurt, die Güter Crudenburg, Berge und Hünxe, welche von Johann von dem Berge, Dynasten zu des Herrn Berg oder Heren Berg angekauft waren, an Hermann Steck, auch unterm Siegel seiner Gemalin Gräfin Hadewig von Bentheim. Endlich wurde von der Reichsherrschaft Gotterswycht 1467, wie von andern unmittelbaren Reichs-Gebieten vom Reichstage eine Hülfe wider die Türken mit den Worten gefordert: „Die Grafen von **Bentheim, Steinfurt** und **Gotterswycht** zu Pferde zehn, zu Fuß zwanzig.“ Schon im sechszehnten Jahrhundert kam übrigens der größere Theil der Herrschaft Gütterswyk ans Collegiatstift zu Rees, da die Herrn dieser mittelmäßigen Herrschaft Sie wohl nicht sehr mehr achteten, seit dem Sie Grafen von Bentheim, Steinfurt u. s. w. geworden waren. So verlor unter so vielen Andern das Erzhaus Oesterreich seinen gräflichen Stammsitz Habsburg. Der Rest der Dynastie Güterswyk verlor seine Unmittelbarkeit, wie unzälige andere

Dynastien, Grafschaften, Reichsstädte, Reichsunmittelbare Stifter, Klöster und deren mehr, u. kam mit Cleve unter Preussische Hoheit, worunter sie jetzt eine Mediat Herrschaft ist, erst des Herrn von Loen, dann des Grafen von Lottum.

§. 149.

Würden übrigens jene Clevische Urkunden bekannter, man würde zweifelsohne eine Verwantschaft des Gütterswykschen Hauses mit jenen ausgestorbenen Dynastischen u. s. w. Häuser entdecken, welche mit den gräflichen Holländischen, Gelderischen, Clevischen, u. d. m. Häusern aus dem gemeinschaftlichen Stamme der vormaligen Grafen von Tristerbant entsproßen sind. So war zum Beispiele Johann der Eilfte Dynast von Arkel oder Gorincheim jetzt Gorcum mit Ermgard Tochter Ottos Grafen von Cleve und Margareta von Virneburg Freyfrau von Dinslaken im vierzehnten Jahrhundert vermälet 1]. In jenen Ehepacten der Tochter Hermans von Limburg, Ricarde, mit Eserwin von Goterswich Uebergroß-

1) De Vita et rebus gestis Dominorum de Arkel, in Ant Matthæi Analectis. Tom. V Pag. 225. **Noch 1606 war ein Ludolf von Güterswyk Commendeur des Teutschen Hauses zu Rhenen.**

Oudheden en Gestichten van Uetrecht III. Pag. 106.

hergroßvater des Grafen von Bentheim, vom Jahre 1329, welche im Bentheimischen Archive befindlich ist, versprach der Vater seiner Tochter und den aus ihr zu erzielenden Kindern die damals ansehnlichen steten jährlichen Einkünfte von vierhundert Pfund Tournais, wofür sich unter Andern Friederich Dynast von Wevelichoven mittelst Einlagers in Rüremund verbürgete; so daß hier drey mit dem heutigen Gesamthause Bentheim verwante Familien: Güterswyk, Limburg und Wevelinghoven vorkamen. Die Tochter dieses ersten Grafen Everwin von Bentheim aus dem Güterswykschen Hause, Locke oder Charlotte wurde 1429 mit Wilhelm Dynast von 'SHerenberg vermälet, und ihr zum Brautschatze, bey Ermangelung männlicher Erben des Hauses Bentheim, das Schloß und die Stadt Steinfurt, oder auch die Summe von sechs tausend Rheinischen Gulden verschrieben. Aus dieser Ehe entsproßen unter andern Kindern Mechteld vermält 1459 mit dem Grafen Niklas von Tekeneburg, wobey ihr zur Sicherheit ihres Brautschatzes von sechs tausend fünf hundert Rheinischen Gulden, das Haus und Amt Lingen versetzet wurden; und Oswald, geboren den letzten Jänner 1442, bei dessen Taufe der Herzog Arnold von Egmond zu Gelder, Graf Everwin von Bentheim und Maria von Burgund, Gemalin Herzogs Adolph von Cleve, Paten waren. Dieser Oswald wurde 1486 durch den Kaiser Friederich den Dritten zum Grafen,

und

und seine Dynastie Berg oder 'Sheren Berg des Herrn Berg zur Reichsgrafschaft erhoben, heuratete 1456 Elisabeth, jüngste Tochter des Grafen Vincent von Mörs und der Anna von Baiern 1).

§. 150.

Jung beschließt seine Geschichte der Grafschaft Bentheim mit der Nachricht und Bemerkung: daß, so wie die Grafschaft Bentheim im zwölften Jahrhundert an Herrn aus den Häusern Braunschweig, Lützelburg und Holland gekommen wäre, wie dann die Hollandischen Grafen selbst von Billungischen Herzogen des alten Herzogthums Sachsen herstammeten, so hätte sich Graf Everwin der Zweite von Bentheim, Gouverneur

1] Slichtenhorst Geldersche Geschiedenessen I. Boek. 81 Bladzyde.

Mein Uebergroßvater Leonard von Raet Drost zu 'Sherenberg. Laut Patents. Dessen Sohn Alexander verheuratet mit Catharina von Staverden, Tochter Wilhelm Jacobs von Staverden und Mechteld Voet von BögelsCamp und dadurch Erbe von beiden Häusern, dessen Sohn Johann Caspar Chur-Köllnischer Kämmerer und Münsterischer Oberstlieutenant verheuratet mit Juliane Bentink von Breckelkamp, so nahe verwant mit Bentink zu Wolda.

verneur von Friesland 1489 mit Ingeburga Tochter des letztern Herzoges Ulrich von Mecklenburg Stargard vermälet 2), wovon im Bentheimischen Archive noch der „Revers der Herzoge von Mecklenburg Magnus und Balthasar, Gebrüdern, wegen des Brautschatzes, welchen die Prinzessin Ingeborch von Mecklenburg an Grafen Everwin zu Bentheim gebracht hat," vorhanden, und so hätte Graf Arnold von Bentheim und Steinfurt 1561 Magdalena Tochter Herzoges Ernst von Lüneburg geheuratet, wovon die den fünften November 1560 zu Zelle geschlossenen Ehepacten auch im Bentheimischen Archive beruhen, wodurch es dann geschehen wäre, daß das durch Gertrud von der Pfalz im zwölften Jahrhundert mit dem Welfischen Hause alliirte Haus Bentheim, im sechszehnten Jahrhundert abermals mit demselben verwandt geworden wäre.

Wenn Jung indessen nur seine Bentheimische Geschichte bis auf unsere Zeiten fortgesetzt hätte, wozu er so sehr im Stande war, da er freyen Zutrit zum Bentheimischen Archive hatte.

§. 151.

Jener Vermälung des Grafen Everwins des Zweiten

2) Eine Tochter aus dieser Ehe die Gräfin Christina von Bentheim war Abtissin zu Wietmärschen. S. die Stammtafel bey Hachenberg Tubantus redivivus. Von Hrn. J. von Beesten.

Zweiten von Bentheim mit Ingeburga von Mecklenburg, wie einiger andern Bentheimischen Begebenheiten, geschieht auch im Geschlecht-Register der Familie von Dedem Erwähnung 1).

Simon von Dedem, Arend sein Sohn, und Lise von Bever seine Frau, Abkömlinge der von Dedem vom Hause Essche genant Udinghoff in der Grafschaft Bentheim überließ an die neue Kirche zur heiligen Anna in Gildehaus 1369 auf Barbara oder den vierten December, wie an den Grafen Bernard von Bentheim, ihr Haus und Gut Verwolden in der Bauerschaft Vestenberg Kirchspieles Gildehous, vorm Gerichte zu Schüttorpe. Herr Hermann von Northorne, ein Priester bekante 1375 auf der Jungfrauen Maggede [heil. Magdalena] Tag vorm Grafen Bernard von Bentheim, daß er den Simon von Dedem, dessen Sohne Arnold und Erben zwei Malter Rocken aus dem Hofe zu Wyferdink in der Bauerschaft und im Kirchspiele Uelzen wieder käuflich übertrageu hätte.

Herman und Arend von Dedem Gebrüder, versprachen 1455 auf St. Veits Tag oder den fünfzehnten Junii mit andern Burgmännern der Grafschaft Bentheim, zum Behufe Bernards und Arnolds Grafen von Bentheim und Herrn zu Stenvorde

1) Große Holländische Encyclopädie im Anfange nach dem Buchstaben Z.

den Gerhard von Keppel tausend Oberrheinische Gulden schuldig zu seyn, wovon gedachte Grafen ihre Burgmänner quitiret hätten. Arnold von Dedem der Alte besiegelte mit andern Burgmännern und den Städten Schüttorp, Northorn und Niehus an der Bentheimischen, wie die Burgmänner und die Stadt Stenvort mit Wibbolt von Gronau 1) an der Steinfurtischen Seite die **Bentheim Steinfurtische Erbvereinigung** der beiden Grafen Everwyn von Bentheim und Everwyn von Steinfurt, im Jahre 1487 Montages nach Oculi (den dritten Sontag in der Fasten). Graf Everwin von Bentheim versprach 1490 Freitages nach Scholastina Tag in einer besiegelten Urkunde, dem Arnold von Dedem den Alten und andern Burgmänner der Grafschaft Bentheim dafür schadloß halten zu wollen, daß sie mit dem Grafen den Leibzuchts (Wittums) Brief besiegelt hatten, den der Graf den Gebrüdern Heidmagnus und Baltasar Fürsten zu Wenden [Mecklenburg] und Grafen zu Schwerin = Rostock, und Frauen Ingeborg, Gräfin zu Bentheim, seiner freundlichen lieben Hausfrau gegeben hatte. Baltasar von Dedem wohnte mit andern Burgmännern der Graf=

1) Wahrscheinlich keine Person, sondern das Weichbild oder Wigbold Gronau, so weit dasselbe innerhalb des Burggrabens bey der Burg liegt, denn der äußere Flecken ist sehr neu. Man sehe Hobelings Beschreibung des Hochstiftes Münster.

Grafschaft Bentheim 1566 den fünften Junii dem Landtage zu Stenvort bey, worauf über die Vormundschaft und Erziehung des minderjährigen Grafen v. Bentheim am Fürstlich Gülichschen Hofe beratschlaget wurde.

Conrads von Dedem und Gerbrechts von Heiden Töchter Catharina und Anna Stiftsjunfern zu Wietmärschen 1). Conrad von Dedem Sohns Sohn der vorigen auf Landtagen der Grafschaft Bentheim 1594 den fünf nnd zwanzigsten März und eilften December.

§. 152.

Jung beschließt seine Bentheimische Geschichte mit einem Kriege, den der Graf Everwin der Erste von Bentheim aus dem Hause Güterswyk noch bei Lebzeiten seines Groß-Oheims des Grafen Bernards des Ersten, vom dreyßigsten November 1417 bis 1418 mit dem Fürstbischofe von Uetrecht Friederich von Blanhenheim führte, und der für den Grafen unglücklich ausfiel.

Um

---

1) Ursula von Merfeld Abtissin zu Wietmärschen im sechszehnten Jahrhundert im Stammtäfelchen der Familie von Merfeld bey Kindlinger Münsterische Beyträge, Erster Band. Erste Tafel.
Auch aus der Familie von Twickel Oberyssselischer Linie war dort eine Abtissin.

Um ſich nun dieſes Gegenſtandes wegen nicht bey den Niederländiſchen Geſchichtſchreibern und Chronyken, die auch Jung angeführet hat, aufzuhalten, ſo beweiſen die vom Doctor Racer in ſeiner ſpäter als Jungs Bentheimiſche Geſchichte herausgegebenen Oberyſſeliſchen Gedenkſtücken beygebrachten Urkunden, die Wahrheit der von Heda in ſeiner Geſchichte der Biſchöfe von Uetrecht, von Dumbar in ſeinen Analecten, von Revius in ſeinem Verklärten Deventer aus dem Gildebuch der Deventriſchen Tuchhändler, von der vermehrten Chronyk Johans von Beka in den Analecten des Antonius Matthäus, von der Oberyſſelſchen Chronyk in Dumbars Analecten, die mit dem Jahre 1553 aufhört, erzäleten Hauptſache. Was aber eigentlich zu dieſer Fehde Veranlaſſung geben, das iſt wohl in der Chronyk des Gotteshauſes Frenswegen allein nur enthalten. Nach dieſer verhinderte der biſchöflich Uetrechtiſche Burggraf zu Coeverden, Wolter von Stellingwerf 1), zum Schaden der gräflich Bentheimiſchen Müle zu Neuenhaus, und zum Beſten der Müle zu Lage den freyen Lauf des Dinkelfluſſes, und wollte hievon aller gütigen Anmahnungen ungeachtet nicht ablaßen; nun fiel der Graf oder vielmehr Erbgraf Everwin von Bentheim, und die Frensweger Chronyk ſetzt hinzu, auch ſein Schwiegervater der Dynaſt von Steinfurt in Dren-

te

1) Picard Drentiſche Chronyk. S. 397.

te und Twente ein, nahm besonders Hotmarssum hart mit und brachte die darin eroberte Beute nach Neuenhaus. Die Uetrechtischen zogen darauf nach Neuenhaus, und nahmen diese Burg und Stadt, jedoch erst nach einer sechs Wochen langen Belagerung ein, obschon das damalige ganze Oberstift ober der Yssel dabey aufgeboten war.

§. 153.

Was nach dieser Fehde zwischen dem Fürstbischofe von Uetrecht und dem Erbgrafen von Bentheim verhandelt worden, das beurteile man nun aus folgenden Urkunden: In der Ersten verspricht Everwyn von Güterswyk 1418 den sechs- und zwanzigsten Mai dem Uetrechtischen Bischofe Friederich von Blankenheim acht tausend Rheinische Gulden zum Ersatze des 1) Raubes, Brandes und Schadens, die Er und die Seinigen dem Bischofe an seinen Ländern, Leuten und Untersaßen in Twente auf Andreas Tag, oder den dreyßigsten November, verursachet hätten, zu entrichten; für welche Summe Er sein Haus zu Neuenhaus 2) mit seiner hohen und niedern Herrlichkeit,

1) Ein in allen Söhnbriefen des Mittelalters vorkommender Ausdruck.

2) Das er bey Lebzeiten des Grafen von Bentheim ohne Landeshoheit bekantlich schon besaß.

lichkeit, (Gerichtbarkeit) mit dem Kirchspiele Uelzen, mit dem Bier Accise alda, und mit allem Rechte und Zubehör, so wie der Edle Ludolph Herr zu Stenforde, sein Schwiegervater, und Er selbst die besessen hätten 1) dem Bischofe zu seinem Gebrauche und Besitze verpfändete, bis obige Summe abgelöset seyn würde, welche Ablösung jedoch vor den ersten fünf Jahren nicht statt haben sollte; nach Verlauf dieser fünf Jahre aber sollte die Lose jährlich vierzehn Tage vor oder nach Petri Stuhlfeyer geschehen können, nn außer den acht tausend noch dreihundert Rheinische Gulden Reparations Kosten des Hauses Neuenhaus, nach Erprobung dieser Kosten, entrichtet würden. Doch sollten die Ansprüche de: Rembert von Goor am Bier Accise zu Uelzen dadurch nicht verkürzet werden. Besiegelt mit dem Güterswykschen Siegel 2).

§. 154.

Gleichen Inhaltes ist die Urkunde des erwähnten Fürstbischofes vom nämlichen Dato, nur noch mit dem Zusatze: daß acht Tage nachher, wann obgedachte Geldsumme zu Zütphen in der Wechselbank erlegt seyn würde, die verpfändeten

1) Man sehe oben die Ehepacten.
2) Racer Nr. 8 der Urkunden aus dem Archive der Provinz Uetrecht.

ten Güter, so wie sie oben beschrieben, wieder frey sollten zurück geliefert werden. Besiegelt mit den Siegeln des Fürstbischofes, des Domcapitels, der Stifter Altmünster, Peter, Johann und Marien zu Uetrecht, und der Städte Uetrecht und Amersfort an einer, Deventer, Campen nnd Zwolle an der andern Seite der Yssel. Der Bischof nennet den Dynasten Everwyn von Güttersswyk und Erbgrafen von Bentheim wiederholt seinen Vetter, und wurde nach dem Berichte der sehr glaubwürdigen Frensweger Chronyk, für seine Person, sehr ungerne in diese Fehde verwickelt 1). Beide Urkunden sind vor dem Hause Lage unterm freyen Himmel ausgestellet, wie aus der Urfede des Dynasten von Güterswyk vom nämlichen Tage erhellet, worin Er anführet, daß so lange obiger Versatz währte, Er weder wider die zeitlichen Bischöfe von Uetrecht, noch wider die Eingesessenen des Kirchspieles Uelzen, oder sonst wider Schutzgenossene des Bischofes keine Feindseligkeiten begehen würde; nach Verlauf der Versatz Zeit aber sollte ihm diese Urfede zurückgegeben werden.

§. 155.

Hierauf folget im Uetrechtischen Archive unter der Rubric: Diversorium des Bischofes Friedrich

1) Factum est enim, ut Episcopus Trajectensis tantis malis quamvis invitus implicaretur.

brich von Blankenheim, ein Verzeichniß derer Raths-Personen und Bürger, welche diesem Fürstbischofe zu Neuenhaus die Huldigung leisteten, wie Er dort war, nämlich die Scheffen: Gerd die Dapper, Alert die Wyncamp, Peter Scholt, Herman Heilige Hant; und folgende Bürger: Bernt Ten Lochues, Meinert Ten Lochus, Gert Ten Bulte, Johann die Breteler 1) Gert die Sluiter, Gert die Cock, Johann Reining, Herman die Smit, Johann die Dobbeler, Johann van Bulderen, Henrik Gelewerst, Henrik die Daetseler, Herman die Kaerman, Johann die Moelner, Johann die Brabansche, Gert die Gruter, Albert Snokel, Hindeman die Schröder, Labbert die Cuinre, Lambert Millen, Wessel die Cock, Gert Lobbelye, Henricus Ten Oerde, Henric Lobbelye. Dann folgende so genannte Schlykfreye, oder Auswertige, die als Bürger aufgenommen waren, mit dem Bedinge, die Wege u. Brücken von Schlyk oder Dreck zu säubern, wie es Racer erkläret: Bruno Klümper, Lambert die Zwede, Lambert Meynering, Henric Hertering; dieser war abwesend.

Dann folget der Bestallungs-Brief des Wolter von Coeverden vom nämlichen Tage, und sein Revers, daß er das Haus zu Neuenhaus mit der Stadt

1) Ehemals Burgmann, wie Pese, beide jetzt Familien in Oldenzel.

Stadt daran 1) gelegen hohen und niedern Herrlichkeit, mit Zinsen, mit dem Kirchspiele Uelzen, und dem Bier Accise alda, als ein getreuer Amtmann und Castelan oder Burggraf des Hochstiftes Uetrecht bewahren wollte 2). Simon von Schulenburg 3); Godert von Langen 4), Johann die Rode und Sueder von Lage 5) verbürgeten sich für seine Treue. Alles unter Eide, Hand und Siegel. Der Fürstbischof von Uetrecht Friedrich von Blankenheim nennt den Dynast Everwyn von Güterswyk und Erbgrafeu von Bentheim und Steinfurt beständig seinen Vetter. Auch in seiner mit seinem, und der Städte Deventer, Campen, Zwolle Siegeln versehenen Urkunde vom Jahre 1418 auf Bonifaci, worin bestimmet wird, daß, wenn die Neuenhauser Pfandschaft wieder abgelöset

---

1) Ehemals zwischen beiden Pforten der Stadt, sieh oben.

2) Dieser Wolter von Stellingwerf war auch Uetrechtischer Burggraf zu Coeverden Ursach der Fehde. Sieh oben.

3) Das Haus Schulmburg unweit Almelo und Wierden.

4) Gerhard von Langen von Osterhof bey Ryssen besaß 1607, der Abtissin Hof genant Molthof in Lütte Kirchspiels Olbenzel als Bentheimisches Lehn; Gerhard von Rede, zu Saesfeld 1614 das Erbe Holtkamp in Dülre im nämlichen Kirchspiele in nämlicher Eigenschaft.

5) Von Lage hernach.

löset würde, sechs tausend Rheinische Gulden in der Schatzkammer der Kirche zu Deventer, zu des Bischofes und der Landschaften Salland und Twente Behuf, deponirt, zweitausend aber den Schessen der Stadt Oldensaale, zur Verteilung unter diejenigen, welche durch den Dynasten von Güterswyk in Twente Schaden gelitten hätten, gegeben werden sollten; dreihundert sollten zur Verbesserung der Burg Neuenhaus verwendet werden.

§. 156.

Der nunmehrige regierende Graf Ewerwyn von Bentheim und Herr zu Steinfurt war mit des Bischofes zu Uetrecht Friedrichs von Blankenheim Nachfolger Rudolph von Diepholz so sehr verbunden, daß Er dem Herzoge Arend von Geldern aus dem Hause Egmond 1427 des Freitages nach dem Sontage in Mitfasten, wann man in der heiligen Kirche singet: Lätare, unter seinem Siegel, das auch seine Knechte gebrauchten, dem Herzoge zu wissen that, daß Er Ewerwyn Graf zu Bentheim und Herr zu Stenvorde, sein, seiner Landschaften, Leute, Städten und Untersaßen, die man wegen Seiner befehden mögte und zu befehden pflegte, Feind seyn wollte, um der Ungnade und des Unwillens wegen, die Er gewendet hätte und noch wendete auf den ehrwürdigen Herrn, Herrn Rolof von Diepholt, Postulirten zu Uetrecht, seinen lieben Herrn, und dessen Rit-

terschaften, Städte, Landschaften und Leute des Stiftes Uetrecht, Er entsagte Ihm daher mittelst dieses Briefes, und Er und seine Knechte wollten hiemit ihre Ehre wider Ihn gleichwohl bewahret haben. Des Grafen Knechte 1) Herrmann Kule, Henrik von Wylack, Johann von Münster, Gerd von Hewene, Gerd von den Schenere, Thomas Pulicen, Kerstian von de Duenouwe genannt Spechues, Coep von Godelinchem, Willem Peeck, Gert Oesthoff, Rembolt von Lasterhusen, Fredric die Dücker, Rolef Stael, Hinric von dem Brame, Claes von den Bele, Johann und Egbert Brüder Bastarde 2) von Bentheim, Coep Busch, Johann die Vette, Gerd Halewat und Johann Hoen, thaten dem Herzoge unterm Siegel ihres Herrn und Grafen von Bentheim am nämlichen Tage zu wißen, daß Sie den Edlen Junker Everwyne Grafen zu Bentheim u. Herrn zu Stenforde lieber hätten als Ihn, und wollten um Seinentwillen seine Feinde seyn, und seiner Lande, Leute, Städte und Untersaßen. die man auf Ihn befehden mögte, und zu befehden pflegte, und entsagten Ihm mit diesem Briefe, und sie ihre Knechte wollten dessen gleichwohl

ihre

---

1) Von diesem Grafen, der solche Knechte hatte, stammen die Grafen von Steinfurt und Rheda ab.

2) Hat eine doppelte Bedeutung, auch daß solche Herrn nicht von der regierenden Familie, nicht vom Hauptstamme waren.

ihre Ehre gegen Ihn und Alle die Seinigen wohl verwahret haben 1).

§. 157.

Im nämlichen Jahre schloß der Graf von Bentheim und Dynast zu Steinfurt des Sonnabends nach Judica mit dem nämlichen Fürstbischofe zu Uetrecht Rudolph von Diepholz und mit den Städten Deventer, Kampen und Zwolle ein Bündniß über die mit dem Herzoge von Geldern gemeinschaftlich zu führende Fehde auf Kosten des Stiftes Uetrecht ober der Yssel, wenn dem Grafeu die Last zu schwehr fiele, wobey der Graf den Fürstbischof Henrich von Mörs zu Münster, und dessen Hochstift ausnahm. Wegen Neuenhaus, das noch nicht eingelöset war, hieß es darin, wenn der Graf oder seine Erben Neuenhaus wieder einlösen wollten, so sollten vier tausend Rheinische Gulden mit dem Bedinge nachgelassen werden, daß der Graf oder seine Erben und Nachkömlinge Neuenhaus zu ewigen Zeiten vom Stifte Uetrecht zu Lehne tragen sollten. Wobey noch ausgemacht wurde, daß wenn Neuenhaus dem Hochstifte Uetrecht abgewonnen, und also dem Grafen von Bentheim oder seinem Nachfolgern nicht geliefert werden könnte, alsdann

3) Diese Fehde zwischen dem Fürstbischofe von Uetrecht und Herzoge von Gelder wurde durch einen Vertrag beendiget.

nach einer bestimmten Frist dafür viertausend Rheinische Gulden entrichtet werden sollten.

Das wurde mit fünf Siegeln, des Fürstbischofes von Uetrecht, des Grafen von Bentheim und Herrn zu Steinfurt, und der dreyen Städte Deventer, Kampen und Zwolle befestiget 1). In einer andern Urkunde 2) vom Jahre 1429 des Sontages nach des heiligen Pontianus Tage verspricht der Graf Everwyn zu Bentheim und Herr zu Stenvorde für sich und seine Erben, in guter Treue, in eines rechten Eides statt, dem ehrwürdigen Herrn, Herrn Rolof von Deypholt, Postulat zu Uetrecht, und seinen Nachkommen Bischöfen zu Uetrecht, und den ehrbaren Scheffen und Rath der Städte Deventer, Campen und Zwolle, daß wann der ehrwürdige sein lieber Herr, oder seine Nachkommen, Bischöfe zu Uetrecht auf diese Seite der Yssel kommen, und Ihn oder seine Erben dann mit seines lieben Herrn und der erwähnten Städte Briefen an den Pförtner seines Schloßes zu Bentheim, oder an Ihren selbsteigenen Mund ermahnet würden, daß sie dann innerhalb vierzehn Nächten hernach zu Deventer kommen wollten, und empfangen da das

Niehus

1) Die 158te Urkunde bei Jung, wovon das Original im Bentheimischen Archive.

2) Bei Racer, wovon das Original auf dem Hause Twickel bei Delden, so ehemals ein Bischöflich Uetrechtisches Amthaus, wie Lage, war.

Niehus zu einem Stiftslehn von Uetrecht, wie dieses in Vorzeiten verbriefet und gedinget wäre. Ohne Argelist.

§. 158.

Gedachter Fürstbischof übertrug dem Grafen, seinem lieben Oheim 1433 am Mittwochen nach Margareten Tage das damals wichtige Drostamt Twente mit der nicht mehr vorhandenen Burg zu Enschede, worauf schon sieben Büchsen Kraut [Pulver] Stein Armbrüste waren. Dieses dem Grafen zu Hardenberg verliehene Drostamt befaßte damals mit der höhern Gerichtbarkeit zugleich eine Art von Aufsicht über die Fürstbischöflichen Domänen und Gefälle und den Landrentmeister davon, wie auch über das Kriegswesen in Twente, bei etwaigen namentlich in der Bestallung gemeldeten Fehden mit dem Fürstbischof zu Münster und Herzoge von Geldern 1].

§. 191.

Noch gab der Graf dem Bischofe 1440 am Sonnabend zu Mittage auf St. Gallen Abend [Tags vor St. Gallen] einen Söhnbrief wegen der

1] Ein Drost von Twente mußte in Oberyssel eine Hofesate haben, man findet das Güterswyksche Wappen unter den Wappen der Oberysselischen Ritter.

der Geschichte, die Johann von Asbecke mit Unterfaßen des Hochstiftes Uetrecht sollte gehabt haben 1].

Der Graf Everwin von Bentheim und Herr zu Steinfurt hatte 1446 die Vereinigung der Münsterischen Stiftsgenoßenen und Stände, wie 1447 ihr Concordat mit dem Fürstbischofe errichten helfen 2], als mehr erwähnter Fürstbischof Rudolph von Diepholt zu Uetrecht 1951 den achtzehnten Mai zu Deventer der Abtissin und dem Convente des damaligen adlichen Klosters und jetzigen Stiftes Ter Hünnep die Versicherung erneuerte, die Er 1433 am Montage nach Peters Banden, in Gegenwart seiner und des Hochstiftes Männer, des Edelen Everwyn Grafen zu Bentheim, Johann von Buchorst 3] Simon von der

1] Die Versöhnung unter Gegenwärtigen geschah mit einem Soen oder Kuße, in Nachahmung des Friedenskusses, Osculum pacis, der Geistlichen in der Kirche, wie alle Grade der Ritterschaft, von Miles Ritter, Famulat Knape, nach den Graden der Hierarchie eingerichtet waren; die Versöhnten trugen die nämliche Kleidung, wovon Eintracht, schliefen in einem Bette, wovon die großen Betstellen.

2] Kindlinger Münsterische Beiträge 1 Band 33te und 36te Urkunde.

2] Herr der Herrlichkeit Zallick unweit Campen.

der Schulenburg, Herman von Cuynre, Seger von Rechteren, und Anderer, bereits erteilet hätte, daß Bernekaten ein Lehngut, aber kein schatzbares Gut wäre.

§. 160.

Eben gedachter Johann von Buchorst war mit Canrad Graf von Diepholz Domprobst zu Osnabrück und Probst zu Deventer 1447 auf Johannis Enthauptung Tag Schiedensrichter einiger Irrungen zwischen mehr erwähnten Fürstbischofe von Uetrecht und Grafen von Bentheim und Herrn zu Steinfurt gewesen, damit ihre innige Freundschaft, wie es in ihrem Ausspruche heißt, nicht gestöret würde.

Die Landwehre zu Adekesberg sollte der Bischof so wohl als der Graf in Stand halten, bis daß die Grenze dort näher bestimt wäre. Der Amtmann zu Lage nnd die Eingesessenen der Freiheit Lage sollten den Grafen von Bentheim auch Torfstecken laßen, mit Vorbehalt des Rechtes eines Jeden. Bis ausgemachter Sache sollte der Bischof keine Stauw oder Slacht in der Dinkel oberhalb Lage legen 1], sondern

1] Hiedurch wird die Frensweger Chronyk bewähret, daß dadurch die vorige Fehde entstanden wäre: Est quidem Fluvius inter utrasque duorum Dominorum terras defluens, qui

durch die Marke und Pfarrey Uelzen eine Bache nach seine Müle zu Lage leiten, ohne Verwahr- oder Verhinderung des Grafen. Der Bischof sollte seine in der Grafschaft wohnende Leute 1] in allen Kirchen der Grafschaft durch Kirchensprachen 2] entbieten können; des gleichen der Graf in den Kirchen des Hochstiftes. Der Bischof sollte auf einem zu bestimmenden Tage, an einem zu bestimmenden Orte seine trefliche Freunde schicken, die mit dem Grafen die bischöflichen Leute reclamiren sollten, welche aus der Herrschaft Lage entwichen, oder daraus genommen u. verheimlichet wäre, so wie der Graf seine im Stifte Uetrecht befindliche Leute zurückfordern könnte; wie dann diese Umwechselung der Leute auf Erben beiden Herrn in der Grafschaft, namentlich beliebet wurde.

Der

Lankele ..citur, quem specialiter pro suo Dominio ac jurisdictione ex antiquo, quod et veterum relatione hominum attestatur, Comes de Benthem pro tempore sibi appropriavit et appropriat; hujus rivuli assuetum decursum Wolterus de Covordia obturare et ad suum Commodum reducere super molendinum in Lage, in detrimentum Comitis, cujus molendinum in nova Domo agit, pernitiose conabatur. So wenig hatte Lage Regalien des Wassers u. s. w.

1] Auf den nachherigen Landtagsfähigen Domänen.

2] Ehemals Marken Sprachen, Hecke Sprachen u. s. w. Abkündigungen in den Kirchen.

Der in dieser Urkunde als Vermitler zwischen dem Bischofe zu Uetrecht, und Grafen zu Bentheim und Herrn zu Steinfurt, vorkommende Domprobst zu Osnabrück und Probst zu Deventer, Conrad von Diepholz, Vetter des Uetrechtischen Bischofes Rudolph von Diepholz, sollte zu Folge des zwischen dem Päbstlichen Bothschafter in den Niederlanden, Kardinal Cusa, und dem gedachten Fürstbischofe entworfenen Planes, wovon der Graf von Bentheim der Vertraute war, Fürstbischof zu Münster, gegen eine Auskehrung an Walram von Mörs, werden, worüber es zu Thätlichkeiten zwischen den Münsterischen und Oberyfselern kam, die auf einer Zusammenkunft beiderseitiger Abgeordneten zu Schüttorf vermittelt werden sollten, worauf aber die Münsterischen aus Furcht vor den Grafen von Bentheim nicht erschienen. Jedoch höreten diese Unruhen mit dem Tode des Uetrechtischen Fürstbischofes Rudolphs von Diepholz 1455 auf 1).

§. 161.

Um endlich alle Urkunden des zweiten Stückes der Oberyfselischen Gedenkstücken des Doctors Racer, von N°. 6 einschließlich, bis N°. 20 einschließlich, welche das benachbarte Westphalen betreffen,

1) Bruman Res Transisalanæ in Dumbar Analectis, Tom. II. Pag. 189.

treffen, und die Alle, außer den Wenigen, wobei es bemerket ist, aus dem Landes-Archive der Provinz Uetrecht genommen sind, zu erschöpfen, so wurde 1487 den achtzehnten August zu Vollenhoe eine Streitigkeit zwischen Matthäus von Schonevelt anders Graestorp, und den Bauern der Marke Langeloe Kirchspieles Haxbergen über die dortige Viehetrift und sonstige Angelegenheiten, worüber derselbe von den Bauetn gar gefangen genommen und dem Fürstbischofe von Uetrecht Herzog David von Burgund ausgeliefert wurde, in dessen Gegenwart zu Vollenhove dahin vermittelt, daß der Herr von Schonevelt genant Grastorp eine Urfede schwören muste, diese Gefangennehmung an dem Bischofe von Uetrecht so wenig, an Seiner Gnaden Leuten, Dienern, Amtmännern, Untersaßen, Städten, Bürgern, noch sonst Jemanden des Hochstiftes rächen zu wollen, sonst sollte er die Langelder Bauern, weil sie nicht Alle gegenwärtig wären, durch Vermittelung des Teutsch Ordens Commandeurs Friedrich von Beveren zu Oetmarshem, und Dietrichs von der Schulenburg zu Frieden stellen; sonstige strittige Puncte wurden entschieden. Der Junker Everwin 1] Graf zu Bentheim Fürstbischöflicher Rath, wie Er genannt wird, und die Raths Freunde der Stadt (Vollenhoven) errichteten unter Andern diesen Vergleich, wie insonderheit

1) Der Zweite.

derheit der Edele Everwin Graf zu Bentheim sich für den Matthäus von Schonevelt genannt Graestorp verbürgete, daß er dem ihm Auferlegten nachleben würde. Sonstige Zeugen waren: Der Fürstbischof von Uetrecht, David von Burgund, Magister 1); Ludolph von dem Vene Domdechant zu Uetrecht; Johann von Diepholt Domscholaster; Meister Johann von Zyl Canonicus zu Deventer; Herr Friederich von Beveren Commandeur zu Oetmersheim; Herr 2) Wilhelm v. Buchorst; Rolef von Bevervoerde Hofemeister; Derk von der Schulenburg Castellan zu Lage; Seiger von Voerst von Zalland; Gerrit von Welvolde (Welefeld) in Twente; Johann Sticke Amtmann (Drost) zu Blankenburg (jetzt Haxbergen); Gerrit (von) Mulert Rentmeister von Zallant; Herman Miese Schulze (Drost) zu Volhoe; Jacob von Ittersum Schulze oder Landrichter zu Holten. Dann die Rathsfreunde der Städte Deventer, Campen, Swolle und Groenyngen, nämlich Carcelis von Aller, Meister

[Magister]

---

1) Der geistlichen Rechte; die gelehrten Würden stritten schon mit der Ritterschaft um den Vorzug, darauf folgte das neuere Militär.

2) Herr wegen der Herrlichkeit Zallik, der jüngere Graf Everwin oder Everwin der Zweite von Bentheim war aber noch Junkherr oder Junker, weil Er noch nicht wehrhaft, noch nicht Ritter war.

[Magiſter, Doctor] Herman Ludelof, Bertold v. Wilſen, Johann von Vene, Evert Starker, Lubbert Tjaſſen, Zweder Kater, Herman Aelman.

§. 162.

Nur gedachter Graf Everwin von Bentheim, der Zweite, ſtellete den Sonabend nach Maria Empfängniß 1490 dem Uetrechtiſchen Biſchofe, David von Burgund, einen Revers aus, daß durch den neuen vom Kaiſer dem Grafen verliehenen Zoll zu Neuenhaus die Eingeſeßenen des Hochſtiftes nicht mehr als ſonſt beſchwehret werden ſollten; auch ſollten ſeine biſchöfliche Gnaden nach vier Jahren unterſuchen, ob durch dieſen neuen Zoll auch durch Solche, die ſeine Unterſaßen nicht wären, an ſeinen Zöllen und Excyſen 1] einiger Nachteil verurſachet wäre 2]. Die Freyſcheffen des heiligen Reichs Derrik Noerdinck und Egbert Kock thaten 1181 den fünſzehnten Jänner dem Berend Palle Freygrafen der Edelen lieben

Junker

1] Excyſe und Abcyſe oder Accis iſt einerlei, von excindere und abscindere, Etwas von den Waaren abſchneiden, abnehmen, in natura oder in Geld.

2] Auch half derſelbe 1497 den Münſteriſchen Biſchof Grafen Conrad von Rietberg den Frieden mit Grafen Edzard von Oſtfriesland vermitteln. Drivers Beſchreibung und Geſchichte der vormaligen Grafſchaft Vechte.

Junker von Bentheim und Stenvoirden 3] des freyen Stuhles zu Lair zu wißen, daß Johann und Herman von Bukhorst und Jacob Scharp ihre Vorladung zur Verantwortung wider Jacob von Keppel nicht annehmen könnten, sondern sich vor einem landläufigen Richter seiner Bischöflichen Gnaden zu Uetrecht, als ihres rechtmäßigen Landesherrn stellen würden, wofür Sie Freyscheffen sich hiemit mit ihren Siegeln verbürgeten 4].

Anhang.

3) Beweis der Verbindung beider Länder, in beiden regierte ein Everwin II, deren Großvater Everwin der Erste, Graf v. Bentheim und Herr von Steinfurt gewesen war.

4) Das Original dieses in Racer Overyſſelsche Gedenkſtükken abgedruckten, für die Geſchichte des Mittelalters merkwürdigen, Documents iſt auf dem Hauſe Stuweder.

Anhang.

Zum Beschluße dieser Periode, und der ehemaligen Verhältniße der Grafen von Bentheim zu den im folgenden Jahrhundert verschwindenden Fürstbischöfen von Uetrecht noch Etwas von der heutigen Herrlichkeit Lage.

Das bischöflich Uetrechtische Amthaus Lage, ursprünglich der Sitz des geistlichen Gerichts über die heutige Niedergrafschaft Bentheim, dann auch des Rentamtes über die in derselben gelegenen bischöflichen Domänen, ward, wie Twickel, bischöflichen Amtmännern, Burggrafen oder Castellanen zur Verwahrung übergeben, die seit der Erblichkeit der Lehne gleichnamigen Familien den Ursprung verliehen, wovon die Familie von Twickel noch im Münsterischen blüht, das Familien Wappen von Lage aber noch unter denen der vormaligen Oberyfselischen Ritterschaft bekannt ist. Die Nähe der Bentheimischen Burg Neuenhaus, wie der Thurnischen zu Uelzen, und der

zu Coeverden, Alle keine Freunde der ihnen gefährlichen nahen Macht der entfernten Fürstbischöfe zu Uetrecht, trug wohl das Ihrige dazu bei, daß sich Lage vom Hochstifte unabhängig machte. Bischof Johann von Arkel kaufte 1349 mehr, als seine Vorfahren verloren hatten, nämlich außer der Burg einen dabey entstandenen großen Flecken und eine Herrlichkeit an der Dinkel, von Herman von Lage und seiner Frau Elisabeth von Diest, wie auch von ihrer Tochter, der Frau von Eyle. Man sehe die Documente in des Dumbar Analecten 1). Man findet zwar nicht, daß der Bischof versprach, diese Herrlichkeit ewig und erblich beim Stifte zu lassen, so wie wegen der Herrlichkeit Blankenburg, jetzt Haxbergen statt hatte, indessen behielten die nachfolgenden Bischöfe, wie auch der Kaiser Karl der Fünfte, sie noch im Besitz, und ließen sie durch einen Drost regieren, der zugleich Drost der ebenfalls angekauften Herrschaft Diepenheim zu seyn pflegte; so kommen 1545 Gerd von Rede Drost zu Lage und Diepenheim, Klaas von Beverforde, Drost von Blankenburg oder Haxbergen, und Gooßen von Raesfeld als Drost von Twente vor.

In dem Transporte des Gutes Singrave durch das Nonnenkloster zu Oldenzel an den Edlen und Wolgeboren, vermögenden Herrn Everwin

1) Tom. 2, Seite 269.

win Grafen zu Benthem und von Stenforden, vom Jahre 1516 Montages nach Urbani Pabſtes und Märtyrers, vor dem damaligen Droſt und Oberſten Ritter von Twente, Johann von Twickelo zu Vögels-Camp, und ſeinen Kurgenoſſen Gerhard Ten Hamme Richter zu Oldenzel, uno Herrn Grubbe Adminiſtrator des Gerichts Dotmarſſen, unter der Regierung des Fürſtbiſchofes zu Uetrecht, Friedrichs Markgrafen von Baden, werden die Laſten genant, welche auf dem Gute Singrave hafteten, und darunter: „Fünf goldene Rheiniſche Gülden jährlich als ein Zins auf Martini an den Rentmeiſter oder Inhaber des Hauſes Lage, zum Behufe des Fürſtbiſchofes von Uetrecht zu bezalen, wofür zu Folge der darüber errichteten Documenten das Haus Singrave von der Lehnwaare befreyet (allodifiziret) worden wäre.“ Dieſe Urkunde ſteht in einer ſehr ſelten gewordenen Streit- und Druckſchrift des Grafen Ernſt Wilhelm von Bentheim wider Gerhard von Sloet als Käufer des Gutes Singrave 1).

Die

1) Cort en bondigh Debath voor d'Hoogwelgeboren Graef en Heer Ernest Wilhelm Graeve tot Benthem enz. op en tegens seker geintituleert fundamenteel, dog cort vertoogh des Heeren Gerhard Sloot tot den Oldenhof etc. wegens de Coop des Huises Singraven, met de adelyke Gerechtigheyt ende Goederen van dien. Tot Deventer gedruckt by Enoch de Vries, Stadsdrukker wonende in de Pol-Straat Anno 1662.

Die Grafen von Bentheim hatten nämlich theils wegen schwehrer Irrungen mit dem benachbarten Hause Bögelskamp, schon unter der Spanischen Regierung, worüber noch verschiedene Nachrichten, unter Andern auch des berühmten Bentheimischen Geschichtschreibers und Canzlers Arnold Gisbert Pagenstecher 1) vorhanden sind, theils deswegen, weil Ritterschaft und Städte, die Staaten von Overyssel, dem Gute Singrave, dem sie, den Grafen von Bentheim zu Ehren, die Landtagsfähigkeit und sonstige Freiheiten, in der Hofnung ertheilet hatten, daß die Oberysselischen Domängüter in der Grafschaft desto beßer behandelt werden mögten, keine völlige Immunität, und der Tradition nach auch keine eigene Grafenbank unter der Oberysselischen Ritterschaft, wider die Landesverfassung erteilen wollten, keine Freude an dem Besitze des Gutes Singrave, seiner einträglichen Wassermüle an der Dinkel u. sonstiger Vorteile 2) ohngeachtet. Graf Ernst Wilhelm von Bentheim, der durch seine Annahme der Catholischen Religion die Landtagsfähigkeit verlor, verkaufte es daher an den Land-Rentmeister von Twente Gerhard von Sloet zu Oldenhof, gerieth aber mit ihm in einen schwehren Pro-

R ceß,

1) Sein Manuscript über die Bentheimische Geschichte ist aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht zu finden.

2) Später auch das Branteweins Monopol.

ceß, weil er behauptete Singrave zu theuer gekaufet zu haben. Ein Proceß, der theils vor dem Adlichen Landgericht Ootmarssum und dessen Richter Reinhard von Kloster, theils in der Appellation oder Klaringe vor den Staaten betrieben, und in beiden Instanzen meist zum Vorteile des Grafen von Bentheim entschieden wurde.

Der Keim zu jenen Oberyssel'schen Domänen in der Grafschaft Bentheim, worauf die Landtagsfähigkeit beruht, war 1406 durch Errichtung der Abtey Zipkelo mit geleget worden, wozu unter Andern Henrich von Gramsberge seinen Anteil an der Wüste Zipkelo hergab 1). Eine in der größten Armut und mit den größten Schwierigkeiten errichtete Abtei, die aber ihre Besitzungen bis in der benachbarten Niedergrafschaft Bentheim ansehnlich erweiterte, jedoch bei der schon im folgenden Jahrhundert erfolgten Religions-Veränderung zu den Domänen geschlagen wurde 2). Mit den Bentheimischen Gütern der

1) Lindeborn Hist. sive Not. Episcop. Daventriensis Pag. 387. Seq.

2) So wie das im nämlichen Jahre entstandene Kloster Albergen zwischen Ootmarssen und Almelo, erst durch Weltgeistliche vom gemeinschaftlichen Leben, aber bald durch Augustiner, wie das keine fünf Stunden davon entfernte Gotteshaus Frenswegen, unter gemeinschaftlicher Windsheimischer Congregation.

der vormaligen Abtey Zipkelo wurden die Bentheimischen Besitzungen der vormaligen Fürstbischofe von Uetrecht vereiniget.

So viel die weitere Geschichte der Herrlichkeit Lage betrift, welche man im siebzehnten Jahrhundert unter der Bentheimischen Landesstandschaft 1) antrift, so wurden unter der Regierung Kaisers Karls des Fünften 1531 der Drost von Lage und Marschall Adrian von Rede und der Bürgermeister Johann von der Vecht der Stadt Campen von den Oberyfselischen Rittern und Städten nach Brüssel zum Kaiser deputiret, um verschiedene Landes Angelegenheiten zu berichtigen, unter Andern aber dem Kaiser vorzutragen, dat Huis to Laghe in Twent op de Frontieren der Graefschap van Benthem 2) aus welchem Hause die Landschaften täglich beschützet und regieret würden, bäten Ritterschaft und Städte, behörlich repariren, und mit so viel Personen besetzen zu laßen, womit es verwahret wäre, auch mit Geschütz und Kraut [Pulver] nach Erfordern zu versehen. Der Kaiser erwiederte: Er würde hierin versehen und ordonniren zur

1) Die Landtags Recesse sind zu Irenswegen.

2) Im folgenden siebzehnten Jahrhundert, worin Picardt lebte, lag Lage in der Grafschaft Bentheim.

Picardt Drentische Chronyk Seite 374.

Versicherung seiner Landschaften 1). Allein der Spanische König Philip der Zweyte verpfändete in seiner Geldnoth in seinem schwehren Kriege mit den Niederlanden, auch die Herrlichkeit Lage 1576 an Diederich von Ketteler Herrn zu Assen 2], dem Er die Belehnung darüber erteilte. Diederichs von Ketteler Sohn Wilhelm vererbte sie auf seine Tochter Gräfin von Croi und Reux, welche sie nebst ihren andern Gütern 1642 an Johann von Raesfeld Herrn zu Twickel Drost von Twente verkaufte, dem die Overysselischen Staaten, Ritterschaft und Städte die Belehnung damit erteilten, nachdem sie das Pfandlehn in ein Erblehn verändert hatten; dessen Sohn Adolph Henrich von Raesfeld Herr zu Twickel, vermälet mit Amadea von Flodorf, vererbte sie auf seine Tochter Adriana Sophia vermälet mit dem Grafen von Wassenaar Obdam, welche Familie sie noch besitzt. Jetzt werden von dieser, weder zum Teutschen Reiche, noch zur Republik der Vereinigten Niederlande, oder Batavischen Republik, gehören wollenden Herrschaft fünfzig Gülden und acht Stüber holländisch an die Provinz Oberyssel für deren Schutz jährlich bezalet, welche diese hinwieder an den Schulmeister zu Lage jährlich

---

1) 38te Urkunde in Racer Overysselische Gedenkstücken.

2) Denklich in Drente, oder im Münsterischen.

lich entrichtet. Von der Verwüstung und Wiederherstellung des dortigen Schloßes, wovon noch bedeutende Ueberbleibsel von seiner ehemaligen Stärke zeugen, hat Heda 1) Etwas, das aber nur zur Geschichte der Fürstbischofe von Uetrecht gehöret. Die Veräußerung der Herrlichkeit Lage von Oberyssel hatte wohl die Folge, daß das bisher mit dem Drostamte Lage vereinigte Drostamt Diepenheim mit dem Drostamte Haxbergen, ehemals Blankenburg, vereiniget wurde und den letzteren Namen bekam.

Da diese Herrlichkeit Lage von Büsching in seiner Geographie ganz vergeßen, oder vielmehr dem Teutschen Reiche wohl nicht bekannt ist, so wenig als im Westphälischen Frieden einer Abtretung der ehemals zum Hochstifte Uetrecht gehörigen Amtmanney Lage Erwähnung geschehen ist, so verdienen hier noch vier Verträge der Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim mit Adolph Henrich von Raesfeld Herrn der von der Grafschaft Bentheim umgebenen Herrlichkeit Lage angeführt zu werden, worin von der Souveränität derselben gar nicht erwähnet wird, die auch der Graf von Bentheim ohne Consenz Kaisers und Reichs nicht aufopfern konnte. In der ersten zu Neuenhaus den zehnten October 1651 errichteten Urkunde heißt es: Zur Wegräumung der bisheri-

1) Seiten 259. 286.

bisherigen Streitigkeiten zwischen dem Grafen v. Bentheim und Herrn von Lage und Twickelo 1), Drost von Twente, über den beiderseitigen Besitz der Thornischen Güter, deren Exemtionen 2), Privilegien und Gerechtigkeiten, trete gedachter von Raesfeld dieselbe Lehn- und Allodialgüter, so wie solche weiland Johann von Raesfeld in der Grafschaft Bentheim besessen hätte, und er jetzt besäße, dem Grafen von Bentheim fur sich und seine Erben ab. Nämlich Höllinck in Getelo, Schulze Meierink in den Uelser Bauerhäusern, Sörik und Busmann in Hardinkhausen, Höllink zu Wilsum, Drumme in Tinholte, Hartger und Brüppink zu Hilten, Görtman zu Hardingen, Conerdink, Rörink, Niehof, Moman und Hofstede zu Halle, Borcherdink in Binnenborg, Revester, Veldink, Spielman, Himmeldink in Butenborg, die Rüterstede mit der Waare, Fischerey und halbe Maaße von Fischer Albert, Lichterink Esch und den Brinkgarten zu Uelsen, Heisman und Bucht bey Neuenhaus; Körners, Elsmans, Snörinks, Rabbers und Baden Zehnten; auch die Walmerinkhäuser Güter, als

Olthus,

---

1) Winkelo war von jeher und ist noch ein mediates Haus bey Delden in Overyssel.

2) Schließen keine Landeshoheit ein, die von Thorn besaßen nur eine Mediat Herrlichkeit in der Grafschaft Bentheim, im Gerichte Uelzen.

Olthus, den Ausgang aus dem großen Laer zu Gravestorp, Alferink zu Scherhorn, Beerlink zu Kleine Ringe, Singravens und Saalzehnten, nebst den Holzgerichten zu Wilsum, Getelo, Hardingen, und Itterbecke 1). Und zwar unter diesen Gütern die vier Erben Konerink, Rorick, Niehof und Moman, mit Ausschließung der beiden Weiden oder Zuschlägen in und bei Lage, und ihres Holzgerichtes in Hardingen, Tauschweise gegen die vier gräflich Bentheimischen Erben in Brecklingheim, namentlich den dortigen Schulzenhof mit dem Holzgerichte, Möllendyk, Veldmann und Rotman, mit Vorbehalt der Pfandschaft des Junkers Bentink 2) auf dem Schultenhofe. Alle übrige Güter aber für die Summe von acht und zwanzig tausend ein hundert Rtlr. 3), in vier bestimten Terminen binnen Lage zu bezalen.

---

1) Aus Holzgericht entstand Markengericht bey Abnahme des Holzes, sagt Möser. Ob auch Torfgericht? Dieses ist das veränderte Holzgericht.

2) War Adrian Wilhelm Bentinck zu Brekelkamp verheuratet mit Anna Hadewich von Ense von Scheer und Schwanenburg, deren Sohn Riquia Ignaz vermälet mit Maria Anna von Westerholt, deren Tochter Juliane Bentink meine Mutter.

3) Holländisch; denn diese Verträge sind in der Holländischen Sprache evrichtet, u. in den Bentheimischen öffentlichen Cassen

bezalen. Zur beiderseitigen Sicherheit, bis zur Erfüllung des Versprochenen, als auch aller Ansprüche der Verwandten und Creditoren, wie auch der Provinz Oberyssel 1) sollten so wohl die vier benanten gräflich Bentheimischen Erben in Twente, als das Gut Singrave und die Erben Brandehof und Stocke (auch im Twente) gerichtlich verpfändet werden, jedoch sollte der Graf von Bentheim diese Letzteren verkaufen können, wenn der Herr von Lage mit dem daraus gelöseten Kaufgelde befriediget würde, auch sollte der Graf die Pfandschaft des Junkers Ventinck auf das Schulten Erbe in Brekelkamp zur Verfallzeit derselben abtragen. Der Graf sollte den rückständigen Kaufschilling mit sechs und einem Viertel vom Hundert terminlich verzinsen, und zu mehrer Sicherheit der Herr von Lage so lange im Besitze der verkauften Güter bleiben, auch sich an den Gräflichen, so wohl Bentheimischen als Oberysselischen Gütern erholen können, so auch der Graf an den Raesfeldischen; die über die Thornischen Güter sprechenden Urkunden sollten mit demselben überliefert werden u. s. w.

In

---

wird nach solchen Reichsthalern, oder drittehalb Gülden gerechnet.

1] Diese hatte das Pfandlehn schon in ein Erblehn 1642 vor dem Westphälischen Frieden 1648 verändert, so kam Lage aus der zum Reiche gehörigen Uetrechtisch Oberysselischen unter die Bentheimische Hoheit.

In einem andern am nämlichen Tage und am nämlichen Orte ausgefertigten Documente wurden die bisher von Lagischer Seite bestimt angegebenen, von Bentheimischer Seite aber für unbestimt gehaltenen Grenzen des Bezirkes Lage, auf der Seite nach Neuenhaus folgender Gestalt festgesetzet: Vom Zaune des Beyfanges an auf Fischers Glupe, von da auf Kalveringers Alte Waare, auf den bösen Busch, auf den Stein gegen Meiers Ware, weiter über die Ylage, auf Brookmans Waare, bis da, wo der alte Pfal gestanden hätte, weiter hinter Unsteding, langs der Bache, wo das Gericht gestanden, und so zurück auf den Byfang, wobey Seine Hochgräfliche Gnaden auf den gemeinen Grund zwischen diesem Districte verzichteten, den Eingesessenen der Marke Hardingen aber das Pfalbauern Recht und die Plaggenmähung im Goor vorbehielten, hingegen sollten jene wenigen von Unsteding oder von Lage außerhalb der Grenzen etwa gelegenen Ländereyen hinfüro, wie ehemals, von Bentheimischen Lasten befreyet bleiben; Maatman 1) aber sollte von seinen Ländereyen in der Grafschaft so viel bezalen, als Bucht von seinen Ländereyen in Twente.

1) Maatman liegt auf der Grenze des Bentheimischen Gerichts Uelzen und des Twentischen Gerichts Botmarssen, dessen zum Zeichen hängt in der Mitte des Hauses ein Haal, will aber nur die Gerichtsbarkeit seines Gutsherrn Lage erkennen.

Twente entrichtete. Mit der Fischerey auf dem Töge [Zug] bey Brüggiek, sollte es, wie vor diesem, gehalten werden. Weiter wurde dem Hrn. von Raesfeld das Pfalbauerrecht 1] in den benachbarten Marken, wie auch die freye Schafetrift in den Marken Halle und Hardingen zugestanden. Auch sollte der Herr von Raesfeld mit dem mindesten Nachtheile Seiner Hochgräflichen Gnaden, mit Beratung mit den gräflichen Amtleuten, einen Ueberfall zur Beförderung des Fischganges unterm Beyfang 2] legen mögen; ferner berechtigt seyn, im Geteler Vene für sich nach Belieben, für die Laagischen Eingesessenen aber, jährlich einhundert und fünf und zwanzig Fuder Torf stechen zu laßen, wozu ein gewißer Bezirk sollte angewiesen werden. Auch sollte der Herr Raesfeld, wegen des Hauses Lage, die Jagd im ganzen Gerichte Uelsen, in den Gerichten Veldhausen und Emblicamp diesseits der Vechte, in der Entfernung eines ziemlichen Canonen Schusses von Neuenhaus ausüben. Der Lagische Mülengang sollte in Zukunft nicht verhindert, sondern freygelaßen werden, des Endes sollte in Brookmans Waare eine Planke [hölzerne kleine Schleuse] gesetzet werden mögen, jedoch ohne Nachteil des Wasser Laufes zur Neuenhauser Mü-

le,

1] Ein Pfalbauer ist in mehreren angrenzenden Marken begütert und berechtige.

2] Beyfang ist bekanntlich die Grenze eines Gerichts.

le, sonst sollte der Neuenhauser Müller sie wieder aufziehen können 1). Wenn dieser Herr von Lage, oder seine Nachkommen die Herrlichkeit Lage verlieren würden, so sollte ein zeitlicher Graf von Bentheim an diesem Vertrage nicht weiter gebunden seyn.

In einer dritten am nämlichen Tage und Orte ausgestelleten Urkunde verspricht dieser Herr von Lage für sich und seine Erbfolger, daß ein zeitlicher Graf von Bentheim, ohne Präjudiz der Provinz Oberyssel, ein Näherrecht haben sollte, wenn die Herrlichkeit Lage, mit Consenz gedachter Provinz jemals würde veräußert, und von den Grafen von Bentheim alsdann so viel, als von einem Andern dafür gegeben werden. Im Jahre 1662 den ein und zwanzigsten November schloßen der hochgeborne Graf und Herr, Herr Ernst Wilhelm, Graf zu Bentheim, Teklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinghofen, Hoja, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Cölln,

und der Hochedelgeborne und gestrenge Herr Adolph Henrich von Raesfeld, Herr zu Lage und Twickelo, Drost des Landes Twente, auf dem Schlosse Bentheim, noch einen Vertrag des Inhaltes: daß Johann Meiners, der vom Grafen

von

1) Die heutige steinerne Schleuse bey Neuenhaus ist ein merkwürdiges Werk.

von Bentheim und vom Herrn zu Lage zum gemeinschaftlichen Rentmeister der freyen Tornischen Güter angesetzet war, aber den Dienst des Grafen verlaßen hätte, so lange diese Güter verwalten sollte, bis der Graf den völligen Kaufschilling dafür entrichtet, und die Pfandschaft des Junkers Bentink auf den Schultenhof und die Maaße [Wiese] zu Breklicheim von tausend und fünfzig Reichsthalern [holländisch] zu Sechs von Hundert abgetragen hätte. Alle in Zukunft zwischen der Grafschaft Bentheim und Herrlichkeit Lage entstehen könnende Streitigkeiten sollten nicht gerichtlich abgeurteilet, sondern durch Schiedes-Richter entschieden werden 1). Diese Verträge wurden von beiden Contrahirenden besiegelt und unterschrieben und zwar von der Einen nur mit den Worten: Adolph Henrich van Raesfeldt, wie auch von seiner Frau: Amaden van Flodorf.

Hätte sich dieser Herr von Lage als einen solchen Souverän betrachtet, dessen Gebiet weder zum Teutschen Reiche, noch zu Jenem der vereinigten Niederlande, oder vielmehr nur der Provinz Oberyssel, gehörte, so wäre diese letztere

Clausel,

1) Von diesen sonst bekanten Verträgen sind auch Exemplare auf dem Hause Vögelskamp.

Clauſel, daß alle zukünftige Streitigkeiten zwiſchen der Reichs-Grafſchaft Bentheim und ſeiner Herrlichkeit, nicht gerichtlich entſchieden, ſondern vermittelt werden ſollten, überflüſſig geweſen, da der Herr von Lage in ſolchem Falle weder den Reichs- noch den Gräflich- Bentheimiſchen Gerichten, ſo wenig, als denen der General-Staaten oder der Staaten von Oberyſſel unterworfen war. So viel ſeine und ſeiner Nachfolger perſönliche Eigenſchaft betrift, ſo gehörten und gehören ſie nicht zum Teutſchen hohen Adel, noch auch zu der in Weſtphalen nicht exiſtirenden Reichs-Ritterſchaft. Die zwar in ihren Provinzialen Verhältniſſen in ihrer Provinz, und gegen die Staaten anderer Provinzen der vereinigten Niederlande ſouveränen Staaten von Oberyſſel, waren mit den Deputirten der Staaten anderer vereinigten Niederländiſchen Provinzen unterm Namen der General-Staaten zwar eine ſouveräne Macht mit den andern Mächten Europens, und ſo auch mit dem Teutſchen Reiche, im Weſtphäliſchen Frieden 1648 geworden, allein die bloßen Oberyſſeliſchen Staaten wollten und konnten 1642 kein unmittelbares Reichsgebiet Lage im Umfange der Reichs Grafſchaft Bentheim, geſchweige keine neue Souveränität in Europa darſtellen. Hätten die Oberyſſeliſchen Staaten das Pfandlehn des Spaniſchen Königes Philips des Zweiten, als Herrn von Oberyſſel, nicht 1642 in ein Erblehn verändert, ſo wäre Lage mit Oberyſſel in Rückſicht gegen

andere

andere Europäiſche Mächte und gegen das Teutſche Reich und die Grafſchaft Bentheim, unter die Hoheit der General-Staaten gekommen, da ſie ſich aber keine Hoheit über Lage vorbehielten, ſondern nur ein Schutzrecht oder eine ehemalige Vogtey, ſo muſte Lage zur Hoheit der es umgebenden Reichs-Grafſchaft Bentheim und zur Souveränität Kaiſers und Reichs zurück treten, da es ehemals zum Gebiete der Fürſtbiſchöfe von Uetrecht und zwarn deren Oberſtiftes Ober der Yſſel gehöret hatte. Die Herrn von Lage fühlten das auch wohl, da eben dieſer A. H. oder Adolph Henrich von Raesfeld die Bentheimiſchen Landes-Concordaten unter der Regierung eben dieſes Grafen Ernſt Wilhelm von Bentheim den ſechſten Mai 1680 als Bentheimiſcher Landſtand, worin er keine andere Hoveſaat, als Lage beſaß, mit unterſchrieb. So hatte vor Errichtung jener Verträge über die Herrlichkeit Lage, ſein Vater Johann von Raesfeld dem Landtage 1635 von wegen der Herrn Staaten von Oberyſſel ende **vor my particulier**, Laut ſeiner Unterſchrift, wie ſein Sohn, nach Errichtung dieſer Verträge beygewohnet. Allein ſchon unter der Regierung dieſes Grafen Ernſt Wilhelms entſpann ſich eine Kette von Verdrüßlichkeiten in der gräflich Bentheim-Steinfurtiſchen Familie, darauf folgte der zwar zeitliche 1) aber nun ſchon über

1) Addo und wider einlöſliche.

über ein halbes Säculum daurende Versatz der Grafschaft Bentheim an Chur-Hanover, und diese neue Bentheimische Regierung kannte die wahre Beschaffenheit der Mediat Herrlichkeit Lage nicht, indessen wider Reichs und Landes Regalien keine Verjährung, zumal in einem Falle statt haben kann, wobey wenn es eine Privat-Sache beträfe, jeder rechtliche nur erdenkliche Titel u. der in Teutschland, wenn gleich nicht in Overyssel, erforderliche ununterbrochene gute Glaube ermangeln.

Im Jahre 1683 wurde die Herrlichkeit Lage durch Ritterschaft und Städte die Staaten von Oberyssel, als Nachfolger der vormaligen Fürstbischöfe von Uetrecht, und deren späterer Stellvertreter des Kaisers Karls des Fünften u. des Spanischen Königes Philips des Zweiten, wegen der ehemaligen Oberysselischen Rechtsame in derselben angesprochen, die verwitwete Frau von Raesfeld zu Lage gebohrne von Floborf, die Urheberin der Kirche zu Lage, welches bisher nach Uelzen eingepfarret war, wie ihre Inschrift an dieser Kirche 1) beweiset, ließ aber in einer an jene Oberysselische Staaten gerichteten

Deduction

1) Hätten die Fürstbischöfe von Uetrecht Lage als ein unmittelbares Gebiet besessen, sie hätten gewiß in ihrem eigenen Lande eine Kirche gestiftet.

Deduction beweiſen, daß Lage in der Grafſchaft Bentheim läge, und durch die Präſcription oder Verjährung eine freye und ſouveräne Herrſchaft wäre, worüber die Provinz Oberyſſel keine Hoheits-Rechte überhaupt, zumal keine Schatzungen auszuüben hätte. Die Staaten von Oberyſſel wurden durch dieſe Deduction 1] bewogen, Lage in ſeinem damaligen und jetzigen Zuſtande, in ſo weit unangefochten zu laſſen. Einem jeden nachdenkenden Leſer dieſer Deduction und deren drei und zwanzig Beylagen leuchtet es aber bald ein, daß durch dieſe Deduction Lage zwar den holländiſchen Meerſchlund Charybdis, aber nicht den Bentheimiſchen Steinfelzen Scylla vermieden hat, worüber der Römiſche Reichs-Adler ſchwebt, deſſen Flügel die ehemaligen Fürſtbiſchöfe von Uetrecht und Herrn von Lage überſchatteten.

Uebrigens enthalten die Beylagen dieſer Deduction die Geſchichte der Herrlichkeit Lage; ſo ſind unter A einige Extracten aus der ſogenann-

ten

1 Deductie en klaar Vertoog voor de Welgeboren Vrouw Amaden geboren van Flodorf, Douairiére van Raesfelt, Vrouw van Twickeloe en Lage rakende de ware Geschapenheit, Nature en Wesen van d'Heerlykheit Lage, mitsgaders desselfs Recht en Gerechtigheid, als mede desselfs Onderdanen ende onderhoudende Goederen. Te Deventer by Enoch de Vries Stadsdrucker A. 1683. auf 78 Seiten in Quarto.

ten Greffie der Staaten von Oberyſſel, woraus erhellet: daß Elbert von Eil und ſeine Frau Jutta von Lage 1340 mit ihren Kindern Dieterich, Margareta und Eliſabeth, ihr Recht an Lage an den Uetrechtiſchen Fürſtbiſchof Johann von Arkel für ſiebzehnhundert Mark verkauften, die Aeltern der erwähnten Frau von Lage Herman von Lage und Eliſabet von Dieſt verkauften daſſelbe dem nämlichen Fürſtbiſchofe 1346 für fünftauſend Pfund. Es werden dabey genant: Das Haus zu Lage und alles Gut, es ſey Lehn oder eigen, mit Waſſer und mit Weide, mit Korn und mit Zweigern, mit Männern und Burgmännern, mit allerhand Nutzungen. Als vormalige Oberyſſeliſche Droſten zu Lage kommen vor: 1365 Reinold von Coeverden, Ritter und **Amtmann** zu Lage, 1478 Dieterich von der Schulenburg Droſt zu Lage, 1484 Cornelius von Schulenburg, 1495 Jacob von Itterſum Caſtellan 1] zu Lage und Rentmeiſter von Twente, 1502 Johann von Itterſum Jacobs Sohn, 1515 Johann von Itterſum Wolfs Sohn, 1518 Adrian von Reede. Dann wird in dieſem Extracte bemerkt: daß das Droſtamt Lage mit den Droſtämtern Haxbergen oder Hoxbergen und Diewenheim vereiniget worden wäre.

S In

1) Jeder Wirth heißt Caſtelein, weil in Wirthshäuſern Burgfriede und Sicherheit gegen das Fauſtrecht ſeyn mußte.

In der Beylage B überläßt der Spaniſche König Philip der Zweite, als Herr des vormaligen Hochſtiftes Uetrecht Ober der Yſſel 1] 1576 am ſechſten Junio das Haus zu Lage mit der hohen, mitlern und mindern Gerichtbarkeit 2], wie auch den Hof zu Lage, welcher in der Bauerſchaft oder Marke Hardingen zu Heide und Weide gewaaret wäre, ferner das Erbe Onſteding in der nämlichen Marke, das Erbe Heſelink in Graſtorf, Maathaus in Brecklinchem, den gewaardeten Körter Ter Burcht in Graſtorf, den ſchmalen Zehnten in Godelichem, den groben und ſchmalen Zehnten von Rabbersding, auch vom Erbe Elſink in Godelicheim; die Ländereien und Aecker des Hauſes Lage, den Fiſcheteich, die Ranzionen, den Chys oder Accis, die Hüner und die Rechte Holz zu fällen und Torf zn ſtechen, auch eine Müle errichten zu mögen, endlich das Holzgericht und Treiberecht von dreißig Schweinen mit einem Behr in den Bauerſchaften Hardinge, Wilſen, Itterbeck und Getele, an Dieterich von Ketteler in Pfandſchaft, für die Sum-

me

1) Stand in ſolchem Verhältniſſe zu den Biſchöfen von Uetrecht, wie das Herzogthum Weſtphalen, das Feſt Recklinghauſen zu Chur-Köln, das Uetrechtiſche Domkapitel war kein Landſtand in Oberyſſel.

2) Urſprünglich in geiſtlichen, Biſchöflichen Sachen.

me von vierzehntausend zweihundert acht und siebzig Karls oder holländischen Gülden so fort zu bezalen, wogegen die jährlichen Einkünfte dieser Güter fünfhundert vier und neunzig Gülden betrügen. Zur Wiederaufbauung des verfallenen Hauses zu Lage und zur Errichtung einer neuen Mühle sollte der Pfandbesitzer zweitausend Gülden in Rechnung bringen können; das aufwachsende Holz und die Abgaben für Freybriefe an Eigenhörige sollten für den Konig bleiben, wovon der Pfand-Inhaber das Haus Lage mit Zubehör zu Lehne tragen sollte. Die Lose sollte innerhalb acht und zwanzig Jahren nicht statt finden können.

Unter der Beylage C belehnt der König den 22 Mai 1590 den Dieterich von Ketteler mit dem Hause zu Lage mit der hohen, mittlern und niedern Jurisdiction und Herrlichkeit. Ausdrücke, die keines Weges eine Exemtion dieser Herrlichkeit Lage von der Souveränität des Teutschen Reichs, wozu alle davon abgerissene Stücke, gemäß der Kaiserlichen Wahl-Capitulationen zurück gebracht werden sollen, und von der Hoheit der sie umgebenden Reichs-Grafschaft Bentheim befassen, in deren Gebiete noch die meisten Lagischen Pertinenzien gelegen sind.

Unter D erlaubt der König dem Dietrich v. Ketler zu Assen, Pfandherrn zu Lage liggende by

de Twente Land van Overysel in de Grafschap van Benthem zur Reparation des Hauses und der Mühle zu Lage noch zwölftausend Gülden zu verwenden, da in diesen Zeiten (1591. 12 Decb.) die Aufrechthaltung der Königlichen Rechte Kosten erforderte, besonders da der Graf von Bentheim die meisten **Lagischen Rechtsame** gebrauchte oder vorenthielte.

Sub E belehnen Ritterschaft und Städte Staaten von Oberyssel 1635 den 11 Jul. den Grafen Eustach von Croi und Reux und seine Gemalin Theodora Maria Gertrud von Kettler Frau zu Assen, zu Folge der dem Großvater der Letztern, Dieterich von Ketteler zu Assen verliehenen Pfandschaft mit dem **Rechte und der Pfandschaft der Herrlichkeit Lage und untergehörigen Güter.**

In der Beilage F erteilen die Staaten von Overyssel dem Johann von Raesfeld Drosten von Twente 1642 den vierten Mai die Belehnung mit der Herrlichkeit Lage und unterhörigen Güter zu einem **Erblehn** nach Oberysselischen Lehnrechten.

Im Westphälischen Frieden 1648 wurden die General-Staaten der vereinigten Niederlande erst als eine Souveräne Macht in Europa anerkannt, die Staaten der einzelnen Niederländischen Provinzen,

vinzen, wie Oberyssel, waren niemals Souveräne in Rücksicht auswärtiger Mächte, konnten u. wollten also wohl eine Belehnung, wie jeder Lehnherr erteilen, aber keine Exemtion von der Hoheit des Teutschen Reichs und der unmittelbaren Reichsgrafschaft Bentheim fixiren, da die vorigen Fürstbischöfe von Uetrecht, der Kaiser Karl der Fünfte und der Spanische König Philip der Zweite die Mediat Herrlichkeit Lage unter Bentheimischer Landeshoheit, wie die noch übrigen Bentheimischen Güter besessen hatten, worauf die Oberyssellische uud heutige Batavische Landtagsstimme auf den Bentheimischen Landtagen noch beruhet.

Unter G verkaufen der Graf Eustach von Croi und Reux und seine Gemalin T. G. M. v. Kettler 1643 Jul. 21 auf der Commanderie zu Oetmarschen an Johann von Raesfelt Drost von Vollenhoe die Herrlichkeit Lage und vier Erben im Kirchspiele Uelzen für den bisher gen Pfandschilling und noch sechstausend Gülden, außer einer Verehrung an die Frau Gräfin.

Die Beylage H enthält gar eine Protestation des Herrn Grafen Arnold zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt vom Jahre 1579 wider die Aufrichtung eines Prangers oder Kaaks durch Dieterich von Kettler zu Lage, „da dieses der wohlhergebrachten Bentheimischen ordi-

nari

nari Jurisdiction und hoher Obrigkeit zuwider, da obgedachtes Lage ohne Mittel in dem Bezirk der Grafschaft Bentheim, Kirchspiel Uelsen und Bauerschaft Hardingen gelegen und derselbigen ordentlich Ober und Herrlichkeiten ohn Mittel unterworfen, und von Anfang nie keine Jurisdiction Ober oder Herrlichkeit, sonderlich in Criminal-Sachen gehabt, vielweniger exercirt, gebraucht und hergebracht, oder das Exempel und Nachweisung an Galgen, Raden, Pranger, oder einigen andern Theil, dadurch Brauch, Uebung, Recht und Gerechtigkeit einiger rechtlichen Coertion oder peinlichen Strafe und Gerichte angezeiget, erwiesen und dargethan werden könnte, noch jemals vorhanden, und das also der von Kettler berümte und angemaßte Jurisdiction, und darauf vermeintlich gesetzte Pranger unerfindlich, unbeweislich und anders nit, dan eine mutwillige widerrechtliche Neuerung, dadurch Sein Gnaden an Irer von Kaiserlicher Majestät empfangenen Regalien, Obrigkeit und ordinari Jurisdiction, pro qua militat Juris præsumtio, zum hohesten verletzt und verkürzt sey, und daß Sein Gnaden darin keines Wehrs nochmals gehelen, sondern sich dagegen alle gebürende Mittel und Hülfe der Rechten, und was sonsten denselben zu Handhabung uralter und wolherbrachter Gerechtigkeit in Recht gebüren und nottrüflich sein mag, vorbehalten haben will. Wie im Gleichen Sein Gnaden sich nicht begeben, sondern hiemit reservirt

haben

haben wollen, was gemelter Kettler als Unterthan und Lehnmann mit solcher angerichteter hochbeschwerlicher Neuerung, auch sonsten hin u. wieder in der Grafschaft Bentheim zugefügten Gewalt und Thathandlungen, mit andern Ungebürnißen also wider seine gebürliche Obrigkeit u. Lehnherr geübt committirt und verwirket, an Ortern und Enden sich das gebürt, ordentlich und rechtlich zu prosequiren u. s. w.

Sub J und K sind Klagen des Dieterich von Kettler zu Assen nnd Lage, daß der Graf von Bentheim 1581 ein Floßwerk hätte in Stücken hauen lassen, obschon der Königliche Stathalter Graf von Renneberg auf die Wiederherstellung desselben gedrungen hätte. Daß der Lagische Jäger, weil derselbe auf den tiefen Wässern zu Brecklichem am neunten März 1587 gefischet hätte ins Gefängniß zu Bentheim gesetzet wäre, wo er bis zum dritten Mai hätte sitzen, und bey seiner Befreyung eine Urfede schwören und das Fang und Schließgeld bezalen müßen, aller Abmahnungen des Königlichen Stathalters Verdugo und seiner, von Ketlerischen, eingelegten Caution ohngeachtet.

Unter L ist eine Clausula Concernens des Vertrages zwischen dem Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim und Adolph Henrich von Raesfelt vom 21 Mai 1680 über die Lagischen Grenzen, mit den Worten: Ende soo voorts suidwaarts

langes

langes die Limyten van Twente, mits dat aldaer tusschen het Laegsche ende Twentsche die Breete van twintig Roederen Rhynlands voor Benthems Territoir overblyve, het zy dat de Grond beslagen oft onbeslagen zy

Hierin wird das Bentheimische mit dem Zusatze Teeritoir angeführet, das Lagische aber nicht, so wenig wie das Twentische, welches unter Oberyssel'scher Hoheit.

Unter M und N sind Zeugniße meist Lagischer Einwohner oder Eigenbehörigen, daß aus dem Lagischen Bezirke Nichts an Schatzung an Oberyssel und die Grafschaft Bentheim bezalet werde. Desgleichen unter R S T und V wobey es aaffallend ist, daß sich der Richter, Herman von Gesseler in seinen Zeugen Verhören unter R und S über diesen Gegenstand vom 13 Aug. 1682 und 16 Jänner 1683 nicht Richter v. Lage, sondern einmal Richter der Thornischen Güter, dann der freyen Thornischen Güter schreibt, welche in der Grafschaft Bentheim im Kirchspiele Uelzen vorzüglich lagen und die gräflichen Bentheimischen Domänen so sehr vergrößerten.

Unter O P und Q sind Bruchstücke von Verhandlungen zwischen dem Könige Philip dem Zweiten von Spanien und seinen Domänen Räthen einer, und dem zeitlichen Besitzern des Bezirkes

zirkes Lage anderer Seite. Im Ersten begehret Theodor von Keteler in Französischer Sprache Versicherung dessen, was seiner verstorbenen Mutter gebohrnen Gräfin von Renneberg 1556 wegen der Herrlichkeit Lage in der Grafschaft Bentheim versprochen worden wäre; La Terre et Seigneurie de *Laege*, la Jurisdiction de laquelle ne s'extend que d'un quart de Lieu, appartenants a vostre Majesté, située *au milieu de la Comté de Benthem*; welche Herrlichkeit sich nicht über eine Viertelstunde erstreckte. Im Zweiten ist dieses Versprechen des Königes an die Witwe des Gossen von Ketler gebohrne Gräfin Cornelia von Rennenberg enthalten, ihr die Herrlichkeit **Lage im Kirchspiele Uelsen bey Neuenhaus** mit aller hohen und niedern Gerichtbarkeit, mit Jagd und Fischerey, mit der Mûle überlassen zu wollen, und zwar in einem Oberyssel'schen Erblehne nach Oberyssel'schen Rechten. Ohne von Gebot und Verbot 1), als Kennzeichen der Unmittelbarkeit Etwas zu erwähnen. So viel die Souveränetät des Teutschen Reichs betrift, wird dieselbe wohl ausdrücklich vorbehalten, da der König verspricht, die Ratification des Kaisers und Reichs zu verschaffen. Gelowen wy Philippus Konink X. für ons, unse Erven ende Nakomelingen, gemelte Koperschen, haere Erven ofte Actie

1) nd. **Ausschliessung der Appellation u. s. w.**

tie daervan hebbende, tot allen tyden soe dick 1) des noot gebört, *bewilligungs Brieven van der Roomscher Keiserlyke Mayesteit ende den heiligen Ryck* te erlangen. Zur Sicherheit deſſen verbürget der König unter Andern ſeine Herrſchaft Linge. Uebrigens ſind die Verſatz Summe und die Bentheimiſchen mit verkauften Güter aus Obigem bekannt, nur wird deutlicher außerhalb des Hauſes Lage noch der Hof nnd das Erbe Lage 2), beim Hauſe Lage und die Körterſtätte Ter Brucht richtiger Bucht, ſo wie auf den Landcharten, genant. Noch kommen die Erben Ekhof oder Kemmelink, Badink, Koſe und Nienhus, Alle in der Bentheimiſchen Bauerſchaft Herdinge und die Hüner unterm Namen Faſtnacht Hüner darin vor. Das dritte dieſer Documente iſt ein Königlicher Befehl 3) an die Finanzräthe, daß ſie Seine Königliche Majeſtät über die eigentliche Bewandniß des Bezirkes Lage unterrichten ſollten.

Abermals unter Q wird zum Beweiſe, daß der damalige Oberyſſeliſche Lehnsnexus des Bezirkes Lage keine Oberyſſeliſchen Hoheit über denſelben befaſſe, eine Gräflich Bentheimiſche Belehnung durch Oberyſſel mit einigen Bentheimiſchen

1) Oft.
2) Der erſte Beſtandteil der Herrlichkeit.
3) Ad. vom 29. Nov. 1587.

ſchen Pertinenzien angeführet, worüber Oberyſſel dennoch keine Hoheit anmaße, ſo wenig, als über das von Oberyſſel lehnrührige Lingiſche. Jene Beilage lautet: Extract uit het Register der Leenen van Overyssel. Zwolle den 24 January 1668. Præsentibus de Heer Stadthouder van Leenen, de Heer van Sallik Pares Curiæ Henrik Bentink tot Werkeren, Jacobus Vriesen Secretaris. Met lediger Hand beleend Herr Ernst Wilhelm Grave tot Benthem, Tecklenburg, Steinfort en Limburg, Heer tot Rheda, Wevelinkhoven &c. door desselfs Volmagtiger Doctor Joan Herman Kerkerink by Procuratie den 12 hujus onder des gemelten Heer Graefs Hand en Zegel gepasseert, ten behoeve des gemelten Heer Graefs, met dat Nyenhuis ende met allen synen Toebehoren, tot zulken Rechten, als syne Voorvaderen dat selve altoos van dese Provincie van Overyssel toe Leene ontvangen ende geholden hebben. Item noch beleent met den Hof to Essche, ende Toessink gelegen in den Kerspel van Velthuisen, Buirschap Essche, gelyk gemelte Heere Graefs Vader, Arnold Joost, Grave tot Benthem &c. den 29 April 1629 daarmede is beleent geworden. Pro Extractu Henrick Queisen.

Den Beſchluß der Beilage macht endlich sub Y ein Extract aus den Oberyſſeliſchen Domänberechnungen vom 16 März 1683, worin der Vergleich des Herrn von Raesfelt mit dem Hrn. Grafen Ernſt Wilhelm von Bentheim über Lage

lehnherr-

lehnherrlich genehmiget, das der Familie von Ketler vom Spanischen Könige erteilte Erblehn zernichtet und Solches der Familie von Raesfelt eingeräumet, der Provinz Oberyssel aber das vorbehaltene Recht am wachsendeu Holze in der Herrlichkeit Lage, und die Wiedereinlösung derselben gegen Erstattung des Pfand-Schillings zu sechszehntausend zweyhundert acht und siebzig Gülden, mit Einschluß der zur Reparatur des Hauses und der Müle verwendeten zweytausend Gülden, vorbehalten wird.

Es braucht hiebey wohl nicht erinnert zu werden, daß dieses Alles von Lehn Guts und Gerichtlichen Rechtsamen unter Reichs und Bentheimischer Hoheit zu verstehen war, da selbst die mit dem Teutschen Reiche vereinigten vormaligen Fürstbischöfe von Uetrecht keine andere Rechtsame nebst der bischöflichen Jurisdiction oder geistlichen Gerichtbarkeit in Lage ausübeten, so wie die später sogenanten Drosten von Lage Burggrafen oder Castellanen 1) des Hauses Lage waren, worin die Bischöfe von Uetrecht nach damaliger Sitte eine bewafnete Macht hatten, welches mit der Landes-Hoheit eines andern vereinbarlicher war, als das heutige Besatzungs-Recht in einem

1) Die auch Amtmänner genant wurden und die Bischöflichen Gefälle im Bentheimischen erhoben.

nem fremden Gebiete. Der Flecken Lage bildete sich übrigens erst beim Hause und gehörte zum Bentheimischen Kirchspiele Uelzen.

So viel endlich jene der Provinz Oberyssel vorbehaltene Lagische Rechtsame betrift, die jene Controvers mit der Lagischen Herrschaft eigentlich veranlaßt hatten, so wurden Solche von Letzterer abgefunden, wozu schon die Einleitung zu Ende des eben gedachten Documents geschehen war mit den Worten: Sullen de Vrykopen, wederwisselen en provenues van't holt sedert dien tyd gevallen, als buiten [1] de pandschap gereserveert en vervolgents in de vermeinte Verandcringe van Pandschap in een Erfleen niet vervat, ten profyte van de Provintie alnoch moeten worden ingebracht en gevalideert.

Auch das Oberyssellische Lehnrecht an Lage nahm da mit ein Ende, und Lage wurde ein Allodial oder sogenantes Sonnenlehn, wovon Oberyssel auch zu Folge dieser den Oberyssellischen Staaten oder Regenten zugeeigneten und übergebenen Deduction, und einer mehr als hundertjährigen Observanz, Nichts weiter als jährlich fünfzig Gülden und acht Stüber erhebt, die dem Schulmeister zu Lage zurück gegeben werden.

Hiebei

1) Außer.

Hiebei hat es Oberyſſel, nachdem es ſich durch dieſe Lagiſche Deduction von deſſen Verhältniße zu ihm hatte unterrichten laſſen, feyerlich bewenden laſſen, und Lage trat in ſeine vormalige vom allem auswertigen Verbande befreyete Mittelbarkeit zum Teutſchen Reiche und zur Grafſchaft Bentheim zurück, ſo wenig auch die Bentheimiſchen inneren Streitigkeiten und der Hannöverſche Verſatz der Grafſchaft Bentheim auf dieſe kleine Grenzecke des Reichs und des Bentheimiſchen denken ließen.

Ende des erſten Theils.

Bentheim-Steinfurtische, Lagische, Oberyssel-
sche und sonstige Beyträge zur Geschichte

Westphalens,

zugleich ein Versuch einer

Provinzial-Geschichte

der merkwürdigen

Grafschaft Bentheim.

Aus Urkunden und gleichartigen Nachrichten

von

F. F. von Raet von Bögelscamp.

Zweiter Theil.

Discite ex iis, quæ antea facta sunt;
Hoc enim est optima discendi ratio.
Der sterbende Cyrus zu seinen
Söhnen bey Xenophon.

Burgsteinfurt, 1805.
Gedruckt und verlegt von Aug. Friedr. Denhard,
akademischer Buchdrucker u. Buchbinder.

Uebersicht.

§. 1. Graf Everwin 1. Dynast von Güterswyk erhält Bentheim und Steinfurt. S. 1

§. 2. Sein ältester Sohn Bernard 2. succediret in Bentheim, der Jüngste Arnold in Steinfurt 2

§. 3. Beider respective Söhne, beide Everwin 2. genant, folgen in ihre väterliche Länder und errichten 1487 eine Erbeinigung.

§. 4. Nach derselben verstirbt Bentheim 1530 auf Steinfurt, die Bentheimische Gräfin Maria heuratet den Grafen Arnold ihren Vetter zu Steinfurt. 8

§. 5. Dieses Grafen ältester Sohn Everwin 3. erhält Bentheim, der Jüngste Arnold Steinfurt, dieser verstirbt ohne Erben 9

§. 6. Einführung der Reformation in beiden Grafschaften. 11

§. 7. Graf Everwin 3. v. Bentheim und Steinfurt heuratet die Erbgräfin Anna v. Tecklenburg, so auf ihn 1558 verstirbt. 13

§. 8. Gesch. des Tecklenburg. Amtes Lingen, so an Preussen vererbet, das Tecklenb. vom Hause Solms kaufet, so daß nur Rheda beym Hause Bentheim bleibt. 14

§. 9. Stiftung des illüstern Gymnasiums zu Burgsteinfurt 1591 durch den Grafen Arnold von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt,

urt, der letztere Grafsch. von seinem gleichnamigen Oheime, ererbet, und mit seiner Gemalin Magdalena Nünenaar, Limburg, Alpen, Helfenstein, Bedbur, Lennep, nebst der Erbvogtey zu Köln bekömt. 16

§. 10. Gr. Arnold Jobst von Bentheim u. Steinfurt bestätiget 1613 den Bentheimischen Oberkirchenrath, Bentheimische Landtags-Recesse u. Bentheimische Drangsale im dreißigjährigen und Spanisch Niederländischen Kriege. 21

§. 11. Die Herkunft der Gertrud von Zelst Gemalin des Gr. Ernst Wilhelm von Bentheim. Schutz derselben wider ihren Schwager den Grafen Philip Conrad von Steinfurt, jüngern Bruder ihres Gemales, durch den Münsterischen Fürstbischof Christoph Bernard von Galen. 39

§. 12. Der Gr. v. Bentheim ernennet seine Söhne noch bey seinem Lebzeiten zu Mitbesitzern seiner Graf- und Herrschaften durch ein Constitutum Possessorium. 49

§. 13. Die Gräfin v. Bentheim wird mit vier edelen Ahnen durch den Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. 50

§. 14. Der Graf v. Steinfurt und sein Schwiegervater der Graf v. Tecklenburg überfallen den Gr. v. Bentheim in seinem eigenen Schlosse, und erprrssen von ihm eine Privat-Erklärung zum Nachtheile seiner Kinder, die er hernach widerruft, worauf sein Bruder, der Graf v. Steinfurt stirbt und seinen Sohn Arnold Moritz Wilhelm auch in den vermeinten Bentheimischen Ansprüchen zum Nachfolger hat. 53

§. 15. Der Gr. v. Bentheim wird durch Veranstaltung des Münsterischen Fürstbischofes Christoph

Christoph Bernard v. Galen von der Landstraße aufgehoben und catholisch. S. 58

§. 16. Die Gräfin schickt ihre Kinder nach Holland, Bentheim wird mit Münsterischem Militär besetzt, die Grafsch. durch Münsterische regiert; die Gräfin wird mit militärischer Gewalthätigkeit nach Münster gebracht, wovon Sie nach den Haag entflieht. 62

§. 17. Bentheimische Landtage 1647 und 1655. Errichtung des Bentheimischen Hofgerichts. 76

§. 18. Vermittelung der Bentheimischen Streitigkeiten durch die General-Staaten und den Friedens-Congreß zu Köln 1674. 80

§. 19. Der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen trennet die Bentheimische Ehe, hat den Kaiserl. Reichs-Hofrath auf seiner Seite, der Gr. v. Bentheim vermälet sich anderweit mit Isabella Gräfin von Limburg Styrum, wogegen seine Gemalin protestiret, aber 1678 so wohl als der Bischof von Münster stirbt. 84

§. 20. Bentheimische Landes-Concordaten von 1680 Gerichts-Ordnung. Die Streitigkeiten in der Gräfl. Familie dauern fort. 86

§. 21. Der durch fremden Einfluß geleitete, betagte und zuletzt blinde Gr. Ernst Wilhelm v. Bentheim, enterbet seine Kinder und setzt seinen catholisch gewordenen Vetter Arnold Moritz Wilhelm v. Steinfurt zu seinem Erben ein, weil er mit seiner zweiten Gemalin nur eine Tochter erzeugt hatte. Schwankendes unbestimtes Verfahren des Reichs Hofraths. Die catholischen und protestantischen Mächte in Teutschland und Europa verwenden sich, Jene für Steinfurt, diese für die Bentheimischen gräfl. Söhne. Bielefelder Vertrag 1691. Tod des Gr. Ernst Wilhelm

von Bentheim 1693.

§. 22. Ankunft des älteſten Sohnes deſſelben, des Gr. Ernſt in Bentheim, das ſein Vetter von Steinfurt ſchon im Beſitz genommen, und in Steinfurt. Steinfurtiſche Irrungen mit dem Hochſtifte Münſter. S. 95

§. 23. Bentheimiſche u. Steinfurtiſche Streitigkeiten über die Volziehung des Bielefelder Vertrages. Streitigkeiten der Bentheimiſchen Landesſtände aufm Landtage 1695. 108

§. 24. Streitigkeiten des Gr. Arnold Moritz Wilhelm mit dem Engliſchen Könige u. Holländiſchen Statthalter Wilhelm 3., dem die Oberyſſeliſchen Staaten ihre Bentheimiſche Rechte übertrugen. 112

§. 25. Steinfurtiſche Händel mit Münſter. 117

§. 26. Der König von England und Statthalter von Holland belehnt den Gr. Ernſt 1696 mit Neuenhaus und Zubehör in der Niedergrafſch. Bentheim. 119

§. 27. Streitigkeiten über die Huldigung des Gr. Arnold Moritz Wilhelm in der Grafſch. Bentheim. 120

§. 28. Der Engliſche König und Holländiſche Statthalter Wilhelm 3. läßt 1696 in September Neuenhaus militäriſch beſetzen und dem Gr. Ernſt in der Nieder-Grafſch. Bentheim huldigen. 122

§. 29. Deſſen Compromiſſariſcher Ausſpruch der Streitigkeiten zwiſchen den Herrn Gr. v. Bentheim und Steinfurt, u. Entſcheid. der Landes-Angelegenheiten vom J. 1701; Königl. Preuſſiſche Guarantie deſſelben vom Jahre 1704, der General-Staaten der Vereinigten Niederlande vom Jahre 1707; Kaiſerl. Genehmigung deſſelben in allen Kaiſerl. Belehnungen der Linien Bentheim 131

und

u. Steinfurt des Gesamthauses Bentheim, mit den Grafsch. Bentheim u. Steinfurt, zur gesamten Hand, nebst dem darin bestätigten Rückfalle in beide respective Länder, bey Erlöschung einer dieser Linien, zu Folge des Bielefelder Vertrages. S. 137

§. 30. Ehemaliger Zustand der unmittelbaren Reichsherrsch. uud jetzigen Grafsch. Steinfurt, besonders in Rücksicht des Hochstifts Münster. Eigentliche Gegenstände der Mißhelligkeiten Steinfurts mit Münster. Feindseeliges Betragen des Münsterischen Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen wider Steinfurt. 145

§. 31. Vertrag der Herrschaft mit der Stadt Burgsteinfurt vom Jahr 1616. Neuer Vertrag zwischen denselben vom J. 1717. 157

§. 32 und 33. Vergleich zwischen Münster und Steinfurt vom J. 1716. Durch diesen Vergleich geht die ehemalige Landeshoheit in der vormaligen Obergrafsch. Steinfurt verloren, welche zum Mediat-District der Grafschaft Steinfurt herabsinkt. 164

§. 34. Absterben des Grafen Arnold Mauritz Wilhelm von Bentheim. Erwerbung der Churpfälzisch. Oberamtmannsstelle zu Germersheim, in der Folge zu Umstadt und Otzberg. 179

§. 35. Noch einige Differenzen über den Schiedesrichterlichen Ausspruch des Englischen Königes und Holländischen Statthalters. Vergleich zu Campen vom Jahr 1715. 182

§. 36. Graf Hermann Friedrich v. Bentheim. Münst. Administrat. der Grafsch. Benth. 186

§. 57. Graf Friedrich Karl v. Bentheim. Bentheimische Primogenitur. 186

§. 38. Proceß wegen des Oxenstirnischen Fideicommisses. 187

Acten-

Actenmäſſige Geſchichte der Verpfändung der Reichs-Grafſchaft Bentheim, nebſt den Vorfällen der neueſten Zeit.

§. 39. Veranlaſſung zur Verpfändung. S. 193
§. 40. Inhalt des Pfandſchafts-Contracts. 195
§. 41. Abbezahlung der Schulden gegen cedirte Rechte. Suſpenſion des Pfandſch.-Contr. während dem ſiebenjährigen Kriege. 202
§. 42. Vortheile welche Churhannover von der Verpfändung gehabt hat. 206
§. 43. Fruchtloſe Beſchwerden über Verletzung des Pfandſchaftscontracts. 211
§. 44. Entwürfe zur Wiedereinlöſung vor Ablauf der Verſatzzeit. 230
§. 45. Vereitelte Wiedereinlöſung der Grafſch. Bentheim nach Ablauf der Verſatzzeit 226
§. 46. Begebenheiten der Grafſch. Bentheim nach Ablauf der Verſatzzeit. 240
§. 47. Abſterben des Grafeu Friedrich Karl von Bentheim. Succeſſion des Hrn. Reichsgrafen Ludwig von Bentheim-Steinfurt in die Grafſch. Bentheim. Anhang. Schluß. 246
Genealogiſche Tabellen.
Verzeichniß der Druckfehler.

Noch dazu gekommene Subſcribenten.

Herr Amts-Rath. Grimmell zu Schottmar im Lippiſchen.
Herr Regierungs-Secretair Stein zu Detmold.
Herr Advokat Heyl in Meppen.
Herr W. B. Donckermann, Apotheker zu Lingen.

§. 1.

Hatte Graf Everwin 1. zu Folge seiner Ehestiftung mit Metta Dynastin von Steinfurt vom Jahre 1404, durch den ausser dieser seiner Tochter unbeerbten Todesfall seines Schwiegervaters Ludolphs von Steinfurt, des Letzten dieses uralten Hauses, die damals so wichtige Herrschaft Steinfurt 1) 1421, so wie im nämlichen Jahre durch Absterben seines Groß-Oheims mütterlicher Seite des Grafen Bernards, die Grafschaft Bentheim erhalten, so bekam Er mit seiner zweiten Gemalin Gisberta Tochter des Grafen Otto von Bronkhorst und der Gräfin Agnes von Solms zu Ottenstein, diese Solmsisch-Ottensteinschen Güter.

§. 2.

Nach seinem 1454 erfolgten Tode 2) succedirten von seinen beiden aus seiner zweiten Ehe

A. erzeugten

1) Wozu auch Gronau unter andern verlohrnen Pertinentien gehört.

2) Er hatte in den Streitigkeiten des Münsterischen Bischofes Henrich von Mörs

erzeugten Söhnen der Aelteste Bernard in Bentheim, Arnold der Jüngste in Steinfurt. Jener war mit der Gräfin Anna von Egmond, dieser mit der Dynastin Catharina von Gehmen vermälet. Beide erzeugten mit diesen ihren Gemalinnen einen Sohn, welche Beide Everwin der Zweite genant wurden und in Bentheim und Steinfurt respective succedirten. Nur war in der Steinfurtischen Linie noch eine Tochter Agnes vermälet mit dem Grafen Jacob von Bronkhorst.

Ihre respective Väter, Bernard von Bentheim starb 1473, Arnold von Steinfurt 1466 1).

§. 3.

---

mit den Ständen des Hochstiftes es mit Letztern gehalten, das Bündniß zwischen den Hochstiftern Uetrecht und Münster 1445 mit unterschrieben, auch thätigen Antheil an den Hojaischen Uuruhen im Münsterischen, und an der Schlacht beim Kloster Varlar genommen; die Steinfurter zerstörten das von den Münsterischen neu erbaute Schloß zu Billerbeck. A Matthæi Anal'ect. T. V. P. 82. 84. 108.

1) Der Münsterische Fürstbischof Herzog Johann von Baiern lösete Rheine wieder von Steinfurt und Gehmen 1455 ein; sonstige etwaige Streitigkeiten sollten durch beiderseitige Commissarien aufm Losser-Furth entschieden werden.

Ant. Matthæi Analect. Tom. V. Pag. 134. Das Original dieser Urkunde ist aufm Rathhause der Stadt Deventer.—Bernard Graf von Bentheim unterschrieb als Vormund

§. 3.

In der Bentheimischen Linie war Everwin 2. unter dem Kaiserlichen Statthalter Herzog Georg von Sachsen Gouverneur von Friesland in der Niederländischen Geschichte sehr berühmt und bekam den Zuuamen des Reichen und Weisen. Er erwarb der Grafschaft Bentheim, welche Er von ihren Schulden befreyete, die Herrlichkeit und das Gericht Emblicheim zurück, welche mit der Grafschaft Bentheim zu einem besondern Reichslehne erhoben wurde. Mit seiner Gemalin Ingelburg Herzogin von Mecklenburg Stargard zeugte Er erstlich zwei Töchter, Anna vermälet mit dem Grafen Johann von Honstein, Christina Abtissin zu Wietmärschen, dann einen bald verstorbenen Sohn Bernard, vermälet mit der Gräfin Margareta von Wied, endlich eine Tochter Maria, die ins Steinfurtische Haus heuratete, da das Bentheimische jetzt erlosch.

In der Steinfurtischen Linie war Everwin II. 1) mit der Gräfin Adelheid von Hoja ver-

seines Bruders Sohnes Everwyns 2. von Steinfurt 1466 das Münsterische Privilegium. Kindlinger 1. 41ste Urkunde.

1) Unterschrieb das Bündniß zwischen den Fürstbischöfen Herzog David von Burgund zu Uetrecht und der Ritterschaft und den Hauptstädten von Oberyssel, einer, und Henrich von Schwarzenburg zu Münster

målet, womit Er einen einzigen Sohn Arnold erzielete, der durch seine Heurat mit Maria von Bentheim wieder beide Grafschaften Bentheim u. Steinfurt zusammen bekam und Stammvater der neuern Grafen von Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg zu Rheda wurde.

Sein Vater Everwin 2. von Steinfurt bekam 1438 vom Kaiser Friedrich dem Dritten, ganz im Style eines Kaisers an einen unmittelbaren Reichs-Regent, ein Anschreiben, mit den Seinigen zu Roß 1) und zu Fuß, seinen Sohn, den Römischen König Max aus der Gefangenschaft zu Brügge in Flandern zu retten, desgleichen 1494 wider den König in Frankreich nach Metz und wieder die Türken. Die uralte Reichs unmittelbare Herrschaft Steinfurt wurde 1495 aufm Reichstage zu Worms zu einer Reichsgrafschaft mit Sitz und Stimme im Westphälischen Grafen-Collegio und auf den Westphälischen Kreistagen befördert. Noch vor dieser Erhebung der Dynastie Steinfurt zur Grafschaft hatten die Brüder Everwin der Zweite zu Bentheim und Everwin der Zweite zu Steinfurt, 1487 Montages nach Oculi, jene merkwürdige Familien

---

Administrator von Bremen, und den Münsterischen Domcapitel, Ritterschaft u. Städten anderer Seite 1484. S. 196.

1) Auch Ritter des niedern Adels.

lien und Erbvereinigung geschloßen, die nachher in allen Kaiserlichen Gesamtbelehnungen der Linien Bentheim und Steinfurt des Gesamthauses Bentheim, wozu jetzt das Haus Tecklenburg Rheda noch nicht gehörte, bestätiget und zum Grund-Gesetze beider Grafschaften Bentheim und Steinfurt auch dadurch geworden ist, daß die Landstände und Unterthanen beider Länder sie mit nuterzeichnet und besiegelt haben, wodurch sie eine Staats-Acte dieser beider Länder, und nur dieser allein geworden ist, und die Eigenschaft einer Reichs-Acte durch die Kaiserliche Bestätigung zum Ueberfluße erhalten hat.

Von Bentheimischer Seite beurkundeten diese Staats-Acte die Burgmänner Schotte von Bever, Hermann Voet, Hermann Wullen, Matthäus von Schoneseld genant Grastorp, Henrich von Münster und Arend von Dedem der Alte, dann die drey Städte Schüttorpe, Nordhorn und Nienhus, welche hier wohl zum ersten male in dieser Eigenschaft vorkommen, da der Geist der Zeit noch mehr nach dem Mittelals neuern Alter schmeckte, um Frenswegen und Wietmärschen, als unwehrhafte geistliche Stiftungen, schon unter die Mächtigern des Landes und Hausgenoßenen des Landesherrn zu finden. Von 1) Steinfurtischer Seite kommen die Burgmänner

1) Unser beder Lande und Herligheiden

männer Bernd von Langen, Sundag von Münſter, Johann von Scheden, Wiem Heven, Gerd von Schwen und Johann von Rheine mit den Städten Steinfurt und Gronau vor. Dann wurde in dieſem Familien-Vertrage feſtgeſetzet, „daß in beiden Ländern und Häuſern der Mannsſtamm, und zwar, der Erbſohn oder die Söhne, in jedem Lande ungeteilt ſuccediren ſollten, ſtürbe in einem dieſer Länder und Häuſer der Mannsſtamm aus, ſo ſollten der Erbſohn oder die Söhne des andern Hauſes beide Länder unzerteilet beerben. Von den Töchtern in beiden Häuſern und Ländern ſollte die älteſte mit drei tauſend goldenen Rheiniſchen Gulden, die zweite mit zweitauſend, die dritte mit eintauſend ſolcher Gulden 1] an Ihres gleichen oder mehrere Standes-Perſonen vermälet werden, aber dabey auf die Erbfolge in Länder und Leute Verzicht leiſten, wobey noch beſtimmet ward, daß die zweite und dritte Tochter auch die vierte u. ſ. w. in adlichen Stiftern und Kapiteln nach des 2) Adels Stand verſorget werden ſollten, um deſto beſſer ihre Parzie zu finden. Wäre in

---

Borchmanne und Steden. Burgmänner, Miniſterialen, eigenhörige, adeliche Offiziere und Beamten.

1) Ein Beweis, daß das Vermögen von Steinfurt jenem von Bentheim damals gleich kam.

2) Hohen Adels.

in einem der beiden Häuser eine einzige Tochter so daß der Mannsstamm des andern Hauses ihr Land beerbte, so sollte sie mit achttausend Rheinischen Gulden ausbestattet werden, aber auch auf Land und Leute renunziiren. Würden in jeder Linie nur eine Tochter oder mehrere Töchter geboren, so sollte oder sollten dieselbe jede ihr Land behalten, wie in ersterem Falle die Söhne, jedoch an Ihres Gleichen oder Mehreren heuraten, **welches aber in Rücksicht der Söhne gar nicht festgesetzet wurde.**" Dieser Familien-Vertrag des Hauses Bentheim ist ein ächter Uebergang des Mittelalters zum Neuern. Um den Mannsstamm aufrecht zu halten, mußten die Töchter noch Römische und Canonische Rechte durch Verzichtleistungen entkräften, unter den Söhnen wurde der Erbsohn wiewohl noch mit einigen Zweifeln schon angezeiget, da unter den Churfürsten durch die goldene Bulle Kaisers Karls des Vierten schon die Erstgeburt festgesetzet war, der Kaiser Wahl und jener Länder versichert zu seyn, worauf die Churstimme haftete.

Töchter, vorzüglich Erbtöchter mußten an Herrn vom hohen Adel heuraten, wenn sie Ihnen unmittelbare Reichs-Gebiete zubrachten, bey den Söhnen hieß es noch, so viel die Territorial-Hoheit betraf, eine Ritters Frau hat Ritters Ehre.

§. 4.

Die Folge jener Erbvereinigung würde sich geäußert haben, hätte auch Everwin der Zweite von Bentheim, da Er seinen einzigen jung verstorbenen Sohn Bernard 1) überlebte und 1530 starb 2), seine Tochter Maria nicht mit dem einzigen Sohne Arnold Everwins des Zweiten von Steinfurt vermälet, wiewohl derselbe zum zweiten male mit Walburg aus dem berühmten Niederländischen Dynastischen Hause Brederode heuratete. Wider jene Erbvereinigung suchte ihm zwar seine älteste Schwiegerin Anna mit ihrem Gemale, dem Grafen Johann von Honstein die Succession in Bentheim streitig zu machen, allein das Familien und Landes-Gesetz war zu bestimt, obschon Er mit seiner Bentheimischen Gemalin keine Erben hatte, wiewohl er auch nach dem Successions-Rechte Teutscher hoher Häuser und nach dem uralten Salischen Gesetze, ganz dem natürlichen Staats-Rechte, und der Aufrechthaltung der Länder gemäß, ohne alle Familien-Gesetze,

1) War zwar mit der Gräfin Margareta von Wied vermälet, starb aber 1528 unbeerbt.

2) Nachdem Er in der zweiten Ehe 1529 mit Carda Gräfin von Schöneburg ohne Kinder verheuratet gewesen war, welche den Grafen Gumprecht von Nuwenaar zum zweiten Gemale bekam.

setze, als Bentheim-Steinfurtischer Mannsstamm zur Succession in Bentheim berechtiget war 1).

§. 5.

Mit seiner zweiten Gemalin Walburg von Brederode bekam Er Everwin den Dritten, der in Bentheim als ältester Sohn, nach dem Beispiele Bernards, Groß-Oheims seines Vaters Arnold, und Arnold den Dritten, der in Steinfurt, nachdem Beispiele Arnolds des Ersten, jüngeren Bruders des gedachten Bernards, in Steinfart succediren sollte; da es in den Häusern Bentheim und Steinfurt schon ein Herkommen war, daß bey Erlöschung des Mannsstammes eines dieser

1) Er besiegelte 1538 mit dem Fürstbischofe Franz von Waldeck, dem Domcapitel, dem Land-Marschal Morrien und der Stadt Münster den Landtagsschluß zur Rüstung wider die Wiedertäufer. Kindlinger Münsterische Beiträge 1. Theil 99te Urkunde.

Im Jahre 1533 den vierten Hornung unterschrieb Er mit seinem Vetter, dem Landgrafen Philip v. Hessen den Religions-Frieden des Hochstiftes Münster. Sieh die Urkunde bey Ant. Matth. T. V. P. 142.

In erst erwähnter Urkunde zeiget sich der Graf von Steinfurt als ein mächtiger, mehr als die Ritterschaft bedeutender Münsterischer Landstand, in der zweiten als ein benachbarter Reichsstand des Hochstifts Münster.

dieſer Häuſer, der älteſte Sohn des fortblühenden Stammes Bentheim, der Jüngere Steinfurt bekam. Da nun ein Herkommen die Kraft eines Geſetzes hat, beſonders wenn dieſes Herkommen durch ein Geſetz, wie die Bentheim-Steinfurtiſche Erbvereinigung des Jahrs 1487, deutlich genug beſtätiget wird, ſo konnte in der Folge der Zeit keine umgekehrte Succeſſions Ordnung ſtatt finden.

Der zum Grafen von Steinfurt deſignirte Arnold der Dritte, der auch ſchon auf dieſe Erbfolge mit der Fürſtin Magdalena von Braunſchweig-Lüneburg vermälet worden war, verſtarb aber ohne Erben vor ſeinem Vater Arnold dem Zweiten von Steinfurt und dem Erſten in Bentheim. So daß nun gewiſſermaßen zum zweiten Male das Haus 1) und die Linie Steinfurt des Hauſes Bentheim, ausgeſtorben war, wie eben vorher die Linie Bentheim, welche jetzt der Arnold 2. von Steinfurt auch in Bentheim als Arnold 1. bis zu ſeinem Tode 1553 fortſetzte. So wie auch in unſern Tagen das Haus Steinfurt, zur Vergütung des ihm im ſiebzehnten Jahrhundert zugefügeten ſchreienden Unrechtes, den

1) Das Haus Steinfurt fiel mit Metta von Steinfurt an Everwin 1. von Bentheim, wie oben vermeldet iſt.

den Rückfall der Grafschaft Bentheim auf sein Steinfurtisches Stammhaus belebet hat.

§. 6.

Unter eben gedachtem Grafen Arnold dem Zweiten in Steinfurt und Arnold dem Ersten in Bentheim nahm die Lutherische Lehre in beiden Grafschaften seit 1544 die Oberhand und der Graf bekannte sich selbst dazu. Da fast alle Unterthanen dem Beispiele ihres Landesherru in beiden Grafschaften folgten, so scheinet diese Religions-Veränderung keine Erschütterung verursachet zu haben; noch weniger merklich war in beiden Grafschaften der Uebergang von der Lutherischen zur Reformirten Lehre unter der Regierung des Sohnssohnes dieses Arnolds, des Grafen Arnold von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, da dieser Herr auch die Reformirte Lehre annahm. Die auf wenige Häuser ausgestorbenen adlichen Landesstände, welche zum Theile im benachbarten Münsterischen wohnten, blieben aus gegründeten auch politischen Ursachen großen Theiles Catholisch, wie das Gotteshaus Frenswegen, und das jetzt in ein weltliches Damenstift verwandelte vormalige Kloster Wietmärschen sich selbst allgemach so verändert hatte. Die Religions-Veränderung des Bentheimischen Grafen Ernst Wilhelms unterm Betrieb des Münsterischen Fürstbischofes, Christoph Bernards von Galen verursachte im

siebzehn-

siebzehnten Jahrhundert hingegen die erschütterndsten Catholischen Gegen-Anstalten, wogegen der Geist der Eintracht im ganzen sechszehnten und in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in dem Bentheimischen Landtags-Recessen außerordentlich auffallend absticht, da in dieser ganzen Periode die zeitlichen Prioren von Frenswegen, des dem Augustiner Orden eigenen Geistes der Mäßigung und ihrer Kentniße wegen, einen grossen Einfluß in den Landes-Angelegenheiten hatten. Im politischen Betrachte verschlimmerten sich die Westphälischen hohen Häuser durch die Annahme der Reformation äußerst. Die säcularisirten Hochstifter Bremen, Verden, Minden u. s. w. wurden mächtigern Häusern zu Theile, zu den Gebliebenen Münster, Paderborn u. s. w. versperrete ihnen der Westphälische Friede, wie zu den catholischen Damenstiftern Vreden, **Borghorst**, **Wietmärschen** u. s. w. den Zugang. Wohingegen der Catholische niedere Adel die reichhaltigste Quelle der Versorgung seiner nachgebornen Söhne und Töchter ausschließlich in ganz Westphalen hatte, wenn im ganzen Mittelalter kaum ein Fürstbischof oder auch nur ein Dompräbendat aus einem andern, als hohen Adel gewesen war. Kein Haus hat dieses wohl mehr gefühlet, als das vom Münsterischen umgebene Haus Steinfurt, das sich durch so viele geistliche, ihm jetzt verwehrte Stiftungen, auch an der Malteser-Commende zu Steinfurt, fast erschöpfet hatte.

Indessen

Indessen ist dieses das ganze Staatsrecht erschütternde, alle Begriffe von Landeshoheit und Unterthänigkeit verwirrende Uebergewicht des niedern Adels über den hohen, durch die Säcularisationen unserer Zeit wieder ins alte gehörige Gleise gebracht. Verbindungen, Erbverbrüderungen unter den neuern Westphälischen hohen Häusern mit den vorher dorten bestandenen, günstigen Allianzen können auch die zu große Disproportion zwischen den mehr und minder Mächtigen, zu größerer Festigkeit des Teutschen Reichs weniger merklich machen.

§. 7.

Arnolds einziger noch übriger Sohn, der als ältester zum Erben der Grafschaft Bentheim bestimmt war, folgte ihm in beiden Grafschaften Bentheim und Steinfurt. Dieser Graf Everwin der Dritte war mit der Gräfin Anna von Tecklenburg, wie seine einzige Schwester Agnes erst mit dem Grafen Johann von Rietberg, dann mit dem Grafen Otto von Hoja vermählt. Sein Schwiegervater Graf Conrad von Tecklenburg, vermählt mit der Landgräfin Mechtild von Hessen, starb 1557 vor ihm mit Hinterlassung seiner einzigen Tochter, der gedachten Gräfin von Bentheim und Steinfurt ohne allen weitern Tecklenburgischen Mannsstamm. Woraus man mit einem Blick übersieht, daß die ganze Tecklenburgische

gische damalige Verlassenschaft auf das einzige Tecklenburgische Kind, in so weit Land und Leute betrifft, nämlich auf die Gräfin von Bentheim und Steinfurt, nicht aber auf ihre Vaters Schwester Anna, vermählt mit dem Grafen Philipp v. Solms hätte vererben müssen, da keine Regredient-Erbschaft oder Rücktritt an Land und Leuten unter dem weiblichen Geschlechte statt findet, weil eine Tochter näher ist, als eine Schwester.

§. 8.

Indessen wurde das Teklenburgische Amt Lingen durch den Kaiser Karl den Fünften dem gedachten letzten Grafen Conrad von Tecklenburg, wegen seiner Theilnahme am Schmelkaldischen Bunde, nebst Ibbenbühren und noch drey andern Tecklenburgischen Kirchspielen, abgenommen, und dem Ausführer dieser Execution, dem Grafen Maximilian von Büren aus dem Hause Egmond als eine von allen Reichslasten befreyte Grafsch. verliehen. Seine Tochter Anna von Büren vererbte diese Grafschaft zwar auf ihren Gemahl, den Prinzen Wilhelm den Ersten von Nassau-Oranien, ihr Vormund verkaufte sie aber dem Kaiser Carl dem Fünften, der sie mit allen Niederländischen Ländern 1555 seinem Sohne, dem Spanischen Könige Philipp dem Zweiten überließ, welcher sie auch aller Tecklenburgischen Gegen-Vorstellungen ungeachtet bis 1597 behielt, da

Prinz

Prinz Moritz von Nassau-Oranien, dessen Vater eben gedachter Prinz Wilhelm der Erste sie 1578 von dem erwähnten Spanischen Könige zum Geschenk bekommen hatte, solche wieder eroberte. Von 1605 bis 1632 hatten die Spanier zwar wieder Lingen in Besitz, nach deren Abzug bemächtigten sich jedoch das Haus Oranien und die Staatischen Truppen desselben wieder, bis es mit dem Absterben des Englischen-Königs und Holländischen Statthalters Wilhelms des Dritten, mit der übrigen Oranischen Erbschaft an Preussen fiel, wenn das illüstre Gymnasium zu Lingen noch ein Andenken an die Oranische Erbschaft ist. Durch dieses Hin- und Herziehen der Spanischen und Statischen Truppen aus den Niederlanden durch die Grafschaft Bentheim nach Lingen und zurück hatte diese Grafschaft, wie nicht weniger die Grafschaft Steinfurt des dreissigjährigen zugleich mit dem Niederländischen achtzigjährigen Kriege 1) wütenden teutschen Krieges wegen unbeschreiblich zu leiden. Hatte Preussen übrigens diese Tecklenburgischen Bestandtheile von Oranien geerbet, so erhielt Es das übrige Tecklenburgische durch Kauf vom Hause Solms 2) bis auf die Herrlichkeit oder Grafschaft Rheda, welche beym Hause Bentheim-Tecklenburg geblieben ist.

1 Mit Einschluß des zwölfjährigen Bestandes oder Waffenstillstandes.

2) Nach unendlichen Streitigkeiten zwisch. den Häusern Bentheim u. Solms bey beyden höchsten Reichsgerichten zu Wetzlar u. Wien.

§. 9.

Everwin der Dritte Graf von Bentheim und Steinfurt und seit 1558 auch von Tecklenburg starb 1562 mit Hinterlassung einer Tochter Walburg Gemalin des Grafen Hermann von Wind und eines Sohnes Arnold. Da dieser Everwin der Dritte ein Sohn des Grafen Arnold von Steinfurt war, so ersieht man, daß das Haus Steinfurt das **Stammhaus der Häuser Bentheim und Teklenburg-Rheda** ist, so wie jene Erbvereinigung zwischen den Brüderkindern Everwin dem Zweiten von Bentheim u. Everwin dem Zweiten von Steinfurt vom Jahre 1487 zwei Generationen früher geschlossen wurde, und die Häuser Bentheim und Steinfurt sich über ein Jahrhundert früher wechselseitig succedirten als das eigentlich ausgestorbene Haus Teklenburg durch eine Erbtochter an das Haus Bentheim zu Steinfurt kam. Wohl foglich müssen die Rhedaischen Besitzungen bei der Erlöschung des neuern Tecklenburgischen Mannsstammes an den Gütersswykschen originellen Mannsstamm zu Steinfurt, auch ohne alle Erbvereinigungen zurückfallen, wenn hingegen dermalen bey Erlöschung des Bentheimischen Zweiges des Hauses Steinfurt, das Haus Tecklenburg = Rheda nur erst nach dem Aussterben des Hauses Steinfurt in Bentheim succediren kann, da alle Erbvereinigungen und Belehnungen zur gesammten Hand zwar ein Successions-Recht gewären, aber die Ordnung und Folge in der Successiön nicht umkehren können.

Arnold der Dritte zu Steinfurt und der Zweite zu Bentheim, der zweite Graf von Tecklenburg aus diesem Bentheimischen Hause Steinfurtischer Linie beförderte die Reformirte Lehre und stiftete 1591 das illüstre Gymnasium zu Steinfurt für fünf Professoren und sechs Präceptoren, welches von ihm Arnoldinum genannt wird.

Hatte sein Vater Everwin III Tecklenburg erheyrathet, so bekam Er mit seiner Gemahlin Magdalena Tochter des Grafen Gumprecht von Nuenar und der Gräfin Anna von Limburg oder Hohen-Limburg diese Grafschaft Limburg samt den Herrschaften Alpen, Helfenstein, Lennep und Bedbur nebst der Erbvogtey zu Cölln, welche Errungenschaften also den beiden jetzt noch übrigen Linien Steinfurt und Rheda dieses Steinfurt-Bentheim-Tecklenburgischen Hauses gemeinschaftlich zufielen.

So viele teutsche Reichsgebiete hatte bisher noch kein Graf von Bentheim und Steinfurt besessen. Was aber das Glück verliehen hatte, das ging durch den Aberglauben an Römische und Canonische Rechte großentheils wieder verloren. Denn statt dem Geiste des teutschen hohen Adels und teutscher Successions-Rechte in Land und Leute gemäß eine Erstgeburt in dieser ungetheilten Masse der Reichsländer zu errichten, nahm Arnold eine Theilung unter seinen Söhnen vor.

Von seinen im Jahr 1573 lebenden sieben Söhnen und vier Töchtern starb nämlich der älteste Sohn schon im folgenden Jahre, der zweite Eberwin Mirich 1596 noch unverheyrathet, so daß die Länder unter den fünf noch übrigen Söhnen nach eben so vielen Gebieten vertheilet wurden. Die Töchter hoher Häuser wurden in den Theilungen mit ihren Brüdern schon immer mehr von Ländern und Leuten abgefunden, worauf sie ganz überflüssig Verzicht leisten mußten, weil man sich vorstellte, sie hätten dadurch freiwillig auf den Spruch des Apostels, sind wir Kinder so sind wir auch Erben, wie auf die geistlichen und Römischen Rechte renuncirt. Man fühlte es immer mehr, daß die Söhne zur Erhaltung des Stammes und Namens, und des Glanzes der Familien zur Regierung bestimmt wären, weswegen man Reichs Allodien und Stammgüter immer mehr zu Lehnen machte, da man die Söhne zur Tragung der Lehnspflichten, besonders der militärischen geschickter hielt, als die Töchter, deren Eheherrn kein angebohrnes Recht an den Ländern ihrer Gemahlinnen hatten. Aber auch der Nachtheil der steten Theilungen unter den Söhnen besonders protestantischer hoher Häuser, denen die geistlichen Stiftungen immer mehr entgingen, offenbarte sich für die Familien und Länder, wie für das teutsche Reich immer mehr, so viele Mühe es auch kostete, den Apostolischen Spruch: Ist er ein Sohn, so ist er auch ein Erbe, und

die

die fremden Rechte auf ihre eigenthümliche Gegenstände, nämlich im höhern geistlichen Sinne respective auf bewegliche und nicht unbewegliche Güter anzuwenden. So führten Zeit und Umstände, ja die Natur selbst nnd das Beispiel des alten Testaments auf die Errichtung der Erstgeburt, wenn der Erstgebohrne sonst die zu seinem Berufe nöthigen Eigenschaften hatte.

Von dieses Grafen Arnold vier Töchtern ward Anna mit dem Fürsten Christian von Anhalt, Amöna Amalia auch mit einem Fürsten von Anhalt Namens Ludewig, Magdalena mit dem Grafen Georg Ernst von Styrum vermählt, Amalia Amöna aber starb in ihrer blühenden Jugend. Von seinen noch übrigen fünf Söhnen bekam der nunmehrige älteste Adolph vermählt mit Margaretha Gräfin von Nassau, Tecklenburg, der zweite Arnold Jobst oder Jodoc, vermählt mit Anna Amalia Gräfin von Isenburg, Bentheim, der dritte Wilhelm Henrich, vermählt mit Anna Elisabeth Fürstin von Anholt, Steinfurt, der vierte Conrad Gumprecht, vermählt mit der Gräfin Johanna Elisabeth von Nassau, Limburg, der fünfte Friedrich Ludolf, Alpen. Der vierte verstarb aber 1618 unbeerbt 1) und der fünfte 1629 unverheyrathet, so daß Limburg und Alpen wie-

1) Sein Sohn Wilhelm geboren 1617 starb 1618 vor dem Vater.

der an die drey Linien Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt zurückfielen. So daß nun schon zum dritten male Steinfurt einem jüngern, Bentheim hingegen einem ältern Bruder, nach der Observanz des Bentheim-Steinfurtischen Hauses zugewiesen wurde, obschon der Uebergroßvater dieser Brüder Arnold aus dem Steinfurtischen Hause gewesen war, wie dessen Gemahlin Maria aus dem Bentheimischen. — — Zwar war Arnold Jobst, der Bentheim bekam, jetzt der zweite Bruder, indessen war Wilhelm Heinrich, der Steinfurt erhielt, doch der dritte, und der nunmehrige älteste Adolf, da seine beyden ältern Brüder verstorben waren, hatte an Tecklenburg nicht zu viel, da das schöne Amt und die Grafschaft Lingen nebst jenen vier Tecklenburgischen Kirchspielen davon abgerissen waren, wegen des übrigen Tecklenburgischen, wovon Rheda nur übrig geblieben ist, aber ein schwerer Proceß mit dem Hause Solms im Gange war. Der Vater dieser Brüder Arnold war übrigens an jener Bentheim-Steinfurtischen Erbvereinigung vom Jahre 1487, vermöge welcher der in Bentheim und Steinfurt respective bestehende Mannsstamm damals Jeder für sich fortblühen sollte, nicht mehr verbunden, da er beyde Grafschaften zusammen nebst großen Errungenschaften besaß und eine Primogenitur wenigstens in Rücksicht der Landeshoheit in allen diesen Ländern ungetheilt hätte errichten können; wollte er aber dieselben

theilen,

theilen, so mußte er Bentheim nach dem Herkommen einem respectiven ältern, und Steinfurt einem jüngern Sohne zuweisen, wie er that.

§. 10.

Graf Arnold lebte übrigens noch bis 1601, wo ihm seine Söhne in den ihnen angewiesenen Ländern nachfolgten, bis 1618 Limburg, u. 1629 Alpen, mit dem Absterben der darin regierenden Söhne schon wieder an die drey übrigen Söhne und Grafen von Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt zurück fielen. Wiewohl auch die **Grafschaft Steinfurt** mit dem Absterben des Grafen Wilhelm Heinrich, dessen Sohn im Jahre seiner Geburt 1662 schon vor ihm gestorben war, 1632 schon wieder an seinen jüngern Bruder Arnold Jobst von **Bentheim**, in Rücksicht auf den ältern Bruder Graf Adolph von Tecklenburg, vermöge jener mehr erwähnten Bentheim-Steinfurtischen Erbvereinigung vom Jahre 1387 zurück vererbte. Graf Adolph von Tecklenburg war zwar schon 1625 mit Tode abgegangen, allein Er hatte schon einen Sohn Moritz hinterlaßen, der jetzt in den Tecklenburgischen Ländern regierte und mit der Fürstin Johanna Dorothea von Anhalt vermälet war. So daß der Bentheimische Graf dem verstorbenen Grafen v. Steinfurt als Bruder zwar näher verwant war, wie sein Bruders Sohn von Tecklenburg, aber doch

wohl

wohl schwehrlich und noch weniger ganz allein zur Steinfurtischen Succession gelanget seyn würde, wenn man die jetzige Teklenburgische Linie des Hauses Bentheim als die älteste betrachtet hätte; welches nicht statt finden konnte, da das Tecklenburgische Haus jetzt erst in der zweiten Generation im Bentheim-Steinfurtischen Mannsstamme des Hauses Güterswyk verheuratet war, wie dann jene Bentheim-Steinfurtische Erbvereinigung auch über ein Säculum früher errichtet war, als Tecklenburg durch eine Tecklenburgische Erbtochter an einen Grafen Eberwin III von Bentheim und Steinfurt, Sohn des Steinfurtischen Grafen Arnold, gekommen war; so wie dieser Eberwin III noch das Andenken an Everwin I. von Güterswyk Grafen von Bentheim und Herrn von Steinfurt erhielt. Dieser Vorgang würde schon jetzt die Succession des Grafen v. Steinfurt in die Grafsch. Bentheim als ein Herkommen des Gesamthauses Bentheim-Steinfurt zum Gesetze gemacht haben, wenn dieser Successions-Fall auch nicht durch die bekantesten Verträge bereits bestimmet, und wenn der jetzige Graf von Steinfurt auch kein Abkömling der Grafen von Bentheim und mit dem letzt verstorbenen Grafen von Bentheim auch nicht viel näher verwandt wäre, als der Graf von Tecklenburg-Rheda, wovon bald mehr.

Graf Arnold Jobst von Bentheim seit 1606

und

und von Steinfurt seit 1632 erzielete mit seiner Gemalin Gräfin Anna Amalia von Isenburg, außer dreyen Töchtern Anna Magdalena, welche ins gräfliche Haus Velen heyratete, Anna Amalia nachherige Gräfin von Effern, und Amöna Elisabet nachmals Gräfin von Solms Laubach, drey Söhne, wovon der Aelteste Wolfgang Arnold unmündigen Alters starb, der Zweite und nunmehrige Aelteste **Ernst Wilhelm der Stammvater des heutigen Grafen von Steinfurt die Grafschaft Bentheim**, der dritte Philip Conrad, der Stammvater des letzt verstorbenen Grafen Friederich Karl von Bentheim, hingegen Steinfurt bekam; so daß dieses das vierte Beispiel des Herkommens im Bentheimisch-Steinfurtischen Hause war, daß ein älterer Bruder immer Bentheim, ein jüngerer aber Steinfurt erhalten mußte, wenn man beide Grafschaften nicht der Primogenitur unterwerfen wollte, welches man ohne Verletzung jener Bentheimisch-Steinfurtischen Erbvereinigung von 1487 thun konnte, da solche damals errichtet war, wie in beiden Häusern ein Mannsstamm existirte, der Geist dieser Erbvereinigung führte bey mehrerer Aufklärung hingegen auf eine Primogenitur in beiden stets zu vereinigenden Ländern, da nach dieser Erbvereinigung der Mannsstamm des einen Hauses das andere beerben sollte, wenn der Mannsstamm desselben erlöschet seyn würde.

§. 11.

§. 11.

Von der Regierung des gedachten Grafen Arnold Jobsten, der die Reformirte Kirchenordnung bestätigte und 1613 den 13 October den Oberkirchenrath installirte, auch 1619 und 1624 verschiedene Synodal Schlüße der Reformirten Kirche confirmirte 1), haben sich einige Landtags-Recesse nach der heutigen Form erhalten.

Das älteste kurze Document ist vom 12ten Junii 1627 vom Landesherrn, von einer unleserlichen Hand, von Jean Albrecht de Rede 2), Arnold von Laar, von einer unleserlichen Hand, wahrscheinlich des Priors zu Frenswegen, Plechelm Nytert Amptmann 3), dann von Klaes Niehof, Derk van Lutten und Henrich Münz, wohl die Abgeordneten der dreyen Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, zu Frenswegen, wo der Landtag gehalten wurde, unterschrieben und besiegelt. Man beruft sich in diesem Recesse auf Landtags-Recesse der Jahre 1620 und 1610. Die Stände werden darin Adliche, Geistliche Stände und Abgeordnete der Städte genant. Dann wird über die durch die Kriegstrubeln und Aussteuern entstandene Schuldenlast des Landes geklaget,

1) Sieh Kerken Ordre der Graafschap Benthem und weitere Anlagen, Druckschrift.
2) Zu Brandlecht.
3) Zu Wietmärschen.

klaget, und zur Abtragung der Pensionen oder Zinsen derselben wurde dahin „verglichen erkläret und eingewilliget, daß die in Anno 1620 den 2ten Julii eingewilligte sechsjährige Schatzung noch auf vier Jahre, von abgewichenem Januario zu rechnen, laufenden Jahrs continuirt, also dieselbe auch wie im Jahre 1610 auf eine zehnjährige Schatzung gestellt, und dahero von einem voll Erbe neun Reichsthaler 1), von den halben, item Kotten und Brinksitzers nach Advenant gefordert, und von den dreyen Städten jahrlichs hundert Reichsthaler auf vorige Terminen erlegt werden sollen.“ Im Jahre 1632 am 25 Junii wohnten zu Gildehaus Beveren, Etzbach, Laar, Pastor in Witmarschen, Frater Herman wegen Frenswegen und zweyer Städte Northorn und Neuenhaus Bürgermeister dem Landtage bey. Herr Cantzler Pagenstecher nomine Generosi proponirt: u. s. w. Henrich Müntz führte für die Landesstände das Wort, begehrte: die Richter mögten die Schatzungs-Rechnungen richtig machen, klagte über die Drangsale des Krieges u. d. m. Der Kanzler wollte die alten Landesschulden von Türken und Fräulein Steuern gerne abgetragen haben. Endlich wurde nach vielem hin und her Delibriren, wobey die Stände abtraten, und Henrich Müntz zwischen dem Kanzler und den Ständen ging, beliebet, daß die drey Zalungs-Termine

1) Holländisch.

ne noch in dem laufenden Jahre 1632 bestimmet würden, wie der Hof verlangte, die Stände aber noch gerne ins folgende Jahr verzögert hätten, jedoch mit dem Bedinge, daß das Kriegswesen ein wenig cessiren würde. Cantzler Pagenstecher thut wegen Ihrer Gräflichen Gnaden Danksagung.

Auf dem 1633 den 18/8 Februar aufm gräflichen Schloße Bentheim gehaltenen Landtage trug Herr Kantzler Pagenstecher von wegen hochwohlgebohren Gräflichen Gnaden den versamleten Ständen und interessirten Gutsherrn vor: „Welchergestallt die Grafschaft Bentheim von Anfang dieses leidigen annoch währenden Kriegs-Wesens 1) bisher noch zu starke Einquartirungen, Lauf- und Muster-

1) So viel den Spanisch Niederländischen Krieg betrift, so fiel die sogenannte Hardenberger Schlacht 1580 auf dem Stahlbrink an der Grenze der Niedergrafschaft Bentheim, zwischen den Spaniern unter Schenk, und den Staatischen unter Hohenlo, zum Nachteile der Letztern vor. Der Spanische Oberste De la Vega lag 1591 mit dreytausend Mann Infanterie und achthundert Cavallerie am 23 August zu Uelsen, am folgenden Tage zu Emblicheim.

Verdugo nahm 1593 die Schanze zu Vennebrügge ein und schlug im October des nämlichen Jahres sein Lager zu Escherbrügge auf, wo er jenen Damm zur Einschließung von Coeverden anlegen ließ, der

Musterplätze ausgestanden, bevoran in dem verwichenen 1632 Jahre, da die Grafsch. Bentheim und Tecklenburg mit samt dem Städtlein Steinfurt drey Kaiserliche Regimenter, als das Leutersamsche, Wartenburgische und Ohrische verpflegen müßen, nachgehends auch gemeldte Grafschaften und Stadt neben der Marschalkschen Compagnie zu Fus, und Simmerschen zu Pferde, mit dem Westerholtischen Regiment belegt worden, wodurch, da die Contributionen nicht so bald erhoben werden können, Ihre Gräfl. Gnaden Salvo Calculo über die zwey und dreißig tausend Reichsthaler zur Rettung des Landes auf Ihre Tafelgüter aufnehmen müßen u. s. w." Die anwesenden

---

noch der Spanische Teich oder Damm genant wird. Picardt Drentische Chronyk. Seiten 341. 350. 358.

Graf Ernst Casimir von Nassau ließ durch den Obersten Caspar von Eusum zu Nyenoort Drost von Drente und Coeverden 1626, nachdem dieser Graf von Nassau im Julio desselbigen Jahres Oldenzel erobert hatte, die Spanische Garnison unter Retteler aus Lage in der Grafschaft Bentheim, woraus die Spanier viele Excursionen in die benachbarten Niederländischen Provinzen machten, vertreiben, und das Haus Lage durch einige in dessen Kellern gelegte Pulver Tonnen in die Luft springen. ibidem S. 374.

Der Prediger Picardt zu Koeverden unweit Lage schrieb seine Drentische Chronyk 1659.

wesenden Stände Städte und interessirten Gutsherrn erklärten sich bereit, Ihrer Gräflichen Gnaden, wie billig, gemeldte Beschwerniße aus dem Lande abzunehmen, Ihre G. G. mögten aber die Gnade und Anordnung thun, daß die Richter und Vögte als Urheber der Contributionen zu richtigen Rechnungen und Liqnidation angehalten werden mögten. Worauf beschloßen wurde, daß die Richter und Vögte ihre Contributions = Rechnungen innerhalb einem Monat der Gräflichen Kanzlei einsenden sollten, die demnächst innerhalb dreyer Wochen den Ständen communizirt, und zu deren Abhörung alsdann Commissarien ernant werden sollten. Wie dann immittels die Contributiones auf dero Beamten Verordnung ohne Hinderung in ihrem Gang zu halten, jedoch unter dem Bedinge, daß obige Rechnungen abgeleget würden.

Dann wurde noch verordnet, daß, weil bey dem Ohrischen Aufbruch die Hausleute, welche die Ohrische Bagage geführet, assecurirt da ferne Wagen und Pferde Einem oder Andern ausbleiben würden, daß solcher Schade als eine gemeine Landssache aus dem Lande gut gemacht und entrichtet werden sollte, wie dann solcher Kosten halber durch das ganze Land proportionabele Aussetzung zu machen. Weil auch die Schwedischen sich annoch in der Grafschaft befänden, so sollte kein einzelnes Gericht, sondern

das

das ganze Land den Schaden davon tragen. Diesem Landtage hatten beigewohnet von wegen Ihr Gr. G. Hofmeister Stampa, Doctor Pagenstecher, Doctor Münnich und der Landschreiber Arnold Müntz. Wegen der Landschaft Over-Issel Herr Rentmeister Baack und Herr Commissarius von Renßen, wegen Herrn Ketler 1) der Vogt Baltasar Hagebale, Junker Reede zu Brandlechte, wegen des Klosters zum Vrendeswegen Dr. Hermannus Raimundi, wegen Witmerschen der Amtman Plechelm Nyters, wegen Herrn Cumpkhers zu Ohtmerscheim Hinderich Saur, Monsieur Rudolf Dodo von Laer, wegen Junker Rudolf von Münster Licentiat Neuhof, wegen der Stadt Schuttorf Bertelinck und Bodenkamp.

Auf dem Landtage 1633 3/13 Julio aufm Schloße Bentheim, wozu die Stände und Städte am 2/12 berufen waren, der also der zweite Landtag dieses Jahres war, wurde Namens des Landesherrn über die durch den Krieg entstandenen Schulden der Domänen geklaget, und auch noch proponirt: daß 1631 April 28 aufm Landtage zu Nordhorn Ihrer Gräfl. Gnaden Frau Schwester Frau Magdalena gebohrnen Gräfin zu Bentheim, Gräfin zu Styrum, zu Ablegung Ihrer Gr. G. Aussteuer, Heuraths und Paraphernal

1) Bewohnte den ehemals Voets, jetzt Canzlers oder Dreeshof in Bentheim.

nal Gelder nur sechs tausend Reichsthaler eingewilliget wären, womit doch Dieselbe und Dero Eheherr sich nicht begnügen laßen wollten, sich auf des Herrn Vaters Testament berufend 1) — so ist zwischen Ihrer Gr. Gnaden und Dero anwesenden Landständen endlich verglichen und beschloßen, daß zuvörderst zu richtiger Haltung der Pensionen der alten Landschulden annoch eines Jahres Schatzung aus dem Lande beigebracht werden sollen, die in dreyen Terminen, als nämlich vierzehn Tage nach Jacobi, demnächst auf künftigen Martini und endlich auf Weyhnachten, alle mal von einem jeden vollen Erbe drey Reichsthaler, von halben Erben und Kotten nach Advenant zu bezalen, wie dann auch die Städte auf jedem Termine ihre Quotam, als sie auf vorher gehendem Landtage sich erkläret, beyzuschaffen sich erboten. Die Ihrer Gr. G. Grafen von Styrum mit Dero Gemalin versprochene Ausstever Heuraths und Paraphernal Gelder sollten des noch fortwährenden Kriegs Wesens halber aufm Lande aufgenommen werden. Wie dann ferner zwischen Ihrer Gr. G. und den anwesen-

1) Da abgehende Söhne und Töchter dadurch dem Lande ein Opfer bringen, daß die Domänengüter unverteilt bleiben, so ist eine Vergütung dafür nach Kräften des Landes billig, weil jeder Beamter für sein Amt eine Versorgung für sich und seine Familie prätendiren kann.

wesenden Ständen ausdrücklich verabschiedet, wann künftig von Drost und Beamten in Contribution Sachen einem jeden Richter seine Quota assignirt worden, daß alsdann die Ansetzung von ihnen mit Zuziehung der nächst gesetzenen Ständen, wann dieselben bey der Hand, und sie deren unverzüglich ermächtiget werden können, geschehe 1). Endlich weil die Lüneburgische und Hessische Contribution gar stark gefordert würde, und dann jetzo zu befahren, es mögte wider die Grafschaft wohl eine ganz gefährliche Execution vorgenommen werden, so ist zwischen hochwohlgeborne Ihre Gräfliche Gnaden und den Ständen verabschiedet, daß durch das ganze Land innerhalb vierzehn Tagen eine fernere Schatzung beigebracht werden solle. Unterschrieben und besiegelt von Arnold Jost Gr. zu Bentheim. Johann von Beoern. Johann Albrecht von Rheda. Arnold von Laer. G. Steghman Prior. Gerard Schröders Pastor aus Namen meiner gnäd. Frau Abba in Wittmarßen. Dieser copeiliche Receß ist durch den Kaiserlichen Notar Wilhelm Duesberg vidimirt.

Auf dem Landtage 1635 klagte der Landesherr über die durch den Krieg entstandenen Domänen

1) Dergleichen Gegenstände wurden hernach in den Concordaten unterm nachfolgenden Grafen Ernst Wilhelm noch näher bestimmet.

mänen-Schulden und versprach, daß die Landes-Rechnung nach des Kanzlers Pagenstecher Zurückkunft vorgenommen und abgehöret werden sollte. Dann concludirten neben Ihrer Gr. Gnaden alle anwesende Stände und Städte, daß zur Bezalung der Pensionen und anderer Posten, als Drost Heiden, Dr. Münnich, auch Monsieur Rhede, Beveren, von den Busch und Andere dergleichen eine gemeine Viehschatzung, so doch dieser Zeit für einm alverstanden werde, ohnverzüglich beschrieben, von dem bestallten Receptore eingenommen werden solle. Es soll aber der Anschlag folgender Gestalt geschehen: ein Pferd ad 15 stbr., ein Ochse ad 12 stbr., eine Kuh ad 12 stbr., ein güst Rind oder Sterke ad 6 stbr., ein Schwein ad 1 stbr., ein Schaaf ad 1 stbr., eine Imme (Biene) ad 2 stbr. Wenn dasselbe von den Richtern, Vögten, mit Zuziehung eines der nächst gesetzenen Ständen oder Gutsherrn beschrieben, alsdann soll die Bezalung in zweyen Terminen ausgerichtet werden, und von dem Receptore, der Ihrer Gnaden und den Ständen beeidet seyn soll, mit beiderseits Vorwißen angewendet werden 1). Die Klagen der verschiedenen

1) Heute zu Tage wird auf den jährlichen Landtagen die Landes-Rechnung zuerst vorgenommen; die Anschreibung geschieht nach dem Landtage in jedem Gerichte vor dem Landesherrlichen Commissär und vor zweyen jährlichen Deputirten

schiedenen Gerichte, daß kein gehöriges Verhältniß zwischen ihren Kräften und Lasten betrachtet würde, wurden damit gestillet, daß beeidete Personen ernannt werden sollten, welche sich auf Ländereyen verstünden, die alle Ländereyen im ganzen Lande messen und von ihrer Größe und Beschaffenheit, auch der neuen Zuschläge Ihrer Gräflichen Gnaden und den Ständen schriftliche Verzeichnisse einliefern sollten. Der baufällige Zustand des Gerichts Uelsen wurde besonders von den Abgeordneten der Provinz Overissul dringend vorgestellt, und dadurch verbessert, daß dieses Gericht, welches dem Gerichte Schuthorff gleich bisher zu hundert Reichsthaler, neun und zwanzig bezahlt hätte, bis daran die Ländereyen besichtiget seyn würden, nur fünf und zwanzig entrichten, die übrigen Gerichte aber diesen Abgang ersetzen sollten.

Ferner hieß es: Als auch von Einigen der Stände dafür gehalten worden, daß die Contribution des Bezirkes Withmärscheu als zum Gerichte Northorn gehörig, demselben zu gute kommen solle, andere aber dafür halten, daß gemelter Bezirk a part anzuschlagen, so ist der Schluß gefallen, daß bis an die künftige Besichtigung der

Ständen, in Gegenwart des Richters und Empfängers in jedem Gerichte, wobey die freyen und nicht freyen Personen, die Feuerstätten und der Viehbestand angeschrieben wurden.

Ländereyen die Schatzregister nachgesehen, und da ferne Northorn noch die gewönliche Proportion graviert, selbigem Gericht aus Witmarschen beygesteurt werde. Weil dann auch für billig geachtet worden, weil einige wüste Haus Loßerben dem Kirchspiele Gildehaus und anderen Gerichten abgehen, daß dieselbige ihnen wieder beygelegt, so lange aber solches nicht zu Werk zu richten, der Abgang vom ganzen Lande getragen werde. Endlich haben Ihre Gräfliche Gnaden für gut angesehen, sintemahl Ihrer Gr. G. Beampten die Landsgeschäfte zu schwehr fallen, daß demnach auf des Landes Kosten eine qualificierte Person, die in Beschickungen und andern Landssachen sich gebrauchen lasse, bestelt werde. Es wollten aber Ihre Gr. G. sich alle Disposition in ihrem Lande, wie die einer Landsobrigkeit obliegt und breuchlich, jedoch ohne der Stände Nachtheil, vorbehalten haben. Alles ohne Geferde. Urkundlich seyn dieser Recessen zwey gleich lautende aufgericht und von Hochwohlgeb. Gr. G. samt den anwesenden Ständen und der Stätte Abgeordneten unterschrieben und versiegelt worden. Geben Gildehauß am 3. December Ao. 1635. Arnoldt Jost G. zu Bentheimb. Joan von Raesfelt von wegen der Heren Staten von Over-Issel ende vor my particulier. *] Johan (von) Mulert von wegen

*) Wegen des Gerichts oder der Unterherrlichkeit Lage, worin das Oberyssellische

der Heren Staten alß vorschreven. Johan van Beveren. Johan Albrecht von Reede. G. Steghman Prior. Flechelm Nystar Amptman int Witmärschen. Gerdt Keyser. Tönis Eschedael. Anfm Rücken dieses Landtags-Recesses steht: Zu Coverden gehaltenen Landtag im Jaer duesend ses hundert dertich ses. Den 3. Feb.

Auf dem zu Nordhorn 1638 den 19/29 Mai gehaltenen Landtage wurde zur Befreyung der Herrschaftlichen Kammergüter von den fürs Land übernommenen Krieges-Schulden verordnet, daß die Viehschatzung noch fortdauern, auch ein gewöhnlicher Schatzungstermin zwischen jetzt u. künftigen Jacobi gehoben u. dem Landschrbr. 1) geliefert werden sollte. Der Hr. Prior zu Frendeßweg wurde den zur Abhörung der General und special Landes-Rechnungen zu anderer Landes-Arbeit ernanten Commissarien von den Herrn Ständen beigefüget. Zwo Personen

---

Landrecht noch gilt, zum Beweise, daß Lage niemals ein für sich bestehendes souveranes Gebiet gewesen, soudern mit dem Verfalle des Hochstiftes Uetrecht unter Bentheimische Hoheit kam. Sieh Ersten Theil dieser Geschichte.

1) Nachher Landes-Syndicus, bis zwey Syndicken, ein Reformirter und ein Catholischer ernant wurden. Aber den Empfang der Landes-Mittel bekamen die Empfänger der Gerichte, und durch diese der General-Landes-Empfänger.

nen aus den Ständen sollten mit den Herrschaftlichen oder Commissarien in allen Gerichten die Schatzregister visitiren, und nach Proportion des Vermögens der Unterthanen einrichten, bis bessere Mittel gefunden seyn würden. Den Anschreibungen oder Aussetzungen der Schatzungen in jedem Gerichte durch die Richter und Vögte sollte eine redliche Person an jedem Orte beywohnen, welche auch der Gräflichen Kanzley monatlich berichten sollte, wie die Contribution bezalet wäre. Andere vorfallende Landesgeschäfte sollten mit Zuziehung der von den Ständen ernanten Bevolmächtigten expedirt werden, die auf eine qualifizierte Person, so sich in Verschickungen gebrauchen lasse, bedacht seyn wollten. Sollte aber Einer oder Anderer der Stände den Zustand der Contribution wissen wollen, so sollte jeder Richter und Vogt ihm denselben offenbaren. Da auch vor diesem einige Stände dem jungen Herrn Grafen Ernst Wilhelm, *) auf Genehmigung der Uebrigen, zu seiner Reise in die Fremde zweytausend Reichsthaler bewilliget hätten, so wurde dieses von den Uebrigen genehmiget. „Wie dann Herr Drost Raes-

„felt,

*) Als Erbgrafen, der sich Regenten-Kentnisse erwerben sollte, wie Er dann zu Paris studierte. Sein jüngerer und einziger Bruder Philip Conrad bekam aus Gunst Steinfurt.

„felt, welcher so viel dessen Particulier *) belan=
„get, gutwillig consentirt, neben Herr Niclaus
„von Beverforde, als Over=Jsulsche Abgeordnete
„nicht zweifeln, daß deswegen in Namen Jhrer
„Priucipalen vorderlichst favorabele Resolution
„einkommen solle.“ Diesem Landtags=Recesse wurde im Memoriale wegen Jhrer Gräflichen Gnaden „uffm Landtag zu Northorn übergeben“ in dreyzehn Artikeln beygefüget. Der erste und zweyte Artikel enthalten Klagen über die Schulden der Kammergüter, welche für die Landes=Schulden des Krieges verbunden wären, und einen Vorschlag zur Tilgung dieser Schulden, Etwas auf des Gemahl oder andere Mitteln zu setzen. Die Stände bewilligten dazu ein Drittel der Schatzung. Die übrigen Artikeln dieser Art von Landtags=Propositionen erledigen sich aus den vorigen und nachherigen Landtags=Recessen und aus den Concordaten. Nur heißt es, Art. 12: Als auch der mehrere Theil der Landstände sich resolviret, daß dem jungen Herrn Grafen Ernst Wilhelm zu Jhr Gräflichen Gnaden Reise aus dem Lande zwey tausend Reichsthaler zu Beysteuer verehret werden sollen, so zweifelt man nicht, solches werden sie nunmehr alle dem jungen Herrn zu Ehre und Gefallen ohne weitere Contradiction gerne gunnen. ad 12: Was der Landschaft von Over=Jssull anbelanget, refe=

riren

*] Die Unterherrlichkeit, oder das Gericht Lage.

riren sich die Committirten uf ihre Principalen, zweifeln nicht, sie werden ein favorabel Bescheid bekommen. Belangend Herrn Drosten Raesfelt wegen seine alinge (gesamte) Erbgüter 1) hat hierin gntwillig consentiret. 13. Was Bürgermeisters Kannegießer, welcher vor und nach dem Lande viel Dienste geleistet, Suchen, solches haben die anwesende Landsstände aus dessen eingeschicktem Schreiben zu ersehen. ad 13. Man soll uff Mitteln gedenken zum Recompens seiner gethaner Diensten und Mühe mit ein Stück Geldes aus dem ganzen Lande zu recompensiren, u. nicht mit einige Zuschläge 2). Der Landtags Schluß lautet: Soll hochnötig seyn, daß Jemand der Ständen gecommittirt wird, um die Continuatie der Rechnung beizuwohnen, welcher Macht haben wird, aus die gereiteste Mitteln, davon die gemelte Commissarien den Empfang sollen haben, die Unkosten und Belehnungen zur selbig Rechnung zu verrichten. Belangend die Zuschläge referiren sich die sämtlichen Landesstände uff die vorige Recessen. Die Richtere oder Einhebere der Contribution vermöge verschiedene Recessen sollen keine Aussetzunge machen ehe und bevor solches dem nächsten Gutsherrn vorgebracht und in ihrer Presenzie die Verteilung geschehe; sollen alle die Bauerschaften wegen die eingelie-

ferte

1) Lage.
2) Aus den gemeinen Gründen.

ferte Pfenninge gepürliche Quitung geben. Die Landtags verzehrte Unkosten sollen von die Landständen upgenommen werden, und solches allen Gerichten verteilet werden. Belangend die Rheinische Forderung uff Schuttorf und Northorn wegen die Pallisade uud Arbeits-Leute ist pillich, daß solches über alle Gerichte vertheilet werde. Die semptlich anwesende Landtstende wollen geensintz gestatten, daß die Richtere so viel Panders uff gemeine Unkosten und ungepürliche Pfand sollen unterhalten und solche Pfandt den Taxt zugeleget. Daß in Abhauung der Hölzer die gemeinen interessierte Gutsherrn nit abgewiesen werden, sondern ihr Mark Privilegium wie pillich sollen behalten, und in Confiscation der gestolenen Hölzer mit geteilet werden mögen. Daß die erwelete Receptores ihren Eid von Treuheit vor Ihr Gr. Gnaden und Landtstände sollen prestiren, viel mehr vor ihrem Entfangst gepürliche und sufficiente Caution stellen sullen.

§. 11.

Graf Arnold Jobst von Bentheim und Steinfurt starb im fünften Jahre nach diesem Landtage, nämlich 1643, und hatte seinen ältern Sohn Ernst Wilhelm zum Nachfolger in der Grafsch. Bentheim, und seinen jüngern Sohn Philip Conrad vermälet mit der Gräfin Anna Elisabeth Wilhelmine von Teklenburg, in der Grafschaft

Stein-

Steinfurt. Der Graf Ernſt Wilhelm von Bentheim vermälete ſich mit einem Geldriſchen Fräulein Gertrud von Zelſt, und ließ ſich damit durch den Hofprediger Nicolaus Grimmelius, in der Schloßkirche, am 21ten Auguſt 1661, in Gegenwart ſeiner Schweſter der Gräfin Anna Amelia nachherige Gräfin von Effern, und des Hofmeiſters von Wolf copuliren, wie aus den Zeugnißen dieſes Bentheimiſchen Hofpredigers und dieſer Gräfin erhellet. Zu Folge des Bentheimiſchen Kirchenbuchs wurden aus dieſer Ehe ſechs Söhne geboren; Erneſt nach ſeinem Vater, Chriſtoph Wilhelm ſo bald ſtarb und in der Gräflichen Gruft zu Bentheim begraben wurde, Chriſtoph Bernard nach dem Münſteriſchen Fürſtbiſchofe Chriſtoph Bernard von Galen 1) genant, Arnold Jobſt, der den Namen ſeines Großvaters bekam, den ihm ſeine Gevattern, die Bentheimiſchen Herrn Landes-Stände und die drey Städte der Grafſchaft Bentheim gegeben hatten, Wolfgang Wilhelm, deſſen Gevattern die Staaten von Oberyſſel waren, und Statius Philip, der die General-Staaten zu Gevattern bekam. Dieſe Kinder waren 1661 den 18 November, 1663 Nov. 22, 1665 Febr. 26, 1666 Apr. 1, 1667 Aug. 21, 1668 Aug. 27 geboren.

So

1) Der der Taufhandlung durch den Droſt von Twickelo zu Rheine und Bevergerne beywohnte.

So viel die Familie dieser Gräfin von Bentheim betrift, so war ihr Vater Ritter Hartger von Zelst Herr zu Zellern, eine bekannte Hovesate in der vormaligen Grafsch. Zütphen, Landrichter zu Zellen, und ihr Bruder Dieterich von Zelst Landrichter zu Hummelen und Stendern, ihre Vorfahren hatten vor Alters die Regierung der Stadt Dötingheim bekleidet, wie der Drost der Grafsch. Zütphen, als Chef der Zütphanischen Ritterschaft, W. Freyherr von Hekern 1687 bezeugte, und sein Vater, der auch Landdrost von Zütphen gewesen war, 1664 auf Verlangen des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim bezeuget hatte 1). Gerhard von Hekeren zwar nur ein Pfarrer

1) Die Regierung zu Dötinchem, eine in älteren Zeit mehr bedeutende Stadt, bezeugte 1687 den ersten März, daß Hartger von Zelst, Vater der Gräfin von Bentheim, Rath und Rentmeister der Stadt Dötincheim, Richter zu Zellern und Wachtmeister der Grafschaft Zütphen, auch Landschreiber der Banderherrlichkeiten Baar u. Lathum gewesen wäre, daß die Familie von Zelst von alten Zeiten her Bedienungen bekleidet hätte, so wäre unter andern Gerhard von Zelst 1435 Bürgermeister und Rathsherr gewesen, Peter von Zelst 1494, wieder 1579 ein Peter von Zelst, 1583 Dieterich von Zelst, 1674 Gerhard von Zelst, Bruder des Hartger von Zelst, des Vaters der Gräfin von Bentheim. Bey Aitzema Saaken van Staat en Oorlog. Tweede Stück. 23

Pfarrer zu Haxbergen, aber immer von der in der Geldrischen Geschichte so berühmten Hekerischen Familie, und ein großer Kenner der Alterthümer seines Landes, bezeugte 1688, daß ihm aus den Urkunden der Archiven der Kirchen, Klöster, Gottes und Rathhäuser zu Dötingheim, Zütphen, Duisburg, Zelhelm, Hummel, der Baronie Baar und Latum, Steendern, des uralten Stiftes zu Betlehem und anderer Orte dieser Landschaft, bekannt wäre, daß die Familie von Zelst seit dem Jahre 1300 die ansehnlichsteu Männer in Kirchen und Staats-Aemtern hervor gebracht hätte; das uralte nun zerstörete Stift Betlehem oder Belheim wäre von dieser Familie durch Güter großen Theiles gestiftet, welche noch den Zelstischen Namen führten, wovon auch einige Trümmern der Belheimischen Grab und Kirchensteine zeugeten; in der großen Kirche zu Dötingheim wäre noch ein großer Platz zu Begräbnißen

---

22 Bock P. 91. 92., wo dieser berühmte Geschichtschreiber diese Affäre von Folio ein bis hundert und ein, unter der Rubrik: Verschillen (Steitigkeiten) van de Heeren Graven van Benthem neffens desselfs Bylagen abhandelt, auch Seite 92 die vier Ahnen dieser Gräfin von Bentheim, Zelst, Terink, Holte und Lamsink nebst sonstigen Staats-Acten abgetrucket hat.

In der großen holländischen Enciclopedie unterm Buchstaben B bey Bentheim wird die ritterliche Herkunft der Familie von Zelst angeführet.

nißen der Familie von Zelst; in den Kirchen und Privat Häuser Gläsern wären noch kaum leserliche Inschriften mit den Zelstischen und damit verwandten Familien Wappen, als derer von Holte, von Staverden und deren mehr; am Stundenweiser des Thurmes zu Dötingheim stünde: **Hartger von Zelst Richter und Rentmeister** 1644, eine Klocke zu Hummel und zu Zelheim hätten die Umschriften: „Hartger von Zelst Richter." So viel die beiderseits mütterlichen Vorfahren dieser Gräfin von Bentheim belangt, bezeugte derselbe, daß ein Major Terink Spanischer Commendant der Festung Grol gewesen; zu Dötingheim in Reechs Hause auf der Dusburger Straße hätte 1618 in einem Glase ein Spanischer Offizier mit der Inschrift: „Gerhard Terink" gestanden; vor dem Thore dieser Straße stünde: „Johann Terink Rentmeister und Gemeins Mann" 1); der Prinz von Oranien hätte 1674 einen andern Johann Terink zum Regenten der Stadt Dötingheim 2) ernannt; die Verwantschaft der Familie Terink mit den Geschlechtern

1) Rathsherr der Stadt.

2) Die ersten Stellen in den Geldrischen Städten bekamen edele Geschlechter, wie die Drostämter durchgehends nebst den Land-Richter Aemtern in Geldern und Oberyssel bis auf neuere Zeiten.

schlechtern Ham 1) und Lansink wäre ihm aus Ehepacten, Familien Theilungen und andern Urkunden, aus Grabschriften u. s. w. zu Zütphen, Lohne, Groll u. d. m. bekant. Die vier Wappen: Zelst, Terink, Holte, Lansink wurden im Kaiserlichen Grafen Diplome dieser Gräfin von Bentheim, zu gräflichen Wappen erhoben, wovon hernach. Von der Verwantschaft der Familien von Staverden und von Holte mit der von Zelst scheinet eine aufm Hause Bögelskamp befindliche, nicht ganz mehr leserliche Familien Theilung unter die Brüder und die Schwestern von Staverden ihrer meist in und bey Dötingheim gelegenen Güter vom zweiten Jänner 1671 zu zeugen. Wilhelm Jacob von Staverden 2) Sohn Jocobs von Staverden und der Gertrud v. Holte theilet darin mit seinen Schwestern unter Andern: den großen und kleinen Zehnten zu Raefeler in der Herrlichkeit Gendringen und Etten (des Grafen von Berg) lehnrührig vom Gräflichen Hause Bentheim; auch eine Rentverschreibung von sehszehnhundert Gülden holländisch aus dem Gute Felzbergen, welche sie mit ihren Verwanten Junker Zweten oder Zwieten und Hrn.

von

1) Die Familie von Ham war ehemals in Ootmarssen auch bekant, mit Bentink zu Breckelkamp und Andern verwant.

2) Vater der Gerhardina von Staverden, der Frau Alexanders von Raet meines Großvaters und meiner Großmutter

von Keppel in Gemeinschaft besäßen. Jener Doctor Gerhard von Zelst war übrigens Rath des Grafen von Berg oder des Herrenberg, Heerenberg. So ohne Beyspiel zufälliger Weise eine solche Ehe in den Häusern Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg auch bisher gewesen war, da sich diese durch ihre glänzende Allianzen bisher gegen unzälige andere Häuser ausgezeichnet hatten, worin dergleichen Ehe im ganzen Mittelalter sehr häufig geschloßen waren, so wenig konnte sie doch die mindeste nachtheilige Folge haben. Seit 1643 oder des Absterbens ihres Vaters des Grafen Arnold Jobst von Bentheim und Steinfurt, bis 1661 oder der Vermälung dessen erstgebohrnen Sohnes Ernst Wilhelms, mithin schon achtzehn Jahre besaß dieser Bentheim, und sein jüngerer Bruder Philip Conrad Steinfurt, da ihr Vater auch diese Grafsch. der Primogenitur hätte unterwerfen können. Denn jene mehr erwähnte Bentheim-Steinfurtische Erbvereinigung vom Jahre 1487 redete nur von jenem Falle, wenn in jeder Grafsch. ein Mannsstamm vorhanden seyn würde, wie damals eben statt hatte; aber schon mit dem Bentheimischen Everwin II. war der Bentheimische Stamm erloschen, und beide Grafschaften verfielen auf Everwins des Zweiten von Steinfurt, der mit seinem Namens Verwandten und Vaters Bruders Sohne von Bentheim diesen Familien-Vertrag geschloßen hatte, nachgelaßenen Sohn Arnold den Zwei-

ten

ten von Steinfurt und den Ersten von Bentheim. Dessen Sohn Everwin 3. erheuratete erst mit einer Erbtochter Teklenburg, so daß dieses Haus zu spät ins Bentheim Steinfurtische kam, um wider diese Ehe Etwas einwenden zu können, die auch durch kein Familien Gesetz verboten war, maßen die Bentheimisch Steinfurtische Erbvereinigung nicht das mindeste über die Ehen der Herrn verordnet hatte, aber von den Erb-Töchtern hingegen verlangte, daß sie sich an ihres Gleichen oder mehreren Standes verehelichen sollten. Kein Reichs-Gesetz hatte auch bisher Etwas über die Ehen großer Häuser verfüget, da es erst im folgenden achtzehnten Jahrhundert 1742 in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation 1) hieß: „Noch auch denen aus unstreitig notorischer Mißheyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsproßenen Herren, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titel Ehren, und Würden beylegen, vielweger dieselben zum Nachtheil deren wahren Erbfolger, und ohne deren besondern Einwilligung, vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für nul und nichtig ansehen und achten." Was nun unstreitig notorische Mißheyraten wären, verlangten bekantlich die Churfürsten auch nach dieser Wahl-Capitulation näher bestimmet zu haben, welches

1) Art. 22. §. 4.

welches bis auf den heutigen Tag noch nicht geschehen ist.

Der Graf von Steinfurt konnte also vor der Existenz jener unbestimten Verordnung der Kaiserlichen Wahl-Capitulation, wider diese Ehe des Grafen von Bentheim seines Bruders, im siebzehnten Jahrhundert Nichts mit Rechts-Bestand einwenden. Seine Rathgeber bestritten solche anfänglich daher aus andern Gründen, daß sein Bruder discursweise ihm versprochen haben sollte, nur zur linken Hand heuraten zu wollen, daß nach seinem Absterben Bentheim an Steinfurt verfallen sollte, welches Alles der Graf von Bentheim öffentlich vor seiner Gemalin, und den Landesständen notarialiter läugnete. Von seiner Liebe zu seiner Gemalin, die Er durchaus als eine regierende Gräfin behandelte und von Andern behandelt wißen wollte, zeuget eine außerordentliche Menge der zärtlichsten und beruhigendesten Briefe. Er schenkte ihr unter andern Präsenten an Schmuck und dergleichen bey jeder passenden Gelegenheit, den 25 Jänner 1665 den Schulzenhof zu Driworn, den Er von den Erben Hetters gekaufet hätte, samt den daran klebenden Renten unter Gräflichem Handzeichen und Siegel, auf eben diese Art 1668 den 20 Febr. die Ihm von seiner Frau Mutter seeligen Liebden angeerbten Erben Eilering, Wissink und die Rente aus dem Funkenkamp, so wie wailand seine

Mutter

Mutter solche besessen hätte. In verschiedenen seiner überaus vielen Briefen an seine Gemalin leuchtet auch sehr große Liebe und Sorgfalt für die Gesundheit und Wohlfahrt seiner Kinder hervor. Da Mangel an einem festen Character aber der Hauptfehler ihres Gemales war, so suchte die Gräfin von Bentheim für sich und ihre Kinder, wider die Absichten ihres Schwagers, des Grafen von Steinfurt, Schutz bey dem benachbarten welt berühmten Münsterischen Fürstbischofe Christoph Bernard von Galen, zwar anfänglich durch die Geistlichen des Gotteshauses Frenswegen; sie schrieb aber auch bald mehrmalen eigenhändig diesem Fürsten, und erhielt von Ihm die geziemendesten Antworten. Bis endlich gedachter Fürst durch ein von Ihm besiegeltes und unterschriebenes Patent vom Dato Münster den 7 December 1663 „Die Frau Gertrud des Hochwohlgebohrnen Herrn Ernst Wilhelm Grafen zu Bentheim und Tecklenburg ꝛc. Ehegemahl und derselben jetzt bereits gebohrnen Sohn, und ferners aus diesem Ehestand erzielende Kinder, samt denselben zu und aufallenden Gütern, auch Graf und Herrschaften, sonderlich so viel deren in diesem Kreis gelegen, in seinen Schutz und Schirm nahm, also und dergestallt, dafern mehr ermeldter Frauen und mit beschriebenem Herrn Sohne und Kindern über kurz oder lang an Ihrem Stande, Person oder Gütern etwas Unbilliges zugefüget oder zugeteilet

werden

werden ſolle, daß Er Solches —— gnädigſt abkehren und den oben bedeuteten Schutz und Schirm beſter Geſtalt erzeigen und wiederfahren laßen wollte.“

§. 12.

Der Graf Ernſt Wilhelm zu Bentheim errichtete 1665 aufm Gräflichen Schloße den 6ten Mai unterm Gräflichen Siegel und unter ſeines Namens Unterſchrift, zum Beſten ſeiner jetzigen und zukünftigen Kinder, ein ſo genanntes Conſtitutum Poſſeſſorium, räumte ihnen daher aus den Grundſätzen, daß Kinder nicht nur als Solche, Erben, ſondern auch gewißermaaßen Mitherrn der Güter mit den Vätern wären, ſchon bei ſeinem Leben den Mitbeſitz ſeiner Graf- und Herrſchaften und Güter ein, wovon Er ſich nur die Adminiſtration als natürlicher Vormund ſeiner Kinder, wozu Er nach ſeinem etwaigen Abſterben ſeine Gemalin als natürliche und geſetzliche Vormünderin ihrer Kinder, mit dem jetzigen Fürſtbiſchofe zu Münſter und ſeinen Nachfolgern, ernante, zeit ſeines Lebens vorbehielt. Und das Alles, um ſeinem Bruder, dem Grafen Philip Conrad zu Steinfurt zu zeigen, daß Er ſich mit der Edelen und Tugendſamen Frau Gertrud von Zelſt vor dieſem ehelig, und im Angeſichte der Kirche, ohne einige Bedingniß oder Condition oder Ausnahme, zumalen aber nicht ad morganaticam ver-

mälet habe, und daß Er seinem Bruder Nichts der Successsion halber versprochen hätte. Hierüber wurde sofort ein Notariat Instrument in Gegenwart des Frenswegischen Geistlichen und Procurators Adrian von Laer, des Licentiaten Volbier und des Münsterischen Secretärs Ludgers errichtet, und so mit dem Fürstlich Münsterischen Schutzpatente an den Kaiser zur Bestätigung gesandt.

§. 13.

Der Kaiser Leopold setzte dem Allem im Angesichte des Teutschen Reichs und der ganzen unparteiischen Welt die Krone dadurch auf, daß Er die Gräfin von Bentheim in einem Diplome de dato Wien den 23 Jänner 1666 zur gebohrnen Reichs-Gräfin erhob. Der Graf von Bentheim meldete in seiner desfals an den Kaiser gelaßenen Bitschrift, nachdem Er der edelen Vorfahren der Gertrud von Zelst erwähnt hatte, daß sie sich von Jugend auf aller Ehren und Tugenden beflißen, weswegen Er sie liebgewonnen und zu seiner Gemalin erwälet hätte. So heißt es auch zu Eingange des Kaiserlichen Diploms, daß der Graf Ernst Wilhelm zu Bentheim u. s. w. vor etlichen Jahren sich mit Hartgers von Zelst, Richters zu Zellem ehelichen Tochter Gertruden von Zelst, deren Voraltern vor mehr als zweyhundert Jahren zu Dötichem vor-

nehme

nehme Leute, Räthe und Bürgermeister gewesen, auch annoch alda unter den Vornehmsten gezälet würden, aus absonderlich Ihro zutragender ehrlicher Liebe und Affection **ehelich vermälet**, und Sie dahero seinen Grafen Stand denen geist- und weltlichen Rechten nach zu führen hätte, gleich wohl aber zu mehrerer Ehre und Reputation seiner **Kinder und Descendenten** gedachte seine Ehegemalin mit dem Grafenstande begnadet zu werden verlangte, so geschähe dann des gedachten Ernst Wilhelms Grafens zu Bentheim Ehe Consortin Gertraud von Zelst diese Kaiserliche Gnade, daß sie in den Stand und Grad der von alt gebohrnen Reichs-Grafen ehelich entsproßenen Gräfinnen und Frauen erhebet und gewürdiget, auch andern recht gebohrnen Reichs-Gräfinnen und Frauen gegleichet, zugefügt und zugesellet w[illegible], gleichermaßen als ob sie von ihren **vier Ahnen** 1) väterlichen und mütterlichen Geschlechtes zu beiden Seiten recht gebohrne Gräfinnen und Frauen wären. Dann wurde namentlich noch das **Zelstische Wappen** in ein gräfliches, mit Beybehaltung seines Wesens, verwandelt. Der Graf von Bentheim machte diese Standes Erhöhung seiner Gemalin, mit Beifügung einer Abschrift des Kaiserlichen Diplomes, in einem förmlichen Notifications-

1) Zelst, Terink, Holte, Lansink.

Schreiben vom 17 Mai 1667 an die Magistrate der dreyen Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus bekant; desgleichen an die Richter der Gerichte Schüttorf, Nordhorn, Neuenhaus, Uelsen, Emblicheim und Velthausen; wie auch an den Drost von Twente Adolph Henrich von Raesfelt zu Lage und Twickelo. Er vereinigte das Wappen der Gräfin mit dem Seinigen und ließ so beide in den Gläsern der Kirchen und sonsten ausstellen; so daß Er von Schließung seiner Ehe an, die so mancher Landesherr, ja privater Guts und Gerichtsherr in seiner Schloß und Hauskirche vor dem Pfarrer nnd zweyen Zeugen zelebriret hat, bishiehin, ja noch bis ins folgende Jahr 1668 durch eine Reihe von öffentlichen und feyerlichen Handlungen, wozu noch das öffentliche Kirchengebot für die Gräfin, die Verordnung des Grafen, daß seine Kinder so erzogen werden sollten, wie Er selbst erzogen wäre, unter Andern gerechnet werden kann, ganze acht Jahre durch bewies, daß Er mit der Fräulein und jetzt Gräfin von Zelst förmlich und nicht zur linken Hand oder ins Blut ohne ins Gut, sich hätte vermälen wollen, wie sich auch von einem ältern Sohne bey seiner ersten Ehe gar nicht anders vermuten ließe, als daß Er seine eigene, u. nicht seines Bruders Kinder zu Nachfolgern in seiner Regierung bestimmet hätte.

§. 14.

Aber dieser sein Bruder, der Graf Philip Conrad von Steinfurt, und dessen Schwiegervater, der Graf Moritz von Tecklenburg, schickten ihm ein Memorial vom zweiten August 1663 des Inhaltes: daß ihm, Grafen von Steinfurt, ein Theil der Grafsch. Bentheim gebürte, da doch bisher ein älterer Bruder stets Bentheim, ein jüngerer Steinfurt nach dem bloßen Herkommen bekommen hatte, womit der damalige Graf von Steinfurt sehr zufrieden seyn konnte, da die Primogenituren um diese Zeit immermehr aufkamen. Ferner murde darin Rechnung von der geführten Vormundschaft des Grafen von Bentheim über seinen minderjährigen Bruder während dieser nun geendigten Minorennität gefordert, auch geäußert, der Graf von Steinfurt hätte darum seinem Bruder die Grafsch. Bentheim unzerteilet überlaßen, weil dieser ihm versprochen hätte, sie nur für sein Leben behalten und dann seinem Bruder oder seinen Erben überlaßen zu wollen, zwar wäre der Graf von Bentheim hernach geheuratet, jedoch zur linken Hand, er mögte daher bestimmen, wie viel zur Abfindung die aus dieser Ehe erzeugten oder noch zu erzielenden Kinder haben sollten, auch die bisherige interims Teilung mit seinem Bruder rescindiren und zur ordentlichen Teilung schreiten in Güte oder im Wege Rechtens. Den 26ten August dieses Jahres 1663 versprach

der

der Graf von Bentheim würklich unter seinem Siegel und Namen seinem Bruder dem Grafen von Steinfurt und dessen Erben, zu Folge seines ihm mehr gethanen Versprechens, nach seinem Absterben die Succession in der Grafschaft Bentheim, jedoch nachdem Er mit Juziehung ihrer Verwandten, Landstände und Tages Freunde über sichere Mittel, womit seine Ehefrau und Kinder der Gebühr genugsam versorget seyn könnten, sich mit ihm in den nächsten fünf oder sechs Monaten vereinbaret haben würde; das Schloß Schüttorf, die gewöhnliche Residenz der gräflichen Witwen, samt dem Schüttorfischen Rentamte sollten aber seine Ehefrau und Kinder nach seinem Absterben behalten. Dieses genehmigte der Graf von Steinfurt unter seiner Hand und Siegel in einem Schluße dieses Aufsatzes, worin Er zweymal seines Herrn Bruders Ehefrau und Kinder nennet. Dieser durch Nichts weiter bekräftigte Aufsatz konnte nun wohl der Frau Gräfin von Bentheim und den gräflichen Kindern nicht zum Nachteile gereichen, wenn er alle Eigenschaften einer Staats-Acte über Land und Leute gehabt hätte; die Landesstände der Grafschaft Bentheim, noch auch andere Tages-Freunde haben aber niemals eine Acte mit unterzeichnet, wodurch die Kinder des Grafen Ernst Wilhelm von der Succession in die Grafschaft Bentheim ausgeschloßen worden, und ihr Vater

behaup-

behauptete gleich nachher 1), daß Er zur Unterschrift dieses Aufsatzes durch die Grafen von Tecklenburg und Steinfurt gewaltsam gezwungen worden wäre, die ihn mit gewafneten Mannschaften in seinem Schloße überfallen, und in seinem eignem Hause den Meister gespielt hätten. Der wankelmüthige und geplagte Graf von Bentheim stellete aber 1664 den 22 Julii unter seiner Hand und Petschaft seinem Bruder abermals ein in allgemeinen Ausdrücken abgefaßtes kurzes Reversal wegen der Grafschaft Bentheim Successsion aus, weswegen es bey dem aufgerichteten Pacto verbleiben sollte, worüber aber eine Conferenz zu Gronau nach der bevorstehenden Entbindung seiner Ehefrau statt haben sollte. Indessen starb 1668 sein Brnder der Graf Philip Conrad von Steinfurt mit Hinterlaßung eines einzigen Sohnes Arnold Moritz Wilhelm, dem der verstorbene Vater in seinem Testamente außer der Mutter, gebohrnen Gräfin Anna Elisabeth Wilhelmina von Tecklenburg, die General-Staaten der Vereinigten Niederlande mit dem Churfürsten Friederich Wilhelm von Brandenburg zu Vormündern ernant hatte. Da der Münsterische Fürstbischof Christian Bernard von Galen aus einer chimärischen Landeshoheit des Hochstiftes Münster über die Grafschaft Steinfurt, und aus dem Vorwande, daß das Testament des

hochsee-

1) Vor dem Kaiserlichen Reichshofrathe.

Hochseeligen Grafen von Steinfurt nicht schriftlich verfasset wäre, sich diese Vormundschaft anmaßen wollte, so würde die hochgräflich Bentheimische ältere Linie an diesem Helden des Zeitalters eine außerordentliche Stütze dermalen gehabt haben, wären nur nicht jetzt ganz andere Minen gesprungen. — — Nach allem dem, was bisher geschehen war, sollte man den Sieg der Bentheimischen ältern Linie über die ungerechten Steinfurtischen Anmaßungen vermutet haben, besonders da der Münsterische Fürstbischof auch sonst keine Ursache hatte, dem Hause Bentheim-Steinfurt geneigt zu seyn. Die ihm so lästigen Holländischen Abgesandten in seiner Strittigkeit mit der Stadt Münster hatten zu Burgsteinfurt 1657 ihren sichern Aufenthalt gehabt 1). Die durch den Spanisch Niederländischen und dreißigjährigen Krieg noch erschöpfte Grafschaft Bentheim hatte durch den Krieg ihrer Lage zwischen beiden Ländern wegen nicht wenig gelitten; 1665 durch Münsterische Durchmärsche 2) und in der Folge durch holländische Einquartirung.

Ueber

---

1) Leben und Thaten Christoph Bernards von Galen, Bischofes und Fürsten von Münster, Administrators von Corvey. Aus dem Lateinischen des Herrn Johann von Alpen vom Pastor Kurz zu Borghorst S. 50. 55.

2) Seite 145.

Ueber den am 18ten April 1666 zu Cleve geschloßenen Frieden wurde zu Nardhorn am 28 Julii noch eine Conferenz gehalten 3). In dem zweiten Münsterischen Kriege mit den Vereinigten Niederlanden 1672 hatte die Grafsch. Bentheim wieder Münsterische Durchmärsche 4). Der Fürstbischof von Münster hatte ein Regiment Bentheim 5). Der holländische berühmte Commandant von Gröningen Rabenhaupt that 1674 einen Einfall in die Grafschaft Bentheim, nahm in Neuenhaus einige Münsterische Compagnien gefangen und streifte bis Nordhorn 6). Die große Vertraulichkeit des Münsterischen Fürstbischofes mit dem gräflichen Hause erregte ein Gerücht, daß der Graf von Bentheim Catholisch werden wollte, besonders nachdem der Bentheimische Canzler Pagenstecher in Brandenburgische Dienste getreten war, und ein Münsterischer Herr von Wiedenbrück, ein eifriger Catholik, wieder Bentheimischer Kantzler geworden war; wenn gleichwohl der Graf hoch betheuerte, bey der Reformirten Religion leben und sterben zu wollen. Indessen starben des Bentheimischen Grafen Mutter und Bruder in einem Jahre 1668, und der Graf entschloß sich, aller vermuthlichen Bedenklichkeiten seiner Gemalin ohngeachtet, dem Leichenbe-

3) S. 162. 4) S. 336. 5) S. 257. 6) S. 277. Neuenhaus war damals noch etwas befestiget.

chenbegängnisse seines Bruders zu Steinfurt am neunten August beyzuwohnen.

Wie Er 1668 zu der Kindtaufe seines Vetters, des jetzigen Grafen von Steinfurt abreisen wollte, stellte Er erst zu Bentheim am neun und zwanzigsten August in Gegenwart der Herrn Kanzler Pagenstecher und von Etzbach zu Duckenburg und Langen, unter seiner Hand und Petschaft notarialiter die Versicherung aus, daß Er zu Steinfurt Nichts zum Nachtheile seiner Kinder unternehmen würde, wie Er auch vor seiner Vermälung niemals versprochen hätte, die Succession der Grafschaft Bentheim seinem Bruder überlaßen zu wollen.

§. 15.

Ehe der Graf dieses mal nach Steinfurt reisete, hatte der Fürstbischof von Münster ihn verschiedene male zu sich geladen, der Graf hatte sich aber mit der Entbindung seiner Gemalin u. mit der Steinfurtischen Begräbniß entschuldiget. Wie Er jetzt nach Steinfurt gezogen war, wo Er an die fünf Tage bey seiner Schwiegerin, der verwitweten Gräfin von Steinfurt, in Gesellschaft der Gräfinnen von Solms und Vehlen und des Grafen von Tecklenburg blieb, benachrichtigten der neue Bentheimische Kantzler von Wiedenbrük und der Herr von Rheda zu Brandlecht den

Fürsten

Fürsten von Münster von diesem Verfahren des Grafen von Bentheim. Diesem erzälete nun sein Kutscher aus Bentheim, der seinen Herrn nach Bentheim zurück zu fahren eben zu Steinfurt gekommen war, daß alle Pässe um Steinfurt, besonders der Weg nach Bentheim mit Münsterischem Militär besetzet wären, worauf der Graf einen Beyweg nahm, aber in der Nähe vom Romberg doch vom Münsterischen Militär umringt wurde, das Ihn ersuchte ein wenig stille zu halten, weil der Fürstbischof so gleich bey Ihm seyn würde. Dieser erschien bald und begehrte vom Grafen, mit ihm in seiner Kutsche nach Ahaus zu fahren, wogegen sich der Graf zwar mit der Begräbniß seiner Frau Mutter und der Taufe seines Kindes, aber vergeblich entschuldigte. Zu Ahaus nahm der Fürstbischof den Grafen nebst dem Münsterischen Geheimen Rathe, einem Bruder des neuen Bentheimischen Kanzlers, von Wiedenbrück, und dem Jesuiter Görler auf sein Zimmer. Nach etlichen Stunden gieng der Graf mit den beyden genanten Herrn, aus dieser Conferenz, nach seinem ihm angewiesenen Logis beym Rentmeister zu Ahaus, war niedergeschlagen, sprach und aß wenig, und seufzte nach der Tafel gegen seine Bedienten, die Nichts von ihm erfahren konnten. Am andern Morgen reiseten der Fürst und der Graf mit dem Jesuiter Görler nach Koesfeld, wo der Graf wider die vorige Gewohnheit in der Zitadel bey der Kapelle,

seine

seine Bediente aber in der Stadt logirt wurden. Diese ermahneten ihren Herrn in der Stille, bey der Reformirten Religion zu bleiben, wurden aber mit Seufzern und Händeringen beantwortet, auch war bey der Tafel eine Traurigkeit am Grafen merklich. Nach derselben wurde der Graf vom Münsterischen Herrn Domküster von Korf genant Schmising, vom Jesuiter Cörler und andern Vertrauten des Fürstbischofes unterhalten. Wie der Graf wieder zu seinen Bedienten gelaßen war, entdeckten diese noch immer an Ihm seine vorige Melancholie; des Morgens erkundigte Er sich bey diesen, ob die Messe schon angegangen, und ob seine Fürstliche Gnaden schon darin gewesen wäre, klagte über einige Unpäßlichkeit und blieb bis über Mittag zu Bette. Aber Tages vor seiner Religions-Veränderung unterhielt sich der Fürstbischof in seinem Kabinet von Mittag bis Abends spät mit ihm. Am folgenden Tage holten die Münsterischen Bedienten, ehe noch die gräflichen bey der Hand waren, den Grafen frühe aus seinem Zimmer in die Hofkapelle zur Messe, wo Er das Catholische Glaubens Bekentniß ablegte. Wie Er wieder bey seinen Bedienten war, sagte Er ihnen sehr gerührt und selbst mit weinenden Augen, was Er gethan hätte, das hätte Er für sich gethan, Er wollte sie und die Seinigen nicht irren, sie und seine sonstigen Bedienten bey ihren Bedienungen laßen. Sie erwieberten ihm, sie zweifelten, ob solches

von seinem gnädigen Willen allein abhangen wär= de —. Münsterischer Seite wurde dem Gra= fen jetzt ein Kaiserliches Patent gegeben, worin Er zum Kaiserlichen Reichs=Hofrath und Kam= merherrn ernant war.

Dann wurde dem Grafen dringend geraten, seinen reformirten Bedienten, und seiner Gar= nison aufm Schloße zu Bentheim nicht zu trau= en, sondern nötiger Sicherheit wegen, auch mit dieser Veränderung nur fort zu fahren. Des Endes mögten seine Gräfliche Gnaden noch et= liche Wochen bey seiner Fürstlichen Gnaden blei= ben, für erst die Order des Münsterischen Oberst= wachtmeisters Ambrot unterschreiben, daß derse= be mit fünf und zwanzig Münsterischen das Schloß Bentheim als Commandant besetzen sollte; wie dann der Herr von Rheda zu Brandlecht, catho= lischer Religion, und die beym Herrn Graf ge= wesenen Bedienten hernach auf ihr Gewißen de= ponirten, daß der Graf, weiß nicht, wie viele Cartes blanches unterschreiben müßen, um zu unwiederbringlichen Nachtheile seiner hohen Au= thorität, und zum Präjudiz seines Gräflichen Hau= ses und seiner Kinder, Alles in Handen der Mün= sterischen Bedienten zu stellen, wodurch sie dem einen Bentheimischen vor, dem Andern nach, ih= re Abschiede erteilet, sie von ihres gnädigen Herrn Diensten, ohne desselben Vorwißen, ent= setzet, und Münsterische, die meistens in Seiner

Fürst=

Fürstlichen Gnaden zu Münster Eid blieben, an deren Stellen surrogiret.

§. 16.

Die von allem Diesen, und namentlich von der Ankunft des Münsterischen Oberstwachtmeisters Amsrot mit einem Münsterischen Commando, benachrichtigte Frau Gräfin von Bentheim schickte eiligst ihre vier ältesten Söhne an die Staaten von Oberyssel, als Bentheimische respective Lehnherrn und erste Landsstände, aus Furcht, daß ihre Söhne nicht zum geistlichen 1) catholischen Stande gebracht, und so der Succession der Grafschaft Bentheim beraubet werden mögten. Ihren kaum gebohrnen jüngsten Sohn ließ sie bey der erzwungenen Abwesenheit seines Vaters durch den Hofmeister von Wolf Namens der General-Staaten über die Taufe halten, wobey das Kind seinen Gevattern zu Ehren Statius, und zum Andenken an seinen verstorbenen Oheim und Verfolger, den Grafen Philip Conrad von Steinfurt,

1) Man vergleiche von nun an das Betragen der Gräfin von Bentheim mit den verstümmelten Nachrichten davon, eines Münsterischen Geistlichen und Bischöflichen General Vicars und Vertrauten des Fürsten Christoph Bernards von Galen, von Alpen, im Leben jenes Fürsten, so durch den Pastor Kurz zu Borghorst neulich aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzet ist.

furt, Philip genant wurde. Als nun jener Münsterische Oberstwachtmeister mit 25 Mann nach Bentheim gekommen war und der Frau Gräfin seine Commission zeigte, empfing diese ihn höflich, verweigerte ihm aber die Uebergabe des Schloßes, bis sie mit ihrem Eheherrn gesprochen hätte, und wies dem Oberstwachtmeister und seiner Mannschaft Logis im Flecken Bentheim an. Welches am Münsterischen Hofe so berichtet ward, als wenn die Gräfin ihrem Eheherrn das Schloß versperrete. Nach einer darauf erfolgten Besendung des Fürsten von Münster an die Gräfin, durch den Münsterischen Geheimen Rath von Wiedenbrück, dem ein Kaiserlicher Abgesandter Namens Buddecker jedoch ohne alle Creditif beygefüget war, und der Vorzeigung einer schriftlichen Order des Gr. von Bentheim an seinen Hofmeister von Wolf, zur Uebergabe des Schloßes ans Münsterische Commando, lehnte die Gräfin solche mit der Aeußerung ab, daß sie die Order ihres Gemales für erzwungen hielte, und daß das Schloß, ohne benachbarte Mächte zu reitzen, mit denen die Grafsch. in Frieden lebte, nicht fremdem Militäre übergeben werden könnte. Durch den Hofmeister von Wolf nnd Doctor Kerkering ließ die Gräfin dem Grafen schreiben, sie verlangte sehr nach seiner Rückkunft, und Er mögte ja die Ausstreuungen doch nicht glauben, daß sie ihm das Schloß versperren wollte, sie befürchtete aber bey den jetzigen Umständen viel

le Unheilen von der fremden Miliz. Dessen ungeachtet schickten die Münsterischen den Hofmeister von Wolf nochmals zur Gräfin, mit dem Befehle, bey Halsstrafe die Schlüßel abzuhohlen, und dem Commendanten zu übergeben, die Gräfin sandt ihn aber mit der vorigen Verweigerung und mit einem Schreiben an ihren Gemahl zurück. Als sich der Bentheimische Hofmeister nun darüber beklagte, daß man sein Leben bey Verweigerung in Gefahr setzen wollte, erwiederte ihm die Gräfin, **dieses könnte er damit retten, daß er nicht wieder zurückkehrte,** er ging aber zum Fürsten von Münster zurück. Nun mußten zwischen drey und viertausend Mann Münsterische Cavallerie und Infanterie mit unterschiedlichen Feldstücken und Mörsern nach Bentheim marschiren, worauf der Hofmeister v. Wolf durch Drohungen die Thorschlüßel des Schloßes vom Wachtmeister erzwang, ehe die Gräfin Etwas davon erfuhr. Diese sah aus ihrem Zimmer den Commendanten mit seinen fünf und zwanzig Mann schon hinauf marschiren, als sie dem Thore zulief, in Meinung Solches selbst zu schließen; es war aber zu spät, da das Commando schon bis ans obere Thor gekommen war. Die meiste Münsterische Mannschaft war indessen noch in der Brechte bey Bentheim geblieben, der Fürstbischof zog aber jetzt mit dem Stabe nach Bentheim, und der Graf mußte dem Fürsten zur Seite bleiben.

Die

Die ganze Ammunizion dieses wichtigen Bergschloßes war nun in Händen des Bischofes, der zu ganz andern Absichten die ehemals von der Gräflichen Herrschaft selbst begehrte Bentheimische Protection vom Kaiser bestätiget erhalten hatte, und sich jetzt das Ansehen gab, als Director des Westphälischen Kreises so handeln zu dürfen, da doch auch Chur Brandenburg und Pfalz Neuburg Directoren dieses Kreises waren, und die Parität der Religionen in dieser nur zu sehr zur Religions Sache geeigneten Angelegenheit erfordert ward. Aber was Westphälischer Friede war, das kannte der Bischof Bernard von Galen nicht. Der folgende Tag war eben Sontag; in der Schloßkirche der regierenden Gräfin wurde Catholischer Gottesdienst durch den Münsterischen Domküster von Korf genant Schmiesing und den Jesuiter Cörler gehalten, nachdem die Hofprediger Sertorius und Grimmelius ein und andermal schimpflich abgewiesen worden waren, da doch die Religion des Landesherrn, und die seiner Gemalin abwechselnd in der nämlichen Schloßkirche hätte ausgeübet werden können. Die Münsterische Besatzung des Schloßes Bentheim wurde mit fünfzig Mann vermehret, allerley Kriegs Ammunition aufs Schloß ohne Vorwißen des Grafen gebracht, und solches wider eine Belagerung befestiget; der Fürstbischof von Münster ernante seinen geheimen Rath von Wiedenbrück und den Jesuiter Cörler zu Auf-

schern des Grafen, denen auch die Schlüßel zum gräflichen Landes Archive übergeben wurden, das sie viele Tage lang durchsahen. Der Bischof selbst reisete nach einem achttägigen Aufenthalt von Bentheim ab, und der Graf begleitete ihn eine Strecke Weges. Dieser erhielt nach seiner Rückkunft von der noch kränkelnden Gräfin, die ihren Gemahl während des Aufenthaltes des Fürsten nicht hatte sehen dürfen, und von den Münsterischen mit seiner höchsten Ungnade bedrohet war, wenn sie die weggeschickten Kinder nicht wieder herbey schafte, einen Besuch auf seinem Zimmer. Der Graf ging ihr entgegen, umarmte sie, bat sie um Verzeihung dieser plötzlichen Veränderung wegen, tröstete sie. Vier Tage lebte dieses gräfliche Ehepaar in vormaliger Liebe und Glückseeligkeit, ach! daß es die vier letzten Tagen ihres ehelichen Lebens seyn mußten! — — — Der Bischof von Münster schrieb dem Grafen, zu ihm nach Bentlage und Sassenberg zu reisen, der Graf that dieses nach vielen Gegenreden der Gräfin endlich, nachdem Er Sie versichert hatte, des andern Tages wieder bey ihr seyn zu wollen.

Nach seiner Abreise kamen Befehle vom Münsterischen Hofe, wodurch verschiedene Bentheimische schuldlose Bediente abgesetzet, und an deren Stelle Catholische angesetzet wurden. Kaum hatte der Graf in der freundschaftlichsten Sprache

seines

seines Herzens der Gräfin geschrieben, und seine schleunige Rückkunft gemeldet, als ihr Drohungen unter seiner Hand zukamen, daß Er Sie des Criminis Plagii oder des Menschen-Raubes wegen belangen würde, falls sie ihm die weggeschickten Kinder nicht wieder zustellen würde, worauf sie wünschte Nichts mehr, als ihren Eheherrn zuvor ungehindert wieder zu besitzen und mit Ihm eine Uebereinkunft wegen der Erziehung ihrer Kinder zu treffen, die sie dann so fort würde wieder kommen laßen. Nun kam ein Befehl des Grafen von einem zu Münster neugemachten bentheimischen Rathe Balke an den bentheimischen Kanzler und Commendanten, daß er die Gräfin erst gütlich nach Münster zu kommen, bewegen, im Weigerungs-Falle aber durch das Militär dahin abführen sollte Man schützte deswegen erst vor, der Graf erwartete die Gräfin zu Ochtrup auf dem Wege nach Münster, mit ihr der Erziehung der Kinder wegen zu reden, er hatte ihr aber in einem freundschaftlichen Briefe aus Sassenberg Nichts von Ochtrup, sondern von Münster geschrieben; deswegen erwiederte die Gräfin hierauf, wenn ihr Eheherr so nahe wäre, so würde Er lieber nach Bentheim kommen, wo Er in seinem Lande mehr ihr Herr und Meister wäre, als in eines Andern Botmäßigkeit. Allein diese Frau konnte man nicht mit Verstand, sondern nur mit Soldaten überwinden. Die Gräfin von Bentheim wurde durch Soldaten mit Gewehr und

brennenden Lunten noch am nemlichen Abend von ihrem Zimmer geholet, worauf ihr kaum Zeit gelaßen wurde, sich allein zu kleiden, und unter diesem militärischen Geleite nach Ochtrup gebracht, wo sie übernachtete, ohne ihren Grafen dort zu finden, nachdem alles ihr Flehen ihre Reise nicht bis zum andern Tage hatte verschieben können. Dieser unnötigen Härte wegen kam sie keinen Tag früher in Münster, wo sie im Hause des Doctors und Bürgermeisters Römer sehr anständig behandelt wurde. Nach der Gräfin Abreise von Bentheim wurde ihr und ihrer Jungfer Cabinet und Schreibpult durch einen aus Münster bestelten Schmied erbrochen, die Gräfin hatte aber die wichtigsten Pgpiere schon bey Seite gebracht. Auch zu Münster konnte die Gräfin ihren Gemahl nicht zu sprechen bekommen, wenn sie nicht erst ihre Kinder herbey schafte, da der Graf sie doch nach Münster geladen hatte, sich mit ihr über die Erziehung der Kinder zu unterreden. Dem Grafen verging endlich die Geduld, Er wollte schon in die Kutsche steigen, um zu seiner Gemalin zu fahren, als ihn der Bischof von Münster davon abriet, ihn bei der Hand nahm uud ihn mit sich wieder hinauf führte. Von den Münsterischen wurde der Gräfin hingegen immehr eingepräget, daß der Graf sie niemals sehen oder sprechen würde, wenn sie nicht an die General-Staaten der Vereinigten Niederlande und an die Staaten von Oberyssel um Zurück-Erstat-

tung

tung ihrer Kinder schriebe. Da dieses auch noch nicht fruchtete, nahm man ihr ihre Pagen und Laqueien ab, man drohete, ihr auch ihre Jungfer, Kammermagd, ja selbst ihr jüngstes säugendes Kind mit der Amme zu entnehmen, sie in ein Kloster zu sperren, ja selbst mit der Todesstrafe zu belegen, würde sie sich nicht zu diesem Schreiben bequemen. Die Gräfin verfertigte allerley Entwürfe zu diesem Schreiben, um Zeit zu gewinnen. Endlich setzte der Herr von Wiedenbrück ein Schreiben des Inhaltes auf: „Wie daß die Frau Gräfin nunmehr mit Dero Herrn Gemale verglichen, und der Kinder-Erziehung halber veraccordirt wäre, thäte sich demnach der Herren Staten angenommenen Mühewaltung um Vorsorge der Kinder allerhöflichst bedanken, und bitten, man wolle sie doch unbehindert wiederum ihr zuschicken.“ Wie die Gräfin darauf in ihrer Tauben Einfalt u. Schlangenlist frug: wie sie mit Recht eine solche Unwahrheit den Staten schreiben könnte, da sie doch ihren Herrn nicht gesehn, noch weniger sich mit ihm über die Erziehung ihrer Kinder verglichen hätte? antwortete ihr Doctor Balke: Recht oder Unrecht, es müste jetzt also seyn. Die Gräfin muste sich aber zur Unterschrift dieses Briefes verstehen, womit der Herr von Reede zu Brandzecht an die General-Staaten, welche aber von der wahren Beschaffenheit der Sache durch die Gräfin schon unterrichtet waren, nach dem Haag

abge-

abgesandt wurde. Die Gräfin muste auch einen Eid schwören, daß sie nicht wüste, wo ihre Kinder jetzt wären, und sie wuste es auch nicht, daß sie nach England verschickt waren.

Gedachter Herr von Reede war eben verreiset, als die Gräfin von Bentheim so wohl als ihre Kinder vermißt ward. Die Gräfin hatte nach Ausfertigung jenes Schreibens mehrere Ruhe, als sie in 5 Wochen ihrer Münsterischen Gefangenschaft genoßen hatte. Ihr Wirt, der Doctor und Bürgermeister Römer war eben mit seiner Familie auf einer Hochzeit, als sie des Abends in der Dämmerung mit ihrem säugenden Kinde und der Amme, mit dem Befehle an ihre Jungfer, daß sie schweigen und sich krank stellen sollte, dieses ihr Logis verließ, und in ein Wirtshaus ging, wo eben ein Bauer aus der Grafsch. Bentheim und Eigenhöriger der Kammer sie des andern Morgens nach Ohne und weiter bis voran in Twente fuhr, wo sie an der Dinkel 1) einen Wagen bis nach Delden mietete. Hier erkante der Richter die Gräfin von Bentheim und ließ sie in der Kutsche des abwesenden Drosten von Twente von Raesfelt zu Lage und Twickel bey Delden nach Deventer bringen. Am Münsterischen

1) Die Twentische Wirtschaft die Puppe, ohnweit der Bentheimischen Wirtschaft Springbiele, beide am Postwege von Amsterdam nach Hamburg.

sterischen Hofe wurde die Flucht der Gräfin erst am dritten Tage nach derselben bekant, jedoch vor dem Grafen noch geheim gehalten, bis die Bestürzung durch den Bericht der ihr zu spät nachgeschickten Ordonanz Reuter auch dem Grafen nicht mehr verborgen bleiben konnte, wiewohl Er die Geschichte erst durch seinen Kammerdiener des Abends auf seine ernstliche Nachfrage erfuhr, worauf Er bitter weinte und in die Worte ausbrach: „Wozu hat man mich armen Kerl gebracht, jetzt sind Weib und Kinder fort," auch die ganze folgende Nacht ohne Schlaf in Kummer zubracht. Am folgenden Morgen bracht ihm ein Expresser des Kanzlers zu Bentheim die Nachricht, daß seine Gemalin durch die Grafsch. gereiset wäre, worauf Er sich verlauten ließ, daß Er betrogen wäre, und in Zorn wider diejenigen ausbrach, die ihm geraten hatten, die Gräfin von Bentheim nach Münster abfahren zu laßen. Die heimgebliebenen Jungfer und Kammermagd der Gräfin wurden nun wohl zwar arretiret und militärisch bewachet, sie konnten aber über die Flucht ihrer Herrschaft keine Aufklärung geben, indessen es dem Grafen, seines heißen Verlangens ohngeachtet, verwehrt wurde, sie vor und nach ihrer Befreyung, zu Münster oder zu Bentheim auf der Reise zu ihrer Frau, zu sprechen, wiewohl sie zu Bentheim über sechs Wochen auf den Grafen warteten, der sie durch den Hofmeister von Wolf, Trompeter, Kammerdiener und Laqueien wieder-

holet

holet hatte benachrichtigen laßen, daß Er sie sprechen wollte.

Was würde nun wohl aus der Gräfin von Bentheim geworden seyn, wenn sie sich aus ihrer Gefangenschaft nicht durch die Flucht gerettet hätte, da der Herr von Reede zu Brandlecht bey seiner Abreise nach dem Haag sich gerühmet hatte, die gräflichen Kinder sollten in Zeit von acht Tagen wieder herbey geschaffet werden, wenn sie auch in der Türkei wären, der Gräfin aber heimlich bedeutet hatte, der Graf hätte so wenig Freiheit mehr, daß Er Alles unterschreiben mußte, was Ihm vorgelegt würde. Gleichwohl müßte hernach ihre Ehe unter dem Vorwande getrennet werden, daß sie ihre Kinder ihrem Vater entführet, und ihren Eheherrn böslich verlaßen hätte, da dieser vielmehr sie böslich verlaßen hatte, ohne daß sie sich anderweit vermälete. Man müßte denn einer Mutter und regierenden Gräfin alles Recht absprechen können, für ihre Kinder und deren Succession in Land und Leute sorgen zu dörfen, wenn deren Vater seiner Freiheit beraubet ist, und einer unschuldigen Gefangenen, sich in Freiheit setzen zu dörfen; es müßte denn einer Regentin nicht frey stehn, was jeder Mutter und Frau zukömt, sich mit ihrem Manne einer andern Religion, der bey und nach seiner Heurat die nämliche Religion seiner Frau hatte, über die Erziehung der Kinder, auch der

Söhne,

Söhne, besonders wo keine Töchter vorhanden, mit gehöriger Freiheit vergleichen zu können, wie der Graf ihr schriftlich versprochen hatte. In Teutschland konnte sie, so lange der Münsterische Fürstbischof Christoph Bernard von Galen lebte, ohne Hülfe kein Recht bekommen; sie nahm daher ihre Zuflucht zu den Regenten ihres Vaterlandes, die so vielen Einfluß in die bentheimischen Angelegenheiten hatten, und suchte durch deren Hülfe mehr für ihre Kinder, als für sich selbst, Recht bey Kaiser und Reich. Man könnte sonst der Gräfin von Bentheim einige Heucheley, und einige Verachtung ihres vormaligen hohen Protectors, des gedachten Münsterischen Fürstbischofes zur Last legen, daß sie den Frenswegischen Geistlichen geschrieben hatte, man sagte: der Graf und Sie wollten catholisch werden, der Himmel mögte sie Beyde aber für ein grösseres Uebel bewahren; dieses bedeutete wohl weniger, als ihre Aeußerung: der Erbgraf könnte noch eine Säule der Catholischen Kirche werden, wobey ihre vielleicht geheime Bedeutung des Wortes Catholisch nicht so ganz redlich war, wenn es ihre Toleranz oder Gleichgültigkeit nicht beweist. Sie hatte sich schriftlich über die Siege des Fürsten von Münster über die Holländer gefreuet, und sich über Letztere, ihre Landsleute, etwas lustig gemacht, man hatte ihr aber Münsterischer Seite geraten dieser Angelegenheiten halber sich auf die entgegen gesetzte Art zu verstellen,

ſtellen, daß man ihre Neigung für die Münſteriſche Partey am Steinfurtiſchen Hofe nicht merken ſollte. Wahr iſt aber ihre Beſchuldigung des Fürſtbiſchofes von Münſter immer wenigſtens gewißermaßen, daß derſelbe ihren Gemahl mit Gewalt gezwungen hätte, catholiſch zu werden, da die Art, wie Er nach Ahauſen und Koesfeld gebracht wurde, ehe Er ſeine Religion veränderte, militäriſch, executiviſch und entehrend, zumalen für einen Regenten war. Hatte der Graf Zweifel an jener Religion, worin Er geboren u. erzogen war, hatten ſeine Seelſorger ihm ſolche nicht genug benommen, ſo konnten ſeine Frau und die ganze Welt ihn nicht verhindern, nach ſeiner beßern Ueberzeugung zu handeln, wenn Er nur auch bey irgend einem Gegenſtande feſte Grundſätze gehabt hätte. — Uebrigens war die Gräfin von Bentheim eine Frau, dabey in den misslichſten Umſtänden ſeit ihrer Vermälung, und ihre Verſtellung an einem ſo critiſchen Hofe ſchadete Niemanden, und faſt Alles, was die Steinfurtiſche Partie zu ihrem Nachtheile ausgeſtreuet hatte, wurde älmälig als unwahr befunden. Der Münſteriſche Hof hatte aber kein Recht, die Sicherheit der Wege zu verletzen, den Grafen und die Gräfin von Bentheim ihrer politiſchen und religiöſen Freiheit zu berauben, und beynahe die ganze Landeshoheit der Grafſchaft Bentheim an ſich zu ziehen, und ſo eine freygewählte Schutzgerechtigkeit wider die Reichs und Bentheimiſche

Landes=

Landes-Verfassung zu mißbrauchen. Der Hofmeister von Wolf, der vom Grafen und von den Landesständen angestellte General-Empfänger wurden abgesetzet, und ihre Stellen vom Hofe an Münsterländer vergeben, die mehrsten Assessoren des Reformirten Oberkirchenraths wurden abgesetzet, und ihre Stellen an Catholische verliehen, verschiedenen Predigern wurden ihre Salarien eingezogen, Andern wurden, weil sie der Gräfin zur Verschickung ihrer Kinder geraten haben sollten, oder weil sie mit der Gräfin correspondirt hätten, aus dem Lande verbannet, oder gefänglich hingesetzet; das vormalige Kloster zu Schüttorf wurde Catholischen eingeräumet, obschon über dessen Besitzstand nach dem Normal Jahre kein Streit war. Dabey seufzte die ganze Grafschaft Bentheim unter der Last Münsterischer Einquartirungen, Durchmärsche, Werbungen und unendlicher Frohndienste, sonderlich bey der letzten Ueberziehung der Provinz Oberyssel, der Belagerung von Coeverden und Gröningen und bey dem dort gemachten Teiche oder Damme. Dabey war der Graf unter der Aufsicht seiner Münsterischen Beamten, seiner Gemalin und Kinder beraubet, nicht in gutem Vernehmen mit seinen Verwandten, mit seinen Landständen, so sehr diese auch vor den Münsterischen Kanonen schweigen mußten, und bald unter sich, jetzt erst der verschiedenen Religionen wegen, zerfielen.

§. 17.

§. 17.

Vor seiner Vermälung hatte der Graf Ernst Wilhelm noch 1647 den 30 November zu Nordhorn, und 1655 den 19 Julii zu Schuttorp Landtage nach der uralten Form, in Person gehalten, wobey dem Grafen schon der Titul hochgeboren gegeben ward. Ersterm Landtage wohnten Namens Oberyssel die Ritter F. Ripperde und Gerhard Sloet bey, dann die Herrn Johann von Beveren, Ebert Degenhard von Etzbach, Johann Albrecht de Reede zu Brandlecht, H. von Raymundt Prior, Henrich von Lahr zu Lahr, Daniel Delius Salvis recessibus et privilegiis deren von Kettler; aufm zweiten Landtage waren wegen Oberyssel N. von Beverforde und Henrich Nielandt 1), ferner Johann Henrich von Rhede, Godfrid von Bocholt Prior, Egbert Degenhart von Ezbach, Henrich von Lahr zu Lahr; im Namen der Frau Wittiben von Beveren zu Deveszborg Friedrich Rokeloſe, als Volmachtig, jedoch ohne Präjudiz dieſer Signatur; Wenemar Schrader Salvo Jure et citra præjudicium Wietmercensium, Ambtmann. Dieſer der Wttmerſcher Vorbehalt wird vor nul und nichtig gehalten. Dieſer letztere Receß iſt durch den Notar Werner Dam autentiziret 2).

Aufm

1) Erſter wegen der Ritterſchaft, zweiter wegen der Städte.

2) Dieſe und vorige Landtags Receſſe ſind zu Irenowegen.

Aufm erſten Landtage wurde das isherige Landgeld von ſechs Stüber monatlich von jedem Mudde Landes, Tagewerk Heuland und Weidegrund bis nähere Verfügung beſtätiget. Auf das Gemahl ſollte ein Sicheres geſetzet werden. Zu Abführung der Creditoren, ſollten, mit Ausnahme der Hoveſaten der Ständen, von einem Mudde Rocken 6 ſtbr., Malz 6 ſtbr., Weitzen 8 ſtbr., Buchweitzen 4 ſtbr., Mark Korn 4 ſtbr, und zwar nicht von der Contributions-Empfängern, ſondern vom Landſchreiber gehoben werden. Die Städte ſollten von der Vieheſchatzung nicht frey ſeyn; das Vieh ſollte durch die Deputirten mit Zuziehung des Richters beſchrieben werden; die Städte ſollten auch von der Handtier- und Nahrung contribuiren; Städtiſche im Wigbolde 1) gelegene Ländereyen ſollten zum Behufe der Städte, in den Bauerſchaften befindliche Ländereyen der Städtiſchen Einwohner, zum Behufe jener Bauerſchaften, worin ſolche gelegen, contribuiren. Herrn Diener, in ſo weit ſelbige bürgerliche Nahrung trieben, und deren Ländereyen, ſollten hinfüro, mit Vorwißen Ihrer Hochgräflichen Gnaden, gleichfalls angeſchlagen werden, jedoch ferner nicht, als hiebevor verabſchiedet wäre. Die Beſchwehrden der Stände über die neuen Zuſchläge ſollten auf gegründet befundene Klagen der Gutsherrn abgeſtellet werden. Die Collection der Gefälle zur Tilgung der Schulden einzelner Bauerſchaften ſollte in denſelben nach

jener

Proportion geschehen, wie die Landes Contribution erhoben würde. Bis nähere Verfügung sollten die Ständischen Deputirten, wozu diesmal Monsieur Beveren und Herm. Raymund Prior verordnet würden, täglich außer Landes zwey Reichsthaler, innerhalb Landes aber einen Goldgülden Diäten neben ihren Reisekosten genießen.

Im zweiten Landtags-Recesse heißt es: gut gefunden und beschloßen, daß dem Herrn Grafen von Velen wegen der eingewilligten Fräulein Steuer zu zehntausend Reichsthaler für diesmal ohne Präjuditz und Consequenz und absonderliche Collectirung der Stimmen, eine Obligation ertheilet, und solch Capital für erst jährlich sechs pro Cent verzinset, und doch dasselbe oder die Frau Solmsche Brautschatzgelder, Kraft bedingter Loßkündigung auf ein ganz oder halb Jahr vorhin, durch eine Feuerstätte oder andere extra ordinari Schatzung aufgebracht und entrichtet werden solle. Und ist wegen des Hofgerichts verabredet, daß zu Salarirung der Gerichtspersonen vierhundert sechszehn 1) Reichsthaler aus den gemeinen Landesmitteln jährlich bey Quartalen bezalet werden sollen. Und weil die adliche Assessorat Stelle anitzo durch Junker Etzbach bekleidet wird, als soll derselbe sein lebelang continuiren, nach dessen Abgang aber mit der Stände Mitbelieben von einer

1) Holländisch.

einer adelichen Person wiederum versehen werden. So werden auch vor dismal provisionaliter zu Unterhaltung der Schloßsoldaten tausend, zu Besoldung der Agenten und Correspondenten dreyhundert, Cammer-Gerichts-Unterhaltung gleichfalls dreyhundert, zu Behuf eines Land-Medici hundert und zwanzig, und Landtrompeters hundert Reichsthaler, dabeneben werden Ihro gräflichen Gnaden in Betrachtung deroselben angegebenen rückständigen Renten und andern Beschwernißen pro Honorario und eine Curialität eingewilliget sechstausend fünf hundert Reichsthaler, samt der ganzen Action, welche diese Grafsch. wegen der Vechtischen Evacuation und Verpflegung, und was daran dependirt, bey dem Reich und schuldigen Reichsständen zu fordern hat, ohne dannoch, daß die Landstände zu deren Lieferung nicht wollen verbunden seyn, es sey dann, was durch Vorschreiben und Direction befördert werden kann. Und damit die bisher bey der Collation verspürte Unordnung und unnötigen Kosten so viel möglich ins künftige vermieden und aufgehoben werden mögen, haben Ihro Hochgräfliche Gnaden sich mit Dero Landtständen dahin vereinbaret, daß alle eingewilligte Landkosten, ausgenommen die bereits verteilte hundert tausend Reichsthaler, welche die Quartiere selbst bezalen, und die Bezahlung dem Buchhalter anzeigen sollen, unter den Kirchspielen, Bauerschaften und Stätten pro Quota getheilt, und an Händen eines

Buchhal-

Buchhalters, der von Ihro hochgräflichen Gnaden mit der Landstände Belieben dazu bestellet werden solle, durch die Bauerschulten oder andere verordnete Interessirten alle Quartale sollen eingeliefert werden. Auch alle Jahr um desto mehrere Richtigkeit zu erhalten, eine Convocation der Landstände geschehen. So viel enthalten die Ueberbleibsel von der almäligen Entstehung der heutigen Form Bentheimischer Landtage und Landstände, welche auf die ehemaligen Markengerichte und Burgmänner folgten. Die durch die Münsterischen Einmischungen entstandenen Zerrüttungen wurden durch die noch unter der Regiernng dieses Grafen Ernst Wilhelms errichteten Concordate und nachher durch das Laudum regium glücklich gehoben; jedoch von diesen Grundgesetzen des Gesamthauses uud der Grafsch. Bentheim hernach.

§. 18.

Die Gräfin von Bentheim hatte nun den Schutz der General Staaten der Vereinigten Niederlande nachgesuchet, und erhielt denselben, für sich und ihre Kinder, zugleich mit einer anständigen Versorgung, durch eine Resolution derselben vom siebzehnten Julio 1669, worin auch auf Vortrag der Deputirten der Provinz Oberyssel, als ersten Landstand der Grafsch. Bentheim, betreffend die Thätlichkeiten und Excesse des Herrn Bischofes

schofes zu Münster gegen den Herrn Grafen von und die Grafsch. Bentheim, wie auch die unfreundliche Behandlung der Frau Gräfin, beschloßen wurde, die Gräfin zu disponiren, daß sie dem Grafen das ihr und ihren Kindern zugefügte Unrecht in geziemenden Ausdrücken schriftlich vorstellen, übrigens aber sich bereit erklären mögte, die eheliche Gemeinschaft mit Ihm fortzusetzen und mit ihren Kindern zurückzukehren, wenn ihr nur hinlängliche Sicherheit zuvor gegeben würde, daß sie oder die Ihrigen nicht wieder sollten verfühtet und die Kinder bis zu ihrer Großjährigkeit bey der Ausübung der Reformirten Religion ungestört gelaßen werden. Die Provinz Oberyssel sollte bey ihren Rechten in der Grafschaft geschützet und der Graf begehret werden, zur Abstellung der in der Grafschaft vorgegangenen Neuerungen einen Landtag zu berufen. Die Gräfin hatte schon den sechsten März des nemlichen Jahrs auf eine ihr insinuirte Anklage ihres Eheherrn, worin sie der böslichen Verlaßung desselben, und der Entwendung seiner Kinder beschuldiget wurde, ihr auch auferlegt ward, sich binnen vierzehn Tagen zu Bentheim wieder einzustellen, und Seine Hochfürstliche Gnaden zu Münster als Kaiserlichen Protector zu ersuchen, ihre Versöhnung mit ihrem Eheherrn zu bewürken, in einer aus dem Grafenhaag datirten Supplik an den Grafen vorgestellet: Wie ihm, Hrn. Grafen selbst seine Residenz zu Bentheim verweh-

ret worden, sie, Gräfin, auch mit Gewalt davon geholet worden wäre, worauf sie zu Münster als eine Gefangene behandelt worden und ihr Gemahl nicht zu ihr gelaßen wäre, so daß sie in der Flucht ihr Heil hätte suchen müßen, mithin einer böslichen Verlaßung ihres Eheherrn, so wenig, als der Entwendung seiner Kinder nicht könnte beschuldiget werden, da ihr mütterliches Gewißen sie zwinge, zu verhindern, daß die Kinder zu keiner andern Religion mögten gebracht werden. Uebrigens bäte sie den Grafen, ihr einen sichern Ort zubestimmen, wo sie ihm zu Fuße fallen und sich von allen auf sie geworfenen Beschuldiguugen reinigen könnte. Des nämlichen Inhaltes waren mehrere Privatbriefe der Gräfin an den Grafen. Die General-Staaten reinigten sich in einer dem Kaiserlichen Gesandten zugestellten Resolution vom fünften September 1670 von der auf sie geworfenen Beschuldigung, als ob sie dem Grafen von Bentheim seine Kinder vorenthielten, denen sie mit ihrer Frau Mutter keinen Aufenthalt in ihrem Gebiete verweigern dörften, noch auch eine leidende Partey kränken könnten, bis die Sache, die sie, General-Staaten, gerne vermitteln mögten, durch Urteil und Recht entschieden wäre, wobey sie zugleich die wahre Beschaffenheit der Bentheimischen Angelegenheiten einiger maaßen entfalteten. Die Gräfin von Bentheim übergab 1673 den 20 October durch den nachherigen Oberstleutenant und thätigen Freund

ihrer

ihrer Kinder G. Bachman ein sehr nachdrückliches Memorial an die Gesandten des Friedens-Congresses zu Köln, woraus erhellet, daß auch der älteste Sohn der Gräfin zugleich mit der Mutter die beweglichsten Briefe an seinen Vater geschrieben, worin aber die Beschwerden der Grafsch. so wohl als die der Gräfin von Bentheim über die Münsterischen Gewaltthätigkeiten und die besten Vorschläge zu deren Abstellung u. zur Wiedervereinigung des gräflichen Ehepaars enthalten waren, so wie darin angeführet wurde, daß die Gräfin auch die Mediation des Kaisers und der Reichsfürsten angerufen hätte. In dem sechsten Artikel des Friedens Instrumentes vom 22 April 1674 wurde darauf Folgendes bestimt: „In diesem Frieden und Amnestie soll mit begriffen werden das Haus und Familie der Grafen von Bentheim, dessen Bediente, Vasallen u. Unterthanen, und Welches ihm bey diesem Krieg ist entnommen worden. Der obgemeldte Herr Graf soll ohne einige Verhinderung, gleich andern Ständen des Reichs genießen und gebrauchen seine Rechte und Regalien, und soll geruhiglich werden gelaßen unter der Protection von seiner Kaiserlichen Majestät und des Reichs, und nach Ratification dieser Tractaten sollen beiderseits Parteyen bey seiner Kaiserlichen Majestät dahin arbeiten, daß der Friede, Securität und sonderlich die Ehebeywohnung in der Familie werde wieder hergestellt und befestiget, bleibende dan-

noch zu allen Zeiten vorbehalten und bedungen die Kaiserliche Jurisdiction.“

§. 19.

Diesem Friedens-Schluße ganz zuwider erklärte der Bischof von Münster 1678 den 8ten Junii die Ehe des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim mit Gertrud von Zelst für ungültig, so daß der Graf zur andern Ehe schreiten könnte; zur Ursache dieses Verfahrens wurden die Gutachten mehrerer Theologen und Canonisten angeführet, die also zu Richtern in Ehesachen Protestantischer Reichsstände, die Catholisch wurden, und der protestantisch gebliebenen Ehegenoßenen, gemacht wurden, welches die Bischöfe selbst nach dem Westphälischen Frieden nicht mehr waren. Uebrigens hat kein Pabst öffentlich diese Ehe getrennet, und hätte Ers gethan, so wäre der Päbstliche Hof durch die Münsterischen Vorstellungen irre geführet worden, hätte es eine Ehesache unter Catholischen betroffen, worauf dann alle rechtliche Mittel dagegen würden ergriffen worden seyn. Es fehlte aber so viel daran, daß alle catholische Theologen den vorliegenden Fall zur Ehescheidung geeignet gefunden haben sollten, daß selbst der catholische Pfarrer zu Bentheim Ludwig Corn, ein Münsterischer Jesuit, der Gräfin von Bentheim geschrieben hatte, ihre Ehe könnte platterdings nicht getrennet werden, weswegen er von

seiner

seiner Pfarrey entsetzet wurde. Indessen wuste es der Fürstbischof zu Münster zu bewürken, daß die Gräfin von Bentheim durch ein Urtel des Kaiserlichen ReichsHofraths vom 17 April 1679 ihrer aus der Heyraths Verschreibung zustehender Jurium, auch deren jemals erlangten Kaiserlichen Gnaden, insonderheit des Grafenstandes verlustig erkläret wurde. Dabey erreget es Nachdenken, daß so wenig in jener Ehescheidung, als diesem Urteile, die Succeßions-Rechte der gräflichen Bentheimischen Söhne angetastet waren, welche auch nicht dadurch leiden konnten, wenn auch ihre Mutter ihren Vater böslich verlaßen hätte. Indessen vermälete sich der Graf Ernst Wilhelm von Bentheim würklich anderweit mit der Gräfin Isabella von Limburg Styrum zu Gehmen; die Gräfin von Bentheim protestirte dagegen nicht nur, in ihrem u. ihrer Söhne Namen, vor dem holländischen Justizhofe im Haag den 5. Aug. 1678, welche Protestation die General-Staaten dem Grafen von Bentheim insinuirten, sondern auch in zweyen Briefen an die verwitwete Gräfin von Bronkhorst und Styrum, gebohrne Gräfin von Vehlen und Meegen, Mutter der erwähnten Gräfin, wie auch in einem Schreiben an den Oheim der Letztern, den Grafen Ferdinand von Vehlen und Meegen. In jenen Protestationen wurden schon höhere Ausdrücke von Ehebruch u. d. m. und Drohungen gebrauchet, daß die vier junge Bentheimische Herrn Grafen, da

Einer

Einer derſelben bey ihrer Entfernung in England geſtorben war, wovon der Aelteſte beynahe ſchon das achtzehnte Jahr erreichet hätte, ihre Rechte ſchon behaupten würden. Die Gräfin von Bentheim ſtarb zwar bald darauf im Haag vor Graam, nachdem ſie den General-Staaten die Sorge für ihre Kinder aufs dringendſte empfohlen hatte u. wurde anſtändig begraben, ſo wie ſie anſtändig in der Stille gelebet hatte, es ſtarb aber auch im nämlichen Jahre 1678 der Fürſtbiſchof von Münſter Chriſtoph Bernard von Galen, und die junge Bentheimiſche Herrſchaft fand die nachdrücklichſte Protection an dem Könige von England u. Statthalter von Holland Wilhelm dem Dritten Prinz von Oranien Naſſau.

§. 20.

Obwohl nun der Graf von Bentheim noch immer unter Münſteriſcher Dependenz blieb, ſo waren doch die Bentheimiſchen Verwirrungen aufs höchſte geſtiegen, und der Tod jenes Münſteriſchen Fürſtbiſchofes hatte einen Raum zu deren Abhelfung gegeben. So kamen dann zwiſchen dem Grafen Ernſt Wilhelm und den Deputirten Ständen A. H. von Raesfelt, A. E. von Etzbach und Adolph Otto von Hövel in achtzehn Artikeln entworfene und zu Bentheim 1680 am 6ten Mai unterſchriebene und beſiegelte Concordaten zu Stande. In deren Eingang heißt es: „Ihro

hoch

hochgräfliche Excellenz der hochgebohrne Graf u. Herr, Herr Ernst Wilhelm Graf zu Bentheim ꝛc. unser gnädiger Herr, thun kund und zu wißen, demnach bey dem von Seiner Excellenz jüngst auf den 19ten Decemb. 1679 zu Schüttorf gehaltenen Landtag verabredet und recessirt worden, daß sie, ihre deputirte Landstände, gegen den 6. Januarii laufenden Jahres 1680 zu Bentheim sich einfinden, die geführte Landsrechnung revidiren und examiniren, und zugleich mit Zuziehung derselben, einige heilsame Lands-Ordnungen aufgerichtet werden sollten, und dann von gemeldten Deputirten nach vorgegangener Revision deren Rechnungen, verschiedene eingerißene Mißbräuche und Fauten, woraus allerhand schädliche Confusiones und Unordnungen im Lande entstanden, in Untertänigkeit vorgestellet, und um deren Abschaffung und künftige Remediirung, zu Volthuung des Schüttorfschen Recesses und ihrer Commission gebeten worden, Ihro hochgräfl. Excellenz auch zu solcher Abschaffung, wie nicht weniger die Ruhe und Wohlfart ihrer lieben Untertanen und eine beständige gute Harmonie und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern zu beförderen, von selbst geneigt seyn, daß Sie dahero ihren Land und Leuten zum Besten und Aufnehmen, in Kraft Landesherrlicher Obrigkeit, folgende Puncten, Ordnungen und Reglementen einrichten laßen n. s. w. Und zwar erstlich versprechen Ihro hochgräfliche Excellenz und verbinden sich hie-

mit

mit am kräftigsten und beständigsten, daß Sie die Landgelder und Landsmittel nicht anders, als wozu sie durch die Stände eingewilliget, nämlich zu Abtilgung der Schulden des Landes und anderer gemeinen Landbeschwerden verwenden, noch zu anderweitiger Verwendung, im Kleinen oder Großen, directe oder indirecte, durch sich selbst oder durch Andere Ursache geben, und cooperiren; sondern deren Dispensation nach denen Lands-Empfängern und Receptoren vorgeschriebenen Reglement und Instruction, allerdings laßen, und darin, unter was Namen, Prätext der Nothwendigkeit, oder Schein des gemeinen Bestens, oder dergleichen sonst erdenklichen Vorwand und Prätension es immer seyn mögte, keinen Eingrif thun werden." Nach dem zweyten Artikel sollten kein General und keine Special Empfänger ohne Zuziehung und Consens der Landstände angestellet werden 1). Diese Empfänger sollten mit keinen einseitigen Landesherrlichen Recommendationen um Diesem oder Jenem voraus und ein Mehrers zu zalen, oder mit Assignationen und Präliminaren und Antecipativen Befehlen nicht beschwehret

1) Nach dem Regulative neuerer Zeit präsentiren die Herrn Landstände zu den vacanten Landes Bedienungen, wobey in Rücksicht der Religionen die Alternative statt hat, drey Subjecte, woraus der Landesherr Eins wälet.

schwehret, noch auch wegen nicht Parition solcher Befehle mit Ungnade, Absetzung und starker Execution bedrohet, oder damit gegen dieselben nicht verfahren werden. Nach dem dritten Artikel sollen der General Landes und die Empfänger jeden Gerichts Caution für die Receptur eines jeden Jahres stellen, uud dem Landes-Herrn und Ständen einen im Reglement der Receptoren vorgeschriebenen Eid ablegen. Nach dem Vierten sollen keine Kapitalien dem Register der Landsschulden, unter welchem Prätext oder Prätension es immer seyn möge, inserirt, und auf das Land geschlagen werden. Nach dem Fünften sollen auf die Landgelder, oder einige Landesmittel, unter welchem Prätext es auch seyn möge, ohne Belieben derer sämtlichen Stände keine Remissionen gegeben werden, sondern diejenigen, so aus erheblichen Ursachen Remissionen zu bitten befugt, nach den ordinären desselben Jahres Landtag hingeschrieben und verwiesen werden u. s. w. Im sechsten Artikel heißt es: „Nebenschatzungen, Verhöhung der Landgelder — oder andere Auflagen, — wie die immer einen Namen haben, sollen ohne Zuziehung Ihrer Excellenz und Bewilligung der sämtlichen Landstände, unter was Prätension, Namen, Schein oder Prätext der Nothwendigkeit oder gemeinen Besten es auch immer seyn möge, in dem Lande nicht ausgesetzet oder gehoben werden.“ Zufolge des siebenten Artikels sollte jährlich ein Landtag gehalten werden

ben und jedem Landstande drey Wochen vorher ein Landtagsbrief geschrieben werden u. s. w. Der achte, neunte, zehnte, eilfte und zwölfte Artikel betrift die neuen Zuschläge aus den gemeinen Gründen und die Schaaftriften auf gemeinen Weiden. Solche neue Zuschläge sollten nur mit Bewilligung der sämtlichen Landesstände und interessirten Gutsherrn gemacht, von solchen nicht das ganze Land, sondern die Bauerschaften allein, darin solche Gründe zugeschlagen, das Landgeld, und zwar ein jeder Bauermann nach Proportion seines dadurch erlittenen Schadens genießen. Keine neue Schaaftriften sollten hinfüro ohne der Interessierten Consens verkauft werden, auch sollten Diejenigen, welche von Alters zu Schaaftriften berechtiget, über ihre Anzahl keine halten, und dafern zum Präjudiz Eines oder Anderen einige Schaaftriften ohne der Interessirten und Landstände Bewilligung vergönnet wären, sollte darin remediirt werden. Zu Folge des dreyzehnten Artikels sollten die Landstände dem alten Herkommen gemäs, wegen deren zu ihrem eigenen Behuf und Haushaltung benötigter Sachen, ohne daß sie damit Kaufmannschaft treiben, oder durch Andere treiben ließen, zollfrey seyn. Nach dem Vierzehnten sollte die Repartition der Quartiere und einlogiirenden Mizlohne deren Ständen Zuziehung und Vorwißen nimmer mehr geschehen. Gemäß des Fünfzehnten könnten Ihro Excellenz allein als Landesherr

von

von jedem Bauersmanne jahrlich zwey Spanndienste in natura nämlich bey Gras und Stroh binnen Landes fordern, von welchen Diensten gleichwohl deren Landstände und andere Meyere, so von Alters her davon exemt, befreyet bleiben sollten. Die Richtere mögten die Bauersleute wohl um einen Dienst bitten, aber selben keines Weges als ihnen competirend fordern. Alle übrige Hand- und Wagendienste der Landesherrlichen Bediente und Vögte sollten aber hiemit abgeschaffet seyn. Nachdem sechszehnten und siebzehnten Artikel sollten die ohne Belieben der samtlichen Landstände angenommenen neuen Landesbediente, als Land-Hauptmann und Landführer abgeschaffet seyn, u. solche oder dergleichen neue Bediente, so aus des Lands Mitteln, oder von den Eingesetzenen salariirt werden, sollten ohne Bewilligung deren sämtlichen Ständen inskünftig nicht wieder angestellet werden. Nur Landes-Vermessungen sollten ohne Belieben deren sämtlichen Ständen niemals vorgenommen werden. Der achtzehnte und letzte Artikel verordnet eine durchgehende Gleichheit in denen Landgeldern, Schatzungen, Bauerschaften Lasten u. s. w. und endiget mit dem Worten: „Ihre Excellenz wollen auch auf gehorsames Ansuchen Dero Ständen wegen der hochschädlichen Schaafs-, Torfs-, Flachs- und dergleichen Maale, wie auch die übermäßigen Hochzeiten und Kindtaufen so wohl in denen Städten als auch Dörfern und platten Lande sichere pönal Inhibi-

tion

tion und Anordnungen ergehen laßen." Dann folget das Reglement für den General und die Speciale Receptoren. Der General-Empfänger sollte die Creditoren nicht über zwey Monate nach ihren Zalungs Terminen warten laßen, mit dem Empfange der Landesherrlichen Domäne Nichts zu thun haben, in der Mitte der Grafsch. zu Nordhorn oder Neuenhaus wohnen. Bey Abstattung der Rechnung sollten der General-Empfänger und andere Rendanten alle Jahre drey originale Rechnungen fertig haben, und eine davon an Ihre Excellenz, die andere an die sämtlichen Standen übergeben, und die dritte für sich behalten u. d. m. Nach diesem Reglement wurden von Ihro Excellenz, mit Zuziehung und Bewilligung der Ständen, zum Landes-Receptor ernant Herman von Gesseler, zum Receptor Kirchspieles Schüttorf, Ohne und Bentheim Gerhard Bolsing, zum Receptor Kirchspieles Gildehaus Wermold Stürmann, zum Empfänger Kirchspieles Nordhorn Lübbert Overesch, zum Receptor Kirchspieles Uelsen Hermann von Gesseler, zum Empfänger Kirchspieles 1) Velthausen Alexander Hölling, zum Receptor Kirchsp. Emblicheim — —

Wegen der Schatzung Execution Ordnung wurde die in Druck verfaßte Executions Ordnung zur Richtschnur angenommen. Die vorigen Pfänder

1) Und auch wohl des Kirchspieles Neuenhaus.

Pfänder sollten wegen ihrer groben Excessen auf ihrer Excellenz Verordnung abgeschaffet, und an deren Platz Andere angestellet werden, auch den Eingesessenen wegen ihrer verübten Excessen Satisfaction wiederfahren. Zur Untersuchung und Entscheidung dieser und anderer Angelegenheiten, zur Aussetzung auf das Land, Vieh und andere Sachen wurden an Seite des Landesherrn der Rath und Hofrichter Doctor **Balke** und der Landes-Empfänger Doctor Gesseler, und an Seite der Herrn Stände Herr von Etzbach zu Langen, Bürgermeister Lubley und der **Syndicus** Doctor Wiedenbrügge ernant. Zuletzt wurde noch beschloßen, daß die Gerichts-Ordnung, ehe sie gedruckt würde, noch einige Zusätze und Verbeßerungen erhalten, und von den hochgräflichen Räthen und Londsyndicis revidirt werden sollte. Das Hofgericht sollte mit Belieben deren sämtlichen Landständen mit den adelichen Assessoren von Etzbach zu Langen und von Hövel zu Ravenshorst, dem Hofrichter Doctor Balke und gelehrtem Assessor Doctor Riccius, wie auch mit dem Secretär Bippen besetzet bleiben, und denselben der Hofgerichts-Pedel Dieterich Wernink zu gewöhnlicher Gerichtszeit und sonsten auf jeweiliges Erforden aufwärtig seyn. Dann heißt es: „Welche alle vorhergehende Puncten der Concordaten und Ordnungen, wie auch den zu Schüttorf am 19 December 1679 aufgerichteten Landtags-Receß Ihre Hochgräfl. Excellenz zu Bentheim an

einer,

einer, und die sämtliche Landstände an anderer Seite geloben Ihr und Ihrer Posterität zu beständiger Harmonie fest und unverbrüchlich zu halten. Und im Fall an Seiten Ihrer Excellenz ohnverhoffentlich dagegen Etwas gehandelt und unternommen würde, so sollen alsdann die Landstände sämtlich oder ins besonder selbes Ihrer hochgräfl. Exellenz mögen remonstriren, um darüber Kost und Schadlose Remedirung und Vergütung zu thun. Welche wann gegen alles Verhoffen innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Remonstration von Ihrer Excellenz nicht geschehen und erfolgen würde, so placidiren Dieselbe alsdann hiermit, daß die Landstände selbsten, wegen solcher remonstrirter und nicht remedirten Excessus Kost- und Schadlose Remedur und Vergütung thun mögen. Wogegen die sämtliche Landstände sich wiederum hiermit verbinden, daß sie als getreue gehorsame und redliche Stände sich gegen hochgedachte Ihre Excellenz jederzeit aller Redlichkeit und Billigkeit nach tragen und erzeigen wollen." Aufm Bentheimischen Landtage vom 22. Julio wurden diese Concordaten nochmals allerseits genehmiget und noch von den fehlenden Landständen unterschrieben: Namens der Herrn von Rhede zu Brandlegt Herm. von Middachten Doctor; Namens der dreyen Städten except den Punct der Zuschläge und neuen Landgeldes, Arnold Hermanssen, C. Wientjes, E. Lubley; P. von Ripperda; J. G. F. von Bevern;

Adam

Adam von Etzbach; Lud. Dodo von Laer; Joannes Bronhoven Prior; Gerard Helwig Amtmann; vidimirt durch den Landes Syndicus J. H. Schürman. Nur wurde der Artikel von der Zollfreiheit der Herrn Landstände des auswertigen Herrn von Bevern zu Devesborg im Münsterischen wegen ausgestrichen, um den auswertigen Ständen vor den Einheimischen kein Präjudiz zu verursachen, der Punct wegen der neuen Zuschläge aber bis zum nächsten Landtage verschoben.

§. 21.

Waren nun wohl die Landes-Angelegenheiten der Grafschaft Bentheim durch diese Concordaten wieder ins alte Gleise gebracht, und blieben sie wohl so ziemlich darin, so lange der Graf Ernst Wilhelm lebte, so wurden doch die traurigen Verwirrungen im Gräflichen Hause immer größer. Die zwischen diesem Grafen und seiner zweiten Ehegemalin, der Gräfin von Limburg Styrum zu Gehmen, geschloßenen Ehepacten wurden den 17. April 1679 vom Kaiserlichen Reichs-Hofrathe, wobey der verstorbene Alles dort vermögende Fürstbischof von Münster diese Sache schon eingeleitet hatte, zwar bestätiget, aber doch immer erst nach dem Absterben seiner ersten Gemalin. Der Graf von Bentheim mußte eine förmliche Successions Erklärung zum Besten seines Vetters des Grafen Arnold Moritz Wilhelm

helm von Steinfurt, zu Folge seines dessen Vater und seinem Bruder Philip Conrad bereits geschehen seyn sollenden Versprechens den 30. Mai 1679 ausstellen; welches der von Nichts unterrichtete Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg am ersten Julius, als Vormund des minderjährigen Grafen von Steinfurt bestätigte, ohne daß Solches von den beßer unterrichteten General-Staaten, als Mitvormündern geschehen konnte. Ja der völlig von Münsterisch Steinfurtischen Anhängern regierte und in seinem Alter auch mit Körperlicher Blindheit geschlagene Graf Ernst Wilhelm von Bentheim erklärte den 13. Mai 1686 seine erste Ehe mit seiner seeligen Gemalin, wider alle seine eigene gegen seinen verstorbenen Bruder Philip Conrad von Steinfurt beym Reichs-Hofrath und sonst ehemals erlaßene Protestationen, für morganatisch, seine Söhne daher für unfähig zur Successsion in die Regierung, ja enterbte sie sogar völlig, weil sie mit ihrer widerspänstigen Mutter zugehalten und eine Schrift sogar in Person heym Bentheimischen Landtage und sonst übergeben und bekannt gemacht hätten, worin seine zweyte Ehe für einen Ehebruch und Er selbst für einen Ehebrecher ausgemacht wäre, wandt demnach seine gänzliche zukünftige Nachlaßenschaft seinem Vetter, dem Grafen Arnold Moritz Wilhelm von Steinfurt zu, und nach demselben den im nächsten Grade folgenden Grafen Johann Adolph und Friedrich Mauritz von Tecklenburg,

als Agnaten, welches vom Kaiser den dreyzehnten December bestätiget ward, jedoch mit der Clausel: **den vorhin erworbenen Kindern an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.** Wobey noch eine Kaiserliche Protection vom nämlichen Dato des Grafen Ernst Wilhelm zu Bentheim Kaiserlichen Kämmerers und Reichshofraths, und dessen designirten Erben Arnold Moritz Wilhelmen Grafen zu Steinfurt gefüget, und solches Protectorium dem damaligen Churfürsten zu Köln als Bischofe zu Münster übertragen ward. Diese Vereinigung der Münsterischen mit der Steinfurtischen Partey war durch die Annahme der catholischen Religion des Steinfurtischen Grafen Arnold Moritz Wilhelm erfolgt, der sich mit der Gräfin Francisca von Manderscheid vermälete, wohingegen der Graf Ernst Wilhelm von Bentheim in einem Alter von zwey und fünfzig Jahr mit seiner zweyten zwanzigjährigen Gemalin zwar verheuratet war, aber nur eine Tochter Eleonora Magdalena nachherige Gräfin von Virmund damit erzeuget hatte, so viele Mißhelligkeiten diese zweite Gemalin des Grafen von Bentheim, nach dessen Tode, wegen ihres Wittumes auch verursachte, und eine Art von dritter Partey zwischen den Bentheimischen jungen Grafen erster Ehe, und dem Grafen von Steinfurt ausmachte. Der Uebergang des Grafen von Steinfurt zur Catholischen Religion entzog ihm aber den

Schutz seines vormaligen Vormundes, des Churfürsten von Brandenburg, dem Er hoch u. theuer versichert hatte, seine Religion nicht verändern zu wollen. An diesen Churfürsten wandten sich nun die vier Bentheimischen Gräflichen Söhne, Ernst, Christoph Bernard, Arnold Jobst und Statius Philip, die sich in Kriegsdiensten der General-Staaten zu Wasser und zu Lande schon hervor gethan hatten, worauf nicht nur gedachter Churfürst, sondern auch die sämtlichen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände sich am Reichstage zu Regensburg 1686 für sie verwendeten. Hatte der Graf von Steinfurt sich nun auch wohl um den Schutz des Königes von Frankreich beworben, nnd wurde die Bentheimische Successions Sache immer mehr von beiden Theilen als eine Religions Angelegenheit im Teutschen Reiche, und an den ersten Höfen Europens, zu dieser Zeit betrachtet, so erkante der Kaiser doch endlich 1687 eine Commission dieser Bentheimischen Händel wegen auf den Herzog Ernst August zu Braunschweig Lüneburg, Bischof zu Osnabrück und auf den Fürstbischof Herman Werne zu Paderborn. Diese trachteten nun die Bentheimischen jungen Grafen, da man am Kaiserlichen Hofe die Grafsch. Bentheim in catholische Hände zu bringen suchte, bald mit der Grafschaft Limburg, bald mit den Herrlichkeiten Alpen und Wevelinghofen nebst den Hawickerwerter Gütern und Geldsummen, dann auch mit der Graf-

schaft Steinfurt, für Bentheim zu befriedigen. So sehr die Bevolmächtigen der jungen Herrn Grafen sich auch immer auf ihr Succeſſions-Recht in Bentheim beriefen, entwarfen doch die Subdelegirten jener Kaiſerlichen Commiſſarien am 17ten Julii 1699 zu Bielefeld acht Vergleichs Artikel, in deren erſten es heißet: „Daß auf dem mit Herrn Grafen Ernſt Wilhelm, Grafen zu Bentheim ꝛc. etwa begebenden und in Gottes Händen ſtehenden Todesfall, dem Herrn Grafen Arnold Mauritz Wilhelm, Grafen zu Bentheim-Steinfurt in der Grafſchaft Bentheim und dero eigentlicher Zubehör, ſamt allen Herrſchaftlichen Juribus u. Rechten zur Regierung ſuccediren, und ihm dieſelbe gelaßen werden ſolle; welchem ſodann, um dieſelbe pure jure sanguinis et agnationis anzunehmen und zu beſitzen freygeſtellet wird.“

So ſuchte man ſich Steinfurtiſcher Seite aus aller Verlegenheit zu retten, daß man ſeinen Zweck in der Hauptſache erreichte, die Grafſch. Bentheim zu erhalten, ohne die erſte Ehe des Bentheimiſchen Grafen Ernſt Wilhelms in Ernſt für eine Ehe zur linken Hand, oder ins Gut und nicht ins Blut, ausgeben, ohne ſich mit Rechts Beſtand auf Verfügungen dieſes Grafen zum Nachteile ſeiner Kinder, und zum Beſten des Hauſes Steinfurt, berufen zu können. Der zweite Artikel lautet: „Dahingegen denen vier gräflichen Bentheimiſchen Söhnen auf deren oberwähn-

ten Todesfall dero Herrn Vaters, die Grafſch. Steinfurt, wie ſie anjetzo mit allen Rechten von dem Herrn Grafen Arnold Mauritz Wilhelm, poſſedirt, genützet und gebraucht wird, oder auch mit Fug genutzet werden mögte 1) zur Gräflichen Regierung ſoll überlaßen und eingeräumet werden." Der dritte Artikel beſtimmet: „Daneben aber denen vier gräflichen Bentheimiſchen Söhnen das nähere Succeſſions-Recht an der Grafſchaft Bentheim dergeſtalt bevor bleiben ſoll, wann etwa über kurz oder lang, Herr Arnold Mauritz Wilhelm, oder deſſen masculi descendentes, ohne männliche Leibes Lehens Erben abgehn würde, Jene alsdann, oder deren männliche Leibes Lehens Erben, nach dem Fuß, des von Zeit zu Zeiten von Röm. Keiſerl. Majeſt. auch noch letzt in Anno 1662 bey der Gräflichen Bentheimiſchen Belehnung confirmirten alten pacti successorii und Erbvereinigung de Anno 1487, als welches hiemit unter den gräflichen Successoribus wieder erneuert, und zu ſeinem völligen Valor wieder angenommen wird 2), in die gedachte Grafſchaft Bentheim ſuccediren, und

in

1) Zielet auf die Münſteriſchen Eingriffe im Steinfurtiſchen Gebiete.

2) Oder vielmehr verletzet wird, denn nach dieſer Erbvereinigung mußte der Bentheimiſche Mannsſtamm in Bentheim, der Steinfurtiſche in Steinfurt ſuccediren, und nicht umgekehrt.

in dero Regierung immediate folgen sollten.“ Nach dem vierten Artikel sollten die vier gräflichen Bentheimischen Söhne in den Bentheimisch. Lehns Investituren, zur gesamten Hand mit begriffen, auch sollte in den Bentheimischen Huldigungs Eiden diese Successions-Ordnung mit ausgedrücket werden, wie wechselseitig in Rücksicht des jetzigen Grafen von Steinfurt wegen Steinfurt statt finden sollte u. s. w. Der Punct wegen der Alimenten, da die Bentheimischen jungen Herrn Grafen auf Kosten der General Staaten erzogen waren, wurde ausgesetzet, wobey die Steinfurtische Partie versprach, sich billig finden zu laßen, dann sollte Steinfurt auf alle vorherige Verfügungen zum Nachteile der gräflichen Bentheimischen Söhne, wie beide Theile auf den beym Kaiserlichen Reichs-Hofrate hängigen Rechtsstreite Verzicht leisten.

So überzeugt war man, auch beym Kaiserlichen Reichs-Hofrathe von der Volgültigkeit der Ehe des Vaters der jungen Grafen von Bentheim mit deren nun verstorbenen Mutter, von der Rechtmäßigkeit der Standes-Erhöhnng der Letzteren, wie vom Successions-Rechte der jungeu Herrn Bentheimischen Grafen an die Grafschaft Bentheim, und hob alle spätere den ersteren widerstehende, so sehr schwankende, auf unwahren Vorstellungen beruhende und durch Vorbehaltungen eingeschränkte Verfügungen, durch wiederherstellende

ſtellende Verordnungen auf. Die Steinfurtiſchen Bevolmächtigten nahmen dieſen Bielefeldiſchen, ihrer Partey nur zu günſtigen, Vergleich gerne an.

Auf Vorſtellung der Bentheimiſchen Bevolmächtigten hingegen, obſchon ihnen die Kaiſerlichen Subdelegirten vorgeſtellet hatten, daß die Grafſch. Steinfurt ſo gut, wenn nicht beßer wäre, als die ſchwehr verſchuldete Grafſchaft Bentheim, daß ſie beordert wären, von der Grafſch. Bentheim keines Weges abzuſtehen, erklärten die Kaiſerlichen Subdelegirten, daß dieſer vorgeſchlagene Vergleich, wenn er nicht genehmiget würde, als nicht entworfen angeſehen werden und keinem Teile an ſeinen Rechten ſchädlich ſeyn ſollte. Noch wurde von den Kaiſerlichen Subdelegirten den Bentheimiſchen Grafen nebſt der Grafſchaft Steinfurt die Herrſchaft Alpen angeboten, auch wurde vorgeſchlagen, ob dieſelben nicht auch noch die Chur-Brandenburgiſche Pfandſchaft von achtzehn tauſend Reichsthalern auf den Zehnten zu Weſel erhalten könnten, worauf die Steinfurtiſchen erwiederten, hieſe Vorſchläge ihren Herrn Principalen, in ſo weit die Herrſchaft Alpen beträfe, annehmlich vorſtellen zu wollen, wenn die Bentheimiſchen Grafen den Bielefeldiſchen Vertrag unbedingt genehmigen würden. Letzterer Bevolmächtigte und Curatoren wurden zur Annahme dieſes Vergleiches durch die Verwendung

dung der Catholischen Churfürsten, Fürsten und Stände, den Worten nach zum Besten des betagten Grafen Ernst Wilhelms von Bentheim, beym Kaiser, und durch den Credit, den die Verwanten der Gräfin von Bentheim, womit der Graf von Steinfurt, nach seiner Annahme der Catholischen Religion, und nach des Bentheimischen Grafens bald zu erwartenden Absterben vermälet werden sollte, am Wiener Hofe hatten, von welchem Allen der Gesandte der General-Staaten, wie des Englischen Königes und Holländischen Statthalters, Wilhelms des Dritten, am gedachtem Hofe Wißenschaft erhalten und gemeldet hatte, daß am Kaiserlichen Reichs-Hofrathe die Sache sehr verzögert und endlich für die Bentheimischen jungen Grafen, so viel die Succession in die Grafsch. Bentheim beträfe, wohl kein günstiges Urteil erfolgen würde, auch endlich bewogen. Dazu kam, daß der Graf von Steinfurt gewißermaßen mit dem alten Grafen von Bentheim schon im Besitz der Grafsch. Bentheim war, woraus die jungen Bentheimischen Grafen hingegen, so lange ihr Vater lebte, entfernt gehalten wurden, wie es ihnen auch an den Proceskosten ermangelte; so sehr auch der König von England und Statthalter von Holland, Wilhelm der Dritte, dem die Oberyssel'schen Staaten die Oberyssel'schen Domänen im Bentheimischen mit der darauf haftenden Landtagsstimme, nebst dem Lehnrechte über Lingen und über das Bentheimische Neuenshaus

mit

mit dem Zubehör übertragen hatten, auch gegen alle Bentheimische Mitregierung des Grafen von Steinfurt, in seinen erwähnten Eigenschaften, protestiret hatte. So wurden dann folgende jenen oben erwähnten Bielefeldischen Vergleichs Artikeln 1) zugefügte Puncte am achten Mai oder acht und zwanzigsten April 1691 von den beiderseitigen Bevolmächtigten genehmiget: „Denen vier Gräflichen Bentheimischen Söhnen als gebohrnen Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg ꝛc. sollte auf den Todesfall dero Herrn Vaters, die Grafschaft Steinfurt, wie sie anjetzo mit allen Rechten von dem Herrn Grafen Arnold Mauritz Wilhelm in Allodialen u. Lehnen besetzen, genutzet und gebrauchet würde, oder auch mit Fug genutzet und gebrauchet werden mögte, zur gräflichen Regierung überlaßen und eingeräumet werden; da auch der Graf von Steinfurt die Herrlichkeit Alpen und Hawickwerter Güter anjetzo mit besäße, daneben dreyß jährlichs tausend Reichsthaler aus der Grafschaft Bentheim zu erheben hätte, so sollte selbige dreyerley Stücke ebenmäßig, und zwar in ihrem Zustande cum commodo et onere, und ohne daß sie von nun an weiters zu graviren und zu beschwehren seyn, denen vier gräflichen Bentheimischen Söhnen samt denen darüber in Händen habenden Urkunden und Documenten mit abgetreten werden.“

Weil

1) Vom siebzehnten Julio 1690.

Weil indeßen die Gräflich Bentheimischen Söhne sich noch verschiedenes wegen ihrer Alimenten bis zum Tode ihres Vaters vorbehalten hatten, so gab es noch Schwierigkeiten zu überwinden, ehe sie diese Vergleichs Puncte, zu deren Abschliessung ihre Bevolmächtigte keinen bestimmten Auftrag gehabt hatten, ratifiziren wollten. Ohne es zu wollen, that man Münsterischer Seite daher dadurch den Bentheimischen jungen Grafen einen Dienst, daß von der Münsterischen Regierung dawider eine Protestation zum Protocolle der Kaiserlichen Commission übergeben ward, daß die Grafschaft Steinfurt als eine unmittelbare freye Reichs Grafschaft angesehen werden sollte, da diese doch eine im Münsterischen Territoire gelegene Herrschaft 1) wäre. So viel die Hauptsache betrift, wollten die jungen Bentheimischen Grafen jenen Bielefeldischen Vergleich nur unter den Bedingnißen genehmigen, daß jedem ihrer vier Herrn Brüder von 1668 bis 1691, seit welcher Zeit sie Nichts von ihrem Herrn Vater und von der Grafschaft Bentheim genoßen hätten, wenigstens tausend Reichsthaler Alimenten Gelder jährlich gegeben werden sollten 1), da die gräflichen Bentheimischen Fräuleins, wenn sie von Hofe wären, jährlich vierhundert Reichsthaler

1) Ein Nichts beweisender Ausdruck.

2) War eine Summe von zwey und neunzig tausend Reichsthalern holländisch.

ler bekämen. Dann sollten die Möbeln des Schloßes Steinfurt getreu angewiesen, wohl verwahrt, und Nichts davon veräußert werden. Die gegen die Steinfurtischen verkauften wieder angekauften Güter sollten mit Steinfurt übertragen werden. Die der Mutter ehemals von der Grafen Vater vermachten Güter sollten ihnen mit den genoßenen und zu erheben gewesenen Früchten zurück erstattet werden. Die vorälterlichen Schulden der Grafschaft Steinfurt sollten nach Bentheim und Teklenburg verhältnißmäßig übertragen werden. Die jährlichen tausend Reichsthaler aus der Grafsch. Bentheim sollten samt den Aliment Geldern auf sichere Hypotheke beleget werden.

Dessen ungeachtet wurde der Bielefeldische Vertrag der Hauptsache nach vom Kaiserlichen Reichs-Hofrathe am zwanzigsten December 1691 mit Vorbehalt der Rechte eines jeden Dritten bestätiget, jedoch der Punct der Alimente der Kaiserlichen Verfüguug noch vorbehalten. Inzwischen starb 1692 der Dritte der vier Bentheimischen jungen Herrn Grafen, nämlich Arnold Jobst, und waren nur noch dreye von Sechsen übrig, Ernst, Christoph Bernard und Statius Philip, woher die Steinfurtische Partey Anlaß nahm zu behaupten, daß des Verstorbenen Anteil an den Alimenten seinem Vater, dem Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim anheim gefallen wä-

re,

re, da nach dem Bielefeldischen dem Grafen von Steinfurt so günstigen und von ihm angenommenen Vertrage, doch der Heimfall unter die jungen Bentheimischen Grafen im fünften Artikel bestimmet war. Um desto schändlicher war es daher, daß man den blinden Vater, dessen Vermögen durch die schrecklichsten Verschwendungen und Defraudationen so wohl, als die Landeskasse, von Treulosen Beamten erschöpfet wurde, in von ihm angeblich unterzeichneten Vorstellungen an die Kaiserlichen Commissarien über seinen Nothstand in seinem grauen Alter klagen, und behaupten ließ, daß ihm der Anteil seines verstorbenen Sohnes zuwachsen müße, den Er ehemals wider seinen Willen enterbet hatte.

Die Kaiserlichen Herrn Commissarien erkannten aber in April und Mai 1693 nicht nur den Zuwachs des verstorbenen jungen Bentheimischen Grafen seinen dreyen übrigen Brüdern abermals zu, sondern auch wegen der vom Bielefeldischen Vertrage 1691 an ihren bereits zuerkanten einstweiligen laufenden jährlichen Alimenten von fünf und zwanzig hundert Reichsthalern, die jetzt zu fünf Tausend Reichsthalern angewachsen waren, auf Immission ins Amt Schüttorf, ohngeachtet dasselbe der Frau Gräfin von Bentheim zur Hypothek gesetzet wäre, da beiderseitige Forderungen daraus wohl befriediget werden könnten. Der Graf von Steinfurt, um nicht den Namen zu

haben,

haben, daß durch ihn der Bielefelder Vergleich nicht erfüllet würde, gab in einer eigenen den Commissarien übergebenen Note zu erkennen, daß dieser Punct nicht ihn, sondern den Grafen von Bentheim beträfe.

Dieser endigte am 26. August dieses nämlichen Jahres 1693 sein kummervolles Leben, wie seine Söhne eben im Felde wider den Feind stunden, und ihr vornehmster Sachwalter der Oberstleutenant Bachmann krank war, an einem sehr harten Tode.

Hatte der Graf zuletzt in einem solchen Zwange gelebet, daß er angeloben mußte, seinen Kindern Nichts zukommen zu laßen, und ihnen auf ihre rührenden Briefe nicht antworten zu wollen, wie wohl er ihnen durch Bentheimische Steinhändler in Holland heimlich etwas Geld zukommen ließ, so bekam Er jetzt ein kaum anständiges Begräbniß zur Belohnung seiner Nachlaßenschaft mit der so wichtigen Grafschaft Bentheim. Seine Krankheit und sein Tod wurden seinen Söhnen nicht gemeldet, desto geschwinder hingegen wurde der Besitz von der Grafsch. Bentheim, und darin eine schleunige, einförmliche, meistens erzwungene Huldigung genommen, ohne den Ständen davon vorher Nachricht zu erteilen.

§. 22.

Mit der Gräfin von Bentheim hatte sich der Gr. von Steinfurt zwar den 3. April dieses Jahres

res. 1693 auf den Sterbfall ihres Gemales dahin verglichen, daß sie mit Ausnahme desjenigen was ihr Eheherr ihr geschenket und sie sonst erworben hätte, mit sechszig tausend holländischen Reichsthalern zufriedon seyn sollte, wofür Er ihr die den Bentheimischen jungen Herrn Grafen eingeräumte Grafsch. Steinfurt special und besitzlich verpfändete; allein kaum war der Gr. von Bentheim todt, als sich seine ehemalige Freundschaft mit der Gräfin in Abneigung gegen sie veränderte. Worauf durch Münsterische Vermittelung diese sechszig tausend Reichsthaler auf vierzig tausend vermindert wurden, und die Gräfin auf die Burg zu Schüttorf ziehen mußte, wohin Sie Alles vom Schloße Bentheim mit nahm, was sich nur davon bewegen ließ; wogegen der Graf von Steinfurt den Abgang an Möbeln aufm Bentheimischen Schloße durch den Vorrath derselben aufm Steinfurtischen zu ersetzen wußte. Inmittelst waren die jungen Bentheimischen Herrn Gr. jetzt aus dem Felde im Haag angelanget, sich beym Könige von England und Stathalter von Holland, wie bey den Generalstaaten, ihrer dermaligen Angelegenheit wegen zu verwenden, als der ältere Gr. Ernst ein gewöhnliches Schreiben des Gr. von Steinfurt mit der Post erhielt, worin erwähnet wurde, daß vom Tode seines Vaters Notification geschehen wäre, nun mögte der junge Herr Graf entweder in Person oder durch einen Bevolmächtigten ihre beiseitigen Geschäfte

schäfte beendigen, worauf dieser ihm erwiederte: nächstens Jemand zu dem Endzwecke senden zu wollen.

Die beiden ältern Herrn Grafen reiseten aber bald in Person durch die Grafsch. Bentheim nach der Grafsch. Steinfurt, weil der jüngste durch eine in der Campagne erhaltene Blessur daran verhindert wurde. Wurden sie nun wohl nicht nur im Steinfurtischen, sondern auch im Bentheimischen mit unglaublichem Jubel empfangen, mit Klockengeläute, Land-Miliz und sonstigen Ehrenbezeugungen eingeholet, auch mit Küchensteuern verehret, so fanden sie doch zu Steinfurt ganz etwas Anders als ein so hoch gerühmtes Aequivalent für die Grafsch. Bentheim, nämlich ein an Möbeln und Lebens-Mitteln entblößtes Schloß Steinfurt, Steinfurtische Waldungen verhauen, Eigenhörige für bezahlte Geldsummen entlaßen, mehrere Schulden als angegeben waren u. s. w. Die **verwitwete Gräfin** von Bentheim klagte ihr auf Steinfurt verschriebenes Wittum, wodurch die ihr erst Zeit ihres Lebens von ihrem seeligen Eheherrn angewiesenen **sämtlichen Landesherrlichen Einkünfte** der Grafschaft Bentheim redimirt waren, beym Reichskammergerichte zu Wetzlar und selbst beym Offizialat zu Münster ein u. d. m. Protestirte nun wider letztere Instanz als einen Eingrif in die Steinfurtische Landeshoheit auch wohl der neue Graf von

Bent-

Bentheim, seiner Kaiserlichen Mitbelehnung auf Steinfurt wegen, so war doch die Münsterische Regierung seit des Fürstbischofes Christophs Bernard von Galen Herrschaft so sehr an Attentate in den Grafschaften Bentheim und Steinfurt gewöhnt, daß solche nur durch wiederholte kostspielige Mandate der höchsten Reichsgerichte zum Theile endlich abgestellet werden konnten. Die Bentheimischen jungen Herrn Grafen meldeten indessen ihre Ankunft ihren Herrn Agnaten und ihren Westphälischen Herrn Mitkreisständen, daß sie Steinfurt, weil ihnen ihr väterliches Haus zu Bentheim vorenthalten würde, zur Sicherheit für die Grafschaft Bentheim oder deren Aequivalent für erst in Besitz genommen hätten. In dem Schreiben an den Fürstbischof von Münster war von guter Nachbarschaft gesprochen worden, am Münsterischen Hofe wollte man aber die Grafsch. Steinfurt nicht als ein benachbartes Reichsgebiet, sondern als eine Mediat Herrschaft ansehen; Steinfurtischer Seite wurden nun Abschriften der Curialen bey ähnlichen Vorfällen vergangener Jahrhunderte an die Münsterischen Kanzleien gesandt, worin selbst die Münsterischen Beamten 1), die vormaligen Grafen von Steinfurt gnädige u. hochgebietende Herren genennet hatten. Indessen mußte der Münsterische Garnisons Geistliche zu Steinfurt, da sich das Münsterische Militär

1) Kanzler und Räthe.

litär seit des Fürsten Christoph Bernards Zeiten zu Bentheim und zu Steinfurt, wo es die Kirche den Reformirten wider den Westphälischen Frieden gewalttätig entzogen, und darin ein Simultaneum eingeführet hatte, zu verewigen schien, Münsterische Verordnungen bekant machen, wodurch der Münsterischen Garnison nicht nur, sondern auch den Steinfurtischen Unterthanen verboten ward, den Herrn Grafen die Huldigung zu leisten. So wenig es nun diesen wohl an einer Huldigung im Steinfurtischen noch zur Zeit gelegen war, da ihnen nach dem durch den Kaiserlichen Reichshofrath bestätigten Bielefeldischen Vertrage eine **gräfliche Regierung** zum Aequivalent der Grafsch. Bentheim gebührte, so ließen diese doch diese Münsterischen Pönal Verbote wieder abreissen; suchten aber übrigens, so sehr auch Münsterische Eingriffe in die Steinfurtischen Hoheits-Rechte des Steinfurtischen Hofgerichtes und sonsten sich vervielfachten, die Streitigkeiten durch geziemenden Briefwechsel und einen persönlichen Besuch am Münsterischen Hofe zu vermitteln.

§. 23.

Wichtiger waren für die jungen Herrn Grafen für erst die Bentheimischen Angelegenheiten. Der ältere Herr Graf Ernst stellete in seinem und seiner Herrn Brüder Namen, wofür Er de Rato cavirte, aufm Schloße Steinfurt 1694. Mai 4. eine

4. eine Vollmacht auf den Oberſtleutenant Bachman, zur Beendigung ihrer Differenzen mit ihrem Vetter, dem Grafen Arnold Moritz Wilhelm von Bentheim, aus, desgleichen am ſechs und zwanzigſten Mai auf denſelben, und auf ſeinen Domän Rath und Rentmeiſter Roth, um ſeine und ſeiner Herrn Brüder Sachen aufm nächſten Bentheimiſchen Landtage wahrzunehmen, weil Er ſelbſt ins Feld wider den Feind müßte.

Wider den im Julio 1694 zu Bentheim gehaltenen Landtag wurde Namens der jungen Bentheimiſchen Grafen proteſtiret, und nochmals erkläret, daß die Grafſch. Steinfurt und die Herrſchaft Alpen von ihnen mit zur Sicherheit ihrer Anſprüche auf ihre väterliche Grafſch. Bentheim, oder auf ein Aequivalent dafür in Beſitz genommen worden wären. Zur Beendigung dieſer Differenzen wurde von den Kaiſerlichen Commiſſarien eine neue Tagfahrt nach Lüde bey Pirmont ausgeſchrieben, und von dem Bevolmächtigten der jungen Bentheimiſchen Grafen, ihrem dermaligen Geheimen Rath, Bachmann, beym Kaiſer um einen ſechs monatlichen Ausſtand zur Erteilung der Belehnungen mit den Grafſch. Bentheim u. Steinfurt, auch beym Könige von England und Statthalter von Holland Wilhelm dem Dritten erſuchet, den jetzigen Inhaber der Grafſch. Bentheim nicht ehender mit Neuenhaus und ſeinem Zubehör belehnen zu wollen, bis dieſer den Bielefeldi-

Vertrag erfüllet hätte. Weil indessen die Kaiserlichen Commissarien, worunter die der Grafsch. Bentheim nähern Paderbornischen das Uebergewicht vor den Braunschweig Lüneburg Osnabrückischen hatten, die Differenzen zwischen den jetzigen Besitzern der Grafsch. Bentheim und Steinfurt nicht entschieden, weil die jungen Bentheimischen Grafen den Namen haben mußten, daß sie den vom Kaiser mal ratifizirten Bielefeldischen Vertrag nicht befolgen wollten, mithin die Sache aus den Händen der Kaiserlichen Commissarien und wieder an den Reichshofrath geraten wäre, erfolgte 1695 würklich die Kaiserliche Belehnung des Grafen Arnold Moritz Wilhelms mit der Grafschaft Bentheim.

Hingegen suchte nun der Aelteste der Bentheimischen jungen Grafen, der Graf Ernst, beym Könige von England und Statthalter von Holland Wilhelm dem Dritten, bey dem Churfürsten von Brandenburg, wie bey den General-Staaten der Vereinigten Niederlande zwar Hülfe, und verfehlte auch nicht, sich desfals mit einer Vorstellung an den Kaiser zu wenden, es fruchteten aber die Verwendungen jener Mächte so wenig Etwas, als diese Vorstellung.

Da aber auch der Besitzer der Grafsch. Bentheim, die auf eine Seiten Linie übertragen werden sollte, wegen der vom Reichshofrathe gefor-

derten

derten zwölf tausend Reichsthaler, hernach aber auf Verwendung des Fürstbisch. Friederich Christian zu Münster eines Patronen des Besitzers der Grafsch., und guten Freundes des Kaiserlichen Mitcommissars, des Fürstbischofes von Paderborn, auf die Hälfte moderirten Belehnungs-Gelder, die sonst bey einer ordinären Belehnung in rechter Erbfolge dreyzehnhundert dreyzehn und einen halben Gulden, oder achthundert fünf und siebzig Reichsthaler drey Kopfstücke betragen hatten, in großer Verlegenheit war, und diese Gelder auf die Domänen oder auf das Land der Grafsch. Bentheim negotiiren wollte, so protestirte der Graf Ernst dagegen in öffentlichen in den Ländern Oberyssel, Münster, Osnabrück, Lingen und Steinfurt angeschlagenen Patenten. Nahm man nun dieses wohl Münsterischer Seite auch wegen der prätendierten Landeshoheit über Steinfurt sehr übel, und schrieb der Münsterische Fürstbischof so gar zum Besten des Grafen Arnold Moritz Wilhelm zu Bentheim, an den Kaiserlichen Mitcommissar, den Fürstbischof von Paderborn, so erließ dieser doch noch ein Anmahnungs-Schreiben an diesen Grafen, zur Auszalung der noch restirenden siebzehnhundert Reichsthaler Alimenten Gelder an die jungen Grafen, bis zum Tode ihres Vaters, beide Kaiserliche Herrn Commissarien aber deuteten dem jungen Grafen Ernst sein Betragen wider seinen Vetter übel aus; wogegen dieser sich standhaft verantwortete,

und seinen Vetter einer Invasion der Grafsch. Bentheim, nach dem kaum erfolgten Absterben seines Vaters beschuldigte, wie Er und seine Brüder abwesend und im Felde gewesen wären, ohne den Bielefeldischen Vertrag im Mindesten erfüllet zu haben. Daher wurde von den jungeu Herrn Grafen wider den am sechs und zwanzigsten Junio 1665 ausgeschriebenen Bentheimischen Landtag abermals am Kaiserlichen Hofe, bey den Kaiserlichen hohen Herrn Comissarien und bey der Bentheimischen Landtagstafel, besonders um deswillen protestiret, weil der Inhaber der Grafsch. Bentheim bey einzelnen Catholischen Ständen, welche Er mit dem Tecklenburgischen Drosten von Lüning zu Kappellen, dem Er die Thornischen Güter für einen Kaufschilling zum Schein überlaßen hatte, zu vermehren suchte, vorher eine Stimmen-Mehrheit bewürket hatte, um der am Reichshofrath zu zahlenden Lehngelder versichert zu werden. Wurde nun wohl auf diesem Landtage nach der Stimmen-Mehrheit beschloßen, daß diese sechstausend Reichsthaler Laudemien oder Lehngelder vom General von Ohr zu 5 von 100 aufs Land aufgenommen werden sollten, so war der Widerspruch der Reformirten Stände, besonders des Abgeordneten des Königes von Engelland und Statthalters von Holland, des Drosten von Ittersum dadurch doch noch bedeutender geworden, daß der Herr von Bevern zu Devesburg und Lette, Münsterischer Geheimer

Rath

Rath und Bentheimischer Burgmann ihnen von den Catholischen beypflichtete, da es hier auch um Aufrechthaltung jenes Artikels der Concordate zu thun war, nach welchem bei diesem Gegenstande keine Stimmenmehrheit gelten konnte. In der darüber errichteten Obligation mußten die Landes-Syndiken daher nur im Allgemeinen setzen, daß diese Schuld mit Consens der Bentheimischen Stände contrahiret wäre, zu deren Versicherung aber einzelner Stände Privatgüter versetzet wurden. Den jungen Bentheimischen Grafen kam nun auch ihr Vetter der Graf Johann Adolph von Tecklenburg durch eine dem Kaiser überreichte Protestation wider den Bielefeldischen Vergleich zu statten, da Er seines und seines Hauses Interesse wegen dabey gehöret werden müßte. Ein Executions Befehl der Kaiserlichen Commissarien zur Zalung jener siebzehnhundert Reichsthaler Alimente an die jungen Grafen, überhäufte Klagen der Gläubiger, wogegen kein begehrtes Kaiserliches Moratorium von zehn Jahren gewähret wurde, beunruhigten den Inhaber der Grafsch. Bentheim und seine Räthe übrigens wohl nicht mehr, als die Art, wie sich der König von Engelland und Statthalter von Holland Wilhelm der Dritte von nun an wider sie immer mehr und mehr betrug.

§. 18.

Erst erließ der König den achtzehnten Octo-

ber

ber ein scharfes Schreiben an den Grafen über die letzteren Landtage mit der Drohung, daß Er sein Recht und die Bentheimische Landesverfassung des Nothes mit Nachdruck behaupten würde, wie mit der Ermahnung sich in der Grafsch. nicht ehender huldigen zu laßen, bis die Landesbeschwerden im Kirchen und Staats-Sache abgestellet seyn würden; würde man das Gegenteil davon mit Gewalt betreiben, so müßte dawider Gegengewalt gebrauchet werden. Die General-Staaten hatten auf abermalige Vorstellungen der jungen Grafen von Bentheim schon am dreyzehnten October dieses Jahres 1695 beschloßen, durch ihren Gesandten zu Wien zu verhindern, daß ihrem Vetter die Belehnung mit der Grafschaft Bentheim auch nicht mit der gewöhnlichen Clausel: „mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten" ehender mögte verliehen werden, als ihnen entweder ihr väterliches Erbteil, die Grafsch. Bentheim, oder das im Bielefeldischen Vergleiche ihnen dafür bestimte Aequivalent eingeräumet seyn würde. Ihre, wie des Churfürsten von Brandenburg Verwendungen am Kaiserlichen Hofe verhinderten jedoch nicht, daß die im vorigen Jahre decretirte Belehnung mit der Grafsch. Bentheim dem Gr. Arnold Moritz Wilhelm am 23. Jänner 1696 würklich ausgefertiget wurde. Wiewohl sich auch der Königlich Englische Gesandte zu Wien für die jungen Bentheimischen Grafen interessiret hatte, erfolgte doch am 8. März 1696

ein

ein Kaiserlicher Befehl an die Stände und Untertanen der Grafsch. Bentheim und Herrlichkeit Emblicheim, daß sie dem Gr. Arnold Moritz Wilhelm die Huldigung leisten sollten, obschon derselbe die bereits expedirte Belehnung über beide Reichs-Gebiete noch nicht erhalten hatte, weil damit so lange gezaudert werden sollte, bis den jungen Bentheimischen Grafen die Kaiserliche Belehnung mit der Grafsch. Steinfurt erteilet seyn würde.

§. 25.

Da inzwischen auch vom Münsterischen Offizialat-Gerichte eine Immission auf die vom selbigen so genante Herrschaft Steinfurt zum Besten älterer Creditoren hatte erkant werden können, wiewohl den jungen Herrn Grafen die Grafsch. Steinfurt als ein Aequivalent für die Grafsch. Bentheim, zur **gräflichen Regierung** im Bielefeldischen Vergleiche eingeräumet worden war, so wurde dieser und aller anderen noch unerfülter Puncte jenes Vergleiches wegen, als der die angebenen weit übertreffenden Schulden, der Alimente von Zeit, daß die jungen Grafen aus dem Bentheimischen entfernt worden, bis zur Entwerfung des Bielefeldischen Vergleiches u. s. w. von Seiten dieser jungen Grafen abermals eine Vorstellung an den Kaiser in den kraftvollesten Ausdrücken wider die Invasion und Verfahrungs-

Art

Art des Inhabers der Grafſch. Bentheim übergeben. Dergleichen Vorſtellung übergab der Aelteſte der Bentheimiſchen Grafen, der Graf Ernſt dem Fürſtbiſchofe von Paderborn in Perſon, darauf auch dem Churfürſten von Hannover und Biſchofe zu Osnabrück, erließ auch Circulare an alle Proteſtantiſche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs zu ſeinem und ſeiner Brüder Beiſtande. Die Erſcheinung des Grafen Ernſt mit dem Oberſten Bachmann zu Hanover und ſeine dieſem Churhofe übergebene Vorſtellung wurde aus Hanover den 18. April 1696 in den Holländiſchen Zeitungen gemeldet, worüber in der Grafſch. Bentheim Spottlieder über die Feinde dieſes jungen Grafen geſnngen wurden, beſonders weil es nun in den Zeitungen bekant gemacht worden war, wie ſchlecht die Bentheimiſchen Creditoren bezalet würden, indeſſen die gräflichen Beamten vollauf hätten.

§. 26.

Jedoch nahmen die Bentheimiſchen Sachen von einer Seite her, wo man es nicht erwartet hätte, eine ganz andere Wendung. Indeſſen man am Bentheimiſchen Hofe auf Nichts als Huldigung dachte, proteſtirte der junge Graf Ernſt nicht nur am zwey und zwanzigſten April 1696 wider den Scheinkauf der Thorniſchen Güter und die davon erhaltene Landtagsſtimme des Tecklenburgi-

burgiſchen Droſten von Lüning, ſondern die General-Staaten, wie der König von England als Statthalter von Holland erließen auch nachdrückliche Vorſchreiben für die jungen Herrn Grafen an die hohen Kaiſerlichen Commiſſarien, und Abmahnungen an den Inhaber der Grafſch. Bentheim, ſich des erſchlichenen Kaiſerlichen Mandats ohngeachtet, nicht ehender huldigen zu laßen, bis der Bielefeldiſche Vergleich erfüllet, die politiſchen und religiöſen Landes-Beſchwehrden abgeſtellet und die Landes-Privilegien beſchworen ſeyn würden; ſo wie der König von England ihm auch bis daßin die Belehnung mit Neuenhaus und dem Zubehöre, wie auch mit dem Hofe zu Eſche und Toſing in der Bauerſchaft Eſche im Kirchſpiele Velthauſen zu ertęilen verweigerte; dieſe Lehne wurden übrigens mit lediger Hand empfangen, und waren ſo zuletzt den 24. Jänner 1688 von den Staaten der Provinz Oberyſſel, als Nachfolgern der vormaligen Fürſtbiſchöfe von Uetrecht des Kaiſers Karls des Fünften und des Spaniſchen Königes Philips des Zweyten, dem Grafen Ernſt Wilhelm von Bentheim verliehen worden. So belehnten auch Seine Großbrittaniſche Majeſtät, als Statthalter von Oberyſſel, den Grafen Ernſt von Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg ꝛc. als älteſten Sohn und zugleich Namens ſeiner zween Brüder, den drey und zwanzigſten Mai 1696 mit der Niedergrafſch. Neuenhaus. Dieſe Belehnung wurde dem Königlichen

chen Rentmeister der Bentheimischen Domänen Pontanus mit dem Befehle zugeschickt, im Falle der Graf Arnold Moritz Wilhelm Anstalten zur Huldigung treffen mögte, den Grafen Ernst zuvor in der Niedergrafsch. huldigen zu laßen, sonst aber damit zu zögeren.

§. 27.

Der Erste dieser Grafen, nachdem Er nach dem Beispiele des Zweiten, persönlich an den Höfen der Kaiserlichen Herrn Commissarien einen Besuch abgelegt hatte, lud fürerst die einheimischen Herrn Stände von Etzbach zu Langen, von Rheda zu Brandlecht, von Laar zu Laerwolde, von Hövel zu Ravenshorst, auch von Lüning zu Kapellen, wegen der zum Scheine an ihn verkauften ehemals Thornischen, jetzt Landsherrlichen Domängüter, den Prior von Frenswegen, den Amtman von Wietmärschen und die drey Städte zur Huldigung aufm Schloße Bentheim auf den 5ten Julii 1696 ein, ohngeachtet die Kaiserlichen Commissarien, so sehr diese auch durch die Vorschriften des Kaiserlichen Reichshofrathes eingeschränket waren, eine neue Conferenz nach Rheine im Münsterischen zum Versuche der Güte ausgeschrieben hatten. Da von diesen Ständen nur die Herrn von Etzbach zu Langen und von Laer zu Laerwolde nebst den dreyen Städten reformirt waren, so reisete Ersterer nach Ostfriesland,

land, der Zweite wohnte in der Niedergrafsch. und die Bürgermeister und Räthe der dreyen Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus entschuldigten sich schriftlich, daß die Huldigungen bisher in den Städten selbst geschehen wären, da sie auch die Letzteren der Stände wären, so bäten Sie Seine Hochgräfliche Excellenz mögten erst einen algemeinen Landtag ausschreiben, um ihre Schuldigkeit zu erfaren; ihnen wurde darauf versprochen, daß die Huldigung nach alter Form geschehen sollte. Indessen wurde diese Huldigung eifrig betrieben und die Subdelegirten der Kaiserlichen Commissarien zu Rheine, in deren Nachbarschaft sich auch ein Englischer Commissär zur Assistenz der jungen Grafen aufhilt, dazu eingeladen, welches diese aber ablehnten; ein Notar, der im Namen der verwitweten Frau Gräfin wider die Huldigung protestirte, empfing Stockschläge zur Antwort; der Königliche Rentmeister Pontanus ließ aber ein Königliches Patent am Thore der Burg zu Neuenhaus anschlagen, daß Graf Ernst damit belehnt wäre, welches er auch den Beamten der Gerichter Neuenhaus, Velthausen und Uelsen bekant machte, wie auch den sämtlichen Ständen und Landes-Syndiken.

Desgleichen wurde Namens der jungen Grafen bey der Kaiserlichen Commission zu Rheine wider die bevorstehende Huldigung ihres Vetters

in

in der Grafſch. Bentheim proteſtiret und eine Appellation vom übel unterrichteten Kaiſer an den beßer zu unterrichtenden eingeleget; wogegen bey eben dieſer Commiſſion, von Seiten des Jnhabers der Grafſch. Bentheim Beſchwehrden über die Bekantmachungen und Anſchlag an dem Burgthore zu Neuenhaus des Königlichen Engliſchen Rentmeiſters Pontanus eingeliefert wurden; jener Anſchlag am Burgthore zu Neuenhaus blieb ſonſt drey Tage durch daran, und wurde nur mit einem Gegen-Anſchlage an der inwendigen Seite beantwortet.

Aufm Bentheimiſchen Landtage proteſtirten die Abgeordneten von Ripperda und von Dankelman des Engliſchen Königes und Holländiſchen Statthalters 1696 am 17ſ7 Julio wider die gewalttätig volzogene Huldigung, wider das dem Landesherrn, der ſich dazu durch Erfüllung des Bielefeldiſchen Vergleiches und Abſtellung der kirchlichen und politiſchen Beſchwehrden, die vielmehr täglich vermehrt würden, noch nicht berechtigt hätte, von der Mehrheit der Stände bewilligte Subſidium, mit dem Anhange, daß dieſe ſich nicht die daraus zu entſtehenden Jnconvenienzen zuziehen ſollte, womit ſich die übrigen Reformirten Stände, von Etzbach, von Laar und die drey Städte vereinigten und ihnen auch der catholiſche auswertige Herr von Bevern beipflichtete. Da nun fünf Stimmen gegen fünfe waren,

ren, so erklärten die 5 übrigen Catholischen von Rhede, von Hövel, Frenswegen, Wietmärschen und Drost von Lüning, dessen Stimme strittig war, daß dem Herrn Grafen Arnold Moritz Wilhelm sechstausend Reichsthaler Subsidien bewilliget werden, der Punct wegen der strittigen Stimmenmehrheit, und ob diese Pluralität hierin entscheiden könnte, aber zur rechtlichen Entscheidung ausgesetzet bleiben mögte, wie dann jene erstere Protestation gräflicher Seite beantwortet wurde. Hiemit wurde dieser Landtag in der größten Verwirrung beschloßen, außer daß auf den Fürstbischof von Paderborn und den Landgraf von Hessen-Cassel compromittirt wurde, die Frage zu beantworten: „Ob die von den Reformirten vom Jahre der Entscheidung 1624 bis 1668 ruhig besessenen Kirchengüter mit jährlichen Abgaben von fünf und sechshundert Reichsthalern zum Unterhalt der Catholischen seit 1668 in der Grafsch. Bentheim angestelten Geistlichen, könten beschwehret, auch die Reformirten Kirchengüter und der Oberkirchen-Rath dem Westphälischen Frieden gemäß von den Catholischen könten administrirt werden oder nicht? Falls nicht, ob und durch wen solche gehobene Gelder ersetzet werden müßten?“

Gräflicher Seite wurde nun beschloßen, auch in den besondern Kirchspielen und Städten die Huldigung zu empfangen, in Hofnung durch die dabey zu erwartenden Geschenke aus der Geld-

Verlegenheit zu kommen; dieſem ſuchte der junge Graf Ernſt durch ein in der Niedergrafſchaft in den Kirchſpielen Neuenhaus, Uelſen, Velthauſen, Emblicheim und Laerwald verkündigtes Gebot, Niemand außer ihm die Huldigung zu leiſten, zuvor zu kommen. Obwohl die Kaiſerlichen Commiſſarien vom Reichshofrate auch den Auftrag bekommen hatten, die Streitigkeiten des Grafen Arnold Moritz Wilhelm mit den Ständen, und die eigentliche Beſchaffenheit des Lrhnes Neuenhaus zu unterſuchen und davon Bericht zu erſtatten, ſo erließ dieſer Graf doch ein Anſchreiben an die Stadt Neuenhaus, daß den zweiten Auguſt 1696 dort die Huldigung vor ſich gehen ſollte, worauf dieſe antwortete, ſie wäre dazu bereit, **wenn ſie dazu verpflichtet wäre** und die Kränkung des Weſtphäliſchen Friedens vorher abgeſtellet und ihre Privelegien der alten Gewohnheit nach vorher beſtätiget werden würden. Alle Anſtalten wurden auch am beſtimten Tage von Seiten der Stadt zur Huldigung und zur Ehre der anweſenden Grafen, Gräfin, deren Sohnes, der Canzler, Räthe, Droſten und einiger Landſtände, welche mit einer Münſteriſchen Escorte von 25 Mann von Bentheim gekommen waren, getroffen, als eben die Lingenſche Poſt jenes Verbot des Grafen Ernſt wider dieſe Huldigung mitbrachte, worüber die bewafnete Bürgerſchaft ihre Gewehre in die Luft ſchoß und **lang lebe Graf Erneſt** rief. Auf die Anfrage des Droſten und

Canzlers,

Canzlers, ob sie die Huldigung leisten wollten oder nicht, antworteten sie: **wohl gezwungen aber nicht freiwillig.** Diese Huldigung wurde nun zwar wohl bey tausend Ducaten Strafe befolen, da aber der gräflichen Familie dieser Auftrit verdroß, so zog sie auf die Burg, wohin sie von der Bürgerschaft in Parade begleitet wurde. Am andern Tage wurden die Befehle zur Huldigung bey einem Goldgulden Strafe von einem jeden Manne erneuert, worauf aber der Stadtrath erwiederte, der Befehle des Königes von England und des Grafen Ernstens wegen diese Huldigung nicht leisten zu können. Darauf zog der Hof nach Bentheim mit Hinterlaßung des Münsterischen Militärs zu Neuenhaus, zurück; es erfolgte aber von Bentheim aus ein neuerer Befehl zur Huldigung auf den 13 August vor den Gräflichen Commissarien, bey fünftausend Goldgulden Strafe unter parater Execution; welches aber mit der vorigen Entschuldigung, beantwortet wurde. Eben so betrugen sich die Gerichte Uelsen und Velthausen; die Huldigung wurde nicht erzwungen, die Geldbuße nicht eingefordert, die Münsterische Garnison wurde durch ein Münsterisches Patent wieder nach Bentheim zurück beordert. Die Eingeseßenen jener Gerichte hielten indessen ihre zur Huldigung bewafnete Mannschaften gegen jede Gewaltthätigkeit unter den Waffen, und klagten dem Könige von Engelland ihre Noth, von dessen Rathe bey des Königes Abweſenheit

weſenheit ein Troſtſchreiben vom 20ten Auguſt 1696 erſt erfolgte, worauf dieſe Gerichte durch Abgeordnete und Schreiben auch den Grafen Ernſt um Hülfe anriefen. Die Bentheimiſchen Committirten konnten auch von den Eingeſeßenen der Kirchſpiele Emblicheim und Laarwolde keine Huldigung erzwingen. Die junge Mannſchaft war auch hier zu dieſer Feierlichkeit bewafnet, nach dem Vortrage der gräflichen Commiſſarien, antwortete Niemand, Einer ſah den Andern an. So wie aber Etliche um ihre Meinung gefraget wurden, ſchoßen ſie ihre Gewehre in die Luft, riefen: **Vivat Graf Erneſt** und gingen davon, worauf Alle folgten. Nun klagten dieſe Gerichte in einem Schreiben dem Oberſten Bachman ihre Noth, der ſie in ſeiner Antwort ſehr in ihrer Meinung beſtärkte und mit der ſchleunigen Rückkunft des Grafen Ernſt aus dem Lager tröſtete, der ſolche Befehle vom Könige von England mitbringen würde, wobey ſie beruhiget werden würden. Hierin lag die königlich Großbrittaniſche und Fürſtlich Oraniſche Meinung zum Grunde, daß die Lehnherrlichkeit über Neuenhaus und Zubehör ſich über die ganze heutige Niedergrafſch. erſtreckte, da man Bentheimiſcher Seite nur die Burg zu Neuenhaus mit dem dabey gelegenen Garten darunter begreifen wollte, es erſtreckte ſich aber, wie die erſt in unſern Tagen abgedruck. Documente 1) beweiſen,

1) In Racers Overyſſelſche Gedenkſtücken

beweiſen, auf Neuenhaus Burg und Stadt und das Gericht Uelſen, als die urſprüngliche Niedergrafſch. Bentheim. Die vormalige Herrlichkeit Emblicheim, womit die damalige mediat Herrſchaft Laar vereinigt wurde, war ein beſonders Reichs-Lehn, obſchon es darin einzelne Oberyſſeliſche, damals Oraniſche Lehngüter, wie Taiſſens Hof in der Obergrafſchaft, gab. Dieſe Bentheimiſche damalige Meinung über das Neuenhäuſer Lehn gab der Graf Arnold Moritz Wilhelm zum Theile in ſeiner Proteſtation wider etwaige Thätlichkeiten des Grafen Ernſt in der Niedergrafſchaft vom 30 Auguſt 1696 zu erkennen; worauf am folgenden Tage ein neuer Befehl zur Huldigung bey Strafe der Landes-Verweiſung und der Confiscation aller Güter erfolgte; worauf aber ablehnend geantwortet wurde. Alle Gerichte- und Kirchſpiele der Niedergrafſchaft und auch Wilſum ſchickten indeſſen ſo gleich eine Bitſchrift an den König von Engelland, daß der Graf Ernſt doch mit einer zu ihrem Schutze hinlänglichen Macht zu ihnen kommen mögte.

Dieſer Graf war nun aus dem Felde beym Könige auf dem Luſtſchloße Loo 1) angekommen, und beide ſtreitende Grafen debattirten ihre Sache hier nochmals kürzlich vor dem Könige, der

Sieh erſten Theil dieſer Geſchichte.

1) Unweit Deventer.

Graf Arnold Moritz Wilhelm aber durch seinen Rath Beesten, der Graf Ernst in Person und durch den Obersten Bachmann. Nach Beendigung beiderseitiger Debatten vor dem Königlichen Commissär Grafen von Bentink Portland, woran der Graf Arnold Moritz Wilhelm zur Empfelung seiner Sache geschrieben hatte, drang dessen Rath sehr auf eine schleunige Entscheidung der 1) Sache; der Commissär antwortete ihm aber: ob er nicht aus einem Lande käme, wo allen Landes Gläubigern ihre Pfandschaften abgenommen, Kirchen- und Schulgüter eingezogen und den Kindern und rechten Erben die Gr. Bentheim vorenthalten würde, er würde übrigens vom Königlichen Rathe im Haag Bescheid erhalten. Die Klagen der jungen Grafen waren aber jetzt hauptsächlich darüber, daß die zum Aequivalent der Grafsch. Bentheim angewiesene Grafsch. Steinfurt mit ihren Appendenzien nicht angegebener Maaßen zwischen sieben bis acht tausend Reichsthaler jährlich, sondern nicht mal die Hälfte davon aufbrächte, daß hingegen die Schulden davon sich nicht auf angegebene 50 tausend Reichsthaler, sondern fast auf zweyhundert tausend beliefen; daß die Bentheimischen Creditoren an die jungen Grafen verwiesen würden, ohne daß diese Erben ihres Vaters seyn sollten; daß diesen jährliche

1) An der Seite seines Prinzipalen gerechten.

jährliche Alimenten von tausend Reichsthaler für jeden, seit der Zeit, daß sie von ihrem Vater Nichts genoßen hätten, verweigert würden; daß die Steinfurtischen Möbeln gegen die Bentheimischen nicht wieder ersetzet, die Mütterlichen Güter mit den genossenen und zu genießenden Früchten nicht ausgekehret, und keine Eviction wegen verschwiegener Schulden und anderer Ansprüche 1) geleistet werden wollte. Der Inhaber der Grafschaft Bentheim ging nun so weit, daß Er auf die Steingruben verschriebene jährlich tausend Reichsthaler an Steinfurt 1696 zu bezalen verweigerte, weswegen der Graf Ernst die gräflichen Gefälle in der Niedergrafsch. mit Arrest belegte.

§. 28.

Der König von England und Statthalter von Holland beorderte endlich auf seinem Schloße Loo auf wiederholtes Ersuchen der Eingesessenen der Niedergrafsch. Bentheim, am acht und zwanzigsten September 1696 den Commendanten von Wyenhorst zu Coevorden einen Leutnant mit dreißig Mann nach Neuenhaus zu detaschiren. Der Leutnant Folckers zog darauf mit seiner Mannschaft auf die Burg zu Neuenhaus, deren Thüre

1) Münsterischer prätendirter Landeshoheit über die Grafschaft Steinfurt.

im Thore er aufsprengte und den Drost von Etzbach auf sein Verlangen, mit den Seinigen, um nicht vom Volke mißhandelt zu werden, davon begleitete. Eine vom Inhaber der Grafsch. Bentheim dagegen eingelegte, vom Leutenante nicht angenommene Protestation wurde vom Volke zerrissen und in den Burggraben geworfen. Der Graf Ernst wurde mit Inbel eingeholet mit Küchensteuern, wie auch das Militär verehret, obschon Letzteres nach des Königes Befehl auf seine eigene Kosten leben sollte. Der Graf Ernst dankte so fort in einem französischen Schreiben dem Könige, gab den General-Staaten der Vereinigten Niederlande, den Staaten der Provinz Oberyssel und den Oberysselischen Hauptstädten und Mitstaaten Deventer, Campen und Zwol in besondern Notificationen Nachricht von seiner ergriffenen Possession seiner Niedergrafsch. Bentheim; der Englische König rechtfertigte seine Unternehmung in Circularen an den Kaiser, an die Reichsstände des Westphälischen Kreises, und an die Kaiserlichen Commissarien der Bentheimischen Streitsache. Der Graf Arnold Moritz Wilhelm protestirte nochmals dagegen am eilften October 1696 aufm Fürstlich Münsterischen Schloße Ahaus, seine zu Bentheim gebliebene Gemalin klagte darüber beim Churfürsten zu Küln und Bischofe zu Münster nach Ahaus, bey Chur-Brandenburg, Chur-Pfalz und Chur-Hannover. Der Graf Ernst hingegen rechtfertigte sich in Schreiben

den an Ihre Kaiserliche, auch Königlich Schwedische und Dänische Majestäten, und an die Kaiserlichen Herrn Commissarien. Die catholischen ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreises ohne Chur-Brandenburg remonstrirten dagegen an den Kaiser, an den König von Engelland und Statthalter von Holland, an die General-Staaten, welches der Churfürst Friedrich der Dritte von Brandenburg als Mitausschreibender Fürst des Westphälischen Kreises mißbilligte. Inzwischen führte sich Graf Ernst in der Niedergrafschaft völlig als Regent auf, setzte die gräflichen und Landes-Gläubiger wieder in ihre Hypotheken ein u. s. w., wodurch die Eingesessenen der Obergrafsch. desto mehr nach seiner Regierung verlangten. Bis auf Verwendung der Kaiserlichen Gesandten im Haag durch die Generalstaaten und den Königlichen Rath am sechsten November 1696 beschloßen wurde, daß die Niedergrafsch. Bentheim, bis daß der Bielefeldische Vergleich erfüllet seyn würde, durch keinen der streitenden Herrn Grafen besetzen werden sollte, daß Alles darin in dem Stande bleiben sollte, wie es jetzt wäre, und daß das Staatische Commando von Neuenhaus nach Coeverden zurück ziehen sollte, immittelst sollte der Königliche Rentmeister der Bentheimischen Güter Pontanus die Niedergrafsch. administriren. Dem Grafen Ernst wurde unter der Hand geraten, sich Friedenshalber so lange aus der Niedergrafsch. zu entfernen,

und zugleich versprochen ihm mit noch weit mehrerer Mannschaft beystehen zu wollen, wann der Graf Arnold Moritz Wilhelm diesem entgegen handeln würde. Ueber den Sinn dieses Interims Vergleiches wurde hernach sehr gestritten, und der Inhaber der Obergrafsch. suchte auf alle Art wieder in den Besitz der Niedergrafsch. zu kommen, wodurch Er durch ein Kaiserliches Pönal Mandat vom vierzehnten December 1696 wider den Grafen Ernst bestärket wurde, welches diesem ohne Beilagen, worauf solches erkant worden, insinuirt ward, worüber Er beym Königlichen Rath im Haag am vier und zwanzigsten Jänner 1697 klagte und dem Kaiser zu seiner Rechtfertigung darauf antwortete.

Wurde nun von Seiten des Grafen Arnold Moritz Wilhelms über die Vorfälle in der Niegrafsch. auch am Reichstage zu Regensburg geklaget, und von Seite des Grafen Ernst auch darauf geantwortet, so kam doch endlich auch eine neue Conferenz der Kaiserlichen Commissarien zu Pyrmont 1697 März 24. zu Stande. Nun suchten die Bevolmächtigten des Grafen Arnold Moritz Wilhelm, die Herrn Beesten und Riccius die Hauptsache durch Klagen über die neuesten Vorfälle in der Niedergrafsch. aufzuhalten; der Graf Ernst berief sich auf seine vormalige bedingte Annahme des Bielefeldischen Vergleiches, wenn ihm, wo nicht die Grafsch. Bentheim selbst, den-

noch

noch ein völliges Aequivalent dafür eingeräumet würde; der Bruder desselben Christoph Bernard erklärte der Wahrheit gemäß, nie zur Annahme des Bielefeldischen Vergleiches Volmacht gegeben, sondern auf die Grafsch. Bentheim bestanden zu haben und noch darauf zu bestehen; Statius Philip suchte seiner Minderjährigkeit wegen innerhalb vier Jahren um Wiederherstellung in den vorigen Stand an, falls Er oder seine Curatoren in seinem Namen etwas ihm Nachteiliges mögten bewilliget haben. Endlich kam auch der Rentmeister Pontanus des Englischen Königes und Holländischen Statthalters in der Niedergrafsch. Bentheim zu Pirmont bey der Kaiserlichen Commission mit einem Königlichen Verbote an, daß der Graf Ernst unter Strafe der Felonie ohne Königlichen Consens über das Königliche Lehn in gedachter Niedergrafsch. keinen Vergleich eingehen sollte. Da es aber nun so weit gekommen war, daß die Grafsch. Bentheim zwey Herren hatte, den König von England und Statthalter von Holland in der Nieder, den Grafen Arnold Moritz Wilhelm in der Obergrafsch., woraus die größten Verwirrungen entstanden, der Graf Christoph Bernard auch 1697 verstorben war, so daß von den jungen Herrn Grafen nur noch zweye übrig waren, nämlich Ernst und Statius Philip, so hatten die Kaiserlichen Gesandten im Haag mit den Königlich Englischen Commissarien schon gewiße Vergleichs-Puncte

zur

zur Beendigung der Bentheimischen Händel getroffen, als das berühmte Laudum regium oder Vergleich und Compromissoriale Aussprache Sr. Brittannischen Majestät, in der Holländischen Sprache, im Haag am ersten November 1701 geschloßen ward. Dieses Grundgesetz des Hauses und der Grafsch. Bentheim ist hinter der Bentheimischen Kirchenordnung abgedrucket, die bisherige Erzälung der Bentheim Steinfurtischen Irrungen ist aus zween gedruckten Folianten und deren häufigen Urkunden und Actenstücke genommen. Der erste Foliant führet zum Titel: Illustrium quatuor Fratrum Comitum Bentheimensium Clamor ad Coelum, ad Imperatorem et ad S. R. G. Imperium, das ist: Der vier hochgräfl. Bentheimischen Herren Gebrüder Welt bekantes Recht zur Grafsch. Bentheim und angehörigen Graf und Herrschaften Sonnen klar bewiesen 1. Durch die Bentheimische Deduction gedruckt im Haage 1686 oder das gleich lautende Bentheimische Memorial gedruckt und im H. R. Reich ausgegeben zu Regensburg mit 155 Documenten. 2. Durch derselben andern Theil verfassend das Bentheimische Manifest von der Frau Gräfin zu Bentheim gebohrnen von Zelst ausgeschrieben 1679 und den Echo auf das Anno 1686 erfolgte Steinfurtische so genante Gegen-Manifest, Anno 1687 bewiesen im Documenten von 155 bis 260. Und dann 3. Durch deme was nach der Anno 1687 erkanten Kaiserl. Commission in dieser Sachen vorgefallen,

gefallen, gehandelt, geadvisirt und gesprochen ist, und noch soll werden. Wesel, Duisburg und Frankfurt.“ Das Possierlichste in diesem Werke ist das „Hochgräfliches Bentheim Steinfurtisches Gegen-Manifest“ u. s. w. mit dem „Hochgräflich Bentheimischer Seiten refutanter widerschallender Echo.“ Letzteres ist in Versen abgefasset und widerleget jeden Satz des Gegen-Manifests. Das zweite Werk hat den Titel: „Protocollum Continuum Querelarum Bentheimensium etc.“ Es verdienet diesen Titel, da die Hauptsache dieses Werkes aus Rechtlichen Verhandlungen, Documenten, Manifesten, Befelen, Landtags-Verhandlungen, Protestationen u. s. w. besteht; nur Schade, daß die Hauptstreitigkeit zwischen den Bentheimischen Grafen, mit den Münsterischen Händeln mit Steinfurt, immer vermischt ist.

§. 29.

Da aber nicht nur die Gebrüder die Grafen Ernst und Statius Philip von Bentheim, jetzt von Steinfurt, und ihr Vetter der Graf Arnold Moritz Wilhelm von Steinfurt, jetzt von Bentheim, befriediget werden, sondern auch die Landes-Beschwerden der Grafsch. Bentheim im Kirchen- und Staats-Sache abgeschaffet seyn sollten, so sind auch alle Gegenstände in jenem Königlichen Schiedesrichterlichen Ausspruche erschöpfet. Zu

Eingange

Eingange desselben sagen die Grafen Arnold Moritz Wilhelm an einem, und Ernst und Statius Philip am andern Theile, daß sie, gemäß des Verlangens Seiner Großbrittanischen Majestät, sich über die Erfüllung des Bielefeldischen Vergleichs vertragen wollten, und wenn dieses nicht gelingen würde, so überließen sie sich der Entscheidung Seiner gedachten Majestät. Jedoch bliebe es den Grafen Ernst und Statius Philip freygestellet, die Ungültigkeit des Bielefeldischen Vergleiches, der übrigens auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen sollte, dorten in Rechten auszuführen, wo sie solches anbringen wollten. Dann versprach der Graf Arnold Moritz Wilhelm: Die Protestantischen Eingesetzenen der Grafsch. Bentheim sollten in den Zustand zwischen den Jahren 1624 und 1668, wann die Veränderung wailand des Grafen Ernst Wilhelm eingetreten, zurück versetzet, folglich der abgeschafte Oberkirchenrath wieder an, und durchaus mit Reformirten besetzet und überhaupt nach seiner Stiftung durch wailand den Grafen Arnold Jobst vom Jahre 1613 wieder eingerichtet werden. Das Kloster zu Schüttorf, wie auch das zweite Pfarhaus daselbst und zu Bentheim sollten den Reformirten zurück erstattet werden, weniger nicht alle Einkünfte der Kirchen und Schulen und deren Gefälle aus den Domänen u. s. w. Ein Kapital von 500 Reichsthalern ans Gymnasium zu Steinfurt samt den rückständigen Zinsen; überhaupt

das

das ganze Register der geistlichen Güter, deren Rentmeister ein Reformirter seyn sollte. Dann übernahm der Graf Arnold Moritz Wilhelm ein Drittel von zweytausend acht hundert und neun Reichsthalern zu bezalen, welche weiland Graf Arnold von der Kirche zu Steinfurt aufgenommen hätte, und sein Möglichstes anzuwenden, daß die Häuser Teklenburg und Steinfurt das übrige Zweydrittel bezalen würden. Zu Wilsum sollte wieder eine, und zu Feldhausen die zweite Pfarstelle errichtet werden. Eines Predigers Witwe sollte in den Grafsch. Bentheim und Steinfurt jährlich eine Pension von zwanzig Reichsthalern genießen. Dann wurden vor Catholische Kirchen die Schloßkirche und die durch die Catholischen gebauete Kirche zu Bentheim, die auf der Burg Altena zu Schüttorf, aufm Hause Brandlecht, auf der Burg zu Nordhorn, aufm Amthause zu Neuenhaus und im Dorfe Emmelenkamp oder Emblicheim, samt der Procession zu Bentheim auf Johanni, feierlich anerkant; endlich der Westphälische Friede des Jahres 1648 zur Richtschnur alles dessen genommen, was nicht namentlich bestimmet wäre. Durch die Wiedereinsetzung des Oberkirchenraths, des Gerichtes in Ehesachen und über geistliche Personen, bis auf Schulmeister, Küster und Organisten u. s. w. und Güter, wobey die Bestallung aller Art Kirchenämter unter Landesherrlicher Installation beruhet, und die Kanzley-Gebür in jedem Falle

sogar

sogar bestimmet ist, wurde das Reformirte Kirchenwesen für die Zukunft aufm alten Fuße befestiget. So viel die politischen Beschwerden betraf, nahm der Graf Arnold Moritz Wilhelm an, alle Immunitäten, Privilegien, Vorrechte, welche die Stände, Städte, Flecken, Dörfer, Bauerschaften und einzelne Eingesessene von den vorigen Herrn Grafen erhalten hätten oder von Alters besäßen, zu bestätigen, auch vorige Landtags-Recesse und die darauf gegründeten Concordaten wailand des Herrn Grafen Ernst Wilhelms mit den Ständen heilig zu unterhalten. Bey Bewilligung der Subsidien und sonstigen beliebten Auflagen sollte keine Stimmenmehrheit der Stände statt finden, und nach derselben nicht gehoben werden; jedoch würde den Committirten Seiner Großbrittanischen Majestät zu den Bentheimischen Landtagen das Landesherrliche Subsidium nach Zeit und Umständen empfolen. Wobey noch bemerket ward, daß, weil ein einzelner dem Landesherrn abgeneigter oder passionirter Landstand demselben, wider die gute Meinung aller Anderer, das Subsidium vorenthalten könnte, solches niemals durch eine Stimmenmehrheit sollte festgesetzet werden können, außer, wenn Seine Majestät oder seine Nachfolger in den Oberyssselischen Gütern in der Grafsch. Bentheim damit übereinstimmten. Dann nahm der Graf Arnold Moritz Wilhelm an, alle Schulden seiner Vorfahren, Grafen von Bentheim, besonders wai-

land

land des Grafen Ernſt Wilhelms zu bezalen, die alſo den Grafen Ernſt und Statius Philip, denen Steinfurt zugewieſen war, nicht zur Laſt fielen.

Die Reformirten ſollten von keinen Aemtern ausgeſchloßen, ſondern zu Landes-Deputationen 1), Droſt-Aemtern, Hof und Niedergerichten, Lands und Gerichts-Empfängerſtellen und ſonſtigen Bedienungen nach Verdienſten zugelaßen und Ausländern (Münſterländern) vorgezogen werden, namentlich wurde dieſes in Rückſicht des Hofgerichts feſtgeſetzet, endlich eine Alternative in Rückſicht der Religion angenommen. Wobey es ſein Verbleiben haben ſollte, wenn ein Reformirter Landesherr (von Steinfurt) an die Regierung käme. Der von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät beſtätigte zwiſchen wailand Grafen Ernſt Wilhelm und dem Herrn Adolph Henrich von Raesvelt von den Jahren 1651 und 1680 wurde nochmals genehmiget 2).

Ferner wurde eine algemeine Amneſtie feſtgeſetzet und alle zwiſchen dem Grafen und den Ständen

---

1) Jährlich ſind zwey Landes-Deputirte aus den acht Ständen der Reihe nach ohne Unterſchied der Religion.

2) Darin iſt Nichts von der Souveränität der Mediat Herrlichkeit Lage enthalten.

Ständen beym Reichshofrath und bey der Kaiserlichen auf Churpfalz erkannten Commission hangende Rechtsstreitigkeiten wurden hiemit abgemacht. Alles dasjenige, was die Herren Stände oder derselben Deputirte seit der Verteilung der Ober und Niedergrafsch. Bentheim dem Landes-Empfänger aufgetragen hätten, wurde hiemit gutgeheißen. Endlich ersuchten die unterschriebenen Herrn Grafen Seine Kaiserliche Majestät, Seine Königiiche Majestät von Großbrittanien, wie die General-Staaten, auch alle Churfürsten und Fürsten des Reichs, dieses Compromis zu guarandiren.

Wegen Erfüllung des Bielefeldischen Vergleiches hatten die Herrn Grafen sich aber noch nicht vertragen können, daher folgende Entscheidung des Königes von Engelland nun statt fand: Außer der Grafsch. Steinfurt, Alpen und Hawickerwerth sollte der Graf Arnold Moritz Wilhelm noch sechszig tausend Reichsthaler, nebst tausend Reichsthaler Zinsen jährlich von zwanzigtausend Reichsthalern Kapital, so auf den Steingruben verpfändet wäre, wie auch Alles, was die Grafen Ernst und Statius Philip vermöge des Bielefeldischen Vertrages bereits erhalten hätten und besäßen, denselben abtreten und auszalen, welche letzt gedachte beide Grafen auch alles Dasjenige behalten sollten, was sie aus der Niedergrafsch. Bentheim während der Sequestration derselben

gezogen

gezogen hätten. Obige zwey Capitalien von sechszig und zwanzig, zusammen von achtzigtausend Reichsthaler Capital holländisch sollten zehn Jahr mit fünf von hundert verzinset, alsdann oder auch früher abgelöset werden. Hiemit sollten alle Differenzen über die Erfüllung des Bielefeldischen Vergleichs und über die Pächte und Einkünfte der Thornischen Güter abgethan seyn; jedoch bliebe den Grafen Ernst und Statius Philip ihr vorerwähntes Recht vorbehalten, in Petitorio die Nullität des gedachten Bielefeldischen Vertrages beweisen zu können; würden sie darin triumphiren, wenn sie jene erwähnte achtzig tausend Reichsthaler holländisch schon erhalten hätten, so sollten sie selbige ohne Zinsen zurück erstatten. Alle Schulden der Vorfahren der Herrn Grafen Ernst und Statius Philip, besonders des Grafen Ernst Wilhelms, wie auch das Capital, womit die Grafsch. Steinfurt der Gräfin von Oxenstirn verpfändet wäre, sollten vom Herrn Grafen Arnold Moritz Wilhelm übernommen werden; übrigens sollten die beiden Grafschaften Bentheim und Steinfurt mit deren Dependenzen zum Nutzen und zur Last eines jeden Besitzers derselben seyn. Endlich wurde obiger Vergleich über die Abstellung der Kirchlichen und Politischen Beschwerden von seiner Großbrittanischen Majestät genehmiget und versprochen, daß so bald diese Gravamina Ecclesiastica et Politica gehoben seyn würden, dem Grafen Arnold Moritz

ritz die Niedergrafſch. wieder eingeräumet, derſelbe auch, nachdem Er den Grafen Ernſt und Statius Philip eine Seiner Majeſtät hinlängliche Verſicherung wegen obgenanter achtzig tauſend holländiſchen Reichsthaler gegeben haben würde, mit Neuenhaus und Zubehör belehnet werden ſollte. Sollte noch einiger Mißverſtand über dieſen Schiedesrichterlichen Ausſpruch eintreten, ſo behielt ſich der König die Auslegung davon bevor, verſprach auch dem dagegen verletzten Teile die ſtarke Hand zu Hülfe zu bieten, wie Er dann dieſen Vertrag und dieſes Grundgeſetz der Grafſch. Bentheim nebſt den darin confirmirten Concordaten guarantierte am eilften November 1701. Worauf die Königlich Preuſſiſche Guarantie am 12. Jul 1704 und die der General-Staaten der Vereinigten Niederlande am 12. Feb. 1707 erfolgte, wie dann die Grafen Ernſt und Statius Philip vom Kaiſer Leopold mit der Grafſchaft Steinfurt, wie mit der Grafſch. Bentheim zur geſamten Hand 1705 den dritten April belehnet wurden. So wie in allen folgenden kaiſerlichen Belehnungen der Grafen von Steinfurt, auch in der Letzten Seiner jetzt regierenden kaiſerlichen Majeſtät Franz des Zweyten vom 25. Jänner 1793, eine Mitbelehnung zur geſamten Hand mit der Grafſch. Bentheim und Herrſchaft Emblicheim enthalten, der Bielefeldiſche Vergleich, folglich auch der darin beſtimte Rückfall Bentheims an Steinfurt, nebſt dem Laudo regio

des

des eben gedachten Königes von Engelland, worin die Concordaten bestätiget wurden, confirmiret ist. Da aber auch die Herrlichkeit Alpen dem Stammvater des jetzigen Herrn Grafen von Steinfurt unter der Garantie des Kaisers und Reichs, wie der Könige von England und Preussen, und der General-Staaten zum Aequivalent für die Grafsch. Bentheim eingeräumt wurde, so gebührt dem Grafen von Bentheim-Steinfurt dermalen aus doppeltem Rechtsgrunde eine Entschädigung für diese Ueberrheinische an die Französische Republik gefallene Herrschaft.

§. 30.

Weil sonst in den Kaiserlichen Lehnbriefen auch des Vergleichs der Grafsch. Steinfurt mit dem vormaligen Hochstifte Münster erwähnet wird, so sey folgendes vom ehemaligen Verhältnisse dieser Grafsch. mit jenem Hochstifte ein Anhang. Von der uralten Reichsunmittelbarkeit der vormaligen Herrschaft und jetzigen Grafsch. Steinfurt, die auch ein Lehn des Kaisers und Reichs ist, kam zwar in der vorigen Geschichte Manches gelegentlich vor. Allein folgende Nachrichten verdienen noch einige Anführung. Bernard Herr zu Lippe, Niklas Graf zu Tecklenburg, Balduin Herr zu Steinfurt, Johann van Solms Herr zu Ottenstein, Ludolf von Ahaus aus dem hohen Adel, und Henrich Korf, Herrman von Merfeld

Bernard von Droste, Münsterische damals nach der Landeshoheit trachtende Edele verbanden sich 1360 wider den Fürstbischof von Münster zur Verteidigung ihrer Rechte. Der Römische König Maximilian der Erste lud 1494 die Edele und Reichs Getreue Everwin und Everwin Gevettere Grafen zu Bentheim und Steinfurt auf den Reichstag zu Worms gleich andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ein, um dort mit den Ihrigen gerüstet zu erscheinen; der Kaiserlichen Krönung zu Rom und dem Zuge wider die Türken beizuwohnen. Im folgenden Jahre 1495 erhob dieser Kaiser auf offenem Reichstage zu Worms ohne Münsterischen Widerspruch die Reichsherrschaft Steinfurt 1) zur Grafschaft, bestätigte auch dem Edelen Seinem und des Reichs Lieben Getreuen Everwin Grafen zu Bentheim und zu Steinfurt den ihm von wailand Henrich Herrn zu Gemen mit der Herrlichkeit Bredevort vererbten Zoll daselbst. Kaiser Karl der Fünfte lud in wiederholten gegen andere Reichsstände üblichen Ausdrücken 1530 den Edlen Seinen und des Reichs Lieben Getreuen Arnold Herrn zu Steinfurt auf den Reichstag zu Augsburg ein. Kaiser Leopold forderte 1600 vom Grafen Philip Conrad zu Steinfurt, wie von andern Westphälischen Kreisständen eine Türkensteuer.

So

1) Mit der Freygrafsch. zu Laar.

So viel die Fürstbischöfe von und das Hochstift Münster betrift, so versprachen der Bischof Walram von Mörs und das Domcapitel zu Münster 1452, daß sie keine Ansprüche an das Gericht zu Rüschau, noch an die Kirchspiele Steinfurt und Borghorst hätten, obschon der Edele des Bischofes lieber Vetter Everwin Graf zu Bentheim und Herr zu Steinfurt zur Abkehrung der Gewalt der Stadt Münster vom Bischofe und vom Domkapitel sich zur Huld der Kirche zur Ehre Gottes angeboten hätte.

In dieser benachbarten Hülfe, in der geistlichen Gerichtsbarkeit, in der Steinfurtischen Landesstandschaft im Münsterischen wegen der Burg Schwanenburg zu Mesum und anderer Münsterischen Güter steckte aber eben das Gefährliche für Steinfurt, besonders wenn die Münsterische wider ihre Bischöfe zu Zeiten schwürige Ritterschaft zu Steinfurt ihre Zuflucht nahm.

Der Bischof Friedrich von Blankenheim zu Uetrecht hingegen schloß mit seinem lieben Vetter Ludolph Herrn zu Steinfurt und Henrich von Solms Herrn zu Ottenstein 1395 ein Bündniß dahin, daß sie sich einander und ihren wechselseitigen Untertanen keinen Schaden zufügen wollten. Jene Erbeinigung zwischen den Gevettern Everwin Gr. von Bentheim und Everwin Herrn zu Steinfurt vom Jahre 1487 wurde be-

kantlich von Bentheimischen und Steinfurtischen Burgmännern und Städten mit unterschrieben und besiegelt.

Ludolph von Steinfurt hatte der Stadt Steinfurt 1347 städtische Rechte, wie Müuster hätte, gegeben, wobey schon Richter und Schöffen vorkommen, welches Everwin Gr. von Bentheim und Herr von Steinfurt 1488 erneuerte, ohne daß Solches von den Fürstbischöfen zu Münster, zum Zeichen, daß Steinfurt eine Mediat Herrlichkeit wäre, jemals bestätiget ist; da doch Steinfurt seit der Zeit als eine Stadt bekannt ist.

Der Münsterische Bischof und Administrator von Bremen Henrich stellete 1489 ein Reversal aus, daß Er auf einem Landtage eine Reichssteuer vom Hochstifte Münster bewilliget erhalten, und seinen lieben Vetter und getreuen Rath den Herrn Everwin Gr. von Bentheim und Herrn zu Steinfurt begehret hätte, diese Schatzung von den Seinigen zu erheben, und ans Kapitel Haus zu Münster zu liefern, welches derselbe für dieses mal, mit Protestation für die Zukunft sich hätte gefallen laßen. Der Fürstbischof Friedrich Christian von Münster erinnerte mit den anderen Directoren des Westphälischen Kreises Churbrandeburg und Churpfalz Steinfurt an die Bezalung rückständiger Reichskammergerichts Zieler 1693.

Die

Die bischöflich Münsterische Gerichtsbarkeit im Steinfurtischen Gebiete vermischte sich aber immer mehr und mehr mit dem Weltlichen, besonders über geistliche Personen und Güter, wie die von den Herrn von Steinfurt gestiftete Malteser Commende daselbst, wovon folgende Urkunde vom Jahre 1242 zeuget. Darin sagt der Prior Reinhard aller Hospital Brüder und Häuser in Teutschland, daß der edele und erlauchtige Mann Herr Ludolph von Steinvorde dem Hospitalhause daselbst den Zehnten zu Albravesloh, das Haus zu Wene, die Häuser zu Clanedorpe und Scherehorne, auch jene Güter, welche Er vom Herrn von Volmuntstein gekaufet hätte, nämlich den Hof zu Westerode, die Häuser Beckeheim, Vinhagen, Draging, Ikim, Wendelmadink, Reshovet und Valstdorpe mit der Meinung geschenket hätte, daß dreyzehn Arme in diesem Hause davon gespeiset und getränket werden sollten. Diese Urkunde ist zu Steinfurt in Gegenwart des Provisors Herman von Düsburg, sechs mit ihrem Taufnamen allein genanter Hospitalbrüder oder Ritter, des Plebans oder Pfarrers Hugo von Metelen und des Plebans Johann von Steinvorde, wie der Ritter Henrich und Johann Gebrüder von Leden, des Truchseß Walter und Rütgers Schrage ausgefertiget. Auf Klagen der Armen, daß die Compturen zu Steinfurt diese Fundation nicht gehörig hielten, traf Graf Arnold von Bentheim und Steinfurt 1566 eine Verfügung, was die

Armen

Armen so lange der Comptur Henrich von Hövel lebte, bestimt genießen sollten, widrigens würde der Graf, als respectiver Fundator diese Stiftung einziehen und für den Unterhalt jener 13 Armen auf eine andere Art sorgen, so daß der Gr. v. Steinfurt als Richter über den dortigen Commendeur u. noch mehr über die Commende zu Stinfurt handelte. Hierüber stelleten gedachter Comptur, der Prior Johann von Borken und sämtliches Couvent des Johannis Hauses Burgsteinfurt diesen Grafen, den sie ihren gnädigen Herrn nennen, ein Reversal aus. Wenn man übrigens das Steinfurtische Verhältniß zu Münster alle Jahrhunderte durch diplomatisch erweget, so wurde von den Münsterischen Fürstbischöfen die persönliche Reichs Unmittelbarkeit der vormaligen Dynasten von Steinfurt, die in immediater Würde dem Kaiser so nahe standen, als andere Reichsstände, wie dann hieran kein Zweifel war, so bald die Grafen von Bentheim Regenten von Steinfurt wurden, so wie die Immedietät ihrer Residenz Steinfurt nicht bestritten, sondern die Grenzen der Grafsch. Steinfurt waren eigentlich nur controvers. Die Freygrafschaft zu Lahr, das Gogericht des Amtes Rüschau, worunter jene durch Steinfurt von den vormaligen Dynasten von Ahaus gekaufet war, waren Kaiserliche Verleihungen und Ueberbleibsel der vormaligen Kaiserlichen Hoheit im ganzen Reiche, die niemals die Fürstbischöfe von Münster erhalten hatten, und wurden mit der Herrschaft

Stein=

Steinfurt zur Reichsgrafsch. mit Sitz und Stimme unter dem Westphälischen Grafen Collegio auf Reichs und Kreistagen erhoben, so wie sie in den kaiserlichen Lehnbriefen bis auf den heutigen Tag genant werden. Dazu kam die Edelvogtei über das Stift Borghorst 1) als ein Afterlehn der Grafen von Ravensberg, die solche von den Erzbischöfen von Magdeburg zu Lehn trugen. Unbekant ist es aber jetzt, daß der Kaiser Karl der Fünfte, als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen 1554 den sieben und zwanzigsten Junii den Steinfurtischen Drost Johann von Lennip als Bevolmächtigten des Edelen und Wohlgebohrnen Herrn Arnold Grafen zu Bentheim und Steinfurt, nach Zütpheniſchen Lehnrechten mit dreyen Lehne jedes Lehn gegen ein Pfund guten Geldes Heergewette belehnte; eins dieser Lehnen bestand in zwoen Vogteien mit allen ihren Rechten und Zubehörungen, nämlich der Vogtei Ueberwasser in, und S. Moritz vor der Stadt Münster, das zweite

1) Die Dynasten und Grafen von Steinfurt besaßen im Magdeburgischen die Güter Orebsfeld und Hotensleben als Vögte von Borghorst, und hatten wegen dieser Güter Sitz und Stimme auf den Magdeburgischen Landtagen.

Sieh: Staat von Preussen.
Preussische und Brandenburgische Staats Geographie.
Die große diplomatische holländische Encyclopädie, Buchstabe M bey Magdeburg.

te Lehn war das Wildforstamt in der Davert zwischen der Stadt Münster und Lüdinghausen mit allen seinen Rechten und Zubehör, das dritte der Wind und das Gemal in den zweyen Kirchspielen Aalten und Wenterswyk, und die Güter Eppink, Syckink, Hoekink und Roschink mit allen ihren Zubehören im Amte Bredevoort im Kirchspiele Wenterswyk, so wie diese drey Lehne auf den seeligen Herrn und seinen Vater Gr. Arnold vererbet wären 1). Der Statthalter der Lehne des Fürstenthumes Geldern und der Grafschaft Zütphen unter der Regierung der Staaten von Geldern, Henrich von Essen verlieh diese Lehne 1634. Febr. 13. dem Gr. Arnold Jobst, so wie solche auf ihn vom Gr. Wilhelm Henrich (zu Steinfurt vermälet mit der Fürstin Anna von Anhalt ohne Erben, Bruder Arnold Jobsten) vererbet wären. So wurde Steinfurt auf den Reichstagen 1500 zu Augsburg auf zwölf Gulden, 1505 zu Köln auf einen Mann zu Fuß, 1521 zu Worms auf zwey zu Pferde, neun zu Fuß,

Tecklen-

---

1) Der Graf Arnold, so diese Belehnung erhielt, war Graf von Steinfurt vermälet mit der Fürstin Magdalene von Lüneburg ohne Kinder; sein älterer Bruder Ererwin der Dritte war Graf von Bentheim; ihr Vater Arnold hatte zur zweiten Gemalin die Dynastin Walburg von Brederode gehabt, woher vermuthlich diese Geldrischen Güter.

Tecklenburg gleich angeschlagen, 1551 zu Worms auf zwey Pferde, vier zu Fuß.

Auf dem Westphälischen Kreistage zu Köln wurde Steinfurt 1631. Decb. 15. der Münsterischen Protestation ohngeachtet mit Sitz und Stimme zugelaßen, weil es seine ältere Possession bewiesen hätte, wie der Kreis-Convent erkannte; desgleichen wieder zu Köln 1642. Decbr. 15., wo wegen Steinfurt der Drost zu Alpen Peter von Spirg genant Hanf erschien; eben so zu Köln im März und April 1697, wo es zu 8 2/3 zu Roß und 8 3/4 zu Fuß, und in Triplo zu 26 zu Roß und 26 1/4 zu Fuß angesetzet ward, aber dagegen protestirte, daß es nicht nach Tecklenburg, wie auf vorigen Kreistagen zu Essen, Köln und Bielefeld, sondern nach Münster gesetzet war. Von Steinfurtischen Landtagen ist der vom Jahre —32 oder 1532, wie die Zeitumstände und die Vermischung der durch die Reformation und oberländische Prediger aus Sachsen u. s. w. in Westphalen eingeführter Hochteutschen mit der Westphälischen Sprache andeuten, sehr merkwürdig. In dem zu Seeinfurt am Abend Jacobi Apostoli ausgefertigten Landtagsschreiben heißt es: Die Grafsch. Steinfurt würde schwerlich mit Kaiserlichen Mandaten angesprochen, um Reuter und Knechte wider die Türken zu stellen, da Sie nun der Grafsch. Steinfurt mit zugethan, und einige ihrer Güter und Leute derselben zum Teile

unter-

unterworfen wären, so mögten Sie im nächsten Monate darüber zu Steinfurt zusammen kommen, und darüber tractiren. Diese Landtags-Ausschreiben ergiengen an die im Ambt von Rieschaw: Johann Schenking zu Rügenhagen, Henrich Schenking zu Beveren, Johann Merfeld, Johann von Beveren zu Havickesbeke, Johann von Oldenhus, Everd von Scheven, Bernd Valke, Lüke Valke, Derk Morrien, Klaas von Donop, Georg Warendorf; an die Geistlichen: Myn Vrouw von Borghorst, myn Vrouw von Meteln, Kloster zu Ueberwasser, Probst zu Varlo, Balier zu Stenfort, Kloster zu Langenhorst. Es erschienen: de Balier, Henrich Schenking, der Amtmann von Metelen, Johann von Bevern, (zu Havixbeck) Warendorps Knecht 1), Herr Korve von Vaerlo, Althus, Amtmann von Vrede, ein Diener von Overwater 2), Johann Schenkings Knecht. Die Ausgebliebenen hatten sich zwar bey den Befehlleuten zu Steinfurt entschuldiget und erkläret, mit den Beschlüßen der Erschienenen zufrieden seyn zu wollen, Letztere verlangten aber der Erstern ausdrückliche Zustimmungen, darum ergingen an der Grafsch. Steinfurt Verwandte, Burgmänner und Gutsherrn abermalige Ausschreiben eines neuen Landtages

zu

1) Eine allgemeine Bedeutung eines Rentmeisters u. s. w.

2) Dito.

zu Steinfurt auf Freitag nach Mariä Himmelfahrt um neun Uhr Vormittages, und namentlich an Johann von Mervelde, Derick Morrien, Bernhart Valken, Lücken Valken, Johann Stricken, Evert v. Heyen, den Pater to Langenhorst. Denen, die zu erst erschienen waren, wurde ein Denkzedul des Inhalts mitgegeben: „An die Vorstellung des Wolgebohrnen meines gnädigen lieben Junkers Grafen zu Bentheim ꝛc. zu denken, des Freitages nach Mariä Aufnehmung, um neun Uhr Vormittages wieder zu Steinfurt zu seyn, oder Bevolmächtigte zu schicken, alsdann zu Unterhaltung der Reuter und Knechte, die Seine Gnaden wider die Türken soll stellen, endlich zu beschließen.“ Die Schatzungen in den Kirchspielen (nicht in der Stadt) Steinfurt, Borghorst, Laer und Holthausen waren aber der eigentliche Stein des Anstoßes zwischen Münster und Steinfurt. Einige genante Eingesessene dieser Kirchspiele hatte der Bischof Franz von Waldeck zu Münster und Osnabrück Administrator zu Minden, der Schatzung wegen, bey Abwesenheit des Grafen Arnold pfänden laßen, es erging aber deswegen am ersten April 1552 vom Reichskammergerichte zu Speier ein Pönal Mandat gegen ihn, und er zeigte auch dabey an, daß er demselben nachgekommen wäre. Der Grund dessen, daß Münsterischer Seite eine Hoheit über die Kirchspiele der Grafsch. Steinfurt behauptet werden wollte, lag aber eben in den Schatzungen

zungen aus denselben, da Steinfurt die Reichs-Steuern hin und wieder nach Münster als ausschreibende Fürsten des Westphälischen Kreises, wie andere Grafschaften, wiewohl zu Zeiten mit Protestation und gegen Reversalen entrichtet hatte, auch hatten die Fürsten von Münster als Diöcesan Bischöfe zu Zeiten von den ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grafen von Steinfurt ein Willekom beym Antritte ihrer Regierung erhalten, welches mit andern Vorteilen der bischöflichen Jurisdiction, nach der Reformation, zu Folge des Westphälischen Friedens wegfiel. Eine detaillirte Geschichte der Grafsch. Steinfurt würde jedem Unpartheiischen aber die Undankbarkeit Münsters gegen Steinfurt für dessen auf **Münsterisches Bitten und Begehren** demselben geleistete nachbarliche Hülfe in Zeiten der Noth, besonders in den Wiedertäuferischen Unruhen, vor Augen legen, und welche enorme Geld Vorschüße Steinfurt noch an Münster zu fordern hat, zum Beweise des ehemaligen großen Vermögens der Grafen von Steinfurt. Erst der Münsterische Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, der Bentheim und andere Grafschaften so wenig als Steinfurt verschonte, wagte übrigens Eingriffe in die Stadt Steinfurt selbst, aus dem Vorwande, daß die Gesandten der General-Staaten sich dort aufgehalten und mit den Aufrührern der Stadt Münster correspondirt hätten, Er, Fürstbischof, müße auch den Generl-Staaten mit

einer

einer militärischen Besatzung der Stadt und Grafschaft Steinfurt zuvor kommen; Er erhielt aber dagegen einen Strafbefehl vom Reichskammergerichte zu Speier vom zwanzigsten April 1667 des Inhaltes: die von den vorigen Münsterischen Fürstbischöfen selbst anerkante Reichs-Unmittelbarkeit der Grafen, des Schloßes und der Stadt Steinfurt ferner nicht zu stören und die Miliz daraus abzuführen u. s. w., dem der Bischof aber dadurch auszuweichen suchte, daß dieses Militär kein Münsterisches, sondern Westphälisches Kreis-Militär wäre. Da dieses übrigens auch die Reformirte Stadtkirche mit Gewalt eingenommen und darin das Simultaneum eingeführet hatte, so erfolgte auch dagegen ein Kammergerichtliches Pönal-Mandat vom zwanzigsten April 1667, desgleichen unterm Münsterischen Fürstbischofe Ferdinand am dritten März 1680 und noch mehrgeschärft am siebenten Julio 1682.

§. 31.

In dieser Verwirrung und Zerrüttung trat nun der Graf Ernst von Bentheim die Regierung der Grafsch. Steinfurt an, die Er im Innern sonst beruhiget fand, dadurch den Vertrag seines Groß-Oheims Wilhelm Henrichs Grafen von Steinfurt, und dessen Brüder Arnold Jobsten, Ernsts Großvaters, Grafen von Bentheim, und Adolphs Grafen zu Tecklenburg mit der Stadt

Stein-

Steinfurt vom zwölften November 1616 das Verhältniß dieser Municipalstadt zur Landes-Obrigkeit auf eine billige Art festgesetzet war, ohne daß auch dieser Vertrag jemals von dem Hochstifte Münster bestätiget ist. Nach diesem Vertrage könnten Bürgermeister und Rath die Bürger, so übertreten, angreifen, versäumten Sie solches aber, so stünde es der hohen Obrigkeit zu, doch sollte der Gefangene binnen vier und zwanzig Stunden dem Rathe in Verwahrung geliefert werde. Aus eigener Auctorität sollten die Bürgermeister Niemanden hinsetzen oder loßlaßen, außer wo Gefahr beym Verzug wäre oder es nur geringere Excesse beträfe, unter Verantwortlichkeit gegen Ihre Gräfliche Gnaden; wobey es auch stände, schwehrere Verbrecher zu verurteilen oder loß zu laßen; wie auch jene Bürger zu bestrafen, welche die Bürgermeister verhöhneten oder schölten oder auch ihren Geboten nicht gehorsamten, welche die Bürgermeister sonst angreifen mögten, und wenn ihre Strafe in Geld bestände, die Hälfte davon bekommen sollten. Aufruhr bey Tag und Nacht, falsche Maaß und Gewicht, Gottes-Lästerung, Brandtewein und Biergelage vor oder unter dem Gottesdienste, Ausschweifungen bey Gastmälern sollten in Beyseyn gräflicher Beamten, auch Bürgermeister u Scheffen gestrafet werden, Geldstrafen würden geteilet. Mord, Gewalt, Dieberey, Ehebruch, Hurerey, Meineid, Blutrinnen straften Ihre Gräfliche

che Gnaden, welche auch Gebot und Verbot in peinlichen und bürgerlichen Sachen, samt aller Hoheit hätten. Straßen zu verbeßern, eisen, Graben zu reinigen, Taglöhner Lohne zu setzen, die Uebertreter dagegen bis zu zehn Mark zu strafen, bliebe bey der Stadt 1) wie auch Schlägereien in der (Bürger) Wacht, wenn kein Blutrinnen oder grobe Schmähungen darauf folgten. Der Stadtrath mögte für jetzige und zukünftige Gilden Articulen aufsetzen und verändern, aber Ihrer Gräflichen Gnaden zu verlesen geben und dann nebst Höchstderselben besiegeln. Der Stadtdiener sollte nach alter Gewohnheit sich mit der Pfandung verhalten, und deswegen über seinen gewöhnlichen Stadteid vor Ihrer Gräflichen Gnaden Gericht beeidet werden, auch wegen seiner Besoldung von Ihrer Gräflichen Gnaden, so wohl Amts als Gerichts und Stadtsachen verrichten. Die Freygerichte belangend wollten Ihre Gräfliche Gnaden sich den Reichs Abschieden gemäß verhalten, sonsten auch jedesmal bey vorfallenden geklagten Mängeln darin dermaßen remediren und mitteln, daß die Bürger gegen Billigkeit nicht beschwehret werden sollten. Herrn und Schuldiener, wie auch die auf der Burgstraße und in den Vicarien Häusern wohnten, nebst der Apotheke, so lange diese eine Apotheke bliebe, sollten von der Stadt Wache frey seyn,

wenn

1) Unter Landesherrlicher Oberaufsicht.

wenn sie keine bürgerliche Nahrung trieben. Die Stadt sollte das Weggeld, so weit sich der Stadt Steinweg erstreckte, erheben mögen, was auch ausserhalb desselben die Bürger auf dem Adelichen Brink 1) und sonsten an beweislicher Gerechtigkeit im Brauch und Herkommen hätten, sollte ihnen vorbehalten bleiben. Ein jeder mögte auf seinem einigen Grunde, wo Steine wären, Steingruben machen, wann Er die Steine zu seinem eignen Besten gebrauchte; allein ohne Landesherrliche Bewilligung sollte in der Grafsch. kein Holz gehauen und daraus verkaufet werden 2). Die Polizei über die ländliche Oeconomie, als Vieh und Viehweiden sollte dem gräfl. Richter und Stadtrathe gemeinschaftlich zustehen. Das Ufer des inneren Stadtgrabens sollte drey Fuß breit von Wäschen u. s. w. unbedeckt bleiben, auch der Aa Fluß zur Landesherrlichen Fischerey an den Ufern nicht beengt werden. Die der Stadt ehemals für tausend Goldgülden wiederlößlich

1) Der ehemaligen Burgmänner; der Brink ist die Gemeinheit der ehemaligen Marke oder Bauerschaft Steinfurt, worin das Schloß der Haupthof des Grund-Herrn war; Jahrhunderte früher als Christentum und ein Bistum Münster entstand.

2) Weil die Grafschaft Steinfurt eine eigentümliche allodiale Guts-Herrschaft schon vor Entstehung der Landeshoheit und selbst des Lehnwesens war.

derlößlich versetzte Bier Accise oder Grutherrlichkeit sollte für abermalige eilfhundert Reichsthaler erblich und ewig bey der Stadt bleiben. Kirchen und Armen Rechnungen sollten vor den gräfl. Beamten, Bürgermeistern und Rathe mit Zuziehung eines Predigers abgelegt, auch arme Landesherrliche Eigenhörige so wohl als 1) andere Arme Anteil an den Almosen haben. Musterungen, Heerschauungen blieben bey hoher Obrigkeit 2); das gewöhnliche Schießen betreffend bliebe es bey alter Gewohnheit, Bürgermeister und Rath könnten die Bürger uud Einwohner auf Wehren setzen und innerhalb der Stadt dieselben mit Fahnen und Trommeln aufführen und besichtigen, jedoch unter der obern Aufsicht und Anordnung Seiner gräfl. Gnaden 3). Tauben zu schießen und Tauben Schlachten blieben verboten, Röhre über Feld zu führen wäre aber Niemanden verwehret, nur nicht an verdächtigen Oertern und zum ungebührlichen Schießen 4.)

L. Den

---

1) Stadtarme.

2) Wie bey den Urzeiten beym Markenrichter und Obermarkenrichter, des Heerbannes Hauptmann.

3) Diese repräsentirte den vormaligen Heerbans Commandanten, der Stadtrath die Erbgesessenen Leutnants der Marken. Bey dem Schützenschießen in Städten, beym Vogelschießen in Bauerschaften denke man an Tacitus de morib. Germanorum.

4) Diese ausschließliche Taubenflucht ist

Den näheren Kauf bey Verkaufungen bürgerlicher Güter ließen Seine Gräfl. Gnaden fahren 1). Appellirte Jemand vom Stadtrate ans Gräfliche Hofgericht, und die Urtel des Stadtrates würde confirmiret, so sollte die dafür zu erlegende Succumbenz Strafe dem Grafen und nicht dem Stadtrathe entrichtet werden. Appellationen über Besichtigungen schädlicher Gebäuden durch den Richter und Stadtrath, sollten gegen Cantion des obsiegenden Teiles, die Sache zum Ruin der Häuser u. d. m. nicht aufhalten.

Münz-,

---

ein Ausschluß der Grundherrlichkeit, wie Jagd, Fischerey u. s. w. Der Gebrauch der Röhre wider schädliche Thiere, eine Billigkeit.

1) Die vormalige Marke Steinfurt wurde vom ersten Herrn von Steinfurt, sey es durch Niederlaßung oder sonst erworben und durch seine Leute cultiviret, wer sich nun in diesem gutsherrlichen Bezirke niederließ, unterwarf sich den Bedingungen eines Pächtigers oder Mietesmannes nach Eigentums Rechte, urlang vor Entstehung der Landeshoheit; hierin liegt das Hausväterliche Recht über Leben und Tod, Recht Abgaben und Dienste zu fordern, zum Kriege anzuführen u. s. w., aber auch die Pflicht zu schützen; hierin liegt das höhere Recht der vormaligen Dynasten vor den Reichsbeamten, Grafen u. s. w. Man betrachte die Lebens Art der vor Israelitischen Patriarchen unter andern Einrichtungen der Vorzeit.

Münz-, Kirchen- und Schulordnungen blieben bey Ihrer Gräfl. Gnaden allein. Alle Arresten, gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen auf Häuser oder Ländereyen gehörten allein vor das Gericht; aber Testamenten, Vormundschaft Verzeichniße und Kundschaften über geringe Mißthaten sollten vorm Rathe in Gegenwart des Richters gemacht und gezogen werden. Die Wahl der Bürgermeister und Schöpfen sollte frey seyn und mit Vorwißen und belieben der Obrigkeit geschehen. Bürgermeister und Rath sollten die **Reichssteuern** Seiner Gräflichen Gnaden entrichten. Endlich sollten die Bürger kein Schiff auf den Stadtgraben halten.

Zur ebenmäßigen Beruhigung seiner, statt der Grafsch. Bentheim erhaltenen Grafsch. Steinfurt gegen die Uebermacht des Hochstiftes Münster, hatte Graf Ernst zwar die würksamsten Schritte gethan, und sich besonders des Steinfurtischen Kirchen Wesens halber an Kaiser und Reich, an Chur Mainz als Reichs-Director, und Churfachsen als Director des Evangelischen Körpers der Reichsstände, wie an die Schwedische und Dänische Kronen, wegen der Erstern Guarantie des Westphälischen Friedens, auch an die Englische und an die Generalstaaten gewendet, sein frühzeitiger 1713 erfolgter Tod verhinderte ihn aber, die Früchte davon einzuärnten. Glücklicher war seine hinterlaßene Witwe gebohrne Gräfin Isabel-

le Justine von Horn Frau zu Batenburg, Kessel, Bicht und Oedekirchen, als vom Kaiser mit ihrem Schwager Statius Philip Brigadier und Oberster zu Pferde der General-Staaten 1) bestätigte Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, hierin.

Wurde ihr Vertrag mit der Stadt Steinfurt vom neun und zwanzigsten September 1717 nun zwar ein Jahr später geschloßen als der Vergleich mit dem Hochstifte Münster, so kann er des Zusammenhanges wegen doch hier angeführet werden.

Nach demselben sollte die Stadt Steinfurt bey obigem Vergleiche, bey ihren hergebrachten Privilegien und sonstigrn Gerechtigkeiten, nach Inhalt der darüber errichteten Recessen gelaßen werden.

§. 32.

Der Stadt sollten die um derselben von der Wasserpforte bis zum so genanten Metelenschen Walle gelegenen Wälle, ohne Nachteil und Beschädigung der herrschaftlichen Fischerey des ersteren Grabens, zu Ländereyen überlaßen werden, die

1) Vermälet mit der Gräfin Johanna Sidonia von Horn ohne Kinder.

die bereits zu Bleichen gemachten Wälle sollten in diesem Zustande, ohne einige Forderung vom vorbey fließenden Wasser 1), gelaßen werden.

Bürgermeister und Scheffen sollten, in Abwesenheit des Richters, als ordinäre Vice-Richter und Gerichts-Beysitzer, zu Folge der Landes Ordnung und Observanz, weiter fungiren können. Die Lasttragenden Häuser, welche verfallen wären, sollten der Stadt, oder demjenigen, so daran einige Prätensionen hätte, zur Reparation überlaßen werden, weniger nicht die gänzlich Verwüsteten, mit Vorbehalt der darauf haftenden Hypotheken und sonstigen Lasten 2).

Die Abzugs oder Schulden Quots Gelder sollten der Stadt, bis daß sie aus ihren Schulden geraten wäre, überlaßen werden; jedoch soll-

te

---

1) So gemäßigt sind also in der Stadt Steinfurt die uralten Herrschaftlich. Grund-Rechte, worüber in den Herrlichkeiten unseres Freystaates so viel Streit war, welche doch ihre Landeshoheit verloren haben.

2) Wo keine bestimie Eigentümer derselben waren, war wieder hier eine Aufopferung der vacanten Güter vorhanden, wozu das Grundeigentum der Herrschaft mehr berechtiget war, als das Regale der Landeshoheit nach dem Verzeichniße der auswertigen, so gehäßigen Longobardischen Feudal Gesetze: Quænam sint regalia.

te wegen der Lastbaren Güter der Hof=, Kirchen= und Schulbedienten, so viel solche unter dieses Beschwehr gezogen werden könnten, wie auch deren Witwen und Leibes Erben, Bescheidenheit gebrauchet werden. Die Rummeling Stege sollte aus Landsmitteln fahrbar gemacht, und kein Umfahren (Vorbeifahren) verstattet werden, so bald der Vergleich mit dem Hochstifte Münster völlig zu Stande gekommen seyn würde. Das sogenante Unland oder der erste Graben zwischen der Stein= und Wasser=Pforte, sollte, so lange derselbe nicht ausgeworfen würde, der Stadt jährlich für 5 Reichsthaler auf Martini zu bezalen, verheuert werden. Die verfloßenen Reichssteuern sollten der Stadt gänzlich erlaßen, wegen der laufenden und künftigen aber ein stabiles Quantum ohne Erhöhung oder Verminderung nach Billigkeit festgesetzet werden. Endlich sollten der Stadt zur Abtragung ihrer Schulden 1) entweder 1500 Reichsthaler aus dem im Münsterischen Trans=Act verglichenen letzten Termine baar bezalet, oder von der Zeit an das Erbe Rotman und der sogenante Gräneweg Kamp bey des Schulzen Lögering Hause zu Hollich, oder ein anderes Aequivalent statt der jährlichen Zinsen zum Gegen=

1) Des dreißigjährigen und Spanisch Niederländischen, wie des Münsterischen Krieges mit den Vereinigten Niederlanden, wobey Steinfurt jämmerlich litt.

gengebrauche, bis zur völligen Bezalung dieser Summe eingeräumet werden.

§. 33.

Aus dem mit dem Münsterischen Fürstbischofe Franz Arnold von der verwitweten Frau Grässin und ihrem Schwager; wie auch von den Geral-Staaten und dem Landgrafen Karl von Hessen, als respective Testamentarischen und vom Kaiser bestätigten Vermündern und Ober-Vormündern der dreyen minderjährigen Söhnen des wailand Grafen Ernst, in dreißig Artikeln am 7. December 1716 geschloßenen Vergleiche ersieht man übrigens, daß durch gedachten Gr. Ernst dazu schon der Grund gelegt worden war, und daß die Streitigkeiten zwischen den Fürstbischöfen von Münster und den Grafen von Steinfurt seit 1547 zwischen dem Gr. Arnold und dem Bischofe Franz am Reichskammergerichte pendent gewesen waren, und eigentlich die Hoheit u. Schatzung über u. aus den Kirchsp. Steinfurt außerhalb der Stadt, Borghorst, Laar u. Holzhausen, auch einige Bauerschaften, nämlich Höping, Eichrode, Wiesch, Oldendorf, Stettendorf, Kentorf u. Beerleve (Beerlage) in den Kirchspielen Billerbeck und Darfeld betrafen.

Zu Folge dieses Vergleiches nun sollten die Stadt und das Schloß Steinfurt nicht weiter, als gegenwärtig statt hätte, mit Mauern und

Graben

Graben befestiget, noch auch in dem **übrigen immediaten** District eine oder mehrere Vestungen erbauet oder angeleget werden; ohne daß die Reparation und Reinigung der Mauern und Graben zu Steinfurt dadurch verhindert seyn sollte. Das Schloß, die Stadt und der **übrige immediate District**, noch auch einzelne Teile davon sollten keinen fremden oder andern Herrn, als den gräfl. Bentheim Steinfurtischen Descendenten, oder deren Agnaten, welche das erbliche Successions-Recht würklich erreichet hätten, eingeräumet, noch darin eines Anderen oder mehrerer Anderen Landsherrn Miliz, wenn sie auch in Eid und Pflicht eines zeitlichen Grafen zu Bentheim Steinfurt genommen wären, aufgenommen werden, wie auch in diesem immediaten Districte kein grösseres Militär gehalten werden sollte, als aus demselben besoldet und beköstiget werden könnte. Der zeitliche Herr Graf zu Bentheim Steinfurt sollte sich, das Schloß, die Stadt und den übrigen immediaten District, oder einen Theil davon, keiner anderwertigen Protection oder Schutze untergeben 1), wohingegen aus dem Hochstifte Münster dem Hause Steinfurt, noch dessen **Untertanen** direct noch indirect

1) Außer dem Schutze Kaisers u. Reichs; nahmen Hessen-Cassel und die General Staaten diesen Steinfurtischen Vertrag mit Münster in Schutz.

indirect keine Feindseeligkeit noch Schade zugefüget werden sollte.

Die Münsterische Garnison sollte nach erfolgter Kaiserlicher Bestätigung und Genehmigung dieses Vergleichs durch die Herrn Agnaten, so fort aus Steinfurt abmarschiren, außer etwa 50 Mann mit Untergewehr, die zur täglichen Arbeit bey dem Baue der Chatolischen Kirche gebrauchet werden sollten, wofür monatlich für einen Ledigen sieben Schillinge 1), nnd für einen Beweibten vierzehn Schillinge Quartiergeld gegeben werden sollte. Uebrigens sollte dem Münsterischen Militär jeder Zeit ein Reichs-Constitutions mäßiger Durchmarsch durch gedachten immediat District der Grafsch. Steinfurt gestattet werden. Wenn Schloß, Stadt und übriger immediater District zum Theile oder ganz an Andern, als Gräfliche Agnaten, versetzet oder veräußert werden mögte, so sollte das Hochstift Müuster gegen Erlegung dessen, was Andere dafür geben oder darauf herleihen wollten, ein Näher-Recht haben; unter Hypotheken des genannten Schloßes, der Stadt und des Kirchspieles oder Territoriums 2). Den Münsterischen Untertanen

und

1) Ein Viertel Reichsthaler.

2) Mit andern Worten Herrsch oder Grafschaften, die nach Münsterischen eigenen Geständniße aus Schloß, Stadt und Kirch-

und umgekehrt den Steinfurtischen sollte bey ihren Handlungen und Durchreisen, wann auch ein oder ander Land zugeschloßen wäre, über altes Herkommen kein Beschwehr zugefüget werden; mit dem Zusatze, daß so wenig die Steinfurtischen Untertanen, als die Herrschaft selbst, oder derselben Güter von den Hochfürstlichen Münsterischen Gerichten oder Regierung, noch umgekehrt die Münsterische Herrschaft oder derselben Untertanen und derer Güter von denen gräflich Steinfurtischen Gerichten oder Regierung, unter einigem Prätext, mit in gemeinen Rechten verbotenen Arrest belegt werden mögten. Der Artikel acht bis Artikel neun uud zwanzig einschließlich betreffen die Toleranz und Ausübung der Catholischen Religion in der Comturey Kapelle*, und zugleich mit der Reformirten in der großen Kirche zu Steinfurt, jedoch in Letzterer nur vier Jahre lang, bis die neu zuerbauende catholische Kirche fertig seyn würde, wozu, wie auch zum Kirchhofe, zu Pfar-, Küsters-, Schulmeisters- und Schulmeisterin-Häusern und Gütern in der Vorstadt Steinfurt, sonst aufm 1) Friedhof genant, gräfl.

Seite

---

spiele Steinfurt bestand.

Dieser Vertrag wurde nämlich den vierten December 1716 zu Münster unter fortwährender Münsterischer Garnison zu Steinfurt, entworfen, und daselbst bon gré mal gré den siebenten December angenommen.

1) Worauf sich der Burgfriede erstreckte.

Seite der Platz bereits angewiesen wäre. Diese Kirche und Schul-Gebäuden und deren Einwohner sollten die gewöhnliche Immunität genießen; die Kirche sollte Klocken haben, womit des Gottes Dienstes wegen, auch bey Absterben der gräfl. Familie und der Fürsten von Münster, als Bischöfen der Catholischen, geläutet werden sollte; Processionen sollten in der Kirche und aufm Kirchhofe gehalten werden; der Catholische Pfarrer, so ein Weltgeistlicher seyn sollte, und Küster sollten die Kranken ihrer Religion ohne weiße Chor-Röcken in der Stadt und im Kirchspiele besuchen, wozu ihnen die Thore bey Nachtzeiten eröffnet werden sollten.

Die Todten ihrer Religion könnten die Catholischen Kirchen und Schuldiener unter Klockengeläute und Gesange aus den Häusern bis zum Kirchenhofe abholen, und von nun an mit Kirchenkleidern und äußerlichen Cerämonien begraben, ohne daß die Reformirten Kirchendiener davon Gebühren fordern könnten; wobey dem Johanniter Commendeur und seinen Leuten die Begräbniß in der Comtur Kapelle vorbehalten bleiben sollte; Verkündigungen und Trauungen der Catholischen, wenn Bräutigam und Braut dieser Religion wären, sollten durch Catholische Kirchendiener geschehen, bey Ehepaaren verschiedener Religionen sollte die Copulation durch jene Geistlichen geschehen, zu deren Religion sich die Braut

bekennte,

bekennte, die Proclamationen aber in beider Kirchen statt haben; die Gebühren dafür sollten an diejenigen entrichtet werden, welche die Proclamationen und Copulationen gethan hätten; Kinder catholischer Aeltern sollten von Catholischen getaufet werden, wären die Aeltern verschiedener Religion, so gehörten die Söhne der Religion ihrer Väter, die Töchter jener ihrer Mutter; uneheliche Kinder würden nach der Religion ihrer Mutter getaufet, die Taufgebüren an die Täufer entrichtet; bey Erziehung der Kinder sollte jene Religion angenommen werden, worauf sie getaufet wären, jedoch ohne ungebürlichen Zwang. Die Anstellung der Catholischen Kirchenbedienten sollte vom Bischofe von Münster geschehen, der Pfarrer 1) aber sollte vor Antretung seines Amtes einem zeitlichen Herrn Grafen zu Steinfurt, oder in dessen Abwesenheit, dem anwesenden gräfl. Premier Bedienten die Collation vorzeigen, welche ihm ohnentgeltlich zurückgegeben werden sollte 2); der Pfarrer aber sollte auf der Canzel das Kirchengebet für die Landes Herrschaft verrichten. So viel die Jurisdiction in Ehesachen und in Rücksicht der Vermächtniße zu frommen Stiftungen beträfe, so sollte der Proceß Steinfurtischer Seite instruiret, und wenn beide Parteien

1) Als Chef der Uebrigen.

2) Durch eine Installation als Lehrers der Catholischen Unterthanen.

teien Catholich wären, sollten die Acten an eine catholische Universität oder catholische Referenten, und wären sie verschiedener Religion, an eine vermischte Hoheschule oder Referenten verschiedener Religionen zum Spruche versendet werden. Endlich sollten catholische Mißthäter, auch Andere, wenn Letztere es verlangten, von catholischen Geistlichen in den Gefängnißen besucht, und zum Tode Verurtheilte zum Gerichtsplatze begleitet, auch mit dem Kreutzbilde in der Hand Catholisch vorgebetet werden.

Sonsten wurden so viel die Geistliche Gerichtsbarkeit in Verhältniß mit der Landeshoheit betrift, damals nach dem Geiste der Hierarchie, Letzterer allgemeine Vertröstungen gegeben; einem zeitlichen Catholischen Pfarrern, seinem Substitute, Küster, Schulmeister und Schulmeisterin sollte auf das scharfste eingebunden werden, daß sie gegen einen zeitlichen Herrn Grafen allen schuldigen Respect tragen, auch wann sie dagegen erweislich peczirer, oder auch sonsten in andern Dingen sich vergangen haben würden, nach Beschaffenheit des Verbrechens ohne Convenienz auf das schärfste von einem zeitlichen Herrn Bischofe zu Münster gestrafet werden sollten. Art. 22.

Im 25 Artikel wird die Landeshoheit über die Malteser Commende deutlich genug in hierar-

chischen

chischen Ausdrucken folgender Gestalt anerkant: „Was aber die Temporal Jurisdiction in gedachter Catholischen Kirche, **Commenthurey Capellen**, Pastorat und Schulmeisters, auch Schulmeisterin Haus, wie auch auf dem Catholischen Kirchhof belanget, soll solche und derselben anklebende Bestrafung der Delinquenten, einem zeitlichen Herrn **Bischofe** zu Munster privative und allerdings zustehen; jedoch diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehen, wann selbige von Weltlichen zu Folge der geistlichen Rechten, und des Hochstifts Münster Gewohnheit nach, von der **weltlichen Obrigkeit nicht Exempten** begangen werden, deren Bestrafung einem zeitlichen Herrn Grafen allein reservirt bleibet.“ So viel das Jus asyli oder Zuflucht-Recht in der catholischen Kirche, Kirchhof und **Cummenthurey Capelle** betrift, sollte die geistliche Münsterische Obrigkeit requirirt werden, den Flüchtling auszuliefern, dessen Bestrafung also ein Recht der Landeshoheit nach dem 27ten Artikel bliebe, der übrigens, wie mehrere Andere, bey jetzigen Sitten und Zeiten hinweg fält; wobey und worin auch die Catholische weltliche Macht die weltlichen Händel und Verbrechen der kirchlichen Personen und Guter, wie der Ehesachen, von den pur geistlichen zu unterscheiden weiß 1), und wobey das catholische Religions-

1) **Und ihr** Jus circa sacra **kennet.**

ligions Wesen unter protestantischer Herrschaft, wie der Staat selbst, besser steht; so wie fur die Menschheit Nichts glücklicher ist, als ein gehöriges Gleichgewicht zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, und eine gehörige Leitung des geistlichen Amtes und eine gehörige Anwendung der Kirchengüter und frommen Stiftungen. Dem gräfl. Hause Steinfurt hätten übrigens mehrere Rechte gebüret 1) da es die dortige Johanniter Comturey hauptsächlich gestiftet, den Platz zur catholischen Kirche und zu den Pfarhäusern und Schulgebäuden, nebst Kirchhofe und Gärten unentgeldlich hergegeben, auch mit hundert Reichsthalern die von Steinfurt bestrittenen Ansprüche des Münsterischen Archidiacons von Wenterswyk an Rocken und Haber aus dem Kirchspiele Steinfurt abgekaufet hatte, obschon alle diese bischöfl. Münsterische Rechtsame in der protestantischen Grafsch. Steinfurt nach dem Westphällschen Frieden wegfielen.

Der dreißigste und letzte Artikel dieses Münsterischen Vergleiches lautet folgender Gestalt: „Alle übrige außerhalb dem Kirchspiele Steinfurt belegene in Streit gezogen gewesene Oerter, samt Allem, was darin belegen, wie es Namen haben möge, Nichts davon ausgenommen 2), bleiben quoad

1) Auch nur bloße Patronat Rechte.
2) Bleiben in dem Zustande, worin Mi-

quoad omnimodam Superioritatem Territorialem bey dem Hochstifte Münster, den gräflichen Hause Bentheim Steinfurt aber soll uber die Kirchspielen **Borghorst, Laer** und Holthausen, auch die Bauerschaften, Höping, Eichrot, Wisch, Oldendorf, Stettendorf, Kentrup und Beerleve respective in den Kirchspielen Darvelt und Billerbeck gelegen (jedoch Kirchen und Kirchhöfe, wie auch geistliche und andere des Hochstifts Munster Gewohnheit nach vor der weltlichen Obrigkeit und Untergerichten exempte Personen so wohl als Plätze und Häuser, auch matrimonial und andere geistliche Sachen ausgenommen 1)) die unterherrliche Jurisdiction cum privilegio primæ Instantiæ in Causis Fiscalibus, samt allen davon dependirenden Emolumenten, so viel dieselbe ohnstreitig hergebracht,

---

litärische Gewalttätigkeit, seit des Fürstbischofes Christophs Bernards Regierung, sie versetzet hatte. Dieses ehemals Steinfurtische Reichsgebiet wird zum Beweise seiner vormaligen Immedität, von Münster wegen seiner Reichslasten eximirt.

1) Jetzt gibt es keine Fürstbischöfe von Münster mehr, welche die geist- und weltliche Macht in sich vereinigten, die Kirchspiele Borghorst in der Steinfurtischen Edelvogtey, und Laer in der Kaiserlichen Steinfurtischen Freygrafschaft sind wieder Steinfurtische Reichs-Gebiete in einer neuern Grafschaft oder Fürstentume, so wie das eigentliche Gogericht Rüschau.

gebracht, gelaßen werden, als nämlich merum et mixtum Imperium und die darab dependirende Brüchten, An- und Abſetzung des Richters oder Grafen, Scheffen oder Aſſeſſoren, Gerichtſchreibers, Fiscals und Procuratoren, auch Vogten oder Gerichts-Frohnen; — — An- und Abſetzung deren Kirchſpiels und Bauerſchaften Receptoren und Abhörung deren Rechnung; — — Jährlich zwey Handdienſte, der Eine bey Gras, der Andere bey Stroh; auch Aufbot derer des obgemeldten Mediat-Diſtrictes Eingeſeßenen, um fals nötig, die in districtu mediato gefänglich einzuziehenden Delinquenten zu bewachen, wie auch bey Ausführung und Execution derſelben zu aſſiſtiren; die Inſpection des Aaſtranges, Verbeßerung der Wege, Lieferung der Krähekörpfe und Beſtrafung deren daran Saumhaftigen, und was ſonſten zur unterherrlichen Jurisdiction gleich andern im Hochſtifte Münſter vorhandenen Unterherrlichkeiten ins gemein gehörig, oder ſonſten ohnſtreitig hergebracht ſeyn mögte 1)." Dann ſollte das gräfl. Steinfurtiſche Haus noch das Ehrengeläute in dieſen Kirchſpielen haben. Für die vielen Aufopferungen dieſes Hauſes wurden ihm endlich hundert fünf und zwanzig tauſend Reichsthaler vom Hochſtifte Münſter ausbezalet, wenn die Stadt

M. Stein-

1) In dieſem vormaligen Steinfurtiſchen Reichsgebiete, wie ſo viele Landcharten unter andern bezeugen.

Steinfurt für die vielen Drangsale der Münsterischen Kriege mit den Vereinigten Niederlanden Nichts erhalten konnte. Schließlich wurde dem Hochstifte Münster 1) ein ebenmässiges Näherrecht an dieser Herrlichkeit, wie an der Grafsch. Steinfurt in gleichmäßigen Fällen eingeräumet.

Und so wurde dieser Vertrag von den Agnaten, Hermann Friederich, Arnold Moritz Wilhelms Sohne, Grafen von Bentheim, vermälet mit Eleonore Bernadine Fürstin von Hessen, Churpfälzischen Obersten und Ober-Amtmann zu Germersheim, Vater des Letztern nun verstorbenen Grafen von Bentheim, zu Düßeldorf den neunzehnten Hornung 1717, und von der verwitweten Frau Gräfin und Vormünderin von Tecklenburg Rheda Christiana Maria geborne Gräfin und Edele Frau zur Lippe, nachgelaßener Gemalin des Grafen Johann August, am sechsten März zu Rheda; von den Steinfurtischen Obervormündern, den General-Staaten im Haag am zwanzigsten Mai, vom Landgrafrn Karl von Hessen zu Cassel am dritten Julio des nämlichen Jahres bestätiget. Worauf das Reichskammergerichtliche Ratifications-Decret vom 25. Jänner, 1718 und die Confirmation Seiner Kaiserlichen Majestät Karls des

1) Excistirt nicht mehr, und Steinfurt trit in seine vorigen uralten Rechte jure postliminii zurück.

des Sechsten vom 5ten December 1719 erfolgte 1).

§. 34.

So viel die Bentheimische Linie betrift, so starb wenige Tage nach der Publication des Königlichen Schiedesrichterlichen Ausspruches der Graf Arnold Moritz Wilhelm im Haag an einem Schlagfluße, womit er in einer großen Gesellschaft am Spieltische befallen wurde.

Seine Geschichte ist noch eines andern Umstandes wegen merkwürdig, da er in Churpfälzischen Diensten als Oberstkämmerer, Geheimer-Rath und Oberster über das Leibdragoner Regiment gestanden hatte, wobey er, besonders bey den damaligen nach dem Kaiserlichen Hofe zu Wien, zur vorzüglichen Zierde des Churpfälzischen Hofstaates, angetretenen kostbareu Reisen, viele Tausende der Einkünfte der Grafsch. Bentheim nicht nur zugesetzet, sondern auch seine Domänen mit noch mehreren drückenden Schulden beschweret hatte.

Der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz

1) Der Bentheimische Mineral Brunn erhielt 1713 an dem Hildesheimischen Arzte Cohausen einem Schriftsteller, wie in neuern Zeiten an dem Bentheimischen Hofmedicus Schütte, ersteres Werk ist zu Roesfeld gedruckt.

erkannte auch die treuen Dienste, welche Graf Arnold Moritz Wilhelm ihm geleistet hatte, und lohnete dessen Sohn, den Grafen Herman Friedrich im Jahre 1710 mit der erblichen Verleihung der Oberamtmannsstelle zu Germersheim. Dagegen hatte dieser Graf dem Churfürsten ein Kapital von viertausend fünfhundert Reichsthalern vorgeschoßen, welches bis zur Zurückzalung jährlich mit 5 von 100 aus den Einkünften des erwähnten Oberamts Germersheim, oder andern bereitetesten Militär-Gefällen richtig verzinset werden sollte. Dieses wurde bis zum Jahre 1743 pünktlich erfüllet, maßen Gr. Herman Friedrich die Einkünfte der Oberamtmannsstelle zu Germersheim, so wie die Zinsen des vorgestreckten Kapitales, bis zu seinem Ableben nicht nur ungestöret bezog, sondern auch dessen Sohn, der Graf Friedrich Karl während seiner Minderjährigkeit bey der Erhebung der jährlichen aus dem Churpfälzischen Kriegs-Commissariate fälligen Zinsen, so wie im Genuße der Germersheimer Oberamts-Einkünfte rnhig belaßen wurde. Allein im gedachten Jahre 1743 verlieh der Churfürst Karl Theodor von der Pfalz vermöge einer mit sämtlichen Churpfälzischen Oberämtern getroffenen Abänderang die Oberamtmannsstelle zu Germersheim dem Freyherrn von Hundheim zu Kreutznach auf Lebenszeit, und ließ dem bisherigen Oberamtmann Grafen Friedrich Karl zu seiner Abfindung 3000 Gulden anbieten. Der damalige Administrator

der

der Grafsch. Bentheim, Churfürst von Kölln, legte zwar deshalb sein Vorwort ein, erhielt aber die Erklärung, daß der Churfürst von der Pfalz als Nachfolger aus dem Vertrage und der Anordnung seiner Vorfahren (ex pacto et providentia Majorum) an die Concessionen des Churfürsten Johann Wilhelm nicht gebunden wäre, dem Grafen Friederich Karl aber das Darlehn von 4500 Reichsthalern mit den bis zum Jahre 1743 verfallenen Zinsen ersetzen wollte. Hiergegen stellete Letzterer vor, daß ihm die Churfürstliche Succession aus dem Vertrage und der Anordnung der Vorfahren an den wohl erworbenen Gerechtsamen und den vom Churfürsten Johann Wilhelm herrührenden Concessionen Nichts entziehen könne. Denn der Churfürst hätte mit dem vermöge des Vertrages und der Anordnung der Vorfahren erworbenen Churlanden, auch zugleich die Allodial-Verlaßenschaft seines hohen Vorfahren in der Chur des Churfürsten Karl Philip, ohne vorher gegangene Absondernng angetreten, und sich daher der daraus herfließenden Verbindlichkeit eben so wenig entziehen können, als dieses sein gedachter hoher Vorfahr hätte thun können, der seinem Bruder gleichfalls vermöge des Vertrages und der Anordnung der Vorfahren succedirt wäre, gleichwohl aber die gräflich Bentheimischen Rechte auf die Germersheimer Oberamtmannsstelle anerkant hätte.

Indessen wurde statt dieser Stelle dem Gr.

Frie-

Friedrich Karl im Jahre 1763 die Oberamtmannsstelle zu Umstadt und Otzberg verliehen, worin derselbe bis zu seinem am neunzehnten Februar 1803 erfolgten Absterben auch ruhig verblieben ist. Es sind also nunmehr auch diese Ansprüche auf den jetzt regierenden Reichsgrafen Ludwig von Bentheim zu Steinfurt, als Anerben des kaum erwähnten Gr. Friedrich Karl vererbet, da eine erbliche Verleihung der Staats-Aemter zwar eine Ausnahme erleiden mag, jedoch nicht anders als mit einer völligen Entschädigung, wenn der leider so oft mißbrauchte Vorwand der Nachfolgung in der Regierung aus dem Vertrage und der Anordnung der Vorfahren nicht allen öffentlichen Glauben auf Schrauben setzen soll.

§. 35.

Ein anderer in der neuern Bentheimischen Geschichte wichtiger und schon bekanter Gegenstand hatte beym Absterben des Gr. Arnold Moritz Wilhelm auch noch nicht seine völlige Erledigung erhalten. Dieses war die gänzliche Volziehung des schiedesrichterlichen Ausspruches des Englischeu Königes und holländischen Statthalters Wilhelms des Dritten.

Zwischen der hinterlaßenen Witwe des gedachten Grafen, gebohrnen Gräfin Johannetta Franscisca von Manderscheid Blankenheim, als

Vormün-

Vormänderin ihrer dreyen unmündigen Söhne, einer, und den Gr. Ernst und Statius Philip von Bentheim-Steinfurt anderer Seite, schwebten nämlich noch Irrungen über die Dispositionen des erwähnten königlichen Ausspruches, in Ansehung der zu bezalenden sechszigtausend und zwanzigtausend Reichsthaler, so wie wegen der altväterlichen Schulden. Während dieser Irrungen war der gedachte König und Statthalter gestorben, wodurch die Bentheimischen Angelegenheiten in ihrem damaligen Zustande auf die Staaten von Oberyssel devolvirt wurden, von denen die Bentheimische Landtagsstimme nebst dem unentgentlichen Lehnrechte oder zur sogenanten ledigen Hand über Neuenhaus und seinem Zubehör, oder dem Kirchspiele Uelzen, dem Könige und Stathalter in letzterer Eigenschaft übertragen gewesen waren. Nach langwieriger Verhandlungen, während welcher die verwitwete Gräfin von Bentheim 1704 verstorben war, erteilten die Staaten von Oberyssel endlich zu Campen den 29. März 1715 eine Resolution, wodurch die noch übrigen strittigen Punkte entschieden, und namentlich die dem Hause Bentheim zur Last fallenden altväterlichen Schulden genau bestimmet wurden. Noch sollte Zufolge derselben die Mitbelehnung über Neuenhaus mit Zubehör, wegen des vorbehaltenen Petitoriums und des zukünftigen Rückfalls dem Hause Steinfurt zugestanden werden. Dann wurde die Sequestration der Niedergrafsch. Bentheim aufgehoben.

Dieser

Dieser Vergleich zu Campen wurde vom Gr. Franz Georg von Manderscheid Blankenheim, Bruder der verstorbenen verwitweten Gräfin von Bentheim als Kaiserlich angeordueten Vormunde über die drey Söhne des Grafen Arnold Moritz Wilhelm bestätiget.

§. 36.

Unter diesen dreyen Söhnen des Gr. Arnold Moritz Wilhelm war der Aelteste Herman Friedrich 1693 geboren und 1716 nach erhaltener Kaiserlicher Großjährigkeit Erklärung sein Nachfolger in der Bentheimischen Regierung, worauf er sich im Jahre 1717 mit der Fürstin Eleonore Bernhardine von Hessen Rheinfelz Wanfried vermälete. Allein Er fand die Grafsch. Bentheim in der traurigsten Lage. Sein Vormund, der Gr. von Manderscheid Blankenheim, hatte unter der Garantie der General-Staaten der Vereinigten Niederlande ein Kapital von dreymal hundert fünf und zwanzig tausend Gulden holländisch im Haag gegen sechs Pro Cent aufgenommen, und dafür die gräfl. Bentheimischen Domänen verpfändet, da man solche Gelder doch anderwärts zu geringern Zinsen hätte erhalten können. Jetzt verlangte der Graf Herman Friedrich von seinem vormaligen Vormunde Rechenschaft, wozu dieses ansehnliche Kapital angewerdet worden wäre, konnte sich aber dadurch gegen die Gläubiger,

welche

bey jenem Kapitale intereſſirt waren, nicht schützen. Die Zinſen deſſelben und der ſonſtigen vielen altväterlichen Schulden erſchöpften indeſſen die beträgtlichen gräfl. Domainen-Einkünfte. Hierzu kamen traurige Mißverſtändniſſe zwiſchen dem Grafen und den Landſtänden, wie Grenzſtreitigkeiten der Graffſch. Bentheim mit dem Hochſtifte Münſter und den Landſchaften Oberyſſel und Drente. Dieſe bedrängte Lage wirkte ſo ſehr auf den Grafen Herman Friedrich, daß er mit einer Gemüthskrankheit befallen wurde, welche zur Folge hatte, daß die Adminiſtration der Grafſchaft im Jahre 1723 vom Kaiſerlichen Reichs-Hofrathe dem Churfürſten Clemens Auguſt von Köln, Fürſtbiſchofe von Münſter und Paderborn, als Mitdirector des Weſtphäliſchen Kreiſes aufgetragen wurde.

Die Gemalin deſſelben, Fürſtin Eleonore Bernhardine war zwar damit nicht zufrieden, ſondern verlangte nach Landes Gebrauch die Adminiſtration, beſchwehrte ſich auch deshalb bey Kaiſer u. Reich, konnte jedoch, ungeachtet ihrer perſönlichen Vorſtellungen zu Wien, ihren Endzweck nicht erreichen.

So viel ihren Gemahl betraf, ſo verſuchte man zwar alle mögliche Mittel, ihn wieder zu ſeiner Geſundheit zu verhelfen, allein vergebens, bis er endlich im Jahre 1731 zu Achen an einem

hitzigen

hitzigen Fieber starb. Außer der Churpfälzischen Oberamtmans-Stelle zu Germersheim hatte er auch die eines Churpfälzischen Obersten über ein Regiment Infanterie bekleidet.

§. 37.

Graf Herman Friedrich hinterließ außer zweien Töchter einen Sohn Friedrich Karl geboren 1725, worüber der verwitweten Fürstin Eleonore Bernadine und dem Grafen von Kaunitz Ritberg vom kaiserlichen Reichshofrathe die Vormundschaft übertragen wurde. Die Münsterische Administration aber dauerte bis 1739, wann der Churfürst Clemens August auf sein dringendes Ersuchen ein kaiserliches Absolutorium in den ehrenvollesten Ausdrücken erhielt, womit sich diese Regierung endigte, die noch jetzt in der Grafsch. Bentheim in geseegnetem Andenken ist. Nach erlangter Großjährigkeit trat Graf Friedrich Karl die Regierung an, und ließ seine erste Angelegenheit seyn, sich mit seinem Oheim, Leopold Ludwig, kaiserlichen Kämmerer und General-Major, zweit gebohrnen Bruder des Gr. Friedrich zu vergleichen. Dieser Gr. Leopold Ludwig hatte nämlich zuerst wider seinen Bruder eine Alimentationsklage beym kaiserlichen Reichshofrathe angestellet, hierauf während der nachherigen Münsterischen Administration so gar auf eine Theilung der Grafsch., oder wenigstens Mitregierung geklaget.

klaget. Jener Vergleich kam nun im Jahre 1748 unter Garantie der bentheimischen Landstände zu Stande und erhielt 1751 die kaiserliche Bestätigung. Graf Leopold Ludwig versprach darin, sich der, nach den Hausgesetzen ohnehin schon bestehenden Primogenitur nicht weiter zu widersetzen. Namentlich wurde darin die berühmte Erbvereinigung zwischen Bentheim und Steinfurt vom Jahre 1487 wiederholt bestätiget, auch die Alimentation der gräflichen Söhne theils aus der Landes-Casse, theils aus den Domänen, desgleichen die Alimentation der Töchter, so wie deren Aussteuer, wenn Sie an Fürstliche oder Gräfl. Personen 1) vermälet würden, nach Ausweisung jenes Erbvereins bestimmet. Dann wurde ausdrücklich darin für alle Zukunft festgesetzet, Nichts von der Grafsch. Bentheim zu veräußern 2), damit, wie es heißt, selbige dem heiligen Römischen Reiche, dessen äußerste Grenze die Grafsch. abgiebt, zur Zierde und Vormauer erhalten werden könne.

§. 38.

Dagegen wurde Graf Friedrich Karl wegen des so genanten Oxenstirnischen Fideicommisses in einen

1) Bey Vermälung der Söhne im Bentheimischen Hause heißt es also noch: „Eine Ritters Frau hat Ritters Ehre.“ Uxor sequitur forum mariti.

2) Die Herrlichkeit Lage!!

einen äußerst bedenklichen Proceß verwickelt. Seines Urgroß-Oheims Grafen Ernst Wilhelms zweite Gemalin Anna Isabelle, gebohrne Gräfin von Limburg Styrum zu Gehmen, welche sich nach ihres erwähnten Ehegemales Tode wieder mit dem Grafen von Oxenstirn vermälet hatte, wußte sich während ihrer ersten Ehe ein ansehnliches Vermögen zu erwerben, und unter Andern wegen ihrer an das gräfliche Haus Bentheim aufgestellten Forderung, während der damaligen Successions-Irrungen, zu Folge eines Reichskammergerichtlichen Urtheiles vom Jahre 1694 von Kreiswegen eine Immission in das zur Grafsch. Bentheim gehörige Rentamt Schüttorf zu erhalten.

Sie setzte hierauf ihre Tochter erster Ehe Eleonore Magdalene Wilhelmine, vermälete Gräfin von Virmont, in einem Testament zur Erbin ein, worin sie derselben zum voraus einen Pflichttheil von zwanzig tausend Reichsthalern, außer den Prätiosen und andern Sachen, eigentümlich vermachte; in dem übrigen Vermögen aber nach dem Tode der eingesetzten Erbin zuerst die Gräfl. Virmontschen Kinder nach deren Abgang aber die Gräflichen Häuser Gehmen, Illreichen und Bentheim, Jedes zu einem Drittel, fideicommissarisch und unter einander substituirte. Nach dem Ableben der Erblasserin erkante auch der Graf von Virmont so wohl die Testamentarische Disposition, als auch die fideicommissarische Substitution

tution an, errichtete nach Abzug des seiner Gemalin vermachten Eigentumes, ein Inventarium und theilte solches den substituirten gräflich. Häusern mit.

Hierauf erfolgte es, daß zuerst dessen Tochter, und hiernächst im Jahre 1730 der junge Graf von Virmont verstarb, wodurch also die anerkannten fideicommissarischen Güter den Substituirten von selbst anheim gefallen waren. Dessen ungeachtet verwaltete nicht allein der Graf von Virmont nach dem Kinderlosen Absterben seines Sohnes alle Güter der Erblasserin bis zu seinem Ende, und benutzte Selbige eigenmächtig und ohne Titel, sonderu es ließ so gar dessen zweite Gemalin, die doch als Fremde nicht das geringste Recht auf die befragten Güter hatte, nach dessen Tode, 1745, um sich wegen eines anmaßlichen Rechts an die Virmontschen Güter aus ihren Ehepacten zu sichern, unter Andern auch das fideicommissarische, im Jahre 1730 schon heimgefallene Rentamt Schüttorf in Besitz nehmen. Allein der Churfürst von Köln, Fürstbischof von Münster, ließ sogleich nach erhaltener Nachricht vom plötzlichen Absterben des Grafen von Virmont, Namens seines Curanden, des Gr. Friedrich Karl von Bentheim, die Domänen im Amte Schüttorf in Besitz nehmen, welche von dessen Vorfahren, als aus dem Vertrage und der Anordnung der Voraltern zur Successsion gelangten

Agnaten

Agnaten ſtets reclamiret worden waren, indem ſelbige zur Ungebühr theils verſetzt, theils verſchenkt worden waren 1). Dennoch ſtellete die Gräfin von Virmont dieſe Beſitznahme beym kaiſerlichen Reichshofrathe als ein Spolium vor, u. wirkte, aller dort gräflich Bentheimiſcher Seite vorgebrachten offenbar vorliegenden Gründe ungeachtet, im Jahre 1748 ein Final Concluſum aus, wodurch dem Grafen Friedrich Karl auferlegt wurde, den Beſitz der Güter, wie ſolcher vor der Dejection beſtanden, ſogleich wieder einzuräumen. Ein Erkenntniß, wodurch Derſelbe bey den ohnehin ſchon ſo ſehr zerrütteten Finanzen in die ſchrecklichſte Verlegenheit geſetzt wurde. Es waren aber alle deshalb beym kaiſerlichen Reichshofrathe übergebene Vorſtellungen, ſo wie auch ein Recurs an den Reichstag, ohne Erfolg. Die Sache gedieh bis zur Execution, welche 1749 auf den Weſtphäliſchen Kreis erkant wurde, und während ſie in executiven Terminen lag, wurde die Grafſch. Bentheim mit dem damit conſolidirten Anteile des Oxenſtirniſchen Fidei-

1) So triumphiret die Wahrheit in der folgenden Geſchichte. Dieſe Verſchleuderung der Domänen war durch das damals Steinfurtiſche, jetzt Bentheimiſche Haus in trüben Zeiten unter Münſteriſchen Schutze geſchehen, wie Es noch nicht das mindeſte Recht an Bentheim hatte, jetzt ſuchte Münſter mit Bentheim dieſes zu verbeßern.

deicommisses an Chur Hannover verpfändet, wie es im Pfandschafts Contracte ausdrücklich heißt.

Durch königlich Preussische Vermittelung kam indessen im Jahre 1757 ein Vergleich zu Stande, wodurch die Gräfin von Virmont gegen eine, in der Folge von Chur Hannover auf die Grafschaft Bentheim vorgeschoßene Summe von fünf und dreißig tausend Reichsthalern abgefunden wurde.

Uebrigens rühren von dem Oxenstirnschen Fideicommisse die Bentheimische Ansprüche auf die Herrschaften Zoppenbroich, Pferdsfort und Hulß im ehemaligen Churfürstenthume Köln auf dem linken Rheinufer her 1), welche auf rechtskräftigen Reichskammergerichtlichen Urteilen von 1755 bis 1767 beruhen. Hierdurch wurde nach dem Ableben der Gräfin von Virmont deren Nachlaßenschaft den substituirten dreyen Gräflichen Häusern

1) In allen Jahrgängen des Varrentrapschen genealogischen Reichs Staats Handbuchs steht daher im zweiten Theile folgendes: „Die Linie Bentheim Bentheim besitzt:

„1. Die Grafschaft Bentheim, vier und zwanzig Quadratmeilen, vier und zwanzig tausend Einwohner, welche aber an Chur Braunschweig verpfändet ist.

2) Noch drey Herrschaften an der Grenze von Jülich und Köln."

Häuſern nach dem Inventarium zugeſprochen, und in dieſem ſtand die Herrſchaft Zoppenbroich namentlich. Allein der Churkölniſche Kameraliſche Anwald wollte dieſes Lehn einziehen laßen, und die gräflichen Häuſer mußten daher mit demſelben bey der Regierung zu Bonn einen Proceß führen, worin aber kein Urteil ausgewirkt werden konnte, ungeachtet man ſich wegen Juſtiz-Verzögerung im Jahre 1774 an das kaiſerl. Reichskammergericht wandt. In die Virmontiſchen Herrſchaften Hulß und Pferdsfort hingegen ſind die Häuſer Gehmen und Illreichen zu Folge jener Rechtskräfttigen Reichskammergerichtlichen Urtheile wirklich immittirt worden, daher man Bentheimiſcher Seite ebenfalls 1780 um die Immiſſion zu einem Dritteile bey der Regierung zu Bonn nachſuchte. Es iſt aber dieſe Sache wegen beſtändiger Abweſenheit des Grafen Friedrich Karl hernach liegen geblieben.

Geschichte der Verpfändung der Reichsgrafschaft Bentheim nebst den Vorfällen der neuesten Zeit.

§. 39.

Aus dem Bisherigen erhellet, wie sehr die Grafschaft Bentheim, das ist, die Domänen-Kammer nnd Landes-Kasse derselben, hauptsächlich durch den Spanisch-Niederländischen und dreißigjährigen Kriegs, so wie durch die Händel mit der damaligen Steinfurtischen, hernach Bentheimischen jüngern Linie des Bentheimischen Hauses, in Schulden vertiefet worden, welche zu tilgen der Graf Friedrich Karl sich endlich verleiten ließ, diese Grafschaft unterm 22ten Mai 1752 an den König von England in der Eigenschaft als Churfürst von Hannover zu verpfänden, jedoch nur auf dreißig Jahre, wie der darüber errichtete aus siebzehn Artikeln bestehende Pfandschafts-Contract mit Mehrerem ausweiset, dem noch zwey Separat Artikel beygefüget wurden. So viel

den Herrn Grafen von Bentheim zu Steinfurt als damaligen nächsten Anerben der Grafschaft Bentheim betrift, so erteilte derselbe dazu den 22. Junii nämlichen Jahres in Hannover seinen agnatischen Consens, nachdem ihm die geschehene Verpfändung vom Könige bekant gemacht worden war, wiewohl diese ältere Bentheimische Linie den Inhalt jener Separat Artikel erst zu Ende jener Versatzzeit erfahren konnte. Die Volziehung des Pfandschafts-Contracts fand aber so viele Schwierigkeiten, daß erst im folgenden Jahre 1753 den 1ten Junii ein weitläufiger Pfandschafts-Executions-Receß von den beiderseitigen Bevolmächtigten zu Bentheim errichtet werden konnte. So viel die Kaiserliche Bestätigung dieses wichtigen Geschäftes betrift, so wurde dieselbe zwar 1755 beym kaiserlichen Reichs-Hofrathe nachgesuchet, allein auf die desfals übergebenen Suppliken wurde keine Resolution erteilet, vermuthlich aus der Ursache, weil der eingegangene Contract nicht mit kaiserl. Bewilligung geschloßen worden war. Und fürwahr die unbeschreiblichen Drangsale der Grafsch. Bentheim im siebenjährigen und dermaligen Französischen Kriege mit der Krone England, wovon die Last so sehr auf die Chur-Hanöverischen Lande fiel, berechtigten das allerhöchste Reichs-Oberhaupt zu dieser Sorgfalt für ein nicht unbedeutendes Reichs-Lehn an der Grenze des teutschen Reichs.

Die vorerwähnte Veranlaßung zu dieser Verpfändung

pfändung erhellet übrigens aus dem Eingange des Pfandschafts-Contracts, worin es heißt: „Demnach der jetzt regierende Herr Graf Friedrich Karl von Bentheim sich und seine gräflichen Lande schon von seinen Vorfahren her in eine solche Schuldenlast versetzet befindet, daß, wofern er nicht auf deren Abführung ernstlich bedacht wäre, seine, seines Hauses und der Lande großer Schaden und Ruin daraus erfolgen würde, und er dann in diesem Betrachte, ihn mit Gelde auszuhelfen, Seine Königliche Majestät von Großbritannien und Churfürstliche Durchlaucht v. Braunschweig Lüneburg ersuchet hat, haben sich höchstgedachte Seine Majestät auch dazu unter genugsamer Sicherheit willig erkläret." Das nämliche ist in dem gräflich Bentheim-Steinfurtischen agnatischen Consense, so wie in einem Königlichen diesem agnatischen Heuse erteilten Reverse enthalten, worin versprochen wird, daß auf die in dem Pfandschafts-Contracte verabredete Art und Weise die auf der Grafschaft haftenden Schulden binnen der dazu erforderlichen Jahre Scharr abbezahlt werden sollten.

§. 40.

Die durch Chur-Hannover abzutragenden Bentheimischen Schulden hafteten bekantlich theils auf den gräflichen Domänen, theils auf dem Lande. Der Betrag der Letztern oder der eigentli-

chen Landes Schulden ist aus den Acten der Pfandschaft nicht bekant, ergiebt sich aber aus den jährlichen Landes-Rechnungen bey der Bentheimischen Landtagstafel. Die Domänen-Schulden hingegen, welche die Verpfändung der Grafschaft einzig und allein veranlaßt hatten, betrugen laut der darüber aufgestellten beiderseitigen Berechnungen die Summe von hundert neun und achtzig tausend hundert neunzehn Reichsthalern, vier und vierzig Stüber fünf Deute holl., welche verhältnißmäßig zu fünf, vier und viertehalb von hundert jährlich verzinset wurden. Zudem waren noch eine Menge Domänen nutznießlich oder antichretisch versetzt, und unter dem Vorbehalte des Wiederkaufes verkaufet, deren Anzahl bis jetzt noch nicht völlig ausgeforschet ist, obschon zwey Verzeichniße davon vorhanden sind, wovon aber der Verkauf und Versatz-Betrag dennoch auf 57,000 Reichsthaler angenommen werden kann; eine Summe, die zwar nicht, wie die Erstere, verzinset wurde, weil die Gläubiger stat der Zinsen den Nießbrauch hatten, dennoch aber als eine Domänenschuld angesehen werden mußte. Nun sollten die Landes-Schulden aus den Landes-Einkünften, die Domänen-Schulden hingegen aus den gräflichen Revenüen verzinset werden. Letztere bestanden aus dem jährlichen Ertrage der Domänen, und aus dem durch die Landstände zu bewilligenden Subsidio. Ueber den jährlichen Ertrag der Domänen, der zu Folge des zehnten

Artikels

Artikels des Pfandschafts Vertrages bestimmet werden sollte, damit der König und dessen Erben nicht verbunden wären, dem Grafen und dessen Erben des Genusses wegen Rechnung abzulegen, konnten beide contrahirende Theile erst nicht einig werden. Dann wurden gleich nach einem fünfjährigen Durchschnitte Etats der jährlichen Domänen-Gefälle aufgesetzet, so wurden solche von den Chur Hanoverischen Commissarien nur zu 19,919 Reichsth. 6 Stbr 6 Deuten holländ., von den hochgräflich Bentheimischen Commissarien hingegen zu 22,080 Reichsth. 44 Stbr., 9 Dt. holl. berechnet, woraus sich ein Unterschied von 2,161 Rthlr. 47 Stbr. 5 Dt. ergab, der aber endlich vom Könige dergestalt gehoben wurde, daß der König den jährlichen Ueberschuß der Domänen in Pausch und Bogen zu 4,700 Rthlr. holl., und sämtliche davon zu leistende Ausgaben gleichfals in Pausch und Bogen 5,421 Reichsth. überhaupt also den jährlichen Domänen-Ertrag in Pausch und Bogen zu 20,820 Reichsth. holl. annahm; jedoch mit dem Bedinge, daß nach erfolgter Uebergabe der Grafsch. dem Könige die völlige freye Nutzung und der uneingeschränkte Nießbrauch der Domänen, wie alle dabey sich ergebende Verbesserung, so lange der Versatz dauerte, ohne dem Herrn Grafen darüber einige Rechnung vorlegen zu müßen, zukommen sollte, ohne daß der Graf desfals einige weitere Forderung und Ansprüche zu machen befugt seyn sollte.

Wohin-

Wohingegen aber auch der König von dem Hrn. Grafen keine Vergütung zu fordern haben sollte, wenn in einem oder andern Jahre binnen der Versatz Zeit nicht jährlich 20,520 Reichsth. erfolgen sollten. Der Herr Reichsgraf nahm dieses königliche Erbieten an und berief die Landstände zusammen, damit selbige ihm an statt dessen, was derselbe unter verschiedenen Rubriken aus den Landes-Rechnungen theils jährlich, theils durch außerordentliche Bewilligungen bisher erhoben hatte, die zur Erfüllung des Pfandschafts-Contracts gemäß des Ueberschlages beiderseitiger Commissarien erforderlichen 14,120 Reichsthaler holl., auch zu einem Ueberschuße zur Ablegung der Domänen-Schulden, in Allem 16,800 Rthlr. holl. jährlich auf die völlige Versatzzeit bewilligen mögten. Allein wiewohl die Landstände zum Theile 14,128 Reichsth. holl. jährlich bewilligten, so gingen sie dennoch, weil viere derselben dawider protestierten, fruchtlos auseinander. Waren nun wohl auf diese Art die Subsidien nicht fixirt worden, so entschloß sich dennoch der König, weil (wie es im Pfandschafts-Executions-Recesse heißt) das jährliche Subsidium dem Herrn Grafen nicht versagt werden mögte, die auf der Grafsch. haftenden Schulden, zu Folge des eingegangenen Pfandschafts-Contracts abzutragen, und versprach dabey, daß er nach geschehener völligen Uebergabe der Grafschaft alle mögliche Bemühung anwenden wollte, um diese

Sache

Sache zu einer gedeihlichen, und dem Bestreben des Herrn Grafen für die Aufnahme des Hochgräflichen Hauses und die Wohlfahrt der Grafschaft angemessenen Endschaft zu befördern, mithin auf alle den Landständischen Gerechtsamen und den Concordaten nicht zuwider laufende Art dahin sorgen zu lassen, daß die Stände kein unzureichendes Quantum bewilligen mögten, auch zur Abbezalung der auf der Landes-Casse zu vier und viertehalb Procent haftenden Schulden solche gegen drey vom Hundert vorzuschießen, und sich deshalb mit den Landes-Ständen zu benehmen, daß das erforderliche Subsidium ohne Vermehrung der Lasten des Landes aufgebracht werden mögte 1).

Dann versprach der König die obenangeführten Domänen Schulden abführen und die dazu erforderlichen Gelder gegen zwei Procent von den Hypothek Aufkünften zu nehmenden jährlichen Zinsen vorzuschießen 2.) Wie auch die so wohl vor der Regierung des Herrn Grafen als etwa auch während derselben von den gräfl. Domänen antichretisch oder unterm Vorbehalte des Wiederkaufes veräußerten Pertinenzien wieder einzulösen, wenn dieselben etwa auch nicht Alle

1) Pfandschafts-Executions-Receß Artikel 6.

2) Artikel 13.

le verzeichnet wären, sich auch gefallen zu lassen, daß deren Betrag nach den bey dem Anschlage der gräfl. Domänen von Dero Commissarien zum Grunde gelegten Prinzipien hiernächst dem Quanto totali, wozu die Domänen jährlich übernommen worden, besonders hinzugesetzt, die Dero Behuf vorzuschießenden Gelder ebenmäßig nebst den auf solche Einlösung zu verwendenden außerordentlichen Kosten, fals diese nicht so fort ersetzt würden, Allerhöchst demselben gleich dem übrigen zur Abführung der Domänen-Schulden zu thuenden Vorschuße mit zwey Pro Cent jährlich validirt werden sollten 1). Noch versprach der König außer einigen geringern andern Pensionen dem Herrn Reichsgrafen eine jährliche Auskehr von zwanzig tausend Reichsthalern holl. auszuzalen, und endlich dasjenige, was nach Abzug dieser Zinsen und Pensionen übrig bliebe, auf die Abbezalung der gräfl. Schulden zu verwenden. Schließlich hieß es von der Seite des Königes: „Damit der Graf sähe und wüste, wie seine Schulden abbezahlt und die Aufkünfte seiner zur Pfandschaft gehörigen Länder und Güter verwendet würden, so sollte demselben alle Jahre sechs Monate nach dem Schluße der General-Administrations-Rechnung ein Extract derselben in Form einer Abrechnung zugestellet, und darin gezeiget werden, was

1) Pfandschafts-Executions-Receß Artikel 7.

was von dem Quanto totali, wozu die Einkünfte angeschlagen und übernommen worden, an Zinsen dem Könige zu gut käme, und was zu Abführung der Zinsen und jährlichen Pension an den Herrn Grafen angewandt sey, imgleichen was vom Könige an Capitalien den Creditoren bezahlt worden, und wie die Schulden sich abbaueten 1)."

Der Graf von Bentheim trat seiner Seite, zur Sicherheit wegen dieser zu leistenden Vorschüße, für sich, seine Erben und Erbnehmer, an den König, dessen Erben und Nachfolger, seine Grafsch. Bantheim und zugehörigen Güter, Nichts als den von ihm einer gewißen Societät eingethanen Steinhandel ausgenommen, ab, und überließ solche auf dreißig nacheinander folgende Jahre, vom ersten Januar 1753 an gerechnet, mit allem ihrem Zubehör, mit völliger Landeshoheit und allen und jeden davon abhangenden Gerechtigkeiten, in weltlichen und geistlichen, Civil- und Militär-Sachen, wie die Namen hätten 2), damit der König, dessen Erben und Nachkommen während der Contract Jahre, solche „ des zuleistenden Darlehns halber in aller der Maße haben, besitzen, ausüben und genießen mögte, als der Herr Graf und seine Vorfahren solche gehabt, besessen,

1) Pfandsch. Contr. Art. 9.
2) Pfandsch. Contr. und Executions-Receß Artikel 1.

beſeſſen, geübt, genutzt und genoßen hatte, oder dazu befugt geweſen, dergeſtalt 1), daß der Herr Graf während den Contract Jahren der Regierung, Adminiſtration und des Genuſſes ſeiner Lande ſich gegen den Empfang der ihm auszuzahlenden jährlichen Penſion gänzlich abthue und enthalte.“ Dem zu Folge wurden nach abgeſchloßenem Pfandſchafts-Execution-Receſſe die Unterthanen der Grafſch. Bentheim mittelſt gedruckter Placate ihrer Pflichten gegen ihren bisherigen Landes-Herrn entbunden, um, ſo lange die Verſatz Zeit dauerte, dem Könige als zeitlichen Landesherrn treu, hold und gewärtig zu ſeyn.

§. 41.

Nachdem dieſes geſchehen war, wurden die zu 189,119 Rthlr. holl. ſpecificirten Domainen-Schulden von Chur Hannover gegen übertragene Rechte abbezahlt, und die Zinſen davon dem Herrn Grafen in die Adminiſtrations-Rechnung mit zwey von Hundert zur Laſt geſchrieben. Dieſe Schulden hatten bisher zu viertehalb, vier und mehreren Procenten jahrlicher Zinſen geſtanden, wovon noch 12,828 Rthlr. 1 Stbr. 3 Dt. holl. reſtirte. Dieſer Rückſtand mußte ebenfalls bezahlt werden, nnd dadurch kam es, daß am Ende des erſten Verſatz-Jahres ein Vorſchuß von 6489 Rthlr., 8 Stbr. 7 Dt. holl. übrig blieb.

Allein

1) Pfandſch. Contr. Art. 10.

Allein dieser Vorschuß war zu Ende dieses Jahres 1756 nicht nur durch den Ueberschuß der Einkünfte getilgt, sondern auch bereits damals ein barer Ueberschuß von tausend neunhundert drey und vierzig Reichsthalern sieben und vierzig Stüber, zwey Deuten holl. vorhanden. Eine Progression, nach welcher leicht zu beurteilen und auszurechnen war, daß die Domänen der Grafschaft am Ende der Versatzzeit von den Schulden befreyet seyn konnten. Allein im Jahre 1757 rückte eine Französische Armee auf den teutschen Boden, wobey sich der in Französischen Diensten als Oberster stehende Graf von Bentheim mit seinem Regimente befand. Hieraus nahm das Königlich Churfürstliche Ministerium zu Hannover die Veranlaßung, ihm die zugesicherte Pension von zwanzig tausend Reichsthalern holl. unterm 26. Mai 1757 zu suspendiren. Nun hatte der Herr Graf zwar im Pfandschafts = Contracte auf die Regierung und Administration der Grafsch. Verzicht geleistet, allein nur unter dem Bedingniße, ohne welchem nicht, nämlich des richtigen Empfanges jener Pension, die ihm nach dem ausdrücklichen Inhalte des Pfandschafts = Contracts zu Kriegs und Friedenszeiten ausbezahlt werden sollte, wenn gleich zwischen Frankreich und England Krieg entstehen würde. Der Herr Reichsgraf fand sich daher jetzt genötiget, bey dem Könige dahin anzutragen, daß Letzterer so wohl die auf die Domänen, als auf das Land hergeschoßenen

nen Gelder wieder in Empfang nehmen, und ihm dagegen den Besitz der Grafschaft und der dazu gehörigen Güter wieder einräumen sollte. Da dieser Antrag nicht angenommen wurde, wandte sich der Herr Reichsgraf an den König von Frankreich, der ihm schon vorher die Annullation des Pfandcontractes, der ohnehin wegen Ermangelung der Kaiserlichen Bestätigung noch als kein completes und zu seiner völligen Richtigkeit gediehenes Werk angesehen werden konnte, und Wiederergreifnng des Besitzes der Grafschaft angesonnen hatte. Im Namen des Königes von Frankreich setzte hierauf der Marschal d'Estrées durch ein unterm 23 Jul. 1757 erlassenes Manifest den Herrn Grafen in den Besitz der Regierung der Grafsch. nnd aller anderer Rechte wieder ein.

Da es sich indessen von selbst verstand, daß die von Chur-Hannover vorgestreckten Gelder wieder abgetragen werden mußten, so wurden deshalb mit den Landständen Unterhandlungen eröffnet. Allein diese blieben ohne Resultat, weil die nachherigen Kriegsvorfälle die Französischen Truppen zum Rückzuge aus der Grafsch. Bentheim nöthigten. Jetzt hatte daher jene Wiederbesitznahme der Grafschaft für dieselbe zwar die glückliche Folge, daß sie dadurch von den Kriegs Contributionen befreyet worden war, für den Grafen aber die Unglückliche, daß der König von Groß = Brittanien so genante Rechte des

Krieges

Krieges und Vergeltung eines unbilligen Rechtes gegen denselben verhängte, und vom ersten Aug. 1757 an alle ihm sonst aus der Pfand- und Grafsch. zu gut gekommene Einnahme einziehen ließ.

Diese Suspension dauerte bis zum Friedensschluße zwischen England und Frankreich im Jahre 1762, da die darin stipulirte wechselseitige Amnestie dem Herrn Grafen ebenfalls zu gut kam, und derselbe in die ihm aus dem Pfandschafts-Contracte zukommende Gerechtsame wieder eingesetzt wurde. Uebrigens wurde auf verschiedene von demselben eingebrachte Memoires unterm 14. März, 14. Apr. und 4. Mai 1763 dem königlich Französischen Bothschafter de Nivernois erkläret, daß dem Herrn Grafen von der Zeit an, da er unmittelbar am Kriege Theil genommen, bis zum Frieden überall keine Einnahme berechnet werden könne und möge, welches dann auch erst wieder vom dritten November an, als dem Tage des mit Frankreich geschloßenen Friedens geschah; obschon ein Krieg eines Grafen v. Bentheim mit dem Könige von England und Churfürsten von Hannover so wenig zu erdenken als erfindlich war, und ein Reichsstand dem Andern die mit Demselben geschloßenen Verträge halten mußte, wenn er gleich in Französischen Diensten war und sich den damaligen Kaiserlichen Reichs-Gesetzen gemäß betrug. Nichts desto weniger war der Graf von Bentheim durch die fünfjähri-

ge Einbehaltung der Pension in eine drückende Schuldenlast geraten, zu deren Tilgung er nach dem siebenjährigen Kriege mehrere Capitalien von Chur-Hannover aufnehmen mußte.

Hierdurch ist es geschehen, daß der Zweck der Verpfändung, nämlich die Tilgung der Schulden gar nicht erreicht worden ist, vielmehr haben die Schulden sich durch die Verpfändung ansehnlich vermehret, und am Ende der Versatzzeit nach der Administrations-Rechnung weit mehr, als bey der Verpfändung betragen, welches Alles bey der Wiedereinlösung in Betracht gezogen werden muß.

§. 42.

Daß Chur-Hannover hierdurch Tausende auf Kosten des Grafen von Bentheim gewonnen hat, ist leicht zu berechnen. Es ist aber dadurch der Vorteil noch lange nicht erschöpft, den Chur-Hannover aus der Verpfändung, zum Theile gegen den ausdrücklichen Inhalt des Pfandschafts-Contracts, gezogen hat. Folgende Thatsachen beweisen dieses unter Andern unwidersprechlich: Die Differenz von zweytausend einhundert ein und sechszig Reichsthalern, worüber sich die beiderseitigen Commissarien bey Festsetzung der Domänen Revenüen im Jahre 1752 nicht vereinigen konn-

ten

ten 1), rührte daher, weil die königlich Churfürstlichen Commissarien theils die auf fünfjährigen Durchschnitt sich gründenden Kornpreise aus der Ursache, weil unter diesen fünf Jahren drey Jahre das Korn hoch gestanden, und nur zwey Jahre, da es niedrig im Preise gewesen, sich befunden, — theils von der Gr. Commissarien höher als vorher aus der Ursache angeschlagenen Zoll, weil solcher nach dem neuen Zoll Reglement mehr wie vorher eintragen würde, nicht passiren lassen wollten. Ungeachtet nun der Herr Graf in dieser Rücksicht endlich zum Nachgeben bewogen wurde, so hat dennoch der Zoll nachdem neuen Reglement in der Folge mehr, als die angeschlagene Summe, eingetragen, die nachherigen Korn-Einkünfte aber haben schon in den Jahren, da die Preise mittelmäßig waren, den dafür bey der Verpfändung fixirten Anschlag übertroffen, u. und vollends bey den in neuern Zeiten außerordentlich gestiegenen Kornpreisen so beträchtlich geworden, daß dagegen der Anschlag vom Jahre 1752 gar nicht mehr in Betracht kommen kann.

Ferner wollten die gr. Commissarien bey Aufstellung der Etats der Domänen-Einkünfte von den der Herrschaft concordatmäßig jährlich zustehenden Landfolgen Eine derselben mit in Anschlag bringen, die Chur-Hannoverischen Commissarien

1) Sieh §. 40.

sarien aber dafür unter andern aus der Ursache Nichts passiren lassen, weil es gegen die Concordate zu streiten schien, die Landfolgen, wenn sie nicht in Natur geleistet würden, sich mit Geld bezalen zu laßen, jedoch mit dem Anhange, daß, wenn bey der Landschaft ein Resultat ausgewirkt werden dürfte, ob solche in Natur entbehrliche Natural-Leistung mit Gelde, und zu welchem Preise ein Spann- und Handdienst, zu bezalen seyn wollte, darüber nähere Erklärung erfolgen könnte. Obgleich nun unbekant, ja nicht einmal zu vermuten ist, daß bey der Landschaft dergleichen Resultat ausgebracht worden, so sind dennoch von vielen Jahren her die in Natur nicht erforderlich gewesenen Landfolgen Andern für Geld überlaßen worden, ohne daß dem Herrn Reichsgrafen das Geringste dafür vergütet wurde. Diesem wurde vielmehr seit mehrern Jahren wider alle Billigkeit, ungeachtet der triftigsten Vorstellungen dagegen, zu Folge einer Resolution der königlichen Kammer zu Hannover vom Jahre 1770, aufgedrungen, die Landfolgen, welche er während seines Aufenthalts in der Grafsch. nötig hatte, wie ein Privatmann mit Geld zu bezalen. So sollte dem Gr. von Bentheim kein Schatte von Landeshoheit in seinem Lande gelassen werden, indessen Hannöverische Beamten sich mit so vielen erschlichenen Perlen des Grafen Hutes ziereten u. sich wohl gar das Ansehen der Väter des Vaterlandes zu geben wußten.

Was

Was die Einlösnng der antichretisch versetzt gewesenen und wieder käuflich veräußerten Domänen betrift, so ist dabey die Vorschrift des Pfandschafts-Executions-Recesses gar nicht beobachtet worden, worin versprochen war, daß die Einkünfte der eingelöseten Domänen nach den bey dem Anschlage der übrigen Domänen Revenüen zum Grunde gelegten Principien, das ist, nach einem mehrjährigen Durchschnitte, berechnet, der herausgebrachte Anschlag dem gesamten Quantum von 20,125 Rthlr. 1) hinzugefügt, und die dazu hergeschoßenen Gelder vom Grafen mit zwey Pro Cent verzinset werden sollten. Dieses ist auch als nicht geschehen, sondern es sind bloß die Zinsen, welche die Inhaber der versetzten Domänen von den darauf gehafteten Capitalien genoßen hatten, ohne weitere Berechnung dem jährlichen Quanto totali vermöge königl. Churfürstl. Kammer Rescripte hinzugefüget worden. Hierdurch hat aber Chur-Hannover auf Kosten des Grafen einen großen Vortheil gehabt, weil bey vielen der versetzten Domänen die Einkünfte, welche die Inhaber statt der Zinsen zogen, weit mehr als 5 Procent betrugen. Wäre daher die obige Vorschrift des Pfandsch.-Executions-Recesses beobachtet worden, so würde sich bey vielen versetzten Pertinenzen ergeben haben, daß selbige wegen zu viel genossener Zinsen nicht allein ohne

1) Sieh §. 40.

einige Erſtattung der vorgeſchoßenen Hauptſummen wirklich von dem Verbande würde befreyet, ſondern auch noch ſogar ein Ziemliches von den Inhabern heraus zu geben geweſen ſeyn. Ueberhaupt ſind während der ganzen dreißigjährigen Verſatzzeit nur wenige verſetzte Domänen ausgelöſet worden, wodurch der Graf dem Inhalte des Pfandſch.-Executions-Receſſes zuwider einen großen Nachtheil gehabt hat, weil ihm, wenn wenigſtens nach erfolgtem Frieden die Einlöſung der Domänen erfolget wäre, jährlich eine Summe von 990 Rthlrn. zu gut gekommen, und dadurch am Ende der Verſatzzeit die Hälfte der auf die verſetzten Domänen vorgeſchoßenen Capitalien getilgt geweſen ſeyn würde. Wollte man alle dieſe und andere baare Vorteile, zum Beiſpiele die vielen Poſten, zu deren Bezalung der Herr Reichsgr. nicht ſchuldig war, und die ihm dennoch in den Adminiſtrations-Rechnungen in Ausgabe zur Laſt geſchrieben worden ſind, berechnen, ſo würde ſich dadurch bald ein Exceß der Reichsgeſetzlichen Zinſen, und folglich die Schuldigkeit zu einer Liquidation ergeben, ungeachtet dieſe im Pfandſch.-Contracte außer Acht gelaſſen worden iſt, da ein ſolches **Hannöveriſches Verfahren** nicht zu vermuthen war 1).

§. 43.

---

1) G. L. Mencken Diſs. Nullum Excessum Usurarum in Pacto antichretico esse tolerandum. In Opusculis Halæ 1770. 8.

§. 43.

Es sind zwar über die Verletzungen des Pfandsch.=Contracts und Pfandsch.=Executions=Recesses von Zeit zu Zeit vom Herrn Grafen von Bentheim bey dem königl. Churfürstl. Ministerium zu Hannover Beschwerden geführt worden, aber ohne Erfolg.

So war in dem Pfandsch.=Executions=Recesse Art. 3. ausdrücklich versprochen worden, daß die Domänen und deren Nutzungen wirthschaftlich gebraucht, insbesondere aber die Forsten, deren jährlicher Ertrag zu dreyhundert Reichsthalern angeschlagen wurde, nicht allein haushälterisch und forstmäßig behandelt, sondern auch deren Verbeßerung befördert werden sollte. Wie sehr aber der Graf sich genötiget gesehen hat, darüber die bittersten Klagen zu führen, daß der geschehenen Zusage zuwider nicht allein bey den herrschaftlichen Eigenbehörigen die besten Capital= Bau=, auch so gar zum Schifbaue tauglichen Krumhölzer nicht allein den herrschaftlichen Eigenbehörigen zur geringern Ausbeßerung ihrer Gebäude und sonsten angewiesen, sondern auch in den herrschaftlichen Forsten, besonders in dem Bentheimer Walde 1) und dem so genanten Rott

1) Die nicht gehegeten Hirsche desselben sind eine harte Landes Plage.

eine nicht geringe Verwüstung angerichtet worden, bezeugen die hochgräflichen an das Ministerium zu Hannover erlassenen Promemoria's vom 10. Mai 1772 und 22. Jun. 1776, und wenn der im Letzteren eingelegten Bitte, um eine unparteiische Untersuchungs-Commission wäre statt gegeben worden, so würde sich bey der Untersuchung augenscheinlich ergeben haben, daß dem Herrn Reichsgr. die größte Ursache zu der geschehenen Beschwerde gegeben worden. So aber wurde das Verwüsten des Holzes in den benanten Forsten noch vergrößert, und dadurch der Rott von den in Anwachs begriffenen Buchen immer mehr entblößt, der Bentheimer Wald aber in solche misliche und beklagenswerthe Umstände gesetzt, daß an statt derselbe einige Jahre vor der Verpfändung der Grafsch. bey einer volkommenen Eichenmast, welche, im Jahre 1747, 428 Gulden aufgebracht hatte, zweymal mit 600 Schweine betrieben, und diese darin feist gemacht worden, am Ende der Versatzzeit, wenn auch die volkommenste Mast sich ergeben hatte, nicht einmal 300 Schweine die ganze Mastzeit hindurch darin feist gemacht werden konnten; welches gewiß einen in mehr als achtzig Jahren nicht zu ersetzenden Schaden mit sich führte. Man bemühete sich zwar dem Anscheine nach diesem verderblichen Holzhiebe durch andere Bestellungen, und besonders drey große Zu- oder Auffschläge oder Kämpe fast mitten im Bentheimer Walde,

welche

welche mit Tannen Saamen beſäet worden, erſetzen, und dadurch den Forſt verbeßern zu wollen, allein es hätte dabey billig in Erwegung gezogen werden ſollen, daß eines Theiles der Wald den Bentheimer und Schüttorfer Bürgern, auch den angrenzenden Bauerſchaften zur Hut und Weide diente, jetzt aber zur Hervorbringung derjenigen Maſt, wozu der Wald doch vorzüglich von einigen hundert Jahren her mit gedient hatte, nicht mehr nützlich ſeyn konnte; zu geſchweigen, daß unter den Tannen bekantermaßen auch kein Gras wächſt, andern Theiles die Gegenden, wo dieſe Kämpe zum Tannen Ausſäen angelegt wurden, in leimigten oder tonartigen Boden aus fetter Erde beſtehen, mithin weit nützlicher mit Eichen und Hainbuchen hätte bepflanzet werden ſollen; ohne zu gedenken, daß zur Befrechtung dieſer Kämpe die ſchönſten im beſten Wachsthume begriffenen Eichenbäume, um daraus Schlette, Reien und Poſten ſägen und verfertigen zu laßen, gefället worden, ſo daß es das Anſehn hatte, als wenn es nur darauf angeſehen ſey, die Forſten auf viele Jahre hinaus verderben zu wollen.

Auch in Anſehung der gräfl. Gebäude, zu deren Unterhaltung von den Hannöveriſchen Commiſſarien ein Etat aufgeführet, es auch dabey belaßen wurde, iſt es ganz dem Pfandſch.-Executions-Receſſe (Art. 3.) zuwider gehandelt worden, wodurch verabredet, übernommen und verſprochen

sprochen wurde, daß die gräfl. Gebäude und deren Zubehörungen nach ihrer damaligen Beschaffenheit in erforderlichem Baue und Besserung erhalten werden sollten. Denn obgleich während des siebenjährigen Krieges auf dem gräfl. Schloße zu Bentheim ein Gebäude, der hohe oder Rittersaal genant, mit Zubehör, welches fast alle Jahre die meisten Reparations-Kosten erfordert hatte, durch angelegte Mienen zersprengt und daher bey erfolgtem Frieden als unherstelbar niedergerißen wurde, so dann der größte Theil des Amthauses zu Neuenhaus und die Scheuer in der großen Mate bey Bentheim (von welchen beiden Letztern gar die Abbrechungs-Kosten dem Hrn. Grafen zur Last gekommen sind) wie auch der Flügel vom Pferdestalle zu Bentheim völlig abgebrochen, dieser ganz neu erbauet, die Burg Altena zu Schüttorf aber fast ohne die mindeste Reparation daran zu thun, ihrem Schicksale des Einfallens überlassen wurde, hierdurch mithin an den Reparations-Kosten jährlich weit mehr als die Hälfte der dafür in Anschlag gebrachten Summen ersparet worden; so wurde dennoch auf den gehörigen Unterhalt so wenig Obsorge genommen, daß vielmehr, wie in einem unterm 7. Septbr. 1778 der Cammer-Administration zu Bentheim übergebenen Pro Memoria gezeiget worden, es blos der Nachlässigkeit beyzumessen war, daß das Holzwerk an der Spitze des sogenanten Bingel- oder Klockthurmes auf dem Schloße zu Bentheim

verfault

verfault war, worauf denſelben bis auf eine ſichere Höhe abnehmen zu laſſen zwar dienlich erachtet, zu deſſen Wiederaufbauung aber die mindeſte Anſtalt zu machen, oder auf gedachtes Pro Memoria etwas in Antwort erwiedern zu laſſen, ſo wenig Bedacht genommen wurde, daß vielmehr der ſchriftlich geſchehenen Erinnerungen ungeachtet das an dieſem Thurme noch gut gebliebene Holz durch Wiederauflegung des abgenommenen Dachbleies von der Verfaulung uud gleichmäßigen Untergange zu retten, außer Acht gelaßen wurde. Ja unangeſehen ſo großer eingeſtandenen jährlichen Reparations-Summen erſtreckte ſich die wenige überhaupt der Unterhaltung der Gräfl. Gebäude gewidmete Abſicht ſo weit, daß nicht einmal in Anſehung der Wohnung des Commandanten auf dem Schloße zu Bentheim die höchſt nötigen Reparationen an Fenſter, Dach und ſonſten beſorget werden wollen, dermaßen, daß der Commandant mit ſeiner Familie bey etwas ſtarkem Regenwetter nicht trocken bleiben konnte.

Eben ſo war auch in dem Pfandſchafts-Executions-Receſſe verſprochen worden, daß die beiden Schloßgarten zu Bentheim jedesmal durch einen Gärtner in gehörigem Stande ſollten gehalten werden. Gleichwohl wurden, um wider die bey Errichtung der Etats von beiden Seiten gehegte Intention Etwas zu erſparen, ſolche Einrichtungen getroffen, wodurch die Gärten, wie ſolches

der

der Augenschein sogleich Jedem darstellet, dermaſsen verwilderten, daß deren Bete und Pfade ganz mit Quecken durchwuchsen, also um diese gänzlich zu vertilgen, und die Gärten in den vorigen Stand herzustellen, einige Jahre damit verlaufen würden. Dieser mißliche, der geschehenen Zusage gar nicht entsprechende Zustand der Gärten, und um feinere Gemüse, als in jedem Bauerngarten gezogen werden, zu erhalten, und solche nicht mit größern Kosten aus dem Holländischen kommen zu lassen, bewog den Herrn Reichsgrafen, mittelst eines P. M. vom 10. Nov. 1778. bey der Kammer-Administration zu Bentheim den Antrag machen zu lassen, daß ihm die beiden Schloßgarten wieder überlassen werden mögten, damit das, was in Ansehung des Aufbringens zum Empfang gebracht worden, mit den im Etat zum Unterhalt der Gärten aufgeführten Kosten gegen einander gehalten, und was die Kosten mehr, dann die in Anschlag gebrachten Früchte, ausbrächten, dem Herrn Grafen zur selbst eigenen Unterhaltung der Gärten jährlich ausgekehrt werden mögte. Da hierauf nach eilf Monaten noch keine Antwort erfolgte, so sah sich der Graf genötiget, sich am 11. October 1779. an das Ministerium zu wenden, worauf aber so wenig eine Resolution oder Antwort erfolgte, als wenig die geringste Veranstaltung vorgekehrt wurde, die Schloßgärten in den gehörigen Stand wieder herstellen zu lassen, daß es also das Ansehen hatte, daß die dieserhalb in dem Execu-

cutions-Recesse geschehene Zusage unerfüllt bleiben sollte.

In dem Pfandschafts-Contracte war ferner versprochen worden, die dem Hochgräflichen Hause Bentheim zustehenden Landesherrliche Hoheit und derselben anklebenden Gerechtsame auf alle Weise zu handhaben und zu vertheidigen, wie sich dann solches von einer einstweiligen Pfandschaftlichen Regierung von selbst verstand. Nun ist es eine im Staatsrechte ausgemachte und bekante Sache, daß keine fremde Macht, und noch viel weniger ein Particulier befugt ist, einen Posthalter in dem Gebiete eines Reichsstandes, ohne dessen Bewilligung anzusetzen. Bey Ableben der Witwe Bürgermeisterin Keller, als Posthalterin der von Amsterdam über Neuhaus nach Hamburg reitenden Post wurde von der Hannöverischen interimistischen Regierung zu Bentheim gut gefunden, den Hausvogt Köhler zum einsweiligen Posthalter anzusetzen, dagegen aber von Seite derer, wovon diese Post im Holländischen mit abhängt, protestiret und darauf bestanden, in Ansehung des anmaßlich hergebrachten Besitzes berechtigt zu seyn, nach ihrem Belieben und Gutdünken einen Posthalter zu Neuenhaus anordnen zu können. Zu mehrer Beruhigung und Sicherheit, damit der Herr Reichsgraf bey dieser Gelegenheit an seiner Landeshoheit nicht benachteiliget werden mögte, fand Derselbe für gut, dem Ministerio zu Hannover mittelst eines

P. M. vom 23. Apr. 1779 dieser Angelegenheit halber geziemende Vorstellnng zu thun, und zugleich zu bitten, Dasselbe mögte auf den vorgeschützten, dahier nicht Platz findenden Besitz keine Rücksicht nehmen, vielmehr das Holländische Comptoir zur Beybringung der etwa in vorigen Zeiten erhaltenen Landesherrlichen Concession anhalten lassen, und bis daran dieses geschehen, demselben in seiner Bitte nicht willfahren. Als der Herr Reichs Graf hierauf keiner Antwort gewürdiget worden, sondern statt derselben äußerlich vernehmen müßen, daß die provisionaliter gemachte Verfügung wieder eingezogen, und dagegen dem Zwollischen Postcomtoir, ohne vorgängige Beybringung einer vormals erhaltenen Landesherrlichen Concession das Anstellen eines Posthalters zu Neuenhaus verstattet worden, so wurde von dem Gräfl. Bevolmächtigten zu Folge erhaltenen Auftrages durch ein P. M. unterm 7. Jul. 1779 der Regierung zu Bentheim zu erkennen gegeben, daß der Herr Graf bey solcher dem Ministerio beliebten Verfügung die noch fort dauernden Pfandschafts Jahre hindurch es bewenden zu lassen zwar willig wäre. sich aber dadurch in seinen Landesherrlichen Gerechtsamen im Mindesten nicht benachteiliget wißen, vielmehr dieselben vollständig und auf das feyerlichste beibehalten wollte; wobey zugleich von gedachter Regierung verlangt wurde, von sothaner Aeusserung u. Vorbehalt der Landesherrlichen Gerechtsame eine

beglaubte

beglaubte Abschrift an das Zwollische Postcomtoir gelangen, und wie solches geschehen, auch was darauf erwiedert werden dürfte, Nachricht zukommen zu laßen; welchem Gesuche allem Vermuten nach nicht einmal statt gegeben worden, indem die Regierung sich enthielt, auf dieses P. M. zu antworten. Die Regierung betreffend, so war bey der Uebertragung der Grafsch. dieselbe mit einem Landdrosten und dreyen Räthen besetzt gewesen, deren Gehalte auch mit im Anschlage aufgeführet wurden; nach der Uebertragung aber wurde selbige auf einen einzigen Rath reduzirt, aus welchem, so wie dem Regierungs-Secretär und Canzlisten dann nachher die ganze Regierung bestand. Daß hieraus viele Unordnungen und Verzögerungen entstanden, die auf das Beste des Landes den nachteiligsten Einfluß haben mußten, war nicht zu verwundern.

Nun hatte sich der Herr Reichs Graf zwar durch den eingegangenen Contract der Regierung und alles dessen was davon einiger maßen abhängt, begeben, indessen konnte es ihm doch unmöglich gleichgültig seyn, ob die Regierung, die ihm dereinst zurück erstattet werden konnte, wohl oder übel geführt, die Gerechtigkeit gehörig verwaltet, und die Untertanen von deren Nachsuchung durch Verzögerung und neue eingeschlichene Kosten abgeschröckt wurden oder nicht. Er wurde daher, um seinem Gewissen und seinen Pflichten,

als angebohrner Landesherr ein Genüge zu leisten, endlich bewogen, desfals unterm 17. Oct. 1779 dem Ministerio zu Hannover ein P. M. zu übergeben, worauf aber so wenig eine Antwort erteilet, als auf eine abermalige Vorstellung im Jahre 1781 reflectirt wurde, worin der Graf wiederhohlt unter andern darauf antrug: die Bentheimische Regierung mit einem Landdrosten oder Präsidenten und zweyen Räthen, wovon der Eine die Advocaturam domus zu verwalten hätte, und darunter mit einem Römisch Catholischen, da die meisten Landstände dieser Religion ergeben wären, zu besetzen, auch die Regierung anzuhalten, daß sie dem Herrn Reichs Grafen bey seiner Anwesenheit in der Grafsch. mehrere schuldige Achtung beweisen mögte.

§. 44.

Da nun auf solche Art die durch den Pfandschafts-Cantract und Pfandschafts-Execution-Receß ausbedungenen und zugesagten Verbindlichkeiten von dem Chur Hannoverischen Ministerio, der Kammer und den Bedienten so wenig erfüllet worden waren, so war es nicht zu verwundern, daß der Herr Reichs Graf von Bentheim schon vor Ablauf der dreißigjährigen Versatzzeit auf die Wiedereinlösung bedacht war, wozu er vollkommen rechtlichen Grund hatte, wenn gleich die Verpfändung antichretisch war. Wäre nämlich

sich die Verpfändung nicht nutznießlich gewesen, so würde die derselben hinzugefügte Versatzzeit von dreißig Jahren nach dem Begriffe vom Pfandrechte, als wodurch bekantlich das Pfand dem Gläubiger blos zur Sicherheit der Schuld gegeben wird, damit es nach geschehener Bezalung der Schuld wieder restituirt werde, und vermöge dessen also nach geschehener Bezalung der Schuld dem Gläubiger weiter kein Recht auf den Pfandbesitz zusteht, — — — blos als ein Terminus ad quem, das ist, dahin zu verstehen gewesen seyn, daß der Graf das Pfand längstens binnen dreißig Jahren einlöse, innerhalb welcher ihm es aber wider seinen Willen nicht loßgekündiget sollte werden können, und es hätte ihm also in solchem Falle, ohne daß es dabey eines Grundes bedurft hätte, eine Anticipation des Termins nicht verwehret werden können. So aber war die Verpfändung antichretisch, und die derselben hinzugefügte Versatzzeit als ein Terminus a quo, das ist, dahin beygefüget worden, daß der Herr Graf die Grafschaft nicht ehender, als nach Verlauf von dreißig Jahren auslösen sollte. Da indessen durch eine antichretische Verabredung der Pfand-Contract Nichts von seinen Eigenschaften verliert, vielmehr immer der Haupt-Contract, der antichretische aber immer der Neben-Contract bleibt, so folget daraus, daß die demselben hinzugefügte Versatzzeit nur unter der Voraussetzung als ein Terminus a quo zu verstehen sey, daß der Gläu-

biger

biger die durch den Pfandschafts-Contract übernommenen Verbindlichkeiten erfülle, und das ihm zur Nutznießung überlassene Pfand, zumalen ein ansehnliches Reichs-Gebiet, nicht aufs verderblichste mißbrauche, widrigenfals dem Schuldner, im vorliegenden Falle einem regierenden, dem Kaiser und Reiche, wie seinem illüstern Hause und Lande verantwortlichen Reichs Grafen, die Reluition ohne Rücksicht auf die demselben hinzugefügte Versatzzeit zustehen muß. Dessen ungeachtet waren aber alle Bemühungen des Herrn Reichs Grafen, seine Grafsch. vor Ablauf der Conventions-Jahre wieder zu erhalten, vergeblich.

Denn bey Gelegenheit eines im Jahre 1768 vom Herrn Erbstathalter auf Veranlassung des Herrn Grafen desfals geschehenen Antrages erfolgte von Seiten des Ministerii zu Hannover die Antwort, daß der König nicht abgeneigt sey, unter sichern Bedingungen vor Beendigung der Versatzjahre dem Grafen seine Grafschaft wieder abzutreten, worauf dieser im Jahre 1772 bey dem Ministerio um die überflüßige Erlaubniß nachsuchte, über die Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder mit den Landständen das Nötige zu verabreden. Diese Erlaubniß wurde zwar nicht gegeben, jedoch vorgedachte Aeußerung, ausweislich der Antworten vom 22. Jul., 13. Aug. und 14. Octob. 1772 nicht zurückgenommen, sondern selbst, nachdem hierauf directe dem Könige jener Erlaubniß wegen

das

das Nötige vom Herrn Reichsgrafen vorgestellt worden, auf Königl. Befehl vom Geheimenrath von Alvensleben sub dato London den 10. Nov. 1772 dem Grafen in Antwort eröffnet: „Daß des „Königes Majestät, um den Herrn Grafen in „Stand zu setzen, von derjenigen Erklärung Ge„brauch zu machen, die Sie im Jahre 1768 dahin „hätten thun lassen, daß Sie bereit wären allen„fals vor Ablauf der Conventions-Jahre die Be„zalung aller Dero auf der Grafschaft haftenden „Forderungen auf einem Brette, und nach vor„gängiger einjähriger Loßkündigung, anzunehmen, „geschehen laßen wollen, daß der Herr Reichs„graf darüber durch seinen Bevolmächtigten mit „den Ständen der Grafschaft die nötige Rück„sprache halten laße, ohne daß des Königes Ma„jestät zur Ausfindigmachung des erforderlichen „Geldes behüflich seyn, sondern sich dabey passiv „verhalten, und ausdrücklich vorbehalten wollten, „vorgedachte Erlaubniß, mit den Ständen Rück„sprache zu halten, nach Belieben wieder zurück zu „nehmen.“

Wie aber der Herr Graf nach vielen stets angewandten, jedoch immer fruchtlosen Bemühungen, endlich im Jahre 1779 so glücklich war, Gelegenheit zu finden, diese Gelder gegen leidliche Zinsen erhalten zu können, so erhielt Er ganz unerwartet und zu seinem Befremden die Nachricht: „Daß der König an seine vormals geschehene, „aber von dem Herrn Reichsgrafen damals unbe-

„nutzt

„nutzt gelaßene Erklärung sich nicht weiter ge„bunden hielte;“ und auf eine unterm 30. Jun. 1779 hierauf an den König erlassene Vorstellung, von dem Ministerio unterm 30. Jul. 1779 eine wiederholte abschlägliche Antwort, worin unter andern behauptet wurde, „daß die im Jahre 1768 „geschehene“ (obgleich 1772 wiederholte) Erklärung zu einem beständigen und (angeblich) mit Hinwegwerfung der hinzugesetzten Bedingungen geltenden Pacto nicht gemacht werden könne, sondern, „daß der jetzige Antrag in der That dahin „ginge, daß Seine Königliche Majestät einen in „Händen habenden gewissen und bündigen Con„tract verlaßen, und dagegen einen andern erst „zu machenden weitläuftigen, beschwerlichen und „ungewißen sich gefallen, und auf das Schicksal „ankommen lassen sollte, ob auf solchem Wege „ein neuer modus reluendi werde ausgefunden „werden, wovon entweder der Volzug fruchtloß „seyn, oder welcher zum wahren Besten weder des „Gräflichen Hauses, noch der Bentheimischen „Landstände, noch der lasttragenden Untertanen „gereichen dürfte.“

Hiergegen braucht aber nur bemerkt zu werden, daß die im Jahre 1768 geschehene und 1772 wiederholte Erklärung gar nicht auf eine sichere Zeit, binnen welcher selbige ihren Bestand haben sollte, gegeben, vielmehr darin nur der Zeit wegen bedungen worden war, daß die Lose ein Jahr vorher

her geschehen sollte. So dann erhellet aus dem unterm 30. Jun. 1779 an den König erlassenen Bitschreiben, daß die Befolgung der gemachten Bedingungen angeboten, nicht aber dadurch ein anderer mit dem 1768 geschehenen streitender Antrag gethan, sondern nur um die Erlaubniß gebeten worden, die auf der Grafschaft haftenden, dem Grafen vorgestreckten Gelder, gegen Zurückgabe der Grafschaft, der geschehenen Erklärung gemäß, wieder zurück zu nehmen. Endlich erhellet auch aus den von dem Herrn Grafen gegen die Churhannöverische Administration geführten Beschwerden, um der neuern Klagen der Landstände und Anderer hier nicht zu erwähnen, wie sehr die wirkliche Wiedereinlösung zum wahren Besten des hochgräflichen Hauses, der Landstände und der Untertanen gereichen würde. Vielmehr muß man, wenn man den Vorbehalt, die zur Rücksprache mit den Bentheimischen Landständen gegebene Erlaubniß wieder zurück nehmen zu dürfen, betrachtet, und dabey erwäget, daß, wenn auch so fort diese verstattete Rücksprache erfolget wäre, und ein glückliches Resultat versprochen haben würde, die Erlaubniß dazu eben so wohl zurück genommen seyn würde, als im Jahre 1779 nach sich ergebener günstiger Gelegenheit die abgegebene und mehrmals wiederholte Erklärung als nicht mehr statt findend hat angesehen werden wollen — — — mit Recht in Zweifel ziehen, ob es auch dem Hannoverischen Ministerio jemals

Ernst gewesen, in die Wiedereinlösung der Grafschaft Bentheim vor Ablauf der Contract Jahre zu willigen.

§. 45.

Indessen wurde diese Wiedereinlösung, wie es in dem Schreiben des Geheimenraths von Alvensleben ausdrücklich heißt, mit aus der Ursache abgeschlagen, „weil die Einrichtungen des Königes „in der Grafschaft Bentheim auf die noch übrige „Dauer des Pfandschafts-Contracts gemacht wor„den, auch ein und andere Gegenstände von der „Bewandniß wären, daß sie erst zur stipulirten „Reluitions-Zeit ihre Erledigung am bequemsten „würden erhalten können." Ungeachtet nun nicht einzusehen ist, worin diese Einrichtungen und Gegenstände bestanden haben sollen, so sehr die Hannoverisch-Bentheimische Regierung die Verpfändung auch bey manchen Gelegenheiten, nur nicht in den Landtags-Propositionen zu verschweigen weiß, um ein höheres Subsidium, dem Vorgeben nach, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Herrn Reichsgrafen erhalten zu können, so war doch schon daraus zu vermuten, daß nach erfolgtem Ablaufe der Versatzjahre, der Reluition nichts weiter entgegen stehen würde. In dieser Vermutung wurde man noch weit mehr dadurch verstärkt, daß ein Paar Jahre nachher der Herr Reichsgraf, der es empfunden hatte, wie lüstern

man

man zu Hannover nach der Grafschaft Bentheim war, sich vergebens in Propositionen zur Verlängerung des Pfandschafts-Contracts einließ. Nachdem nämlich der Herr Graf zu diesem Ende im Jahre 1781 einen Bevolmächtigten nach Hannover abgesandt hatte, und von diesem die Propositionen zur Verlängerung des Pfandschafts-Contracts in einem Pro Memoria vom 21 Septbr. dem Ministerio waren vorgetragen worden, so erfolgte von diesen die Antwort: „Daß die Frage unberührt gelaßen wäre, ob die Gräflichen Agnaten in die vorhabende anderweite Ueberlassung der Grafsch. an den König und Continuation des Contracts von 1752 bereits consentirt hätten," und auf die hierauf mittelst eines abermaligen P. M. vom 11. Oct. 1781 geschehene Vorstellung, daß der Herr Reichs Graf den agnatischen Consens nicht für nötig ansähe, unterm 29 Nov. 1781 die abermalige abschlägliche Antwort dahin: „daß ohne den Gräfl. Bentheimischen Agnatischen Consens zu verschaffen, und ohne vorher davon gewiß zu seyn, daß von den Bentheimischen Landständen das bisherige Subsidium auf wenigstens anderweite dreißig Jahre werde continuirt werden wollen, an eine Verlängerung des zwischen beiden Theilen wegen der Grafsch. Bentheim subsistirenden Contractes nicht zu denken sey." So überzeugt war man damals zu Hannover, daß der Pfandschafts-Contract nicht aus sich selbst auf abermalige dreißig

Jahre erneuert und erstrecket wäre, weil man sonst diese ausdrückliche Versicherung nicht verlangt haben würde, wovon hernach mehr.

Diese von Seiten des Ministerii gezeigte Unwillfährigkeit, sich auf die vom Herrn Reichs-Grafen angesonnene Verlängerung des Pfandschafts-Contracts einzulassen, war daher die Ursache, daß derselbe beym Eintrit des letzten Versatz-Jahres in einem unterm 4. Dec. 1781 dem Ministerio übergebenen P. M., nach Vorschrift des 16. Artikels des Pfandschafts-Contracts die Lose that. In diesem 16. Art. des Pfandsch.-Contr. war nämlich stipulirt worden, daß **nach Verlauf derjenigen dreißig Jahre, worauf der Contract gerichtet** wäre, und nach Tilgung des zu Folge desselben zu thuenden Vorschußes, Seine Königl. Maj. und Dero K. Churhaus sich weiter keines Rechts an selbigem anmaßen, sondern das Pfand ohne alle Widerrede und Weigerung wieder herausgeben und abtreten wollte." Es wurde auch diese Lose vermöge der darauf unterm 10. Decbr. 1781 erteilten Antwort vom Ministerio angenommen; hierauf, um selbige, und die Aufnahme des zur Abtragung des von Chur-Hannover geschehenen Vorschußes nötigen Kapitals zu bewürken, von dem Herrn Reichs Grafen beym kaiserl. Reichs-Hofrathe der oberlehnsherrliche Consens nachgesuchet, und dieser auch unterm 27. Mai 1782 dahin erteilet: die Reichs-

Graf-

Grafschaft Bentheim mit Vorwißen und Einwilligung des Herrn Reichs-Grafen von Bentheim Steinfurt auf anderweite dreißig Jahre verpfänden zu dürfen; eine Frist, welche die natürliche Auslegung mit sich führte, daß die Einlösung zwar früher, aber nicht später erfolgen dürfte, da Versetzung der Lehne gewiß kein Vorteil für selbige ist.

Nun konnte die an Chur-Hannover verpfändete Landeshoheit der Grafschaft Bentheim auf doppelte Art wieder eingelöset werden, nämlich entweder durch baare Erlegung des Pfandschillings, nach Vorschrift des 16. Artik. des Pfandschafts-Contr., oder durch die Ausübung des in Gemäsheit des zweyten Separat Artikels stipulirten Näherrechts, so daß gegen die zu treffenden Bedingungen der pfandschaftliche Vorschuß auf der Grafschaft stehen bliebe, die Landeshoheit derselben aber zurück gegeben würde. Es hatte sich nämlich der Graf in diesem Separat Artikel für sich, seine Erbe und Erbnehmer verbunden, daß, wofern Er oder Sie die Sr. Königl. Maj. versetzten Gräfl. Länder oder Güter nach Verfließung der Convention anderweit zu verhypotheziren, zu verpfänden, oder zu verschreiben, oder gar zu verkaufen demnächst resolviren sollten, so dann Sr. K. Maj., Dero Erben und Nachkommen das Näherrecht daran zu stehen sollte. In dieser Rücksicht verfehlte der Herr

Reichs

Reichs = Graf nicht, jetzt seinen Entschluß der anderweiten Verhypothezirung der Grafsch. dem Ministerio zur rechten Zeit zu eröffenen, u. demselben in einem von Ihm und seinem hohen Herrn Agnaten, der übrigens an keinen Versprechen gebunden war, die sich weiter als auf die Person des damaligen Grafen von Bentheim erstreckten, unterm 7. Oct. 1782 übergebenen Pro Memoria zu erkennen zu geben, daß er diejenige Summe, worüber der Kaiserl. Consens ertheilt worden, bey Privatpersonen zu viertehalb und respective vier Pro Cent zu erhalten wüste, zugleich aber anheim zu geben, ob der König gegen sichere dabey bemerkte Bedingungen, und zwar vorzüglich, daß dem Herrn Reichs Grafen die Regierung über seine Grafsch. wieder überlaßen würde, die Gelder ferner auf derselben stehen lassen wollte. Hierauf antwortete aber das Ministerium unterm 26. Nov. 1782. „Daß man es auf ungefehrliche Bedingungen und Tractaten nicht könne ankommen lassen, sondern einen wirklichen Contract verlange.“ Dagegen wurde Demselben zwar vorgestellet: welche übermäßige und gar doppelte Zinszalung nebst sonstigem Schaden daraus entstehen würde, wenn wegen Aufnahme der oberstlehnherrlich verwilligten Summe wirklich ein kündiger Contract mit den Darlehnern eingegangen würde und hierauf erst der König gut finden würde, sich des ausbedungenen Näherrechts zu bedienen; es erging aber dennoch unterm 17. Dec.

1782 die Ministerial-Resolution dahin: „daß der König 1. auf den Zeitpunct, da die bisherigen Pfandschafts-Jahre abgelaufen, die völlige Abtragung der Schuld, mithin seine völlige Befriedigung zu verlangen, und 2. im Falle die Grafsch. anderweit verhypothezirt, verschrieben, verpfändet oder gar verkauft werden sollte, das Näherrecht auszuüben hätte.“ Eine Aeußerung, die dem angeführten Separat Artikel ganz entgegen war, als welcher nicht enthielt, daß der Herr Reichsgraf von Bentheim seine versetzten Länder und Güter wirklich anderwärts verhypothezirten, verpfänden oder gar verkaufen müßte, und dem Könige alsdann das Näherrecht daran zustehen sollte, sondern mit dürren Buchstaben besagte, daß, **wenn** der Graf sich dazu **resolviren sollte, alsdann** jenes Näherrecht statt haben sollte. Woraus folglich von selbst hervorging, daß, so bald der Herr Graf seine desfalsige Erklärung zu erkennen gegeben hatte, auch von Seiten des Königes die Antwort hätte erfolgen müßen: ob man die Wiederbezalung der rückständigen Gelder erwarten, oder sich des Näherrechts bedienen wolle, oder lieber, daß man Letzteres annehmen wollte, da hierauf der Antrag geschehen war.

Allein obgleich nach Recht und Billigkeit Nichts mehr erfordert werden konnte, als eine Bekantmachung der Bedingungen, unter welchen der Herr Reichs-Graf seine Grafschaft und seine

Ein-

Einkünfte anderweit zu versetzen resolvirt und vorhabens wäre, so war doch weder das Eine noch das Andere vermögend, bey dem Ministerio einen beßern Eindruck zu machen und die verlangte Erklärung zu bewürken, welcher der Graf doch um desto ungezweifelter hätte entgegen sehen können, als es mit der ihm vom Könige versprochenen Zuneigung für die Aufnahme des Hochgräfl. Hauses und die Wohlfahrt der Grafschaft, wovon der Pfandschafts-Contract und Pfandschafts-Executions-Receß die deutlichsten Proben an den Tag legen, so wie zu diesem heilsamen Endzwecke die ganze Verpfändung auch geschehen war, nicht wohl zu vereinbaren ist, daß der König durch Eingehung desagten Separat Artikels den Herrn Gr. in solche herbe, denselben zu seiner Zeit höchst nachtheilige, ja unerträgliche Bedingungen hätte setzen, dadurch mithin ihm die Wiedereinlösung seiner Lande und Güter so beschwerlich machen, ja selbige ihm während seiner Lebenstage vorenthalten wollen. Wobey es jedem Unpartheiischen einleuchten muß, daß nach wirklich abgeschloßenen Haupt-Contracte der Herr Reichs-Graf den Separat Artikel, wenn man demselben damals solche unsinnige Deutung gegeben hätte, nicht eingegangen seyn würde. Denn da der Pfandsch. Contract der Haupt-Vertrag, die Separat Artikel hingegen hinzugefügter Eigenschaft waren, so muß Jener aus diesen, nicht aber umgekehrt erkläret werden. Deutlicher, im Pfandsch.-Contr. war die

Lose

Lose mit baarem Gelde vorbehalten, in jenem Separat Artikel noch näher bedungen worden, daß das dazu nötige ohne Hypotheken wohl nicht zu erhaltene Geld auf die Grafsch. Bentheim negoziirt werden könnte, Chur-Hannover aber hierzu ein Näherrecht haben sollte, wenn es die Bedingungen eines jeden andern Darlehners oder Käufers eingehen wollte. Diese Erklärung gründer sich auf den Rechtssätzen, daß durch Schließung der Verträge beide contrahirende Theile ihren Nutzen zu befördern suchen, daß nicht ein Theil allein sein Leoninisches Beste aus dem Verderben des Andern schöpfen kann und daß das gehäßige Näherrecht von der engesten Einschränkung ist. Alle andere daraus zu erzwingende Erklärungen konnte der hochseelige Graf ohne Consens des Reichs-Oberhauptes und seiner hohen Agnaten nicht eingehen, am wenigsten zum Vorteile der Chur Hannover, da die Krone England den Bielefeldischen Vertrag guarantiret hat, worin die Successions-Ordnung im Hause Bentheim zum Ueberfluße noch bestimmet ist. — — — Sonst ist dermalen dieser Separat Artikel freilich von keiner Erheblichkeit mehr, da es dem ersten gesamten Pfandsch.-Vertrage mit allen seinen Neben-Artikeln an der Kaiserl. Bestätigung und an dem hochgräflich Bentheimischen Agnatischen Consense ermangelt, worauf doch Chur-Hannover selbst bey Erneuerung der Pfandschaft so sehr drang. — — Wäre hierüber sonst noch eine Controvers

erdenken, so wäre darüber, aller Privilegien der Auswahl der Gerichts = Instanzen des Hauses Braunschweig ungeachtet, der Kaiserl. Reichshofrath der einzige höchste competente Richter, da es hier ein ganzes Reichslehn, und die bedenkliche Frage betrift, ob die Grafsch. Bentheim dem hochgräfl. Hause von einem zeitlichen mächtigern Pfandherrn, der weiter keine Rechte darauf hat, auf immer vorenthalten werden soll oder nicht, und ob minder mächtige aus größern Häusern entsproßene Reichsstände zu Ostindischen Nabobs einer Englischen Handels-Compagnie herunter sinken sollen oder nicht. — — — Man verzeihe diese Vergleichung, da London und Hannover das Bentheimische Haus und Land zu sehr mißhandelt haben, so wenig der allerhöchsten Hauptperson in diesem Trauerspiele auch davon die Schuld beygemessen werden kann. Aller bisherigen rechtswidrigen Handlungen setzte das Hannoverische Ministerium noch kein Ziel und Maß, als es auf ein abermaliges P. M. vom 10 Nov. 1782 unbestimte, dem Pfandschafts Vertrage widersprechende Resolutionen erteilte, wodurch es seinem Plane gemäß das letzte Versatz = Jahr fruchtloß verstreichen ließ.

Nun aber glaubte es Zeit zu seyn, aus seinem arglistigen Hinterhalte hervor zu brechen, und ließ an den Herrn Reichs = Grafen so wohl, als an die Regierung zu Bentheim eine Resolution

tion ergehen, welche dahin lautete: „Daß nach Vorschrift des 16ten Artikels des Pfandschafts-Contracts, wegen nicht erfolgter Befriedigung, der Versatz nunmehr ipso facto erneuert und erstreckt sey.“ — — Es wurde aber dabey die gehofte Erklärung nicht ertheilt, auf welche Art die Befriedigung verlangt würde, und noch weniger der wesentliche Inhalt des besagten Artikels, daß der Versatz nur **bis zur vertragmäßigen Befriedigung** erstreckt und erneuert seyn sollte, berühret.

Obgleich nämlich in diesem 16ten Artikel Nichts weiter stipulirt worden war, als daß der Versatz nach Ablauf von dreißig Jahren ipso facto **bis zur contractmäßigen Befriedigung**, im Falle diese alsdann nicht erfolgen sollte, erneuert und erstreckt seyn sollte, folglich dieser Artikel nur diejenigen Befugniße enthielt und erklärte, welche nach gemeinen Rechten und dem Begriffe des Pfandrechts jedem Pfandgläubiger dahin zusteht, das Pfand so lange, bis die Abtragung der Schuld, zu deren Sicherheit es bestellt war, erfolgt ist, oder kurz gesagt, so lange die Ursache des Pfand-Rechts fort dauert, behalten zu dürfen, und also, wenn auch hierüber im Pfandschafts-Contracte Nichts ausgemacht worden wäre, dennoch die Desposition der gemeinen Rechte hätte zur Richtschnur dienen müßen, so hat doch das Ministerium daraus Anlaß genommen,

nommen, wiewohl nicht grade heraus, sondern mit Verschweigung der der Sache eigentlich obliegenden Worte: **bis zur völligen contractmäßigen Befriedignng Sr. Königl. Majestät**, zu behaupten, daß der Versatz zu Ende des letzten Versatz-Jahres anderweit unbestimt, und also auf dreißig Jahre abermals erneuert und erstreckt seyn sollte. Allein dieser Auslegung des Hannöverischen Ministerii steht nicht nur die im besagten 16. Art. enthaltene, mit den gemeinen Rechten und der Billigkeit übereinstimmende Vereinbarung entgegen, sondern es ergeben auch dagegen die Königlichen und Hochgräflichen bey Uebertragung der Grafschaft erlassenen Placcate des Mehrern, wie und welcher Gestalt besagter 16. Art. und die darin zum Ueberfluße gedachte Erneuerung und Erstreckung des Versatzes, so wohl Königlicher als Gräflicher Seite, damals verstanden worden, indem in Beyden sich ganz deutlich ausgedrückt findet: „Daß die Grafsch. Bentheim mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten auf dreißig nach einander folgende Jahre, und **bis dahin** NB. **daß der von Seiner Königlichen Majestät zu thuende Vorschuß wieder abgelegt seyn würde**, zum wirklichen **Pfandbesitze** und Genuße übertragen wordeu." Außerdem ist auch in dem angezogenen Separat Artikel, welcher nach seinem Inhalte eben die Kraft und Verbindlichkeit haben sollte, als wenn er der Haupt-Convention einverleibt wordeu, mit

dürren

dürren Worten ausgedrückt: „Daß, wenn der Herr Reichsgraf nach Ablauf der Convention seine verſetzten Länder und Güter anderwärts zu verhypothezieren, zu verpfänden demnächſt reſolvirt ſeyn ſollte," woraus der Lage der Sache nach nichts Verſtändlicheres und mit der geſunden Vernunft Uebereinſtimmenderes kann gefolgert werden, als daß es dem Grafen unbenommen ſeyn ſollte, nach Verfließung der Convention, das iſt, nach Ablauf der in dem Pfandſchafts-Contracte vereinbarten und feſt geſetzten dreißig Jahre ſeine verſetzten Länder und Güter, mit Vorbehalt des dem Könige daran zugeſtandenen Näherrechts, zu verpfänden und zu verſchreiben.

Es kann alſo dem von dem Chur Hannöveriſchen Miniſterio, wiewohl nicht grade heraus, ſondern vielmehr mit Uebergehung der Worte: bis zur völligen Befriedigung behaupteten Satze, daß der Verſatz ſchlechterdings erneuert und verlängert ſey, mithin binnen der anderweiten 30 Jahre ein Abtrag des Vorſchußes nicht Platz finden könne, von keinem Unbefangenen und die Sache nach ihrer Lage einſehenden vernünftigen Menſchen beygeflichtet werden. Vielmehr erhellet aus obiger mit dem Sinne und den Worten des Separat Artikels übereinſtimmenden Ausführung deutlich, daß das zugeſtandene Näherrecht, in der in der Natur der Sache liegenden

Erwä-

gung, daß darin von keiner wirklichen Verpfändung, sondern nur von einer Resolution oder einem Vorhaben, die Güter zu versetzen, die Rede ist, nicht als existirend beurteilet und der Fall einer wirklichen Verpfändung zum Grunde geleget werden könne, sondern der erst zu nehmenden Resolution gemäß auszuüben sey. Es ergiebt sich folglich daraus von selbst, daß das Ministerium sich nach Recht und Billigkeit, vor wie nach nicht entziehen konnte, die nachgesuchte Erklärung abzugeben, ob es diejenigen Conditionen, unter welchen der Herr Reichs Graf die von Kaiserlicher Majestät consentirte Geldsumme anderwärts zu negotiiren vorhabens war, anzunehmen sich entschließen, oder lieber den Abtrag der vorgestreckten Gelder erwarten wollte. Indessen veranlaßte dieser Vorgang den Herrn Reichs Grafen, mit Einwilligung des Königes einen Abgeordneten nach Hannover zu senden, in der Absicht, mit dem Ministerio eine Vereinigung zu treffen und dadurch dieser Pfandschafts Angelegenheit ein günstiges Ende zu geben. Ungeachtet aber damals die wiederholtesten dringendsten Vorstellungen geschahen, die dem Pfandsch.= Vertrage durchaus angemessen waren, so blieb doch das Ministerium bey der einmal gefaßten Resolution stehen, und erklärte sich über die Ausübung des Näherrechts nicht. Bey dieser Lage der Sache blieb also der Herr Graf noch immer außer Stande, zur Aufnahme der benötig-

ter

ter Geldsumme, und zum Abtrage des Pfandschillings zu schreiten, wohingegen der Erfolg jener so kostbaren Absendung kein andrer war, als daß man dadurch die bisher zurück gehaltene Gesinnung des Ministerii näher entdeckte, einen Actien Handel mit einem Reichs-Gebiete treiben zu wollen. Aus einem P. M. desselben vom 16. June 1783 mußte nämlich der Graf wahrnehmen, daß das Ministerium keine andere Absicht hatte, als die Grafschaft noch fernerhin inne zu behalten, und diese Absicht auf Gründe zu stützen, die doch gewis dem Wortverstande des Pfandsch.-Vertrags nicht angemessen waren, dabey auch weder mit dem Sinne der ehemaligen Contrahenten, noch aus den einschlagenden gesetzlichen Verordnungen erläutert werden mogten.

Bey diesem vorwaltenden Mißverstande hielt es daher der Herr Graf für gut, sich mit einer Vorstellung grade an den König zu wenden, ihm den ganzen Hergang der Sache darzustellen, und sich ein **contractmäßiges Verfahren** des Ministerii zu erbitten. Nachdem er aber auch da nach dem Beyspiele Aller, die jemals über das Hannöverische Ministerium zu klagen hatten, unerhört geblieben war, und sich hierauf vergebens um eine Kaiserl. Intercession bey dem Londoner Hofe bemühet hatte, als welche ihm aus der Ursache verweigert wurde, weil der eingegangene **Pfandschafts-Contract** ohne Kaiserl. Bewilligung

gung geschloßen worden, und daher für nichtig gehalten würde, so wurde mittelst einer im Mai 1784 übergebenen Vorstellung bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrate gebeten, durch ein an den König von England, als Churfürsten von Hannover zu erlassendes Rescript die Abgebung einer Erklärung zu gesinnen, ob Derselbe die Bedingungen eingehen, oder aber die Wiederbezalung der noch rückstehenden Gelder annehmen wolle. Es erhellet aber nicht, daß diese Vorstellung von Erfolg gewesen sey, sondern das Einlösungs-Geschäft ist seit dieser Zeit nicht weiter betrieben worden.

§. 46.

Ungeachtet nun aber auf diese Art die Grafschaft Bentheim auch nach Ablauf der Versatz-Jahre bis jetzt verpfändet geblieben ist, so sind dennoch vor wie nach die darauf haftenden Domänen-Schulden, so wenig wie die durch die Kriegerischen Umstände, des Hannöverischen zeitlichen Nexus wegen, noch vermehrten enormen Landesschulden, nicht abbezahlet worden, obschon von den versetzten Domänen Mehrere als vorher, jedoch auch bey Weitem nicht Alle eingelöset wurden. So geschah im Jahre 1786 eine Einlösung von 1600 Rthlrn., im Jahre 1788 eine von 7680 Rthlrn., im J. 1790 eine von 1000 Rthlrn., im Jahre 1791 eine von 288 Rthlrn., so wie ohne Anführung des Jahrs eine von 120 Rthlrn.

holländ-

holländiſch. Der Fond hingegen hat ſich ſeit dem Jahre 1792 dadurch verringert, daß von den Landesſtänden nicht mehr das vorige Subſidien-Quantum von vierzehntauſend einhunder acht und zwanzig Reichsthalern jährlich, als welches Sie, ungeachtet es nach Ablauf der Verſatzzeit nicht ferner fixirt worden iſt, dennoch bis zu jenem Jahre bewilligten, verlangt worden, ſondern man ſich in dieſem und den folgenden Jahren mit einer, in einigen Jahren um mehrere tauſend Reichsthaler geringern Summe begnüget hat. Was aber die Adminiſtration der Grafſch. betrift, ſo iſt ſelbige nach Ablauf der Verſatzzeit nicht verbeßert, ſondern ſo gar noch verſchlimmert worden, indem in allen obigen Beſchwerden keine Remedur erfolgt iſt. Denn das Hauen des beſten Eichenholzes hat jährlich zugenommen; die beiden Schloß-Gärten und die darin befindlichen Obſtbäume und Hecken ſind gänzlich verwildert. Der Schlichmarteich, aus welchem 1753 die Fiſche beym Ablaßen für einen geringen Preis verkauft wurden, und 88 Gulden auforachten, die Steckhorſt-Teiche, welche 1754 gefiſcht worden waren, und 16 Rthl. 18 Stbr. aufgebracht hatten, ſo wie der Karpenteich und die ſieben Teiche im Schloßgarten, desgleichen der Krickmarteich, welcher ſonſt hunderte Pfunde an Fiſche geliefert hatte, ſind jetzt gänzlich zugeſandet. Was endlich insbeſondere die Beſchwerden über die Regierung und das Forſtamt betrift, ſo wurden ſelbige auf von

denselben an das Ministerium zu Hannover erstattete einseitige Berichte im Jahre 1784 für ungegründet erkläret, da doch dem Herrn Reichs-Grafen von Bentheim bey seiner Anwesenheit in Hannover mündlich von den Ministern versichert worden war, daß diese Beschwerden untersucht werden sollten, und der vielfältig von den Landesständen und Untertanen eingeschickten Klagen ungeachtet vorgegeben, daß von selbigen noch keine Beschwerden eingelaufen wären.

Mit den Gräfl. Gebäuden, da die sonst so schöne Burg Altena zu Schüttorf seit der Hannöverischen interimistischen Regierung ein Schutthaufe geworden, ist es so weit gekommen, daß keine Landesherrliche Residenz in der ganzen fürstlichen Grafsch. Bentheim mehr in Wesen ist. Das ehemalige Wunder Westphalens, das Schloß zu Bentheim wurde im Jahre 1795 von den Hannoveranern zum Lazaret eingerichtet, wodurch die Zimmer mit allen darin befindlichen schönen Möbeln völlig ruinirt wurden, und Letztere größten Theiles abhanden kamen, hierauf so gar fortifiziret und gegen die Französische Armee verteidiget, wogegen so manche heutige Festung nicht hatte bestehen können, von dieser aber durch ein heftiges Bombardement in den Grundgeschoßen; ist hierauf bis jetzt ruinirt liegen geblieben, und dadurch, daß aller Remonuner-

ſtrationen auch der Landes-Stände unerachtet nicht die geringſte Reparatur daran vorgenommen worden, noch weit mehr verfallen. Zum Troſte aller Drangſale des ſiebenjährigen Krieges, worin die Franzoſen das Bentheimiſche als ein Hannoveriſches Land behandelt hatten, und des Beyſpielloſen Jetzigen, worin eine zahlreiche Franzöſiſche Armee die alliirte Armee, wovon die ſogenanten Emigranten-Corps das Bentheimiſche hart mitnahmen, die ganze Grafſch. durch verfolgte, ſo dann ſich zahlreich in Neuenhaus und in der Niedergrafſchaft auf lange Zeit einquartirte, forderte nun der zeitliche Hannöveriſche Pfandherr, deſſen rechtmäßiger interimiſtiſcher Beſitz der Grafſchaft ſchon lange geendiget war, von derſelben einen enormen Beytrag zu den Koſten der Demarcations-Linie, wovon ſie nicht den geringſten Nutzen hatte und nicht dazu, ſo wenig als die ſteten Heſſiſchen Pertinenzien in Weſtphalen, gehörte, und glaubte denſelben unter Bedrohungen mit militäriſcher Execution wider die verweigernden Landes-Stände erpreſſen zu können. Eine ſolche Befugniß eines zeitlichen Pfandherrn zu einer ſo drückenden Schatzung, wovon der Herr Reichs-Graf und das Hochgräfliche Bentheimiſche Haus nicht den geringſten Nutzen hatten, war um deſto unerhörter, da auf dem Congreſſe zu Hildesheim, worauf die ganze Affäre der Demarcations-Linie verhandelt und der freiwillige Bey-

trag der dazu beygetretenen Reichsstände, festgesetzt worden war, der Reichs-Grafschaft Bentheim, die von Hannover keines Weges eximiret wird, im Mindesten nicht erwähnet worden war, und ohne Consens des Herrn Reichs-Grafen, da kein Reichs-Gesetz dazu verpflichtete, nicht erwähnet werden konnte; wenn dann auch die Bentheimischen Concordaten, zu Folge welcher alle Erhöhung der Schatzungen, Auflagen u. s. w. einstimmig bewilliget werden müßen, hier in Betracht kamen. Das Betragen des Hannoverischen Ministerii war übrigens auch hier um desto schreiender ungerecht, da es die Bentheimischen Stände für ihre mit der Französischen Generalität geschloßene, und von derselben stets respectirte Neutralität, obschon man im Bentheimischen noch für die Englische Armee hatte werben wollen, wie die Französische schon in Anmarsch aus dem benachbarten Holländischen war, feierlich gedankt hatte. Ein durch die Noth gerechtfertigter Schritt, weil die Bentheimische Regierung sich damals entfernt hatte, der aber jetzt mit den Berlepschen Händeln nicht zu vereinigen war, wovon ein drittes einem Andern gehöriges Land ein Opfer werden sollte 1). Endlich schienen die Bentheimischen Sachen eine günstigere Lage erhalten zu können, da der zu Paris sich schon lange aufgehalten habende Herr Reichs-Graf von Bentheim,

1) Wiewohl die Französische Regierung die Bentheimische Neutralität ratifizierte.

Bentheim, weil ihm sein Land zuwider gemacht worden war, den 6. Apr. 1797 den Herrn Reichs-Grafen von **Bentheim-Steinfurt**, als unbezweifelten Erben bevolmächtigte, Alles, was ihn in der die Grafschaft Bentheim betreffenden Angelegenheiten concerniren könnte, in seiner Abwesenheit wahrzunehmen, und mittelst einer besondern Volmacht vom 4. Sept. 1797 noch die **Einlösung der versetzten Domänen** übertrug. So wie die erstere Bevolmächtigung von Chur Hannover ohne Anstand angenommen wurde, eben so hätte man auch glauben sollen, daß Letztere keinen Schwierigkeiten von dieser Seite ausgesetzt seyn würde, indem sich aus der von Chur-Hannover bisher contractwidrig, und mehrerer geschehenen Erinnerungen ungeachtet unterlaßenen Einlösung gewiß nichts Anders konnte schließen lassen, als daß es ihr um eine solche ihrem Interesse nicht entsprechende Einlösung nicht zu thun sey, weil sie diese Einlösung sonst gewiß längst würde vorgenommen haben. Wider alle Erwartung aber schlug sie die Einlösung, welche sie vielleicht jeden Andern würde haben vornehmen lassen, dem Herrn Reichs-Grafen von Bentheim-Steinfurt aus Gründen ab, die dem Pfandschafts-Executions-Recesse, worauf sie sich dabey bezog, grade zuwider waren, und verriet eben dadurch, daß sie ihr Interesse dabey habe, damit die auf der Grafschaft Bentheim haftenden Schulden contract widrig darauf stehen blieben, da

doch dem Herrn Reichs-Grafen von Bentheim-Steinfurt 1752 versprochen worden war, daß auf die in dem Pfandschafts-Contracte verabredete, und in dem Pfandschafts-Executions-Recesse auf die Einlösung der versetzten Domänen extendirte, Art und Weise die Grafschaft Bentheim binnen der dazu damals erforderlichen Jahre Schaar, von den alten bisherigen Schulden frey gemacht werden sollte.

§. 47.

Endlich starb Graf Friedrich Karl am neunzehnten Febr. 1803 zu Paris, woselbst Er sich seit 1790 aufgehalten hatte. Er war mit einer Französischen Marquise Marie Louise von Bournonville vermählt gewesen, so daß seine Nachkommenschaft in unsern Tagen, da die Reichsgesetze etwas bestimter die Vermälungen hoher Häuser festgesetzt haben, wohl schwerlich zur Succession in die Grafsch. Bentheim gelangt seyn würde, da die nunmehrige Bentheim Steinfurtische Voll- und Ebenbürtigkeit durch die Allianzen mit den Häusern Horn, Lippe, Nassau-Siegen und Holstein-Glücksburg so auffallend dagegen hervorsticht.

Allein Er starb als Witwer Kinderloß und gab ein Beyspiel, daß ungerechtes Gut nicht auf

den

den vierten Erben kömt. Vermöge der bestehenden Erbvereinigung, sonstiger Haus-Verträge und Kaiserlicher Mitbelehnung fiel dadurch die Succession an dessen nächsten Agnaten den Herrn Reichs-Grafen Ludwig von Bentheim-Steinfurt, der schon bey dessen Lebzeiten als Nachfolger mehrmals von Chur Hannover anerkant worden war. Selbiger ließ gleich nach erhaltener Nachricht von dem Ableben seines Oheims, dessen Privat-Verlaßenschaft und Alles das, wovon dadurch der Besitz in der Grafsch. Bentheim erledigt worden war, wozu namentlich vermöge des Pfandschafts-Execution-Recesses die Residenz im Schloße zu Bentheim gehört, in Besitz nehmen, nachdem davon die Königl. Churfürstliche interimistische Regierung zu Bentheim benachrichtiget worden war; in Ansehung der von der Verpfändung bisher noch nicht befreyten Grafschaft selbst aber erklären, daß man sich deshalb alle Rechts-Zuständigkeiten ausdrücklich vorbehalte.

Bekantlich ist bald darauf der Krieg zwischen Frankreich und Großbrittanien wieder ausgebrochen, worin die ganze Französische Armee durch die Grafschaft Bentheim zur Besetzung des Churfürstenthumes Hannover marschirte. In der Folge wurde auch die Grafschaft von den Französischen Truppen besetzt, nach einigen Monaten zwar wieder geräumet, aber wieder in Besitz genommen.

Wohin übrigens die Crisis unserer hochgespanten Zeiten sich auch entwickeln mag, so ist es Recht und Pflicht des jetzigen regierenden Herrn Reichsgrafen von Bentheim, seinem erlauchten Hause das ihm beynahe zwey Jahrhunderte entzogene vorväterliche Erbteil wieder zu verschaffen; es ist die Sache des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes, wovon Er bereits mit der Grafschaft Bentheim belehnt worden ist, so wie des illüstern Teutschen-Reichs, vorzüglich der minder mächtigen Reichsstände, Ihn darin zu unterstützen. Die Garantie des Bielefelder Vertrages legt den Kronen England nnd Preussen, so wie der Batavischen Republick, noch eine besondere Verpflichtung dazu auf.

Jedoch beym Abdrucke dieses Werkchens sind diese Wünsche erfüllet, der Herr Reichs-Graf Ludwig von Bentheim-Steinfurt hat die Pfandschaft der Grafschaft Bentheim eingelöset und dieses glückliche Land ist von allen Drangsalen befreyet.

Anhang

Anhang.

Nachdem Obiges abgedruckt war, bekam ich noch des Sandhoff Antistitum Osnabrugensis Ecclesiæ Res gestæ zu Gesichte, der den vier und zwanzigsten Osnabrückischen Bischof Udo, so von 1137. bis 1140. regierte, für einen Dynasten von Steinfurt hält, da die Brüder Ludolf und Udo von Steinfurt das Gotteshaus Klarholz im heutigen Rhedaischen Osnabrückischer Diöces 1137 stifteten, wie aus Schatens Paderbornischen Annalen erhellet. Der 39. Bischof Joh. von Hoed ließ den 27 September 1350, wie er eben seinen Vasallen die feierliche Belehnung erteilte, den edeln Herrn Balduin von Steinfurt gefangen nehmen, aber auch wieder in Freiheit setzen, nachdem er eine Urfede geleistet hatte; worauf er nach seines Vaters Ludolphs Tod mit verschiedenen Zehnten belehnt wurde. Laut des Osnabrückischen Lehns-Verzeichnißes. Der damalige Graf von Tecklenburg war nicht erschienen und wollte keine Osnabrückische Belehnung

annehmen,

annehmen, zum Beweiſe der damaligen Steinfurtiſchen und Tecklenburgiſchen Uebermacht gegen andere Weſtphäliſche Großen, die ſich gutwillig belehnen ließen. Unter den Zeugen jener Verzichtleiſtung des Grafen Nicolaus von Tecklenburg auf alle ſeine Rechtſame im Osnabrückiſchen, wie auf Kloppenburg und Bevergerne, nach ſeiner unglücklichen Fehde mit den Biſchöfen Otto von Münſter und Theodor von Horn ein und vierzigſten Biſchofe zu Osnabrück, kommen 1400 Bernard Graf von Bentheim und Arnold Dynaſt von Güterswick vor allen Andern vor. Gedachter Biſchof Otto von Hoja zu Münſter wurde 1404 auch Adminiſtrator von Osnabrück und eroberte und zerſtörete 1408 das Schloß Ottenſtein des Grafen Otto von Solms, deſſen einzige Tochter die Solmiſchen Güter ins Haus Güterswyk und ſo an Bentheim und Steinfurt bracht. Graf Everwin von Bentheim und Herr von Steinfurt war 1447 Vermitler der Stadt Münſter wider die gegen die Städte vereinigten Fürſten, welche die Städte vom Bündniße mit der Stadt Soeſt zu trennen ſuchten. Der Osnabrückiſche Geſchichtſchreiber Erdmann hatte im Bentheimiſchen Schloße die Bedingniße geleſen, nach welchen die Stadt Münſter wieder verſöhnet geworden war. Der Graf von Bentheim und Steinfurt, die Dynaſten von Külenburg und Gehmen waren um 1450 unter andern Großen auf der Seite des Conrad von Diepholt wider Albert von Hoja in

der

der bekannten strittigen Münsterischen Bischofs-Wahl und in den heillosen Hojaischen Trubeln im Münsterischen.

Von Urknnden dieses Werkes sind die 94., die 100., die 147., die 148. und 159., die 168. und 184. Urkunde merkwürdig für die Bentheimische und Steinfurtische Geschichte. In der ersten dieser sieben Urkunden sagt der Osnabrückische Fürstbischof Baldewin von Rusle 1262 daß der edle Mann, der Graf (Otto der Vierte) von Bentheim seinen vom Hochstifte Osnabrück lehnrührigen Zehnten von den Höfen Boclo und Westorpe dem Kloster Bersenbrück vermacht hätte.

Im Zweiten dieser Documente bekennet Johann (von) Bahr gedachtem Kloster den Hof zu Talge 1267 für hundert Mark verkaufet zu haben, welches vom edeln Manne Ludolf genant von Steinvorde, unter diesem Prädicat allein unter und vor allen übrigen Großen bezeuget wird. In der dritten Urkunde giebt 1293 Baldewin der Edle Mann genant von Stenvordia, mit Consens seiner Gemalin und seiner Söhne Ludolph und Baldewin, seinen Zehnten zu Bachem seinem Lehnherrn, dem Bischofe Conrad von Ritberg zu Osnabrück, abwesend zurück, mit dem Bedinge, solchen dem Kloster Bersenbrück zu verleihen. Im vierten der angeführten Documente bezeugen der Prior, der Kelner und die Brüder des Johanni-

ter

ter Hauses zu Stenvorde 1293, daß der Probst von Versenbrück Namens der Abtissin und des Conventes daselbst dem Johann von Wüllen und Johann von Detten 20 Marken ausbezalet hätte, um Solche dem edeln Manne, Herrn Baldewin, Herrn von Stenvorde für seinen Zehnten in Bachem zu entrichten. Ausdrücke dieses Zeitalters, welche die Reichs-Unmittelbarkeit der Grafschaft Steinfurt und die Untertänigkeit der von derselben als ein Hospital gestifteten Malteser Commende zu Steinfurt abermals beweisen. So wie Kindlinger in seinen Münsterischen Beiträgen zur Geschichte Teutschlandes hauptsächlich Westphalens, im zweiten Theile Seite 209 Note h. dieses auch erkennet, wo er das Ordens-Haus der Johansritter auf der Bergstraße zu Münster als eine ehemalige Wohnung der Edlen Herrn nun Grafen von Steinfurt bezeichnet, da bekanntlich die Münsterische Malteser Commende eine Pertinenz der Steinfurtischen ist, so sehr auch dieser Münsterischer Geistlicher und Geschichtforscher die Münsterische-Hoheit über alle benachbarte Gebiete zu bewähren suchet. In der fünften der erwähnten Urkunden bezeuget im nämlichen Jahre der eben gedachte Fürstbisch. v. Osnabrück in Gegenwart unter Andern seines Bruders, des Bisch. v. Paderborn und des edeln Mannes Everhard Gr. v. der Mark, daß Baldewin der edele Mann Herr von Stenvordia gedachten Zehnten zu Bachem in seine, des Bischofes, Hände unterm Meneklingen-

baum

baum zurück und weiter dem Kloster Versenbrück gegeben hätte. Im sechsten dieser Documente refutirt 1311 Johann von Gottes Gnaden Graf in Bentheim dem Osnabrückischen Fürstbischofe Engelbert von Wyhe zu Osnabrück sein Lehn am Zehnten zu Alfhausen zum Besten des Klosters Gertrudenberg bey Osnabrück. In der siebenten und Letzten dieser Urkunden gibt Simon von Gottes Gnaden Graf in Bentheim 1343 dem Burchard von Besten seinen Consens, die vom Grafen lehnrührigen Zehnten in Ankum und Tütingen dem Kloster Versenbrück verleihen zu mögen.

Beschluß.

Beſchluß.

So viel als Bentheimiſche und Steinfurtiſche Beiträge zur Geſchichte Weſtphalens; eine Provinzial-Geſchichte der Grafſchaft Steinfurt wird die Geſchichte des Gebietes dieſer uralten Reichs-Dynaſtie im Umfange des Steinfurtiſchen Aſtroms von deſſen Entſtehung bis zu ſeiner Ergießung in die Vechte befaſſen; wie zu dieſen Regalien des öffentlichen Flußes, z. B. Schwanen darauf zu halten, wovon das Steinfurtiſche Wappen die Schwane, die Freigrafſchaft oder das Fehmgericht Laer in ſeinem ganzen damaligen Umfange, das Gogericht aufm Rüſchfelde oder Rüſchau, nebſt der Edeln Vogtei über Borghorſt kamen; welche Kaiſerliche dem Steinfurtiſchen Hauſe verliehene, welche Landesherrliche Rechte das Alles befaßte, über wie viele benachbarte Kirchſpiele, z. B. Wetringen, Welbergen u. ſ. w. es ſich erſtreckte, wovon noch einige Steinfurtiſche Rechtſame ſich daſelbſt erhalten haben. Der den vormaligen Biſchöfen von Münſter gezwungen abgetretene anſehnliche Theil der Grafſchaft Steinfurt wurde übrigens

von

von denſelben wegen der Reichslaſten eximiret, war ein ſeparater Diſtrict, wurde eine Steinfurtiſche Unterherrlichkeit und kein eigentlicher Theil des vormaligen Münſteriſchen benachbarten Amtes Horſtmar, das dem Rheingräflichen Salmiſchen Hauſe, aber nicht dem Könige von Preuſſen, der eigentlich in die Stelle der ehemaligen Münſteriſchen Biſchöfe getreten, zur Entſchädigung zufiel. — — —

Digitized by Google

Gertrud Welfische Prinzessin Frau von Bentheim. ⌣ Otto von Rheineck Pfalzgraf am Rhein im elften und zwölften Jahrhundert.

Otto 2. Sophia. ⌣ Dieterich VI Graf v. Holland.

Florenz Gr. v. Holland vermälet mit Ada königniglichen Prinzessin von Schottland.
|
Die Grafen v. Holland

Otto III. Graf von Bentheim vermälet mit einer Gräfin v. Kappenberg, auch mit einer Gräfin v. Arendsberg.

Balduin Fürstbischof von Uetrecht.

Otto Fürstbisch. v. Münster.

Balduin. ⌣ Jütte, vielleicht von Steinfurt.
|
Otto IV. ⌣ Gräfin Hedewig von Teckeneburg.
|
Egbert. ⌣ Gräfin Hadewig von Oldenburg.
|
Johann. ⌣ Gräfin Mechteld von Lippe.

Simon. Otto V. Christian. Bernard vermälet mit Pernotte v. Steinfurt. Ohne Kinder. Hadwig. ⌣ Everwin v. Gütterswyk.

Hadwig Gräfin v. Bentheim. ⌣ Everwin Dynast von Gütterswyk.

Arnold

Everwin I Graf von Bentheim. ⌣ 1 Mechteld v. Steinfurt, ohne Kinder. ⌣ 2 Gisberte Gräfin von Bronkhorst.

Bernard II. Graf v. Bentheim verm. mit der Gräfin Anna von Egmond.

Arnold Graf von Steinfurt. ⌣ Catharina v. Gemen.

Everwin II. ⌣ Ingelburga v. Mecklenburg.

Everwin. ⌣ Gräfin Adelheit von Hoja.

Bernard III. Maria I. ⌣ Arnold II. ⌣ Walburg v. Brederode 2.

Anna Erbin von Tecklenburg. ⌣ Everwin III.

Arnold III. vermälet mit Magdalena Fürstin von Lünenburg, ohne Kinder.

Magdalena Erbin von Rüenaar, Limburg, Bedburn, Alpen, Helfenstein, Lennep, ꝛc. ⌣ Arnold Gr. v. Bentheim, Steinf. Tecklenb. ꝛc.

Adolph, Stammvater der heutigen Gr. v. Teklenburg zu Rheda.

Arnold Jobst Graf v. Bentheim.

Wilhelm Henrich Graf von Steinfurt. ⌣ Anna von Anhalt.

Ein Sohn gestorb. 1632.

Arnold Jobst Graf zu Bentheim und Steinfurt. ⌣ **Anna Amelia Gräfin von Isenburg.**

Ernst Wilhelm Graf von Bentheim. ⌣ Gertrud v. Zelst.

Ernst Graf v. Steinfurt. ⌣ Isabella Justina Gräfin v. Horn.

Friedrich Belgicus Karl. ⌣ Francisca Charlotte Gräfin v. Lippe.

Karl Paul Ernst. ⌣ Charl. Sophie Louise Fürstin von Nassau-Siegen.

Ludwig. ⌣ Fürstin Juliane Wilhelmine v. Holstein Glücksburg.

Philip Conrad Graf von Steinfurt. ⌣ Anna Elisab. Wilhelmine Gr. v. Tekl.

Arnold Moritz Wilhelm Graf v. Bentheim verm. mit Franscisca Gr. v. Manderscheid.

Herman Friedrich vermälet mit Eleonore Bern. v. Hessen.

Friedrich Karl Philip vermälet mit Marie Louise Marquise v. Bournonville. † 1803. Ohne Erben.

„Wir Ernest Wilhelm, Grave zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr „zu Rheda, Wevelinghoven, Hoja, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Cöllen, Dero Römisch „Kayserl. Majest. Reichshofraht undt Cämmerer fügen hiemit zu wissen: welchergestalt Vorzei„ger dieses, der Edler und Manhafter Gerhardt Adolff Voht zum Vögelskamp Unß unter Unserß „Ritmeisters von Dombroeck Compagney eine Zeitlang vohr Cornet gedienet, und sich dergestalt „im seinem Dienst, wie einem Ehrliebenden Cornet woll anstehet und geziemet verhalten u. s. w.

„Uhrkundlich haben Wir dieseß eigenhändig unterschrieben undt mit unserm Secreth versieg„len lassen. Geschehen Bentheimb den zehenden Octobris Tausendt sechßhundert siebentzigein.“

Ernst Wilhelm. (L. S.)

Wolter Voht oder Voet zu Vögelskamp, in seiner Jugend Spanischer Cornet.

Gerhard Adolf Voet, gräfl. Bentheimischer Cornet, verheuratet mit Sixtima von dem Camp vom Hause Kloster, ohne Kinder. Die Schwiegermutter jenes Walter Voet zu Vögelscamp war Arnolda von Laer vom Hause Laer im Bentheimischen.

Mechteld Lucretia v. Voet. — **Wilh. Jacob v. Staverden zu Staverden oder Bughorl.**

Gerhardine v. Staverden verheuratet mit meinem Großvater Alexand. v. Raet fr. Leutnant unter Rojal Alsace, der mit seiner Frau Vögelscamp erwarb.

Mein Vater.

Der Geldrische Drost v. Hekeren bewies Namens der Geldrisch. Ritterschaft die Verwantsch. der Familie v. Zelst mit jener v. Staverden, welches auch aus einer Familien Teilung erhellet, die aufm Hause Vögelscamp befindlich ist.

Verzeichniß der Druckfehler.

Erster Theil.

Seite 4. Zeile 3. statt Brinkbesitzer Brinksitzer.
— 44. vorletzte Zeile st. Hecla Heda.
— 47. Z. 18. st. Rolcle Rolde.
— 55. — 3. st. Döterheim, Dötenheim, Dötingheim.
— 59. — 19. st. Casarra Cåsaråa.
— 82. Note 3. st. Spies Spiek.
— 83. vorletzte Zeile st. Wagenschilde Wapenschilde.
— 84. Z. 1. st. Leperen Leveren.
— 91. — 2. st. Denarün Denarien.
— 92. — 9. st. Gesepe Hesepe.
— 95. — 17. st. Verden Vreden.
— 96. Note 4. st. Drensische Hof Dreesische Hof.
— 104. in der Note Z. 2. st. Frankenhorst Freckenhorst.
— 105. in der Note Z. 14. st, corum coram
— 111. letzte Zeile st. Valvelde Welevelde.
— 112. in der ersten Zeile muß das letzte Wort: und weg.
— 116. Z. 5. st. Haus Dading od. Döwerth Haus Dading od. Dödingwerth.
in der Note st. Kunz Kurz.
— 122. Z. 16. st. Krech Reech.
— 125. in der Note st. Ritter Richter.
— 129. Z. 2. st. Vimolt Bimolt.
— 133. letzte Zeile st. Probst Pabst.
— 141. Z. 19. st. Probst Pabst.
— 146. letzte Z. i. d. Note st. Taubant Tubant.
— 155. Z. 20. st. Jesenburg Isenburg.
— 161. in der Note st. Emkevoirt Enkevoirt.
— 163. in den Noten st. Erbname stäts Erbmann.

Seite 164. in der Note statt Verwalter Ritter Verwalter Richter.
— 174. letztes Wort st. Scharp Schaep.
— erste Zeile Nro. 1. Grubbe gehöret die Note: Zu Herinkhave, so jetzt ein Gut derer von Bönninghausen; die gedruckte Note gehöret zu Nro. 2.
— achte Zeile st. Vesten Besten.
— 179. Note st. Wandtagen Landtagen.
— 192. vorletzte Z. st. Bibzüchtern Leibzüchtern.
— 199. Z. 17. st. Anhalt Anholt.
— 200. — 1. vor Dienstmannsgütern muß das Wort zu stehn.
— — — 5. st. Borse Boese.
— 204. — 16. st. Anfang Anhang.
— — — 20. st. Vetters Vaters.
— 211. Note 3. st. Curia Curiæ
— 217. Z. 14. st. Mariendo Marienrode.
— 223. in der Note zweiter Absatz st. Montjue Montjoie.
st. Crajensen Crajenhem.
— 228. Z. 13. st. Tristerbant Teisterbant.
— 232. in der Note st. Anfange Anhange.
— — Z. 12. st. Vestenberg Westenberg.
— 242. letzte Z. st. sie ihre Knechte sie und ihre Knechte.
— 244. Z. 22. st. ermahnet ermahnen.
— 246. Note 1. st. Famulat Knape Famulus, Knape.
— 252. vorletzte Z. st. 1181. 1481.
— 253. Z. 3. st. Scharp Schaep. Letztes Wort in der letzten Note statt Stuweder Stuweler.
— 256. Z. 4. st. Obersten Ritter Obersten Richter.
— 260. Z. 13. st. Erdlehn Erblehn.
— 262. Note 1. st. Winkelo Twickelo.
— 265. Note st. Botmassen Ootmarssen.

Seite 272. in der Note vorletzte Zeile statt onderhoudende onderhorende.
— 273. letzte Z. st. Diewenheim Diepenheim.

Im zweiten Theil.

Seite 1. Note 1. statt gehört gehörte.
— 12. Zeile 5. st. dem den.
— 13. — 8. st. günstigen günstige.
— 14. — 13. st. Schmelkaldischen Schmalkaldischen.
— 16. — 4. st. Wind wird.
— 18. — 4. st. Mirich Wirich.
— 19. — 21. st. Anholt Anhalt.
— 21. — 18. st. 1387 1487.
— 27. — 1. st. bevoran bevorab.
— 29. — 12. st. Cumpkhers Cumpthers.
— 31. — 4. st. Anssetzung die Aussetzung.
— — — 19. st. Rheda Rhede.
— 32. — 10. st. für einem alverstanden für einmal verstanden.
— 33. Note letzte Z. st. wurden werden.
— 36. Z. 2. Herrschaftlichen oder Commissarien muß das Wort oder weg.
— 37. — 7. st. im Memoriale ein Memoriale.
— — — 13. st. des Gemahl das Gemahl.
— 44. vorletzte Z. Aus dem Gute Felsbergen dabei gehört: des Doctors Gerhard von Zelst.
— 45. Z. 9. st. Ehe Ehen.
— 51. — 17. st. Kirchengebot Kirchengebet.
— 56. — 19. bey Krieg die Worte: des Münsterischen Bischofes mit den vereinigten Niederlanden.
— 57. — 2. st. Nardhorn Nordhorn.
— 58. letzte Z. st. Rheda Rhede.
— 67. Z. 6. nach: worauf sie muß stehn: erwiederte: sie.

Seite 77. Zeile 9. statt Markkorn Mankkorn.
— — — 17. bey Nro. 1. die Note: in den Städtischen Feldmarken.
— 91. — 19. st. Nur Landes-Vermessungen Neue Landes-Vermessungen.
— 101. — 1. st. sollten sollen.
— 107. — 20. st. vom im.
— — — 21. nach Vertrage das Wort: von.
— — — — st. ihren ihnen.
— 108 — 24. st. einförmliche unförmliche.
— 126. — 10. st. Lrhnes Lehnes.
— 139. — 14. st. vor für.
— 141. — 18. st. von in.
— — — 19. nach 1680 die Worte: geschlossene Vertrag.
— 162. — 9. st. Cantion Caution.
— — — erste Note erste Zeile st. Ausschluß Ausfluß.
— 197. — 6. st. dann denn.
— 207. — 7. nach dem Worte: theils das Wort: den.
— — — — st. der den.
— — — 19. nach dem Worte und das Wort sind.
— 210. — 2. st. würde würden.
— 229. — 21. st. Erbe Erben.

Etwaige sonstige Druckfehler beliebe der geneigte Leser, wegen meiner bisherigen Entfernung vom Druckorte, gütigst zu entschuldigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

177-K-06
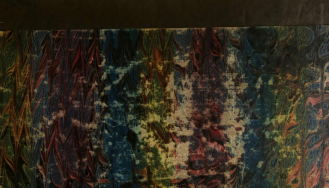
Digitized by Google